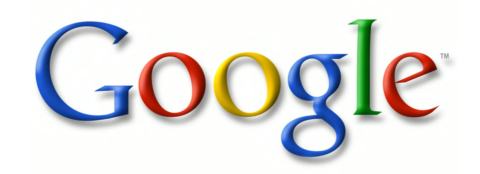
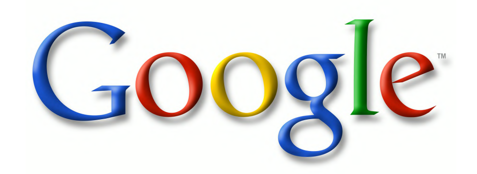







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Bachmann d'Anderletz

Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Zehntes Heft.

Glarus & Zürich,
Meyer & Zeller.
1874.

Inhalt

Druckfehler.

Seite	38	Zeile	7	von	oben	lies:	»147« statt 247.
»	42	»	6	»	unten	lies:	»zur« statt hier.
»	43	»	18	»	unten	lies:	»genauesten« statt genannten.
»	60	»	15	»	oben	lies:	»derselben« statt desselben.

Urkundensammlung:

Seite	9	Note	9	lies: »zu« statt ze.
»	12	»	4	lies: »bewiesen« statt beweisen.
»	30	»	15	von unten lies: »die Gräfin« statt den Grafen.

Herbstversammlung des hist. Vereins
am 21. October 1872 in den »drei Eidgenossen« in Glarus.

Zur heutigen, vom schönsten Herbstwetter begünstigten Sitzung hatten sich gegen 50 Vereinsmitglieder eingefunden. Die Verhandlungen wurden vom Präsidium, Hrn. Dr. J. J. Blumer, zunächst mit der Mittheilung eröffnet, dass Heft IX des »Jahrbuchs« bereits in den letzten Tagen erschienen sei. Im Weitern bemerkte derselbe, dass zwar diessmal keinerlei Geschenke für die Sammlungen des Vereins zu verzeichnen seien, immerhin aber solche von Seiten der Verlassenschaft des Hrn. Lieut. F. Streiff sel. auf Erlen in Aussicht stünden.*)

Hierauf erfolgt die Ablage der 1871/72 Vereinsrechnung durch den Quästor, Hrn. Rathsherr Christ. Tschudi, aus der sich vollständige Deckung der Einnahmen und Ausgaben ergab. Freilich muss dabei bemerkt werden, dass das Guthaben bei der Landesersparnisskasse wegen der bedeutenden Kostennote des Hrn. Lithograph Perrin in Zürich für die im 8. Heft des »Jahrbuchs« enthaltenen artistischen Beilagen sich gegenüber dem Vorjahre nahezu um die Hälfte verringert hat. Dieselbe wurde einmüthig ratifizirt und die Bemühungen des Hrn. Quästor bestens verdankt. — Als neue Mitglieder meldeten sich sodann an und wurden aufgenommen:

1) Hr. Pfarrer Meier in Oberurnen,
2) » Verhörrichter Legler in Glarus,
3) » Trümpi-Zülper in Glarus,
4) » Oberst Tschudi in Schwanden.

Nunmehr folgte als Haupttraktandum des Tages der höchst gediegene, das ungetheilte Interesse der Versammlung in vollstem

*) Es sind seither wirklich von dieser Seite werthvolle Manuscripte und Bücher abgetreten worden, welche theils der Landesbibliothek, theils dem Landesarchiv einverleibt wurden.

Masse in Anspruch nehmende Vortrag des Hrn. Dr. J. J. Blumer: »Aegidius Tschudi als Geschichtsschreiber.« Schon vor einigen Jahren, nämlich in der Vereinssitzung vom 2. Nov. 1868, hatte der Herr Verfasser bei Anlass seiner biographischen Skizze unsers berühmten Landsmanns (s. im »Jahrbuch« Heft VII pag. 7 ff.) sich vorbehalten, bei einer spätern Arbeit in eine einlässliche kritische Beleuchtung der wissenschaftlichen Leistungen desselben einzutreten (vgl. das einschlagende Protokoll in Heft VI des »Jahrbuchs«), eine Aufgabe, die um so verdienstlicher erscheinen muss, als ihre Lösung keineswegs eine leichte ist, indem neben vielen Stimmen unbedingter Anerkennung und Bewunderung in neuerer Zeit auch eine scharfe Kritik gegenüber den historischen Werken von Aegidius Tschudi sich geltend gemacht hat, wie denn u. A. Theodor Mommsen denselben bezüglich der Entzifferung einer römischen Inschrift völlig grundlos geradezu als absichtlichen Fälscher hinzustellen sucht. — Um nun nach dieser Seite hin ein in jeder Beziehung möglichst objektives und unparteiisches Urtheil fällen zu können, d. h. um die richtige Mitte zu treffen zwischen blindem Nachbeten und ebenso blindem Verdammen, hält es Hr. Dr. Blumer für unerlässlich, sich zunächst nach den Quellen umzusehen, aus welchen der grosse Historiker für seine beiden hervorragenden Geschichtswerke, die »Gallia comata« und die »Schweizerchronik«, geschöpft, und sodann zu untersuchen, in welcher Weise er dieselben benutzt und verarbeitet hat. Aus den bezüglichen Forschungen ergibt sich, dass für die »Gallia comata« — eine topographisch-antiquarische Beschreibung Galliens, Helvetiens und Rhätiens, welche seiner Chronik, die erst mit dem Jahre 1000 nach Christi beginnt, gleichsam als Einleitung dienen sollte, eine Frucht vierzigjähriger, umfassender Studien — als Quellen vor Allem aus die römischen und griechischen Schriftsteller zu erwähnen sind, in denen Tschudi eine wahrhaft staunenswerthe Belesenheit zeigte. Seine gründlichen antiquarischen Kenntnisse befähigten ihn auch zur Benutzung und Entzifferung einer Menge sachbezüglicher römischer Inschriften (vgl. auch im »Jahrbuch« Heft VII pag. 9). Ebenso finden sich in der »Gallia comata« eine beträchtliche Anzahl von Urkunden citirt; noch viel zahlreicher aber sind sie, die sicherste Grundlage jeder Geschichtsschreibung, in der »Schweizerchronik«, wo sie meistens vollständig aufgenommen sind, so dass das ganze Werk da-

durch mit den Charakter einer Urkundensammlung erhalten hat. Unser Landsmann war überhaupt der erste Schweizer, der die Urkunden zur vaterländischen Geschichte sammelte und es darf bei Beurtheilung seiner diesfallsigen Thätigkeit vor Allem der Umstand nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Benutzung der Archive damals noch mit Schwierigkeiten verbunden war, wie wir sie heutzutage nicht mehr kennen. Neben den »Jahrzeitbüchern« von Kirchen und Gotteshäusern und den chronikartigen Stiftsbüchern benutzte Tschudi hauptsächlich auch die wirklichen Chroniken, ausländische wie schweizerische. Schliesslich muss noch der Volkslieder und der mündlichen Ueberlieferung als Quellen gedacht werden, welche demselben bei seinen Forschungen mitunter ziemliche Ausbeute gewährten.

Hinsichtlich der Art und Weise nun, wie Tschudi diese verschiedenartigen Quellen für seine Geschichtswerke verwerthet hat, weist der Verfasser mit Recht u. A. darauf hin, dass eine historische Kritik, wie sie heutzutage geübt wird, zu jener Zeit gar nicht denkbar war. Dabei verhehlt er jedoch keineswegs, dass derselbe in Bezug auf seine Chronik auf eine unbedingte Glaubwürdigkeit nicht Anspruch machen könne, namentlich nicht in Fragen, welche den Kernpunkt seines Werkes, die Entstehung der Eidgenossenschaft, berührten, weil er hier von vorgefassten Meinungen ausgegangen sei. Im Uebrigen muss aber hervorgehoben werden, dass Tschudi, der »schweizerische Herodot«, mit seiner klaren, übersichtlichen und zusammenhängenden Darstellungsweise, ein Resultat vor Allem seiner hohen klassischen Bildung, gegenüber seinen Vorgängern einen eminenten Forttschritt bekundet. Mit einer grossen Gediegenheit und Körnigkeit des Ausdrucks, die lebhaft an Aventin's bairische Chronik erinnert, verbindet unser Historiker zugleich eine für seine Zeit seltene, oft wahrhaft bewunderungswürdige Combinationsgabe. Daneben zeigt er eine grosse Meisterschaft in der Zeichnung von Charakteren und im Entwerfen von Schlachtenberichten. Auf der andern Seite lässt sich nun freilich nicht verkennen, dass Tschudi's Darstellungsweise hinsichtlich der Objektivität vielfach zu wünschen übrig lässt. Es darf hiebei aber nicht übersehen werden, dass nach der Anschauungsweise seines Zeitalters eine objektive Haltung, wie sie heutzutage oft verlangt wird, von dem Geschichtsschreiber gar nicht erwartet und am wenigsten

von seinen Landsleuten gewünscht wurde. — Am Schlusse seiner so interessanten Arbeit macht der Verfasser noch auf die grossen Verdienste aufmerksam, die sich unser Tschudi auch um die schweizerische Geographie erworben hat und zeigt im Weitern, wie derselbe durch seine klassische Bildung, seine umfassende Gelehrsamkeit, seinen rastlosen Fleiss, durch die hohe Stellung, welche er im öffentlichen Leben einnahm und durch seine glühende Vaterlandsliebe ganz besonders befähigt war, ein nationaler Geschichtsschreiber zu werden.

In der nunmehr über das angehörte dankbare und fesselnde Thema sich entspinnenden Diskussion wurde hauptsächlich betont, wie man eben bei Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen von Aegidius Tschudi vor Allem den Massstab und die Bedürfnisse seiner Zeit, sowie die ihm dazumal zu Gebote stehenden Hülfsmittel in Betracht zu ziehen habe. — In Anknüpfung an den Umstand, dass am 28. Februar 1872 bereits 300 Jahre seit dem Tode desselben verflossen, machte sodann das Präsidium die Anregung, ob es nicht zeitgemäss, ja als eine Ehrenpflicht für den Kanton Glarus und im Speziellen für unsern historischen Verein erscheine, darauf hinzuwirken, dass unserm grossen Geschichtsforscher ein öffentliches Denkmal errichtet werde. Zu dem Behufe sollte dem bezüglichen Comite in Verbindung mit dem Vorstand des glarnerischen Kunstvereins zunächst der Auftrag ertheilt werden, diese Angelegenheit sorgfältig im Auge zu behalten und die nöthigen Schritte zu ihrer Verwirklichung vorzubereiten. Diesem Vorschlage pflichtete die Versammlung einmüthig bei.

Als zweites Thema der heutigen Verhandlungen folgt nun der nahezu 1½stündige, mit grosser Gründlichkeit und Fleiss ausgearbeitete Vortrag des Hrn. Landammann Dr. J. Heer über die »Geschichte des Schulwesens von evang. Glarus«. Als Einleitung knüpft der Verfasser zunächst an das einlässliche Referat an, das er seiner Zeit in der Sitzung vom 22. Nov. 1869 über das glarnerische Schulwesen zu Anfang dieses Jahrhunderts gehalten (vgl. das einschlagende Protokoll in Heft VII des »Jahrbuchs«). Derselbe hatte sich nämlich damals des Weitern über die Wünschbarkeit ausgesprochen, das Bild unseres kantonalen Schulwesens durch eingehende Erforschung seiner Entwicklung möglichst zu vervollständi-

gen und die Anregung gemacht, es möchte durch von kundigen Männern einem Referenten zur Ausarbeitung und Zusammenstellung einzusendende sachbezügliche Berichte aus den einzelnen Gemeinden ein vollständiges Culturbild gewonnen werden für eine in's »Jahrbuch« aufzunehmende Geschichte unseres kantonalen Schulwesens überhaupt. Dieser Vorschlag hatte denn auch im Schoosse des Vereins beifällige Aufnahme gefunden und war im Anschluss hieran Hr. Landammann Dr. Heer einmüthig zum Referenten in der bezüglichen Angelegenheit bezeichnet worden. Als solcher machte er nunmehr der heutigen Versammlung die Mittheilung, dass ihm zwar von vielen Gemeinden reiche Beiträge eingesandt worden, dass dieselben aber immerhin in Bezug auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu einer unter allen Umständen sehr schwierig zu bewerkstelligenden Zusammenfassung und Gesammtredaktion vielfach zu wünschen übrig liessen; ein Umstand, der ihn bis jetzt noch davon abgehalten habe, den vorgefassten Plan in seinem ganzen Umfange zu verwirklichen. Vorläufig habe er daher die Schulgeschichte von evang. Glarus als des Hauptortes und der bedeutendsten Gemeinde des Kantons ausgearbeitet. Diese biete namentlich für die jüngere Generation besonderes Interesse. In weiten Umrissen entwirft sodann der Verfasser eine detaillirte Schilderung der gesammten Entwicklung des bezüglichen Schulwesens, indem er auch die Sekundarschule, die erst allmälig zur öffentlichen Gemeindsanstalt sich emporschwang und nunmehr das neue Prachtgebäude neben dem Gerichsthaus als ihren Wohnsitz bezogen hat, mit in den Bereich seiner Darstellung zieht, die, auf mühevolle Quellenstudien basirt, von der Versammlung mit lebhaftem Interesse angehört und auf's Wärmste verdankt wird.

Am Schlusse der Verhandlungen wurde als Versammlungsort des Vereins für die Frühlingssitzung Mollis bestimmt.



Frühlingsversammlung des hist. Vereins,

gehalten am 5. Juni 1873 beim »Bären« in Mollis.

Die Versammlung war, da die angenehme Witterung zu einem Ausfluge ermunterte, ziemlich zahlreich, von ungefähr 40 Mitgliedern besucht.

Das Präsidium eröffnete dieselbe mit den üblichen Mittheilungen über den Personalbestand des Vereins. Aus dem Verein ausgetreten ist Hr. Pfarrer Berchtold, früher in Mitlödi, welcher nunmehr den Kanton verlassen hat; dagegen wurden als neue Mitglieder aufgenommen:

Hr. Pfarrer Pfeiffer in Bilten und
» Kirchenvogt Laager in Mollis.

Das Präsidium theilt ferner mit, dass unserer antiquarischen Sammlung wieder folgende Geschenke zugegangen seien:

von Hrn. Rathsherr J. H. Heer zwei werthvolle französische Münzen aus dem 16. Jahrhundert, welche in Mitlödi beim Ausgraben eines Kellers gefunden wurden;

von Hrn. Rathsherr F. Glarner im Stachelberg eine silberne Denkmünze aus dem Kanton Uri auf den Freischaarenzug von 1845;

von Hrn. Landrath J. J. Blumer in Schwanden eine alte Münze (2 Albus);

von Hrn. Landrath B. Milt-Jenni in Ennenda eine alte Schweizerkarte aus dem Jahr 1769;

von Hrn. Oberst Streiff-Elmer ein Dachziegel von dem »Verwaltungskammer« genannten Hause mit der Jahrzahl 1532.

Im Anschlusse an diese Eröffnungen, von welchen unter bester Verdankung Vormerkung genommen wird, verwahrt sich Hr. Rathsherr Christoph Tschudi gegen den ihm in einer Einsendung in

die »Neue Glarner-Zeitung« gemachten Vorwurf, dass er als Mitglied des histor. Vereins einen wohl erhaltenen Harnisch einem Trödler verkauft habe. In Wahrheit verhalte sich die Sache so, dass lange vor der Gründung unseres Vereins und der antiquarischen Sammlung einzelne Stücke eines alten Harnisch, welche ihrer Unvollständigkeit und ihres mangelhaften Zustandes wegen keinen Werth für eine solche Sammlung gehabt hätten, aus seinem Hause verkauft worden seien.

Es folgte dann der Vortrag des Hrn. Dr. J. J. Blumer: »Die Reformation im Lande Glarus. Zweite Abtheilung: Vom ersten Kappeler Landfrieden (25. Juni 1529) bis zum ersten Glarner Religionsvertrage (21. November 1532)«. Nach einigen Berichtigungen und Ergänzungen zu der, im IX. Hefte des Jahrbuches erschienenen ersten Abtheilung dieser Arbeit schilderte der Verfasser an der Hand der Quellen, insbesondere Valentin Tschudi's und der Akten des Zürcher Staatsarchives, die unruhige, oft leidenschaftlich erregte Zeit vor und nach der Kappeler Schlacht, wie sie sich in unserm Lande und dessen nächster Umgebung abspiegelte und namentlich an unserer Landsgemeinde mitunter einen sehr ungestümen Ausdruck fand. Vor dem zweiten Kappeler Landfrieden stand Glarus entschieden auf Seite Zürich's und der Reformation, soweit es nur immer die Nachbarschaft und alte Bundesfreundschaft mit Schwyz und Uri erlaubte; nachher wurde wenigstens in einem Theile unseres Landes der katholische Cultus wieder hergestellt und die altgläubige Minderheit durch Verträge gesichert, welche unter dem Einflusse der V Orte entstanden. Der interessante Vortrag, welcher selbstverständlich im Jahrbuche erscheinen wird und auf dessen Einzelheiten wir daher nicht näher eintreten, wurde von Hrn. Dekan B. Freuler, unter Zustimmung der Versammlung, bestens verdankt.

Zum Schlusse wurde noch als Versammlungsort für den nächsten Herbst Glarus bezeichnet.

General Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz

und

seine Betheiligung am Feldzuge von 1815.

Von Dr. jur. F. Dinner, Aktuar des histor. Vereins.

In der Frühlingsversammlung des glarnerischen historischen Vereins vom 10. Mai 1869 war bei Anlass des Vortrages von Hrn. Linthingenieur Legler über die Erlebnisse seines seligen Vaters, des Hrn. Oberstlieutenant Legler von Dornhaus, (über dessen Theilnahme am russischen Feldzug von 1812 das »Jahrbuch« Heft IV, pag. 7 ff. zu vergleichen ist) bei der Belagerung von Schlettstadt und von Hüningen anno 1815 der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte diese Periode unserer Geschichte, über der noch manches Dunkel schwebe, u. A. namentlich das Benehmen unseres Landsmanns, des eidgenössischen Generals Bachmann, durch eine einlässliche Bearbeitung näher beleuchtet und zur Kenntniss des Vereins gebracht werden. Wir haben nun dieser Aufforderung wenigstens theilweise nachzukommen gesucht, indem wir neben dem vorauszuschickenden Nekrologe unseres Mitbürgers vor Allem aus das damalige, vielfach getadelte Auftreten der Schweiz gegenüber der napoleonischen Herrschaft, wie es u. A. sich in dem Einmarsche in Hochburgund manifestirte, einer nähern Prüfung unterziehen werden. — Als Quellen dienten uns dabei ausser den zwei, im Jahre 1831 nach Bachmann's Tode erschienenen Biographieen desselben (wovon die eine »Grabesblumen« betitelt) hauptsächlich der gedruckte Tagsatzungsabsch ed von 1815 (Band III) und die Akten des eidgen. Archives in Bern, inbesondere der ungedruckte Bericht des Generals an den Präsidenten der Tagsatzung, Burgermeister von Wyss von Zürich, »über die eidgen. Bewaffnung vom März bis zum 26. Juli 1815«.

Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz, aus einem angesehenen, seit Generationen dem Waffenberufe sich widmenden katholischen Geschlechte des Landes Glarus, ward geboren zu Näfels am 27. März 1740. Sein Vater, Carl Leonz von Bachmann, hatte in königlich-französischen Diensten während der Feldzüge von 1743 und 1744 am Rhein und in Flandern das Regiment der Schweizergarden mit Auszeichnung geführt und war an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden schon im Jahre 1749 gestorben. Auch sein Grossvater, Hans Georg Bachmann, Ritter und Landammann des Kantons Glarus, war ein gedienter Soldat und Neffe jenes Gabriel Hässi, der im spanischen Erbfolgekrieg sich als französischer Generallieutenant bei der Belagerung von Lerida betheiligte (1707). Die Mutter unseres Bachmann, eine Schwester des Schultheissen Keller von Luzern, war darauf bedacht, ihren Söhnen eine für jene Zeit möglichst sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen und so erhielt denn derselbe, wenn gleich er schon in den Kinderschuhen für den Soldatenstand bestimmt war und gleichzeitig mit seinem ältern Bruder Carl Joseph bereits als neunjähriger Knabe die Anwartschaft als Inhaber einer Compagnie des in französischen Diensten stehenden Regiments Widmer erhalten hatte, seine Ausbildung in den besten damaligen Unterrichtsanstalten, u. A. in dem Jesuitenkollegium zu Feldkirch, zuletzt noch während der Dauer von zwei Jahren in dem nazarenischen Collegium junger Edelleute in Rom.

Bald nach dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges betrat Bachmann als 17jähriger, schön und kräftig gebauter Jüngling die kriegerische Laufbahn zunächst als Fähndrich in der Compagnie seines Bruders. Lebhaften Geistes und von unermüdlicher Thätigkeit ward er bereits im Jahre 1759 an die Spitze der ihm selbst verliehenen Compagnie gestellt, in welcher Eigenschaft er mit Auszeichnung die letzten Feldzüge gegen Friedrich den Grossen bis zum Friedensschluss (1763) mitmachte und auch zweimal verwundet wurde, bei Dudenstadt durch einen Bajonnetstich und bei Giessen durch einen Musketenschuss.

In der Folgezeit zum tüchtigen Militärinstruktor sich heranbildend, stieg Bachmann rasch von Stufe zu Stufe. So avancirte er bereits im Jahre 1768 zum Major des Regiments Boccard, das er von nun an auch factisch befehligte. Im folgenden Jahre darauf leitete er unter dem Herzog von Choiseul als Generalmajor im Lager

zu Verberie unter den Augen Ludwigs XV. die grossen Truppenmanöver. Im Jahre 1778 mit der Oberinstruktion eines grossen, unter dem Befehle des Prinzen Xaver von Sachsen stehenden Truppenzusammenzugs in der Bretagne betraut, wurde ihm wegen seiner vielfachen Verdienste von Ludwig XVI. das Grosskreuz des heil. Ludwigsordens und im Jahre 1779 der Rang eines Obersten der Infanterie verliehen. Nachdem er 1780 effektiver Oberstlieutenant des Regiments Boccard geworden, starb zwei Jahre darauf dessen bisheriger Inhaber, Generallieutenant von Boccard, in seinem 86. Lebensjahre. Obschon nun das ganze Offizierskorps am Liebsten Bachmann als neuen Regimentsinhaber an seiner Spitze gesehen hätte und diesen Wunsch ohne Vorwissen desselben, während er auf Urlaub in der Schweiz weilte, auf das Angelegentlichste an höherer Stelle befürwortete, so wurde er doch aus Anciennetätsrücksichten übergangen und das Regiment dem 74jährigen Hrn. von Salis-Samaden zugetheilt.

Es begannen die ersten Wellenschläge jener grossen Umwälzung, welche durch die Mannigfaltigkeit der sie hervorbringenden Umstände und durch den tiefen Einfluss, den sie auf die Gestaltung der Zeit ausgeübt hat, eines jener Ereignisse bildet, mit welchen eine neue Epoche in der Geschichte der Menschheit beginnt. Durch ihre Alles umfassenden Ergebnisse hat eben die französische Revolution von 1789 einen kosmopolitischen Charakter erhalten, ist aber in Bezug auf ihren Ursprung aus dem französischen Volksgeiste entstanden, welchem sowohl ihre Licht- als Schattenseiten zugeschrieben werden müssen. — Unter dem Ministerium des Grafen von Puysegür wurde Bachmann zu dem für die Reorganisation der Armee niedergesetzten Oberkriegsrath beigezogen und ebenso im Jahre 1790 wieder nach Paris berufen, um auf Grundlage der taktischen Grundsätze Friedrichs des Grossen ein neues Reglement für Infanteriemanöver zu bearbeiten, das auch für die Folgezeit massgebend blieb. Das Ministerium Narbonne nahm ebenfalls seine Dienste als militärischer Organisator in Anspruch und Ludwig XVI. übertrug ihm das Militärkommando in der obern Normandie. Die Beförderung zum Feldmarschall indess lehnte Bachmann ab, indem er es seiner Stellung angemessener erachtete, bei seinem Regimente und seinen Landsleuten zu verbleiben, um so mehr als bei dem, jeden Tag einen ernsthaftern Charakter annehmenden Conflikt zwi-

schen dem Königthum und dem französischen Volk die Impopularität der dem Erstern treu anhängenden Schweizer bereits einen hohen Grad erreicht hatte und ihren Dienst nur um so schwieriger gestaltete. Vom Ausbruch der Revolution bis zu seiner Entlassung bewährte das von Bachmann befehligte Regiment Salis-Samaden trotz aller Anfechtungen die grösste Pflichttreue und Disciplin. Schon im Mai 1789 aus seiner Garnison zu Arras nach Paris aufgeboten, verstärkte es durch ein unter dem Commando des Hauptmanns L. von der Flüe stehendes Detaschement von 32 Mann die Besatzung der Bastille, die fast ausschliesslich aus Invaliden bestand. Nichtsdestoweniger erfolgte am 14. Juli die denkwürdige Einnahme der alten Zwingburg, indem ihr Gouverneur, Graf de Launey, nachdem er mit Gewalt daran verhindert worden war die Pulverkammer anzuzünden, gegen die Zusicherung, dass das Leben der Besatzung geschont werden solle, die starke Veste dem bewaffneten Pariservolke überlieferte. Gleichwohl schwebten die Schweizer, als nach Niederlassung der letzten Zugbrücke die Angreifenden wie ein Strom in das Innere eindrangen, in grosser Gefahr und konnten nur mit unendlicher Mühe vor der entfesselten Wuth der Menge geschützt werden. Bald darauf nach Pontoise und Rouen beordert, erhielt das Regiment Ende August 1791 den Befehl, nach Givet an der belgischen Grenze abzurücken, von wo es am Schluss des Jahres wieder nach Rouen und Havre verlegt wurde.

Je mehr nun in der nächsten Zeit die Komplotte zum Umsturze des Thrones reiften, desto heftiger wurde der Hass gegen die Schweizer als der einzigen Stütze, welche dem Könige noch übrig zu bleiben schien. Besonders herrschte Erbitterung gegen das Garderegiment, das, wenig über 900 Mann stark, am 10. August 1792 bestimmt war, die Tuilerien so heroisch, wenn auch vergeblich und unter ungeheuren Verlusten, gegen den Andrang zahlloser bewaffneter Schaaren zu vertheidigen. Ein Opfer dieses Tages wurde auch Bachmanns Bruder, der Gardemajor Carl Joseph, dessen Haupt am 2. Sept. unter der Guillotine fiel. Bachmann selbst drohte das nämliche Schicksal, indem er bereits in der Nacht vom 13. auf den 14. August vor der Nationalversammlung des »Incivismus« angeklagt, und Rouen, wo sein Regiment lag, als ein Brennpunkt der Contrerevolution bezeichnet worden war. Dasselbe erhielt denn auch den Befehl nach Arras zurückzumarschieren, wo

es am 19. September von den revolutionären Behörden aufgelöst wurde. Uebrigens hatte schon am 20. August die Nationalversammlung die Abdankung aller Schweizertruppen beschlossen und nur wenige Offiziere und Soldaten liessen sich bewegen, unter den französischen Nationaltruppen Dienste zu nehmen. Bachmann, rechtzeitig gewarnt, auf der Heimreise nicht die Route über Basel einzuschlagen, da er sonst unfehlbar verhaftet und vor das Revolutionstribunal zu Paris geschleppt werden würde, gelang es unter mannigfachen Schicksalen in Verkleidung das östreichische Lager bei Lille zu erreichen, worauf er sich in die Schweiz zurückbegab, wo er im November 1792 eintraf. — In Betreff seiner häuslichen Verhältnisse ist hier noch nachzutragen, dass er schon im Jahre 1761 sich mit der Tochter eines Landsmannes, des Obersten Müller an der Letze, verehlicht hatte und dass der Staatskanzler und Oberhofmeister des Fürstabtes Beda von St Gallen, Ritter Müller von Friedberg, sein Schwager war. Letzterer Umstand mag auch mit die Veranlassung gewesen sein, dass dem kriegserfahrnen glarnerischen Offizier vom genannten Abte, der eben im Begriffe stand mit dem König von Sardinien eine Militärkapitulation abzuschliessen, das Commando über das neu zu errichtende Regiment angeboten wurde. Da derselbe trotz seiner 52 Jahre keineswegs gesonnen war seine militärische Laufbahn aufzugeben, so benutzte er diese Gelegenheit, aus dem unwillkommenen Ruhestand wieder herauszutreten, und nahm das Angebot mit Freuden an. Das Regiment, das nach der unter'm 27. Mai 1793 unterzeichneten Kapitulation seinen Namen trug und aus zwei Bataillonen bestand, wurde zur Hälfte aus St. Gallern, zur Hälfte aus Glarnern und zwar meist aus alten, aus dem französischen Dienste zurückgekehrten Soldaten gebildet und rückte noch in demselben Jahre gegen die fränkische Republik in's Feld. Der sardinische Hof nämlich, der von Anfang an die französischen Emigranten, u. A. den Grafen von Artois, mit besonderer Auszeichnung aufgenommen hatte und von dem hauptsächlich die auf das südöstliche Frankreich berechneten royalistischen Pläne ausgegangen waren, hatte den König gedrängt, dem östreichisch-preussischen Bündniss gegen Frankreich sich anzuschliessen. In Folge dessen waren dann die Franzosen, ohne grossen Widerstand zu finden, in's Land eingedrungen und hielten namentlich Savoyen und die reiche Grafschaft Nizza besetzt. Dagegen gelang

es Bachmann, der am 11. April 1794 zum Generalmajor befördert und zugleich zum Zweitkommandirenden der unter dem Oberbefehle des Herzogs von Montferrat stehenden Heeresabtheilung im Aostathale ernannt worden war, das Herzogthum von Aosta von denselselben zu säubern und bis zum Friedensschlusse im Jahre 1796 zu behaupten. Das Kreuz des Mauritius- und Lazarusordens, das am Jahrestag der Ernennung zum Generalmajor seine Brust schmückte, war der Lohn für solche Dienste. Obschon nun nach den Ordensregeln der Besitz desselben das Tragen jedes andern Ehrenzeichens ausschloss, so wurde dessen ungeachtet von dem vom Könige versammelten Ordenskapitel zu Bachmanns Gunsten eine Ausnahme zu machen beschlossen und das von ihm so hoch gehaltene Ludwigskreuz durfte neben dem andern auf seiner Brust prangen. Nach abgeschlossenem Frieden nahm derselbe für einige Monate Urlaub, um sein Vaterland wiederzusehen, während sein Regiment in der Hauptstadt Turin Garnison bezog. Im Frühjahr 1797 zurückkehrend, wurde er von König Carl Emanuel IV. zur Dämpfung der im Innern ausgebrochenen Unruhen beordert, während mittlerweile Napoleon Bonaparte in Italien seine Siegeslaufbahn begonnen hatte. In Folge der Friedensbedingungen musste Sardinien den französischen Heeren freien Durchzug durch seine Städte und Festungen gestatten und seine Soldaten wurden bei diesem Anlass von der Uebermacht entwaffnet. Dieses herbe Schicksal traf auch Bachmanns Regiment zu Novara am 6. Dezember 1798, indess er selbst als Kriegsgefangener nach Mailand abgeführt und von da vom General Joubert als »verdächtig« dem helvetischen Direktorium in Luzern ausgeliefert wurde, das ihn zwar in die Heimath entliess, aber unter die Aufsicht des dortigen Regierungsstatthalters stellte.

Im Frühjahr 1799 überschritten die Oestreicher unter der Führung des genialen Erzherzogs Carl die schweizerische Grenze und ein ansehnliches Korps unter dem kaiserlichen Oberst Gavassini war bereits am 19. Mai auf dem Kerenzerberg erschienen. Dieses lieferte nun den Franzosen am 25. Mai bei Näfels ein siegreiches Treffen, woran die altschweizerische Legion Rovéréa theilnahm, welcher sich auch der frühere russische Oberstwachtmeister Frid. Joseph Bachmann, ein Neffe unseres Bachmann, angeschlossen hatte, der an diesem Tage fiel. Näheres über diese Ereignisse siehe im »Jahrbuch« Heft VI, pag. 13 ff. in der Abhandlung: »Der Kan-

ton Glarus unter der Helvetik« von Dr. J. Heer. Bachmann selbst verhielt sich ruhig in seinem Hause zu Näfels und betheiligte sich nicht an diesen Ereignissen, zum grossen Aerger Rovéréa's und seiner Gesinnungsgenossen. (Vgl. hiezu die für Bachmann nichts weniger als schmeichelhaften Bemerkungen in den »Mémoires de F. De Rovéréa«, Paris 1848. Bd. II pag. 126, 158 ff. und 191 ff.). Dagegen verfügte er sich nun in's östreichische Hauptquartier zum Erzherzog, der, wie auch Feldmarschalllieutenant Hotze, ihn auf das Wohlwollendste aufnahm und alsbald mit der Formation eines seinen Namen führenden Regimentes betraute. Zugleich erhielt er das Generalinspektorat über die unter dem Oberbefehl Hotze's in englischem Solde stehenden Schweizerregimenter und nachdem derselbe, bekanntlich ein geborener Schweizer, in dem Gefechte bei Schännis am 25. September (zu gleicher Zeit, als auch Massena den russischen General Korsakoff zur Räumung seiner Stellung bei Zürich gezwungen hatte) gefallen (vgl. »Jahrbuch« Heft VI, pag. 55), bei Eröffnung des Feldzuges im Jahre 1800 das bezügliche Commando über die bei Jellachichs Armeekorps stehenden Schweizer. Nach der entscheidenden Schlacht von Marengo (14. Juni) war auch der Krieg in Deutschland von Neuem entbrannt. Lecourbe, einer der besten Generäle unter Moreau, welch' Letzterem von Bonaparte die Oberleitung des französischen Heeres in Deutschland übertragen worden war, um sich selbst die militärischen Operationen in Italien vorzubehalten, überschritt die Donau und schlug die Oestreicher bei Höchstädt, welche sich nun von Ingolstadt über Landshut nach dem Inn zurückzogen, während die Franzosen sich in Baiern ausbreiteten und seiner Hauptstadt sich bemächtigten. Hierauf rückte derselbe mit Molitor, der im vergangenen Jahre am Klönthalersee sich mit Russen und Oestreichern herumgeschlagen hatte (vgl. »Jahrbuch« Heft VI, pag. 59 ff.), mit grosser Uebermacht gegen das Vorarlbergische vor und erstürmte am 12. Juli das feste östreichische Lager bei Feldkirch, bei welchem Anlasse Bachmanns Truppen nach dem Rückzuge Jellachichs durch ihre heroische Gegenwehr grosse Auszeichnung sich erwarben. Auch ein grosser Theil von Graubünden wurde erobert, so dass die beiden fransösischen Armeen in Deutschland und Italien dadurch in ununterbrochene Verbindung kamen. — Nach Ablauf des am 15. Juli abgeschlossenen Waffenstillstandes machte Bachmann, inzwischen zum Befehlshaber der Avant-

garde des östreichischen Verbindungskorps im Tyrol ernannt, in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember auf die durch Anlegung künstlicher Eisschanzen sehr verstärkten französischen Stellungen im Oberengadin einen kühnen, wohl combinirten Angriff, in Folge dessen ihre ganze Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht und u. A. auch die mit goldenen Buchstaben gezierte Fahne der sog. »Unüberwindlichen« Halbbrigade erbeutet wurde. Bei diesem mit vieler Umsicht und Energie geleiteten Ueberfall gab es zwar wenig Todte, aber durch die grimmige Kälte hatten viele Schweizersoldaten Hände und Füsse erfroren. Indess konnte diese Waffenthat begreiflicherweise keine weitreichenden Folgen haben; denn die Schlacht bei Hohenlinden, die Erzherzog Johann gegen Moreau verlor, hatte bereits den Krieg endgültig zu Gunsten Frankreichs entschieden und führte nach erneuertem Waffenstillstande schliesslich zum Frieden von Lüneville (9. Februar 1801). Das Schweizerkorps wurde nunmehr abgedankt und Bachmann begab sich nach Wien, um dem Kaiser die im Engadin eroberten Trophäen zu überbringen. Auf seiner Rückreise wurde er durch den ihm von den französischen Diensten her bekannten Kurfürsten Maximilian von Baiern zu einem längern Aufenthalt in München veranlasst, indem er den Oberbefehl über eine zu bildende Schweizerlegion von 10—12,000 Mann in baierischem Dienste übernehmen sollte. Die betreffenden Unterhandlungen zerschlugen sich indessen in Folge der Zeitverhältnisse und Bachmann kehrte im April 1802 nach der Schweiz zurück, um hierauf von Konstanz aus die Entwicklung der politischen Begebenheiten in seinem Vaterlande abzuwarten.

Hier war die Unzufriedenheit mit der helvetischen Regierung auf den höchsten Grad gestiegen. Statt der »Einen und Untheilbaren Republik« wünschte eben die grosse Mehrzahl der Bevölkerung die alte Föderativverfassung zurück. Als nun in Folge des Friedens von Lüneville, dessen elfter Artikel dem helvetischen Volke die Berechtigung zu freier Annahme einer beliebigen Verfassung ertheilte, die fränkischen Truppen aus der Eidgenossenschaft zurückgezogen wurden, kam die innere Gährung allenthalben zum Ausbruch. Im August 1802 wurden fast in allen demokratischen Kantonen (am 20. zu Glarus) die Landsgemeinden versammelt und die alten Verfassungen wieder hergestellt. Durch die emsige Thätigkeit des Geheimbundes der »schweizerischen Verbrüderung«

wuchs die Aufregung gegen die Regierung auch in vielen Städten, so namentlich in Zürich. Endlich kam es zu offenen Thätlichkeiten. In der Nacht vom 27. auf den 28. August wurden zwei Compagnieen helvetischer Truppen, die von dem zu Luzern stehenden General Andermatt zur Besetzung des Renggpasses beordert worden waren, von 450 Unterwaldnern überfallen und blutig zurückgeworfen. Dieser Ausgang des an und für sich unbedeutenden Gefechtes wirkte indess auf die Regierung so entmuthigend, dass der Senat, zum höchsten Aerger für Alle, die noch Gefühl für die Ehre und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes hatten, am 2. September die Vermittlung des französischen Gouvernements anzurufen beschloss. Nunmehr brach aber der Aufstand auch in Zürich los, das Andermatt und seinen Truppen die Thore verschloss und trotz der darauf erfolgenden Beschiessung mit Haubitzgranaten und glühenden Kugeln bei seiner Weigerung verharrte, bis der helvetische General wegen der in seinem Rücken ausgebrochenen Bewegung sich zum Abzug veranlasst fand. Obschon nun zwar ein grosser Theil der Aufständischen blos mit Sensen oder Knitteln bewaffnet war, da eben dem Lande die Waffen von den Franzosen waren weggenommen worden, so machte doch die Insurrektion, deshalb scherzweise der »Steckli-krieg« genannt, von Tag zu Tag grössere Fortschritte, besonders im Kanton Bern, wo Rudolph von Erlach der Anführer der Bewegung war. Während nun in Folge dieser Vorgänge, die an einem andern Orte nach ihrem innern Zusammenhange einlässlicher werden behandelt werden, die helvetische Regierung mit ihren Truppen von Bern in's Waadtland sich zurückzuziehen gezwungen sah, versammelte sich zu Schwyz eine eidgenössische Tagsatzung unter dem Vorsitze Aloys von Reding, der sie am 27. September mit begeisternder Rede eröffnete. »Lasst uns«, so sprach er, »jedes Opfer willig auf den Altar des Vaterlandes legen, welches nothwendig sein wird, die billigen Wünsche des Volkes zu befriedigen, in dessen Zufriedenheit unsere wahre und einzige Stärke beruht. Lasst uns jeden unserer Schritte mit Gerechtigkeit und Grossmuth bezeichnen. Setzen wir den Grundsatz der Rechtsgleichheit zur Basis der Kantonalverfassungen und wir werden das Schweizervolk beruhigt und für die gute Sache gewonnen haben. Das Volk wird die Rechte des Vaterlandes als die seinigen betrachten und vertheidigen, sobald ihm das Vaterland eine beruhigende Existenz gibt und versichert«.

Dieselbe notifizirte nunmehr fast allen Mächten ihre Constituirung mit Berufung auf den Frieden von Lüneville und übertrug einmüthig dem erfahrnen Bachmann die Organisirung und Oberleitung ihrer Truppen. Nachdem dieser auf den ersten Ruf von Konstanz nach Schwyz geeilt war, um seine Instruktionen entgegenzunehmen, traf er, schon am 29. Sept. in Bern anlangend, alsbald die nöthigen Vorbereitungen zum entscheidenden Angriffe auf die bei Murten aufgestellten Truppen der helvetischen Regierung. Denn es musste eben der Tagsatzung alles daran liegen, den Bürgerkrieg so schnell als möglich zu beendigen, um der drohenden Einmischung Frankreichs noch zuvorzukommen. Ihr General erliess zugleich bei Uebernahme des Oberbefehls am 30. September folgende Proklamation:

»Der kommandirende General Bachmann an seine Waffenbrüder der verbündeten altschweizerischen Truppen.«

„Brüder! getreue, liebe, biedere Brüder!"

»Wir stehen nicht hier, wie erkaufte Sclaven. — Vaterlandsliebe hat uns vereint. Nicht nur blosse Gemälde von Freiheit, sondern wahre, ächte Freiheit, die Freiheit unserer Väter verbindet uns; für sie allein, Söhne des Vaterlandes! streiten wir. Unsere Ahnen fordern uns auf, dieses von ihnen ererbte Kleinod wieder empor zu heben. Der Himmel hat unsere Waffen schon gesegnet; er wird sie ferner segnen, bis das heilsame Werk vollbracht sein wird. Hiezu, meine Brüder! ist mir Euere erprobte Tapferkeit der beste Bürge; also, tapfere Schweizer! Freiheit oder Tod bleibe unser Losungswort!«

Obschon nun die Truppen der Helvetik besser ausgerüstet und bewaffnet waren, so wurden sie doch am 3. Oktvber von dem Heere der Verbündeten, das sich jetzt das „eidgenössische" nannte und auf ungefähr 8000 Mann angewachsen war, mit geringem Verlust aus all ihren Stellungen bei Murten verdrängt und gezwungen, sich in regelloser Flucht bis nach Lausanne zurückzuziehen, wo inzwischen die helvetische Regierung tagte, die in ihrer Bedrängniss sich schon früher an den ersten Consul Bonaparte behufs Unterstützung gewandt hatte. Dies veränderte mit Einem Male die ganze Sachlage. Denn bereits am 4. Oktober erschien daselbst der französische General Rapp mit einem, vom 8. Vendémiaire (30. Sept.) datirten, merkwürdigerweise nicht an die Einheitsregierung, sondern

an die achtzehn Kantone gerichteten Mahnschreiben desselben, die Feindseligkeiten einzustellen und sich seiner Vermittlung des Streites zu unterziehen, mit andern Worten, sich seinem Machtgebote unbedingt zu unterwerfen. Bachmann, hiedurch an der vollständigen Ausbeutung der von ihm bereits errungenen militärischen Erfolge verhindert, fand sich nunmehr veranlasst, durch den Obersten von Herrenschwand mit dem an Andermatt's Stelle getretenen helvetischen General Vonderwaid am 6. Oktober einen Waffenstillstand abzuschliessen, der auch die Zustimmung der Tagsatzung erhielt, in Berücksichtigung eben der von Letzterem im Namen des französischen Ministers abgegebenen Erklärung: »dass der erste Angriff, welcher von den eidgenössischen auf die helvetischen Truppen gemacht würde, von dem ersten Consul als eine Kriegserklärung betrachtet, und der General Ney mit den unter seinem Befehl stehenden Truppen sogleich auf helvetischen Boden vorrücken werde.« Die Tagherren in Schwyz mussten sich nun in das Unvermeidliche fügen. Sie wiesen Bachmann an, die nöthigen Anstalten zum Rückzuge der eidgen. Armee zu treffen, und bei der Kunde von Ney's Einmarsch gingen sie selbst auseinander (am 28. Oktober), nachdem sie noch zuvor die Entlassung sämmtlicher Truppen verfügt hatten. Die provisorischen Regierungen lösten sich nun ebenfalls auf und die helvetische Regierung usurpirte zum zweiten Male unter dem Schutze fremder Bajonnete die Herrschaft über das in seiner grossen Mehrzahl ihr durchaus abgeneigte Schweizervolk. Bachmann zog sich nach Deutschland zurück, da auch er mit den bedeutendsten Tagsatzungsmitgliedern, wie Aloys Reding, Hirzel von Zürich u. s. w. verhaftet und als Staatsgefangener auf die Festung Aarburg gebracht werden sollte. — Während seines Aufenthalts in Konstanz, als bereits die Helvetik durch die Mediationsverfassung für immer beseitigt worden, erhielt Bachmann ganz unerwartet vom Landammann der Schweiz, von Affry, und von General Ney, der als französischer Gesandter bei der Schweiz accreditirt war, die in sehr schmeichelhaften Ausdrücken abgefasste Einladung, behufs Errichtung von Schweizerregimentern in französischem Solde nach Freiburg, dem damaligen schweizerischen Vororte, zu kommen. Der alte Haudegen, dem aus seiner bisherigen militärischen Laufbahn keine grossen Schätze erwachsen waren, konnte sich indess, trotz der verlockenden Aussichten des ihm gemachten Anerbietens, doch nicht dazu ent-

schliessen, eine neue Rolle zu übernehmen und dem Sterne zu folgen, der über dem ersten Consul aufgegangen war, welcher mehr und mehr den alten monarchischen Traditionen zu huldigen begonnen hatte und bereits seine Hand nach der Kaiserkrone ausstreckte. Sein Alter und seine wankende Gesundheit vorschützend, lehnte er mit würdiger Festigkeit den schmeichelhaften Antrag ab.

Nach dem Hinscheiden seiner Gattin, die ihm 3 Töchter geboren, kehrte Bachmann von Konstanz nach Näfels zurück, wo er, von seinen Mitbürgern mit dem Ehrensitze im Gemeinen Rathe zu Glarus betraut, 10 Jahre in stiller Zurückgezogenheit verlebte. Sein Haus stand an der Letze (bekanntlich der zur Vertheidigung der Landesmarken angelegten, bis zum Kerenzerberg sich hinziehenden Grenzmauer), bei einem der 11 Denksteine, die die Angriffspunkte der Glarner in der Schlacht bei Näfels (1388) gegen die Oestreicher bezeichnen. — Mittlerweile durchtobten gewaltige Stürme Europa, dem das eiserne Joch Napoleons immer unerträglicher geworden. Nachdem sein Glückstern zuerst auf den Eisgefilden Russlands zu erbleichen begonnen, erfolgte die Völkerschlacht bei Leipzig, und die napoleonischen Adler wurden von den Heeren der Alliirten, denen die Schweiz nothgedrungen den Durchzug über ihr Gebiet gewähren musste, allmälig bis vor die Thore von Paris zurückgedrängt, so dass sich der Kaiser, von allen Seiten verlassen, schliesslich genöthigt sah, seine Abdankung zu uuterzeichnen und nach Elba in die Verbannung zu gehen.

Im Frühjahr 1814 ward Bachmann von einer schweren Krankheit befallen, die für sein Leben fürchten liess. Nach seiner Genesung hatten ihm die Aerzte zur Wiederherstellung seiner Kräfte die Bäder von Baden im Aargau anempfohlen und er war eben im Begriff dahin abzureisen, als er von dem Bruder des Königs Ludwig XVIII., dem Grafen von Artois, die Einladung erhielt nach Paris zu kommen. Hier wurde nun demselben die Eröffnung gemacht, dass der König sich mit dem Gedanken trage, eine Schweizergarde nach dem Vorbilde derjenigen zu errichten, welche am 10. August 1792 durch ihre heroische Vertheidigung sich um Ludwig XVI. so verdient gemacht, und ihm das Commando derselben zugleich mit dem Oberbefehl über die übrigen Schweizertruppen in französischen Diensten zu übertragen. Bachmann, der ja schon früher auf seine Regimentsfahnen den Wahlspruch „pro patria et liliis“ (die Lilien

sind bekanntlich das Emblem des bourbonischen Wappens) hatte setzen lassen, zögerte jetzt trotz seines vorgerückten Alters nicht, auf das ihn so ehrende Anerbieten einzugehen, und trat behufs Erwirkung einer für das zu bildende Elitenkorps möglichst vortheilhaften Kapitulation in Unterhandlung mit dem Ministerium der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses. In Anerkennung seiner Verdienste zierte ihn dann im Anfang des Jahres 1815 der König selbst mit dem Commandeurkreuz des Ludwigsordens und verlieh ihm den Rang eines Generallieutenants. Da traf gleich einem Donnerschlag die Nachricht ein, dass der gestürzte Cäsar die Insel Elba am 26. Februar verlassen und nach seiner Landung an der französischen Küste unaufhaltsam wie in einem Triumphzug gegen Paris vordringe. Wirklich hielt er auch schon am 20. März seinen Einzug in dasselbe, während der Lilienkönig sich nach Gent flüchtete. Es schien, als ob das verbündete Europa in den letzten Jahren umsonst sein Blut vergossen und die Blüthe seiner Jugend auf die Schlachtbank geführt habe.

Der Kongress in Wien, wo mittlerweile die grosse Politik sich ebensowenig beeilt hatte als die kleine auf der Tagsatzung in Zürich, wurde durch die Meldung von der Landung Bonaparte's mächtig aus seiner Zerrissenheit und Kraftlosigkeit aufgerüttelt, und beschlossen die auf demselben vertretenen 8 Mächte (Oestreich, Spanien, Frankreich, Grossbritanien, Portugal, Preussen, Russland und Schweden) in der Sitzung vom 13. März, den „Ruhestörer" in die Acht zu erklären und allen Ländern, welche von ihm angegriffen werden möchten, den Beistand der Regierungen zuzusichern, welche den Frieden von Paris gewährleistet hatten.

Die schweizerische Tagsatzung, der der erste Bericht über das so bedeutungsvolle Ereigniss durch einen vom Genfer Staatsrathe abgeschickten Eilboten am 11. März übermittelt worden war, traf ungesäumt die nöthigen Vorkehren, um die der gesammten Schweiz drohende Gefahr abzuwenden, die um so grösser erschien, als ihre so vorgeschobene und isolirte geographische Lage in ihr den künftigen Kriegsschauplatz zu erblicken mit Recht befürchten liess. Napoleon sammelte nun freilich in der Folge seine Hauptmacht in den Niederlanden, versäumte es aber auch nicht, in der Freigrafschaft und im Elsass zahlreiche Truppenkörper aufzustellen, die unzweifelhaft beim ersten Waffenerfolg im Norden gegenüber

den Preussen und Engländern ihrerseits nicht ermangelt haben würden einen Versuch zu machen, sich der schweizerischen Grenzpässe und Wasserscheiden zu bemächtigen, bevor die östreichischen Heere in Italien und Deutschland zeitig genug zur Unterstützung hätten anrücken können. Zunächst wurden einige Bataillone Infanterie mit entsprechendem Geschütz mobil gemacht, um möglichst rasch in das exponirte Genf geworfen zu werden, während zu gleicher Zeit nach einem einmüthigen Beschluss der Tagsatsung in einem Kreisschreiben alle verbündeten Stände unter dringender Mahnung zu getreuem eidg. Aufsehen aufgefordert wurden, die Contingente in der durch Artikel II des neuen Bundesvertrags bestimmten Mannschaftszahl dergestalt in Bereitschaft und marschfertigem Zustand zu halten, dass alsbald über die Hälfte derselben, und in denjenigen Ständen, deren Lage bei einem dringendern Bedürfniss die Gewährung schleuniger Hülfe erheischte, nöthigenfalls auch über eine stärkere Anzahl verfügt werden könnte. Der eidg. Oberstquartiermeister und Präsident der Militärkommission, Finsler, wurde sogleich mit ausgedehnten Vollmachten als Repräsentant der Tagsatzung in die bedrohten westlichen Kantone abgeordnet, um in den militärischen Massnahmen möglichste Uebereinstimmung zu erzielen. Nach dem Antrage der sog. diplomatischen Kommission wurde dann allen bei der Eidgenossenschaft accreditirten fremden Ministern, insbesondere dem französischen Gesandten, über Zweck und Bestimmung der getroffenen Massregeln offizielle Kenntniss gegeben, und im Zusammenhange hiemit, vor Allem auf eine Note des Grafen Talleyrand an den Bundespräsidenten v. Wyss vom 17. März, geschahen nunmehr auch Schritte zur Entfernung des, unter dem Namen eines Grafen von Survillers auf dem Schloss Prangins in der Waadt sich aufhaltenden, Bruders Napoleon's, des ehemaligen Königs von Spanien, Joseph Bonaparte, der von der waadtländischen Regierung vergebens schon zu wiederholten Malen aufgefordert worden war, ihr Gebiet zu verlassen, und, nach dem Bericht des Kommissärs Finsler an die Tagsatzung, im Geheimen eifrig für seinen Bruder agitirte. Derselbe hatte jedoch noch rechtzeitig Lunte gerochen und war bereits in aller Stille abgereist, als man ihn im Auftrage des Bundespräsidenten zur Rechenschaft ziehen wollte.

Gegenüber den Befehlshabern der Schweizerregimenter in Frankreich, die in Folge des russischen Feldzuges, wo sie bei

Polotzk, vor Allem aber an der Beresina hohen Waffenruhm sich erworben hatten (vgl. „Jahrbuch“ Heft IV pag. 7 ff. „Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzug vom Jahr 1812“), von 12,000 Mann auf die Stärke von ungefähr 2200 herabgeschmolzen waren und bei der Rückkehr Napoleons grösstentheils in Paris und seiner Umgebung sich befanden, sprach man die Erwartung aus, dass unter obwaltenden Umständen ihre Truppen, die nach der Heimkehr aus Russland den Fahnen Ludwigs XVIII. ihren Eid geleistet hatten, heiliger Pflichten eingedenk, durch Treue, Diensteifer und das Bestreben dem Vaterlande Ehre zu machen, sich auszeichnen möchten. Man täuschte sich hierin auch wirklich nicht; denn die Schweizer waren und blieben die einzigen Truppen Frankreichs, welche, mit wenigen Ausnahmen, trotz der lockendsten Anerbietungen den Uebertritt zu Napoleon beharrlich verweigerten. Von der Tagsatzung, wo in Bezug auf ihr altschweizerisches Betragen nur Eine Stimme der Anerkennung sich kundgab, zur Vertheidigung des Vaterlandes heimberufen, traten sie, von Napoleon unbehindert, bald darauf ihren Rückmarsch in die Heimath an.

Auf Anregung der Gesandtschaft des Standes Bern wurde schliesslich noch am 24. März von der Tagsatzung eine Proklamation an das schweizerische Volk erlassen, durch welche dasselbe über die dermalige prekäre Lage des Vaterlandes und die obrigkeitlichen Verfügungen in Bezug auf die militärischen Vertheidigungsanstalten näher unterrichtet, zugleich aber auch zu grösster Anstrengung und Aufopferung angespornt werden sollte. Sie findet sich vollständig abgedruckt in dem diese Periode unserer Geschichte sehr einlässlich behandelnden Werke von J. Hodler: „Geschichte des Schweizervolkes. Neuere Zeit. Zweite Periode. Die Restaurationszeit.“ Zweiter Theil. Bern 1869. Pag. 649 ff. — Auf die Kunde von dem Abfall Ney's zu Lons-le-Saulnier hatte die Tagsatzung bereits unter'm 20. März den einmüthigen Beschluss gefasst, sämmtliche Kantone aufzufordern, nunmehr auch die zweite Hälfte ihres Mannschaftskontingents mobil zu machen und in den bezüglichen Hauptorten den Militärbehörden zur Disposition zu stellen. Bis zur Wahl eines Oberbefehlshabers sollte Oberstquartiermeister Finsler das Commando über die aufgebotenen Truppen führen, während nach wie vor die Stelle eines Oberstkriegskommissärs von Nikolaus Heer von Glarus (dem Grossonkel des jetzt regierenden Landammanns Dr. J.

Heer) bekleidet wurde. Ueber den Tagesbefehl desselben, sowie über die auf die Nothlage des schweizerischen Vaterlandes bezüglichen Proklamationen der Regierungen von Genf und Bern, die eine besonders rege Thätigkeit entwickelten, vergleiche man das angezogene Werk von Hodler, pag. 445 ff.

Bei der betreffenden Abstimmung nun (am 20. März) fiel die grosse Mehrzahl der Stimmen in der Tagsatzung auf Bachmann, während Landammann und Pannerherr Aloys von Reding aus Schwyz deren 5 auf sich vereinigt hatte. Durch Kreischreiben setzte dieselbe sodann die Stände davon in Kenntniss, dass sie einen Offizier nach Paris beordern werde, um dem Baron von Bachmann das Ernennungsschreiben zum Obergeneral und zugleich die Aufforderung zur schleunigen Abreise zu überbringen, sowie dem Könige ihr Ansuchen um Entlassung desselben. Ausserdem war darin die Anzeige enthalten, dass dem eidg. Oberkommando die Weisung ertheilt werde, diejenigen Landstriche in den Vertheidigungsplan der Schweiz aufzunehmen, deren Rückerstattung in Folge des Pariserfriedens durch die hohen alliirten Mächte zugesichert worden sei, und dass die Tagsatzung den Obersten v. Gady von Freiburg, der für einen eifrigen Anhänger der Bourbonen galt, als Divisionskommandanten an die Spitze der im Kanton Waadt vereinigten drei Brigaden gestellt habe. Bachmann, der alsbald nach Empfang des bezüglichen Schreibens von Paris abgereist war, traf schon am 29. März in Zürich ein und leistete am 30. auf die ihm vorher noch zur Prüfung zugestellte Instruktion den Eid. Ihrer Wichtigkeit wegen für die Beurtheilung des ganzen Verhaltens Bachmanns in seiner dermaligen Stellung, können wir nicht umhin, sie ihrem genauen Wortlaute nach hier vollständig zu reproduziren, wobei wir im Voraus auf die so bestimmt lautende Verfügung in Artikel 4 aufmerksam machen wollen, wonach ohne besondern Befehl der Tagsatzung den Truppen das Ueberschreiten der Grenzen unbedingt untersagt wird.

Instruktion für den Obergeneral der eidg. Truppen vom 22. März 1815.

»Bei der in Frankreich ausgebrochenen gefährlichen Insurrektion und den bedenklichen Unruhen, wodurch die Grenzen der Eidgenossenschaft bedroht werden, hat die h. Tagsatzung einmüthig beschlossen, ein beträchtliches Truppenkorps mit Anstrengung aller

Nationalkräfte aufzustellen, um die Freiheit und Unabhängigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt unsers theuren Vaterlandes sicher zu stellen, besonders aber um die für unsere Nationalexistenz unentbehrlichen, höchst wichtigen Grenzen kräftig zu schützen, welche der Schweiz in Folge des Pariserfriedens durch die hohen alliirten Mächte wieder zugetheilt worden sind."

„Es wird demnach dem kommandirenden Obergeneral nachfolgende Instruktion, Gewalt und Befehl ertheilt:

1) Der Herr General steht unter dem Befehl der Tagsatzung.

2) Dem Herrn General ist der Oberbefehl über die eidg. Truppen, welche bereits im eidg. Dienste stehen oder künftig noch auf Befehl der Tagsatzung aufgeboten werden sollten, übertragen. Diese Truppen stehen von dem Tage an, an welchem selbe in den eidg. Dienst treten, unter dem Oberbefehl des Herrn Generals.

3) Der Herr General wird als Befehlshaber der eidg. Truppen alles dasjenige thun, was die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern kann, und jede Verletzung der Grenze zu verhindern trachten oder mit Gewalt abtreiben.

4) Ohne besondere Befehle der Tagsatzung sollen die eidg. Truppen zu keinem andern Zwecke gebraucht werden, noch die Grenzen der Schweiz überschreiten.

5) Alle militärischen Dispositionen sind den Einsichten des Herrn Generals überlassen und übertragen.

6) Zu Erhaltung der Mannszucht soll das von der Tagsatzung provisorisch angenommene Strafgesetzbuch als Vorschrift in Anwendung gebracht werden.

7) Der Herr General wird über alle Zweige der Kriegsverwaltung ein wachsames Auge haben, damit die nöthige Ordnung und Oekonomie beobachtet werde, auch sorgfältig darauf sehen, dass es den Truppen an keinen nöthigen Bedürfnissen fehle, und ebenso, dass die Einwohner nicht unnöthig belastet werden.

8) Der Herr General wird allenfalls einkommende Klagen der Kantone über Unordnungen und Unfill untersuchen und denselben bestens abzuhelfen trachten, auch nicht gestatten, dass sich die Militärbehörden in die Civilgewalt der Kantone mischen.

9) Der Herr General wird das Commando der Truppen auf den Befehl der Tagsatzung sogleich niederlegen.

10) Der Herr General wird der Tagsatzung zu Handen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Eid der Treue und der strengen Beobachtung der ihm ertheilten Instruktion leisten. Er wird endlich am Ende seiner Verrichtungen der Tagsatzung darüber Bericht und Rechenschaft ablegen."

Eid des Herrn Obergenerals.

„Ich schwöre, der schweizerischen Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Befehlen der Tagsatzung, sowie der mir ertheilten Instruktion genau nachzuleben und mich in meinen übernommenen Pflichten durch keinerlei Mittel abwendig machen zu lassen."

Bachmann, bereits ein Greis von 75 Jahren, hatte begreiflicherweise anfangs gezögert, ein Commando mit so viel Verantwortlichkeit zu übernehmen. In seinem Rechenschaftsbericht an den Burgermeister von Wyss, den damaligen Tagsatzungspräsidenten, lässt er sich denn auch hierüber, sowie über sein späteres Verhalten, folgendermassen aus:

„Zuvörderst sei es mir vergönnt, Ew. Excellenz in Erinnerung zu bringen, dass ich, meine in einem bedeutend vorgerückten Alter, nach 60jährigem Dienste, nach manchem empfindlichen Glückwechsel, nach vielen in den stürmischen Zeiten der französischen Revolution erlittenen Schlägen des Schicksals und durch heftige Krankheiten geschwächten Kräfte nicht verkennend, den ehrenvollen Ruf zur Uebernahme des Commando's der schweizerischen Truppen abzulehnen wünschte, und dass einzig die Zureden der achtungswürdigsten Vorsteher unsers gemeinen Wesens mich vermochten in eine Stellung zu treten, deren Schwierigkeit mir im Allgemeinen einleuchtend war, von deren Verwicklung aber — ich gestehe es — ich damals noch keinen Begriff hatte. Zu dem Wunsche, meinem Vaterlande mit gänzlicher Aufopferung und Dahingebung zu dienen und ihm die Früchte einer langen Erfahrung und eines unerschütterten Verharrens in der Sache der Rechtlichkeit darzubringen, gesellte sich die mir ertheilte Zusicherung der Hülfe aller derjenigen Männer, welche durch ihren bedeutenden Einfluss in der Leitung unserer allgemeinen Angelegenheiten dieselbe genau kannten und bei denen ich in jedem schwierigen Augenblicke mit gleicher Va-

terlandsliebe die klügsten Räthe zu finden hoffen konnte. So unterzog ich mich dieser schweren Pflicht mit dem Gefühl des redlichsten Willens und mit der Ueberzeugung, dass in einem Freistaate kein Mann sich dem Rufe des Vaterlandes entziehen solle, dass besonders im Augenblicke der Gefahr jeder Einzelne, sich selbst durchaus unbeachtend und entschlossen Alles dem Gemeinwesen hinzugeben, um so weniger einem Rufe zu folgen sich weigern könne, wenn diese Weigerung, sei es auch nur als Beispiel, einen schädlichen Eindruck hätte bewirken können." —

»Der Wille der Hohen Tagsatzung blieb also von Anfang bis an das Ende meiner Funktionen meine einzige Richtschnur; die Ehre meines Vaterlandes, seine Sicherheit und sein Nutzen, als einziger Zweck der mir ertheilten Befehle und Instruktionen, blieb die ausschliessliche Auslegerin derselben in jedem Falle, wo sie nicht ganz deutlich schienen; in dem unabänderlichen Entschluss, Alles meinem Vaterlande zu opfern, suchte ich meine Pflichterfüllung.«

Am 3. April nahm derselbe sodann in Bern aus den Händen Finsler's, dem von nun an neben seiner frühern Stellung als Oberstquartiermeister und Chef des Genie's die Correspondenz mit der Tagsatzung und die anderweitigen mit dem Oberkommando verbundenen diplomatischen Geschäfte übertragen wurden, das Generalcommando entgegen und richtete bei Eröffnung seiner Wirksamkeit folgende Proclamation an die ihm untergebenen Truppen:

»Soldaten!«

»Durch das Zutrauen der Schweizerischen Tagsatzung ist mir der Oberbefehl über die Eidg. Armee übertragen worden. In festem Vertrauen auf Euch habe ich denselben angetreten. Das Vaterland fordert von Euch Schutz und Vertheidigung seiner Sicherheit, Unabhängigkeit und Ehre. Freudig seid Ihr auf seinen Ruf zu Euern Fahnen geeilt.«

»Gehorsam, Ausdauer und waffenbrüderliche Freundschaft unter einander, diess sind die Eigenschaften, welche Euren Muth und Euren Eifer begleiten müssen, und welche ich von Euch erwarte. Mit Ernst und Festigkeit werde ich auf Erfüllung aller Pflichten eines Jeden wachen; denn ich bin mit dem festen Vorsatz an Eure Spitze getreten, alles zu thun, was zum heiligen Zwecke unserer Bewaffnung führen kann. Ich werde dabei mit Freundschaft für

Euch sorgen und in dieser Hinsicht wie in jeder andern die übernommene Pflicht auch meinerseits treulich erfüllen.«

»Des Schweizernamens würdig wollen wir der Erwartung unseres Vaterlandes entsprechen, kraftvoll und bieder aushalten, bis seine Freiheit und der Friede unseres Heerdes gesichert sind.«

»Der Gott unserer Väter segnete ihre Kraft und ihre Einigkeit. Unsere Losung sei wie die Ihrige:

»Für Gott und Vaterland.«

Hauptquartier Bern, den 6. April 1815.

Bachmann.

Die Lage der Schweiz war eine sehr gefährdete. Gleich nach den ersten Niederlagen Napoleons im Jahre 1813 (Völkerschlacht bei Leipzig am 18. Oktober) war von ihr die wesentlich unter seinem Einfluss zu Stande gekommene Mediationsverfassung umgestürzt worden und jetzt hatte die Tagsatzung in ihrer Proclamation vom 24. März feierlich die Rechte der Bourbonen anerkannt und den Kaiser als einen Usurpator erklärt. Im Weitern wurde von derselben den eidgenössischen Militärbefehlshabern und den Kantonsregierungen hinsichtlich der Fremden die grösste Wachsamkeit eingeschärft und auf eine Zuschrift des Grafen Talleyrand, in welcher dieser verlangte, dass die Tagsatzung den Eintritt eines Bevollmächtigten Napoleons in das Gebiet der Eidgenossenschaft verhindern solle, dem Obersten Lichtenhahn in Basel die Weisung ertheilt, einen gewissen Felix Desportes, gewesener Resident der französischen Republik in Genf und kaiserlich französischer Präfekt des Oberrheins, der durch sein Benehmen den Verdacht erweckte, napoleonischer Agent zu sein, zu ersuchen, seinen Aufenthalt in Basel nicht zu verlängern. Näheres hierüber, namentlich auch in Bezug auf eine in Desportes Besitze sich befindliche Zuschrift Napoleons an die Tagsatzung vom 4. April und deren Beantwortung von Seite derselben, siehe bei Tillier: »Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoche«. I. Band, pag. 312 ff.

Dessgleichen verfuhr die Tagsatzung, wie ihr von Bachmann die Anzeige zuging, dass am 12. April der Fürst von Canino, Lucian Bonaparte, der bis jetzt mit seinem Bruder überworfen gewesen, plötzlich zu Prangins bei Nyon angelangt sei und die nöthigen Pässe verlange, um von da nach Luzern zum Gesandten seines Souverän's,



dem päpstlichen Nuntius, zu reisen, für den er Briefe habe. Sie beauftragte nämlich den eidg. Oberstquartiermeister, dem Fürsten auf eine höfliche Art zu verstehen zu geben, dass bei aller Achtung, die man für seine Person und seinen Charakter hege, dennoch unter den gegenwärtigen Umständen und in Rücksicht auf die Lage der Schweiz von dem allgemeinen Grundsatz nicht abgewichen werden könne, keinen Personen aus Frankreich, deren Geschäfte in der Schweiz nicht vollkommen und zu gänzlicher diesseitiger Beruhigung bekannt wären, den Aufenthalt zu gestatten. Indess wolle man seinem Wunsche Rechnung tragen und seine Mittheilungen an den Nuntius, insofern dieser nichts dagegen einzuwenden habe, richtig und prompt besorgen lassen.

Auf dem Wiener Congresse war anfangs von den Mächten, die nach der bekannten Erklärung vom 13. März auf Grundlage des Vertrages von Chaumont vom 1. März 1814 bereits am 25. desselben Monats ein neues Bündniss abgeschlossen hatten, worin sie zur Aufrechthaltung des Pariserfriedens vom 30. Mai 1814 und der seither gefassten Congressbeschlüsse sich gegenseitig gelobten, vor Allem nicht einseitig Frieden zu schliessen, und Oestreich, Russland, England und Preussen sich zur Stellung von je 150,000 Mann ohne die Festungsbesatzungen verpflichteten, die Befürchtung geäussert worden, die Schweiz werde bei ihrer innern Zerrüttung zu jeder kräftigen Anstrengung unvermögend sein, und hatte in Folge dessen auch in ihrem Kriegsrathe die Ansicht sich Bahn gebrochen, dass das militärische Interesse es unbedingt erfordere, gleich bei den ersten Bewegungen der combinirten Armeen zur Besetzung der Schweiz zu schreiten. Wie nun aber Näheres über den zu jedem Opfer bereiten, patriotischen Aufschwung der schweizerischen Bevölkerung und die Tragweite der militärischen Massnahmen der Tagsatzung bekannt wurde, beschlossen die Mächte, die Schweiz in ihren rühmlichen Anstrengungen nicht zu stören, sondern die Art ihrer Mitwirkung erst später in der für sie am wenigsten besorglichen Weise mit ihr zu verabreden. Vgl. hierüber insbesondere: »Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz« von C. v. Muralt, Zürich 1838, pag. 338—344. — Gegenüber der schweizerischen Gesandtschaft, deren erstes Mitglied Reinhard von Zürich war, sprachen sich der Kaiser von Russland und Metternich dahin aus, dass der gegenwärtige Krieg

eigentlich nicht gegen Frankreich, sondern ausschliesslich gegen die Person Napoleons gerichtet sei, wider den sich zu vereinigen im Interesse aller civilisirten Völker liege. Man beabsichtige nun, der Observationsarmee in Italien unter Frimont noch eine zweite in Piemont zur Seite zu stellen, welch' beide, sowie eine grosse Armee am Oberrhein, unter das Oberkommando des Fürsten Schwarzenberg gestellt würden. Blücher werde am Niederrheine, Wellington in den Niederlanden den Oberbefehl führen. Bezüglich näherer Auskunft an Schwarzenberg gewiesen, sicherte dieser zwar, die Besorgnisse der Schweiz vollkommen würdigend, möglichste Beachtung der Neutralität zu, machte aber darauf aufmerksam, dass bei der gefährlichen Lage der Stadt Basel wegen der Nähe der Festung Hüningen die dortige Rheinbrücke kaum ausser den Bereich der Kriegsoperationen fallen dürfte. Das Schicksal der Schweiz werde indess nach seinem Dafürhalten vorzugsweise von Napoleons Angriffsplanen abhangen. Wiederholt äusserte auch der König von Preussen die Hoffnung, dass dieselbe wegen der Gemeinsamkeit der Interessen gerne mit den verbündeten Mächten gemeinschaftliche Sache machen werde; denn das Benehmen der französischen Armee und der Nation liege eben ausser aller Berechnung, so dass man auf Alles gefasst, zu jeder Anstrengung bereit sein müsse. — Am 10. April erstattete nun die Gesandtschaft der Tagsatzung ausführlichen Bericht über ihre Verrichtungen, welche nun einmüthig erklärte, dass dieselbe sich neue Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes erworben und die Hauptzwecke ihrer Sendung erreicht habe.

Bei der grossen und über alles Erwarten erfolgreichen Schnelligkeit, mit der die Umwälzung in Frankreich sich vollzogen, war es wirklich keine unbegründete Besorgniss, die Schweiz möchte überfallen werden, bevor die erst in's Feld rückenden Streitkräfte der Verbündeten zur Unterstützung bereit sein könnten. Auch stand unter obwaltenden Umständen die Gefahr, mit der eine solche Operation verbunden war, in keinem Verhältniss zu den Vortheilen, die Napoleon im Fall des Gelingens daraus zu ziehen hoffen durfte. Im Weitern war auch die in Italien herrschende Gährung nicht ausser Acht zu lassen, indem im Falle des Gelingens der Pläne Murat's, des Königs von Neapel, an seiner Betheiligung beim Entscheide über das künftige Schicksal Frankreichs nicht gezweifelt werden durfte. Dieser hatte nämlich, kurz nachdem er seines Schwagers Landung

in Frankreich vernommen, sich unumwunden für die Sache Napoleons ausgesprochen und schon am 30. März von Rimini aus einen Aufruf an die Völker Italiens erlassen, worin er sie zur Ergreifung der Waffen aufforderte, um die Unabhängigkeit und Einheit ihres Landes zu erkämpfen, und ihnen zur Erringung dieses Preises sein Schwert anbot. Aber Murat's Ueberschätzung seiner Streitkräfte und seine Ungeduld es zu einer Entscheidung zu bringen, veranlasste ihn eben zu einer zu frühen Schilderhebung, ehe Napoleon noch selbst zum Kampfe gerüstet war, wodurch er die ohnedies geringen Aussichten auf Erfolg vollends verlor. Am 2. und 3. Mai wurden die Neapolitaner bei Tolentino von Frimont entscheidend geschlagen, und Murat sah sich schliesslich gezwungen, dem Königsthrone zu entsagen und nach dem Einzug der Oestreicher in Neapel sich nach Frankreich einzuschiffen.

Wenn nun auch Volk und Behörden der Eidgenossenschaft, ihre Lage nicht verkennend, in einmüthigem Willen zu allen Opfern sich bereit erklärt hatten, so waren doch in Folge der innern politischen Zerrissenheit die Gemüther noch zu sehr gespannt, um jeden Gedanken einer verderblichen Trennung zu verbannen, und musste dieselbe, einstweilen noch sich selbst überlassen, eben in der Entwicklung aller ihr zu Gebote stehenden Kräfte Schutz und Rettung — wo nicht vor endlichem Untergang — doch vor dem namenlosen Elende suchen, das über sie eingebrochen wäre, wenn ihr Boden den Schauplatz des Vernichtungskampfes der feindlichen Heere abgegeben hätte. Auf einer Grenze von circa 60 Stunden fast unmittelbar bedroht, hatte die Schweiz nicht bloss Einfälle seitens der zu Raub und Plünderung geneigten, eigens organisirten Freikorps, sondern auch eigentliche militärische Angriffe zu befürchten. Das Letztere war vor Allem auf zwei Punkten der Fall. Gegen Genf konnte Grouchy, der bei Lyon aus Nationalgarden und einigen Linientruppen ein Corps, das schliesslich gegen 10,000 Mann stark sein mochte, zu bilden beschäftigt war, mit Beihülfe der in Savoyen unter General Desaix sich sammelnden Schaaren einen Vorstoss versuchen, und von Belfort aus Lecourbe, der, wenigstens solange die östreichischen Armeen nicht nachgerückt waren, erforderlichen Falls auch von dem im Elsass aufgestellten Observationskorps unter General Rapp unterstützt zu werden im Falle war, gegen Basel hinunter oder direkt über Neuenburg und Biel den Angriff einleiten, was ihm noch

wesentlich dadurch erleichtert wurde, dass eben die Festungen Belfort, Besançon und Hüningen nicht nur sichere Waffenplätze darboten, sondern auch im Falle des Misslingens der bezüglichen Operation seinen Truppen die vorzüglichsten Rückhaltspunkte gewährten. Vgl. hierüber das vortreffliche Werk von Oberst Johann Wieland: »Die Kriegsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Wiener Congress.« Dritte Auflage. II. Band, pag. 361 ff. — Es war mit Gewissheit anzunehmen, dass Napoleon, der, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, die Alliirten nicht mit Unterhandlungen hinhalten zu können, bekanntlich seine Hauptmacht in den Niederlanden gesammelt, bei günstigem Erfolge gegenüber Blücher und Wellington auch die Schweiz nachdrücklich werde angreifen lassen, um die Heere von Frimont und Schwarzenberg, die erst in Frankreich selbst, hinter den Vogesen, sich die Hand bieten konnten, in ihren Bewegungen zu hemmen und ihren Operationsplan zu durchkreuzen.

Bachmann nun hatte bereits bei seiner Ankunft in der Schweiz die Unzulänglichkeit des sog. »Cordonsystems« unter den obwaltenden Umständen eingesehen und wurden seine Ansichten hierüber auch von der diplomatischen und militärischen Kommission vollkommen getheilt. Zurückgekehrt von einer Inspektionsreise in den ehemaligen bischöflich-baselschen Landen und dem Kanton Neuenburg, nachdem von ihm noch im Einverständniss mit dem östreichischen Gouverneur von Andlaw die Ablösung des im Fürstenthum Pruntrut stehenden östreichischen Detachements durch schweizerische Truppen war angeordnet worden, entwickelte er dieselben in einem Schreiben an den Tagsatzungspräsidenten von Wyss vom 27. April in kurzen Zügen folgendermassen: »Nach sorgfältiger Prüfung unserer Stellung und der uns zu Gebot stehenden Hülfsmittel habe ich mich immer mehr überzeugt, dass man sich durchaus keinen Erfolg im Fall eines auf uns gerichteten ernstlichen Angriffs versprechen kann, wenn man trachtet, alle Pässe auf der langen Strecke von Genf bis Basel zu vertheidigen. So wichtig, so schön einzelne Stellungen an sich sind, so dienen sie vereinzelt zu nichts, weil sie können umgangen werden, und um sie in vollem Zusammenhange zu vertheidigen, würde eine Masse von Mannschaft erfordert, mit der unsere Mittel in keinem Verhältniss stehen. Ein

Versuch dies zu bezwecken, würde unsere kleine Armee so vertheilen, dass ein unverhältnissmässig geringes feindliches Corps mit Gewissheit des Erfolgs die schwache Linie durchbrechen, die Flügel aufrollen und Verderben über das ganze Land bringen könnte. Wir müssen also das Mittel ergreifen, unsere Grenzen zu verlassen, blosse Avertissementsposten aufzustellen und unsere Macht so im Innern zu disponiren, dass ein Feind schon eine grosse Masse vereinigen muss, um eindringen zu dürfen, und derselbe auf jeden Fall beim Debouchiren aus den Defilé's mit Erfolg angegriffen werden könne.«

»Ich gedenke also unsere Armeen in 3 Hauptcorps aufzustellen, wovon das stärkste in der Gegend von Aarberg, ein zweites in jener von Yverdon und ein drittes in jener von Liestal concentrirt werden dürfte. (Vgl. hierüber auch das oben angeführte Werk von Oberst Wieland: „Schweiz. Kriegsgeschichte". Bd. II., pag. 345.) Ich fühle aber auch die Schwierigkeiten und Inkonvenienzen dieses Plans; die Grenzen werden einzelnen Streifereien und Insulten ausgesetzt, vor welchen die ausgestellten Avertissementsposten sie nicht hinreichend zu schützen vermögen. Dadurch wird unter den Einwohnern Schrecken und Unzufriedenheit verbreitet und einzelne Regierungen werden vielleicht über Verlassung klagen; allein man muss auf das Grosse sehen u. s. f."

Werfen wir nun einen Blick auf die Dislocation der eidg. Truppen, wie sie sich (nach dem Generaletat vom 23. April) um diese Zeit gestaltet hatte.

Der linke Flügel war in der Waadt concentrirt und zwar zunächst in den Gegenden von Orbe und des kleinen Jurarückens so aufgestellt, dass er, die Strassen bei Ballaigues beobachtend, in kurzer Zeit einem allenfalls über Nyon (Neus) einbrechenden Feinde in den vortheilhaften Stellungen an der Aubonne sich entgegenwerfen konnte, ohne dadurch in seinen Verbindungen mit dem Centrum und in der freien Benutzung der Heerstrasse von Moudon (Milden) irgendwie beeinträchtigt zu werden. Derselbe wurde gebildet durch die erste Division unter dem Befehle des Obersten von Gady, dessen Hauptquartier sich in Aubonne befand. Diese war aus vier Brigaden von ungleicher Stärke zusammengesetzt. Der ersten unter Oberst Guiguer von Prangins mit dem Hauptquartier zu Nyon war ursprünglich (nach dem Etat vom 25. März)

die Aufgabe zugefallen, die Stadt Genf und das rechte Ufer des Genfersee's bis Nyon hinunter besetzt zu halten. Später hingegen war ihr definitiv als Militärbezirk der innerhalb der französischen Grenze und einer, längs der Promontoise und über den Noirmont hinüber bis an die Grenze gezogenen Linie befindliche Theil der Waadt angewiesen worden. Ebenso war der zweiten Brigade unter Oberst von Graffenried von Gerzensee mit dem Hauptquartier zu Rolle früher die Besetzung des Seeufers von Rolle bis Morges (Morsee) und der zwischen dem Genfersee und Yverdon (Iferten) liegenden Gegend mit Inbegriff von Yverdon überbunden gewesen. Nunmehr aber hatte sie zu ihrem Militärbezirk Rolle, Aubonne, Gimel, St.-Georges und die zwischen diesen Ortschaften liegende Gegend bis auf den Kamm des Noirmont. Die dritte Brigade unter Oberst Girard von Basel hatte anfänglich die nämlichen Kantonnirungen gehabt wie die zweite. In der Folge aber wurde ihr mit dem Hauptquartier zu Orbe als Militärbezirk Orbe, Romainmotier, St.-Croix, Iferten, der Pass von Ballaigues und das Gebiet innerhalb dieser Ortschaften mit der Vallée du lac de Joux zugetheilt. Die vierte Brigade schliesslich war zur Vertheidigung der Stadt Genf und deren Umgebung bestimmt und schon Anfangs April von Bachmann der speziellen Leitung des Obersten von Sonnenberg anvertraut worden. Die ganze Division bestand aus 13 Bataillonen Infanterie, 5 Divisionen Artillerie, 4 Compagnieen Scharfschützen, einer Compagnie Jäger zu Pferd und einem Detaschement leichter Cavallerie.

Das Hauptkorps musste dem ausgesprochenen Plane gemäss in dem Winkel zwischen dem Ausfluss des Neuenburgersee's, Aarburg und Solothurn concentrirt werden; denn den Kanton Neuenburg brauchte man in der Front nur durch leichte Truppenabtheilungen und zahlreiche fliegende Patrouillen zu schützen, indess die Aufgabe des rechten Flügels darin bestand, die Bergrücken des Hauensteins gegen Solothurn hinunter zu besetzen und die wichtigen Pässe des St.-Josephsthales zu decken. Vorläufig konnte nun freilich nur eine Division hiefür verwendet werden. Diese, die zweite, hatte anfänglich keinen eigenen Befehlshaber, sondern wurde vom Hauptquartier in Bern aus geleitet und bestand mit Inbegriff der Reserveabtheilung aus 4 Brigaden, deren Gesammtstärke nach dem Etat vom 23. April sich auf 21 Bataillone Infanterie, 6 Divi-

sionen Artillerie, 8 Compagnieen Scharfschützen und eine Dragonerkompagnie belief. — Die Brigade Effinger mit dem Hauptquartier zu Neuenburg hielt ursprünglich das linke Ufer des Neuenburgersee's nebst dem Gebiet von Landeron, sodann das Dachsfelder- und das Münsterthal bis Münster hinunter besetzt. Nachher wurde jedoch ihr Militärbezirk auf das ganze Fürstenthum Neuenburg ausgedehnt. Die Brigade Füessli mit dem Hauptquartier zu Nydau und später zu Tavannes stand anfänglich im untern Seethale und an der Strasse von Biel nach Solothurn. In der Folge bildete das Bisthum Basel ohne den unterhalb Delsberg liegenden Theil des Birsthales ihren Militärbezirk. Die Brigade L i c h t e n h a h n mit dem Hauptquartier zu B a s e l hatte als Militärbezirk den Kanton Basel, das solothurnische Amt Dorneck und das Birsthal bis Delsberg hinauf, und war mit der Deckung der Stadt Basel und des Laufes der Birs betraut. Die Brigade Schmiel endlich mit dem Hauptquartier zu Olten diente als Reserve und ihr Militärbezirk erstreckte sich über das Buchsgau, das Thal zwischen dem linken Aarufer und dem Leberberge bis an die Grenze des Kantons Solothurn und den übrigen gegen Basel sich hinziehenden Theil dieses Kantons bis an eine, ungefähr von Bretzwyl nach der Birs hinübergezogene, kürzeste Linie. — Ausserdem stand noch eine Brigade in der Stärke von 7 Bataillonen Infanterie, 2 Scharfschützenkompagnieen und einer Artilleriedivision, zur unmittelbaren Verfügung des Oberbefehlshabers unter dem Interimskommando des Stabsadjutanten Oberstlieutenant Ott von Zürich. — Vgl. auch Wieland: „Schweiz. Kriegsgeschichte" Bd. II, pag. 344.

Es ist hiebei zu beachten, dass die angegebenen Stellungen meist schon gewählt waren, bevor noch die Armee selbst formirt war. Denn die Contingente rückten zum Theil höchst langsam in's Feld, so dass mehr wie ein Monat verstrich, bis nur 20,000 Mann effektiv versammelt waren. Es zeigten sich eben die bedenklichen Folgen der Vernachlässigung des Militärwesens während der Mediationszeit. Es fehlte zwar weder an gutem Willen, noch an militärfähiger Mannschaft, wohl aber an der gesammten Organisation und auch an Waffen. Auf die Anregung Bachmann's hatte daher die Tagsatzung schon unter'm 11. April den Beschluss gefasst, alle Kantonsregierungen bei ihrer Bundespflicht aufzufordern, alsbald die nöthigen Verbote in

Bezug auf die Ausfuhr von Waffen, Munition und Pferden zu erlassen. Es erschien dies um so nothwendiger, als von derselben bereits am 6. April, nach Ausbruch der Feindseligkeiten in Italien, die Formation und Ausrüstung eines zweiten Contingentes von 30,000 Mann als Reserve angeordnet worden war. Ebenso ging am 21. April dem Oberkommando die wiederholte Weisung zu, durch schleunige Einberufung aller schon aufgebotenen Mannschaft die eidg. Armee auf den Effektivbestand von 30,000 Mann zu bringen. Da nun eine Einquartierung von so viel Truppen nach verschiedenen Richtungen Missstände zur Folge haben musste, so kam man auf die Idee, dieselben theilweise in Barackenlagern unterzubringen, was denn auch für die Disziplin und Einübung derselben sich als höchst erspriesslich erwies. Leider fehlten indess den meisten Contingenten hiezu die nothwendigsten Utensilien, ja einige hatten nicht einmal die wollenen Kapüte, daher eine geraume Zeit verstrich, bis in dieser Beziehung Alles gehörig geregelt war.

Wenn nun schon die Formation des Heeres wegen der grossen Verschiedenheit, die die Kantonskontingente hinsichtlich Ausbildung und Ausrüstung darboten, nicht so glatt und rasch vor sich ging, wie es wünschenswerth gewesen wäre, so musste vollends die Bildung eines tüchtigen Generalstabes und die Berufung von geeigneten Brigadekommandanten, (deren Zahl schliesslich bis auf 12 stieg), noch um so schwieriger erscheinen, zumal eben Bachmann dabei die mannigfachsten Rücksichten zu beobachten hatte und sich keineswegs in der Lage befand, frei und uneingeschränkt über Diejenigen disponiren zu können, welche sich gebrauchen liessen. Er beeilte sich daher auch nicht sehr mit den bezüglichen Ernennungen und sah hauptsächlich darauf, nur Offiziere zu erhalten, welche neben Zuverlässigkeit des Charakters hinlängliche Erfahrung in den eidg. Militärverhältnissen oder im Kriege sich gesammelt hatten. In einem vom 26. April datirten Schreiben macht er der Tagsatzung die Anzeige, dass er bis jetzt den eidg. Obersten Hrn. von Hauser zu seinem Generalstabschef, den Obersten Ludwig von Gatschet zum Oberkommandanten der Vorposten und den bereits von Finsler einberufenen Oberstlieutenant Alexander von Freudenreich zu seinem Flügeladjutanten ernannt habe.

Gegen Ende des Monats traf, mit Creditiven von Fürst Schwarzenberg als Oberbefehlshaber der Verbündeten und Metternich aus-

gestattet, der östreichische Generalmajor Freiherr von Steigentesch mit dem Auftrage in Zürich ein, Eröffnungen in Bezug auf die Kriegsoperationen der Alliirten zu machen, um dieselben mit den Vertheidigungsanstalten der Schweiz, auf deren Sicherheit grossentheils die Bewegungen der verbündeten Heere selbst beruhten, in gehörige Verbindung zu bringen, und zugleich von dem Bestande und der Organisation derselben sich genaue Kenntniss zu verschaffen, weil die alliirten Mächte sich darüber zu vergewissern wünschten, dass im Falle eines überlegenen Angriffs auf das Schweizergebiet von ihnen die schleunigste Hülfe gewährt werden könnte, besonders durch solche Waffen, welche die Schweiz nicht hinreichend besitze. Diese Sendung wurde durch diejenige eines schweizerischen Stabsoffiziers in das grosse Hauptquartier des Fürsten Schwarzenberg erwidert.

Auf den Bericht Finsler's, dass nach den Angaben des Obersten von Sonnenberg verschiedene Anzeichen darauf hindeuten, dass von Seiten Grouchy's im Verein mit Desaix gegen die Stadt Genf ein Handstreich zu befürchten sei, gab die Tagsatzung am 1. Mai dem Oberkommando entsprechende Weisung zur Verstärkung der in und um Genf stehenden eidg. Truppen, zugleich mit der Befugniss, erforderlichen Falls nach Abzug der sardinischen Truppen auch das durch den Wiener Congressbeschluss vom 29. März 1815 dem Kanton Genf abgetretene savoyische Gebiet besetzen zu dürfen. Es betraf dies namentlich das Städtchen Carouge. Im bezüglichen Congressprotokolle war überdiess noch ausdrücklich die Anerkennung der für die Schweiz in militärischer Beziehung so wichtigen Neutralität des Chablais und Faucigny als internationale Pflicht der europäischen Mächte stipulirt worden. — Das Hauptquartier wurde nun am 1. Mai nach Murten verlegt, wo neben dem östreichischen noch ein englischer Militärbevollmächtigter erschien, nämlich Oberst Leake, während in Bern nur die Verwaltungsbüreaux verblieben. Unmittelbar vor seiner Abreise dahin war Bachmann vom Divisionskommandanten v. Gady noch die Meldung zugegangen, dassin der Nacht vom 29. auf den 30. die Vorposten des zur Brigade Guiguer gehörigen aargauischen Bataillons Suter, in der Nähe von Coppet von französischen Tirailleurs überfallen, diese mit Kaltblütigkeit und zum Glück in unblutigem Kampfe zurückgetrieben hätten, bei welcher Gelegenheit sich habe erkennen lassen, welch' vortrefflicher

Geist die eidg. Truppen beseele. Die vom Obersten Lichtenhahn eingehenden Nachrichten über die Ankunft des Generals Rapp in Hüningen und die in dessen Umgebungen getroffenen militärischen Massnahmen, sowie über den Aufenthalt Lecourbe's mit seinem Stab in Belfort, wo kürzlich 3 Cavallerieregimenter eingetroffen seien, und die Zusammenziehung eines französischen Truppenkorps im Oberelsass, erweckten auch in Betreff Basels immer grössere Besorgnisse. Bachmann nahm aus dieser Gespanntheit der militärischen Lage Veranlassung, seiner Oberbehörde das Ungenügende der bisherigen militärischen Vorkehren vorzustellen. In dem bezüglichen, in seinem Gedankengange an das oben mitgetheilte Gutachten vom 27. April sich eng anschliessenden Schreiben vom 6. Mai heisst es u. A.:

„Das Cordonsystem ist als höchst gefährlich anerkannt und desshalb darauf Verzicht geleistet; allein ich verhehle es nicht, die Verlassung der Pässe, die Blossstellung mancher Städte und Bezirke ist auch höchst gefährlich. Unser Land ist klein, die Operationslinie wird sehr nachtheilig gedrängt und es hält immer schwer, einen Feind wieder zu verjagen, der Fuss gefasst hat. Die Plünderung, Verheerung oder auch nur blosse Requisitionen und Contributionen fallen schwerer auf das Land in Zeit von wenigen Tagen als monatelange Unterhaltung von Nationaltruppen, deren Aufstellung in vielen andern Beziehungen grosse Vortheile gewähren würde; jeder Fuss breit Landes, der vom Feinde besetzt wird, ist eine wirkliche Schwächung unserer Kräfte."

»Unsere wahre militärische Stellung erfordert eben ganz bestimmt:

1) Militärische Beobachtung aller Grenzpositionen, deren Ueberrumplung einen Angriff auf das Herz des Landes möglich macht, wie z. B. die Erfahrung von 1798 es nur zu deutlich bewiesen hat;

2) die Aufstellung eines eigentlichen Armeecorps im Innern, welches jedem Feind, der irgend eine Position angreifen würde, sich entgegenwerfen könnte. — Allein dazu bedarf es nach der mässigsten Berechnung nahe an 60,000 Mann und 130 Kanonen: Nämlich für das Waadtland (Genf als fester Platz nicht inbegriffen) 10,000 Mann, für Neuenburg 12,000 Mann, für Bisthum und Kanton Basel 12,000 Mann und wenigstens 20,000 Mann en réserve auf der Aarlinie; dann die Bewachung von Genf, Wallis und Tessin.«

»Dass eine solche Forderung bei dem Mangel an Geld, an Waffen, an Munition u. s. w. nicht leicht zu erfüllen ist, fühle ich

wohl; aber meine Pflicht ist es, Eurer Excellenz die militärische Lage unumwunden vor Augen zu legen, wo es sich um die ganze Existenz des Vaterlandes handelt." — Näheres über Vorzüge und Nachtheile des sog. »Cordonsystems« s. in dem höchst gediegenen, auch kartographisch reich ausgestatteten Werke des österreichischen Kriegsministers Freiherrn v. Kuhn: »Der Gebirgskrieg«. Wien 1870. Pag. 27 ff. u. pag. 247.

Am 12. Mai machte sodann Bachmann der Tagsatzung die weitere Anzeige, dass eine französische Heeresabtheilung, deren Stärke man auf 25,000 Mann schätze, sich bei Belfort gesammelt habe, von wo aus sie in wenig Märschen in die Schweiz eindringen könnte, ohne dass man ihr mit den dermalen disponiblen Kräften mit Erfolg zu widerstehen im Stande sein würde. Auf diese Berichte hin beschloss nunmehr dieselbe am 16. Mai, dass jetzt auch die Hälfte des zweiten Contingentes, nämlich 15,000 Mann, als Reservecorps in marschfertigen Stand gesetzt werde, von welchem Aufgebote jedoch bis auf weitere Verfügung die Artillerie und die Cavallerie ausgenommen sein sollten, zumal die von der erstern Waffe im Felde stehenden Corps nach dem Berichte des eidg. Oberkommando's für das gegenwärtige Bedürfniss noch hinreichten.

Mittlerweile waren nun auch die Ueberreste der vier Schweizerregimenter in Frankreich auf den Ruf der Tagsatzung in ihre Heimath zurückgekehrt und erweckten wegen ihrer bewiesenen Treue und Standhaftigkeit überall, wo sie hinkamen, grosse Theilnahme, besonders in den Hauptstädten der aristokratischen Kantone. In Betreff ihrer Verwendung hatte Bachmann gegenüber der Tagsatzung sich schon früher dahin ausgesprochen, dass sie sich ganz vorzüglich dazu eignen würden, für unsere Milizarmee, welche eben wegen der grossen Verschiedenheit der einzelnen Contingente in Bezug auf Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung, kein festes Ganze bilde, den Kern abzugeben, an den sich dieselbe anschliessen und der ihr in Disziplin und Diensteifer mit gutem Beispiele vorangehen könnte. In Uebereinstimmung damit war dann von derselben der Beschluss gefasst worden, dass die betreffenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (nach dem Situationsetat vom 17. Mai im Ganzen 1781 Mann, wozu noch circa 250 erwartet wurden), bei der eidg. Armee oder in den Kantonen so viel als möglich da angestellt werden sollten, wo ihre Tapferkeit und Erfahrung, sowie auch ihre militärwissenschaftliche

Ausbildung, die wesentlichsten Dienste zu leisten im Stande wäre, und wurde denselben nach den Regimentern Solothurn, Freiburg, Burgdorf und Bern als vorläufiger Aufenthaltsort angewiesen. — Die Organisation dieser Truppen, welche erst sehr spät (Ende Juni) und nach verschiedenen Zwischenfällen beendigt wurde, bot indess grosse Schwierigkeiten dar. Zudem war die Langsamkeit, mit der ihre gehörige Bewaffnung vor sich ging, ein übles Vorzeichen der Verlegenheit, in welcher man sich binnen kurzer Zeit befunden hätte, wenn in einem aktiven Dienste ein grosser Theil der ohnehin nicht durchgängig guten Gewehre zu Grunde gegangen wäre.

Bei der Organisation des Generalstabs nun, die lange der Vollendung harrte, hatte Bachmann selbst den besten Anlass, von den aus Frankreich zurückgekehrten Schweizeroffizieren die Tüchtigsten in seine Umgebung zu ziehen. Von Anfang an waren von ihm alle Militärangelegenheiten in gemeinschaftlicher Berathung mit Oberstquartiermeister Finsler und Oberstkriegskommissär Heer und, je nach dem Gegenstand, auch mit dem Oberstinspektor der Artillerie, von Luternau, behandelt worden, theils aus eigenem Antrieb, theils auf wiederholte Aufforderung Seitens der Bundesbehörde. Er hatte sich indessen auch genugsam von der Verwickelung der Verhältnisse des Generalcommando's überzeugt, um nicht einzusehen, dass er, isolirt, denselben unmöglich die Spitze bieten könnte, um so mehr, als die verschiedenen Competenzen niemals bestimmt waren ausgeschieden worden und mancherlei Rücksichten darauf ganz eigens einwirken mussten. Auf die diesfalsigen Bemerkungen des Obergenerals ordnete man zur nähern Prüfung der Sachlage ein Mitglied der Militärkommission, den gewandten Rathsherrn von Stürler, in das eidg. Hauptquartier ab, auf dessen Bericht hin dann von der Tagsatzung am 6. Mai Graf Castella von Freiburg, bisher Feldmarschall und Oberst der Schweizergarde in französischen Diensten, der sich besonders im russischen Feldzuge durch glänzende Tapferkeit einen Namen erworben, zum Chef des Generalstabs unter dem Titel eines Generalmajors ernannt wurde und Bachmann so für den militärischen Theil seiner Funktionen an dem »zweiten Befehlshaber« die für ihn durchaus nothwendige Beihülfe erhielt. Der bisherige Inhaber dieserStelle, Herr von Hauser, Bachmanns Schwiegersohn, wurde nunmehr Flügeladjutant desselben mit Oberstenrang. Zum Cavalleriekommandanten war Oberstlieu-

tenant Bontems ausersehen worden. (Vgl. übrigens über die ganze Heereseintheilung der eidgen. Truppen in den Monaten Mai und Juni Wieland's »Schweiz. Kriegsgeschichte«, Bd. II., pag. 345 ff.) — Das Commando der zweiten Division übertrug man nunmehr definitiv dem bisherigen Brigadier Oberst Füessli, dessen Stelle vorerst vacant blieb, später von Oberst Eugen von Courten und schliesslich von Oberst Hess von Wülflingen bekleidet wurde. Dagegen wurden nun die Brigaden Lichtenhahn und Schmiel aus ihrem bisherigen Verbande mit der 2. Division gelöst und bildeten fortan eine eigene, die 3. Division, die von Bachmann am 16. Mai unter den Oberbefehl des aus Frankreich zurückgekehrten Grafen von Affry von Freiburg, Oberst des vierten Schweizerregiments, gestellt wurde. Am 22. Mai erfolgte Seitens der Tagsatzung noch die Wahl des Appellationsgerichtspräsidenten Felix von Sury von Solothurn an die Stelle eines Oberstrichters der eidgenössischen Armee.

Die Thätigkeit des Generalcommando's wurde in dieser Zeit durch mannigfache, zum Theil höchst undankbare Aufgaben in Anspruch genommen. Die Verbindung der Militärpolizei mit jener der Grenzkantone, die Organisation der Schifffahrt auf den verschiedenen Seen, um [illegible]

knüpft war, als eben das Commissariatspersonal vorerst nicht etwa nur organisirt, sondern geradezu aufgefunden werden musste. Dazu trat noch der Umstand, dass, obschon man über keinerlei Magazine disponiren konnte und keine erheblichen Geldsummen im Vorrath besass, dennoch ganz ungewöhnliche Bedürfnisse herbeizuschaffen waren. Der Oberstartillerieinspektor (v. Luternau) schliesslich hatte zunächst bei seiner Waffe den Dienst so zu organisiren, dass ohne Beeinträchtigung des einheitlichen Commando's ein feldmässiger Gebrauch derselben ermöglicht wurde. Zugleich mussten aber dabei die zahllosen Schwierigkeiten überwunden werden, welche die Stellung eines doppelten Artilleriekontingentes nothwendigerweise mit sich bringen musste, zumal es an vielen Orten dafür entweder am Materiellen oder doch an Pferden fehlte. Für den augenblicklichen Gebrauch wurde indess vorläufig durch die Sammlung doppelter Munitionsreserven ein Genüge geleistet. — Es ist nun einleuchtend, dass unter solchen Umständen all' die verschiedenen Zweige der Heerführung, um den Anforderungen, die man billigerweise an sie zu stellen berechtigt war, gehörig entsprechen zu können, eines weit stärkern Personals bedurften, als sonst der Fall gewesen wäre.

Doch werfen wir wieder einen Blick auf die politischen Beziehungen, wie sie sich mittlerweile zwischen der Schweiz und den verbündeten Mächten in Bezug auf den Krieg gegen den bereits in gewaltiger Rüstung dastehenden Imperator gestaltet hatten. In dieser Beziehung ist nun zunächst der Note zu gedenken, welche die in Zürich anwesenden Bevollmächtigten derselben am 6. Mai an die Tagsatzung richteten, worin sie dieselbe geradezu aufforderten, durch eine feierliche und authentische Erklärung ihren völligen Beitritt zum allgemeinen politischen System von Europa zu beurkunden und insbesondere sich zu verpflichten, durch kräftige Vertheidigung ihrer Grenzen zum bezüglichen Zwecke mitzuwirken. Zugleich war darin der Eidgenossenschaft der Antrag gemacht, ihre Beziehungen zu den Mächten während des gegenwärtigen Krieges durch eine Uebereinkunft näher zu bestimmen. Schon in den vorangehenden mündlichen Erörterungen mit den drei zu diesem Behufe abgeordneten Mitgliedern der diplomatischen Kommission, nämlich dem Bundespräsidenten Bürgermeister von Wyss, Schultheiss von Mülinen von Bern und Bürgermeister Wieland von Basel, waren die fremden Gesandten eben von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass die Schweiz thatsächlich eigentlich schon jetzt im

politischen Systeme der Verbündeten stehe, und dass, wenn Diese demnach im jetzigen Kampfe eine defensive Mitwirkung verlangten, solches keineswegs in der Meinung geschehe, als ob sie hinter den andern Staaten zurückbleiben könne oder wolle, sondern einzig deshalb, weil man der Beschaffenheit des Militärsystems eines föderirten Freistaates Rechnung tragen wolle. Mit Ausnahme des Staatsraths Müret von Waadt, der auf der Befürwortung eines rein defensiven militärischen Verhaltens beharrte, waren alle Kommissionsmitglieder der Ansicht, dass die Schweiz gegenwärtig unmöglich wieder auf die Proklamirung einer strengen Neutralität zurückkommen könne, ohne sich der offenbarsten Inkonsequenz schuldig zu machen und vielleicht gerade durch diesen Schritt, der als Mittel betrachtet werden wollte, den drohenden schrecklichen Krieg von den Schweizergrenzen abzuwenden, der aber im Gegentheil die erste Veranlassung werden könnte, die gerüsteten Armeen auf das eidg. Territorium zu ziehen, die Interessen der Eidgenossenschaft auf eine gefährliche Spitze zu stellen. In der Sitzung vom 12. Mai beschloss daher die Tagsatzung auf die Berichterstattung Seitens der diplomatischen Kommission nach einer langen Berathung, in der die verschiedensten Ansichten sich geltend machten, die von derselben vorgeschlagene Antwortsnote zu billigen und, in Uebereinstimmung damit, zur Anbahnung weiterer Unterhandlungen mit den verbündeten Mächten die oben erwähnten drei Kommissionsmitglieder als Bevollmächtigte zu bezeichnen, mit der Instruktion, vor Allem auf Abwendung alles dessen bedacht zu sein, was die Schweiz in einen offensiven Krieg verwickeln oder die Unverletzbarkeit ihres Gebiets gefährden könnte. Nach langen und schwierigen Berathungen, welche in der Conferenz vom 14. Mai wegen der Forderung, „dass die Truppen der Alliirten nur in Folge eines bestimmten Begehrens der Tagsatzung das schweizerische Gebiet betreten sollten", beinahe gänzlich zu scheitern gedroht hatten, wurde schliesslich von der Kommission am 20. Mai der Tagsatzung eine „Convention" hier Annahme empfohlen, welche wir ihrer hohen Wichtigkeit wegen hier vollständig mitzutheilen uns veranlasst finden.

In der bezüglichen Motivirung wurde namentlich hervorgehoben, dass der Anschluss der Schweiz an das politische System der verbündeten Mächte eben eine unerlässliche Bedingung des Fortbestandes des bisherigen Verhältnisses zu denselben sei, dass eine Verwei-

gerung des Beitritts von ihrer Seite als ein bedenklicher Rückschritt von den früher selbst abgegebenen Erklärungen und getroffenen Massregeln angesehen werden müsste, zumal die Schweiz weder die Kräfte besässe, sich in einer vereinzelten Stellung gegen das übrige Europa zu behaupten, noch sich überhaupt einer solchen Lage aussetzen dürfte, und dass der Entwurf auch wirklich so günstige Bestimmungen enthalte, als man unter obwaltenden Umständen sie nur immer zu hoffen berechtigt sei. Endlich dürfe man ja nicht vergessen, dass bei dem Drange der Umstände jede Zögerung mit nicht zu berechnenden Nachtheilen für das gemeinsame Vaterland verbunden sein könnte.

„Uebereinkunft vom 20. Mai 1815 zwischen den Höfen von Oestreich, Russland, Grossbritannien, Preussen und der schweizerischen Eidgenossenschaft.“

Art. I. »Die zwischen den Höfen Oestreich, Russland, Grossbritannien und Preussen geschlossene Allianz hat die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrechthaltung des Friedens in Europa zum Zweck. Da nun die wichtigsten Interessen der Schweiz damit in der genannten Verbindung stehen, so erklärt dieselbe ihren förmlichen Beitritt zum gleichen System und verspricht, sich nie von demselben zu trennen, keine andere Verbindung einzugehen, in keine diesem System entgegengesetzte Unterhandlung zu treten und aus allen Kräften zur Erreichung des Zweckes dieser Allianz mitzuwirken. Ihre Majestäten versprechen Ihrerseits, beim künftigen allgemeinen Friedensschluss über die Handhabung der durch die Entscheidungen des Wienercongresses vom 20. und 29. März 1815 der Schweiz zugesicherten Vortheile zu wachen und überhaupt für deren Interessen zu sorgen, so viel es die Umstände erlauben werden.«

Art. II. »Zu Erfüllung der in vorstehendem Artikel festgesetzten Bestimmungen verspricht die Schweiz, welche bereits 30,000 Mann aufgestellt hat und zu deren Unterstützung noch eine Reserve organisirt, beständig ein hinlängliches Armeekorps im Felde zu halten, um damit theils ihre Grenzen gegen jeden feindseligen Angriff zu beschützen, theils jede Unternehmung, welche den Bewegungen der verbündeten Heere nachtheilig sein könnte, zu behindern.«

Art. III. »Die hohen Mächte verpflichten sich, zu gleichem Zwecke und, so lange die Umstände es erfordern, auf eine dem allgemeinen Operationsplan angemessene Weise einen hinlänglichen Theil ihrer Macht zur Hülfe für die Schweiz bereit zu halten, im Falle deren Grenzen angegriffen werden und sie selbst Beistand verlangen sollte.«

Art. IV. »In Betracht der Anstrengungen, zu welchen sich die Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, verzichten Diese darauf, Militärstrassen, Spitäler oder sonstige lästige Depots auf schweizerischem Gebiete zu errichten. In dringenden Fällen, wo das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchmarsch der alliirten Truppen durch irgend einen Theil der Schweiz erfordern sollte, wird die Tagsatzung um Bewilligung dafür angesucht werden. Die fernern aus dieser Bewilligung hervorgehenden Verfügungen, sowie die Entschädigungen, welche die Schweiz zu fordern berechtigt wäre, sollen durch Kommissarien auf gütliche Weise bestimmt werden.«

Art. V. »Die hohen Mächte versprechen die Erleichterung des Ankaufs von Waffen und Munition in den benachbarten Ländern für die Kantone, welche deren bedürfen, sobald besondere Ansuchen darüber einlangen.«

Art. VI. »Um theils der Schweiz einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, und theils denjenigen Kantonen, welche ausser Stand sein sollten, auf eine andere Weise die Lasten einer lang dauernden Bewaffnung zu bestreiten, zu Hülfe zu kommen, sind die Mächte geneigt, ihnen mit Gelddarlehen beizustehen. Der Betrag dieser Darlehen und die übrigen erforderlichen Bedingungen sollen durch eine besondere eventuelle Uebereinkunft festgesetzt werden.«

In Art. VII endlich wurde die Ratifikation der Majestäten und der schweizerischen Tagsatzung vorbehalten.

Nach reiflicher Berathung ermächtigte die Letztere schliesslich ihre Bevollmächtigten zur Unterzeichnung der Convention, immerhin in dem Sinne, dass sie zu ihrer Gültigkeit noch der verfassungsmässigen Genehmigung der Stände bedürfe. Eine Copie derselben wurde am 22. Mai Bachmann mit dem Beifügen übermittelt, dass Stabsadjutant Ott in das Hauptquartier des Fürsten Schwarzenberg nach Heilbronn abgeordnet worden sei, um bezüglich der Anwendung

des Art. IV geeignete Vorstellungen zu machen und insbesondere möglichste Schonung der Grenzkantone auszuwirken.

In der öffentlichen Meinung fand zwar die Convention je nach dem politischen Standpunkte eine sehr verschiedenartige Beurtheilung. unbestritten aber bildete sie einen bedeutsamen Wendepunkt in der Entwickelung der eidg. Verhältnisse. Henne-Am-Rhyn sagt darüber ganz treffend in seiner »Geschichte des Schweizervolkes und seiner Kultur« (Band III): »Die Schweiz hatte jedenfalls mit der »Uebereinkunft vom 20. Mai« va banque gespielt; denn wenn Napoleon wieder siegte, was wurde aus ihr? Musste die Rache des »Mediators« die »Undankbaren« nicht furchtbar treffen? Und wirklich bangte ihr bei der Nachricht von seinem Siege bei Ligny, — als plötzlich die Kunde von Waterloo sie wieder aufrichtete, — der Löwe war zum letzten Male, und jetzt tödtlich getroffen!«

Es kennzeichnete die ganze Gespanntheit der Lage, dass gleichzeitig mit Anbahnung der Unterhandlungen, die den Anschluss der Schweiz an die grosse Coalition bezweckten, auch die Vorkehren der französischen Befehlshaber feindlicher wurden. Ihre Truppen nahmen concentrirtere Stellungen ein und ihre Vorposten verrichteten den Dienst wie in Kriegszeiten. Da nun das Oberkommando am Ersten das Ungenügende der vorhandenen Streitkräfte fühlen musste, so hatte es wiederholt der Tagsatzung die unumgängliche Nothwendigkeit einer Verstärkung derselben vorgestellt, und war dann auch von derselben diesem Ansuchen durch den oben erwähnten Beschluss vom 16. Mai einigermassen entsprochen worden. Namentlich bereitete die eigenthümliche Lage der Stadt Basel Bachmann mannigfache Verlegenheiten, indem ihm, im Gegensatz zu seinen hierüber obwaltenden Anschauungen und in Annäherung an das Cordonsystem, auf deren Anhalten, anstatt Verminderung, vielmehr eine Verstärkung der dortigen Garnison ausdrücklich war zur Pflicht gemacht worden. In Bezug auf diesen Punkt sprach er sich denn auch seiner Oberbehörde gegenüber unumwunden dahin aus, dass ihm Basel überhaupt als militärischer Punkt ganz unhaltbar scheine. Die daselbst aufgestellten Truppen seien im Falle leicht abgeschnitten zu werden; Alles sei gegen sie und ihre Lage bei einem Angriff höchst misslich. Ebenso gab Bachmann sein lebhaftes Missbehagen darüber zu erkennen, dass man ihn genöthigt habe, einen bedeutenden Theil des Heeres zu detaschiren, ohne dass dadurch nach seiner Ueberzeugung irgend-

wie Basels Sicherheit verbürgt werde. Diese Massregel sei eben um so bedenklicher gewesen, als er durch das unerwartete Vorrücken der Brigade Schmiel seinen ganzen rechten Flügel verloren habe und dadurch zugleich eine sehr wichtige Grenzstrecke gegen Frankreich im Augenblicke, wo von da die grösste Gefahr drohte, ganz entblösst worden sei. Oberst Schmiel von Aarau hatte nämlich wenige Tage vor Abschluss der Convention ohne Befehl seine höchst wichtige Stellung am Hauenstein und gegen das St.-Josephsthal verlassen und eine Bewegung gegen den Rhein gemacht, um den Uebergang von Laufenburg abwärts zu vertheidigen, eine Massregel, die freilich auf der Stelle durch bestimmte Contreordre rückgängig gemacht wurde. Ueberdies schien auch im Hauptquartiere selbst nicht immer das beste Einvernehmen zu herschen. So gab sich u. A. eine bedenkliche Spannung kund zwischen dem Flügeladjutanten von Hauser und dem Oberstquartiermeister Finsler. Zur Ausgleichung all' dieser Differenzpunkte schien nun vor Allem der Schultheiss von Mülinen in Bern die geeignete Persönlichkeit zu sein, und da mittlerweile (am 22. Mai) auch das Hauptquartier von Murten wieder hieher war verlegt worden, so nahm die vereinigte diplomatische und militärische Commission keinen Anstand, demselben zur bezüglichen Mission sofort die nöthige Vollmacht zu ertheilen. Um noch einmal auf die „Convention vom 20. Mai" zurückzukommen, so ging Bachmann's Ansicht darüber dahin, dass dieselbe die Schweiz in die Lage setze, von einem Tag zum andern von ihren Streitkräften Gebrauch machen zu müssen, um das von ihr ausgesprochene System zu behaupten, zumal sie eben von Frankreich kaum anders als eine »Kriegserklärung« aufgefasst werden könne, welche vielleicht in wenig Tagen einen Angriff befürchten lasse, in dessen Voraussicht neben dem bedenklichen Mangel an Lagergeräthschaften namentlich auch zu beklagen sei, dass die Bewaffnung verschiedener Contingente so viel zu wünschen übrig lasse. In dem Kriegsrath vom 27. Mai, dem auch Schultheiss von Mülinen beiwohnte, gelangte man allseitig zur Ueberzeugung, dass es nach der mässigsten Berechnung mindestens 37,000 Mann bedürfe, um nur einigermassen gegen einen plötzlichen Angriff sich decken zu können, während dermalen höchstens 27,000 Mann unter den Waffen ständen. In Folge dessen entschloss sich die Tagsatzung am 29. Mai einmüthig,

die erste Hälfte des zweiten Contingentes, zu deren Ausrüstung und Bereithaltung schon unter'm 16. Mai (s. oben) die Stände waren aufgefordert worden, nunmehr unverzüglich zu mobilisiren und zur Disposition des Oberbefehlshabers zu stellen. Die Crisis schien entscheidend; denn nur langsam rückten die östreichischen Heere vor, indem eben nach dem angenommenen Kriegsplane die drei grossen Heeressäulen der Verbündeten gleichzeitig die französischen Grenzen überschreiten und sich dann bei Paris vereinigen sollten, wo man anfänglich vermuthete, dass Napoleon den Angriff erwarten würde. In Belgien standen 120,000 Preussen unter dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt, dem ersten deutschen Feldherrn, der bereits im vorigen Jahre durch seinen kühnen Zug auf Paris Napoleons Schicksal entschieden hatte, und in seiner Nähe lag ein aus 100,000 Engländern, Belgiern, Holländern, Hannoveranern und Braunschweigern zusammengesetztes Heer, von dem Herzoge von Wellington befehligt, der die Franzosen fünf Jahre lang in Spanien und Portugal bekämpft und zuletzt in Frankreich selbst eingedrungen war. Unter dem Fürsten Schwarzenberg rückten 200,000 Oestreicher an den Oberrhein vor, von denen ein Observationscorps unter dem Commando des Fürsten von Hohenzollern gegen Basel vorpoussirt wurde. Das grosse österreichische Hauptquartier selbst sammelte sich in Heidelberg. Am Fusse der Alpen concentrirten sich 100,000 Deutsche und Piemontesen. 180,000 Russen waren aufgebrochen, aber wegen der weiten Entfernung noch zurückgeblieben, und bildeten die Reserve dieses allgemeinen europäischen Aufgebots. Ein spanisches Heer von 30,000 Mann zog sich an den Pyrenäen zusammen, setzte sich aber erst nach Entscheidung des Feldzuges in Bewegung. (Einlässlichere statistische Angaben s. in Wieland's »Schweiz. Kriegsgeschichte« Bd. II. pag. 352 ff.).

Napoleon nun hatte seine Hauptstreitkräfte, mit denen er die Offensive zu ergreifen gedachte, an der Nordgränze Frankreichs versammelt. Ihre Stärke betrug höchstens 140,000 Mann mit 300 Kanonen und bildete dies die einzige Macht, mit der er im Felde erscheinen konnte. (Näheres über Formation und Eintheilung sämmtlicher französischer Streitkräfte s. bei Wieland Bd. II., pag. 355 ff.) Er hatte zwar 60,000 Rekruten auszuheben und 100,000 Nationalgarden auf den Kriegsfuss zu setzen befohlen. Aber jene waren noch nicht eingeübt, als der Krieg begann, und die mobilisirten Na-

tionalgarden erreichten nicht die verlangte Zahl und wurden zur Besetzung der Festungen gebraucht. Der Süden und Westen Frankreichs, Napoleon meist feindlich gesinnt, leistete nicht nur keine Hülfe gegen den auswärtigen Feind, sondern musste selbst überwacht werden. Das Missverhältniss zwischen der Macht, wie sie ihm gegenwärtig zu Gebote stand, und der seiner Gegner war so gross, dass wohl kein anderer Feldherr als Napoleon einen glücklichen Ausgang für möglich erachtet hätte. — Die Schweiz stand also noch immer isolirt der französischen Heeresmacht gegenüber, von der ein geringer Bruchtheil hingereicht haben würde, wenigstens das Kriegstheater auf ihr Gebiet hinüberzuspielen. Inzwischen wurde die aufgebotene Reserve theils in die Linie gezogen, theils rückwärts aufgestellt, um je nach Erforderniss die 3. Division unter Affry, die nun beinahe in ihrer ganzen Stärke über den Hauenstein zur Vertheidigung von Basel beordert wurde, zu unterstützen, oder zur Vertheidigung der Aarlinie mitzuwirken. Gleichzeitig ging man auch mit aller Macht an die Anlegung von Reservemunitionsvorräthen an geeigneten Punkten und den Bau von Batterien bei Basel, zur Verstärkung und Vervollständigung seines Vertheidigungs-Systems. Mittlerweile wurden die Neckereien der französischen Vorposten immer häufiger. Täglich und stündlich liefen sowohl von den Civilbeamten der Grenzdistrikte als von den Vorpostenchefs übereinstimmende Meldungen ein über wiederholte Grenzverletzungen, Beleidigungen und selbst thätliche Angriffe auf eidgen. Schildwachen und Patrouillen.

Je ernsthafter sich nun die Lage für die gesammte Eidgenossenschaft gestaltete, desto mehr wollte jeder Grenzstand wenigstens für sich stark geschützt sein, und solchem Begehren wurde zuweilen auch von der Tagsatzung entsprochen, wie wir oben in Betreff Basels gesehen haben, obschon es um so viel schwieriger war, sie mit einem allgemeinen Vertheidigungsplan in Uebereinstimmung zu bringen, als immer noch die Ordre in Kraft bestand, unter keinen Umständen die Grenze zu überschreiten. In seinem Schlussbericht spricht sich Bachmann eingehend über diesen Punkt aus. Es heisst darin u. A.: »Man verband eben nach wie vor mit dem Begriff einer »Defensivstellung« die Idee, es vertrage dieselbe keinen Angriff gegen den Feind, eine Ansicht, welche jeden Operationsplan hemmt und dem Feinde die grössten Vortheile gewährt,

indem derselbe alsdann es mit einem in seinen Hauptmitteln gelähmten Gegner zu thun hat, der auf einen Strich Landes gebannt ist und sich geduldig auf dem schwächsten Punkte angreifen lassen muss, ohne die Blössen, die der Feind in seinen Bewegungen sich gibt, benutzen zu können. Aber eine solche bereits in allgemeiner Hinsicht höchst nachtheilige Lage wird geradezu verderblich, wenn sie in einem Lande stattfindet, dessen Gebiet sehr beschränkt ist, dessen beste Pässe vielleicht ausser seinen Grenzen liegen und wo die feindliche Besetzung jeder Quadratmeile um so viel gefährlicher ist, als sie vielleicht einen ganzen einzelnen Theil unseres Bundesstaats verschlingt und mithin die gemeinsame Kette, wo nicht zerreisst, doch ausserordentlich schwächt, die alle diese Theile zu Einem Staate verbindet, des moralischen Einflusses nicht zu gedendanken, den ein solch ängstliches System auf eine Truppe ausüben muss, der durch einige Vortheile Muth und Zuversicht zu geben das Allernothwendigste wäre." — Bachmann erachtete es daher für absolutnothwendig, dass fortan ein deutlich, bestimmt und unumwunden angegebener Zweck für die Armee die einzige Instruktion für das Oberkommando ausmache, und dass die Anwendung der für die Erreichung desselben erforderlichen Mittel durchaus unbeschränkt dem General überlassen bleibe, welcher in seinen Verfügungen weder durch besondere Wünsche noch andere Rücksichten gehemmt werden dürfe. In dem bezüglichen Schreiben liess er nicht undeutlich durchblicken, dass, wenn die Tagsatzung auf seine Forderung, die auch dem Sinn seiner ersten Instruktion ganz entspreche, nicht einzugehen Willens sei, seine Pflicht es unbedingt erheische, von einer Stellung zurückzutreten, deren Wichtigkeit er zwar vollkommen würdige, in der er aber nicht nur ohne Nutzen für sein Vaterland vergeblich seinen Namen und seine Ehre aufopfern, sondern vielleicht auch unwillkührlich und gezwungen Antheil an dessen unglücklichem Schicksal haben könnte. Man willfahrte den Wünschen des Obergenerals und fand es für angemessen, die schweizerische Nation, besonders aber die eidg. Armee, durch eine Publikation über die wahre Lage der Schweiz in politischer und militärischer Beziehung aufzuklären und so vorzubereiten, dass nicht etwa durch unvorhergesehene Ereignisse Missverständnisse und Unordnungen veranlasst würden. Demgemäss wurde von der Tagsatzung, nachdem mit Ausnahme von Waadt, Basel und Tessin alle

Stände ihre Zustimmung zur „Convention vom 20. Mai" ausgesprochen hatten, am 10. Juni nachfolgende Proklamation an die Armee erlassen und durch ein Kreisschreiben sämmtlichen eidg. Regierungen, sowie dem Oberbefehlshaber, mit dem Ersuchen mitgetheilt,ihr die grösstmögliche Publicität zu geben:

»Als wir durch die grossen Ereignisse in Frankreich die Ruhe und Sicherheit der Schweiz gefährdet sahen, riefen wir Euch zu den Waffen, und mit freudigem Muthe eiltet Ihr hin zu des Vaterlandes Grenzen. Grösser und dringender ist seither die Gefahr geworden. Der gegenwärtige Machthaber in Frankreich, gegen dessen Herschaft alle Mächte von Europa sich furchtbar gerüstet, bietet entgegen alle Mittel und Kräfte auf, um den grossen und letzten Kampf zu kämpfen. Es gilt hier nicht den Besitz oder die Eroberung von Landestheilen nnd Provinzen, um die entzweite Fürsten sich streiten und deren Streit der neutralen Schweiz fremd sein müsste. — Nein! es gilt die Ruhe und den Frieden von Europa; jene zu erringen, diesen herbeizuführen und zu befestigen, dazu haben sich die grossen Mächte feierlich verbunden. Auch die Eidgenossenschaft ist diesem heiligen Bunde beigetreten; nicht um gegen Frankreichs Bewohner zu kriegen, denen sie stets Freund bleibt und deren Wohlfahrt sie aufrichtig wünscht; aber der Gefahr so nahe und für ihren eigenen vaterländischen Boden nicht mehr gesichert, kann die Schweiz keineswegs, in Anwendung ihres Neutralitätssystems, unthätig und sorglos dem herannahenden furchtbaren Kampfe entgegensehen. Daher sollet Ihr, Soldaten! wozu Wir uns gegen die hohen verbündeten Mächte verpflichtet haben, unsere nun von Frankreich her gefährdete Grenze kräftig und tapfer schützen und gegen jeden Angriff vertheidigen. Euch, biedern Söhnen des Vaterlandes, ist diese ehrenvolle Bestimmung geworden. Ihr sollet durch Vertheidigung des vaterländischen Bodens zum grossen Zwecke mitwirken, Europa's Ruhe und Frieden herzustellen. Soldaten! erkennet diesen schönen Beruf! Die Truppen der verbündeten Mächte, die den gleichen Zweck verfolgen, sind Euere Freunde und Waffenbrüder. Gehorchet den Befehlen Euerer Anführer, die nur nach höhern Aufträgen, nur nach dem Willen Euerer väterlichen Regierungen, Euch leiten. Soldaten! Durch Treue, Muth und Ausharren werdet Ihr Euch die Achtung der Welt, den Segen des Vaterlandes erwerben. Mit Wohlgefallen haben wir Euer bisheriges musterhaftes

Betragen vernommen. Empfanget dafür unsern Dank; fahret fort, durch genaue Erfüllung Euerer Pflichten, durch gute Mannszucht und pünktlichen Gehorsam gegen Euere Anführer dem Schweizernamen Ehre zu machen. Erinnert Euch der Thaten Euerer Väter. Viele aus Euch stehen auf Feldern, wo einst der Ahnen Blut für Freiheit und Vaterland floss; glücklich in ihrem Erbe, werdet Ihr ihrer würdig handeln, und Gott, der ihnen den Sieg gab, wird auch über Euch walten.«

Diese Proklamation, in Bezug auf welche Bachmann am 12. Juni einen kurzen Armeebefehl veröffentlichte, wurde von den eidg. Truppen über Erwarten gut aufgenommen. Inzwischen rückte aber die Kriegsgefahr immer näher an die Schweiz heran. Unter'm 14. Juni überreichte Generalmajor von Steigentesch im Namen der verbündeten Mächte dem Tagsatzungspräsidenten eine Note, worin diesem angezeigt wurde, dass nunmehr der den Art. IV. der Convention beschlagende Fall eingetreten sei, und die Nothwendigkeit des Augenblicks dringend den Durchmarsch der östreichischen Truppen über den Simplon gebiete. Die Schweizertruppen behielten indess ihre Stellung, welche ihr Land und zugleich die Basis der Operationen der Verbündeten sichere. Die vereinten Armeen lehnten sich an die Schweiz; die Truppen der Eidgenossenschaft würden dann der Stützpunkt dieser Heere, und bildeten dadurch einen Theil der verbündeten Streitkräfte, die nur Ein Zweck, die gemeinschaftliche Gefahr und der Ruhm das Bestehende zu erhalten, begeistere und vereinige. — Am nämlichen Abend machte Steigentesch dem Bundespräsidium die weitere Meldung, dass ein beträchtliches östreichisches Heer zu Basel, Rheinfelden und Schaffhausen über den Rhein gehen und auf schweizerischem Gebiete gegen Frankreich vordringen werde. Der Drang der Umstände nöthigte zwar die Tagsatzung hiezu ihre Einwilligung zu ertheilen. Indess versäumte sie nicht, als Entgelt ihrerseits mit allem Nachdruck auf die Erfüllung der ihr im bezüglichen Artikel zugesicherten Befreiungen und Entschädigungen zu dringen. Bachmann sandte nun alsbald einen Generalstabsadjutanten, den Oberstlieutenant v. Pourtalès, in's Wallis, um sich mit dem Befehlshaber des östreichischen Vortrabes über die auf den Durchmarsch bezüglichen nothwendigen Vorkehren in's Einvernehmen zu setzen. Zur Ueberwachung und Leitung des Durchmarsches selbst hingegen bestimmte er den Obersten Eugen von Courten, der bisher bei der Division Füessly als Brigadier gestanden,

welche Stellung nunmehr vom Obersten Hess von Wülflingen eingenommen wurde. Ebenso dirigirte Bachmann auf die übrigen Durchgangspunkte Commissarien, mit der Instruktion, die östreichischen Colonnen auf ihrem Marsch über Schweizerboden zu begleiten, den Kantonsbehörden wegen Herbeischaffung der erforderlichen Lieferungen an die Hand zu gehen und sich dafür kräftigst zu verwenden, dass nur das Nothwendigste gefordert, das Geleistete genau verzeichnet, die Kantonnemente nicht willkürlich ausgedehnt, keine Spitäler oder Depots etablirt, Kranke nicht zurückgelassen, gegen Nachzügler gemessene Befehle ertheilt, Misshandlungen oder Plackereien der Einwohner von Seiten des alliirten Militärs sorgfältig vermieden werden, endlich, dass der Marsch schnell und auf möglichst kurzer Linie von Statten gehe.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Entwickelung der schweizerischen Streitkräfte, so hatte die eidg. Armee Mitte Juni einen Effektivbestand von circa 38,000 Mann, die in 4 Divisionen und 12 Brigaden abgetheilt waren. Im Ganzen möchten 67 Bataillone Infanterie mit nahe an 20 Compagnieen Scharfschützen, 22 Divisionen Artillerie mit 108 mehrentheils bespannten Piecen und 7 Compagnieen Cavallerie aufgestellt sein (Vgl. indess hiezu die etwas abweichenden, detaillirteren Angaben bei Wieland: Bd. II. pag. 316 ff.). Trotz dieser Stärke blieben noch allenthalben Lücken. So hatte das [illegible] bedrohte Genf bloss 3 schwache Bataillone und 1½ Artilleriekompagnie zu der allernothwendigsten Bedienung des Geschützes. Das Bisthum Basel und Neuenburg hatten, [illegible] Ansichten ihrer Regierungen ungeachtet, nicht mehr als 3 Bataillone. — Um das Land vor räuberischen Einfällen zu sichern, wurden [illegible] ganze Bataillone zu Patrouillen [illegible], welche compagnieweise dasselbe nach allen Richtungen [illegible] durchstreifen. Das Nachtquartier wurde [illegible] ausgesetzten Ortschaften genommen [illegible] zusammengehalten. [illegible] das schweizerische Gebiet mit Ausnahme [illegible] Bisthum Basel [illegible] Beunruhigungen [illegible]. Die Stadt Basel war [illegible] standen 15 Bataillone, im Centrum 24 [illegible] Flügel [illegible] hatten.

Nach Bachmanns Ansicht wären indess zu einer hinlänglichen Aufstellung in der Waadt 20 Bataillone, im Centrum 28, auf dem rechten Flügel 10 und als Reserve mindestens 12—16 Bataillone nothwendig gewesen, die Garnisonen ungerechnet. — Am 17. Juni wurde von der Tagsatzung auch in Bezug auf die Organisation der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizerregimenter endlich einmal eine definitive Schlussnahme getroffen und ein Mitglied der Militärkommission, Rathsherr v. Stürler, mit der obersten Leitung ihrer neuen Formation betraut, die darin bestand, dass nunmehr aus denselben 4 Bataillone von gleicher Stärke gebildet werden sollten. Noch mag hier beigefügt werden, dass die Tagsatzung am 12. Juni den betreffenden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten als Anerkennung ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland ein Ehrenzeichen, bestehend in einer silbernen Denkmünze, zuerkannt hatte, die auf der einen Seite das alte eidg. Feldzeichen, das weisse fliegende Kreuz im rothen Felde, mit der Umschrift: »Schweizerische Eidgenossenschaft« und der Jahrzahl »1815«, auf der Kehrseite aber in einem Lorbeerkranz die Worte: »Treue und Ehre« enthielt.

Wir erwähnten schon früher, wie vor Allem die eigenthümliche Lage Basels Bachmann bei seinen Dispositionen mannigfache Verlegenheiten bereitete. Dieselbe wurde auch wirklich von Tag zu Tag gefährdeter. Konnte ja doch die Stadt schon von den Geschützen der alten Wälle Hüningens erreicht und aus den neuen Aussenwerken bei dem Grabmal des Generals Abatuzzi vollends wirksam beschossen werden. Hiegegen vermochte sie nun freilich keine Garnison zu schützen, wohl aber musste sie womöglich gegen solche Ueberfälle gesichert werden, die Plünderung, Erhebung starker Contributionen oder Zerstörung der Rheinbrücke hätten zum Zweck haben können. Um aber befähigt zu sein, Basel gegen einen solchen, mit einem Corps von einigen Tausend Mann unternommenen Angriff hinlänglich zu decken, hätte es bei dem ungefähr eine Stunde betragenden Umfang von Grossbasel gegen die Landseite und bei seinen schlechten Gräben und Wällen nach dem Urtheile des Obergenerals einer weit grössern Truppenzahl bedurft, deren Ansammlung hinwieder den grossen Nachtheil im Gefolge gehabt haben würde, die Feindseligkeiten aus der Festung Hüningen desto eher auf die Stadt zu lenken, der dadurch ein unabwendbarer und viel-

leicht unermesslicher Schaden in Aussicht stand. Am 12 Juni traf in Basel von Hüningen die Meldung ein, dass den aus Paris erhaltenen Befehlen gemäss nunmehr jede Communication mit der Schweiz abgebrochen werden solle. Die Spannung mehrte sich noch, als man vernahm, dass Lecourbe (bekanntlich Befehlshaber des Observationskorps des Jura mit dem Hauptquartier Altkirch zwischen Hüningen und Belfort) seinen Soldaten nach Vorlesung der Tagsatzungsproklamation Krieg und Plünderung der Schweiz verheissen habe. Derselbe sandte denn auch wirklich einen Adjutanten nach Paris, um Vollmacht zu erhalten, Basel angreifen zu dürfen, wurde aber einstweilen zur Geduld verwiesen und begnügte sich mit Demonstrationen. Sein Armeekorps bestand aus 4 Linieninfanterieregimentern von 10 Bataillonen, 3 Kavallerieregimentern und Nationalgarden, zusammen (ohne die Besatzungen) 8,600 Kombattanten. Bachmann's Ansicht ging nun dahin, dass das einzige zweckmässige Vertheidigungsmittel in der Möglichkeit von Manövern liege, durch welche rasch ein Einfall in des Feindes Gebiet in Scene gesetzt und so seinen allfällig vorgeschobenen Corps durch Bedrohung ihrer Verbindungswege wirksam Schach geboten werden könnte. Leider sei aber dieselbe ausgeschlossen durch das trotz des eingetretenen Kriegszustandes noch immer zu Recht bestehende Verbot der Grenzüberschreitung, gleich als ob mit dieser nachtheiligen Stellung die Idee der Neutralität, der man ja durch förmlichen Vertrag für diesmal entsagt habe, festgehalten werden könnte. Da nun die Tagsatzung selbst über die Stärke der Besatzung von Basel verfügte, so musste sich das Generalcommando eben mit Dispositionen begnügen, welche Manöver der bezeichneten Art wenigstens anzudeuten im Stande waren. Wie stark übrigens der Wahn einer strikten Neutralität in vielen Köpfen spuckte, ergab sich u. A. aus wiederholten Berichten des Obersten von Lichtenhahn über den bösen Eindruck, den das Vorrücken der Oestreicher unter einigen Contingentstruppen hervorgebracht. Dieser Wahn war es auch gewesen, der den Obersten Schmiel zu jenem eigenmächtigen, schon oben erwähnten Verlassen seiner Stellung am Hauenstein und zum Abmarsch nach dem Rhein veranlasst hatte. — Mitte Juni war längs der ganzen Gränze des Jura von Seiten der französischen Regierung vollständige Sperre verhängt worden, worauf vom Generalkommando im Einverständniss mit der Tagsatzung alsbald durch

entsprechende Repressalien geantwortet wurde. Gleichzeitig wurden auch von der Alpenarmee unter Marschall Suchet die Feindseligkeiten gegen Piemont eröffnet. Aus den Divisionen Desaix und Moransin (gegen 16,000 Mann) zusammengesetzt, hatte sie die Bestimmung, den Oestreichern die Gebirgspässe im Wallis und Savoyen zu sperren. Am 16. Juni hatten die Piemontesen das Städtchen Carouge, das bekanntlich durch den Akt des Wienerkongresses vom 29. März 1815 dem Kanton Genf war zugetheilt worden, geräumt und sich nach Meillerie zurückgezogen, worauf noch am nämlichen Tage eine Abtheilung der Truppen des Generals Desaix davon Besitz nahm. Auf dies hin beorderte Bachmann auf der Stelle den Obersten von Gady, mit einem Theil seiner Truppen eine Bewegung zu vollziehen, die Genf ganz beruhigen sollte. Als nun die in's Chablais und Faucigny eingedrungenen Franzosen Miene machten, im Rücken der an der Drance postirten piemontesischen Truppen durch das Chamounythal in's Wallis einzufallen, hatte der umsichtige Oberst von Courten schon alle Vorbereitungen getroffen, um St.-Moritz zu vertheidigen, falls ein Angriff darauf stattfinden sollte, bevor entweder die Oestreicher oder die von Aubonne her in aller Eile dahin abmarschirten 6 Bataillone unter dem Brigadier von Graffenried daselbst hätten eintreffen können. Ausserdem lief noch die Nachricht ein, dass circa 17,000 Mann vom Oberrhein gegen Chambéry aufgebrochen seien und dass an der schweizerischen Grenze von Jougne bis Belfort hinunter die eidg. Patrouillen von den bewaffneten Freikorps auf alle Art und Weise geneckt und beleidigt würden. Auf Bachmann's Befehl wurde nun auch die Brigade Glutz von Murten bis Moudon vorgeschoben, nachdem bereits ein Theil der Division Gady nach den möglicherweise bedrohten Bezirken am Genfersee dirigirt worden war. Im Weitern fand sich der Obergeneral durch alle diese Vorfälle bewogen, der Tagsatzung in einem vom 17. Juni datirten Schreiben auseinanderzusetzen, dass er, in Anbetracht, dass ihm die Pflicht obliege, alle Theile des Vaterlandes zu sichern und demgemäss alle entsprechenden Mittel anzuwenden, im Falle wirklicher Feindseligkeit von Seite Frankreichs unbeschränkte Freiheit in seinen Bewegungen, ohne Rücksicht auf die Grenzlinie, beanspruchen müsse. Falls die Franzosen das Schweizergebiet verletzen sollten, erachte er sich für durchaus bevollmächtigt, wenn es für die Sicherheit seiner Bewegungen erforderlich sei, den

Feind selbst auf französischem Boden aufzusuchen und zu verjagen. In der Sitzung vom 19. Juni gab nun zwar die Tagsatzung ihre Zustimmung zum Verlangen Bachmanns, sprach aber dabei die Erwartung aus, dass derselbe das Defensivsystem der Eidgenossenschaft nicht aus den Augen verlieren werde, da dasselbe die Hauptrichtschnur seines Benehmens sein solle. — Inzwischen vollzog sich der Uebergang der Oestreicher über die Simplonstrasse. Bereits am 19. traf eine Kolonne derselben in Sitten ein und am 21. stiess ihr Vortrab in der Nähe von Meillerie auf die Franzosen, die sich, nachdem die Oestreicher Verstärkung erhalten, zurückziehen mussten, worauf Diese in Evian und Thonon einzogen. Ein östreichisches Bataillon war auch über den St.-Bernhard gekommen und über St.-Moritz und Villeneuve bis vor das Schloss Chillon vorgerückt, das es angewiesen war zu besetzen, um zu verhindern, dass von da aus irgend ein Verkehr mit den Franzosen unterhalten werde. Das einigermassen auffallende Verfahren, das die waadtländische Regierung gegenüber dem Einrücken der Oestreicher auf ihr Gebiet beobachtete, mochte wesentlich dazu beigetragen haben, wie denn überhaupt während der ganzen Periode des Krieges eine ziemlich bonapartistische Stimmung bei der Bevölkerung der Waadt vorherschte. Zur Verhinderung ernstlicher Collisionen liess indess Bachmann das Schloss so schnell als möglich durch schweizerische Truppen besetzen. Obschon nun zur Regulirung des Durchmarsches so viel als möglich war gethan worden, so litt das Wallis nichts destoweniger ausserordentlich darunter, indem eben, theils durch Marschschwierigkeiten, theils durch übel berechnete Etappeneinrichtungen, mehrfach Stockungen desselben eintraten, die beinahe unerschwingliche augenblickliche Opfer erforderten. Das Heer, das unter Frimont durch das Walliserland an das savoyische Seeufer zog, zählte eben nicht weniger als 60,000 Mann, deren Verpflegung demselben bei seiner Armuth unter allen Umständen ausserordentlich schwer fallen musste. (Vgl. hierüber auch Wieland's »Schweiz. Kriegsgeschichte« Bd. II. pag. 364 ff).

Werfen wir nun einen Blick auf den Hauptkriegsschauplatz. Der Stellung der sich daselbst gegenüberstehenden Armeen haben wir schon oben gedacht und fügen nur noch bei, dass die Heere Blücher's und Wellington's, die einen entscheidenden Schlag Napoleons bei Paris erwarteten, in weitläufigen Cantonnirungen aus-

einanderlagen. Dieser fasste jedoch den Entschluss, sich zuerst gegen diese beiden vorzüglichsten Generale der Koalition, die zudem auch die besten Truppen unter sich hatten, zu wenden, sich zwischen sie zu werfen, sie einzeln zu schlagen, und dann über den zunächst stehenden Feind herzufallen, um so das Missverhältniss der Kräfte auszugleichen. Nach den Siegen über die Armeen hoffte er auf günstige Unterhandlungen mit den Höfen. Und wirklich lächelte ihm das Glück am 16. Juni bei Ligny, wo er Blücher eine Niederlage bereitete. Allein schon am 18. wendete sich das Kriegsglück; in der blutigen Entscheidungschlacht von Waterloo errang das englische und preussische Heer einen vollständigen Sieg. Napoleon selbst flüchtete nach Paris, wo er am 22. zu Gunsten seines Sohnes, den er als Napoleon II. proklamirte, dem Throne entsagte. Schliesslich von den Engländern als Kriegsgefangener nach St.-Helena verbannt, beschloss er daselbst sein wechselvolles Dasein. — Die Kunde von Waterloo wurde im Hauptquartiere zu Bern am 24. mit 101 Kanonenschüssen gefeiert und am 26. beschloss die Tagsatzung, den in Zürich anwesenden Gesandten der alliirten Mächte durch eine eigene Deputation ihre Theilnahme an den glorreichen Erfolgen in den Niederlanden bezeugen zu lassen.

Nunmehr rückten die Verbündeten auf allen Seiten in Frankreich ein. In Basel begannen die Durchmärsche derselben in der Nacht vom 25. auf den 26. Der elsässische Ort Burgfelden wurde von den Oestreichern in Asche gelegt, weil die Einwohnerschaft beim Einzug aus den Häusern auf sie gefeuert. Eine östreichische Colonne unter General Bubna passirte in diesen Tagen auch den Mont-Cenis, und fanden verschiedene blutige Gefechte statt zwischen dem Frimont'schen Heere und den Abtheilungen der französischen Alpen- und Juraarmee. Näheres hierüber vgl, indess bei Wieland: Bd. II, pag. 371 ff. — Am 25. erhielt der Divisionsoberst d'Affry von Lecourbe eine Zuschrift mit der Anzeige, dass Napoleon abgedankt habe und Friedenskommissäre von den Kammern an die verbündeten Monarchen abgesandt worden seien, bis zu deren Entscheide man jede Feindseligkeit einzustellen wünsche. Auf seine bezügliche Mittheilung an Bachmann wies ihn dieser an, sich ganz einfach an die Bestimmungen der „Convention vom 20. Mai" zu halten, von welcher Ordre auch dem Obersten von Sonnenberg in Genf Kenntniss gegeben wurde. Die betreffenden Eröffnungen konnten eben begreiflicher-

weise keine genügende Sicherheit gewähren. Sie machten im Gegentheile die kräftige Fortsetzung des Krieges um so nothwendiger, als gerade um diese Zeit die Ungebundenheit immer zahlreicher sich bildender, bewaffneter Freischaaren zunahm. Diese besetzten u. A. am 28. Morgens die pruntrutischen Dörfer Büre und Boncourt, welche sie plünderten und verwüsteten. Am 29. wurde von ihnen bei St.-Croix eine schweizerische Patrouille angegriffen und überhaupt auf alle Weise die Erbitterung der eidg. Truppen geweckt und genährt. Wiederholt wurde auch das Genfergebiet verletzt. Als nun aber am 28. Abends 7 Uhr die Stadt Basel unerwartet von Hüningen aus mit grobem Geschütz beschossen, und dem von d'Affry in Gemeinschaft mit dem Erzherzog Johann abgeschickten Parlamentär gegenüber von dessen Gouverneur, General Barbanègre, die Schuld dieser ohne Erwiederung gebliebenen Beschiessung auf einen Artillerieoffizier geschoben wurde, der ohne seinen Befehl gehandelt haben sollte, zeigte Bachmann umgehend der Tagsatzung an, dass er sich in Folge der völkerrechtswidrigen Bombardirung von Basel (vgl. hierüber auch die Kritik bei Wieland: pag. 378) für verpflichtet erachtet habe, eine vorläufige Bewegung der Armee in eine concentrirte Stellung anzuordnen, um binnen wenig Tagen für die Sicherheit der Schweizergrenzen, sowohl Einfällen feindlicher Truppen als den zum Rauben und Plündern gerüsteten Freikorps gegenüber, gut stehen zu können. Auch Schwarzenberg und Frimont sei davon Kenntnis gegeben worden. Ausserdem veröffentlichte der Obergeneral unter'm 29. Juni folgenden Armeebefehl:

„Die Schweiz, ihren alten Grundsätzen getreu, hatte sich zur Vertheidigung ihrer Grenzen erklärt; ein Vertrag mit den zur Wiederherstellung der Ruhe in Europa bewaffneten Mächten heiligte diese Erklärung; kein feindlicher Schritt von Seite der Schweiz hatte auf die vielfachen Beleidigungen der Franzosen geantwortet; sie verhängten ohne vorhergehende Anzeige eine Sperre gegen die Schweiz und rüsteten sich zum Angriff. Indessen wurde der schönste Kern ihrer Armee unter Napoleon Bonaparte in den Ebenen von Flandern durch Wellington und Blücher aufs Haupt geschlagen. Als Bonaparte die Nachricht seiner Niederlage nach Paris gebracht hatte, als man sah, dass keine Wahrscheinlichkeit mehr sei, die Fackel des Krieges über ganz Europa zu schwingen, sondern dass

die Rächer des Meineids und des gestörten Friedens unaufhaltsam fortschreiten würden, da gedachte dieser Urheber des Unglückes seine Folgen durch einen Federstrich abzuleiten. Bonaparte entsagte abermals dem Throne, nachdem er schon vor 15 Monaten förmlich für sich und seine Nachkömmlinge den Scepter abgegeben hatte, den er eisern und blutig so lange über unsern Welttheil schwang. Im gleichen Augenblicke sandten seine Generale auf den rechten Flügel und an das Centrum unserer Armee Herolde, um Waffenruhe zu verlangen, obwohl noch keine Feindseligkeiten stattgefunden hatten. Während dieses Ansuchen mit dem Versprechen, ihrerseits nichts Feindseliges vorzunehmen, an unsere Bundesobrigkeit gelangte, wurde am nämlichen Tage, am 28. Abends, auf einmal, gegen alle Begriffe des Völkerrechts, ohne Anlass, die Stadt Basel aus der Feste Hüningen bombardirt, und so auf eine heillose Weise ein sonst mitten im Kriege braven Soldaten heiliges Wort verletzt, der bis jetzt bestandene Friede gebrochen und durch das unsern Bundesgenossen von Basel zugefügte Unheil das Schweizergebiet angegriffen. Soldaten! rüstet Euch, die Urheber des Unrechts zu strafen; wir müssen dafür sorgen, dass kein anderer Theil unserer Grenze von einem treulosen Feinde könne heimgesucht werden. Gedenket des Einfalls von 1798! Die Abscheulichkeit der Beschiessung einer Stadt ohne Belagerung, ohne Anzeige, ohne Veranlassung, ist eine Wiederholung der nämlichen Treulosigkeit. Wir müssen einen solchen Feind ausser Stand setzen, uns zu schaden. Darum, Kameraden! rüstet Euch zum Streit für Recht und Ehre, für Freiheit und Vaterland. Gott segnet den starken Bund, zu dem wir gehören und den uns die heiligste Pflicht gebeut."

Die Tagsatzung war nun freilich mit dem kriegerischen Vorgehen Bachmann's, mit dem hierin, im Gegensatz zu Finsler und Heer, auch der Generalstabschef von Castella ganz einig ging, keineswegs einverstanden. (Vgl. hiezu auch die etwas eigenthümliche Auffassung bei Rovéréa: „Mémoires" Bd. IV, pag. 399 ff). Sie billigte zwar ausdrücklich am 1. Juli alle von demselben im Sinne des Beschlusses vom 19. Juni zu besserer Vertheidigung des Schweizergebietes und zu Sicherstellung der eidg. Truppen getroffenen Verfügungen, erklärte jedoch dabei, sie könne die Ueberzeugung nicht unterdrücken, dass der obige Armeebefehl weder den gegenwärtigen Umständen noch den ausgesprochenen Grundsätzen

der Eidgenossenschaft angemessen sei; sie habe auch mit Besorgniss von der anbefohlenen schleunigen Concentration der eidg. Armee Kunde erhalten, weil diese Massregel, über deren Zweck nähere Aufschlüsse erwartet würden, einerseits durch den Anschein einer Veränderung im Militärsystem der Schweiz bedenkliche Zumuthungen veranlassen dürfte, anderseits wegen der Schwierigkeit des Unterhalts einer so beträchtlichen concentrirten Truppenzahl schon dermalen nicht ohne nachtheilige Folgen sei. Uebrigens sprach die Tagsatzung auch bei diesem Anlass wieder die Erwartung aus, dass dem General nach wie vor das Defensivsystem die Hauptrichtschnur seines Verhaltens bilden werde. — Mittlerweile war nun auch durch die umsichtige Thätigkeit des Rathsherrn von Stürler die Formation der aus Frankreich zurückgekehrten vier Schweizerregimenter in 4 Batailone beendigt worden, und äusserten die Offiziere desselben den lebhaften Wunsch, zur Vertheidigung ihres theuren Vaterlandes voran auf die Grenzen gestellt zu werden.

Am 2. Juli kam es an der Grenze des Elsgaues bei dem Dorfe Damvant zu einem ernsthaften Gefecht zwischen französischen Freischaaren und einer eidg. Truppenabtheilung, in welchem jedoch Jene von den Schweizern unter Beihülfe von 30 östreichischen Husaren bis nach Blamont zurückgeworfen wurden. Von der Armee unter Frimont traf inzwischen die Nachricht ein, dass sie über Genf vorgerückt sei und bereits den Pass bei Les Rousses erstürmt habe, in Folge dessen die in der Gegend von Pontarlier gestandenen französischen Truppen sich nun gänzlich zurückgezogen hätten. (Näheres über diese Operationen der Oestreicher s. bei Wieland: Bd. II, pag. 372 ff.). Bachmann traf nun sogleich die nöthigen Anstalten, um durch Vorschieben von Truppen über das Val des Rousses, Pontarlier und die Doubsgränze, einerseits die Freischaaren zu zerstreuen und anderseits zu verhindern, dass in dem Winkel zwischen den Armeen Schwarzenbergs und Frimonts etwa ein französisches Corps sich formire, das sich auf die Schweiz werfen könnte. Drei Divisionen in der Gesammtstärke von 25,000 Mann wurden zu dieser Bewegung bestimmt. Die Division d'Affry verliess mit Ausnahme einer unter dem Obersten Lichtenhahn zurückbleibenden Garnison von 3 Bataillonen Infanterie Basel, welches nunmehr durch die bereits Seitens der Allürten angehobene Einschliessung von Hüningen gegen eigentliche Angriffe gesichert war, und rückte gegen St.-Hyp-

polite vor. Die Divisionen Gady und Füessli wurden auf die Grenzen gegen Jougne und Morteau zu concentrirt, um nach dem mit Finsler verabredeten Plane gleichzeitig die Grenze überschreiten zu können. Während diese Vorkehren getroffen wurden, beschloss der Vorpostenkommandant Oberst Gatschet, dem Unwesen der das Pruntrutische täglich mit ihren Einfällen heimsuchenden räuberischen Freischaaren einmal ein Ende zu machen und das feste Schloss Blamont, das denselben als Stützpunkt diente, zu überrumpeln. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juli erschien er urplötzlich mit 3 Compagnieen eines Zürcherbataillons und einem Detaschement bernischer Artillerie vor Blamont und liess das Schloss unter Androhung der Erstürmung zur Uebergabe auffordern. Da nun die Besatzung, die aus 11 Offizieren und 75 Mann bestand, die Stärke der Angreifer weit überschätzte, willigte sie in eine Capitulation, in Folge deren sie über Neuenburg nach Pontarlier geführt und daselbst freigelassen wurde. Von den im Fort erbeuteten zwei Zwölfpfündern und zwei Vierpfündern sprach der in dortiger Gegend commandirende östreichische General von Scheiter die Hälfte an, weil ein Detaschement von 30 östreichischen Husaren durch Umschwärmen des Bergschlosses das Absenden von Patrouillen verhindert und so zu dessen Einnahme mitgewirkt hatte. Gatschet wurde nun von Bachmann angewiesen, demselben allenfalls eine Kanone zu überlassen. Nach der Einnahme des Val des Rousses durch die Oestreicher und den dadurch herbeigeführten Rückzug der Franzosen waren die französischen Grenzgegenden ganz entblösst und der doppelten Gefahr ausgesetzt worden, entweder von den östreichischen Truppen besetzt und sehr strenge behandelt, oder aber von ihren eigenen, weder Freund noch Feind schonenden Freikorps durch Raub und Plünderung heimgesucht zu werden. Um nun diesen Gefahren zu entgehen, schickten die Municipalitäten von Jougne und den umliegenden Gemeinden Abgeordnete an den Generalmajor von Castella, welcher die Position der Division Gady bereiste, mit der Anzeige, dass sie in ihrer Gegend die weisse Fahne aufgesteckt hätten und ihn um schleunige Besetzung derselben durch Schweizertruppen ersuchen möchten. Im Einverständniss mit dem Obergeneral liess hierauf Castella das Bataillon Suter und sodann die ganze Brigade Girard in dem Städtchen Jougne und seiner Umgebung einrücken und am 5. gab er dieser die Ordre bis

nach Pontarlier vorzurücken, während der übrige Theil der Division Gady dazu bestimmt wurde, die Position von Jougne zu beziehen und das Fort de Joux einzuschliessen, um dadurch die herumstreifenden Freischaaren im Schach zu halten. Bachmann beorderte nun auch die zweite Division zum Ueberschreiten der französischen Grenze und sollte ein Theil derselben den Lauf des Doubs bis zum Ort Les Brenets besetzen, in dessen Nähe sich der Doubsfall befindet. Im Speziellen war die Brigade Effinger nach Morteau bestimmt. Inzwischen machte die Division d'Affry eine Seitenbewegung in der Richtung von St.-Hyppolite, um fortan Einfälle in's Gebiet von Pruntrut unmöglich zu machen. Näheres über diesen Einmarsch s. bei Wieland Bd. II. pag. **380 ff.** Eine Abtheilung der eidg. Truppen besetzte auch zugleich mit den Oestreichern die Landschaft Gex, die Engpässe les Rousses und nahm später Besitz von dem durch dieselben eroberten Fort l'Écluse. Der Einmarsch in das französische Gebiet erfolgte im Allgemeinen in bester Ordnung, und wurde von den Truppen, die man allerorts als Beschützer empfing und die durchweg eine gute Mannszucht beobachteten, ein darauf bezüglicher Armeebefehl Bachmann's vom 5. Juli mit lautem Beifall aufgenommen. Derselbe lautete folgendermassen:

»Die Einfälle der französischen Truppencorps auf unser Gebiet, die Plünderung mehrerer Grenzdörfer durch dieselben, die wiederholten Unbilden und Angriffe auf unsere Posten haben eine vorgängige Bewegung unserer Truppen nothwendig gemacht, um die bewaffneten Horden aus ihren Schlupfwinkeln zu verjagen und unsere Grenzen sicher zu stellen. Zu gleicher Zeit haben verschiedene französische Grenzbezirke durch Abgeordnete das Ansuchen vorgebracht, es möchten Schweizertruppen dieselben besetzen, um sie vor dem Uebel zu schützen, das die herumirrenden Ueberbleibsel aufgelöster Truppen und die aufgerichteten Freikorps durch zwecklosen Widerstand und durch eigene Verheerung und Misshandlung ihnen drohen. Die Schweizertruppen sind daher in das französische Gebiet eingerückt; sie haben die schöne Bestimmung, auf fremdem Boden ihr eigenes Land zu vertheidigen, und friedliche Bewohner, mit denen sie in althergebrachten freundlichen Verhältnissen stehen, zu schützen. Die Schweizertruppen werden sich in Frankreich als Freunde der Einwohner betragen. Jede Misshandlung, jede Forderung ist streng untersagt. Das Oberkommando durch die betref-

fenden Behörden einzig sorgt für den Unterhalt der Truppen. Jede Verletzung der Mannszucht wird nach Vorschrift der Kriegsartikel bestraft, welche den Truppen während ihres Aufenthaltes auf fremdem Gebiet öfters und wenigstens zweimal wöchentlich sollen abgelesen werden.«

»Soldaten! ich bin zufrieden mit Eurer Haltung und Eurer Bereitwilligkeit. Ihr habet lobenswerthe Beweise Eures Eifers gegeben; Ihr waret gehorsam gegen die Stimme Euerer Führer. Fahret fort, Euch durch mannhaften Muth, da wo Gefahr ist, und durch Biedersinn gegen die wehrlosen, Euch als Freunde aufnehmenden Einwohner als des Schweizernamens würdig zu erzeigen. So werdet Ihr Euere Bestimmung erreichen, dem Vaterland Ehre, Euch selbst die Zuversicht treu geleisteter Pflicht erwerben und die Verbindlichkeit erfüllen, welche Euer Vaterland gegen die hohen verbündeten Mächte eingegangen ist.«

Am 6. Juli wurde nun auch das eidg. Hauptquartier von Bern nach Neuenburg verlegt. Als Reserve blieben 11 Infanteriebataillone nebst einigen Compagnieen Scharfschützen und 8 Divisionen Artillerie in der Schweiz zurück, deren Kommando mit Einschluss der Garnisonen von Basel und Genf von Oberstquartiermeister Finsler aus Gefälligkeit gegen den Obergeneral übernommen wurde.

Das Einrücken der Schweizertruppen in Frankreich fand sowohl im Schoosse der Tagsatzung als unter dem Volke eine sehr verschiedene Beurtheilung. Es lässt sich indess nicht verkennen, dass Viele, die früher eine thätigere Theilnahme am Kampfe zu Gunsten der Verbündeten befürwortet hatten, nunmehr, nach der Entscheidung von Waterloo, es des alten schweizerischen Ruhmes unwürdig erachteten, durch einen solchen Einfall dem sterbenden Löwen gleichsam noch den Eselstritt zu geben. Im Hauptquartier selbst hatten sich im Gegensatze zu Bachmann und Castella Finsler und Heer stets für die strikteste Defensive ausgesprochen. Im Heere war inzwischen der verschiedenartige Eindruck der Grenzüberschreitung auf die öffentliche Meinung noch wenig bemerkbar geworden, als plötzlich vom rechten Flügel sehr unliebsame Nachrichten einliefen. Bei der Brigade Schmiel nämlich war eine offene Meuterei ausgebrochen. Aus Unzufriedenheit und Missmuth über die schlimme Witterung und schlechte Verpflegung hatten sich mit Ausnahme des Zürcher Bataillons Künzli und einer waadtländischen

Scharfschützenkompagnie fast sämmtliche Truppen derselben geweigert, über den Doubs zu ziehen, nachdem sie nach ihrem Marsch durch das St.-Immerthal bereits bis nach Renans und Les Bois in den Freibergen vorgerückt, und waren in grosser Unordnung theilweise bis nach Biel zurückgewichen. Den energischen Anordnungen Finsler's, durch die den Meuterern vorerst der Uebergang über die Zihl und Aare gesperrt wurde, und den kräftigen Massregeln des eine Reservebrigade befehligenden Obersten Meyer von Zürich, dem dabei auch die bernischen Behörden thätig an die Hand gingen, gelang es jedoch schliesslich die Empörung zu bemeistern und die Mehrzahl der Aufrührer zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Von Bachmann war von Neuenburg aus auch noch der Oberst Hauser zur Beschwichtigung der Unruhen zu den meuterischen Truppen abgesandt worden, dessen allzu nachsichtige Behandlung derselben indess von Finsler stark missbilligt wurde. Uebrigens verdient hiebei bemerkt zu werden, dass die vorgefallenen Unordnungen vielfach dem eigenthümlichen Benehmen des Obersten Schmiel selbst zur Last gelegt wurden. Dieser soll u. A. folgenden höchst merkwürdigen Befehl erlassen haben: »Der Brigadekommandant hat Ordre erhalten, heute (8. Juli) den französischen Boden zu betreten, um die eidg. Truppen in bessere Quartiere zu verlegen; er wird diesen Befehl für seine Person vollziehen und fordert alle Jene auf, welche Zutrauen zu ihm haben, ihm zu folgen; er will nur Freiwillige. Die Behörden in Frankreich erwarten uns und die beste Aufnahme ist gewiss. Wir führen keinen Krieg gegen Frankreich; noch ist kein Mann feindlicher Truppen in Besançon, zwanzig Stunden von hier. Glaubet mir, ich werde Euch nie betrügen.« Vorläufig wurden bloss die ärgsten Aufwiegler verhaftet und die ungehorsamen Bataillone andern Brigaden einverleibt, bei denen sie Corvéendienste versehen und mit eingerollter Fahne marschiren mussten. Dabei wurde ihnen der halbe Sold zurückbehalten, um den durch ihre Excesse angerichteten Schaden zu decken. Ausserdem erliess der Obergeneral am 15. Juli folgenden darauf bezüglichen Armeebefehl:

»Zu meinem innigsten Bedauern und tiefsten Schmerz sind 6 Bataillone (Bataillon Toggenburg aus Graubündten, Siegfried aus dem Aargau, Näff aus Appenzell, Pozzi von Tessin, Danielis und Rickenmann von St.-Gallen) der Brigade Schmiel am 8. Juli dem

Marschbefehl ihres Anführers ungehorsam gewesen und haben sich durch förmliches Auflehnen gegen ihre Offiziere eines höchst strafbaren Vergehens gegen ihren Eid und ihre Pflicht schuldig gemacht. Durch kräftige Vorstellungen und durch ernsthafte Anstalten sind sie in ihrem unordentlichen Rückmarsch aufgehalten, zur Besinnung gebracht worden und grösstentheils zu ihrer Pflicht zurückgekehrt; ich hoffe, diese Bataillone werden nun durch den strengsten Gehorsam und die eifrigste Erfüllung ihrer Pflichten die Reue über ihr Betragen an den Tag legen. Allein das Beispiel anderer ihrem Eid und ihrer Pflicht gegen das Vaterland getreu gebliebener Bataillone soll den Fehlbaren die Grösse ihrer Verirrung zeigen und ihnen zum Vorbild ihres künftigen Betragens dienen. Mit dieser Absicht und zu Erreichung dieses Endzweckes erkläre ich die bisherige Brigade von Schmiel als aufgelöst, und werde die Bataillone. aus denen sie bestanden hat, andern Abtheilungen der Armee einverleiben. — Der laute und einmüthige Unwillen der H. Tagsatzung, den ich berechtigt bin, öffentlich in derselben Namen zu erklären, die schmerzhaften Gefühle des eidgenössischen Generals und die Empfindungen jedes rechtlichen, Gesetz und Ordnung liebenden Schweizers mögen die Verirrten zum Nachdenken bringen und sie belehren und bessern. Diese nämlichen Gefühle, die sich so allgemein aussprechen, mögen aber auch dem Herrn Obersten und Brigadekommandanten von Schmiel, dem Bataillon Künzli und den übrigen Abtheilungen der Brigade, welche ihren Pflichten treu geblieben sind, zur Belohnung ihres treuen Benehmens, und der ganzen übrigen wackern und ihrem Eid ergebenen Armee zur Aufmunterung und zum Lobe gereichen. Eine strenge und unparteiische Untersuchung wird die Verführer und Anstifter dieses gefährlichen Aufruhrs bezeichnen und der Richter die gebührende Strafe über sie verhängen. — Ich zweifle nicht, dass die ganze Armee die Empfindungen des Bedauerns und des Unwillens theilen werde, mit denen ich ihr dieses Ereigniss bekannt mache."

Die Nachricht von diesen missbeliebigen Vorgängen bestärkte die Tagsatzung vollends in ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Repräsentanten aus ihrer Mitte in das Hauptquartier abzuordnen, um mit dem Generalkommando selbst über die dermalige Lage der Schweiz nähere Rücksprache zu halten, und in der Sitzung vom 11. Juli fiel ihre Wahl auf die Herren Schultheiss von Rütti-

mann von Luzern und Landammann Zellweger von Trogen. (Vgl. hiezu auch die Anmerkung auf pag. 381 Bd. II des Werks von Oberst Wieland). Diese erhielten den Auftrag, dem Oberbefehlshaber zu erkennen zu geben, dass, wenn auch die Stellung, die die eidg. Truppen eingenommen, zur Sicherheit der vaterländischen Grenzen gegen feindliche Angriffe oder räuberische Einfälle der Freikorps durchaus angemessen, somit mit einem nachdrücklichen Vertheidigungssystem ganz vereinbar sei, man hingegen doch jedes tiefere Vorrücken in Frankreich oder jede weitere Ausdehnung dieser Stellung bedenklich und unzulässig finde. Im Weitern sollten sie sich mit demselben über eine angemessene Reduktion der Armee, mit der man bis auf 15,000 Mann hinunter gehen könnte, in's Einvernehmen zu setzen suchen und schliesslich sich auch nach Basel zum Erzherzog Johann begeben, um sich mit diesem über seine Wünsche bezüglich einer allfälligen Mitwirkung der Schweiz an der Belagerung Hüningens näher zu besprechen. Derselbe hatte schon früher den Wunsch geäussert, aus den schweizerischen Zeughäusern grobes Geschütz zu beziehen, da der östreichische Belagerungspark in Prag und Linz geblieben, und war ihm hierin nach Möglichkeit entsprochen worden. Wie nun aber im Auftrage des Erzherzogs Generalmajor v. Steigentesch die Tagsatzung um Absendung von 12,000 Mann ersuchte, zur Betheiligung an der Blokade von Besançon, Belfort und Hüningen, bei welch' letzterer Zwingfeste er überdies die Schleifung in Aussicht stellte, so machte ihn die diplomatische Kommission schon von sich aus unter'm 8. Juli auf die grossen Bedenken aufmerksam, die hiegegen unzweifelhaft im Schoosse der betreffenden Behörde geltend gemacht werden würden. Auch von Seiten Schwarzenbergs und Frimonts erfolgten wiederholte Anträge in dieser Richtung. Doch war die Tagsatzung keineswegs gewillt darauf einzutreten.

Inzwischen war der Krieg in Frankreich grösstentheils zu Ende. Preussen und Engländer waren seit der grossen Entscheidungsschlacht unaufhaltsam gegen Paris vorgerückt, von dem sie nach Abschluss einer Convention zum zweiten Male Besitz nahmen (7. Juli). Die Ueberreste der französischen Armee unter dem Oberbefehle des Marschalls Davoust zogen sich hinter die Loire zurück, und Ludwig XVIII., der die ganze Zeit des zweiten Kaiserreichs über in Gent verweilt hatte, hielt nunmehr am 8. Juli seinen Ein-

zu in Paris unter dem Donner der Kanonen und den Zurufen einer unermesslichen Volksmenge.

Die Folge davon war, dass den Truppenkommandanten der verbündeten Mächte von Seiten verschiedener französischer Generale erneuerte Anträge auf Waffenstillstand gemacht wurden. So orduete auch Marulaz, Commandant von Besançon, den Chef seines Generalstabs mit der Proklamation Ludwigs XVIII. nach Pontarlier ab, und wurde General von Castella ermächtigt, mit demselben in bezügliche Unterhandlungen zu treten. Ebenso verständigte sich Frimont mit Suchet und der linke Flügel der Schwarzenbergischen Hauptarmee unter General Colloredo mit Lecourbe und Jourdan, die in Belfort und Besançon kommandirten. Die Oestreicher deckten sich nun vor der schweizerischen Front links und rechts gegeneinander zu nnd bildeten dergestalt einen Vorhang, der die schweizerischen Corps in die unwirthsamsten Gegenden der Freigrafschaft zurückzudrängen drohte. Da bot General Laplane, Befehlshaber der 4. Division des Observationskorps vom Jura, auch eine Convention mit der 1. und 2. Division an, welche gegen die Vergünstigung eines freien Abzugs den eidg. Truppen namentlich durch die in Aussicht gestellte Besetzung von Salins gute Quartiere, eine vortheilhafte Stellung und wesentliche Hülfsmittel zu einiger Entschädigung zusicherte. Diese wurde in der Folge wirklich unter Vorbehalt der Genehmigung der Tagsatzung abgeschlossen, kam aber nie zur Ausführung, indem die alsbald erfolgende Entlassung des grössten Theiles der Armee die ganze Uebereinkunft überflüssig machte.

Die eidg. Repräsentanten trafen bereits am 13. Juli im Hauptquartiere ein, wo in Betreff der Reduktion der Armee vom Oberkommando schon der Anfang mit dem Munitionstrain und der Artillerie gemacht, und auch die Einleitung zur Entlassung der Reserve oder des Aequivalents derselben getroffen worden war. Für die weitere Reduktion (bis auf 15,000 Mann) wurde sodann von Finsler im Einverständniss mit Denselben, die schon am 15. wieder von Neuenburg abreisten, um sich nach Basel zum Erzherzog Johann zu begeben, ein vollständiges Projekt ausgearbeitet, das in der Folge allseitige Zustimmung fand. Mittlerweile liefen bei der Tagsatzung bedenkliche Nachrichten über Stimmung und Verhalten des Heeres ein. So wurden u. A. von den bei der Insurrektion

betheiligten Bataillonen, hauptsächlich vom Bataillon Pozzi von Tessin, vielfache Desertionen gemeldet. Eine neue Meuterei war auch seit dem Einmarsch in Frankreich bei einem Bataillon der Brigade Graffenried ausgebrochen. Es lag klar am Tage, und wurde namentlich durch die Berichte Finsler's bestätigt, dass eben durch das Vorrücken des grössten Theils der Armee in concentrirten Massen über die Grenze eine grosse Verwirrung in die Verwaltung gebracht worden war, und dass die Truppen, da sie in den ärmsten Gegenden Halt machen mussten, nothwendigerweise dem Mangel sich preisgegeben sahen. Auch erzeugten wirklich die Entbehrungen aller Art und die Ermüdung derselben in zweckloser Unthätigkeit unter ihnen eine Missstimmung, die von bedenklichen Folgen sein konnte. In Folge dessen sprachen sich nun in einer Conferenz der obersten Stabsoffiziere und der eidg. Repräsentanten der Oberfeldherr und der General Castella ganz unerwartet mit allem Nachdruck für ein gänzliches Zurückziehen der Truppen aus dem französischen Gebiete aus. Wie misslich es in der That in Hochburgund um die Verpflegung derselben stand, ergibt sich u. A. auch aus einem Bericht des Obersten von Graffenried an die bernische Regierung, der folgende Stelle enthält: „Meine Mannschaft ist gleich nach dem Eintritt in Frankreich nicht nur 30 Stunden lang beinahe ohne alle Lebensmittel gewesen, sondern hat auch seither im eigentlichen Sinne Hunger leiden müssen. Den 15. Juli war sie bivouaquirt, ein Viertheil der Mannschaft im Wachtdienst; 300 bis 400 Mann werden täglich ausgesandt, um Lebensmittel in der Ausdehnung von drei bis vier Stunden einzutreiben, und welche Lebensmittel! Brod, das man in der Schweiz nicht den Hunden vorlegen würde, kein Gemüse, kein Wein. Ausserdem fortdauernd ermüdende Patrouillen und Rekognoszirungen. Diese Läufe, die man mit den Truppen macht, um Lebensmittel herbeizuschaffen, zerstören die Mannszucht, und wenn dieser Dienst noch fortdauert, so würde sie sich ganz auflösen. Mit einem Wort, die Unzufriedenheit wächst von Tag zu Tag unter den Truppen." Grosser Mangel an Lebensmitteln herschte auch im Fürstenthum Pruntrut, da die Oestreicher dort bedeutende Requisitionen gemacht hatten, ohne nur Bons dafür auszustellen.

Bei dieser Sachlage fand Bachmann es durchaus angemessen, (am 20. Juli) bei der Tagsatzung die Rückberufung sämmtlicher

eidg. Truppen aus Frankreich eingehend zu befürworten, um so mehr, als gegenwärtig für die Schweiz keine Gefahr mehr drohe, die französischen Freischaaren aufgelöst worden seien und alle Umstände nun den freiwilligen Rückzug der Schweizer erlaubten, zudem auch ein längeres Verweilen in dem ausgesogenen Lande nur als Feindseligkeit aufgefasst werden müsste. Schon am 18. Juli hatte er mit Bezug darauf nachfolgenden Tagesbefehl erlassen:

»Soldaten! Ihr habet das Vaterland durch Euere Stellung ausserhalb seiner Grenzen beschirmt. Bereit zu allen Anstrengungen, entschlossen, Alles zu erfüllen, was Ehre und Pflicht von Euch hätte fordern können, habet Ihr willig alle Entbehrungen getragen, vor welchen Euch die geringen Hülfsmittel nicht zu schützen vermochten, welche die Einwohner mit Euch theilten. Die Abtheilungen der Armee, welche diese Bestimmung erfüllten, haben durch ihr Betragen den Dank ihrer Obern verdient.«

»Binnen wenig Tagen wird Euern Bedürfnissen abgeholfen, die auf den Einwohnern haftende Last wird erleichtert werden. Euere Entbehrungen werden aufhören; der Beifall Euerer Mitbürger, die Achtung der Landesbewohner, auf welche Ihr gleichmässig Anspruch habet, sind Euch zugesichert, und Ihr werdet die ehrenhaften Früchte der ausgestandenen Beschwerden geniessen.«

Da Bachmann auch die Reduktion der Armee nach der Basis, wie sie früher vorgeschlagen und von der diplomatischen Kommission unter'm 17. Juli gutgeheissen worden war, keinen Augenblick verschieben wollte, so hatte er bereits die 3 in Frankreich stehenden Divisionen demgemäss in Bewegung gesetzt. Die Dritte sollte indess noch in der Gegend von Pontarlier den Entscheid der Tagsatzung abwarten. Nach dem vom Obergeneral gebilligten Finsler'schen Reduktionsplane nämlich sollte die Armee bis auf 27 Bataillone Infanterie, 6 Compagnieen Scharfschützen, 4 $^{1}/_{2}$ Compagnieen Cavallerie und 8 Batterieen herabgesetzt werden, mit Vorbehalt der weitern nach Massgabe der Umstände eintretenden Verminderung. Für diese im Dienste bleibenden Truppen war dann folgender Etat in Vorschlag gebracht:

A. Division in Hochburgund:

10 Bataillone Infanterie;
2 Kompagnieen Scharfschützen;
3 Kompagnieen Kavallerie;

4 Batterieen;
in 2 Brigaden eingetheilt.

B. Pruntrut und Blamont:
1 Bataillon Infanterie;
1 Compagnie Scharfschützen.

C. In und um Basel:
9 Bataillone Infanterie;
1 Compagnie Scharfschützen;
1 Compagnie Cavallerie;
1 Batterie.

D. In Genf, der Landschaft Gex und dem Val des Rousses:
4 Bataillone Infanterie;
2 Compagnieen Scharfschützen;
1 Batterie.

E. Reserve im Innern der Schweiz:
3 Bataillone Infanterie;
2 Batterieen;
$^1/_2$ Compagnie Cavallerie.

Der diplomatischen Kommission flösste das Vorgehen Bachmann's lebhafte Besorgnisse ein. Vor Allem musste ihr der darin liegende Widerspruch auffallend erscheinen, dass noch am 18. Juli die Ratifikation der mit General Laplane abgeschlossenen Convention, welche der 1. und 2. Division der eidg. Armee ausgedehnte Kantonnirungen in Hochburgund anwies, befürwortet wurde, während man zwei Tage später die Nothwendigkeit vorstellte, alle Truppen aus Hochburgund zurückzuziehen, und wirklich schon zu diesem Zwecke eine allgemeine Bewegung und Dislocation der Armee angeordnet hatte. Neben der unter den Truppen herschenden Missstimmung fürchtete sie endlich auch die Folgen des jetzigen, vielleicht eben so übereilten und ohne vorherige Berathung der Tagsatzung von dem Obergeneral bereits anbefohlenen Rückzuges, der dieselbe auch in politischer Beziehung, d. h. in Bezug auf ihr Verhältniss zu den verbündeten Mächten, einigermassen compromittiren könnte.

Bei Anlass der Reduktion der Truppen wurde von Bachmann am 21. Juli noch folgender Armeebefehl erlassen:

»Soldaten!«

»Die Gefahr, welche unserm Vaterlande den Untergang drohte, und die abzuwenden Ihr freudig zu den Waffen gegriffen habet, ist

entfernt. Die Vorsehung hat die Anstrengungen der verbündeten Heere gesegnet; der Schauplatz des Krieges ist grösstentheils von unsern Grenzen entfernt, und der Augenblick nähert sich, wo Ruhe wieder eintreten wird.«

»Ein grosser Theil unter Euch kehrt in seine friedlichen Wohnungen zurück. Nehmet meinen Dank mit für Euere Bereitwilligkeit und Euere Ausdauer; empfanget in der Zufriedenheit Euerer Regierungen, in der Achtung Euerer Mitbürger, in der Liebe Euerer Umgebungen und in dem eigenen Bewusstsein treu erfüllter Pflicht den Lohn, der Euch gebührt! Bleibet fertig und gerüstet, auf den ersten Wink der Stimme des Vaterlandes und der Ehre zu folgen, und beweiset zu jeder Zeit die jedem ächten Schweizer heilige Wahrheit, dass der wackerste Soldat im Felde auch in seiner Heimath die Pflichten gegen seine Obrigkeit am treuesten erfüllt!«

»Und Ihr, denen die ehrenvolle Bestimmung zu Theil wird, bis zu fernerer Sicherstellung der Grenze einstweilen noch unter den Waffen zu bleiben, zeiget Euch würdig dieser Bestimmung durch Euern Gehorsam gegen Euere Führer und durch alle militärischen Tugenden, die einen braven Soldaten zieren. Die Wenigen, welche gemissleitet, auf einen Augenblick, ihrer Pflicht vergassen, mögen die ihnen angebotene Gelegenheit ergreifen, um das Vergehen auszuwischen, zu dem sie durch einige Schuldige hingerissen wurden, welche ihre Schuld hart büssen werden!« — Zugleich wurden alle Anstalten getroffen, um das Hauptquartier wieder nach Bern zu verlegen.

In der Tagsatzung war man nun freilich sehr getheilter Ansicht über die Schritte des Obergenerals. Doch einigte man sich schliesslich in der Sitzung vom 22. Juli über folgende Beschlüsse:

1. So wie die kräftige Vertheidigung der Schweizergrenze als Zweck der Aufstellung der eidg. Truppen bereits im März durch die Tagsatzung erklärt und seither in allen ihren Beschlüssen wiederholt und in zahlreichen Weisungen dem General zur Beobachtung empfohlen worden; so wie die Ueberschreitung der Grenze ihre Zustimmung nur insofern erhielt, als sie für die Sicherung eben dieser Grenze oder für den offenen Zusammenhang der verschiedenen Theile des Schweizergebiets unter einander und insbesondere für die freie Verbindung mit Genf erforderlich war, so beantworte sie die nun-

mehrige Einfrage des Herrn Generals im Sinne eben dieser Grundsätze und weise ihn neuerdings darauf hin.

2. In Folge der nämlichen Grundsätze erwarte die Tagsatzung, das Armeekommando werde die Hauptabtheilungen aus ihrer zu weit ausgedehnten Stellung im Hochburgund auf das schweizerische Gebiet zurückziehen, dabei jedoch die Landschaft Gex, gemäss der darüber mit dem General Frimont verabredeten Uebereinkunft, die Bergfeste Blamont, die Pässe von Jougne und Les Rousses besetzt halten.

3. Der Obergeneral habe dafür zu sorgen, dass der Rückmarsch der Truppen auf Schweizergebiet mit Anstand und Ordnung also geschehe, dass die Bewegungen der Truppen nach den Verpflegungsmitteln regelmässig zu berechnen seien und durch zu starke Anhäufung derselben in den von ihnen betretenen Kantonen nicht allzugrosse Belästigung und kein weiterer Grund zu Klagen über mangelhafte Verpflegung gegeben werde.

4. Der Obergeneral solle die in der Nähe stehenden Truppenbefehlshaber der verbündeten Mächte über den so schleunigen Rückmarsch der eidg. Truppen verständigen, damit nicht etwa diesfalls gegründete Beschwerde gegen die Schweiz geführt werde.

5. Die Tagsatzung billige den ihr vorgelegten Reduktionsplan (s. oben) und empfehle dem Oberstquartiermeister dabei nur, darauf zu achten, dass die Entlassung überall regelmässig und ohne Uebereilung geschehe und den Wünschen der Kantone in Betreff der Auswahl der zu entlassenden Abtheilungen möglichst Rechnung getragen werde. Sie verlange, dass bei diesem ungesäumt zur Ausführung, kommenden Plane auch eine verhältnissmässige Herabsetzung des Generalstabes angeordnet werde.

6. Eine noch weitere Herabsetzung der Kantonskontingente und des Generalstabes solle von nun an entworfen und der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden. —

Naturgemäss musste in Folge dieser Tagsatzungsbeschlüsse auch die Convention mit dem General Laplane dahinfallen, indem sie nunmehr total gegenstandslos wurde. Sie zogen aber noch ganz andere Consequenzen nach sich. Das Begleitschreiben nämlich, in welchem dem Obergeneral davon Kenntniss gegeben wurde, war in einer für diesen nichts weniger als schmeichelhaften Sprache abgefasst. Es lautete folgendermassen:

»Zürich den 22. Juli 1815.«

»Herr Obergeneral!«

»Die Zuschriften Euerer Excellenz vom 18. und 20. Heumonat haben heute in unserer Mitte eine wichtige und ernstliche Berathung veranlasst; durch Erstere wird der Tagsatzung eine Convention zur Genehmigung vorgelegt, welche der ersten und zweiten Division der eidg. Armee ausgedehnte Kantonirungen in Hochburgund anweist; durch Letztere vernimmt die Tagsatzung den Antrag, diese nämlichen Divisionen schleunigst aus Hochburgund auf das eidg. Gebiet zurückzuziehen, und zwar aus solchen Gründen, die wir oft bei standhafter Behauptung unseres Nationalvertheidigungssystems, sogar gegen Euere Excellenz, entwickelt haben. Wir wollen die Vergleichung nicht weiter verfolgen; wir wollen viele Bemerkungen unterdrücken. Euere Excellenz empfangen unsern einmüthigen Beschluss, auf dessen pünktliche Befolgung wir aber zuverlässig zählen müssen, da es uns nicht allein an der Consequenz unserer Beschlüsse gelegen ist, sondern vorzüglich an der Ehre und an dem Unterhalt der Armee, deren Rückzug ebenso regelmässig und ehrenvoll sein soll, als ihre Stimmung zur Zeit einer wirklichen Gefahr für die vaterländischen Grenzen sich vortrefflich bewiesen hat.«

»Die wir Euerer Excellenz mit ausgezeichneter Hochachtung wohl zugethan verbleiben.«

»Im Namen der eidg. Tagsatzung,
der Bürgermeister des Kantons Zürich, als Präsident derselben.«
(Folgen die Unterschriften).

Was für einen Eindruck dieses Schreiben im Hauptquartiere hervorbrachte, lässt sich daraus ermessen, dass schon in der Sitzung vom 24. der Tagsatzung die Entlassungsbegehren des Obergenerals und seines Generalstabschefs vorlagen.

»Nach einer langen Laufbahn«, so schrieb der greise Bachmann, »in welcher kein Augenblick ist, auf den ich nicht mit der Zufriedenheit, die das Gefühl guten Willens und treuer Absicht gibt, zurückblicken kann, glaubte ich meine übrigen Tage in Ruhe verleben zu können, als ich von der h. Tagsatzung zu dem Commando der Armee berufen wurde. Ich misskannte die Schwierigkeit einer solchen Stellung nicht ganz; doch glaubte ich damals das System der Schweiz in der Proklamation vom 24. März deutlich angegeben zu sehen, und der Wunsch, die Früchte einer langen, mühevollen

Erfahrung meinem Vaterlande darzubringen, die Hoffnung, in einer ehrenhaften militärischen Stellung meines Landes demselben meine letzten Kräfte zu widmen, oder im Kampfe für dasselbe in der Sache der Menschheit mein Leben zu enden, dessen ganzer Zweck ehrenhaft war, bewog mich, dem Rufe zu folgen, den die hohe Tagsatzung an mich richtete. Die Begebenheiten nahmen eine ganz andere, unerwartete Wendung. Meine Stellung wurde dadurch verrückt und ich derselben fremd. Von diesem Augenblick an fasste ich den Entschluss abzutreten. Oft wiederholte Erfahrungen beweisen mir deutlich, dass dieser Entschluss der einzige sei, bei dem ich, nach meinen Pflichten gegen mein Vaterland, die mir anvertraute Armee und mich selbst, stehen bleiben kann. Doch fühlte ich, dass, solange als ein Anschein von Gefahr vorhanden war, ich nicht abtreten, mich nicht von einem Posten entfernen sollte, aus dessen Verlassung damals Folgerungen hätten können gezogen werden, die in den Truppen Ungewissheit und Schwanken hervorgebracht, und dadurch sowohl, als in andern Rücksichten für die Behörden meines Vaterlandes eine Verlegenheit möglich gemacht hätten.«

„Nach dem festen Willen, mit meinen schwachen Kräften in allen Hinsichten Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, konnte dieser Grund einzig mich hindern, schon zu Anfang des Maimonats meine Entlassung einzugeben.“

„Jetzt, Dank der Vorsehung, welche die Tapferkeit der europäischen Heere segnete, ist keine Gefahr mehr; es ist mir erlaubt. meiner Ueberzeugung zu folgen. Ich lege diesem nach in die Hände von Ew. Hochwohlgeboren eine Stelle nieder, in welcher ich den Rest meiner Gesundheit, die Zufriedenheit meines Gemüths, die oft dem bittersten Glückswechsel widerstanden, zugesetzt habe. Ich trete ab mit dem beruhigenden Gefühle, das Gute gewollt und gesucht zu haben.“

Die Tagsatzung konnte nicht umhin, unter obwaltenden Umständen den Entlassungsgesuchen zu entsprechen und übertrug auf den Vorschlag Bachmanns das Generalkommando dem Oberstquartiermeister Finsler, der bereits die Reservedivision befehligte und zugleich die Operation der Armeereduzirung ganz uneingeschränkt leitete.

Am 26. Juli nahm dann der Obergeneral in einem Armeebefehl, in welchem er den eidg. Truppen von seiner und Castella's

Entlassung, sowie von der Wahl des neuen Befehlshaber's Kenntniss gibt, Abschied vom Heere und beschloss damit seine lange kriegerische Laufbahn.

Am 4. August wurde Finsler in Berücksichtigung seiner grossen Verdienste um das schweizerische Militärwesen einmüthig Titel und Rang eines Generalquartiermeisters der eidg. Armee zuerkannt, und unter seinem Commando fand dann auch die Bachmann so bestimmt abgeschlagene Theilnahme von Schweizertruppen an der Belagerung und Schleifung der unter Ludwig XIV. von Vauban erbauten Festung Hüningen statt. Diese, vulgär Zwingbasel geheissen, mit einer unter dem Befehle des Generals Barbanègre stehenden, circa 3000 Mann starken Besatzung, mit Vorräthen und Lebensmitteln reichlich versehen und im vollkommensten Vertheidigungszustande, da ihre Werke von über 100 Geschützen vertheidigt wurden und noch durch eine um 150 Klafter vorwärts der Lünetten erbaute Redoute vermehrt worden waren, war schon am 26. Juni von einer unter Erzherzog Ferdinand von Este stehenden Abtheilung der oberrheinischen Armee eingeschlossen, und diese Blokade am 28., (wo bekanntlich auch die plötzliche Beschiessung der Stadt Basel erfolgte, die indess aus Mangel an hinreichendem schweren Geschütz von schweizerischer Seite unerwiedert blieb, s. oben) durch Erzherzog Johann noch vervollständigt worden. (Vgl. Wieland: Bd. II, pag. 368 ff.).

Trotzdem nun nach dem Einmarsch der Alliirten in Paris und der Thronbesteigung Ludwigs XVIII. der Krieg zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten zu Ende war, verweigerte der Festungskommandant noch immer hartnäckig die Uebergabe. . Es wurde daher zur eigentlichen Belagerung geschritten, und hatte Erzherzog Johann zu diesem Zwecke, wie wir oben gesehen, auf sein Ansuchen Belagerungsgeschütz aus den Zeughäusern der Schweiz beziehen können. Zu einer weitern Theilnahme an der Belagerung konnte sich indess die Tagsatzung doch nicht entschliessen, indem sie Bedenken trug, sich nach der gefallenen Entscheidung in eine so feindselige Stellung gegen Frankreich zu setzen. Immerhin fand in Basel am 16. Juli zwischen den eidg. Repräsentanten Rüttimann und Zellweger und dem Erzherzoge eine sachbezügliche Unterhandlung statt, in welcher dieser die wärmste Sympathie für die Schweiz bezeugte, aus der er nicht abzureisen wünschte, ohne ihr vorher

durch die Schleifung Hüningens einen thatsächlichen Beweis seiner wohlwollenden Gesinnungen gegeben zu haben. Die diplomatische Kommission, welche Zeit zu gewinnen suchte, beeilte sich indess nicht, das Anliegen des Erzherzogs vor die Tagsatzung zu bringen. Bis zum 26. Juli erfolgte keine Beschiessung, und blieb vor der Festung Alles ruhig, indem die schweizerischen Geschütze nicht hinreichten, um einen ernsten Angriff zu unternehmen, als plötzlich die Stadt Basel aus nichtigen Vorwänden (vgl. auch bei Wieland pag. 385 ff.) aufs Neue mit Bomben beworfen und in Verbindung damit vom Gouverneur Barbanègre ausserdem der Versuch gemacht wurde, derselben starke Geldcontributionen abzupressen. In Folge dieser Vorgänge nahm der Erzherzog Johann entschiedener als früher die Mitwirkung der in Basel befindlichen Schweizertruppen in Anspruch, indem er zugleich im Namen des Kaisers der Tagsatzung eröffnete, dass die Festung geschleift werden solle, wenn die Schweizer thätigen Antheil dabei nähmen. Auch Finsler befürwortete nunmehr dieselbe lebhaft in einem vom 15. August datirten einlässlichen Gutachten. Auf dies hin beschloss sodann die Tagsatzung unter'm 17. August einmüthig, die Theilnahme der eidg. Truppen an der Bezwingung Hüningens nach den vom Erzherzoge getroffenen Anordnungen zu gestatten, in Anbetracht der stetsfort drohenden Feindseligkeiten des Festungskommandanten, der Verpflichtung zur Bundeshülfe gegenüber Basel, der Forderungen der Nationalehre und des hohen militärischen Interesses der Schweiz an einer Schleifung der Feste. — Einer Schilderung der Belagerung selbst, an der sich auch das Glarner Bataillon Legler betheiligte, können wir uns füglich entheben und verweisen in dieser Beziehung auf den einschlägigen Aufsatz im „Jahrbuch" Heft VII. pag. 47 ff., der auf dem Berichte des Hrn. Oberstlieutenant Legler von Dornhaus an den [illegible] Kriegsrath des [illegible] Glarus fusst und [illegible] den Artikel der Capitulation [illegible] der Festung vom 26. August 1815 [illegible] Finsler vom 2. September [illegible] Legler [illegible] An- [illegible] Kriegsrath [illegible] vom 7. December 1815 [illegible] unver- [illegible] Schleifung der Festungswerke, Basel [illegible] Trotz

erbaut und ironisch „Wall schweizerischer Freiheit“ genannt hatte. (Näheres über Bau, Belagerung und Einnahme Hüningens s. noch bei Wieland: Bd. II, pag. 390 ff.) — Von der Tagsatzung war, sobald die Kunde von dem Fall Hüningen's nach Zürich gekommen, ein Dankschreiben an den Erzherzog Johann abgesandt worden, und die Stadt Basel gab diesem zu Ehren am 4. September ein pompöses Fest, an dem ein mit Lorbeer bedeckter Triumphbogen die Inschrift trug:

„Dem Erzherzog Johann das dankbare Basel“.

(Vgl. auch: „Mémoires de Rovéréa“ Bd. IV, pag. 415—420.) —

Auf den Antrag Finslers wurde nunmehr auch zu einer weitern Armeereduktion geschritten und behielt man vorläufig nur noch 12 Bataillone im Dienst, von denen 3 Genf, das neue Genfergebiet und das Fort l'Ecluse, 4 die sämmtlichen Jurapässe und die Umgebungen des Fort de Joux, 1 das Fürstenthum Pruntrut, 2 Basel und seine Umgebungen besetzt halten und 2 als Reserve dienen sollten. Damit war nun die Aktion auf schweizerischer Seite geschlossen.

Wir massen uns nicht an, über das gesammte Verhalten der Eidgenossenschaft in dieser denkwürdigen Periode eine Kritik abzugeben. Doch können wir nicht umhin, es mit als unsere Ansicht auszusprechen, dass, wenn auch die über das Bedürfniss der Sicherung der Grenze durch Bachmann und Castella veranstaltete Ausdehnung der Okkupation französischen Gebietes vielleicht mit Recht missbilligt werden durfte, sich immerhin nicht läugnen lässt. dass die Kraftentwicklung, welche durch Napoleons Erscheinen in der Schweiz bewirkt wurde, nicht ganz ohne wohlthätige Wirkung war. Die Zerwürfnisse unter den Kantonen wurden dadurch einstweilen gestillt, im eidg. Wehrwesen manche Verbesserungen bewirkt und der Schweiz die durch die innere Zerrüttung verlorene Achtung des Auslandes und eine würdige Stellung im europäischen Staatensystem wieder gewonnen. — Doch wenden wir uns wieder zu Bachmann. Dieser befasste sich nach Niederlegung des Generalkommando's, gemäss seiner Instruktion (s. oben), mit der Ausarbeitung eines eingehenden »Schlussberichtes« über »die eidg. Bewaffnung vom März bis zum 26. Juli 1815.« Offen und freimüthig spricht er sich darin namentlich auch über seine persönliche Stellung als Obergeneral

aus und gewährt uns dadurch einen klaren Einblick in die so vielfach verwickelten Verhältnisse des Generalkommando's, dessen Leitung die hohe Tagsatzung selbst in Händen behielt. An diese gelangten seine Berichteund von ihr gingen die Befehle an dasselbe aus. Bloss stillschweigend, aber ohne eigentliche, genau präcisirte Vollmacht wurden verschiedene Gegenstände entweder der diplomatischen oder der Militärkommission überlassen und sodann von Diesen in Gemeinschaft mit dem Oberkommando verhandelt. Indem Bachmann dem Präsidenten der Tagsatzung, Burgermeister von Wyss, in jeder Hinsicht die höchste Anerkennung zollt, spricht er es zugleich als seine Ueberzeugung aus, dass schon aus der ersten Instruktion, die dem Generalcommando, das man nebenbei zugleich als Kriegsministerium betrachtete und demgemäss mit vielen nicht leicht vereinbaren Funktionen überhäufte, von Seiten derselben ertheilt worden, deutlich zu entnehmen gewesen sei, dass diese zahlreiche und so verschiedenartig zusammengesetzte Versammlung sich nicht in eine eigentliche militärische Lage gedacht habe. Noch weniger aber scheine eine solche geeignet, fortwährend die Bewegungen des Oberkommando's wo nicht zu leiten, doch mittelbar zu bestimmen u. s. f., zumal ein jeder der 22 Kantone neben dem allgemeinen noch ein besonderes nächstes Interesse durch seinen Gesandten bei der Tagsatzung verfechten zu lassen pflege, in Folge dessen es dann eben oft zu Beschlüssen gekommen sei, deren Wirkungen in militärischer Hinsicht nicht immer in ihrem ganzen Umfange hätten berechnet sein können. — Durch den Wirkungskreis, der dem Generalcommando angewiesen war, kam dieses auch direkt mit den Kantonsregierungen in Berührung. Dieses gegenseitige Verhältniss wurde indess vielfach erschwert durch die mannigfachen Forderungen, welche dasselbe nicht nur in direkter Beziehung zur Führung des Commando's, sondern auch für Ausrüstungszwecke im Namen der Eidgenossenschaft an dieselben zu stellen sich genöthigt sah. Im Kanton Waadt war die Situation der eidg. Truppen am schwierigsten, da hier die Volksstimmung sich den von der Tagsatzung gegenüber Frankreich getroffenen militärischen Massnahmen abgeneigt zeigte und dies zu mancherlei Zwistigkeiten Anlass gab. Die Anwesenheit eines östreichischen und englischen Militärbevollmächtigten (Generalmajor v. Steigentesch und Oberst Leake) im Hauptquartiere musste dem Generalkommando begreiflicherweise auch zuweilen Verlegenheiten bereiten, indem eben die

fremden Kommissäre bei ihren Anforderungen nicht immer den so verschiedenartigen Rücksichten, welche auf die Entschliessungen der Schweiz bestimmenden Einfluss ausübten, gehörig Rechnung zu tragen wussten. Zu diesen allgemeinen Schwierigkeiten, mit denen das Generalkommando zu kämpfen hatte, trat noch der besondere Umstand, dass die verschiedenen Truppencontingente nicht nur sehr ungleichmässig ausgebildet und ausgerüstet waren, sondern auch vielfach eine allem Militärgeist widersprechende Stimmung mit in's Feld gebracht hatten, die um so mehr Anlass zu Besorgnissen gab, als es an einer »Armeepolizei« gänzlich mangelte. — Im Weitern verdankt Bachmann in seinem Berichte aufs Wärmste die Unterstützung, die ihm durch ihre unermüdliche Thätigkeit und Umsicht Castella und Finsler geleistet. Ausserdem würdigt er vor Allem die grossen Verdienste, die sich der Oberstkriegskommissär, der dem Kanton Glarus durch einen zu frühen Tod entrissene Landammann Nikolaus Heer (vgl. »Jahrbuch« Heft VIII, pag. 29 und im Zusammenhange damit auch den Schlussabsatz auf pag. 112), um die Führung des Kommissariats erworben, die sich um so schwieriger gestaltete und um so mehr dessen ganze Geschicklichkeit und Ausdauer in Anspruch nahm, als derselbe in der ihm obliegenden, mit einer so enormen Verantwortlichkeit verbundenen Stellung beinahe ganz allein stand. — Sodann bedauert der General neben dem Mangel einer gut organisirten Armeepolizei besonders den Abgang einer den militärischen Anforderungen auch nur einigermassen entsprechenden Schweizerkarte. Ferner betont er die Nothwendigkeit der Anlegung von Waffenvorrathsmagazinen und befürwortet überdies in Hinsicht auf die Zukunft die Errichtung einer zweckmässig geleiteten Erziehungsanstalt für angehende Offiziere, die Bildung eines permanenten Stabes, häufige Truppenzusammenzüge, und vor allen Dingen auch die stete Bereithaltung eines gefüllten Kriegsschatzes.

»Schwer sind auf unser Vaterland,« so schliesst hierauf Bachmann seinen Bericht, »die Folgen der eingerissenen Planlosigkeit gefallen. Es wäre unnöthig und schmerzlich, dieselben dem Gedächtnisse vorbeizuführen. Möchten sie wieder aufgehoben werden durch treues Halten am Muth und Geist der Väter. In flüchtigen Umrissen, aber nach bester Ueberzeugung ist hier dargestellt, was eine freilich kurze, aber gehaltvolle Erfahrung lehrte. Treue gegen das Vaterland, dem ich meine letzten Dienste darzubringen froh war,

leitete einzig mich dabei. Fremd jeder andern Absicht, nichts als die nöthige Ruhe am Abend meines Lebens suchend, zolle ich der H. Behörde den letzten Beweis meiner Hochachtung und Ergebenheit in Wahrheit und Zutrauen. Ihr steht zu, des Vaterlandes Glück zu ersehen und zu begründen. Möge die über uns wachende gütige Vorsehung ihr Bemühen leiten und segnen, und möge sie in der Vaterlandsliebe der Schweizer die kräftigste Mithülfe und in dem wohlverdienten Danke derselben ihre Belohnung finden.«

Näfels den 31. März 1816.

Der gewesene Obergeneral der Eidg. Truppen:
Bachmann.

Bachmanns Verdienste wurden zwar auch im Auslande gewürdigt und erhielt er von mehrern Souveränen Orden und Ehrenbezeugungen. Die grösste Freude und Genugthuung gewährte ihm indessen doch der goldene Degen mit der Inschrift „Patria grata“ und die Dankurkunde, wie sie ihm von Seiten der Tagsatzung am 12. Juli 1816 zu Theil wurden. Nunmehr ein Greis von 76 Jahren, verlebte er den Rest seiner Tage in stiller Zurückgezogenheit in seiner Heimatgemeinde Näfels, seine Zeit vor Allem dem Lesen politischer und militärischer Werke widmend, unter denen diejenigen Friedrichs des Grossen seine Lieblingslektüre bildeten. Eine an ihn von Seite des französischen Hofes zu Ende des Jahres 1816 ergangene Aufforderung zur Uebernahme des Generalinspektorats über die Schweizertruppen in französischem Dienste hatte er abgelehnt und dafür den Obersten von Gady vorgeschlagen, unter dessen Befehlen bekanntlich im letzten Feldzuge die 1. Division gestanden. — Von hoher Gestalt, verband Bachmann mit einem angenehmen Aeussern zugleich eine seltene Liebenswürdigkeit des Umgangs und grosse Gemüthlichkeit, wie er denn auch von den Soldaten wie ein Vater verehrt wurde. Ein leichter harmloser Witz machte ihn zum beliebten Gesellschafter. Seine Offenheit und sein Biedersinn verläugneten sich bei keinem Anlasse. Schätze hatte er nicht zu sammeln gewusst, und als er sich zur Ruhe setzte, lebte er aus seiner Pension als königlich französischer Generallieutenant. Seine geistigen und körperlichen Kräfte behielt er bis in sein hohes Alter und bewahrte stets eine sorgfältige Haltung und selbst Zierlichkeit im Anzuge. Das Soldatenkleid war das Ehrenkleid, womit er sich noch in spätesten Jahren gerne schmückte. Am 11. Februar 1831, als 91jähriger Greis, schied Bachmann vom irdischen Dasein. Mit ihm erlosch sein Stamm.

Aegidius Tschudi als Geschichtschreiber.

Von Dr. J. J. Blumer.

Wir haben, als wir vor einigen Jahren eine biographische Skizze über Aegidius Tschudi dem Vereine vortrugen, uns vorbehalten, bei einem spätern Anlasse die wissenschaftlichen Leistungen unsers berühmten Landsmannes einer einlässlichern Würdigung zu unterstellen. Es ist diese Aufgabe keineswegs eine leichte, weil neben vielen Stimmen unbedingter Anerkennung und Bewunderung in neuerer Zeit auch eine scharfe Kritik gegenüber seinen historischen Werken sich geltend gemacht hat. Wir glauben aber mit einer Darlegung unsrer Ansichten, welche auf eine langjährige Vertrautheit mit Tschudi's Arbeiten gegründet sind, um so weniger zurückhalten zu sollen, als uns daran gelegen sein muss, dass man auch in weitern Kreisen ein klares und unbefangenes Urtheil sich bilde über die Fragen, welche dabei in Betracht kommen.

Es lässt sich nicht läugnen, dass Jahrhunderte lang in der Behandlung der Schweizergeschichte nur allzusehr blosser Autoritätsglauben gewaltet hat, der es bequemer fand, an ein hervorragendes Werk, wie unter allen Umständen Aegidius Tschudi's Chronik es ist, sich auf's engste anzuschliessen, als auf eine selbstständige Erforschung und kritische Untersuchung der ursprünglichen Quellen einzutreten. Jede Uebertreibung auf der einen Seite pflegt nun im Leben einer Uebertreibung auf der andern Seite zu rufen und so ist es auch hier gegangen. Nachdem einmal neuere Quellenforschungen und kritische Erörterungen gezeigt hatten, dass Tschudi Einzelnes unrichtig aufgefasst und dargestellt habe, so waren gleichsam die Fesseln gebrochen und man begnügte sich nicht, Tschudi's Glaubwürdigkeit im Allgemeinen, soweit seine Angaben nicht mit Urkunden belegt sind, zu bezweifeln, sondern man suchte ihn sogar

als absichtlichen Fälscher hinzustellen, wie namentlich Mommsen bezüglich einer römischen Inschrift auf völlig grundlose Weise es gethan hat. Um nun zwischen blindem Nachbeten und ebenso blindem Verdammen die richtige Mitte zu treffen, wird es erforderlich sein, sich zuerst nach den Quellen umzusehen, aus welchen Tschudi für seine beiden grossen Geschichtswerke geschöpft hat, und sodann zu untersuchen, in welcher Weise er dieselben benutzt und verarbeitet hat.

I.

Tschudi hatte das unschätzbare Glück, in einer Zeit geboren zu sein, welche sich mit grossem Eifer auf das Studium der alten Klassiker geworfen hatte und aus ihnen ihre wissenschaftliche Bildung schöpfte. Er selbst war von Männern wie Zwingli und Glarean, welche die gründlichsten philologischen Kenntnisse besassen, in's Verständniss des klassischen Alterthums eingeführt worden und hatte sich mit dessen Literatur vollständig vertraut gemacht. Wir müssen daher unter seinen Quellen vor Allem aus die römischen und griechischen Schriftsteller erwähnen, welche er sein ganzes Leben lang sorgfältig las und excerpirte; er benutzte sie hauptsächlich für seine »Gallia comata«, — eine topographisch-antiquarische Beschreibung Gallien's, Helvetien's und Rhätien's, welche seiner Chronik, die erst mit dem Jahre 1000 nach Christo beginnt, gleichsam als Einleitung dienen sollte. Wir begegnen in diesem Werke einer wahrhaft staunenswerthen Belesenheit in sämmtlichen Klassikern, wie heutzutage nur Männer, die sich ausschliesslich mit dem Alterthum beschäftigen, sich derselben rühmen dürfen. Ebenso enthält die Gallia comata eine bedeutende Zahl römischer Inschriften, welche Tschudi in seinen jüngern Jahren in verschiedenen Theilen der Schweiz und in den anstossenden Gegenden mit grosser Mühe gesammelt und nicht selten vom Untergange gerettet hat. Dass er die oft zum Theil unleserlichen und schwer verständlichen Inschriften, auf seine gründlichen antiquarischen Kenntnisse gestützt, mit vielem Geschick erklärt und ergänzt hat, ist sogar von Mommsen zugegeben worden.

Schon in der Gallia comata finden wir auch eine beträchtliche Anzahl von Urkunden citirt; noch viel zahlreicher aber sind sie in Tschudi's Chronik, wo sie meistens vollständig aufgenommen sind.

so dass das ganze Werk dadurch mit den Charakter einer Urkundensammlung erhalten hat. Neben den wörtlich mitgetheilten Urkunden finden sich aber eine Menge kürzerer Notizen, in denen man leicht Auszüge aus Urkunden, die unserm Geschichtschreiber vorlagen, erkennt. Zeigt schon der äussere Anblick des ganzen Werkes, welch' grossen Werth Tschudi auf die Urkunden, als auf die sicherste Grundlage der Geschichtschreibung, legte, so wird diess bestätigt durch eigne briefliche Aeuserungen, die wir von ihm besitzen. Tschudi war der erste Schweizer, welcher die Urkunden zur vaterländischen Geschichte sammelte; es darf ihm daher, wenn ihm hin und wieder etwas Wichtiges entging, diess nicht zu sehr zum Vorwurfe gemacht werden. An Fleiss und Eifer hat er es wahrlich während eines langen und rastlos thätigen Lebens nicht fehlen lassen! Für die ältere Geschichte der Schweiz fand er die werthvollsten Dokumente in den Klosterarchiven, wo er als Altgläubiger den freiesten Zutritt hatte, wie auch in dem gemeineidgenössischen Archive zu Baden, welches er während seiner zweimaligen Verwaltung der dortigen Landvogtei auf's ausgiebigste benutzen konnte. Für die spätere Zeit seit der Entstehung der eidgenössischen Bünde fand er die reichste Ausbeute in den Standesarchiven. Zunächst benutzte er natürlich dasjenige seines Heimathkantons, welches sich aber, wie aus einem seiner Briefe*) hervorgeht, in einem sehr verwahrlosten Zustande befand; ein grosser Theil dieses Archives — namentlich Abschiede und andere Akten aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, welche für die Fortsetzung seiner Chronik dienen sollten — ist nach seinem Tode in den Händen seiner Erben zurückgeblieben und von letztern später der Regierung von Zürich verkauft worden. Aber auch die Archive der Urkantone standen unserm Geschichtschreiber, wie aus seinen Korrespondenzen hervorgeht, vollständig offen, was er wohl auch nur seiner Glaubensrichtung und den vielen persönlichen Beziehungen, in denen er zu den dortigen Landeshäuptern stand, zu verdanken hatte. Aus dem Zürcher Archive erhielt er wichtiges Material durch den Stadtschreiber Joh. Escher und durch Professor Josias Simmler; aus dem Luzerner Archive sandte ihm der Unterschreiber Zacharias Bletz

*) Vogel S. 213 (10. Februar 1557): »welcher dingen — vielerlei in einem gewelb, da si gelegen, erfulet und zernichtet worden.«

einzelne Urkunden. Eine vollständige Benutzung dieser beiden Archive war ihm wohl nicht gestattet; wir schliessen dieses namentlich aus einem Schreiben, welches er erst wenige Jahre vor seinem Tode, am 6. Juni 1569*) an Schultheiss und Rath der Stadt Luzern richtete. Unter Berufung darauf, dass er von vielen Seiten angegangen worden sei, die Geschichten der Eidgenossenschaft und insbesondere das Herkommen der vier Waldstätte zu beschreiben, bittet er um die Erlaubniss, die dort vorfindlichen alten Verhandlungen, Richtungen, Friedens- und Freiheitsbriefe abschreiben lassen zu dürfen. Wir wissen nun zwar aus einem Briefe an Simmler vom 1. August**) gleichen Jahres, dass dieser Bitte grossentheils entsprochen worden ist, aber wir sehen doch gerade aus diesen Korrespondenzen, dass die Benutzung der Archive damals noch mit Schwierigkeiten verbunden war, wie wir sie heutzutage nicht mehr kennen. Man kann daher wohl bedauern, dass manche wichtige Urkunden, namentlich des Luzerner Archives, welche Kopp seither veröffentlicht hat, unserm Geschichtschreiber unbekannt geblieben sind; aber man kann ihm keinen Vorwurf daraus machen, dass es ihm unter den damaligen Verhältnissen nicht vergönnt war, sich frei und ungehindert in den Archiven selbst umzusehen, wie neuere Geschichtforscher diess thun konnten. Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, dass Tschudi auch aus dem Zürcher Archive bloss Abschriften, und zwar nicht einmal alle, die er wünschte, erhielt. Es ist daher auch die Aenderung des Datums des ältesten Bündnisses zwischen Zürich, Uri und Schwyz in der Originalurkunde jedenfalls nicht durch seine Hand vollzogen worden; ob sie schon vor seiner Zeit oder erst in Folge der von ihm geäusserten Ansicht, dass das Bündniss in's Jahr 1251 gehöre, erfolgt sei, wagen wir nicht zu entscheiden. Was die auswärtigen Archive, namentlich in Wien (damals noch Innsbruck) und Turin, betrifft, welche neuern Geschichtsforschern reiche urkundliche Ausbeute auch für die ältere Schweizergeschichte geliefert haben, so ist hier Tschudi wohl am meisten zu entschuldigen, wenn er dieselben nicht benutzt hat. Zu seiner Zeit wären wohl jene Archive nicht so bereitwillig geöffnet worden, wie diess heutzutage der Fall ist und noch weniger hätte er

---

*) Aus dem Staatsarchive Luzern gef. mitgetheilt von Hrn. Th. v. Liebenau.
**) Vogel, S. 259.

darauf rechnen können für seine Reisekosten entschädigt zu werden, wie dieses gegenwärtig theilweise geschieht. Sein eignes Vermögen aber haben wir uns jedenfalls nur als ein bescheidenes zu denken.

Den Uebergang von den Urkunden zu den Chroniken bilden die Jahrzeitbücher von Kirchen und Gotteshäusern, in denen hin und wieder eine merkwürdige Begebenheit aus diesem oder jenem Grunde aufgezeichnet zu werden pflegte. Tschudi hat dieselben, wie aus seiner Chronik selbst hervorgeht, in reichem Masse benutzt. Daran reihen sich die chronikartigen Stiftsbücher, welche in ältester Zeit in einzelnen Klöstern angelegt zu werden pflegten: die Aufzeichnungen der St. Galler Mönche Walafrid, Ratpert und Ekkehard, welche Tschudi selbst in seiner Gallia comata anführt, der liber Heremi von Einsiedeln, der nur in einer von ihm gefertigten Abschrift auf uns gekommen ist, und die Acta fundationis des Gotteshauses Muri.

Fragen wir nun nach den wirklichen Chroniken, welche Tschudi für seine beiden Werke benutzt hat, so finden wir eine theilweise Antwort auf diese Frage nur in der Gallia comata, während er hingegen in seiner Schweizerchronik nach der Sitte seines Zeitalters die von ihm benutzten ältern Zeitbücher nicht anführt und daher nur durch sorgfältiges Studium dieser selbst, soweit sie noch vorhanden sind, die gewünschte Auskunft gefunden werden kann. Wir müssen zunächst unterscheiden zwischen Chroniken, welche in ihrem Inhalte auf das ganze deutsche Reich oder doch auf einen grössern Theil desselben Bezug nehmen, und solchen, die einen spezifisch schweizerischen Charakter an sich tragen. Von der erstern Klasse nennt uns Tschudi in der Gallia comata selbst die ältern Chronisten Regino, Hermannus Contractus, Sigibert, Lambert von Aschaffenburg, Otto von Freisingen, das Chronicon Urspergense. Unter den Chronisten des spätern Mittelalters hat Tschudi, neben dem ebenfalls in der Gallia comata genannten Nauclerus, offenbar vorzugsweise Königshofen's Elsässer Chronik, von welcher die Stiftsbibliothek St. Gallen ein Exemplar aus seinem Nachlasse besitzt, und zwar nicht bloss für die allgemeine, sondern auch für einzelne Episoden der Schweizergeschichte, wie namentlich die Belagerungen Zürich's in den Jahren 1351 bis 1354, benutzt. Daran reiht sich die ältere, lateinisch geschriebene Chronik des Mathias von Neuenburg im Breisgau, welche kürzlich von der

schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft herausgegeben worden ist; auch sie lieferte Tschudi, der sie unter dem früher geläufigen Namen des Albert von Strassburg gekannt haben mag, mannigfachen Stoff zunächst für die Reichsangelegenheiten, dann aber auch für schweizerische Vorgänge, wie namentlich diejenigen der Jahre 1350 bis 1354. Zu jener ersten Klasse kann auch die Chronik des Barfüssermönchs Johannes von Winterthur gerechnet werden, welche zwar schon weit mehr Begebenheiten aus der jetzigen Schweiz, aber daneben ein buntes Allerlei von Nachrichten aus ganz Oberdeutschland enthält und keineswegs vom schweizerischen Standpunkte aus geschrieben ist. Mehrere bekannte Züge aus dem Leben Rudolf's von Habsburg, das Treffen bei Winterthur 1292, die Ermordung König Albrecht's und die Blutrache, die Schlacht von Morgarten, die Belagerung von Colmar 1330, endlich viele kleinere Ereignisse in der östlichen Schweiz und der Umgegend bis zum Jahr 1344, welche wir bei Tschudi wiederfinden, werden in dieser Chronik zum ersten Male erwähnt. Endlich gehören zu den nichtschweizerischen Chroniken, welche Tschudi benutzt hat, auch noch die Constanzer Chroniken, sowohl die von Mone herausgegebene als insbesondere diejenige des Konzils von Ulrich von Richental.*) Den Uebergang zu den spezifisch schweizerischen Chroniken bildet nun diejenige des Christian Küchemeister von St Gallen, die älteste, welche in unserm Vaterlande in deutscher Sprache geschrieben worden ist. Ihr hat Tschudi Alles, was sich auf die Schicksale der Abtei St. Gallen und ihres Gebietes in den Jahren 1226 bis 1328 bezieht, und zwar in der Regel beinahe wörtlich entnommen; ebenso sind aus ihr eine Reihe von Nachrichten über die Grafen von Toggenburg, Rapperschwyl und Kyburg, über die Fehden zwischen den Häusern Montfort und Werdenberg, über Rudolf von Habsburg und seine Söhne, über das Ende König Adolf's von Nassau, über die Romfahrt Heinrich's VII. hergeflossen. Im Uebrigen sind unter den ältern Schweizerchroniken drei grössere Familien zu unterscheiden: die zürcherische, die bernische und diejenige der innern Schweiz. Die Familie der alten Zürcher Chroniken reicht in ihrer gemeinschaftlichen Stammmutter, dem Zeitbuche des Schultheissen Eberhard Muller, bis in die zweite

*) Vgl. über letztere Freiburger Diöcesanarchiv VII. 135 ff.

Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück; sie hat mannigfache Aeste und Zweige getrieben, welche in den Bibliotheken von Zürich und St. Gallen aufbewahrt werden. Tschudi selbst hat mehrere dieser Handschriften besessen, welche von seinen Erben nach St. Gallen verkauft worden sind. Wir rechnen zu dieser Familie, in ihren ältern Abtheilungen wenigstens, auch die von ihm stark benutzte Chronik, welche er, wie Henne in seiner Ausgabe derselben nachgewiesen, einem oder mehrern Rittern von Klingenberg zugeschrieben hat, ohne dass für diese Autorschaft irgend welche Anhaltspunkte vorliegen. Auch sie stützt sich auf das Zeitbuch Eberhard Müller's und kann daher zu einem grossen Theile als Zürcher Chronik betrachtet werden; in andern Parthien ist dieses weniger der Fall. Dagegen tritt dann der zürcherische Ursprung deutlicher hervor bei den andern Handschriften, aus welchen Henne in verdankenswerther Weise die Parallelstellen mitgetheilt hat. Aus diesen Chroniken hat Tschudi zunächst vorzüglich für die zürcherischen Ereignisse geschöpft, wobei nur auffällt, dass die Einzelnheiten, die er über die Zürcher Mordnacht berichtet, sich bei ihnen noch nicht. sondern erst bei Etterlin finden; ferner sind ihnen sehr viele Nachrichten über allgemeine Begebenheiten entnommen, insbesondere über die Thaten Rudolf's von Habsburg als Graf und als König, den Charakter König Albrecht's, die Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen von 1350 bis 1389. die Einfälle der sogen. Engländer oder Gugler, die Appenzellerkriege, die ersten italienischen Feldzüge, das Concilium zu Constanz und die Eroberung des Aargau's, die Aussöhnung zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich, die Hussitenkriege. Eine Aufzählung aller einzelnen Abschnitte in Tschudi's Chronik, welche ganz oder theilweise aus der Familie der Zürcher Chroniken geschöpft sind, würde beweisen, dass gerade diese Quelle es ist, die er am reichlichsten benutzt hat. Beinahe ebenso wichtig aber für die Entstehung des Tschudi'schen Werkes ist die Familie der Berner Chroniken, welche kürzlich in einer handlichen, ebenfalls von der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft veranstalteten Ausgabe an's Licht der Oeffentlichkeit getreten ist. Tschudi kannte jedenfalls nicht blos die grössere Chronik von Justinger, sondern auch die kürzere und vielleicht ältere Chronik, welche in den Handschriften sich gewöhnlich neben Königshofen findet. Aus diesen beiden, unter sich sehr nahe verwandten

Quellen rührt nun so ziemlich Alles her, was Tschudi von Bern und der westlichen Schweiz überhaupt berichtet; für die Schlacht bei Laupen und viele andere Kriegsthaten der Berner hat er, wie uns scheint, einzig diese Chroniken benutzt. Aber auch für manche andere auswärtige und schweizerische Begebenheiten haben ihm dieselben reichlichen Stoff geboten; so insbesondere für die Schlacht am Morgarten, für die Beziehungen zwischen König Sigmund und den Eidgenossen, für die Walliserhändel. In quantitativer Beziehung haben die Zürcher und Berner Chroniken unserm Geschichtschreiber jedenfalls die reichste Ausbeute geliefert; dagegen hatten die Chroniken der innern Schweiz insofern für ihn höhern Werth, als sie sich unmittelbarer mit der Entstehung der Eidgenossenschaft beschäftigten. Wir zählen zu dieser Familie die ganz aus der Ueberlieferung geschöpfte Chronik des weissen Buches von Obwalden, welche um's Jahr 1470 geschrieben und 1856 von G. v. Wyss herausgegeben worden ist; sodann die Chroniken der beiden Luzerner Melchior Russ und Diebold Schilling, welche vorzüglich auch Justinger benutzten; endlich die zuerst 1507 in Basel gedruckte Chronik Petermann Etterlin's von Luzern, welcher theils auf seine beiden Vorgänger, theils auf das weisse Buch sich stützte. Tschudi hat nun offenbar vorzugsweise Etterlin benutzt für die Erzählung von den Bedrückungen der Vögte Gessler und Landenberg in den Waldstätten, von Arnold im Melchthal, vom „Badgesegner" in Altzellen, von Werner Stauffacher, von den drei Eidgenossen und dem Bunde im Rütli, von der Einnahme der Schlösser zu Sarnen und auf Rotzberg. Aus Einzelnheiten ersieht man jedoch, dass ihm auch das weisse Buch selbst vorlag, welches ihm fernerhin als Quelle diente für die Feldzüge in's Eschenthal, die Erwerbung der Grafschaft Bellenz und die daraus hervorgegangenen Kriege mit Mailand, die Zwistigkeiten Gitschard's von Raron mit den Ländern Uri und Unterwalden. Aus den drei Luzerner Chroniken sind natürlich vorzugsweise alle Ereignisse, welche die Stadt und Landschaft Luzern betrafen, geschöpft; daneben auch auswärtige Begebenheiten, Einzelheiten über die Schlacht bei Arbedo, der Plappartkrieg 1458, das Treffen auf dem Ochsenfelde und die Belagerung von Waldshut 1468.

Was die spezielle Geschichte des alten Zürcherkrieges betrifft, so erkennen wir in Tschudi's Darstellung mit Leichtigkeit die beiden Quellen wieder, welche er dafür hauptsächlich benutzt hat. Es ist dieses einerseits die Chronik des Landschreiber Hans Fründ von Schwyz, welche bis dahin nur in der Tschachtlan'schen Ueberarbeitung gedruckt war, nächstens aber von Hrn. Stadtarchivar Kind in Chur in ihrer ursprünglichen Gestalt herausgegeben werden wird; anderseits die letzte Abtheilnng der sogen. Klingenberger Chronik, welche durch lebensvolle und ausführliche Erzählung sich ebenfalls als eine gleichzeitige Aufzeichnung charakterisirt. Da nun Tschudi selbst in einem Briefe an Zacharias Bletz in Luzern*) uns sagt, er habe neben Fründ und der gegenwärtig nicht mehr vorhandenen Chronik des Landschreiber Wanner von Glarus vorzüglich auch diejenige des Stadtschreiber Eberhard Wüst von Rapperschwyl, welche mehr im zürcherischen Sinne geschrieben sei, benutzt, so dürfen wir wohl annehmen, dass diese letztere identisch ist mit der letzten Abtheilung der Klingenberger Chronik, in welcher ohnehin viele Stellen auf einen Rapperschwyler hinzuweisen scheinen. Für die Schlacht bei St. Jakob an der Birs insbesondere benutzte Tschudi die Beschreibung des Augenzeugen Aeneas Sylvius, wie er auch bei der Schlacht bei Arbedo sich auf den Bericht des mailändischen Geschichtschreibers Sabellicus beruft. — Die Erwähnung der verloren gegangenen Wanner'schen Chronik mag uns schliesslich noch daran erinnern, dass Tschudi neben den von uns eingesehenen, dermalen noch vorhandenen Chroniken auch mehrere andere, welche gegenwärtig nicht mehr existiren, benutzt haben kann. Gerade für Glarus dürfte manche Nachricht, die er mittheilt und für die wir gegenwärtig keine ursprüngliche Quelle mehr nachweisen können, auf ältern Aufzeichnungen beruhen; nennt er doch (Chronik II. 598) neben dem gedachten Wanner, welcher den Zürcherkrieg beschrieben, auch einen Landschreiber Rudolf Mad, welcher um's Jahr 1460 die von ihm erlebten Ereignisse zu Papier gebracht habe.

Wir können damit die Chroniken verlassen und haben bloss noch zwei fernere Quellen zu erwähnen, welche Tschudi ebenfalls benutzt hat: die Volkslieder einerseits und die mündliche Ueberlieferung anderseits. Die erstern, welche sich hauptsäch-

*) Vogel, S. 211.

lich auf kriegerische Ereignisse bezogen, hat er grossentheils, gleich den Urkunden, in seine Chronik selbst eingeflochten und uns dadurch zu Dank verpflichtet; wir ersehen aus der Vergleichung der Lieder mit seinem Texte, dass er denselben manche lebensfrische Züge seiner Darstellung entnommen hat. Was die Ueberlieferungen betrifft, so ist es bekannt, wie Tschudi namentlich der Volkssage in den Waldstätten einen so hohen Werth beilegte, dass er, gestützt auf dasjenige, was ihm bei einer Reise nach Unterwalden im Jahr 1569 als von den Vätern überkommne Erzählung mitgetheilt wurde, den zu Alzellen im Bade erschlagenen Vogt als Wolfenschiessen bezeichnete, während er früher den versuchten Ehebruch dem Landenberg zugeschrieben hatte. Es sind gewiss auch nur Familientraditionen, obschon wahrscheinlich besser beglaubigte, auf welche gestützt er in seiner Chronik verschiedene Angaben über seinen Urgrossvater Jost Tschudi, seinen Grossvater Johannes Tschudi und über die Netstaler, welche ebenfalls seine Verwandten waren, gemacht hat.

II.

Nachdem wir nun die verschiedenartigen Quellen, welche Tschudi benutzte, aufgezählt haben, gehen wir über zu der zweiten Frage, wie er dieselben für seine Geschichtswerke verwendet habe.

Was die Urkunden betrifft, so hat er dieselben mit grosser Treue abgeschrieben und meistens ohne weitere Bemerkungen an denjenigen Stellen seiner Chronik eingeschoben, wo sie ihrem Datum nach hingehörten. Wenn er, namentlich in dem ersten Theile seiner Chronik, hin und wieder das Bedürfniss empfunden hat, seine Urkunden an die sonst bekannte äussere Geschichte durch einleitende Bemerkungen anzuknüpfen, so verdient er desshalb nicht den ihm von Kopp gemachten Vorwurf, er habe »Vorgeschichtchen erfunden.« Allerdings hat er dafür in der Regel keine andere Quelle benutzt, als die mitgetheilte Urkunde selbst und es hat daher seine Einleitung, soweit sie über den Inhalt derselben hinausgeht, nur den Werth einer Conjektur; als solche aber wird man sie sehr oft scharfsinnig und in den allgemeinen Verhältnissen begründet finden. Eher könnte man Tschudi nach unserer Ansicht den entgegengesetzten Vorwurf machen, dass er seine Urkunden zu wenig ausgebeutet habe für die Rechts- und Kulturgeschichte, über welche sie manche schätzenswerthe Angaben und Winke enthalten.

Aber nicht bloss den Wortlaut der Urkunden finden wir in Tschudi's Chronik wieder, sondern meistens auch den Wortlaut der von ihm benutzten ältern Chroniken, nur dass hier allerdings mancherlei Zusätze, welche dem Leser das Verständniss der alten Berichte erleichtern sollen, eingeschaltet sind. Durch die wörtliche Reproduktion so vieler naiver und kräftiger Ausdrücke und Sprachwendungen der Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts, welche dem gebildetern 16. Jahrhundert schon etwas ungewohnt vorkommen mochten, aber doch noch allgemein verständlicher waren als sie es heutzutage sind, hat Tschudi's Darstellung an Frische und Lebendigkeit ungemein gewonnen; wir fühlen uns, indem wir die Thaten unserer Vorfahren in ihrer eigenen Redeweise erzählen hören, um so unmittelbarer in die Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft zurückversetzt. In vielen Fällen lagen Tschudi über die nämliche Thatsache mehrere Chronikstellen vor; er hat sie dann sehr wohl mit einander zu combiniren verstanden, selbst wenn sie sich zu widersprechen schienen, wie es z. B. bei den Beschreibungen des alten Zürcherkrieges der Fall war.

Es frägt sich nun namentlich noch, inwiefern Tschudi bei der Benutzung seiner Quellen auf kritische Weise verfahren sei oder nicht. Gegenüber der kritiklosen Manier, in welcher ältere Chronikschreiber offenbare Fabeln und Märchen berichteten und sich gegenseitig nacherzählten, macht es sicherlich einen wohlthuenden Eindruck auf den Leser, wenn Tschudi in seiner Chronik (I. 157) gegen Hieronymus Gebwiler, welcher eine bis auf Noah zurückgehende Stammlinie der Grafen von Habsburg aufgestellt, und gegen Georg Rüxner, welcher ebenfalls zu genealogischen Zwecken alte Turniere aus dem 10. bis 12. Jahrhundert erdichtet hatte, polemisirend auftritt. Ebenso freut es uns in seiner Gallia comata (S. 93) zu lesen, wie er die Sage, dass Zürich schon zu Abraham's Zeiten erbaut worden und ursprünglich die Hauptstadt des Königreichs Schwaben gewesen sei, für eine »ungegründete, erdichtete Fabel« erklärt. Einer gründlichern Widerlegung wird daselbst (S. 113) die, von historischen Schnitzern wimmelnde Schrift des Landschreiber Hans Fründ »vom Herkommen der Schwyzer« gewürdigt; wenn Tschudi gleichwohl die Sage von der schwedischen Einwanderung nicht ganz aufzugeben sich entschliessen konnte, sondern dieselbe an den historisch feststehenden Zug der Cimbern und Teutonen anzuknüpfen

versuchte, so hat ihn dabei, wie wir aus einem Briefe an Simmler*) ersehen, ein Pietätsgefühl gegen die von den Urvätern, wie er sich ausdrückt, überkommene Tradition geleitet, da eine »sölche stät beharrte sag one Zwifel nit vergeblich erstanden.« Heutzutage ist geradezu bezweifelt worden, dass die Sage älter sei, als die Schrift Fründ's, welche während des Zürcherkriegs zu einem bestimmten Zwecke verfasst wurde; wenn wir aber auch die Ueberlieferung als viel älter annehmen, so kann doch die jetzige Kritik mit einem so äuserlichen Grunde sich nicht begnügen, sondern sie muss die innere Wahrscheinlichkeit derselben, ihre Uebereinstimmung mit andern bekannten Thatsachen prüfen und vor diesem Richterstuhle wird die schwedische Einwanderung schwerlich bestehen können. Wir freuen uns fernerhin, wenn Tschudi in seiner Chronik (I. 40) die Erzählung von der Veranlassung zur Gründung der Stadt und Feste Rapperschwyl, welche er nicht mündlicher Ueberlieferung, sondern den Zürcher Chroniken entnommen hat, ausdrücklich als eine »Sage« bezeichnet hat; nur drängt sich uns dabei unwillkürlich die Frage auf, ob er nicht selbst gefühlt habe, dass die Erzählungen aus den drei Ländern, welche zuerst im weissen Buche und in Volksliedern vorkommen, insbesondere diejenige von Wilhelm Tell, einen ähnlichen Charakter an sich tragen. Man verstehe uns dabei wohl: wie Tschudi selbst die Ausdrücke »Fabel« und »Sage« jedenfalls in verschiedenem Sinne gebrauchte, so verstehen auch wir unter »Sage« nicht eine blosse Erfindung, sondern eine Erzählung, die einen historischen Kern haben kann, aber in Jahrhunderte langer mündlicher Ueberlieferung eine poetische Ausschmückung erhalten hat, die sie von wirklicher Geschichte unterscheidet. Dass Tschudi die Erzählungen von der Bedrückung der Waldstätte durch tyrannische Vögte und von der Vertreibung der letztern gerade so wiedergiebt, wie wenn er sie in gleichzeitigen Aufzeichnungen gelesen hätte, lässt sich freilich unschwer begreifen. Denn abgesehen davon, dass eine historische Kritik, wie sie heutzutage geübt wird, zu seiner Zeit noch nicht möglich war, trug er wohl nicht ohne Grund Bedenken, den poetischen Duft zu zerstören, den eine gläubig verehrte Ueberlieferung über den Ursprung der Eidgenossenschaft ausgebreitet hatte. Zur Zeit, als Tschudi sein Geschichtswerk ausarbeitete,

---

*) Vogel S. 254.

waren kaum siebenzig Jahre verflossen, seitdem im Schwabenkriege, an welchem sein eigner Vater mit Auszeichnung Theil genommen, die Schweiz ihre volle Unabhängigkeit sich erkämpft hatte, und noch war diese letztere vom Auslande vielfach beneidet und angefochten. War es da dem, von warmer Vaterlandsliebe beseelten Geschichtschreiber gestattet, irgend einen Zweifel zu erwecken gegenüber der hergebrachten Anschauung, nach welcher der Anfang der Befreiung aus dem heiligsten Rechte und den natürlichsten Regungen der Menschenbrust hervorgegangen war?

III.

Wir haben bis dahin nur untersucht, wie Tschudi sich zu seinen Quellen verhielt; aber wir können nicht umhin, auch noch die Frage zu erörtern, wie diejenigen seiner Angaben und Erzählungen zu beurtheilen seien, für welche ihm höchst wahrscheinlich keine Quellen vorlagen. Wir haben bereits angedeutet, dass nicht mehr alle von Tschudi benutzten Quellen vorhanden sind, und wollen daher gerne zugeben, dass manche in seiner Chronik enthaltenen Nachrichten aus verloren gegangenen Aufzeichnungen herfliessen mögen. Aber da es keinem unbefangenen Leser entgehen kann, dass Tschudi sich für die Entstehung der Schweizerfreiheit ein System gebildet hatte, welches darin bestand, der unabhängigen und geachteten Stellung, sowie der demokratischen Verfassung der drei Urkantone und seines Heimathlandes Glarus eine unvordenkliche Dauer zuzuschreiben, und da fernerhin aus einer Vergleichung seines Chroniktextes mit seinen Quellen klar hervorgeht, dass er der eignen Combination einnn ziemlich weiten Spielraum zu gestatten gewohnt war, so ist man jedenfalls berechtigt, diejenigen Angaben, welche mit dem genannten Systeme zusammenhängen, mit etwelcher Vorsicht aufzunehmen. Diese Vorsicht ist um so gerechtfertigter, da wir wissen, dass er seinem Systeme zu lieb die Jahrzahl **1306**, in welche die ihm vorliegende sogen. Klingenberger Chronik den ältesten Bund der drei Waldstätte verlegte, von sich aus in **1206** umgeändert und dass er von der, auch in die Luzerner Chroniken übergegangenen Darstellung des um **150** Jahre ältern Justinger, nach welcher gewisse herrschaftliche Rechte in Schwyz und Unterwalden zuerst den Grafen von Habsburg, dann den Herzogen von Oesterreich zustanden, einfach Umgang genommen hat. Es ist uns ferner in Tschudi's

Chronik aufgefallen, dass er die drei Waldstätte an alten Kriegszügen z. B. Rudolf's von Habsburg gegen den Bischof von Basel, (I. 168) Theil nehmen lässt, während die ursprünglichen Quellen nichts davon wissen, dass er auch im Jahr 1365 (I. 463) alle Eidgenossen, auch die Urkantone und Glarus, der Stadt Basel gegen die Gugler zu Hülfe ziehen lässt, während Justinger, der von dieser Hülfe berichtet, bloss die Berner, Etterlin aber noch »Zürich und andere Städte« nennt. Wichtiger als diese kleinen Beispiele, die wir für unsre obige Behauptung anführen, sind die Feldzüge, welche die Waldstätte schon im Dienste Kaiser Friedrich Barbarossa's und seiner beiden Söhne gethan haben sollen (I. 104), obschon sie sich nach Tschudi's Darstellung (I. 71) im Jahr 1144 vom Reichsverbande losgesagt hatten; ferner die Botschaften, welche sie an König Albrecht wegen Bestätigung ihrer Freiheiten und die hinwieder der König an die Waldstätte absandte, um sie zur Unterwerfung unter die österreichische Herrschaft zu veranlassen (I. 225); sodann die Verhandlungen von 1301 und 1304, welche zur Einsetzung der Landvögte Gessler und Landenberg führten (I. 227—231). Bei diesen Thatsachen, welche Tschudi anführt, darf man wohl mit Recht fragen, auf welche Quellen er sich stütze; denn es ist doch auffallend, dass keine ältere Chronik, die wir kennen, derselben erwähnt und den Stempel der Volkssage tragen diese Erzählungen gewiss nicht an sich. Wir haben hier absichtlich nur behauptete Vorgänge erwähnt, weil bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse es sich von selbst versteht, dass Tschudi sich dieselben nach den bekannten oder auch nur von ihm angenommenen Thatsachen construirt hat, daher hier die Kritik am meisten berechtigt ist.

Sollen wir über die Glaubwürdigkeit von Tschudi's Chronik im Allgemeinen unsere Ansicht in kurzen Worten aussprechen, so kann dieses nur in folgender Weise geschehen: Es wäre höchst einseitig und übertrieben, wenn man Alles in diesem Werke bezweifeln wollte, was nicht gerade durch Urkunden belegt ist oder mit bedeutend ältern Chroniken übereinstimmt; ohne Zweifel enthält das Werk noch vieles Andere, was unbedenklich als wahr und richtig angenommen werden kann. Aber auf eine unbedingte Glaubwürdigkeit kann Tschudi nicht Anspruch machen, namentlich nicht in Fragen, welche den Kernpunkt seines Werkes, die Entstehung der Eidgenossenschaft berühren, weil er hier von vorgefassten Meinun-

gen ausgegangen ist. Es bleibt daher nichts andres übrig als Tschudi's Chronik mit Kritik zu benutzen und bei jeder einzelnen Angabe derselben, unter möglichster Herbeiziehung anderer Quellen, genau zu erwägen, inwiefern sie als zuverlässig betrachtet werden könne.

IV.

Die materielle Wahrheit ist das höchste Ziel, nach welchem der Geschichtschreiber zu streben hat; aber es ist nicht immer leicht, dasselbe zu erreichen, namentlich wenn es sich um entferntere Zeiten handelt, in denen noch nicht so viel geschrieben wurde wie in unserm papiernen Jahrhundert, und um kleine Völkerschaften, welche noch in keiner Beziehung eine hervoragendere Stellung einnahmen: Trotz allem Scharfsinn und aller Gelehrsamkeit, welche in neuerer Zeit auf die Frage der Enstehung der Freiheit in den drei Ländern verwendet worden sind, ist es auch jetzt noch ungemein schwierig, dieselbe auf eine allgemein befriedigende Weise zu lösen. Allein glücklicher Weise ist die Erforschung der materiellen Wahrheit nicht die einzige Aufgabe des Geschichtschreibers; neben dieser wissenschaftlichen Seite seiner Thätigkeit gibt es eine andere, mehr künstlerische, welche darin besteht, dass er die durch seine Forschungen gewonnenen Resultate in klarer, geordneter, anmuthiger und anregender Weise mitzutheilen hat. In dieser Beziehung nun verdienen Tschudi's Leistungen, wenn wir der Billigkeit gemäss nicht den Massstab einer spätern Zeit, sondern denjenigen seines Jahrhunderts an sie anlegen, die höchste Anerkennung. Vergleichen wir seine Chronik z. B. mit der im Jahr 1507 gedruckt erschienenen Etterlin's, welche zwar eine gesunde, kräftige Schreibart, aber einen gänzlichen Mangel an Ordnung und Zusammenhang, sowie an eigenen, leitenden Gedanken zeigt, — welch' ungeheurer Fortschritt gibt sich da zu erkennen, der wohl wesentlich dem Einflusse des Studiums der alten Klassiker zuzuschreiben ist! Tschudi hat für seine Darstellung noch die annalistische Form der mittelalterlichen Chroniken gewählt, d. h. er hat unter jeder Jahreszahl diejenigen Begebenheiten erzählt, welche seiner Ansicht nach im Laufe des Jahres sich zugetragen haben. Man kann diess insofern bedauern als er dadurch einerseits zu manchen Wiederholungen genöthigt, anderseits auch veranlasst worden ist, Thatsachen, deren Zeit-

punkt ihm offenbar unbekannt war, auf ziemlich willkürliche Weise eine bestimmte Jahrzahl anzuweisen, wie z. B. der Landestheilung in Unterwalden das Jahr 1150, der Erlegung des Drachen durch Winkelried das Jahr 1250. Auf der andern Seite aber bot die annalistische Form auch den grossen Vortheil dar, dass sie eine ungeordnete Vermengung verschiedener Zeiten mit einander verhütete und von selbst dazu führte, den chronologischen Zusammenhang der Ereignisse in's Auge zu fassen. Und gerade in der Zusammenstellung und Verknüpfung der Thatsachen, in ihrer Erklärung aus den Zeitverhältnissen hat Tschudi Grosses geleistet; seine Combinationsgabe ist oft wahrhaft bewunderungswürdig. Tschudi hatte in seinen jüngern Jahren Aventin's bairsche Chronik aufs sorgfältigste studirt; an dieses Vorbild erinnert auch die Frische, Kraft und Gediegenheit seines Ausdruckes. Von seinem Zeitgenossen Stumpf unterscheidet er sich vortheilhaft durch eine kräftigere und eindrucksvollere Redeweise, wie auch durch eine höhere und würdigere Auffassung der Stellung des Geschichtschreibers; man wird zwar auch Stumpfs verdienstliche Leistungen anerkennen müssen, aber man wird doch Tschudi's Werk als das gediegnere mit grösserer Befriedigung aus der Hand legen. »Der kernhafte, gemüthliche Styl«, sagt Tschudi's Biograph Jakob Vogel, »verleiht der Chronik nicht geringen Reiz; ganz passend hat man Tschudi mit Herodot verglichen, welchem Jener in ungeschminkter, natürlicher Darstellung allerdings nahe kommt. Mag auch Tschudi in malerischer, glänzender Darstellung bisweilen von seinem Zeitgenossen und Freunde Bullinger übertroffen werden, die historischen Schilderungen unsers Chronisten gehören dessenungeachtet zu dem Besten, was aus dem Zeitalter der Reformation in dieser Beziehung auf uns gekommen ist. Aus Tschudi's Chronik weht ein frischer, belebender Hauch uns entgegen, die männliche Gesinnung und das stolze Bewusstsein einer mächtig bewegten Zeit ist gleichsam verkörpert in der lebhaften, kräftigen Ausdrucksweise unsers Geschichtschreibers. Wo der verdorbene Geschmack eines rhetorischen Zeitalters sich in einer Häufung nichtssagender Phrasen gefallen würde, da verleiht Tschudi mit ein paar Pinselstrichen dem historischen Gemälde Farbe und Anschaulichkeit. — Seine Schlachtenbeschreibungen, die wesentliche Grundlage von Müller's Darstellung, gehören zu den gelungensten Partien des ganzen Werkes. [illegible] die Charak-

terzeichnungen, in welchen Tschudi eine grosse Meisterschaft bewährt.«

Wenn man der Darstellungsweise Tschudi's einen Vorwurf machen kann, so liegt derselbe darin, dass sie nicht objektiv genug ist. Es lässt sich nicht läugnen, dass er oft etwas partheiisch ist gegen die österreichischen Fürsten und hinwieder alle ihre Widersacher in Schutz nimmt, insbesondere aber die Eidgenossen so viel als möglich zu verherrlichen sucht, wie er denn z. B. in seinen Schlachtberichten für die Stärke des feindlichen Heeres und für die Zahl der gefallenen Gegner immer die grössten Ziffern auswählt. Indessen darf dabei nicht übersehen werden, dass nach der Anschauungsweise seines Zeitalters eine objektive Haltung, wie sie heutzutage oft verlangt wird, von dem Geschichtschreiber gar nicht erwartet und am wenigsten von seinen Landsleuten gewünscht wurde. Man betrachtete es als selbstverständlich, dass der Historiker für das Recht und die Ehre seines Landes und Volkes dem Auslande gegenüber einstehen müsse, und die Männer der Urkantone, welche Tschudi zufolge seinen Briefen ersuchten, die Entstehung der eidgenössischen Bünde zu beschreiben, würden sicherlich an einer vielleicht unbefangenern, aber dafür nüchternern und weniger patriotischen Haltung seines Werkes geringe Freude gehabt haben.

Mag man übrigens hierüber denken wie man will, so ist es doch gerade die Einheit der Idee, der durchdachte Plan, welcher sich durch Tschudi's Geschichtswerk hindurch zieht, was dasselbe von andern Chroniken, welche die äussere Form mit ihm gemein haben, wesentlich unterscheidet. Erscheinen letztere bloss als eine Compilation gesammelter Nachrichten von Begebenheiten, die sich in einem grössern oder geringern Umkreise zugetragen haben, so tritt dagegen bei Tschudi überall der bestimmte Endzweck hervor, die Entstehung und den Fortgang der Eidgenossenschaft zu beschreiben. Mit den auswärtigen Nachrichten geht er sparsam zu Werke und bringt davon fast nur dasjenige, was auch für die Schweiz ein näheres Inseresse hatte; dagegen behandelt er die Geschichte der westlichen Kantone — mit Ausnahme freilich von Waadt und Genf, die auch im 16. Jahrhundert noch kaum zur Eidgenossenschaft gerechnet wurden — beinahe eben so ausführlich wie diejenige der ihm näher liegenden östlichen und mittlern Kantone. Der eidgenössische Charakter des Werkes zeigt sich ferner auch

darin, dass Tschudi bei der endgültigen Redaktion desselben manche Urkunden, die sich in seinem ersten Entwurfe fanden und u. A. sein Heimatland Glarus betrafen, offenbar aus dem Grunde weggelassen hat, weil sie ihm zu sehr von nur lokaler Bedeutung zu sein schienen. Tschudi's Chronik, in Verbindung mit den gleichzeitigen, gewissermassen unter seiner Mitwirkung entstandenen Werken von Stumpf, Bullinger und Simmler, bezeichnet den Anfang einer schweizerisch-nationalen Geschichtschreibung, wie sie sich seither ausgebildet hat. Gerade desshalb aber, weil Tschudi die Schweizergeschichte erst begründen musste, verdient er um so mehr eine milde und pietätsvolle Beurtheilung, wenn sein Werk noch nicht in allen Beziehungen als vollkommen betrachtet werden kann.

Wir schliessen diese Erörterung mit folgendem treffendem Urtheile, welches Heinrich Kurz in seiner Geschichte der deutschen Litteratur über Tschudi's Schweizerchronik ausspricht: »Obgleich das Werk im Ganzen die Begebenheiten in chronikartiger Weise auf einander folgen lässt, so weiss Tschudi dieselben doch so zu behandeln, dass wir ein lebendiges Bild der geschichtlichen Entwicklung erhalten, wozu freilich seine immer in gedrängter, aber inhaltsreicher Darstellung beigegebenen Urtheile wesentlich beitragen, in welchen wir jederzeit den scharfblickenden Staatsmann, den hochgebildeten Menschenfreund und den von glühender Vaterlandsliebe erfüllten Schweizer erkennen und lieben.«*) Und von der Beschreibung des Kappelerkrieges, deren Autorschaft nun ganz entschieden Tschudi zugeschrieben werden kann, weil sich sein Original vorgefunden hat, sagt Kurz: »Sie verdient um so grössere Bewunderung, als sie mit der grössten Unpartheilichkeit geschrieben ist und sie das glänzendste Zeugniss von seiner milden und gemässigten Gesinnung gibt, die auch den Feind ehrt, wenn er ehrenwerth erscheint.«

V.

Haben wir nun zwar unsere eigentliche Aufgabe, die Beurtheilung Tschudi's als Geschichtschreiber, so gut als uns möglich war,

---

*) In ähnlicher Weise sagt Wackernagel Gesch. der deutschen Literatur S. 475, Tschudi habe »zuerst es verstanden, die geschichtliche Darstellung auf Forschung, auf Kritik zu bauen und dennoch anschaulich darzustellen, den Stoff der Erzählung mit Blicken politischer Weisheit zu durchleuchten und dennoch zu erzählen.«

erfüllt, so glauben wir doch noch unsern Zuhörern einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auch auf Tschudi's Leistungen in einem verwandten Fache, gewissermassen einer Hülfswissenschaft der Schweizergeschichte, nämlich in der schweizerischen Geographie aufmerksam machen. In dem 1872er Jahrbuche des Schweizer Alpenklubs sagt Rütimeyer: »Sehen wir ab von der ältesten Schweizergeographie, der descriptio de situ Helvetiae et vicinis gentibus, in welcher der Philolog Glarean im Jahr 1514 in poetischer Weise dasjenige zusammenstellt, was den Geographen des Alterthums, Polybius, Strabo, über die Schweiz bekannt war, so ist Aegidius Tschudi, ein Schüler Glarean's, der erste, der nach eigener Ansicht eine genauere Darstellung der Topographie der Schweiz unternahm. Da aus ihm nicht nur die Geographen des 16. Jahrhunderts, Sebast. Münster, Stumpf, Simmler, ihre Kenntnisse schöpften, sondern selbst Scheuchzer und seine Nachfolger, so kann man füglich Tschudi als den Begründer der Topographie der Schweiz vom 16. bis 18. Jahrhundert bezeichnen. Seine wichtigsten Schriften sind: »Die Uralt warhaftig Alpisch Rhetia, sampt dem Tract der andern Alpengebirgen, Basel 1538«, sowie die Beschreibung der Gallia comata. — Zu der erstgenannten Arbeit gehört eine leider sehr seltene Karte von Rhätien und der Schweiz, 1560 in vier grossen Blättern erschienen, die älteste Karte der Schweiz, und es ist nicht ohne Interesse, dass der beste Kenner der Entwicklung der helvetischen Topographie, Prof. Bernh. Studer (in seiner Geschichte der physischen Geographie der Schweiz) zum Urtheil kommt, dass man zu Tschudi's Zeit, im 16. Jahrhundert, die Gebirge und Thäler des Alpenzuges, sowohl zwischen Wallis und Piemont, als in Tessin und Bünden, besser kannte, als selbst in den letzten Dezennien des vorigen und in den ersten dieses Jahrhunderts.«

Da wir selbst die genannte Karte niemals gesehen haben, so mussten wir uns hier um so eher damit begnügen, die Worte eines Sachkundigen wiederzugeben. Wir fügen nur noch bei, dass, wie aus einem Briefe vom 1. August 1569 ersichtlich, Tschudi sich fortwährend noch mit der Verbesserung seiner Karte beschäftigte und eine neue Ausfertigung derselben seinem Freunde Simmler mitgetheilt hatte, dabei jedoch in gewohnter Bescheidenheit den Wunsch ausdrückte, dass, wenn die verbesserte Karte wieder gedruckt werden sollte, sein Name nicht dabei genannt werden möchte.

Noch wäre Vieles zu sagen von Tschudi's übrigen wissenschaftlichen Leistungen, welche in zahlreichen Manuscripten, namentlich auf der St. Galler Stiftsbibliothek vorliegen, insbesondere von seinen schon weit vorgerückten Vorarbeiten für die Fortsetzung seiner, bekanntlich nur bis zum Jahr 1470 reichenden Chronik, von seinen vielen Notizensammlungen und kleinern Aufsätzen, endlich von seinen theologischen Schriften. Allein wir verzichten darauf, weil es uns theils zu weit führen würde, theils ausser unserm Plane liegt. Das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, dass Tschudi durch seine klassische Bildung, seine umfassende Gelehrsamkeit, seinen rastlosen Fleiss, durch die geachtete Stellung, welche er im öffentlichen Leben einnahm, durch seine zahlreichen Verbindungen mit Staatsmännern, Gelehrten und geistlichen Stiftern, durch seine warme Vaterlandsliebe, durch die Kraft und Anmuth seiner Schreibart besonders geeignet war zum Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft und dass er diese Lebensaufgabe, die er sich gesetzt, in einer Weise gelöst hat, welche für die Zeit, in der er lebte und wirkte, kaum etwas zu wünschen übrig liess. Aber auch die Gegenwart noch wird seine Werke in vielen Beziehungen hochstellen müssen und nur insoweit denselben nicht mehr ganz beistimmen können, als wir theils über neue und reichere Hülfsmittel verfügen, theils der ganze Kulturstandpunkt, auf dem wir stehen, ein anderer geworden ist, insbesondere auch in der wissenschaftlichen Behandlung der Geschichte ganz andere leitende Grundsätze sich Bahn gebrochen haben.

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)

191.

Nachtrag zum Jahr 1351.

Aus einem österreichischen Klagrodel.

Diz ist daz die von Zürich, von Lutzern vnd die Waltstett genomen habent dem hertzogen von Oestreich in diesem chriege.

Des ersten hant si im genomen die gegent vnd die telre[1]) ze Glarus, vnd hant im ouch da gebrochen die burg Nävels vnd genomen, was dazuo gehört. So habent ouch die von Glarus vf der vorgenanten stetten vnd waltstetten trost vnd hilfe muren gemachet zwischen iren bergen vnd ir letzinen gevestent vnd gebuwen, das si doch vormals verlobt hatten,[2]) vnd ez nach der richtung nicht tuon solten etc.

Gedruckt im Anzeiger für schweiz. Geschichte IV. 301. Herr Staatsarchivar Strickler, der das fragliche Schriftstück im Staatsarchive Zürich vorgefunden und veröffentlicht hat, bemerkt darüber: »Die Schrift gehört zuverlässig der Mitte des 14. Jahrhunderts an, die Orthographie ist sehr einfach; es lässt sich aber kaum behaupten, dass ein Original vorliege; wahrscheinlicher ist, schon der Sprachform wegen, dass unser Exemplar in Zürich copirt worden sey.«

Anmerkung.

Die vorstehende Aufzeichnung bestätigt nicht bloss die Einnahme des Thales Glarus durch die Eidgenossen und die Zerstörung der Burg zu Näfels (vergl. Nr. 68 u. 95), sondern sie berichtet uns auch, dass nach diesen Vorgängen die Glarner, welche einen Angriff von Seite Oesterreichs befürchten mussten, eine Letzmauer zwischen ihren Bergen aufführten, wie dieses im Mittelalter in engen Thälern gebräuchlich war. Bekanntlich sind von dieser

---

[1]) Thäler. [2]) nicht zu thun gelobt hatten.

Letzmauer zu Näfels und auf Beglingen jetzt noch interessante Ueberbleibsel vorhanden und wir wissen, dass die Glarner beim Beginn der Schlacht bei Näfels sich hinter ihr aufstellten, jedoch der andringenden Uebermacht weichen mussten. Vergl. über die schweizerischen Letzenen im Allgemeinen und die unsrige insbesondere die treffliche Monographie Nüscheler's in den Mittheilungen der zürcher. antiquar. Gesellschaft Bd. XVIII, Heft 1. Nach der hier wieder gegebenen Ansicht des verdienten und kundigen Alterthumsforschers Dr. Ferd. Keller ist die Letze bei Näfels eigentlich römischen Ursprungs und im Jahr 1351 nur wieder hergestellt worden.

192.

1416, Oktober 26.

Glarus nimmt Theil an einer Verwendung zu Gunsten der Thäler Maggia und Verzasca, welche es in Verbindung mit Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug erobert hatte.

Nobili ac circumspecto viro, Domino Joh. de Frussignonibus, Castellano Locarni, amico nostro predilecto.

Nobilis, circumspecte et honorande amice prehonorande. Recepimus litteras vestras datas Locarni die xvj octobris nostris responsuras, ad quos respondimus eo modo, ut prius, quia notorium ac verum extitit, quod homines vallis Madie et Verzasce olim in nostram potestatem reducti fuerunt, et postea dominus comes Sabaudie, non tamen recta seu justa causa, eosdem homines in potestatem suam reduxit et Lorentio nostro rebelli subjugavit ac tribuit, vbj tunc nobis et conjuratis (nostris) magna injuria illata fuit.

Modo ut apparet nos itterato prenominatos homines vallium Madie et Verzasche in manus nostras, prout licuit, traximus et eis vicarium assignavimus stando et permanendo sub jurisdictione nostra. Non tamen in scandalum nec offensionem vestre (dominationis), sed solimodo dicti Comitis Sabaudie, nec non Lorentii de Ponte, de qorum manibus et potestate nos dictos homines recepimus.

Insuper attente supplicamus et desideramus, vt placeat eosdem homines seu nostrum vicarium ibidem quietos et imperturbatos

stare et permanere in dicta nostra proprietate, prout in vos plane confidimus et de hoc magnum placere nobis facietis, si effectualiter mercantiam faciendam ex parte vallium Madie et Verzasche, quam si secus per nos fieret; quod (si) absit, certe exinde non bene staremus contentj. Datum XXVI mensis octobris Anno Domini MCCCCXVI.

Sculletus et Consules oppidi Lucernensis nec non Magister Civium oppidi Thuricensis ac Magistri ac Nuntii Vallium Vranie, Vnderwalden, Zug et Glarone.

Nach einem Original-Concept im Staatsarchiv Luzern gedruckt im Archiv für schweiz. Geschichte XVIII. 261.

Uebersetzung.

Dem edeln und fürsichtigen Manne, Herrn Johann von Frizoni, Castellan zu Locarno, unserm vielgeliebten Freunde.

Edler, fürsichtiger und sehr ehrenwerther Freund. Wir haben Euern aus Locarno vom 16 Oktober datirten Brief als Antwort auf den unsrigen empfangen. Wir antworten darauf, dass, wie bekannt und wahr ist, früher einst die Leute im Main- und Verzaskerthale unsrer Botmässigkeit unterworfen waren und nachher der Herr Graf von Savoyen, jedoch ohne rechtmässige Ursache, diese Leute in seine Gewalt brachte und dem von uns abgefallenen Lorenz (de Ponte) unterwarf und zutheilte, wodurch uns und unsern Eidgenossen ein grosser Schimpf zugefügt wurde.

Nun haben wir, wie klar vorliegt, die vorbenannten Leute im Main- und Verzaskerthale wieder, wie sich gebührte, unter unsere Hand gezogen und ihnen einen Statthalter gesetzt, damit sie unter unsrer Gerichtsbarkeit stehen und verbleiben. Jedoch nicht in feindlicher Absicht gegen Eure Herrschaft, sondern bloss gegen den genannten Grafen von Savoyen und gegen Lorenz de Ponte, aus deren Hand und Gewalt wir die genannten Leute empfangen haben.

Dazu bitten wir Euch angelegentlich und wünschen, dass es Euch gefallen möge, diese unsere Leute oder unsern Statthalter daselbst ruhig und ungestört in genanntem unserm Eigenthum verbleiben zu lassen, wie wir dessen Euch gänzlich vertrauen und Ihr uns einen grossen Gefallen erweisen werdet, wenn Ihr wirklich den Handelsverkehr aus dem Main- und Verzaskerthale geschehen lasset,

wie wenn er anders durch uns geschehen würde (?). Sollte dieses nicht erfolgen, so würden wir dessen sicherlich nicht wohl zufrieden sein. Gegeben am 26. Oktober im Jahre des Herrn 1416.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern, der Bürgermeister der Stadt Zürich und die Meister und Boten der Thäler Uri, Unterwalden, Zug und Glarus.

Anmerkung.

Wir haben in Nr. **142** gesehen (vergl. dazu den Nachtrag im Inhaltsverzeichnisse zum I. Bande), wie die Glarner an der Seite der nämlichen V Orte, welche das vorstehende Schreiben unterzeichneten, bereits die ersten Feldzüge ins Eschenthal, welche in den Jahren 1410 und 1411 stattfanden, mitgemacht hatten. Es wurde auch bereits in den Anmerkungen zu Nr. **160** u. **173** angedeutet, dass, nachdem der Graf Amadeus von Savoyen, welcher von König Sigmund den Herzogstitel empfing, im. Jahr 1414 das Eschenthal den VI Orten weggenommen hatte, letztere dasselbe im September 1416 zurückeroberten. Für die Theilnahme der Glarner an dieser zweiten Eroberung mangelte uns bis dahin ein gleichzeitiges Zeugniss; um so lieber ergänzen wir nun unsere Sammlung durch die vorstehende, erst vor Kurzem veröffentlichte Urkunde, welche an der Thatsache nicht mehr zweifeln lässt. Denn die zum jetzigen Kanton Tessin gehörigen, nach Locarno ausmündenden Thäler Maggia und Verzasca wurden eben, wie wir schon in der Anmerk. zu Nr. **158** angedeutet haben, mit dem Eschenthal, an welches sie anstossen, von den Eidgenossen in Besitz genommen und durch einen, von den Letztern gesetzten »Richter« oder »Vikari« verwaltet. Vergl. hierüber Amtl. Samml. der Abschiede I. 76, 79, 82, 83—84, 93. Urk. vom 12. Juni 1417, 1. März 1419 und 1. März 1420 im Archiv für schweiz. Geschichte XVIII. 287, 305, 414.

Dass Glarus Antheil am Eschenthal hatte, geht ferner hervor aus einem Schreiben der Stadt Vogogna vom 15. December 1416, welches adressirt ist »magnificis et potentibus dominis capitaneis et vicariis ac Consulibus oppidorum et vallium de Liga, scilicet Zurichi, Lucerne, Vronie, Vnderwaldi inferioris et superioris, Vallesie. Zuge et Clarone honorandis.« (Archiv für schweiz. Geschichte XVIII. 269). Hier ist auch Wallis eingeschaltet, weil es, d. h. der Zehnten Goms, im Herbst 1416 den Eidgenossen das Eschenthal erobern half. Ebenso schreibt in der angeführten Urk. vom 12. Juni 1417 Hans Spilmatter »Richter ze Tuom (Domo d'Ossola) in Eschital« seinen »gnädigen Herren« von Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus.

193.

1417, Februar 15.

Schwyz erkundigt sich bei den über den Gotthard gezogenen Eidgenossen, worunter auch Glarus, wie es ihnen ergehe.

Der fürsichtigen wisen, vnsern guoten fründen vnd lieben getrüwen Eydgenossen, dera von Zürich, von Lutzern, von Vre, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarvs houptlüten vnd allen andren vnsern guoten fründen vnd lieben Eydgnossen von stetten vnd lendren, als Jr jetz über den Gothart gezogen sint oder ze veldwert [1]) ligend.

Vnser früntlich willig dienst sy üwer guoten früntschaft alzit bereit, lieben guoten fründ vnd getrüwen Eydgnossen. Als ir ietz von üwern stetten vnd landen vsgezogen sind vnd ze veldwert ligend, wundert vns gar gröslich, wie es üch ze handen gange vnd wo ir ietz syend, wond [2]) wo es üch in üwern sachen wol gienge, des vnd alles guoten gönden wir üch in trüwen wol vnd weren des allzit fro, als dz ouch billig ist, vnd wond [3]) es üch wider willen oder nüt wol gienge, dz were vns als leid, als dz ouch billich sin sol, vnd wo wir üwer nutz, ere vnd gelimpf hörten, dz vernemen vnd hörten wir in getrüwer früntschaft bargilichen vast gern. Har vmb, lieben getrüwen fründe, so bitten wir üwer getrüwen guoten früntschaft mit gantzem ernst, dz ir vns fürderlich by [4]) disem vnserm botten verschriben lassend wissen, wie es üch ze handen gange vnd wo ir ietz syend, vnd wer vnd ouch wo üwer widersacher syend; künden[5]) wir dz vmb üch früntlich beschulden,[6]) wellten wir allzit dessen williger sin. Geben am mentag nach sant Velentinstag Anno Domini MCCCCXVII.

Ammann vnd landlüt ze Switz.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv Luzern im Archiv für schweiz. Geschichte XVIII. 284.

---

[1]) im Felde. [2]) denn. [3]) wenn. [4]) durch. [5]) könnten. [6]) verdienen.

Anmerkung.

Ueber diesen abermaligen Feldzug in's Eschenthal, welchen die VI Orte mitten im Winter unternahmen, erfahren wir aus gleichzeitigen Quellen bloss Folgendes:

Nachdem schon Ende November's 1416 Lorenz de Ponte, der Feind der Eidgenossen, wieder einen Einfall in's Eschenthal gemacht hatte, begnügte sich die Tagsatzung anfänglich damit, den zum Richter des Thales verordneten Joh. Füglislo aus Unterwalden dahin abzuschicken, um durch ihn nähere Berichte über die Lage der Sache zu empfangen. Nachdem diese Berichte eingetroffen waren, beschloss die Tagsatzung am 3. Februar, den 11. »gen Lamparten« (nach der Lombardei) auszuziehen, jedes Ort mit 100 Mann. Zürich, welches an der Tagsatzung noch keine Lust dazu bezeigt hatte, beschloss gleichwohl am 9. Februar, sich dem Zuge auch anzuschliessen. Aus einer spätern Verhandlung vom 26. Februar geht hervor, dass damals die Ausgezogenen noch nicht zurückgekehrt waren; Weiteres ist aus den Abschieden (I. 60—66) nicht ersichtlich. H. v. Liebenau, der Herausgeber unsrer Urkunde, bemerkt über den Erfolg des Feldzuges: »Das Erscheinen der Eidgenossen mitten im Winter ermuthigte die eidgenössische Parthei im Eschenthal, welche schon auf Weihnachten Hülfe aus Wallis an sich gezogen, und machte auf deren Widersacher einen so starken Eindruck, dass die nächsten 6 Jahre hindurch keine italische Unternehmung grössern Belangs in Eschenthal gegen die Eidgenossen vorkam.«

Ueber die Gründe, aus welchen Schwyz sich von den Feldzügen in's Eschenthal ferne hielt, vergl. die Anm. zu Nr. 142.

194.

1419, März.

Glarus vermittelt mit andern eidgenössischen Orten den Verkauf der Grafschaft Bellenz von den Grafen von Sax-Misox an die Länder Uri und Obwalden.

Wir graf Hans, graf Donat von Sachs, gebrüder, vnd Caspar von Sachs fry, ir vetter, herren ze Misogg, bekennen vnd tuon kund für vns vnd vnser erben allermenglichem mit disem brieffe. Als wir mit den erbern wisen, vnsern guoten fründen vnd lieben lant

lüten, den amanen vnd den lantlüten gemeinlich der zweyer lendern Vre vnd Vnderwalden ob dem Kornwald vnd si mit vns etwas spenne vnd widerdriesses [1]) hatten, darumbe sy vns ze bekriegen vnderstanden vnd sich für vnser sloss vnd vestinen ze Bellentz vnd mit macht in vnser statt daselbs gezogen hatten, want das vnser guoten fründen, der wisen fürsichtigen von Zürich, von Lucern, von Switz, von Vnderwalden nid dem Kernwalt, von Zug vnd von Glarus erbern botten sich als guot fründe vnd lieb nachbarn, dien sölich vnderstanden krieg leid warent, in die sach leiten, früntlich dartzuo redten vnd ir bestes mit früntlichem ernst so verr tatend, dass die spenn, stösse vnd sachen zwüschent vns vnd den obgenanten vnsern guoten fründen von Vre vnd von Vnderwalden ob dem Kernwalt in guoter früntschafft mit vnser beiden teilen willen vnd wissen verricht, [2]) tugentlich übertragen vnd gentzlich verschlicht[3]) sint, in der mass vnd mit sölichen worten vnd gedingen, [4]) als hernach geschriben ist.

Ze dem ersten also, dass wir durch bette [5]) vnd guotz willen, [6]) als hienach stat, ouch vmb vnsern nutz, von vnd ab den vorgenanten vnsern slossen, statt vnd herschaft Bellentz lidklich gangen vnd mit vnserm lib vnd guot gentzlich gezogen sint, vnd ouch dieselben von Vre vnd von Vnderwalden zuo ir selbs vnd aller ir erben vnd nachkomen handen die ietz genanten zwo vestinen vnd die statt Bellentz mit voller herschafft, mit allen gerichten, rechten, lüten, güetern, zöllen, gülten, zinsen, nutzen vnd mit allen andern dingen vnd rechten, so darzuo gehörent, als wir dz bisher inngehebt, harbracht vnd genossen haben, ingeantwurt vnd lidklich für eigen gelassen vnd williklich ingeben [7]) haben, lassen vnd geben wir inen das alles lidklich gar vnd gentzlich mit disem brieff für vns vnd vnser erben, für dishin iemer [8]) ewiklich innzehaben, ze nützen, ze niessen, ze besetzen, ze entsetzen vnd hienach damit ze tuonde vnd ze lande [9]) nach irem willen, ân vnser vnd vnser erben vnd ân mengklichs von vnsern wegen widerrede, hinderung vnd sumnisse. [10])

Vnd harumbe so haben wir von den obgenanten von Vre vnd von Vnderwalden genomen zweytusig Rinsch [11]) guot guldin,

---

[1]) Streitigkeiten, Verdruss. [2]) ausgeglichen. [3]) geschlichtet. [4]) Bedingungen. [5]) auf Bitten hin. [6]) gutwillig. [7]) freiwillig übergeben. [8]) in Zukunft immer. [9]) ze thun vnd ze lassen. [10]) Verzögerung. [11]) rheinische.

die si vns ouch an guoter werung bar bezalen vnd geben wellent vnd sullent vff die zil vnd tag, als daz eigenlich zwüschent vns beiden teilen beredt ist, nach wisen [12]) des schuldbrieffs, so wir darüber von inen versigelt inne haben, daran vns wol benüget. Darzuo hant si vns ouch vierhundert Rinsch guot guldin abgelassen [13]) vnd hingestrichen [14]), die wir inen von redlicher schuld wegen gelten[15]) sollten. Och haben si harumb vns vnd vnser erben hingestrichen, abgelassen vnd quit, ledig vnd los gentzlich geseit der zwei hundert Rinschen guldin geltz ierlicher gült, die wir inen ierlich pflichtig waren ze geben nach lut vnd sag der briefen, so wir ze beden siten einander darumb geben hatten.

Aus einem Abschiedbande des Staatsarchives Luzern gedruckt im Archiv für schweiz. Geschichte XVIII. 299 ff. Wir lassen hier den zweiten Theil der, übrigens nicht vollständigen Urkunde weg, weil derselbe für unsern Zweck nicht von Bedeutung ist.

Anmerkung.

Die Freiherren von Sax-Misox, von welchen die Brüder Hans und Donat durch König Sigmund in den Grafenstand erhoben wurden, hatten schon im Jahr 1407 mit Uri und Obwalden ein Landrecht abgeschlossen, in Folge dessen die zwei Schlösser zu Bellenz den beiden Ländern offen stehen sollten und die Freiherren überdiess zu einer jährlichen Zahlung von 200 Gulden an dieselben verpflichtet waren. Urk. bei Tschudi I. 640 ff. Ueber die Veranlassung des Streites, welcher im Jahr 1419 zwischen den Grafen von Sax und den Ländern Uri und Obwalden ausbrach, äussert sich die, um's Jahr 1470 niedergeschriebene Chronik des weissen Buches von Obwalden folgendermassen:

»Dar nach liess sich graf Hans von Sachs überkomen[16], das er sin tochter geben sölti dem Rüschgun[17], vnd meint da[18] der herre von Meyland, Bellitz sölti jmm ju werden vnd was angeleit[19], das derselb herr von Meyland die tochter, die dem Rüschgun solt werden, vmb ir schatzung[20], so sy an Bellitz hett, sölt verrichten vnd als der herren von Meyland söldner kamen vnd die stat vnd sloss wolten jnnemen, da waren die lender vor gewarnet vnd waren vor jnen da vnd wertten es, das es nicht geschach. Du weich[21]) graf Hans von Sachs dannen vnd liess sich nit vinden. Dennocht war graf Donat vnd graf Caspar da. Also kamen die von Lutzern vnd die von Switz mit jr macht[22] zu den zwein lendern, die redten da so vil darzu, das sis mit einander ze ein recht wurdent komen vf der Eitgnossen botten.«

[12]) Ausweis. [13]) nachgelassen. [14]) durchgestrichen. [15]) bezahlen. [16]) bereden. [17]) Rusconi, Herrn zu Locarno. [18]) dachte. [19]) geplant, verabredet. [20]) Aussteuer. [21]) entwich. [22]) Parteien.

Wie wir aus unsrer Urkunde ersehen, hatten sich die Länder Uri und Obwalden bereits der Stadt Bellenz bemächtigt und belagerten die zwei Schlösser; nun rückten die Panner von Luzern und Schwyz ein und unterwegs befanden sich 200 Schützen von Zürich, sowie Mannschaften von Glarus und Zug, wie wir aus einem im Archiv a. a. O. S. 298 abgedruckten Briefe vom 3. März 1419 ersehen. Nun legten sich die Boten der unbetheiligten Orte in's Mittel und erwirkten bei den Grafen von Sax, dass sie den beiden Ländern die Schlösser, die Stadt und Herrschaft Bellenz abtraten gegen Erlegung eines Kaufpreises von 2000 Gulden und Nachlass schuldiger 400 Gulden; dazu sollte für die Zukunft das jährliche Schirmgeld von 200 Gulden wegfallen. Die Grafen von Sax-Misox, schon seit 1400 (Nr. 131) mit Glarus verbündet, mögen gerade unsern Gesandten ein besonders williges Gehör geschenkt haben.

Es ist bekannt, dass der Herzog von Mailand den Uebergang der wichtigen Festung Bellenz in die Hand der Eidgenossen sich nicht gefallen liess, sondern dieselbe durch einem Handstreich wegnahm. Es führte diess im Juni 1422 zu einem abermaligen Feldzuge der Eidgenossen über den Gotthard, welcher mit ihrer Niederlage bei Arbedo endigte; vergl. die Anm. zu Nr. 174. Obschon nicht daran su zweifeln ist, dass die Glarner gleich den Schwyzern und Zürchern im Augenblicke der Schlacht sich auf dem Anmarsche befanden, so ist es uns doch bis jetzt leider nicht gelungen, ein gleichzeitiges Zeugniss hiefür zu entdecken.

195.

1425, Februar 14.

Gerichtsurtheil über einen Allmendstreit zwischen den Dörfern Leuzingen und Netstal.

Allen den, die disen brief ansechent oder hörent lesen, künd vnd vergich jch Joss Schudi, dozemal amman ze Glarus, dz jch offenlich ze gericht sass mit den nün geswornen richteren, vnd dz da für mich kamen dz dörffly von Lützingen vnd sprachen mit jr fürsprechen, sy begerten eis vnderganges [1]) mit denen von Nätstal vnd von Lömtschen zwüschent jr allmein, vnd batten an eim rechten ze ervarn, was recht wär. Do stuonden ouch die von Nätstal vnd

[1]) Augenscheins.

von Lömtschen ouch dar mit jr fürsprechen vnd sprachen, sy getrüwetten, sy hätten guot brief vnd jnsigel vmb die vorgenant almein, vnd baten da an eim rechten ze ervarn, ob man die üt [2]) billich verhören sölt. Da fragt jch des rechten vmb vff den eid, da gab nach miner frag gericht vnd vrteil, dz man die billich verhören sölt vnd den aber geschechy, was recht wär. Vnd do nu dz erteild [3]) wart vnd der brief also gelessen wart, do stuonden die von Lützingen dar vnd sprachen, sy getrüwetten, sy hetten etwas kuntlich gemachet,[4]) nach dem vnd der brief wisti vnd seiti, vnd zügten dz an den amman vnd die nün [5]). Dz selb daten ouch die von Nätstal vnd von Lömtschen. Vnd also verdacht [6]) sich nu der amman mit den nün gesworoen richteren vnd die sprachen, sy versinden [7]) sich wol, dz sy für sy kämen, aber sy [8]) machettin nüt vor jnan kuntlich, als vor [9]) gericht vnd vrteil geben hät vnd der brief wisti vnd seiti, den die von Nätstal vnd die von Lömtschen zelesen for vns gäben. Vnd do nu dz also geschach, do batten aber die von Nätstal vnd von Lömtschen an eim rechten ze ervarn, was nu recht wär. Da fragt jch aber des rechten vmb vff den eid, da gab nach miner frag gericht vnd vrteil, dz nu die von Nätstal vnd von Lömtschen vnd jr nachkomen sülin beliben by allem dem rechten, so der vorgenant jr brief, den sy dar vmb jn hand, wist vnd seit, vor mencklichem vngesumpt vnd vngeirt. [10]) Vnd do nu dz geschach vnd erteild ward, do batten aber [11]) die von Nätstal vnd von Lömtschen an eim rechten ze ervarn, ob man jnen nu üt billich brief her über geben sölt. Do fragt jch vorgenanter amman aber des rechten vmb vff den eid, dz gab nach miner frag gericht vnd vrteil, dz mans jnen billich geben sölt, als gericht vnd vrteil geben hat. Herüber ze einem waren offen vrkund, dz dis alles war vnd stät sy vnd belib,[12]) so han ich vorgenanter amman min eigen jnsigel offenlich gehenkt an disen brief von des gerichtes wegen, wan ouch das gericht vnd vrteil geben hät. Der geben ist an sant Valentins tag, do man zalt nach Gottes geburt vierzehen hundert jar vnd darnach in dem fünf vnd zweinzigosten jar.

Nach dem Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Netstal, welches uns durch Herrn Civilrichter C. E. Schindler gütigst mitgetheilt wurde. Das Siegel hängt noch und weist als Tschudi'sches Geschlechtswappen den einfachen Tannbaum auf.

---

[2]) nicht. [3]) geurtheilt. [4]) durch Zeugen beweisen. [5]) beriefen sich dafür auf den Ammann und die 9 Richter als Zeugen. [6]) berieth. [7]) besinnten, erinnerten. [8]) die von Leuzingen. [9]) vorher. [10]) ungehindert. [11]) abermals. [12]) bleibe.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist schon darum interessant, weil sie aus der langen Regierungszeit Jost Tschudi's eine der wenigen ist, welche, von ihm als Ammann ausgestellt und besiegelt, auf uns gekommen sind; vergl. darüber Nr. **169.** Noch interessanter aber ist es, aus unserer Urkunde zu ersehen, wie Leuzingen einerseits, Netstal und Löntschen anderseits sich als selbstständige Gemeinwesen gegenüberstanden, die wegen ihren Allmenden Prozess führten. Leuzingen, jetzt nur aus wenigen Häusern bestehend, soll nach der Tradition, welche durch unsre Urkunde bestätigt wird, früher ein grösserer Weiler gewesen sein, welcher sich bis gegen die sogen. guldene Allmeind hinauf erstreckte; vergl. Jos. Weber, zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Orgel in Netstal, S. 4. Löntschen hiess bis auf unsere Zeit der obere, in der Nähe der Löntschbrücke liegende Theil des jetzt zusammenhängenden Dorfes Netstal. Für die ältere Zeit hat man sich die Weiler Löntschen und Netstal — so wurde der untere, um den Bühl herumliegende Theil des Dorfes genannt — durch einen grössern Zwischenraum getrennt zu denken, ungefähr wie jetzt Ober- und Unterbilten.

Ueber das Neunergericht, vor welchem das Dorf Leuzingen seinen Rechtsstreit mit den Leuten von Netstal und Löntschen anbrachte, vergl. Nr. **149.** Der Gegenstand des Rechtsstreites liegt uns nicht klar vor; nach dem Wortlaute der Urkunde könnte man annehmen, dass es sich um die Gränzscheide zwischen den beiderseitigen Allmenden handelte; aber aus einem spätern Gerichtsurtheile vom Jahr 1546 ergibt sich, dass Leuzingen Miteigenthum an der Netstaller Allmende beanspruchte und gegen diesen Anspruch die Dörfer Netstal und Löntschen sich auf ältere Urkunden beriefen, wie es schon bei dem vorliegenden Rechtsstreite der Fall war. Aus unsrer Urkunde ersehen wir, dass Leuzingen bei einer frühern gerichtlichen Verhandlung gegenüber einem ältern Briefe oder für seine Interpretation desselben den Zeugenbeweis versucht hatte. Da nun, wie wir aus Nr **149** wissen, damals in unserm Lande noch keine Protokolle geführt wurden, so blieb den beiden Partheien nichts andres übrig als sich auf das Zeugniss, beziehungsweise die Erinnerung des Gerichtes zu berufen. Das Gericht erklärte hierauf den früher unternommenen Zeugenbeweiss für misslungen und schützte die Dorfleute von Netstal und Löntschen bei ihrem urkundlichen Eigenthumsrechte an der Allmend.

196.

1427, Juni 25.

Bischof Johann von Vesprim, Commissär des Königs Sigmund, verwendet sich bei Zürich, Schwyz, Zug und Glarus für eine Verlängerung der Zahlungsfrist zu Gunsten des Herzogs von Mailand.

Magnificis et potentibus dominis vicarijs Scultetorum, Magistrorum Civium, Consiliis et civibus videlicet de Clarona, de Zug, de Turego et de Suiz, amicis nostris carissimis tanquam fratribus.

Magnifici amici nostri carissimi tanquam fratres, licet pridie vestris amicitiis scripserimus supra certa termini prorogatione per vos fienda, ut speramus, illustrissimo principi et domino, domino Mediolani etc. duci, serenissimj et invictissimj dominj nostri, dominj Romanorum etc. Regis filio carissimo, super certa solutione per ipsum facienda, de certa non parva quantitate pecunie vobis debita, quam consideratis expensis factis et que continue per eum fiunt pro honore et exaltatione s. d. n. Regis prefatj ac sacrj Romanj imperij, cujus vos fidelissimi estis, solvere nunc non potest, et auctoritate ac commissione regia vestras amicitias requisiverimus de prorogatione semestrj, animadvertentes optimam intentionem prefati ducis et expensas maximas, confisi de vestris amicitijs, commisimus aliqua super hac re referenda vobis oretenus egregio magistro Antonio de Pisis, Maiestatis regie secretario, latorj presentium, cui tam ex parte domini nostri Regis quam nostris in referendis tanquam vobis placeat plenam fidem (habere). Datum Papie die XXV. Junii MCCCCXXVIJ.

Johannes dei gracia Vesprimiensis Episcopus
ac Commissarius regius etc.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv Zürich im Archiv für schweiz. Geschichte XVIII. 351.

Uebersetzung.

Den grossmächtigen Herren, den Stellvertretern der Schulheissen und Bürgermeister, den Räthen und Bürgern von Glarus, Zug, Zürich und Schwyz, unsern theuersten brüderlichen Freunden.

Grossmächtige, theuerste brüderliche Ereunde! Obschon wir früher schon Eurer Freundschaft geschrieben haben wegen einer gewissen Fristverlängerung, die Ihr hoffentlich bewilligen werdet dem erlauchtesten Fürsten und Herrn, dem Herrn Herzog von Mailand, dem geliebtesten Sohne unseres erhabenen und unbesiegten Herrn, des römischen Königs, für die von ihm zu leistende Zahlung einer Euch schuldigen, nicht unbedeutenden Geldsumme, welche er jetzt nicht bezahlen kann in Betracht der Ausgaben, die er zur Ehre und Erhöhung des vorgenannten Königs und des heiligen römischen Reiches, dessen Getreueste Ihr seid, gemacht hat und fortwährend noch macht, und aus königlichem Auftrage und Vollmacht Eure Freundschaft um eine Verlängerung auf sechs Monate ersucht haben mit Rücksicht auf die vortreffliche Absicht des genannten Herzoges und seine grossen Ausgaben, haben wir nun doch, auf Eure Freundschaft uns verlassend, dem Meister Antonius von Pisa, Königlicher Majestät Geheimschreiber und Ueberbringer des Gegenwärtigen, über diese Angelegenheit Euch mündlich Einiges vorzutragen anbefohlen und ersuchen Euch sowohl in unsers Herrn des Königs als in unserm Namen, demselben bei seinem Anbringen vollen Glauben zu schenken. Gegeben in Pavia den 25. Juni 1427.

Johann von Gottes Gnaden Bischof von
Vesprim und königlicher Commissär.

Anmerkung.

Wir haben in den Anm. zu 177 und 178 gesehen, dass der Herzog von Mailand, Philipp Maria Visconti, in Folge des Friedensvertrages vom 12. Juli 1426 den IV Orten Zürich, Schwyz, Zug und Glarus die Summe von 17,144½ rheinischen Gulden zu bezahlen hatte, wovon nur ein Drittheil sofort ausgerichtet wurde. Die übrigen zwei Drittheile sollten nach dem Wortlaute der Urkunde (Tschudi II. 169) auf die nächstfolgende Pfingsten oder 14 Tage nachher, also spätestens bis zum 22. Juni 1427 den IV Orten behändigt werden. Diese Zahlung war nun dem Herzoge dadurch unmöglich geworden, dass er in einen schweren Krieg mit Venedig verwickelt war, in dessen Dienste nun-

mehr der berühmte Feldherr Carmagnola stand, welcher früher in Mailand's Solde die Schweizer bei Arbedo geschlagen hatte. Merkwürdiger Weise verwendete sich nun für den Herzog, den er seinen »geliebten Sohn« nennt, König Sigmund, welcher früher lange Zeit die Eidgenossen zum Kriege gegen Mailand anzuspornen gesucht hatte. Die Aussöhnung war in der Weise erfolgt, dass Herzog Philipp dem Könige die früher verweigerte Belehnungstaxe entrichtet hatte; es war der goldene Schlüssel, welcher das Herz des geldbedürftigen Reichsoberhauptes öffnete und in seinen Augen den frühern »Tyrannen« in einen »lieben Sohn« verwandelte!

Veszprim, der Bischofssitz des königlichen Commissärs beim Herzog von Mailand, ist eine Stadt im südwestlichen Ungarn, nahe an Stuhlweissenburg, einer häufigen Residenz König Sigmund's.

Ob dem Herzoge die gewünschte Fristverlängerung bewilligt wurde und wann die Zahlung der rückständigen zwei Drittel der Auskaufssumme erfolgte, ist uns nicht bekannt.

197.

1436, April 30. bis Dezember 21.

Des Grafen von Toggenburg Tod und die nächsten Folgen dieses Ereignisses.

A. Aus der sogen. Klingenberger Chronik (Henne S. 226.)

Anno d. MCCCCXXXVj an dem mai abent [1]) starb Graff Fridrich der hindrost [2]) von Toggenburg, mit dem ward schilt vnd helm begraben, vnd was der mechtigost von Toggenburg an lüt vnd land, der vnder sinem geschlecht je was gesin.

It. derselb von Toggenburg hatt sich fast gesetzt wider die herrschaft von Oesterich, vnd hat doch der mertail, was er hat, von derselben herrschafft.

It. er was burger ze Zürich XXXVj jar gesin, do er starb, vnd hat mit der von Zürich hilff dem Hertzogen vil lüt vnd land abgebrochen, das er mit gewalt inn hat. [3])

[1]) 30. April. [2]) letzte. [3]) Als Herzog Friedrich 1415 in die Reichsacht erklärt wurde, gewann Graf Friedrich die Grafschaft Feldkirch und das Rheinthal.

It er war burger ze Zürich vnd landman ze Schwitz nach sinem tod fünf jar, mit sinen lüten vnd mit sinem land, es wär sin pfand oder sin aigen.

It er war ain vnfridlich man vnd sinen armen lüten ain herter herr, wan er straft si an lib vnd an guot, si wärint sin pfand oder aigen, vnd hatt kain erbermd [4]) über sine armen lüt, was guot antraf, wan er was daruf genaigt. Wo er guott wisst, da was kain erbermd vnd half och kain bitt. Also tät er den sinen grossen trang an, vnd hat si och in grosser meisterschafft, als sich das nach sinem tod bewisst; doch hatt er die sinen sunst in guotem frid vnd schirm vor andren lüten.

It. der selb von Toggenburg hatt in pfandwisse inne, das alles der herrschaft von Oesterreich war, diss nachgeschrieben herrschaften: die graffschafft mit aller zuogehörd, Veldkilch, Ranggwil, Walgöw, Bregenzerwald, Montfort, Torrenbüren, Foussaich. [5])

It. die herrschaft ze Rinegg mit aller zuogehörd, Altstetten vnd das Rintal.

It. die graffschaft ze Sangans mit aller zuogehörd.

It. die herrschafft ze Frödenberg. [6])

It. die herrschafft ze Nidberg. [7])

It. die herrschafft ze Windegg, Walenstatt, Wesen, vff Ammon, den Gastern vnd was ze Windegg gehört.

It. diss nachgeschrieben was als [8]) sin aigen: Tafas, Brättigow, Maienfeld, Marschlintz, Vtznach, Grynow vnd die Obermarch, Liechtenstaig vnd das Turtal, Starchenstain, [9]) Sant Johannertal [10]), Lütenspurg, Batzenhait vnd das Neckertal. Diss alles hat er inn für sin aigen guot.

It. als nun diser von Toggenburg gestarb, da hat er sin wib, die was ain geborne gräfinn von Mätsch [11]) zuo ainem erben gemacht über als sin guot vnd über land vnd lüt, wan er nit näher erben hatt, vnd hatt das getan bi sinem lebendigen lib vnd etwa menig [12]) jar vor, ee er gestarb, vnd hatt och dess vrlob vnd bestätung von dem Römischen kaiser. Aber do er gestarb, do sprachent die

---

[4]) Erbarmen. [5]) Dornbirn, Fussach. [6]) Freudenberg bei Ragaz. [7]) bei Mels. [8]) alles. [9]) Burg oberhalb Starkenbach. [10]) der oberste Theil des Toggenburgs. [11]) im Etschlande. [12]) manches.

herren darin vnd meinten, si söltint dess von Toggenburg erben sin, wan si jm zuogehortint von sibschaft [13]) wegen, dess sich aber die von Toggenburg [14]) wart, [15]) vnd ward also etwa menig tag darunder gelaist.

It. die von Zürich brachtent den von Toggenburg darbinder,[16]) dass er sin wib zuo ainem erben nam, wann die von Zürich wolten ain wissen von jm han, wer nach sinem tod ir burger wär, vnd hatten das etwa lang mit jm getriben. Also gab er inen sin wib zuo einem erben.

Vnder disen dingen, als die von Toggenburg vnd die herren mit ainander tagoten vnd vmb das erb badroten vnd zankoten, da versprachent [17]) sich die lender vnd die lüte zesamen, ainander ze helfen, wär dass si jeman vberziehen welt in ir land, oder si welt schadgen, dass si da ainandern wöltint helfen lib vnd guot retten.

Also versprachent sich die von Walenstatt vnd vss Sanganserland zuo denen von Wesen vnd vss dem Gastel, die och des Hertzogen von Oesterreich waren.

It. die von Vtznach vnd was darzuo gehört, versprachent sich zuo denen von Liechtenstaig vnd zuo dem Turtal, die och des von Toggenburg gesin warent.

Also band sich jederman nach dem vnd jm gelegen was, vnd satzten och vnder jnen hoptlüt vnd rät, vnd schwuoren denen och also gehorsam ze sin.

It. in disen dingen, als sie nun sassen vnd ir hoptlüt vnd ir rät geordnet hatten als sie wolten, vnd inen darzuo nieman nüt darin sprach, vnd inen och nieman kain laid tät, do mochten si nit fryd noch ruowe haben, vnd wolt ainer hin, der ander her, ainer wolt gen Schwitz, der ander gen Glaris, ainer gen Zürich, dass jedermann ein besunders wars, also dass die von Zürich etwa dick ir bottschaft in dem Gastern vnd in Sanganserland hatten, vnd mit inen antruogen, ob si zuo inen schweren welten, das och ain tail gern gesechen vnd getan hett; doch so welt der mertail allweg nit schweren, si welten an der herrschaft von Oesterreich beliben, der si och von recht waren vnd sin soltent.

---

[13]) Verwandtschaft. [14]) die Gräfin-Wittwe. [15]) wehrte. [16]) dazu. [17]) verabredeten.

Also ward in disen dingen etwa manigs geworben vnd angetragen, das nit als aigenlich hie geschriben stat; doch so markt[18]) vnd verstuond man wol, was si joch wurben oder taten gegen den Hertzogen oder anderschwo, dass ir mainung vnd all ir fürsatz was, dass si gern herren für sich selb wärint gesin vnd kainem herren nüt pflichtig noch gebunden wolten sin, wie si das zewegen kunden han bracht,[19]) vnd burgent*) es dannocht fast wo si kunden oder mochten. Es warent ouch vil vnder jnen, die gern an ir alten stammen, der herrschaft von Oesterrich gesin wärint vnd es darbi hettint lassen beliben.

Also wurdent die lüt ob dem Wallensew vnd darunder mit ainander ze rat, dass si ir bottschaft zuo dem Hertzogen gen Ynssprugg schickten vnd an den wurben, dass er si von der Toggenburg losste, dass si wider zuo sinen handen kämint, so wellten si jm hulden vnd gehorsam sin, als from lüt irem natürlichen herren von recht vnd billich pflichtig sin sölleut, wan si doch von alter her vnd von recht dem hus ze Oesterrich zuogehortint. Also hatten die vss dem Gastal vnd vss Sanganserland etwa dick ir bottschaft bi dem Hertzogen von Oesterrich ze Ynnsprugg.

It. als nun dis lüte so ernstlichen wurbent an den Hertzogen von Oesterrich, vnd och ir bottschaft etwa dik bi jm ze Ynnsprugg hatten, vnd jn ermanten, das si von alter vnd recht dem hus zuo Oesterrich zuogehortint, darbi si och gern beliben wöltint, vnd sterben vnd genesen als all ir altvordren je vnd je getan hettint, vnd och kaines herren anders begerten denn sin, wär och sach, dass sich die von Veldkilch oder ander wider jn wöltin setzen oder helfen vngehorsam sin, so wöltint si jm mit lib vnd guot helfen vnd dieselben gehorsam machen.

It. si hatten och dem Hertzogen für, wie die von Zürich hettind erworben, als si maintint, von dem Römischen küng Sigmund, dass si die selben pfand möchtint zuo ir statt handen lössen, Windegg mit aller zuogehörd vnd Sarganserland, vnd hättint sölich frihaiten bi des von Toggenburg ziten erworben,[20]) vnd baten den Hertzogen trülich, dass er ain solichs fürkäm,[21]) vnd dass er si nit von sinen handen liess, als sie jm das wol getruwtind, so wöl-

---

[18]) merkte. [19]) zu Stande hätten bringen können. *) verbargen? [20]) Vergl. Nr. 171. [21]) dem zuvorkäme.

tint si lib vnd guot mit jm vnd durch sinen willen wagen, wan si forchtint,[22]) kämint si in der von Zürich hand, dass si niemer mer in der herrschaft hand von Oesterrich kämint.

It. als nun der Hertzog sach, dass si sich so früntlich gegen m erzoigten, vnd die sachen so ernstlichen an jn wurbent, die er billichen an si geworben hett, do ward er mit den sinen ze rat, vnd schikt sin erber bottschaft heruss gen Veldkilch.[23]) den sachen nachzegan, vnd och ze erfaren, wieviel die herrschaften vnd die lender stüendint.[24])

Vnder disen dingen hatten die von Zürich gar dik ir bottschafft bi denen im Sanganserland vnd vss dem Gastren, dass si all zesamen kamen vff die Hohenwisen,[25]) was vnder dem Wallensew vnd darob war, dass si allweg an si truogent,[26]) ob si zuo inen weltint schweren, das och ain tail nit vbel ze sinn wäre gesin; doch wolt der mertail nit zuo inen schweren, si weltint bi ir herrschaft von Oesterrich beliben.

Also ward nun der Hertzog ze rat, dass er sin land vnd lüt lössen wölt, vnd alle herrschaften, die da stuondent, vnd muotet denen von Veldkilch an, ob[27]) si jm schweren weltint, so welt er si zu sinen handen lössen. Da sich aber die von Veldkilch wider satzten vnd mainten, si wölten nit, dass si der Hertzog aber[28]) des nechsten tages versatzte, si hettint jetz ze hindrost[29]) an dem von Toggenburg ain herren gehan, der si an lib vnd an guot geschadgot hett vnd si gestraft hett wider Gott vnd das recht, darzuo so hett er inen abbrochen ir frihaiten vnd recht vnd alle ir guoten gewonhaiten, die si von den Hertzogen von Oesterrich vnd von anderen herren gehept habint, vnd hab inen der kains gehalten; also hatten si etwa mengen artikel, das si je verkomen wolten, oder si wolten dem Hertzogen aber nit schweren.

It. also nach vil taidingen[30]) überkam[31]) der Hertzog von Oesterrich mit denen von Veldkilch, dass si jm schwerent anno dni

[illegible] wie sich aus dem [illegible] des Her- [illegible] Summe [illegible] an der Strasse nach W[illegible] [illegible] weiler. [illegible] [illegible]

MCCCCXXXVj, vmb sant Michels tag, [32]) vnd gab inen vil frihait, vnd bestätiget inen och ir alten recht vnd guoten gewonhaiten, die si von sinen vordren gehept, vnd losst [33]) also die graffschaft ze Veldkilch vnd was darzuo gehort, vmb sin bar gelt. Also schwuor jm die statt vnd das land.

Also losst nun der Hertzog von Oesterrich alle die herrschaften, die vorgeschriben stand, vnd all sin lüt vnd land, was dem von Toggenburg je versetzt was, vmb sin bar gelt, vnd nam och die schloss in, vnd schikt sin erber botten in die lender zuo den lüten, dass si jm schwüerint vnd hultint, [34]) wan er si erlösst [35]) hett. Die von Toggenburg erliess si och ir gelüpt vnd aiden, die si ir getan hettint, vnd was si ir pflichtig waren.

It. die botten warent Graf Volrich von Mätsch, hoptman an der Etsch, Isenhoffer vogt ze Veldkilch, der Spiess vogt ze Frödenberg vnd ander der herrschaft rät.

It. Also warent si in Sarganserland all bi ainandern vnd antwurten dem hoptman vnd den andren botten, dass si dem Hertzogen nit schweren weltint, es wäre denn dass er inen schirm geb vnd inen och sölichs gunti, dass si sich zuo den aidtgenossen bundin [36]) vnd zuo denen ain schirm suochtint, doch der herrschaft von Oesterrich rechten on schaden; och dass inen der Hertzog kain vogt geb denn mit irem willen vnd vss ir land, vnd dass er bestätigoti alle ihre frihaiten, recht vnd guoten gewonhaiten, so si von alter har gehept hettint, vnd inen och die wider vffrichte, wan inen der von Toggenburg die all abgebrochen vnd nit gehalten hab. Vnd noch etwa mengen artikel hatten si, dess si vberkomen wären, dass si dem Hertzogen nit hulden wölten, er gönte vnd versprech inen das ze tuon. Also mainten die botten, sölichs wider an jren herren ze bringen, wan si dess kain gewalt hatten, vnd jm och sölichs nit künden geraten, wan vergunsti inen der Hertzog solichs als si begert hettint, so wärint si herren vnd ir herr der Hertzog nit; doch weltint si es gern an jn bringen.

---

[32]) 29. September. Die Lösung der verpfändeten Herrschaften erfolgte den 19. September, siehe Anm.; am gleichen Tage huldigte die Stadt Feldkirch dem Herzoge: Lichnowsky, Regesten Nr. 3639. [33]) löste. [34]) huldigten. [35]) ausgelöst. [36]) mit den Eidgenossen verbündeten.

Als nun dem Hertzogen die mär für kament, [37]) dass si sölich vngewonlich muotung [38]) an jn tätin, vnd so vnwillig waren jm ze hulden, vnd si aber vor so ernstlich an jn geworben vnd getragen hatten, vnd in ze guoter mass hinder die lossung bracht [39]) hatten, vnd er ain besunder getruwen [40]) zu inen hatt, do ward er vast [41]) vnwillig vnd zornig vnd row [42]) jn sin gelt, das er so bar vmb si vssgeben hatt, wan er wond [43]) besonder, die in Sanganserland vnd in den Gastren söltin sölicher lossung willig sin. Dennocht bestätiget er inen alle ir frihaiten vnd recht, so si von alter har gehept hatten von der herrschaft von Oesterrich, vnd bessret inen och die, vnd lopt [44]) och die getrüwlich ze halten; er hat och nach ir muotung alle vögt entsetzt ze Sangans, ze Frödenberg vnd ze Nidberg, vnd ander vögt, die bi des von Toggenburgs ziten den gewalt gehept hatten, vnd von denen si sich klagten. Also schikt er aber die vorgenant bottschaft mit sölicher frihait besigelt zuo denen in Sanganserland vnd vss dem Gastren, ob si jm noch schweren vnd hulden weltint.

It. als nun die bottschafft aber von dem Hertzogen in Sanganserland kam, vnd inen aber anmuotent, ob si dem Hertzogen wöltint schweren, vnd zeigten inen die frihaiten, die er inen bestät vnd besiglet vnd gebessret hatt, vnd wie er ir gnediger herr sin wölt, vnd si in sinen gnaden getrüwlich haben wölt, doch so wölt er besonder nüt, dass si kain schirm oder püntnuss suochten denn in, wan er zuo der zit kain widersatz [45]) noch krieg hette, der inen üts geschaden möcht; so hett er ain guoten frid mit den aidtgenossen, der noch mer denn zwainzig jar wärti, vnd getruwte si wol in frid vnd gnaden zuo haben, dass si kains andern schirms bedörftint. Also woltent sie dennocht nit schweren, vnd mainten je ain schirm von den aidtgenossen ze suochen vnd zuo inen ze haben, wan si sunst nit beliben möchtint. Vnd zugent also etwa manig sachen darin, dass si dem Hertzogen nit schweren wolten.

It. also was nun der selb hertzog Fridrich von Oesterrich ain lamer herr vnd ain vnkrieghafter, karger herr, dess sinn vnd gedenk nun [46]) vff bar gelt stuond, dess er och viel hatt, vnd hat nit

---

[37]) die Nachricht zukam. [38]) Begehren. [39]) zur Lösung veranlasst. [40]) Zutrauen. [41]) sehr. [42]) reute. [43]) wähnte, glaubte. [44]) gelobte. [45]) Feindschaft. [46]) nur.

als gross not nach lüt vnd land als er hatt nach gold vnd silber vnd nach grossem guot, vnd stalt [47]) sich och vnwerlich, wan er hatt herren, ritter vnd knecht nit nach dem lieb, als er sin wol statt vnd macht gehept hett,*) wan er mocht guot nit vssgeben. Also row jn das gelt, das er vssgeben hat vnd jm do die lüt nit gehorsam sin noch schweren wolten; do forcht er och den kosten vnd wolt nit kriegen, vnd gont also denen in Sanganserland vnd vss Gastren. dass si ain landtsrecht ze Schwitz vnd ze Glaris näment drissig jar vnd nit lenger, doch jm vnd der herrschaft von Oesterrich an allen rechten, nützen, stüren vnd zinsen on schaden. Doch so hatt man das haimlich, ob si sunst ain sölich landtrecht vnd schirm schweren woltint.

Vnder disen dingen hatten die von Zürich etwa dik ir bottschaft bi denen vss Sanganserland vnd in dem Gastren, vnd truogen mit ainandern an, dass die von Zürich gern gesechen hettint, dass si zuo inen hettint geschworen, das doch allweg etwa mit gewendt ward, dass es der mertail nit tuon wolt, vnd wantent das der mertail die vnderm Wallensew warent, wan denen in Sarganserland, von Wallenstatt vnd von Mailis [48]) stuond ir hertz vnd sinn fast gen Zürich. Do nun die von Zürich sachent, dass si si mit guoten worten vnd mit güeti nit darhinder kondent bringen, da wurfen si denen vss Gastren kouff ab, vnd wolten inen kain korn, win noch anders vss ir statt Zürich lassen noch vss allem jrem gebiet. Vnd darnach wurfent si denen von Wesen vnd vss Sanganserland och kouff ab.

It. diss bestuond nun also ain kurze zit, do kam aber denen vss dem Gastren warnung, wie sich die von Zürich rüstin vnd mit gewalt in den Gastren wöltin ziechen, vnd si da weltind wüesten vnd darzuo zwingen, dass si zuo inen müestint schweren. Also manten die in dem Gastren die in Sanganserland, die och zuo inen kament, vnd zugent mit ainander gen Kaltbrunnen, vnd wollten da der von Zürich warten vnd ir land behüeten, Also lagent si me denn acht tag mit zwölf hundert mannen da, vnd do niemant kam, do zugent si wider haim.

It. die von Sangans vss dem stettlin hatten inen och bi xxx wol bezügter [49]) mannen ze hilf geschikt; der wolten die vss San-

[47]) stellte. *) d. h. er verwendete nicht so viel für kriegerische Zwecke als er zu thun vermocht hätte. [48]) Mels. [49]) ausgerüsteter.

ganserland nit vnd schikten si wider haim, wan die vss dem land warent denen von Sangans vigent, [50]) dass sie es nit mit inen hielten, was si anfiengent, wan si wolten kain besonder püntnuss mit dem land han, denn was die herrschaft mit inen schuof, dess wolten si gehorsam sin; darumb hatt das land vil stöss mit inen, vnd zugent och etwa dik inen für die stat vnd wolten si darzuo zwingen.

In disen dingen ritten des Hertzogen diener vnd rät, junkher Wolf von Brandis, der Yssenhoffer, der Spiess, die von Veltkilch zuo denen von Zürich vnd manten si des fridens, so si mit der herrschaft von Oesterrich hatten, dass si den an jm [51]) hielten, als er inen das wol getruwte, vnd si jm die sinen vngeschadgot liessint, wan er die selben land wider zuo sinen handen gelöst hett, Windegg vnd das selb ampt, Sanganserland vnd das ander; wiewol si jm dennocht nit geschworen hettint, so maint er doch, si wärint die sinen. Also mocht den selben botten kain vol antwurt werden, doch liessent si die sachen also anston, dass si nit über si zugent.

It. aber vnder disen dingen gab der Hertzog von Oesterrich Graff Hainrichen von Sangans die graffschaft ze Sangans widerumb zuo lössen, [52]) wan es sin väterlich erb was vnd vor ziten der herrschaft von Oesterrich versetzt was. Darzuo was er och des Hertzogen diener. [53]) Also nam Graf Hainrich die vesti vnd die statt ze Sangans jn; aber die lüt vssrent, [54]) die och darzuo gehörtent, woltent im nit schweren noch gehorsam sin, wan si den mertail [55]) zuo dem land geschworen.

It. die von Mails, von Flums, von Walenstatt vnd das land wolten dem selben Graff Hainrichen weren, dass er sin veterlich erb nit jnnäm, das er doch erlösst hett von der herrschaft von Oesterrich, der [56]) will vnd gunst es was, er welt es denn mit dem land halten vnd schweren, vnd tuon als si mit ainander vberkomen waren, das doch Graff Hainrich nit tuon wolt, vnd kam mit not vnd on ir wissen, dass jm die herrschaft inn ward, [57]) wan si hettint es gern gewendt.

It. diss gestuond nun also, dass si fast stössig vnder ainander warent, vnd ainer hin wolt, der ander her, vnd Graff Volrich von

---

[50]) feindlich. [51]) d. h. dem Herzog. [52]) Vergl. die nachfolgende Urkunde vom 22. September. [53]) Vasall. [54]) ausserhalb, auf dem Lande. [55]) in ihrer Mehrheit. [56]) deren. [57]) es kam dazu, dass er in den Besitz der Herrschaft gelangte.

Mätsch inen etwa dik anmuotet, dass si dem Hertzogen schwüerint, vnd si ermant was er si kond oder mocht, das si doch allweg verzugent vnd abschluogent mit worten von ainem tag zuo dem andern, also dass er allwen zuo wond, [58]) si weltint dem Hertzogen schweren. In disen dingen truogent si aber an [59]) mit denen von Zürich, dass si ir erber bottschaft zuo inen hinuff schiktint, so woltent si ain burgrecht vnd ain püntnuss mit inen machen. Also schikten die von Zürich ir burgermeister, herr Ruodolf Stüssin vnd ander botten hinuff zuo inen, wan der Stüssi och die sachen zuo guoter mass vor geworben vnd angetragen hatt. Also schwuorent die von Wallenstatt, von Mails vnd ander in Sarganserland zuo denen von Zürich, ewengklich ir burger ze sin, vnd beschach das on wüssen vnd willen der herrschaft von Oesterrich; doch so behuobent [60]) si dem Hertzogen alle sin recht vss vnd jm on schaden. Also schwuorent si dennocht nit all des selben mals, aber ir schwuor der mertail vnd die richsten vnd gewaltigen. Diss beschach in der nechsten wuchen vor wienecht [61]) anno dni MCCCCXXXVj.

B. Aus der Chronik des Hanns Fründ, Landschreiber zu Schwyz.

(Ausgabe von Kind S. 2 ff. Wir verdanken dem Herausgeber die uns gewährte Benutzung der Aushängebogen.)

Des ersten sol man wyssen, dass ain grave leppte, hies Graf Fridrich von Toggenburg, herre ze Tafas, ze Vtznach vnd in Brettengow; derselb grave Fridrich von Toggenburg war ze Zürich burger vnd ze Swytz lantman. vnd wyst sin burkrecht vnd sin lantrecht allso, das er nach sinem tode mit sampt sinen erben fünf yare die nächsten nach sinem abgang burger ze Zürich vnd lantman ze Swytz sin söllte. Alls nu derselb grave von Toggenburg begond [62]) krank werden an sinem libe, da gedacht er sin armen lütt [63]) allent-

---

[58]) immer glaubte. [59]) verabredeten sie sich. [60]) behielten — vor. [61]) Die Bundesurkunde bei Tschudi II. 221 datirt vom Freitag vor Weihnacht: 21. Dezember. In's Zürcher Burgerrecht wurden aufgenommen: der Hauptmann, die Räthe gross und klein und die ganze Gemeinde zu Walenstad, zu Flums, zu Mels, zu Ragaz und zu Gretschins. [62]) begann, anfing. [63]) Unterthanen.

halben ze versorgen, das si wüssdtend ein schirm vnd einen ruggen ze haben, wenn er nit mer wäre, vnd schikt nach der von Swytz bottschafft, die och mer denn einmal, sonder vil vnd dick[64]) by im was vor sinem tode, vnd verschuff[65]) da, das alle sine lüte nitt dem Walensew, namlich der graffschafft lüt von Toggenburg, als ze Liechtensteig, im Nekertal, ze Lütispurg, in dem Turtal, ze Sant Johannertal, ze der Wildenburg, [66]) in der graffschafft Vtznach, in der statt vnd am Vtznacherberg mit einem ewigen lantrecht nach sinem tode gen Swytz kommen vnd versorgt söltind werden, vnd das was ouch gantz sin meinung Die von Zürich vordrettent an den von Toggenburg vil vnd dick, das er inen sin erben nampte vnd zögte die fünf yar vss nach sinem tode. Vnd alls sy nitt erwinden [67]) sonder ein wüssen darumb von im haben wolltend, da zeigt vnd nampt er inen die fünf yar vss für sinen erben sin elichen gemahel[68]) frow Ellsbethen, geborn grävin von Mätsch, vnd doch nit also, das sy sin erb über sin land vnd lüt sin söllt, denn allein, do die von Zürich einen erben haben welltend die fünf yar, do zeigt er inen sin wyb ze einem erben vnd nit fürer.[69]) Dann alle, so bi jm warend vor sinem tod vnd in sinem bette vnd vss mänigen sachen mit im redtend, verstuend[70]) nie nieman von ime, das sin meinung je wäre, das die egenant sin frow sin erb sin sölte über sin land vnd lüt; denn das er rett, ob sach wäre, das er doch nitt meinte ze tuon, das er sy zuo sinem erben über land vnd lüt vnd erbschafft machete, so bekante er doch wol, das er sy anders vnd bas [71]) vnd an solichen enden besorgen müsste, dass sy [illegible] wäre [72]), denn er tate [illegible] getan hatte. Doch rett er dabi, das sin meinung wäre, das sy wol besorgt werden sölt vmb ir väterlich vnd müterlich erb vnd dazuo vmb ein erlich lipding [73]) von sinem verlaussnen guot, vnd [illegible] [74])

Do man zalt von Gottes geburt MCCCCXXXVj jar, an dem [illegible] da starb grave Fridrich von Toggenburg ze Veltkilch, da [illegible] Zürich vnd von Swytz. Die von Zürich [illegible] vnd warbend, das die

[64]) [illegible] Wilhaus. [67]) davon abstehen. [68]) [illegible] [71]) besser. [illegible] lebenslänglicher Niessbrauch [illegible]

von Toggenburg in ir statt gen Zürich kam, si gabend ir die sachen guot in mund, meintend daby, sy wäre des von Toggenburg iera[75]) gemachels säligen erbe über land vnd lüte, vnd vordrottend an sy, inen vmb die dienste, so si dem von Toggenburg vnd ouch iera getan hettind vnd noch tuon vnd iera hillflich sin welltend, zuo allen landen vnd lüten voruss geben vnd zuofügen wollt Vtznang statt vnd vesti, den Vtznangerberg vnd das dorf Schmäriken vnd was darzuo gehörte, Des nu die von Toggenburg nitt willig was; jedoch die von Zürich überretten si, das si sich bevogtet mit junkher Fridrichen von Höwen, fryherren, der iera doch von sipschafft wegen nitt so nach was, das er iera voggt mit recht sin söllte oder möchte. Vnd mitt demselben ierem voggte übergab sy do den von Zürich Vtznach als vorstat, verschreib vnd verbriefett inen das, vnd darinne ouch vff welche zit die von Vtznang denen von Zürich gehult vnd gesworen haben söltend. Aber des von Toggenburg lüte allenthalben, als da vorstat, entsassent[76]) die von Toggenburg vnd die von Zürich iren gewalt vnd ir straf, vnd gedachtend aber dem nach, wie ir gnädiger her von Toggenburg by sinem leben sy bedacht hatte ze versorgen, das si vnrehtz gewaltz mochten vertragen[77]) sin, vnd wurbend an die von Swytz ernstlich, daz sis in eide vnd zuo ieren ewigen landlüten annemen welltend. Allso verzugend sich nun die sachen von dem mayen hin, als der von Toggenburg abgangen was, vntz ze der nechsten wyenächt. Hierzwüschend verluff sich vil red vnd werbens. Da nun wienächt kam, do schickten die von Zürich ir botten vss über den Walensew in Sanganserland vnd nament da etliche dess von Toggenburg pfandlüt in eide vnd ze burgeren. Sie namend ouch in eide vnd ze burgern ettlich in Sanganserland vnd ze Walenstatt, die graf Heinrich von Sangans, der ze Swytz lantman was, eigen warend, vnd wyder desselben graf Heinrichs willen, vnd über das daz er inen verbot vnd si bat, das si im die sinen nit annemind, ze lantlüten. Sie wurben ouch an die von Wesen, das si inen swuoren vnd dess glich. Da nu die von Swytz inna wurdend, wie die von Zürich vmbfuorend[78]) vnd wolldrottend[79]) im Oberland, do gedachtend si

---

[75]) ihres. [76]) fürchteten. [77]) überhoben, befreit. [78]) herumreisten. [79]) Tschachtlan übersetzt: »ihren Gewalt trieben.«

iren sachen vnd dem verschaffen nach, alls dess von Toggenburg meinung gesin was, ouch der werbung, so dann dieselben lüte an si bracht hattend, ouch was inen an den landen vnd lüten gelegen was, ouch was inen daran gelegen gewesen wär strassen vnd köffen halb, ob die landen vnd lüte nitt zuo iren handen kommen wärind; vnd schiktend ouch daruff jr botten vss, beide**) gen Vtznach vnd allenthalben in die örter für die gemeinden vnd nament die lüte in eid, vnd swuorend inen die lüt allenthalben ein ewig lantrecht, als dess von Toggenburg irs herren säligen meinung gesin was.

Anmerkung.

Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte seines Stammes, dem wir in unsern Urkunden häufig begegnet sind, hatte während seiner langjährigen Regierung die zahlreichen und ausgedehnten Gebiete, welche er beherrschte, mit fester und gewandter Hand zusammengehalten, aber er hatte — wir wissen nicht recht, aus welchem Grunde — es versäumt, die vielen Fragen, welche nach seinem Tode auftauchen mussten, in einer Weise zu ordnen, die jedem Widerspruche ein Ende machte. Kaum hatte er daher am 30. April 1436 sein Auge geschlossen, so entstand in der östlichen Schweiz und dem benachbarten Vorarlberg eine allgemeine Verwirrung, welche die Klingenberger Chronik mit so lebendigen Zügen uns schildert. Aus den sich entgegenstehenden Ansprüchen, welche die Stadt Zürich einerseits und das Land Schwyz anderseits auf die toggenburgische Erbschaft erhoben, entwickelte sich der erste Bürgerkrieg unter den Eidgenossen, der sogen. alte Zürcherkrieg, in welchem Glarus an der Seite von Schwyz eine Hauptrolle spielte. Wenn auch im Anfange der Verwicklungen, welche die vorstehenden zwei Chronikstellen uns erzählen, Glarus noch nicht in den Vordergrund tritt, so durften wir doch nicht unterlassen dieselben mitzutheilen, weil ohne klare Einsicht in die Ursachen des Conflikts die nachfolgenden Begebenheiten unverständlich sind. Die beiden Darstellungen gehen zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus, indem die Klingenberger Chronik ihre österreichischen, Fründ aber seine schwyzerischen Sympathien nicht verläugnen kann; aber sie ergänzen sich gegenseitig und daher hat auch Tschudi II. 214 ff. offenbar beide Quellen benutzt.

Wollen wir nun die Vorgänge, welche nach Graf Friedrich's Tode in den von ihm beherrscht gewesenen Landschaften stattfanden, uns klar machen, so müssen wir die zwei grossen Gruppen, in welche seine Besitzungen zerfielen, auseinanderhalten: die österreichischen Pfandschaften einerseits und

---

**) sowohl — als auch.

die eigenen Lande anderseits. Doch können wir in der ersten Gruppe Vorarlberg und Rheinthal, in der zweiten die graubündner'schen Herrschaften bei Seite lassen; es interessiren uns bloss Sargans und Gaster unter den verpfändeten, Utznach und Toggenburg unter den eigenen Ländern.

I.

Was nun vorerst Sargans und Gaster betrifft, so kam es hier weniger darauf an, wer als der gesetzliche oder testamentarische Erbe des Grafen Friedrich erscheine, als vielmehr darauf, ob der in Innsbruck residirende Herzog Friedrich von Oesterreich (vergl. über ihn Nr. **135**, Anm., **136**, Anm., **140**, **154**) die Pfandschaften zurücklösen werde. In der Bevölkerung der beiden Länder gaben sich verschiedene Sympathien kund: die Einen wollten an Zürich, die Andern an Schwyz und Glarus sich anschliessen, noch Andere bei dem »angestammten« österreichischen Herrscherhause verbleiben. Alle aber schienen darüber einig geworden zu sein, dass man den günstigen Augenblick benutzen müsse, um für die beiden Landschaften selbst mehr Rechte und Freiheiten zu erwerben. Zu diesem Behufe wurden sowohl im Sarganserlande als im Gaster Hauptleute und Räthe gewählt und die beiden Länder traten in enge Verbindung mit einander. Sie verständigten sich dann auch zur Abordnung einer gemeinsamen Gesandtschaft nach Innsbruck, um den Herzog zur Lösung der Pfandschaft zu veranlassen; es geschah diess, wie die nachfolgenden Ereignisse zeigen, nicht sowohl aus Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich als vielmehr aus kluger Berechnung, indem man annahm, der entfernte und damals nicht sehr mächtige Herrscher werde diese Landschaften nicht behaupten können, ohne dieselben in irgend einer Weise dem Schutze der Eidgenossen anzuvertrauen, und es werde sich dann aus dem Doppelverhältnisse zu diesen beiden Gewalten die Freiheit der Länder von selbst entwickeln. Der Herzog aber liess sich durch die Versicherung ihrer »angestammten« Unterthanentreue täuschen und vielleicht noch grössern Eindruck machte auf ihn die Kunde von dem Diplom König Sigmund's (Nr. **171**), welches den Zürchern erlaubte, die Herrschaft Windeck-Gaster in des Reiches Namen zu lösen. Nach der Klingenberger Chronik sollte man glauben, es wäre eine ähnliche Ermächtigung auch für das Sarganserland vorgelegen; allein es ist diess wenigstens für den grössern Theil desselben, welcher ursprünglich dem gräflichen Hause Werdenberg-Sargans zugehörte und auch an Oesterreich nur versetzt war, nicht wahrscheinlich. Herzog Friedrich unterhandelte also mit der Gräfin-Wittwe von Toggenburg über die ihr zu bezahlende Auslösungssumme und es erfolgte am 19. September zu Delfs im Innthale die Uebereinkunft, nach welcher die Uebergabe sämmtlicher verpfändeter Herrschaften an den Herzog um die Summe von 22,000 Gulden geschehen sollte. Es lag hierin ein etwelcher Nachlass an der Pfandsumme, welche Graf Friedrich seiner Zeit dafür bezahlt hatte. Am gleichen Tage leistete Gräfin Elsbeth förmlich Verzicht auf die von ihr gelösten Herrschaften, Festen, Städte, Schlösser, Lande und Leute, worunter Sargans, die Burg und Stadt, Freudenberg, Nidberg, Walenstad, Weesen, Windeck und das Gaster

angeführt werden. Den 28. September befahl die Gräfin ihrem Vogte zu Sargans, Peter von Greifensee, dem Schultheissen, den Räthen, Bürgern und Allen, welche zur Feste und Stadt Sargans gehören, ferner den zur Feste Freudenberg gehörigen Leuten, sowie den Räthen zu Walenstad, zu Weesen, zu Windeck, im Gaster, auf dem Amden und Allen, die in die Pfandschaft zu Windeck gehören, diese Herrschaften dem Herzoge Friedrich von Oesterreich zu übergeben, ihm zu schwören und zu huldigen. (Bergmann, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften S. 132—142). So hatte Oesterreich bei der Gräfin von Toggenburg die Zürcher aus dem Felde geschlagen; denn letztere hatten schon vorher den Ritter Rudolf Stüssi, Hanns Brunner den ältern und den Stadtschreiber als Boten zu ihr geschickt, um das »Pfand Windeck«, auf welches sie grossen »Kosten gelegt« hätten, von ihr zu »erfordern«. (Schreiben vom 29. September im Archiv für schweiz. Gesch. X. 254).

Als nun der Herzog einige seiner Räthe nach Sargans schickte, um die Huldigung dieser Grafschaft entgegenzunehmen, verlangten die Unterthanen, neben der Bestätigung ihrer Freiheiten, nichts Geringeres als dass er ihnen gestatte, sich mit den Eidgenossen zu verbinden, und dass er ihnen nur mit ihrem Willen und aus ihrem Lande Vögte gebe. Begreiflicher Weise wollte der Herzog auf diese Forderungen nicht eingehen, worauf die Sarganserländer die Huldigung hartnäckig verweigerten. Der Herzog hatte indessen, wie wir aus der nachstehenden Urkunde ersehen, schon am 22. September, also unmittelbar nach den Verhandlungen mit der Gräfin von Toggenburg, dem Grafen Heinrich von Werdenberg die Wiederlösung der Grafschaft Sargans, welche sein Vater vor 40 Jahren (Anm. zu Nr. 122) an Oesterreich verpfändet hatte, gestattet; jedoch scheint derselbe erst längere Zeit nachher davon Besitz genommen zu haben. Den Angehörigen der Herrschaften Windeck, Freudenberg und Nidberg aber, welche bei Oesterreich verblieben, erlaubte der Herzog, auf dreissig Jahre ein Landrecht mit Schwyz und Glarus einzugehen, was indessen einstweilen noch geheim blieb.

In der Zwischenzeit hatte das unermüdlich thätige Zürich nicht bloss an den Grafen nach Feldkirch, sondern auch nach Gaster und Sargans häufige Botschaften gesandt, um diese Länder für sich zu gewinnen. Es waren indessen namentlich die Gasterer einer Verbindung mit Zürich entschieden abgeneigt, wesshalb diese Stadt zuerst ihnen, dann auch den Sarganserländern den »Kauf abschlug«, d. h. gegen sie sperrte. Die Gasterer fürchteten sogar einen bewaffneten Ueberfall von Seite der Zürcher und mahnten desshalb die Oberländer zur Hülfe; von beiden Landschaften lagen 1200 Mann mehr als 8 Tage lang bei Kaltbrunn, aber es zeigte sich kein Feind. Auch Herzog Friedrich verwendete sich unter'm 13. November (Archiv für schweiz. Gesch. X. 263) bei Zürich für seine Angehörigen in den von ihm eingelösten Landschaften, erhielt aber keine genügende Antwort. Die Zürcher verlangten vielmehr auch von ihm unter'm 8. Dezember Anerkennung ihres Lösungsrechtes auf die Herrschaft Windeck (Ebenda S. 269).

Im Sarganserlande hielt indessen nur das Städchen Sargans unentwegt zur Herrschaft: zuerst zu Oesterreich, dann zum Grafen Heinrich. Die Land-

leute hingegen wollten auch letzterm wieder nicht huldigen, soferne er nicht ebenfalls dem Lande schwöre und die neue Ordnung der Dinge sich gefallen lasse, welche die Landsgemeinde auf der Hohenwiese eingeführt hatte. Die zürcherische Parthei, die oberhalb dem Walensee immer ziemlich stark gewesen war, erlangte endlich unter der Leitung des entschlossenen Volksführers Peter Weibel die Mehrheit und die Gemeinden Walenstad, Flums, Mels, Ragaz und Gretschins schlossen am 21. Dezember ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Zürich (Urk. bei Tschudi II. 221). Es scheint indessen eine ansehnliche Minderheit, namentlich in Ragaz gegeben zu haben, welche dasselbe nicht beschwören wollte (Archiv X. 271).

II.

Gehen wir nun über zu den eignen Landen Utznach und Toggenburg, so ist zunächst die Frage zu erörtern, wer nach der Willensmeinung des Grafen Friedrich ihn beerben sollte. In dieser Beziehung nun widersprechen sich unsre beiden Quellen. Die Klingenberger Chronik sagt ganz bestimmt: Der Graf hatte sein Weib zum Erben gemacht über all' sein Gut und über Land und Leute, weil er keine nähern Erben hatte, und hatte hiefür Erlaubniss und Bestätigung vom römischen Kaiser. Ebenso sagt die Chronik Gerold Edlibach's (Mittheil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich IV. 1): Graf Friedrich und seine Gemahlin nahmen einander zu »rechten Gemeindern und Erben« an und er vermachte ihr Alles, was er hatte, nichts ausgenommen. Gegenüber solchen kurzen und klaren Worten erscheint die Darstellung bei Fründ als sehr gewunden und schwer verständlich. Nach ihm hätte zwar der Graf den Zürchern auf ihr vielfaches Andringen seine Gemahlin als Erbin genannt für die fünf Jahre, während deren das Burgrecht nach seinem Tode noch währen sollte, »doch nicht also, dass sie sein Erbe über Land und Leute seyn sollte,« sondern nur insoweit als die Zürcher den Erben zu kennen verlangten. Zu den Personen, welche vor seinem Tode bei ihm waren, hätte der Graf sich immer in dem Sinne ausgesprochen, man solle seine Gemahlin für ihr väterliches und mütterliches Erbe wohl versorgen und ausrichten und dazu ihr von seinem hinterlassenen Gute ein »ehrliches Leibding« geben. — Man darf wohl unbedenklich annehmen, dass die Erzählung der unbefangenen Klingenberger Chronik der Wahrheit näher kömmt, in dem Sinne nämlich, dass nach der Willensmeinung des Grafen seine Wittwe, so lange sie lebte, Herrin über alle seine hinterlassenen Gebiete seyn sollte, wie auch Tschudi II. 214, der sich hier keineswegs unbedingt an Fründ anschliesst, die Sache auffasst. In einer Urkunde, welche Zürich schon am 31. Dezember 1433 in Folge einer zu Rapperswyl getroffenen Vereinbarung dem Grafen ausstellte, heisst es ausdrücklich: »mit guoter zitlicher vorbetrahtung vnd rechter wissend — hat — Graff Friedrich von Toggenburg die edele wolerboren — — frow Elsbethen Gräffin zuo Toggenburg geboren von Mätsch, sin lieb elich gemachel, zuo einem rechten erben über alles sin guot gesetzt, geordnet vnd gemacht.« (Archiv für schweiz Gesch. X 249,) Und dass mit diesen Worten die allgemeine Anschauung der Zeitgenossen

übereinstimmte, geht auch daraus hervor, dass Herzog Friedrich von Oesterreich, als er die Pfandschaften lösen wollte, sofort an Niemanden anders als an die Gräfin-Wittwe sich wandte und ihr die Lösungssumme ausrichtete. Allerdings aber scheint es, beim Mangel eines förmlichen, urkundlichen Testamentes, für Dritte an der wünschenswerthen Klarheit darüber gefehlt zu haben, ob Graf Friedrich seine Gemahlin bloss zur leibdingsweisen Inhaberin und Nutzniesserin oder aber zur wirklichen Eigenthümerin seines Vermögens einsetzen wollte; im erstern Falle war sie natürlich nicht befugt, einzelne Theile der Erbschaft zu verschenken, wie die Zürcher es von ihr verlangten. Es kam dann noch hinzu, dass die Verwandten des Grafen bald nach seinem Tode einen Erbschaftsstreit gegen die Gräfin anhängig machten und daher auch schon aus diesem Grunde die Schenkung als eine unzulässige erschien.

Wie Graf Friedrich hinsichtlich seiner Beerbung seinen letzten Willen nicht verbrieft hatte, so war diess auch nicht geschehen mit der, kurze Zeit vor seinem Tode erlassnen Verfügung, dass die Landschaften Utznach und Toggenburg zu ihrem Schutze ein ewiges Landrecht mit Schwyz eingehen sollten. Man kann sich diese Verfügung in der That nicht anders erklären als durch eine Missstimmung gegen Zürich, dessen Vergrösserungspläne dadurch auf das empfindlichste durchkreuzt wurden. Natürlich bestritten daher auch die Zürcher die Richtigkeit der von den Schwyzern behaupteten Thatsache, allein sie wurde, wie wir unten sehen werden, bewiesen durch drei Zeugen, welche die mündliche Erklärung des Grafen vernommen hatten, nämlich durch Junker Wolfhard von Brandis (einen Verwandten des Grafen und Erbsprätendenten), Petermann von Greifensee (Vogt zu Sargans) und Niklaus von Wattenwyl (Venner in Bern). Freilich darf hier nicht verschwiegen werden, dass der Graf von dem Landrechte nur in Verbindung mit einem beabsichtigten Verkauf der Herrschaft an Wolfhard von Brandis, welcher sich wieder zerschlug, gesprochen hatte.

Die Zürcher verhielten sich indessen mit Bezug auf die ihnen so wohlgelegene Landschaft Utznach ebensowenig unthätig, als es hinsichtlich der Landschaften Gaster und Sargans der Fall war. Sie brachten es vielmehr durch das Versprechen ihres Schutzes gegen die Verwandten des Grafen, welche auf die reiche Erbschaft Ansprüche erhoben, bei der verwittweten Gräfin dahin, dass sie am 31. Oktober 1436 nicht bloss das Burgrecht ihres verstorbenen Gemahls für ihre Lebensdauer erneuerte, sondern auch als Lohn für den verheissenen Schirm ihnen die Stadt und Feste Utznach, das Dorf Schmerikon und den Utznacherberg mit aller [illegible] und Gerichtsbarkeit als Eigenthum abtrat, mit blossem Vorbehalte der Nutzniessung während ihrer Lebenszeit (Urk. im Archiv für schweiz. Gesch. X. [illegible]). Es war dabei verabredet, dass die Utznacher Herrschaftsleute bis zum [illegible] Januar 1437 den Zürchern den Huldigungseid leisten sollten; dieselben zeigten aber hiezu wenig Lust, wahrscheinlich weil, wie Tschudi II. 21[illegible] erzählt, Bürgermeister Stüssi durch sein hochfahrendes Wesen es mit ihnen verdorben hatte. Die Utznacher schickten vielmehr nach Schwyz, um dort gegen Zürich Schutz zu suchen, und als die Schwyzer [illegible] Zürich über den

Walensee hinaufgefahren seien, um das Sarganserland in Eidespflicht zu nehmen, so zauderten sie auch ihrerseits nicht länger und schickten gemeinschaftlich mit Glarus, welches sie mit in ihr Interesse zogen, eine Gesandtschaft nach Toggenburg, Utznach und Gaster, um sich ebenfalls von diesen Landschaften Landrecht schwören zu lassen. Hievon das Nähere in Nr. **199.**

Zu bemerken ist hier noch, dass nach dem Tode des Grafen Friedrich auch die Landschaften Toggenburg und Utznach sich unter einander verbündet und Hauptleute und Räthe eingesetzt hatten.

198.

1436, September **22.**

Herzog Friedrich von Oesterreich erklärt den Pfandbrief, den er auf die Herrschaft Sargans hatte, zu Gunsten des Grafen Heinrich von Werdenberg als kraftlos.

Wir Fridreich der elter von Gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich, ze Steir, ze Kernden vnd ze Krain, Grave ze Tirol etc. bekennen für vns vnd vnser erben. Als der edel vnser lieber oheim,[1]) Graf Hainreich von Werdenberg herr ze Sanngans, die selb herrschaft Sanngans, die vnser satz[2]) von jm ist gewesen, yetz von vns hat erlöset nach laut des briefs, so wir darumb von jm haben, vnd wann wir den selben satzbrief yetz bey weg nicht haben noch gehaben mugen, das wir jm den hieten[3]) wider geantwurtt, aber er werde hinfür funden oder nicht, so sol er doch tod vnd kraftloss sein. Wan wir jn auch tötten vnd vernichten wissentlich mit dem brief, vnd maynen, wo der fürbass fürkäm,[4]) daz der dann vns vnd vusern erben dhainen fromen[5]) vnd dem vorgenanten Graf Heinrichen vnd seinen erben dhainen schaden nicht bringen sol in dhainen weg angeuerd. Mit vrkund ditz briefs, geben ze Telfs im Intal, an samtztag nach sand Matheus tag des heiligen ewangelisten. Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto.

Nach dem Original in unserm Landesarchive. Das herzogliche Siegel hängt.

---

[1]) Verwandter. [2]) Pfand. [3]) hätten. [4]) zum Vorschein käme. [5]) Nutzen.

Anmerkung.

Wir haben die vorstehende Urkunde, obschon sie unsern Kanton nicht unmittelbar berührt, aus dem Grunde hier aufgenommen, weil sie in unserm Archive liegt und dazu dienen kann, die gewöhnliche Erzählung, welche aus der Klingenberger Chronik in die Geschichtswerke übergegangen ist, einigermassen zu berichtigen. Nach letzterer würde man glauben, der Herzog hätte die Lösung der Grafschaft Sargans erst längere Zeit, nachdem er selbst von der Gräfin-Wittwe von Toggenburg dieselbe eingelöst hatte, aus Aerger über die Widerspenstigkeit der Unterthanen dem Grafen Heinrich von Werdenberg anerboten. Aus unsrer Urkunde hingegen ersieht man, dass die Verhandlungen mit Graf Heinrich zu gleicher Zeit und am gleichen Orte stattfanden wie diejenigen mit der Gräfin Elsbeth (vergl. die Anm. zu Nr. **197.**) Es scheint also, dass der Herzog, unmittelbar nachdem er Sargans von der Wittwe von Toggenburg zurückgelöst hatte, diese Herrschaft dem Grafen Heinrich, als dem wirklichen Eigenthümer derselben, zu lösen gab. Der Pfandbrief, der seiner Zeit den Uebergang der Herrschaft an Oesterreich vermittelt hatte, war verloren gegangen; daher die vorstehende Kraftloserklärung. Eine ähnliche Erklärung zu Guusten des Hauses Oesterreich stellte nach Lichnowsky V., Regesten Nr. 3665 Graf Heinrich erst am 30. Oktober zu Innsbruck aus.

Der in der Hauptstadt Tyrol's residirende Herzog Friedrich heisst der ältere, im Gegensatze zu seinem damals in Gratz residirenden Neffen, Herzog Friedrich dem jüngern, dem Sohne des im Jahr 1424 verstorbnen Herzog Ernst und nachherigen Kaiser.

199.

1436, Dezember 19. bis 23.

Schwyz und Glarus nehmen die Landschaften Toggenburg, Utznach und Gaster in ihr Landrecht auf.

A. Aus der sogen. Klingenberger Chronik. (Henne S. 235).

It. als nun die von Zurich ir bottschaft ob dem Walensew hatten vnd die von Walenstatt vnd in Sanganserland zuo inen schwuoren vnd si die aid innament, als vorstat, do hatten die von Schwitz vnd von Glaris angetragen mit dem Gastren, mit Vtznach, mit Liechtenstaig vnd mit dem Turtal, dass si ain lantrecht mit inen wöltint han. Also schikten die von Schwitz vnd von Glaris ir bott-

schaft gen Vtznach, gen Liechtenstaig vnd in das Turtal, die schwuoren ir ewigen lantlüt ze sin, doch iren rechten herren an allen rechten vnd herlichkait on schaden. Si wissten och dennocht [1]) nit, wer ir rechter herr was oder wem si mit recht zuogesprochen wurden, wan des von Toggenburg erb lag dennocht in spennen, [2]) vnd was nit getailt.

It. also schwuoren och die in dem Gastren vnd vff Ammon ein lantrecht gen Schwytz vnd gen Glaris drissig jar, vnd mainten, der hertzog von Oesterrich hette inen das gunnen, [3]) doch der selben herrschaft on schaden. Also nament si [4]) och Grinow jn am sonnentag vor wienecht. [5]) Diss beschach als in der nechsten wuchen vor wienecht des vorgenanten jars anno dni MCCCCXXXVj.

Als nun aber der von Zürich bottschaft wider über den Wallensew herab kamen, do hatten die von Schwitz vnd von Glaris ingenomen, was vnder dem Wallensew war, es wär des von Toggenburgs aigen oder pfand gesin. Die hatten all denen von Schwitz vnd Glaris geschworn, on Wesen vnd Schmerikon, derselben sinn war bas gen Zürich gestanden.

B. Aus einer Kundschaft, welche Hanns Gallati im Jahr 1463 vor dem Rathe zu Glarus ablegte.

(Aeg. Tschudi's Chronik II. 224.)

Botten warend von Schwitz Amman Reding vnd Amman Wagner, von Glarus Amman Tschudi vnd Hans Gallatin, si rittent am mitwuchen vor wienecht [6]) gen Watwil, als eben am selben tag die botten von Zürich, der Burgermeister Stüssi vnd ander über Walensew hinvff fuorend, das burgrecht im Sarganserland vffzerichten. Also morndes am donstag [7]) hattend die Toggenburger ze Watwil ein gmein, so vil als in jl [8]) zesamen komen möchtend, denn die gmeind war nit volkomenlich bi zit beruofft vnd verkünt worden, desshalb nit jederman da war. Also huob Amman Reding von Schwitz an mit jnen ze reden, vnd erzalt jnen, wie vnd was si schweren vnd tuon müosten beiden ländern Schwitz vnd Glarus, so si ein ewig lantrecht zuo jnen annemen weltind, namlich jren

---

[1]) damals noch. [2]) im Streit. [3]) vergönnt, gestattet. [4]) diess kann sich nur auf die Schwyzer allein beziehen. [5]) 23. Dezember. [6]) 19. Dezember. [7]) 20. Dezember. [8]) Eile.

nutz vnd ere ze fürdern, jren schaden ze warnen vnd ze wenden, vnd jnen behulfen, beraten vnd gehorsam ze sin. Item ob das were, dass jemand mit jnen vss Toggenburg gemeinlich oder dcheiner gegni besunder stöss hette oder gewunne, vnd der oder die denn recht buttind [9]) vff die genanten von Schwitz vnd Glaris amman vnd räte, oder vff deweders [10]) ort besunders, gegen dem vnd den selben söllend si gemeinlich oder sunderlich das recht allda nemen. Desglich ob vnder jnen ein gegni mit der andern stöss gewunn, vnd ein teil vff die von Schwitz vnd Glarus recht bute, dess sol der ander teil gehorsam sin, ob aber beide ort vss vrsachen si dann an andre ort hinwisend, dess sollend si aber [11]) gehorsam sin. Item, dass kein leig [12]) den andern vff frömbde gericht tribe, ouch keiner den andern verhefften noch verbieten [13]) dann den rechten gelten [14]) oder bürgen, vnd jederman vom ansprecher [15]) recht nemen in gerichten, da er sitzt. Item dass si fürbas kein burg- noch lantrecht annemen, es werd jnen dann geraten von beiden ländern. Er [16]) sagt jnen ouch, dass si beliben söltind bi allen jren fryheiten, gerichten, rechten vnd guoten gewonheiten, wie si die von alter har gebracht. Ouch dass dweder teil mit des andern stüren noch brüchen nichtz ze schaffen söltind haben. Ouch beredt er, dass je ze fünff oder zechen jaren si diss lantrecht allweg ernüweren vnd wider schweren söltind. Ouch sagt er jnen, dass si jrer herrschaft vnd jederman tuon söltind jr pflicht, ob man si aber witer trängen welte, so söltind si beiden orten wol getruwen, dass si jnen darin wol behulffen vnd beraten sin wurdind mit lib vnd guot. Er öffnet jnen ouch, dass sich sölichs alles nach notdurfft wurd müessen verbriefen, vnd ander ding mer, so er jnen fürleit. Daruff namend sich die Toggenburger ze bedencken vnd ward von jnen mengerlei vnd vil red für die botten gebracht, mit sunderheit [17]) meldetend si, wie si vor [18]) einen eid zesamen getan hettind, einandern lib vnd guot ze retten, ob si jeman trengen welte wider billichs vnd rechts. Si begertend ouch, ob si keinest [19]) in kriegen land vnd lüt innemend, da dero von Schwitz vnd Glarus paner mit bi wäre, dass das selb

[9]) bieten würden. [10]) das eine oder andere. [11]) wiederum. [12]) Laie. [13]) auf des Andern Vermögen Arrest legen. [14]) Schuldner. [15]) Sonst ansprechung der Ansprecher, Kläger. [16]) Ammann Reding. [17]) insbesondere. [18]) vorher. [19]) irgend einmal.

jnen volgen vnd beliben sölte, ouch meldetend si von der gefangnen wegen etc. Vff das bedachtend sich die botten von Schwitz vnd Glarus, vnd antwurt jnen[20]) Amman Reding, von des eids wegen, so si zesamen geschworen hettind, ein anderen lib vnd guot ze retten in gelichen, billichen sachen, das irrte si nit, denn diss lantrecht ouch vmb sölichs willen angesechen[21]) vnd gemacht wurde. Also hattend die Toggenburger aber ein langen rat, vnd verzoch sich die sach bis vff den abend, je dass die botten von Schwitz vnd Glarus begandend vnwillig werden, vnd redt Amman Reding zuo jnen: »Lieben fründ, damit jrs heiter merkhind, wellind jr lantlüt werden zuo Schwitz vnd Glarus, so müossent jr ein sölichen eid tuon, als ich üch vor gelütert vnd eröffnet han, denn vns fürer nit bevolchen ist noch kein ander gwalt habend, darüber möchtend si ein antwurt geben ja oder nein, ob si das tuon weltind oder nit?« Vff soliche red verdachtend si sich kurtz, [22]) gabend antwurt, si weltind im namen Gottes sölichs tuon und annemen. Also stuond Amman Reding dar vnd öffnet jnen den eid vnd all artickel noch einist luter, vnd hiess si die händ vffheben, das geschach vnd schwuor man. Also wurdend die botten von Schwitz vnd Glarus vnd die lantlüt vss Toggenburg mit einanderen ze rat, dass Amman Wagner von Schwitz vnd Hans Gallati von Glarus in der grafschafft Toggenburg soltind beliben vnd die eid allenthalb zuo Lichtensteig, im nidern amt, zuo Lütispurg, zuo Sidwald im Turtal vnd anderstwa von denen, so noch nit geschworen hettind, söltind innemen, als ouch beschach, vnd fuorend die anderen beid botten, Amman Reding von Schwitz vnd Amman Tschudi von Glarus, gen Vtznach vnd in das Gastern.

Anmerkung.

Im Jahr 1463 waltete ein Streit über die Verbriefung des Landrechtes zwischen Schwyz und Glarus einerseits und dem obern Toggenburg anderseits; vergl. den Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern bei Tschudi II. 628. Bei diesem Anlasse war es, dass der noch lebende zweite Gesandte von Glarus, Hanns Gallati, über die Vorgänge bei der Beschwörung des Toggen-

[20]) d. h. den Toggenburgern. [21]) geordnet, festgesetzt. [22]) nahmen kurze Bedenkzeit.

burger Landrechtes am 20. Dezember 1436 als Zeuge verhört und seine interessante und lebensvolle Erzählung vor dem Rathe zu Glarus protokollirt wurde. Diese aufgenommene Kundschaft, deren Original sich bis zum Brande von 1861 im Besitze des Herrn Landammann Dr. Heer befand, ist in Aegidius Tschudi's Chronik wörtlich übergegangen, vergl. der Kanton Glarus (Gemälde der Schweiz Bd. VII.) S. 230; wir durften daher nicht unterlassen, diesen Bericht eines Augenzeugen in unsere Sammlung aufzunehmen.

Dass als erster Gesandter von Glarus unser Ammann Jost Tschudi erscheint, darf beinahe als selbstverständlich bezeichnet werden; fehlte er doch während mehr als dreissig Jahren im Frieden und im Kriege bei keiner wichtigen Begebenheit! Der zweite Gesandte von Schwyz ist wohl kein Anderer als der in Nr. 189 erwähnte Ulrich Wagner. Das grösste Interesse aber flösst uns das Haupt der Gesandtschaft ein, Ital Reding der ältere, Landammann zu Schwyz, der in unsern Urkunden schon seit dem Jahr 1413 (Nr. 148) öfters vorgekommen ist. Dem bekannten energischen und zugleich umsichtigen Charakter dieses Staatsmannes entspricht vollständig das entschlossene Auftreten gegenüber den zaudernden Toggenburgern, wodurch er sie veranlasste, den Wünschen von Schwyz und Glarus zu entsprechen und das ihnen angetragne Landrecht ohne Vorbehalt einzugehen.

Wenn übrigens der alte Zürcherkrieg schon in seinem Anfange hauptsächlich als ein Machtstreit zwischen Zürich und Schwyz, zwischen Stüssi und Reding erscheint, so kann man gewiss nicht läugnen, dass der Letztere einen äusserst glücklichen Schachzug gethan hat, indem er gerade in dem Augenblicke, wo der Erstere die Sarganserländer in's Zürcher Burgrecht aufnahm, nicht blos von den Toggenburgern, sondern auch von den Utznachern und Gasterern sich Landrecht schwören liess, damit aber zwischen Zürich und dessen neue Mitbürger einen Keil hineintrieb und die Schenkung der Herrschaft Utznach durch die Gräfin von Toggenburg werthlos machte. Um diesen Streich ausführen und das stolze Zürich ungestraft herausfordern zu können, bedurfte Reding des Beistandes der Glarner, schon wegen der Lage unsers Landes an der Strasse von Zürich nach Sargans, in unmittelbarer Nähe von Gaster und Utznach. Glarus aber hatte allerdings ein hohes Interesse daran, in diesen Landschaften, mit denen es im täglichen Verkehr stand, einen vorwiegenden Einfluss zu erlangen und dieselben nicht unter zürcherische Hoheit fallen zu lassen. Und da es die [illegible] des [illegible] bereits im Aargau gekostet hatte, so [illegible] seine schützende Hand auch über die Grafschaft Toggenburg auszustrecken, [illegible] hier ein ebenso [illegible] Interesse [illegible].

[illegible] Toggenburg [illegible] Utznach unter Vorbehalt aller Rechte [illegible] Grafen im Gaster mit [illegible] Herrschaft abgeschlossen. Es [illegible] Weise zu ein sonderbares [illegible] andererseits gegenüber [illegible] welches, wenn es [illegible] zu Konflikten führen musste.

Letztres war dann auch beim toggenburgischen Landrechte in spätern Jahrhunderten wirklich der Fall; bei Utznach und Gaster hingegen wurde der Widerstreit der beiden Pflichtenverhältnissé in der Weise erledigt, dass die Herren dieser Landschaften ihre Rechte den beiden Ländern käuflich überliessen. Die Woche vor Weihnacht 1436 hatte ihre weitgreifenden Folgen auf mehr als drei Jahrhunderte hinaus!

200.

1437, Januar.

Die erste Kriegsgefahr.

A. Aus der Chronik Hanns Fründ's (Ausg. v. Kind S. 5).

Die von Zürich wurdend gewar, wie die lüte den von Swytz gesworen hattend vnd lantlüte worden warend, vnd besonder die von Vtznach, über das inen die von Vtznach übergeben wärend von der[1]) von Toggenburg, vnd wurdent bas zornig, vnd meintend, an sämlichem sölt nüt sin, vnd welltend darzuo thuon, das sämlichs wider abkäme, wan Vtznach wäre ira vnd wäre ira recht eigenlich guot, vnd trowtent vast[2]). Vmb sölichs leitent[3]) die von Swytz ein zug volks in die March vnd etlich gen Vtznach zuo den von Vtznach jren nüwen lantlüten, ze sehen, ob die von Zürich dheinen gewalt an si weltend geleit haben, daz si inen das dann zum besten hettend gehulfen vor sin, vnd buttend[4]) den von Zürich recht, ob sis ansprach nitt möchten erlaussen,[5]) nach iren geswornen bünden sag. Die von Zürich warend zornig vnd unruowig, nützit dester minder woltend die von Switz von irem recht noch von ieren sachen laussen, vnd buttent allweg den von Zürich recht nach der geswornen bünden sag nach inhalt der briefen, so sy harumb hatten, ob die von Zürich si ansprach nit erlaussen welltind oder möchtend. Harin ward nu mengerhand gesuocht vnd geworben, es ward ouch vil tagen geleist von der eidgenossen botten, wie man die sachen zuo guottem brächte, vnd meintend die von Zürich, die von Swytz hettend si ir eigenlichen guotz entwert[6]) vnd söltend si des ersten wyderbeweren.[7])

---

[1]) der Wittwe. [2]) drohten stark. [3]) legten. [4]) boten. [5]) wenn sie auf ihre Ansprache nicht verzichten könnten. [6]) beraubt. [7]) wieder in Besitz setzen.

B. Aus der sogen. Klingenberger Chronik (Henne S. 236.)

Als nun die von Zürich sachent, dass die von Schwitz vnd Glaris das alles[8]) zuo iren handen hatten genomen, do wurden si fast zornig, vnd mainten, die[9]) von Toggenburg hett inen Vtznach mit aller zuogehört geben vmb ir dienst, die si dem von Toggenburg bi sinem leben vnd darnach getan hettint, darumb si och brieff von der von Toggenburg hatten,[10]) dess si nit gelognen[11]) mocht. Also mainten die von Zürich je, si wöltint Vtznach wider han, vnd sölt es lib vnd guot kosten, vnd redtent denen von Schwitz vnd Glaris übel zuo, vnd sprachen, si wärint ir geschwornen aidtgenossen, vnd hettint all ainander geschworen, lib vnd guot helfen zuo retten vnd zuo behalten; das hettint si inen selb entwert wider recht.

It. die von Zürich mainten och, dass inen der römisch könig frihait geben hett vnd vergunst[12]) dass si Windegg, den Gastren vnd das selb ampt, was zuo Windegg gehört, lössen söltint zuo ir statt handen ze Zürich,[13]) das si och haben weltint.

Also warent si zuo beiden siten fast stössig[14]) vnder ainander. Die von Zürich wolten Vtznach vnd das land haben, do wolten es inen die von Schwitz vnd Glaris nit lassen. Also ward in dem hochzit[15]) ze wienächt vnd darnach, da schikten die von Zürich ir volk gen Pfäffikon,[16]) gen Rüti in das closter vnd gen Wald in Vischental. Also zugent die von Schwitz heruss in die March, vnd lagent zu Lachen. Also lagent si zuo baiden siten vast vnd stark wider ainander; aber niemant tät dem andern nüt. Also redtent die von Bern vnd ander aidtgenossen darunder vnd machtent ain fried[17]) xiiij tag, vnd söltint zuo baiden tailen hain ziehen, als och beschach.

It. also machten die aidgenossen in disem frid ain tag gen Baden,[18]) dass die baid tail söltin für gemain aidgenossen komen, das ouch also beschach. Aber si konden die sach nüt gerichten, vnd machten den frid lenger iij wochen bis vff der pfaffen vassnacht,[19]) vnd machten aber ain ander tag gen Lucern für gemain aidgenossen.

---

[8]) d. h. Toggenburg, Utznach und Gaster. [9]) Gräfin-Wittwe. [10]) Vergl. Nr. 197 Anm. [11]) läugnen. [12]) Erlaubniss. [13]) Vergl. Nr. 171. [14]) sehr uneinig. [15]) Fest. [16]) in den Höfen, welche damals den Zürchern zugehörten. [17]) am 6. Januar: Abschiede II. 112. [18]) 14. Januar: ebenda. [19]) 10. Februar (jetzt Herren-Fastnacht).

(S. 237.)

It, in disen löffen vnd in disen dingen schikt Graf Volrich von Mätsch vnd ander der herrschaft rät zuo denen von den Gastren vnd vff Amman, dass si die von Wesen och darzuo hielten, dass si schwüerind als si och geschworen hatten, vnd kain besunders machtint. Also an dem nächsten donstag nach dem zwölften tag[20]) ward, do erst der tag hergieng.[21]) do warent die vss dem Gastren vnd ab Amman ze Wesen, vnd nament die von Wesen vff vnd hielten si darzuo, dass si och schwuoren sölich lantrecht vnd anders, das si geschworen hatten.

Anmerkung.

Wir stehen hier bereits am Anfange des Zürcherkrieges; denn wenn es auch den Vermittlern gelang, den wirklichen Ausbruch der Feindseligkeiten noch für längere Zeit hinauszuschieben, so waren sie doch nicht im Stande, eine Aussöhnung und gütliche Vereinbarung zwischen den Partheien zu bewirken. Das einzige Auskunftsmittel, welches zu diesem Ziele hätte führen können, war eine Gemeinschaft der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus in den streitigen Landschaften; sie wurde von den Eidgenossen beantragt, aber von Zürich entschieden zurückgewiesen. Vergl. Fründ, Ausg. v. Kind S. 6 ff. Abschiede II. 113.

Die Zürcher, welche an der Grafschaft Utznach vermöge der Schenkung der Gräfin Elsbeth Eigenthum und an der Herrschaft Windeck kraft königlicher Ermächtigung ein Lösungsrecht zu haben glaubten, mussten sich tief verletzt fühlen durch den kühnen Schachzug der Schwyzer und Glarner, welcher ihnen diese Landschaften entfremdete (Nr. **199**), und noch mehr durch die militärische Besetzung Utznach's, von welcher uns Fründ, sowie eine Zürcher Chronik (Cod. 657 in St. Gallen, Henne S. 236) ausdrücklich berichten. Wird auch diese Besetzung in den Chroniken bloss den Schwyzern zugeschrieben, so ist doch nach der unten folgenden Klageschrift der Zürcher anzunehmen, dass auch die Glarner daran Antheil hatten. Wir dürfen uns nach allem Vorangegangenen nicht darüber wundern, dass die Zürcher bei Pfäffikon, Rüti und Wald gegen die Schwyzer ihre Grenzen besetzten; die Chronik (Cod. 657) schreibt es sogar nur der grossen Kälte, die jenen Winter herrschte, zu, dass sie nicht einen Angriff auf Utznach machten. Schon am 31. Dezember 1436 erschienen die Boten der Eidgenossen in Zürich und verlangten zum Voraus die Wiederherstellung des frühern Zustandes. Erst am 6. Januar 1437 gelang es ihnen, wie oben bemerkt, wenigstens einen Waffenstillstand zu erwirken; allein der nach Baden angesetzte Tag, an welchem sie die Streitsache selbst zu vermitteln suchten, lief fruchtlos ab. Es blieb ihnen daher nicht anders übrig,

---

[20]) am 10. Januar. [21]) bei Tagesanbruch.

als den Waffenstillstand zu verlängern, wobei auch Boten der benachbarten Städte Basel, Constanz, St. Gallen, Schaffhausen und Baden mitwirkten; vergl. über letzteres Nr. 198. Auf die Bitte der Eidgenossen, dass ihnen die Sache zu Minne oder Recht übergeben werden möchte, wollten zuerst die Schwyzer nicht eingehen, sondern sie verlangten ein bundesgemässes Rechtsverfahren, weil Zürich ihnen zu Baden Verletzung der geschwornen Bünde vorgeworfen habe, was ihnen an ihre Ehre gehe. Als jedoch am 2. Februar die eidgenössischen Boten vor der Landsgemeinde zu Schwyz erschienen, willigte dieselbe ein, auf die Gesandten, welche zu Baden gewesen, zu einem »unverdingten« Rechte zu kommen. Vergl. Abschiede II. 111—114.

Aus den Verhandlungen vom 6. Januar (vergl. die Rechtsschrift bei Tschudi II. 237) erfahren wir auch, dass damals die Ammänner Reding und Tschudi in Feldkirch mit Oesterreich wegen der Herrschaft Windeck unterhandelten. Eine Frucht hievon war offenbar, dass Weesen, wie uns die Klingenberger Chronik erzählt, genöthigt wurde, ebenfalls nach Schwyz und Glarus Landrecht zu schwören, wie die andern Gemeinden des Gasterlandes gethan hatten. Wie Zürich gegen Schwyz und Glarus wegen der abgeschlossenen Landrechte, so war damals Oesterreich sehr erbittert gegen Zürich wegen des Burgrechtes mit den Sarganserländern, weil letztere sich in Folge desselben in voller Auflehnung gegen ihre beiden Herren, gegen Herzog Friedrich so gut wie gegen den Grafen Heinrich, befanden.

201.

1437, Januar 30.

Landrecht des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans mit Schwyz und Glarus.

Wir Graf Heinrich von Werdenberg, herre zuo Sangans, zuo Orttenstein 1) vnd zuo Beremburg 2) etc. Tuond kunt vnd bekennen offenlich mit disem brief für vns vnd vnser nachkomen. Als die fürsichtigen wisen Amman ratte vnd gemein lantlütte der lendren Switz vnd Glarus vns vnd vnser erben ewenklich zuo lantlüten genomen vnd empfangen hand mit disen nachgeschribnen graffschafften,

1) im Domleschg. 2) Bärenburg bei Andeer.

herschafften, vestinen, tellern, [3]) namlich Sangans, Ortenstein, Beremburg mit der nüw vnd alten Süns [4]) vnd allen landen vnd lüten, so darin oder darzuo gehörend etc., Das wir da für vns vnd vnser erben offenlich vnd liplich zuo Got vnd an den heilgen, vnd die vnsern, die denn in den obgeschribnen herschafften sitzen, mit vns gesworn haben, sölich lantrecht mit vns getrülich zuo halten vnd beder vorgeschribnen lendren Switz vnd Glarus nutz vnd frumen zu fürdren vnd jr schaden zuo warnen vnd zuo wenden, och dise nachgeschribnen stukk, geding vnd artikel, so denne in disem lantrecht beredt, bedingt vnd begriffen worden sind, getrülich vnd vnuerbrochenlich zuo halten, ân alle böss list vnd geuerd etc. (1) Des ersten sond wir vnd vnser erben der obgenanten von Switz vnd Glarus beden lendren gemein oder jetwedrem lande besunder zuo allen iren nöten, kriegen vnd sachen warten und hilflich sin mit den vorgeschribnen herschafften, schlössern, tellern, landen vnd lüten, mit lib vnd guot, wie inen das notdurfftig oder füglichen ist, in aller wis vnd masse, als ob ein jeglich sache vnser selbs wär vnd vns selber angienge, getrülich ân alle böss geuärde etc. Dartzuo wäre das vns vnd vnsren erben jcht [5]) fürer hinfür zuo viele in disen kreisen in Kurwalchen oberthalb der steig [6]) von erbe oder sust, es sye lehen, eigen, schlösser, vestyn, lüt oder land, wie das genant wär, söliches sol ouch in disem lantrecht begriffen sin vnd den vorgenanten von Switz vnd Glarus gemein oder jnsunder jeklichem lande ouch darmit zuo allen iren sachen, kriegen vnd nöten warten in der masse, als das vor ist bescheiden. Wäre ouch, das die obgenanten von Switz vnd von Glarus deheinest mit irem volk ald mit iren helffren zuo vns setzen ald zuo vns ziechen wölten in iren sachen, das söllend sy in jrem costen tuon, vnd süllend wir vnd die vnsren jnen kouff vmb iren pfennig geben, doch das si vnser vnd der vnsren darin schonen vnd enkein vngewonlich wuostung noch schaden darin tuon süllend vngeuarlich. (2) Wäre ouch das vns, vnser erben, die von Switz vnd Glarus an dewedrem teile von jemant sölich sachen angiengen, darvon krieg ufferstuond, was denn stetten, schlosser, vestinen, land oder lüten in sölichen kriegen gewunnen, erobret oder behept [7]) werden, da der obgenanten von

---

[3]) Thälern. [4]) bei Paspels im Domleschg. nach Henne in den schweiz. Ritterburgen II. 377. [5]) etwas. [6]) Luziensteig. [7]) behauptet.

Switz oder von Glarus paner by wäre, das selb alles, so also gewunnen wurde, sol den von Switz vnd Glarus gentzlich volgen vnd beliben. Wäre aber, das wir oder die vnsren in den selben kriegen jemat viengen, die selben geuangen söllend vns volgen vnd beliben, von den von Switz vnd Glarus vnbekümbret, doch also das wir vnd vnser erben vnd die vnsren sölich geuangen mit vrfecht [8]) mit der von Switz vnd Glarus rat von vns söllent lassen vnd nicht anders. Erobroten oder gewunnen aber wir obgenanter graf Heinrich oder vnser erben ald die vnsren in sölichen kriegen dehein stat, schloss, vesty, lüt oder land in den obgeschribnen kreissen begriffen, da der vorgenanten von Switz vnd Glarus paner nicht by wäre, das selb alles sol vns ouch volgen vnd beliben, aber also das wir dero von Switz vnd Glarus darmit warten vnd beholfen sin als mit andren vnsren vestinen, schlossen, landen vnd lüten, so vorgeschriben stand. (3) Es ist ouch in disem lantrecht vnd in diser sach eigenlich beredt, das von dewederm teile nieman den andren verhefften noch verbieten sol wan [9]) den rechten schuldner, mitgülten [10]) oder bürgen, der im darumb gelopt oder verheissen hat ân geuärd. (4) Es sol ouch an dewederm teil dehein leyg den andren vmb dehein sach vff dehein frömd gericht, gaistliches noch weltliches, nit fürnemen, laden noch triben, besunder sol jederman von dem andern ein recht suochen vnd nemen an den enden vnd stetten vnd in den gerichten, da denne der ansprechig gesessen ist vnd dahin er gehört, vnd sol man ouch da dem kleger vnuerzogenlich vnd bescheidenlich richten. Beschäch aber das nicht, vnd das das kuntlich wurde, so mag denne der kleger sin recht wol fürbasser suochen als jm füglichen ist. (5) Wir vorgeschribner Graf Heinrich vnd vnser erben mugent ouch hinnathin vnsren herren, [11]) vnser fründen vnd gesellen wol dienen vnd beholfen sin, doch also das wir vnd die vnsren mit deheinen sachen wider die vorgenanten von Switz vnd Glarus noch wider jro eidgnossen nicht sin noch tuon süllend ân geuärd. Wäre aber, das die jetzgenanten von Switz vnd Glarus vnser zuo iren eren, nutz vnd notdurft bedörften vnd sy vns darumb manten mit briefen, durch botten oder von mund in disen ziten, so wir herren, fründen oder gesellen dienten, denne so süllend wir ân fürzug zuo jnen komen

---

[8]) Urfehde. [9]) als. [10]) Mitschuldner. [11]) Lehensherrn.

vnd jnen an jren sachen helfen vnd raten jn der mâsse als vor ist bescheiden, ân alle widerred. Vnd vmb was sachen wir oder vnser erben ouch deheinest herren, fründen oder gesellen dienten oder beholffen wären, stuonde vns, vnsren erben oder den vnsren dehein schad oder gebrest [12]) darvon vf, das sol die von Switz vnd Glarus nicht angân, süllend ouch darvon dehein schaden noch gebresten haben, sy tügen es denne gern. (6) Des selben gelich [13]) süllend vns vnd vnser erben ouch dero von Switz vnd Glarus stüren vnd brüch nicht angân vnd darmit nicht zuo schaffen haben an geüard. (7) Wäre ouch das wir vorgenanter Graf Heinrich oder vnser erben von vnser selbs wegen dehein stöss, zweyung oder zuospruch mit jeman hetten oder jemant zuo oder mit vns, vnd denne der oder die selben vns recht erbutten vff die vorgenanten Amman vnd räte der lendern Switz vnd Glarus, des selben rechten sond vnd wellend wir vns vor jnen oder vor denen, so denne beide lender darzuo schiben, [14]) geben oder fügen wurden, benügen lassen ân widerrede. (8) Sunderlich vnd eigenlich ist ouch in disem lantrecht beredt worden, wenn wir vorgeschribner Graf Heinrich von Werdenberg oder welher denn je herre der obgeschribnen graffschaften, herschaften, schlössren, lüten oder landen, gemein oder jnsunder gewesen ist, von todes wegen abgangen vnd nicht mer in libe sind, das denne der oder die, so denn an sölichen graffschaften, herschaften, schlössern, lüten oder landen erben sind oder erben werdent, vnd ander vorbegriffen lüt vnd land sich sölicher lantrechten in beiden lendern Switz vnd Glarus verfachen, [15]) sölich lantrecht schweren vnd brief vnd jnsigel geben sond, das si disen brief vnd sölich lantrecht in der mâss, als diser brief wist vnd sait, getrülich haltind vnd sölichem nachgangen, wenn das an si durch die vorgenanten lender oder jr botten erfordret wirdet, ân widerred. Wäre denn aber, das dehein erb oder erben in sölichen zitten nicht zuo jren tagen komen [16]) wären, so söllend ir vögt, amptlüt, pfleger, räte oder an wem das denne je gelegen, wer sich an der selben erben stat jn vorgeschribner wise soliches lantrechtz verfachen, sölich lantrecht swerren vnd das versorgen mit jngesiglen vnd briefen, alle vor vnd nachgeschribne stukk vnd artikel zuo halten in der mass, als diser brief wist vnd seit, vntz das

---

[12]) Nachtheil. [13]) dessgleichen. [14]) abordnen. [15]) in die Landrechte eintreten. [16]) noch nicht volljährig.

sölich erben zuo iren tagen komend. Vnd wenn denne die selben erben also zuo iren tagen komen sind, so süllend si vnd ir vorgeschriben lüt vnd lande sich denne aber fürer sölicher landrechten verbinden, schwerren vnd darumb jr brief vnd jnsigel geben in vorgeschribner wise, wenn das an si erfordret wirdet, als vorstat vnd als dik das ze schulden kumpt. [17]) Vnd wenne ouch sölich lantrecht also ernüwert wurde, so süllend denn aber all vorgeschriben lantschafften vnd lüte ir lantrecht och ernüwern vnd schwerren, als sy das ietz och hand getan vnd geschworen vnd in der masse, als dieser brief wist vnd seit. (9) Item wir haben denne aber fürer vns vnd vnsern erben in disem lantrecht vorbehept, [18]) das wir vns hinfür gen herren, stetten, lendern oder gegen wem wir wellen, wol verbinden mügen als vns denn füglich ist, doch disem lantrecht zuo Switz vnd Glarus gentzlich vnd gar vnschedlich, denn dise lantrecht vor allen andren sölichen burgrechten, lantrechten vnd puntnussen [19]) vorgân vnd stät beliben sond ân geuärd. (10) Vnd von sundern gnaden haben wir der selb Graf Heinrich von Werdenberg etc. für vns, vnser erben vnd nachkomen den vorgeschribnen von Switz vnd Glarus vnd ir nachkomen die genad getân, das man si vnd alle ir lantlüte durch vnser vorgeschriben graffschaften, herschaften, stetten vnd lender mit jr lib vnd mit jrem guot, welherlay das ist, nütz vsgenommen, varen, des nicht vor sin, zollfrye lassen vnd hinfür niemermer ewenklich dehein zoll noch sölich schatzung geben sond vngeuarlich. (11) Fürer so ist denn ouch beredt vnd hand wir vorgeschribner Graf Heinrich vns vnd vnsern erben vorbehept, wäre das deheinost die herschafft von Oesterrich mit den von Switz, Glarus oder mit dewederem lande besunder über kurtz oder lang krieg hetten oder gewunnen, so süllen vnd mügen wir jn sölichen kriegen mit den vorgeschribnen graffschafften, herschafften, vestinen, landen vnd lüten vnd mit dem, so wir lantman zuo Switz vnd Glarus worden sind, wir habind das jetz oder valle vns noch zuo, stille sitzen [20]) vnd vns damit deweders teils annemen, ân geuärd. Des selben gelich vnd in sölicher wis vnd masse haben wir ouch vorbehept die edlen wolgebornen fro Elsbethon von Toggenburg geborn von Mätsch, vnser lieben muomen, jr lebtag vnd nicht füro.

---

[17]) sich ereignet. [18]) vorbehalten. [19]) Bündnissen. [20]) neutral bleiben.

Vnd in allen vorgeschribnen sachen vnd stukhen haben wir vorgeschribner Graf Heinrich vns vnd vnsern erben mit userscheidnen [21]) worten vorusbehept den allerdurchlüchtigesten fürsten vnd herren vnd Romschen keiser, vnsern allergenedigosten herren, vnd das heilig Römsch rich vnd vnsrem genadigen herren dem Bischoff von Chur sine lehenrechtung vnd sölichs, so wir oder vnser erben jm denne von lehenrechtz wegen schuldig vnd pflichtig sind, vnd nicht füro, ân geuärd. Des alles zuo einem warem, offem vnd vestem vrkund hand wir vorgeschribner Graf Heinrich von Werdenberg, herre zuo Sangans etc. vnser eigen jnsigel für vns vnd vnser erben offenlich lassen henken an disen brief, der geben ist an der nächsten mittwochen vor vnser lieben frouwen tag zuo liechtmisse vff vnser vesty Sangans, do man zalt nach der geburt Christi tusent vierhundert, darnach im drissigsten vnd sibenden jar.

Nach einer beglaubigten Abschrift auf Pergament, welche der öffentliche Notar Eberhard Wüst in Rapperschwyl (clericus Constantiensis dyocesis) bereits am 7. Februar 1437 von dem in Schwyz liegenden Original genommen hat, in unserm Landesarchive. Gedruckt bei Tschudi II. 228.

Anmerkung.

Wir haben oben gesehen, wie Herzog Friedrich von Oesterreich dem Grafen Heinrich von Werdenberg gestattete, die verpfändete Grafschaft Sargans zurückzulösen und wie alsdann die Unterthanen, welche diesem neuen Herrn ebensowenig wie dem Herzoge huldigen wollten, in das von Zürich seit langem nach ihnen ausgeworfene Netz eingingen. Seit dem Burgrechte mit Zürich befanden sich die Sarganserländer in voller Empörung wider den Grafen und es war zwischen den beiden Theilen ein Anstandsfrieden vermittelt worden (Klingenberger Chronik S. 234, 235). Es war nun ganz natürlich, dass, gleichwie die Unterthanen bei den Zürchern Schutz gesucht hatten, so umgekehrt der Graf durch eine Verbindung mit ihren Gegnern, den Ländern Schwyz und Glarus sich zu stärken suchte. Das Verhängniss brachte es mit sich, dass in allen den benachbarten Herrschaften, welche im weitern Sinne zum toggenburgischen Erbe gerechnet werden konnten, die feindlichen Brüder auf einander stiessen.

Dass die sog. Burg- und Landrechte, welche die eidgenössischen Orte im 15. Jahrhundert mit Herren, Städten und Ländern abschlossen, nichts anders waren als eine besondere Form von Bündnissverträgen, ersehen wir am besten aus der vorstehenden Urkunde. Es ist dieses Landrecht eine ziemlich getreue

---

[21]) ausdrücklichen.

Nachbildung desjenigen, welches Schwyz im Jahr 1417 mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg abgeschlossen hatte. Auch die uns überlieferten Bestimmungen des mündlich abgeschlossenen Landrechtes mit den Landleuten der Grafschaft Toggenburg (Nr. 199 B) stimmen grösstentheils mit unserer Urkunde überein. Was die Landrechte hauptsächlich von andern Bündnissformen unterschied, das waren namentlich folgende zwei Bestimmungen: 1) dass der Verbündete gleich jedem andern Landmann schwören musste, »des Landes Nutzen und Frommen zu fördern, seinen Schaden zu warnen und zu wenden«; 2) dass alle Eroberungen in gemeinschaftlichen Feldzügen, sofern nur des Landes Panner dabei entfaltet wurde, dem Lande zugehörten. Aus dem Landrechte hätte auch gefolgert werden können, dass der Verbündete die Steuern und Abgaben des Landes mitzutragen habe; allein diese Folgerung wurde in der Regel ausdrücklich wegbedungen. Als eine »besondere Gnade« wird es in unsrer Urkunde bezeichnet, dass Graf Heinrich den Schwyzern und Glarnern vollständige Zollfreiheit in allen seinen Gebieten gewährte; es war diese Vergünstigung von besonderem Werthe für Glarus, dessen bedeutender Verkehr mit Graubünden, Vorarlberg und Rheinthal meistentheils durch das Sarganserland geht, und sie bestand fort bis auf unsere Zeiten, wo sie vom Kanton St. Gallen losgekauft wurde. Bemerkenswerth ist ferner, dass Graf Heinrich sich vorbehielt, in Kriegen, welche Schwyz und Glarus mit der Herrschaft Oesterreich oder mit der Gräfin-Wittwe von Toggenburg haben könnten, neutral zu bleiben; es war wohl in beiden Beziehungen eher ein Pietäts- als ein Lehensverhältniss, welches diesen Vorbehalt veranlasste. Einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber den Bestimmungen des Landrechtes, wie es bei Bündnissen Sitte war, machte der Graf nur für Kaiser und Reich und für den Bischof von Chur insoweit als er mit Lehenspflicht ihm verbunden war. Für die beiden Länder einen Vorbehalt zu machen, mag man für überflüssig gehalten haben, weil Graf Heinrich, indem er in das Landrecht eintrat, dadurch von selbst Antheil gewann an der ganzen rechtlichen Stellung, in welcher sich Schwyz und Glarus, namentlich im Verhältnisse zu ihren Eidgenossen befanden.

Noch ist zu bemerken, dass, wenn es in Ziff. 8 heisst, die »Landschaften und Leute« des Grafen hätten das Landrecht mitbeschworen, man dabei natürlich nicht an diejenigen Gemeinden des Sarganserlandes denken darf, welche das Burgrecht mit Zürich angenommen hatten. Es heisst daher in der folgenden Nr. 204, A geradezu, Graf Heinrich sei bloss mit der Feste und dem Städtchen Sargans Landmann zu Schwyz und Glarus geworden.

Jahrbuch

des

historischen



des

Kantons Glarus.

Eilftes Heft.

Glarus & Zürich,
Meyer & Zeller.
1875.

Inhalt

Druckfehler.

Seite 14 Zeile 17 von oben ist nach »Zeitläufe« das Wörtchen »an« einzuschalten.
» 33 » 1 von unten lies: »liessen« statt »liess.«
» 44 » 11 von oben lies: »Schuhe« statt »Schuhs«.

Urkundensammlung:

Seite 56 Zeile 11 von unten lies: »nachdem« statt »nachdern«.
» 93 » 3 von oben lies: »nechstkomend« statt »nechskomend«.
» 96 » 4 von unten lies: »stäts« statt »stüts«.
» 98 » 4 von oben lies: »von« statt »vor«.
» 99 » 1 von oben lies: »xviijc« statt »xcciijc«.
» 114 Anm. [15]) lies: »Gastmählern« statt »Gastmüblen«.
» 128 Zeile 16 von unten lies: »weil« statt »weit«.

Frühlingsversammlung des hist. Vereins,

gehalten am 20. April 1874 in den »drei Eidgenossen« in Glarus.

Vom schönsten Frühlingswetter begünstigt, war die Versammlung gleichwohl nicht sehr zahlreich, sondern nur von etwas mehr als 30 Mitgliedern besucht. Der Präsident entschuldigte zuvörderst den Wegfall der letzjährigen Herbstversammlung mit den häufigen Abwesenheiten, zu welchen er und die übrigen hiesigen Mitglieder der Bundesversammlung durch die Berathungen über die Bundesrevision veranlasst worden seien; er freute sich beifügen zu können, dass nun, in Folge des gestrigen Volksentscheides, die daherigen langen Verhandlungen wenigstens als mit Erfolg gekrönt zu betrachten seien. Uebergehend zu dem Personalbestande des Vereines, eröffnete der Präsident, dass seit der letzten Sitzung theils durch ausdrückliche Erklärung, theils durch Nichtbezahlung des Beitrages ausgetreten seien die Herren

Schulrath J. J. Bäbler in Glarus,
J. Blumer-Schindler in Glarus,
Dr. J. Elmer in Netstall,
Telegraphist M. Friedrich.

Als neue Mitglieder wurden dagegen aufgenommen die Herren

Major J. F. Paravicini-Trümpi in Glarus,
C. Ph. Mercier-Heer in Glarus.

Es wurde dann vom Quästor des Vereines, Hr. Rathsherr Christoph Tschudi, die Jahresrechnung vom 21. October 1872 bis 31. Dezember 1873 vorgelegt, aus welcher sich ergibt, dass der Verein auf letztern Tag bei der Landes-Ersparnisskasse ein Guthaben von Fr. 1119. 66 besitzt. Auf den Bericht des Präsidenten, welcher diese Rechnung geprüft hatte, wird dieselbe unter bester Verdankung gegen den Hrn. Quästor genehmigt. — Der Präsident eröffnete ferner noch, dass Hr. Dr. Hoffmann in Ennenda dem Vereine einen sehr interessanten alten Plan für die Linthkorrektion geschenkt habe, welcher von Dr. Zuberbühler aus Walenstad herrühre, wahrscheinlich aber von dem Plane des Ingenieur Lanz von Bern kopirt sei.

Es folgte dann der sehr interessante und mit vielem Fleisse ausgearbeitete Vortrag des Hrn. Verhörrichter Legler über »die Todesurtheile des 19. Jahrhunderts im Glarnerlande.« Theils an der Hand der im Archive liegenden Akten und Protokolle, theils nach den gedruckten »Standreden« und andern Publikationen wurden darin folgende Fälle behandelt: 1) Meinrad Kirchmeier, hingerichtet wegen wiederholter Bleichediebstähle am 30. August 1804; 2) Heinrich Leuzinger von Netstal, hingerichtet am gleichen Tage wegen wiederholter Diebstähle mit Einbruch, wobei zwei Entweichungsversuche, die er machte, als besonderer Erschwerungsgrund bezeichnet wurden; 3) Barth. Stauffacher, hingerichtet wegen gleichartiger Verbrechen am 17. Mai 1807; 4) Frid. Oswald von Bilten, hingerichtet am 28. Juli 1812 wegen Mordes, begangen an seiner Ehefrau; 5) Rudolf Salmen, hingerichtet wegen eines Postdiebstahles und mehrerer kleinerer Diebstähle am 19. Juli 1820; 6) Marianna Hauser von Näfels, hingerichtet wegen Kindsmordes am 10. Dezember 1827; 7) Rudolf Michel von Netstal, hingerichtet wegen Todschlages und Diebstahls am 24. November 1836. — In der kurzen Diskussion, welche sich an den Vortrag anschloss, war man allgemein einverstanden mit der vom Berichterstatter gemachten Bemerkung, dass es »trübe Blätter« aus der Geschichte unsrer Strafrechtspflege seien, welche derselbe uns vorgeführt habe, und selbst Männer, welche nicht zu den grundsätzlichen und unbedingten Gegnern der Todesstrafe gehören, gaben doch gerne zu, dass der Missbrauch, welcher in frühern Zeiten mit derselben getrieben worden, geeignet sei, mit der durch die neue Bundesverfassung proklamirten gänzlichen Abschaffung dieser Strafe auch Widerstrebende auszusöhnen.

Da nach angehörtem Vortrage die Reihen der Versammlung sich zu lichten begannen, so beschränkte sich der Präsident darauf, nach dem Wunsche eines abwesenden Mitgliedes die Frage anzuregen, ob nicht an der Stelle in der jetzigen Gerichtshausanlage, wo noch Spuren des ehemaligen Kirchthurms sichtbar sind, ein einfacher Denkstein gesetzt werden sollte. Einstimmig wurde dem Vorstande hiefür Vollmacht und Kredit ertheilt.

Zum Schlusse wurde noch als Versammlungsort für den nächsten Herbst Mühlehorn bezeichnet.

Die Reformation im Lande Glarus,

Zweite Abtheilung: Vom ersten Kappeler Landfrieden (25. Juni 1529) bis zum ersten Glarner Religionsvertrage (21. November 1532).

Von Dr. J. J. Blumer.

Indem ich mich anschicke, diejenige historische Darstellung, welche im 9ten Hefte unsers Jahrbuches erschienen ist, fortzusetzen, muss ich zuvörderst einen nicht unwesentlichen Irrthum berichtigen, welcher sich in dieselbe eingeschlichen hat. Ich habe nämlich, der Chronik Valentin Tschudi's folgend, angenommen, dass bereits im Jahre 1525 die VII katholischen Orte der Eidgenossenschaft von der Glarner Landsgemeinde das Versprechen, beim alten Glauben zu bleiben, verlangt und erhalten hätten. Nun hat aber Hr. Staatsarchivar Strickler in Zürich, welcher im Auftrage des Bundesrathes die eidgen. Abschiede aus der Reformationszeit bearbeitet, die Entdeckung gemacht, dass in jener Chronik, die wir eben nicht mehr im Original besitzen, wahrscheinlich bloss in Folge Versehens eines Abschreibers unter dem Jahr 1525 eine Reihe von Thatsachen sich verzeichnet finden, welche unzweifelhaft in's Jahr 1527 gehören. Es ist nämlich bereits sehr auffallend, dass dort die Erzählung, nachdem sie bis gegen das Ende des Jahres 1525 vorgerückt war, plötzlich in den Monat Mai zurückspringt; was aber insbesondere die Glarner Landsgemeinde betrifft, so verräth sich die unrichtige Einschaltung der daherigen Erzählung dadurch, dass als Tag derselben bezeichnet wird »Zinstag in Pfingfyrtagen, was der XI tag Brachmonat«, während der Pfingstdienstag im Jahr 1525 nicht auf den 11. Juni fiel, wohl aber im Jahr 1527. Der Inhalt der Zusage, welche die Chronik unter'm Jahr 1525 erwähnt, stimmt ebenfalls überein mit der urkundlich vorhandenen vom 11. Juni 1527 und wir dürfen daher mit Sicherheit annehmen, dass im Jahr 1525 die altgläubigen Orte an Glarus noch kein derartiges Ansinnen stellten, vielmehr die erste urkundlich vorliegende Zusage vom 15.

Juli 1526 wirklich die erste war, welche ihnen von unsern Vorfahren ertheilt wurde. Ueber die Vorgänge in der ersten Hälfte des Jahres 1526 bin ich im Falle, aus Aktenstücken, die mir seit dem Erscheinen meiner Arbeit von Hrn. Strickler mitgetheilt worden sind, folgendes beizufügen: An einer Tagsatzung der VII Orte, welche am 18. Januar in Luzern stattfand, wurde berichtet, es sei in Glarus durch den neuen Glauben viele Zwietracht entstanden, und es wurden daher die V näher gelegenen Orte ersucht, ihre Boten nach Glarus zu senden, um hier die Neugläubigen ernstlich zu ermahnen, von ihrer Ketzerei abzustehen. Auf einer folgenden Tagsatzung in Einsiedeln am 27. Februar antwortete Glarus: es habe zwar in dieser Jahreszeit seine Landsgemeinde nicht versammeln können, aber es werde bei dem christlichen Herkommen bleiben und den VII Orten in den gemeinen Herrschaften strafen helfen. Im März fand eine Landsgemeinde statt, vor welcher eine Gesandtschaft der Züricher erschien mit der Bitte, die Glarner möchten alter Liebe und Freundschaft eingedenk sein und sich durch üble Nachreden nicht von ihnen trennen lassen. Es darf wohl als eine Nachwirkung dieser Gesandtschaft angesehen werden, dass an der ordentlichen Maienlandsgemeinde beschlossen wurde, es sollen die Prädikanten im Lande dasjenige predigen, was sie mit der heiligen Schrift bewähren mögen. Dieser Beschluss wurde dann freilich schon am 15. Juli wieder gestürzt, indem damals an einer ausserordentlichen, im Däniberg abgehaltenen Landsgemeinde den V Orten die schon erwähnte Zusage, beim alten Glauben zu bleiben, gegeben wurde.

Die unentschiedene Stellung, welche Glarus zu dieser Zeit einnahm, spiegelt sich auch ab in der Haltung, welche die an der Disputation zu Baden erschienenen Geistlichen, Pfarrer Fridolin Brunner von Mollis und Kaplan Ludwig Rösch von Schwanden, beobachteten. Dieselben wollten sich keiner Meinung anschliessen, sondern erklärten: was sich aus der heiligen Schrift erfinde und was ihre Obrigkeit annehme, dem wollen sie gehorsam sein.

Wir dürfen schliesslich nicht unterlassen zu melden, dass sich im Staatsarchive Zürich ein Original der von 30 Ausgeschossenen entworfenen Vergleichsartikel zwischen den Religionspartheien in unserm Lande vom 23. April 1529 vorgefunden hat. Bekanntlich berichtet Valentin Tschudi, einer dieser Artikel habe dahin gelautet, »die Prädikanten sollen die Wahrheit predigen«, was mit gutem

Grunde allerlei Randglossen veranlasst hat; im Original lautet nun aber der Artikel folgendermassen: »Alle Prädikanten in unserem Lande sollen nichts anderes predigen als allein das göttliche Wort, nämlich Alles, so sie mit der heiligen biblischen Schrift neuen und alten Testamentes zu bewähren wissen. So sie aber darin irrten und es der Obrigkeit angezeigt würde, soll diese sie strafen. Klagt aber Jemand gegen einen Prädikanten mit Unwahrheit, so soll die Obrigkeit ihn auch strafen nach seinem Verdienen.«

Nach dieser Berichtigung und Ergänzung der ersten Abtheilung unsrer Reformationsgeschichte knüpfen wir den Faden unsrer Erzählung wieder da an, wo wir ihn abgebrochen haben, nämlich beim ersten Kappeler Landfrieden vom 25. Juni 1529. Durch diesen Friedensschluss erhielt die Reformation in der ganzen Schweiz ein entschiedenes Uebergewicht; Zürich, welches an der Spitze derselben stand, ging nun unter Zwingli's Leitung rücksichtlos vorwärts, was sich zunächst namentlich in den St. Gallischen Angelegenheiten offenbarte. Wir haben gesehen, dass Glarus, als eines der vier Schirmorte des Abtes von St. Gallen, vor dem Landfrieden eine sehr schwankende Stellung einnahm, indem es bald auf die Seite Zürich's, bald auf die Seite des Abtes und der beiden altgläubigen Schirmorte Luzern und Schwyz hinneigte. Nach dem Landfrieden wurde nun dieser Angelegenheit wegen auf den 24. August eine Landsgemeinde angesetzt, vor welcher Gesandte von Zürich, vom Abte von St. Gallen und von den dortigen Gotteshausleuten erschienen. Gegenüber dem Antrage, Briefe und Siegel anzuhören und nachher darüber zu rathschlagen, wurde mit einer Mehrheit von bloss 16 Stimmen erkennt; soferne der Abt die Ceremonien und den Klosterdienst aus der Schrift bewähren möge, wolle man ihm Schirm geben; wenn nicht, so solle er unserseits abgesetzt sein.*) Es wurde auch ein Versuch gemacht, auf die Vergleichsartikel zurückzukommen und die Reformation im eignen Lande vollständig durchzuführen, allein diese Frage konnte verschoben werden bis zur

---

*) Vergl. den Bericht der Zürcher Gesandten (Jakob Werdmüller und Rudolf Lavater) im Staatsarchiv Zürich.

ordentlichen Landsgemeinde des folgenden Jahres. Die Versammlung war so unruhig, dass Valentin Tschudi darüber bemerkt: »Billig wird eine wüthende Gemeinde dem Feuer und Wasser gleichgestellt; sie betrachtet kein Ende, sondern fährt unbesonnen über die Borde der Billigkeit hinaus.«

Es versteht sich, dass nach dieser Landsgemeinde Glarus in den St. Gallischen Angelegenheiten ganz auf Zürich's Seite trat, mit ihm den von wenigen Conventualen gewählten Abt Kilian, welcher sich mit den Kirchenschätzen über den Rhein geflüchtet hatte, nicht anerkannte, daher die Landschaft St. Gallen durch den zürcherischen Landshauptmann regieren liess und ihr eine neue Verfassung gab. Als diese in Wyl berathen wurde, veranstalteten die Anhänger des Abtes am 27. Dezember einen Auflauf und hielten die Gesandten von Zürich und Glarus in der dortigen Pfalz gefangen, bis am folgenden Tage die Gotteshausleute vom Lande herbeiströmten und dieselben befreiten. Als hierauf die unpartheiischen Orte der Eidgenossenschaft Zürich und Glarus ermahnten, dem Abte und den beiden andern Schirmorten im Rechten zu antworten, lehnten die zwei Stände dieses Ansinnen entschieden ab. Zur Begründung des Abschlages erklärte Zürich den näher verbündeten Städten Bern, Basel und Strassburg: »Wir als die nächsten Nachbarn wissen am besten, wo die Kuh am ringsten durch den Hag brechen mag.«*) Wahrscheinlich lag darin eine Anspielung auf die Gefahr, die der schweizerischen Reformation von dem österreichischen Hause drohte, zu welchem der Abt als Reichsfürst in nähern Beziehungen stand.

Kurz vor dem Auflaufe zu Wyl, welchem Landammann Aebli als Gesandter unsers Standes beiwohnte, hatte sich derselbe zum zweiten Male mit einer Bürgerin von Zürich verheirathet und mit grossem Geleite aus dieser Stadt in Glarus seinen Einzug gehalten, wobei ihm die angesehensten Männer des Landes entgegengeritten waren. Seckelmeister Hans Wichser schrieb im Namen der Neugläubigen an die Zunftmeister Meier und Bleuler in Zürich, sie möchten nicht nur selbst an der festlichen Reise Theil nehmen, sondern auch Zwingli mitbringen;**) doch muss bei der grossen und schweren Arbeit, welche damals dem Reformator oblag, be-

*) Bullinger II. 237.
**) Schreiben vom 30. November 1529 im Staatsarchiv Zürich.

zweifelt werden, dass er Zeit fand, dieser Einladung zu folgen. Jedenfalls aber liefert uns diese Hochzeit einen neuen Beweis für die engen Beziehungen, welche damals zwischen dem reformirten Vororte Zürich und dem immer entschiedener auf seine Seite getretenen Glarus bestanden.

An der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1530 erschienen Rathsboten von Zürich und Bern, um unser Land zu ermahnen, dass es, wenn die Städte des Glaubens wegen angegriffen werden sollten, treulich zu ihnen stehen möchte, wie sie im umgekehrten Falle auch thun würden. Die Landsgemeinde antwortete ihnen, sie wolle Leib und Gut zu ihnen setzen nach dem Inhalte der geschwornen Bünde. Was die innern Religionsangelegenheiten betrifft, so erzählt uns Valentin Tschudi in seiner treuherzigen Weise, es seien die Priester, denen »das neu unordentlich Wüthen nicht gefiel«, vorbeschieden und gefragt worden, ob sie die kirchlichen Ceremonien mit der heiligen Schrift erhärten wollen. Da nun solches Disputiren mehr Zank anrichte als stille, so hätten die Priester geantwortet: wenn ihre Parthei nicht Werth setze auf diese oder jene hergebrachte Uebung, so wollen sie auch nicht an derselben hangen. Obschon nun die Altgläubigen, welche noch die drei Kirchen L i n t h a l, G l a r u s und N ä f e l s inne hatten, die Landleute dringend gebeten hätten, man möchte sie nur noch ein Jahr lang bei ihrem Herkommen bleiben lassen, weil Aussicht vorhanden sei, dass namentlich vom deutschen Reiche her eine allgemeine kirchliche Reform angeordnet werden möchte, habe diese Bitte gleichwohl kein Gehör gefunden, sondern es sei mit Mehrheit beschlossen worden: innerhalb 14 Tagen sollen aus allen Kirchen die Heiligenbilder und Zierrathen entfernt und damit die Kirchen, in denen noch solche vorhanden, den andern gleichförmig gemacht werden, es wäre denn, dass Jemand die alten Gebräuche aus der heil. Schrift erweisen könnte. Ueber diesen Beschluss entstund ein grosser Lärm an der Landsgemeinde, doch wurde es bald wieder ruhig. Die Wahl der Tagwensrathsherren, welche alljährlich nach der Landsgemeinde zu geschehen pflegte, fiel noch entschiedener als früher zu Gunsten der Reformation aus; in den meisten Tagwen wurden die Altgläubigen aus dem Rathe gemehrt und es traten, wie Val. Tschudi klagt, an die Stelle geschickter und erfahrener Männer

fromme, aber unerfahrene Leute.*) Sonntags den 8. Mai wurden wegen des an der Landsgemeinde ergangenen Mehres die Kirchgenossen zu Glarus versammelt; sie verordneten zu Vollziehung jenes Beschlusses etliche Männer, welche alle Kirchenzierden entfernten, jedoch sorgfältig verwahrten. Bullinger (S. 289) bemerkt darüber, die Reichen und Vornehmen, die es mit den V Orten hielten, hätten »etliche Götzen auf besser Glück hin verborgen.«

Wenn sich indessen auch äusserlich die Altgläubigen im Lande Glarus dem Willen der Mehrheit fügten, so waren sie doch in ihrem Innern tief verletzt durch die nach ihrer Meinung ungestüme Weise, in welcher die alte Ordnung ohne gemeinsames Einverständniss war zerrüttet worden. Diese Missstimmung offenbarte sich in einer bedauerlichen Frevelthat, welche wenige Wochen nach der Landsgemeinde im Unterlande verübt wurde. Ulrich Richener, Prediger zu Niederurnen, hatte sich auf der Kanzel scharfer und ungeziemender Worte gegen die Altgläubigen bedient und letztere dadurch gegen sich gereizt. Als er nun am Abend des Pfingstmontags (6. Juni) auf seinem Heimwege nach Oberurnen kam, wurde er mit bösen Worten angefahren, und da er solche zurückgab, wurden die Waffen gegen ihn gezückt. Er floh nun zurück über die Allmend bis in die Nähe von Näfels; seine Gegner aber verfolgten ihn und schlugen ihn hier zu Tode. Die Thäter entwichen aus dem Lande und wandten sich nach Schwyz, wo sie die Regierung um ihre Fürbitte bei der Obrigkeit von Glarus angingen. Dieselbe erfolgte schon durch ein Schreiben vom 8. Juni**), aber freilich in einer Weise, welche die Neugläubigen in Glarus eher zu erbittern als zu milder Beurtheilung des Verbrechens zu stimmen geeignet war. Alle Schuld wurde von Schwyz auf den getödteten »Pfaffen« gewälzt, welcher nur »den verdienten Lohn empfangen« habe; denn er sei es gewesen, der »die guten Gesellen mit unleidlichen, trotzigen Schmähworten und Anzügen zu Zorn bewegt« habe; Hans Oswald, der Hauptschuldige, sei unbewaffnet gewesen und habe den Pfaffen mit dessen eigenem Schwerte entleibt. Da indessen die Verwandten Richener's nach damaliger

*) In einem Gedichte, welches unser Chronist zu dieser Zeit verfasste, drückt er sich etwas drastischer folgendermassen aus: »Kind wend das Schiff regieren, der Narr will sein der Glerth.«

**) Abschrift im Staatsarchiv Zürich.

Sitte das Recht anriefen, so wurde auf den 21. Juli der Rechtstag angesetzt und an diesem Tage nach Verhörung der Kundschaften der Todschlag für einen »schändlichen, lasterhaften und unehrlichen« erklärt. Unter einer ehrlichen, d. h. sittlich entschuldbaren Tödtung, welche mit Geld und zeitweiser Verbannung gesühnt werden konnte, verstand das Mittelalter den Fall, wo ein Streit, der sich zwischen zwei wehrhaften Männern erhoben, mit dem Tode des Einen endigte; dagegen hiess eine unehrliche Tödtung der andere Fall, wo Einer überfallen und erschlagen wurde, ohne dem Gegner dazu Anlass geboten zu haben. In unserm Falle wurde also ein Todtschlag der schwerern Art angenommen und es wurden die beiden landesflüchtigen Thäter, Hans Oswald und Jost Dietrich von Oberurnen, »der Freundschaft ertheilt«, d. h. die Verwandten des Getödteten wurden ermächtigt, Privatrache an ihnen zu üben und sie zu tödten, wo sie dieselben antreffen würden. Einigen andern Männern, welche auch bei der That gewesen, wurde das Land wieder geöffnet unter der Bedingung, dass jeder von ihnen für 50 Gulden Bürgschaft leisten und sodann die von der Obrigkeit zu verhängende Strafe erwarten sollte. Ein Jahr später wurden Jost Dietrich und Hans Oswald auf die Fürbitte ihrer Verwandten von der Landsgemeinde begnadigt, weil sie im sogen. Müsserkriege auf ihre Kosten unter dem Landespanner in's Feld gezogen waren.

Im Laufe des Jahres 1530 wurden durch die St. Galler Angelegenheit noch mehrere ausserordentliche Landsgemeinden veranlasst, welche den unruhigen Charakter der Zeit getreulich abspiegelten. Es handelte sich zunächst um die Besieglung der Verfassungsurkunde für die alte Landschaft, welche zwischen Abgeordneten derselben und den Gesandten von Zürich und Glarus vereinbart war. Zu der auf den 19. Juni angesetzten Landsgemeinde erschienen Boten der Gotteshausleute, welche die Besieglung nachsuchten, von der andern Seite aber ein Mahnbrief von Schwyz, welches sich gegen eine Uebereinkunft, die ohne Zustimmung der beiden, dem Abte befreundeten Schirmorte abgeschlossen würde, verwahrte. Nach einer sehr stürmischen Verhandlung wurde erkannt, mit der Besieglung einstweilen noch zuzuwarten, um an der bevorstehenden Badener Jahrrechnung nochmals mit Luzern und Schwyz gütlich zu unterhandeln; würden aber diese zwei Orte die Besieglung nicht zugeben, so sollte man ihnen Recht bieten. Eine neue Wendung trat ein durch den Tod

des Abtes Kilian, welcher am 30. August in der Arch bei Bregenz ertrank. Diese günstige Constellation benutzten Zürich und Glarus, als Verwalter des Stiftes St. Gallen, um die Klostergebäude an die Stadt St. Gallen zu verkaufen und ebenso den Toggenburgern die herrschaftlichen Rechte, welche das Gotteshaus bei ihnen besass, für die Kaufsumme von 15,000 Gulden abzutreten. Auf den 2. Oktober wurde nun auf das Begehren von Schwyz abermals eine Landsgemeinde nach Schwanden berufen. Die Schwyzer Gesandten, Vogt Gupfer und Vogt Aufdermaur, beriefen sich auf die alte Freundschaft beider Länder und beschwerten sich darüber, dass Glarus mit Zürich in den Angelegenheiten des Gotteshauses St. Gallen fortwährend hinter ihrem Rücken handle; sie verlangten zu wissen, ob unser Land die Bünde an ihnen halten wolle, nach denen es nicht berechtigt sei, neue Verbindungen einzugehen wie diejenige, um deren Besieglung es sich handle. Die Landsgemeinde antwortete auf diesen Vortrag: sie wolle die Bünde und den Landfrieden an den Schwyzern halten, auch jedes Ort bei seinen Rechten verbleiben lassen; thäte sie etwas, was von anderer Seite als bundeswidrig betrachtet, so wolle sie Jedermann darüber zu Recht stehen. Hierauf wurde ermehret, es solle die St. Gallische Landesordnung besiegelt werden, weil hierin ein Einbruch der Bünde nicht liege; die Altgläubigen nahmen jedoch an dieser Abstimmung keinen Antheil und erklärten, sich derselben nicht fügen zu wollen. Es war eine so unruhige Gemeinde wie noch keine gesehen worden; von beiden Seiten liefen die Leute so ungestüm und hitzig gegen einander, dass, wenn nicht die Gesandten von Schwyz ernstlich sich in's Mittel gelegt hätten, ein blutiger Kampf kaum verhütet worden wäre.

Das eigenmächtige Verfahren der beiden Orte Zürich und Glarus in den Angelegenheiten des Gotteshauses St. Gallen trug nicht wenig dazu bei, die katholischen Stände, welche den ihnen ungünstigen Landfrieden von 1529 ohnehin schwer empfanden, noch mehr zu erbittern. An einer Tagsatzung zu Baden, welche zu Anfang des Jahres 1531 gehalten wurde, machten die V Orte den Zürchern und und ihren »Mithaften« heftige Vorwürfe; Glarus aber wurde noch mit Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell zu den Schiedsorten gerechnet, deren Vermittlung von den V Orten angerufen wurde. Freilich beklagten die letztern sich nachher darüber, dass der Gesandte von Glarus, Seckelmeister W i c h s e r, für Zürich eine allzu freundliche

Gesinnung an den Tag gelegt habe*). Die Gemüther waren damals jedenfalls zu sehr gegen einander gereizt, als dass von einem gütlichen Uebereinkommen die Rede sein konnte, und nach misslungenem Sühnversuche begannen auf's neue die gegenseitigen Schmähungen und Lästerungen. Wenn Ammann Reichmuth von Schwyz an einer Landsgemeinde sagte, König Ferdinand sei jeden Augenblick bereit, das Bündniss zu erneuern, welches die V Orte in Kappel hatten herausgeben müssen**), so haben Aktenstücke, welche in der letzten Zeit im Luzerner Staatsarchive aufgefunden wurden, in der That gezeigt, dass damals zwischen Kaiser Karl V., Ferdinands Bruder, dem Papste und den katholischen Kantonen fortwährend über ein neues Bündniss unterhandelt wurde***). Diese Verhandlungen, welche die evangelischen Städte, wenn sie auch keine nähere Kenntniss davon hatten, doch mit gutem Grunde voraussetzen durften, sowie der noch nicht beendigte Feldzug nach dem Veltlin, welcher unter dem Namen des Müsserkrieges bekannt ist, waren es, welche Bern, Basel und Schaffhausen veranlassten, an den am 13. und 15. Mai gehaltenen Zusammenkünften der evangelischen Städte sich gegen den Antrag Zürich's auszusprechen, welches die ungestraft gebliebenen Schmähungen sofort durch einen bewaffneten Angriff auf die V Orte rächen wollte. Dafür wurde nun der, bei der damals herrschenden Theurung doppelt harte und in seinen Folgen verhängnissvolle Beschluss gefasst, den V Orten den Proviant abzuschlagen, d. h. eine allgemeine Lebensmittelsperre gegen sie eintreten zu lassen, eine Massregel, zu der Zürich nur nach langem Widerstreben die Hand bot und gegen welche Zwingli sogar auf der Kanzel sich aussprach. Dem Beispiele der evangelischen Städte folgten unter Zürich's Einflusse die meisten gemeinen Herrschaften, auch Toggenburg, Weesen und Gaster, indem sie ebenfalls gegen die V Orte sperrten. Durch Boten und Briefe†) wurde Glarus von Zürich und Bern aufgefordert, das Nämliche zu thun; aber da auch eine Botschaft der V Orte erschien, um davon abzumahnen, so beschloss der Rath am 8. Juni, eine vermittelnde Stellung einzunehmen. In

*) Akten des Luzerner Staatsarchivs, Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II. 162.

**) Bullinger II. 336.

***) Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte II. 546 ff.

†) Schreiben vom 25. Mai bei Bullinger II. 395.

der That erscheint Glarus auf dem Tage zu Bremgarten, welcher auf den 14. Juni angesetzt war, wieder an der Spitze der vermittelnden Orte, zu denen auch Freiburg, Solothurn, Appenzell und Graubünden gehörten. Allein die Unterhandlungen zerschlugen sich wesentlich daran, dass die V Orte sich hartnäckig weigerten, die neue Lehre des Evangeliums in ihren Gebieten predigen zu lassen.

Wenn die Lebensmittelsperre im Allgemeinen, namentlich von Seite der gemeinen Herrschaften, die V Orte nicht wenig erbitterte, so stieg diese Erbitterung auf's Höchste gegenüber den Landschaften Toggenburg und Gaster, über welche Zürich nicht zu gebieten hatte, sondern die einzig den beiden Ländern Schwyz und Glarus verpflichtet waren. Auf das nahe gelegene Gaster und Weesen erwartete man von Seite der Schwyzer einen Handstreich; daher erschienen an einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu Schwanden, welche Sonntags den 2. Juli gehalten wurde, Boten von Zürich mit der Anfrage, ob Glarus den Gasterern helfen wolle, falls sie angegriffen würden und ob es nicht dafür sorgen wolle, dass auch aus seinem eigenen Lande den V Orten nichts mehr zugeführt werde*). Gleichzeitig erschien eine Gesandtschaft von Uri im Namen der V Orte mit der Bitte, die Gasterer zu veranlassen, dass sie ihren Herren von Schwyz freien Kauf gewähren**), weil die Sperre von dieser Seite unmöglich geduldet werden könnte; Schwyz aber schickte einen Brief, durch welchen es anzeigte: soferne Weesen und Gaster nicht von der Sperre abstehen, werde es mit Gewalt die Strasse öffnen. Endlich erschienen auch Boten von Weesen und Gaster, erklärten, dass sie zum Abschlagen des feilen Kaufes befugt zu sein glauben und dessbalb gegenüber den V Orten in's Recht stehen wollen, und wünschten von der Landsgemeinde zu vernehmen, ob sie zugeben würde, dass man das Gasterland über solches Rechtbot angriffe. Nach einer, gegen alles Erwarten ruhigen und freundlichen Verhandlung wurde auf den Antrag Landammann Aebli's Folgendes erkannt: weil Glarus bis dahin vermittelt habe und ein zweiter Tag nach Bremgarten angesetzt sei, so wolle man sich einstweilen noch zu keiner Parthei schlagen, sondern nochmals allen Fleiss anwenden,

*) Instruktion vom 29. Juni bei Bullinger III. 30—32.

**) Vergl. den Abschied der V Orte, Luzern 30. Juni, im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II. 208.

um wo möglich eine Einigung zu erzielen; es sollen auch Boten nach Schwyz geschickt werden, um diesen Stand zu ersuchen, bis zu jenem Tage wenigstens nichts Unfreundliches gegen Weesen und Gaster vorzunehmen. Sollte Schwyz diess von sich aus nicht versprechen wollen, so solle man es dazu mahnen bei den geschwornen Bünden, welche demjenigen, der das Recht begehre, Hülfe zusagen gegen denjenigen, der es abschlage. Es sollen auch die Züricher gebeten werden, sich mit diesem Beschluss für einmal zu begnügen; denn das ihnen gegebene Versprechen des Beistandes gegen Alle, welche sie vom Gottesworte, von den Bünden und von ihren Rechtsamen abdrängen wollten, werde man getreulich halten. An dieser Landsgemeinde kamen auch die Kirchengüter zur Sprache, da die Altgläubigen die von ihnen und ihren Vorfahren gestifteten Gaben zurückforderten, weil die katholischen Gebräuche abgeschafft seien. Es wurde erkannt, die Kirchengüter sollen unverändert bleiben und aus denselben zunächst die Prädikanten besoldet, der Ueberschuss aber zur Unterstützung der Armen verwendet werden.

Als nun die Gesandtschaft von Glarus nach Schwyz kam und die dortige Obrigkeit mahnte, gegen Gaster und Weesen keinen Krieg anzufangen, wurde ihr geantwortet: soferne die Gasterer den freien Kauf wieder öffnen, werde Schwyz nur auf dem Wege Rechtens mit ihnen verhandeln; im entgegengesetzten Falle aber würde es sich mit Gewalt die Strasse öffnen, ohne den nach Bremgarten angesetzten Tag abzuwarten. Hierauf wurde zu Glarus der Rath versammelt und dieser beschloss, eine Botschaft an die Gemeinde des Gasterlandes zu schicken mit der Bitte, sie möchte bis zu dem genannten Tage die Sperre aufheben, damit sie nicht Veranlassung zum Kriege gebe. Gaster und Weesen antworteten: sie hätten sich gegen die Zürcher soweit verpflichtet, dass sie der Bitte nicht entsprechen könnten; wenn Glarus die Zürcher bewegen könne, sie ihres Versprechens zu entlassen, so seien sie dessen wohl zufrieden.

Sonntags den 9. Juli wurde wieder eine Landsgemeinde zu Schwanden gehalten, vor welcher eine Gesandtschaft von Zürich, sowie eine solche von Gaster und Weesen erschienen; beide verlangten, dass Glarus das Gasterland gegen Schwyz beschützen möge. Mit einer Mehrheit von bloss 30 Stimmen wurde beschlossen: da die Gasterer den V Orten Recht dafür geboten hätten, dass sie zur Sperre befugt seien, so solle man die Schwyzer nochmals mahnen,

sich des Rechtes zu begnügen und nichts Unfreundliches gegen sie anzufangen; würden aber die Schwyzer gleichwohl zur Gewalt greifen, so solle man Leib und Gut zu den Gasterern setzen. Die Minderheit wollte Gaster und Weesen auffordern, die Sperre aufzuheben und ihnen nur für den Fall Beihülfe versprechen, dass sie dann gleichwohl des Glaubens wegen angegriffen würden. Dass die unterlegene zahlreiche Minderheit mit dem gefassten Beschlusse sehr unzufrieden war, braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden.

Glarus sandte abermals Briefe und Rathsboten nach Schwyz, erhielt aber von diesem Stande die nämliche Antwort wie früher. Hierauf wurde ein zweifacher Rath gehalten, in welchem es die Parthei, welche am 9. Juli unterlegen war, dahin brachte, dass auf den 23. abermals eine Landsgemeinde nach Schwanden berufen wurde. Diese Versammlung war sehr unruhig, weil man einander gegenseitig heimlicher Anschläge beschuldigte. Zuletzt aber wurde einfach der Beschluss vom 9. Juli bestätigt; auch wurde mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeitläufe, die Stelle des alten und kranken Hans Stucki, des Schwiegervaters von Aegidius Tschudi, Fridolin Zay von Schwanden zum Pannermeister gewählt.

Von einem Tage zu Brunnen aus erliessen um diese Zeit die V Orte eine Zuschrift an Glarus, in welcher sie dasselbe mahnten, sie bei ihrem Glauben und beim Rechte zu schirmen. Es wurde desshalb auf den 5. August wieder eine Landsgemeinde einberufen, welche die Antwort ertheilte: man werde einstweilen in vermittelnder Stellung verbleiben, und erst wenn alle daherigen Versuche gescheitert sein werden, einen bestimmten Entschluss fassen.*)

Der zweite Vermittlungstag zu Bremgarten, welcher im Juli, und der dritte, welcher im August gehalten wurde, liefen wieder fruchtlos ab; denn die V Orte wollten sich nicht einmal dazu verstehen, die nun in's Deutsche übersetzte Bibel in ihren Gebieten verbreiten zu lassen. Die Lebensmittelsperre erbitterte das Volk der Urschweiz auf's äuserste gegen die reformirten Städte und erreichte ihren Zweck doch nur unvollständig, weil sie nicht in der ganzen Umgebung der V Orte strenge durchgeführt werden konnte. So wurde ihnen auch von Glarus aus Salz zugeführt, welches in Wee-

*) Schreiben im Staatsarchiv Luzern.

sen und Walenstad aufgekauft war. Hierüber beschwerten sich die Zürcher, welche aus dem Gaster davon Kunde erhielten,*) und es musste auf den 3. September wieder eine Landsgemeinde einberufen werden, welche beschloss: weil in unserm Lande niemals ein Salzmarkt gewesen sei, sondern man sich mit dem nöthigen Salze immer in Weesen versehen habe, so solle Niemand mehr Salz kaufen, als was im Lande selbst gebraucht werde; dagegen solle Alles, was in unserm Lande selbst wachse und bereitet werde, den V Orten auch fernerhin zugeführt werden mögen. Zürich beschwerte sich indessen noch am 13. September bei Glarus darüber, dass 400 Mäss Salz, welche Vogt Krienz von Schwyz in Walenstad gekauft habe, von Mühlehorn aus über den Kerenzerberg gesaumet werden sollen, wofür schon 30 Hengste in Näfels bereit ständen.**)

Glarus, welches bis zum dritten Tage von Bremgarten unter den Schiedsorten redlich mitgewirkt hatte, betheiligte sich auch noch an dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuche, welcher zu Aarau vom 23. bis 24. September gemacht wurde; umsonst ersuchten seine Gesandten mit denjenigen von Strassburg und Constanz die Zürcher, die Sperre fallen zu lassen.***) Nachdem alle Bemühungen, den Frieden zu erhalten, gescheitert waren, erkannten an einer Tagsatzung zu Brunnen, welche die V Orte am 9. Oktober hielten, ihre Boten nach Verlesung der Bünde auf ihren Eid einhellig zu Recht, dass sie genugsam Ursache hätten, gegen die Zürcher und ihre Helfer Krieg zu führen und sich mit dem Beistande Gottes an ihnen zu rächen. Gleichzeitig setzten sie in einem Manifeste auseinander, wie Zürich und Bern in vielen Beziehungen den Landfrieden von 1529 und die Bünde an ihnen gebrochen hätten.†) Am folgenden Tage, den 10. October versammelten sich die V Orte mit ihren Pannern in Zug, während die Zürcher nach Kappel vorrückten. Glarus wurde nun von beiden Theilen nach den Bünden um Hülfe gemahnt; die Zürcher beriefen sich überdiess noch auf das ihnen gegebene Versprechen, sie nicht vom neuen Glauben drängen

*) Schreiben vom 17. August im Staatsarchiv Zürich. Vergl. die Korrespondenz zwischen Zürich und Glarus daselbst.

**) Schreiben in der Tschud. Dok. Samml.

***) Bullinger III. 73.

†) Aeg. Tschudi's Kappelerkrieg, Helvetia II. 78—183.

zu lassen. Den 11. October versammelte sich der Rath und fasste den vorläufigen Beschluss, es solle mit Rücksicht auf die von allen Seiten gefährdete Lage des Landes Niemand ausziehen; zugleich aber solle die Landsgemeinde einberufen werden. Pannermeister Zay war bereits mit dem offenen Landespanner in Glarus erschienen und wollte mit den Landleuten, die sich unter dasselbe stellen würden, ausziehen; allein Vogt Ludwig Tschudi und andere Altgläubige hielten ihn zurück, und Landammann Aebli wusste beide Theile zu bestimmen, der Landsgemeinde den Entscheid zu überlassen.*) Den Zürchern antwortete man auf ihre Mahnung: man könne dieselbe nicht als unbillig ansehen, aber nach eingegangenen Warnungen drohen dem Lande von Uri, Schwyz und der March her so ernste Gefahren, dass man zuerst für die eigene Sicherheit besorgt sein müsse; sollte den Zürchern später so schwerer Ueberdrang widerfahren, dass sie vom göttlichen Wort gedrängt werden könnten, so würde man die Bünde und Zusagen treulich halten.**) Schon war indessen die Nachricht von der Niederlage der Zürcher und Zwingli's Tod in Glarus eingetroffen, als sich die Landsgemeinde am 13. October im Sand unter der Linde versammelte; die Landleute waren mit Gewehr und Harnisch zusammengelaufen, und über ihren Häuptern war das Landespanner entfaltet. Eine grosse Parthei verlangte, dass man den Zürchern in ihrer Bedrängniss zu Hülfe ziehe; aber da man besorgen musste, dass in diesem Falle im Lande selbst der Bürgerkrieg ausbrechen würde, so fand doch die Mehrheit für gerathner, neutral zu bleiben. Hiezu trug noch wesentlich der Umstand bei, dass man einerseits von der March her, wo ansehnliche Streitkräfte gegen das Gasterland aufgestellt waren, und anderseits von Uri her, wo damals italienische Truppen durchmarschirten, einen Ueberfall besorgte. Bei dieser Sachlage verpflichteten sich die Glarner eidlich, das Land nicht zu verlassen, sondern einander mit Leib und Gut treulich beizustehen; zur Bewachung des Landes wurden 400 Mann unter das Panner verordnet. Schon in der folgenden Nacht ertönten die Sturmglocken, weil die falsche Nachricht gekommen war, es hätten die Truppen in der March diejenigen im Gaster angegriffen. Die Glarner besetzten nun

*) Ebenda S. 210.
**) Schreiben im Staatsarchiv Zürich.

Bilten, beide Urnen und Näfels und suchten zwischen der March und dem Gaster, wo damals auch Graubündner, Toggenburger und Zürcher lagen, einen Anstandsfrieden zu vermitteln; da ihnen dieses nicht gelang, so zogen sie am 19. October wieder nach Hause.

Zwei Tage nachher, am 21. Oktober ritt eine Botschaft der in der March liegenden Schwyzer, an ihrer Spitze der 70jährige Vogt Merz von Steinen, in unser Land hinauf, um zu verlangen, dass man den V Orten wieder Salz zugeben lasse; die Gesandten sollten den Glarnern vorstellen, dass es ihnen, die damals wieder Schiedsboten*) im Felde hatten, übel anstehe, einer Partei die Strassen abzusperren. Nun wurde aber das Eintreffen dieser Abordnung in Bilten den Gasterländern verrathen, welche schnell 100 Mann nach Niederurnen schickten; hier wurden die drei Boten von Schwyz auf offener Strasse gefangen und über die Linth in's Gaster geführt. Vogt Merz trug ein Paternoster am Halse; mit diesem wurde er von seinen Verfolgern so lange gewürgt, bis es zerbrach. In Glarus sah man zwar diesen Ueberfall ungern; doch war es bei den damaligen Zeitläufen nicht möglich, gegen die Thäter einzuschreiten.**)

Mit der Schlacht bei Kappel war der Krieg keineswegs beendigt; denn erst nach der Niederlage der Zürcher waren Bern, Basel, Solothurn, Mühlhausen, Biel, Schaffhausen, Stadt und Landschaft St. Gallen, die Toggenburger, und endlich die Thurgauer unter dem glarner'schen Landvogte Philipp Brunner gegen die V Orte in's Feld gerückt. Aus dem Lager des reformirten Heeres in Baar kam nach Glarus die Mahnung, der Heeresabtheilung im Gaster zuzuziehen; der Rath antwortete darauf am 23. Oktober: man werde morgen desshalb eine Landsgemeinde halten; dass man bis dahin nicht ausgezogen, sei am meisten dadurch verursacht, dass in Uri welsche Truppen liegen, die sofort in's Land einbrechen würden, wenn die Glarner auszögen, und auch von Schwyz aus leicht grosser Schaden zugefügt werden möchte.***)

An der auf den 24. Oktober angesetzten Landsgemeinde, welche wegen ungünstiger Witterung in der Kirche gehalten wurde, er-

*) Es waren dieses der altgläubige Vogt Fridolin Dolder und die neugläubigen Conrad Schindler und Vogt Stüssi.

**) Aeg. Tschudi a. a. O. S. 200—201. Val. Tschudi setzt den Vorfall erst auf den 23. Oktober.

***) Schreiben im Staatsarchiv Zürich.

schienen nun auch Boten von den im Gaster liegenden Truppen, welche ebenfalls Zuzug gegen das sich mehrende Kriegsvolk in der March verlangten. Mit geringer Mehrheit erging der Beschluss, es sollen 200 Freiwillige mit einem Landesfähnchen in's Gaster abmarschiren, doch nicht um Jemanden anzugreifen, sondern um wenn möglich zu vermitteln; zum Hauptmann wurde Seckelmeister Hanns Wichser, zum Fähndrich Heinrich Schlittler verordnet. Kaum war dieser Beschluss erfolgt, welcher bei der unterlegenen Minderheit die grösste Erbitterung hervorrief, so langten Briefe aus der March und nachher von den Schiedsboten in Baar an, welche den abermaligen, in der letzten Nacht erfolgten Sieg der V Orte am Gubel meldeten. Auf diese Nachricht hin fand die Landsgemeinde es doch wieder für klüger, neutral zu verbleiben, zumal die Altgläubigen drohten, entweder auch ihrerseits ihren Freunden in der March zu Hülfe zu ziehen, oder »es im Lande auszumachen.«*) Der zweifache Landrath, welchem alles Weitere überlassen wurde, schickte dann eine Gesandtschaft, an deren Spitze Landammann Aebli stand, nach dem Gaster, um die Boten der Schwyzer, welche auf Glarnergebiet gefangen worden, herauszuverlangen. Auf Zureden der Graubündner, die noch dort lagen, gaben die Gasterer diese Gefangenen wirklich heraus, damit sie nach Glarus geführt würden.**)

Als nun am 25. Oktober dem zweifachen Rathe abermals ein Mahnschreiben der Graubündner zukam, welche einen Ueberfall aus der March befürchteten, beschloss derselbe, vier Rathsboten abzuordnen, welche einen Waffenstillstand zwischen den Truppen in der March und denen im Gaster vermitteln sollten. Es gelang ihnen dieses in der Weise, dass zuerst bloss eine Waffenruhe von 24 Stunden, nachher aber, trotz ernstlicher Abmahnung von Seite der Zürcher, ein längerer Anstandsfrieden verabredet wurde.***) Während desselben und bis zum Abschlusse des Friedens zwischen den Hauptparteien sollten im Gaster und in der March keine Feindseligkeiten verübt werden und die beiderseitigen Truppen aus diesen Landschaften abziehen; doch blieb ihnen freigestellt, in andern Gegenden am Kriege Theil zu nehmen.†) In der That sehen wir, dass die

*) Schreiben Landammann Aebli's an den Feldhauptmann der Zürcher, Rudolf Lavater, vom 27. Oktober, im Staatsarchiv Zürich.

**) Aeg. Tschudi a. a. O. S. 213.

***) Ebenda S. 218 ff., 228 ff.

†) Salat im Archiv für schw. Reformationsgesch. I. 324.

Luzerner, welche in der March gestanden hatten, am 5. November von da zum Hauptheere, welches in der Gegend von Zug lag, zurückkehrten,*) während die Graubündner am 7. November das Gaster verliessen, um nach Meilen, Küssnacht und Rüschlikon den Zürchern zu Hülfe zu ziehen.**)

Die zürcherische Landschaft, welche von den siegreichen V Orten geplündert und verheert wurde, nöthigte die Stadt zum Frieden, welcher am 16. November zu Deiniken auf freiem Felde abgeschlossen und am 20. in Zug verbrieft wurde. Hatte durch den ersten Landfrieden von 1529 die Reformation in der Schweiz entschieden die Oberhand gewonnen, so legte nun dieser zweite Landfrieden von 1531 ein eben so bedeutendes Uebergewicht auf die Seite der Altgläubigen. »Nach dem Kriege der Eidgenossen«, sagt unser Chronist Valentin Tschudi, »folgte eine wunderbare Veränderung aller Dinge, denn wie vorher die Zürcher mit ihrem Anhange obenauf waren, so dass die V Orte überall sich schmucken mussten, so fuhren diese nun vorwärts in ihrem Uebermuthe und die Andern mussten sich niederlassen.« Mit Gewalt wurden die freien Aemter, Gaster und Rapperschwyl, welche, als ihre Unterthanen, die V Orte vom Frieden ausgenommen hatten, zum alten Glauben zurückgeführt; jede Mannsperson, die von diesem abgefallen war, musste einen sog. Ketzergulden oder »eidbrüchigen Gulden« bezahlen und daneben wurden Einzelnen noch harte Geld- und Ehrenstrafen auferlegt. Selbstverständlich wurde auch der Abt von St. Gallen in alle seine Rechte und Besitzungen wieder eingesetzt und Alles, was Zürich und Glarus hierüber verfügt hatten, für ungültig erklärt. Die Abgeordneten von Gaster und Weesen mussten zu Pfäffikon vor den Schwyzern einen Fussfall thun; die Landschaft erhielt zwar auf Fürbitte der altgläubigen Glarner die Zusicherung, dass Niemand am Leben gestraft werden solle,***) aber sie verlor die Wahl ihrer Untervögte, ihren Rath, die Befugniss, Satzungen zu errichten, ihre Panner, Freiheitsbriefe und Landbücher. In einer besondern Urkunde musste sie bekennen, an ihren Herrn von Schwyz Ehre und Eid gebrochen zu haben, und diese nahmen nun für sich das Recht in Anspruch, sie in alle ihre Kriege zu führen und Verbrecher auch

*) Schreiben im Staatsarchiv Luzern, ebenda II. 344.
**) Aeg. Tschudi a. a. O. S. 236 ff.
***) Ebenda S. 334—335.

ausserhalb des Landes zu bestrafen.*) Dass auch Glarus, welches sich zwar im Kriege neutral verhalten, aber vor demselben seine Sympathie für die Sache der Reformation auf's unzweideutigste zu erkennen gegeben hatte, den allgemeinen Rückschlag zu Gunsten des Katholizismus werde empfinden müssen, liess sich unschwer voraussehen. Ohne Zweifel waren es die altgläubigen Glarner selbst, welche, erbittert über die Unterdrückung ihres hergebrachten Kultus, die Intervention des V Orte in die innern Angelegenheiten des Landes anriefen. Den 1. Dezember**) beschloss eine Tagsatzung der V Orte in Zug, eine Gesandtschaft an die Glarner zu schicken, um sie an die Zusagen von 1527 zu erinnern und zu verlangen, dass sie in allen Kirchen die Messe und alten Gebräuche wiederherstellen sollten; zugleich sollte die Entsetzung des Landvogtes im Thurgau, Philipp Brunner, welcher gegen seine Herren aus den V Orten im Felde gestanden, begehrt werden. Als nun die Gesandtschaft am 7. Dezember in Glarus eintraf, ersuchten die Altgläubigen dieselbe, in aller Schärfe mit ihren neugläubigen Mitlandleuten zu reden, und überreichten ihr zu diesem Behufe eine von ihnen entworfene »Instruktion«, nach welcher die Boten erklären sollten: »Wenn die Glarner nicht zum katholischen Glauben zurückkehren würden, so würden die V Orte sie nicht mehr für ihre Eidgenossen ansehen, da sie ohnehin Ehr' und Eid an ihnen gebrochen, indem sie mit den Zürchern eigenmächtig über des Abts von St. Gallen Kloster und Landschaft verfügt, die Toggenburger und Gasterer in ihrer Auflehnung gegen Schwyz begünstigt, den V Orten den Proviant abgeschlagen und, während sie eine vermittelnde Botschaft bei ihnen hatten, zu einem feindlichen Auszuge sich angeschickt, auch den Landvogt Philipp Brunner und Andere, welche den Zürchern zugezogen, straflos gelassen hätten. Da indessen im Lande Glarus noch viele Biedermänner seien, welche Zusagen und Bünde, Ehre und Eid gerne gehalten hätten und halten möchten, so wären sie bereit, diese stetsfort für ihre lieben Eidgenossen anzusehen und von der Verwaltung der gemeinen Vogteien nicht auszuschliessen.«***) Diese von den katholischen Glarnern entworfene Instruktion fanden jedoch die

*) Urk. v. 1564 im Landb. v. Gaster. von Arx III. 19.
**) Abschied im Archiv für schw. Reformationsgesch. II. 407.
***) »Instruktion« in den Archiven Schwyz und Glarus.

Gesandten der V Orte nicht übereinstimmend mit der, von der Tagsatzung in Zug empfangenen, nach welcher sie nur freundliche Bitten anwenden sollten; sie überliessen es daher ihren Glaubensverwandten, die in jener Schrift enthaltenen Vorwürfe gegen die evangelischen Glarner an der Landsgemeinde vom 8. Dezember selbst vorzubringen,*) und beschränkten sich, wie die Antwort dieser letztern sagt, auf »freundliche Worte und Ermahnungen«, mit denen sie die Rückkehr zum katholischen Glauben, die Wiederaufrichtung von Altären, Bildern und Ceremonien empfahlen. Nach langer und stürmischer Debatte beschloss die im Däniberg gehaltne Landsgemeinde, den Gesandten Folgendes zu erwidern: »Was die Bünde vermögen, das wollen wir den V Orten treulich und ehrlich halten, wie es frommen Eidgenossen gebührt; was aber die Rückkehr zum alten Glauben betrifft, so bitten wir die gegenwärtige Lage der Dinge zu berücksichtigen. Es sollen indessen in den vier Pfarrkirchen: Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels Messe, Altäre, Bilder und alte Gebräuche wiederhergestellt werden; doch sollen die Neugläubigen zu Schwanden und Glarus daneben ihre Prädikanten behalten mögen. Weder Prädikanten noch Messpriester noch sonst Jemand im Lande soll des Glaubens wegen Andersgesinnte beschimpfen, schelten noch verkleinern, bei Vermeidung schwerer Strafe. Sollte auch Jemand, der in einer andern als den genannten vier Kirchhören wohnt, beichten, das Sakrament empfangen, zur Messe gehen und zum alten Glauben zurückkehren wollen, so soll ihm dieses nicht verwehrt sein.« Die Gesandten ersuchten, man möchte ihnen diese Erklärung zu Handen ihrer Committenten schriftlich ausfertigen, was auch wirklich geschah.**) Landvogt Philipp Brunner, welcher zuerst verlangt hatte, die V Orte sollten sich mit seinem Anerbieten, ihnen im Recht zu antworten, begnügen, übergab nachher seine Sache dem zweifachen Rathe, welcher ihn in der Meinung, dass ihn dann keine weitere Strafe treffen sollte, seines Amtes entliess und die Vogtei im Thurgau dem Statthalter Bernhard Schiesser übertrug.

An der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1532, welche zu Schwanden gehalten wurde, erschienen wieder Sendboten von

*) Denkschrift der kathol. Glarner vom 14. Juni 1564 im Archiv Schwyz.

**) Urk. bei Ant. Tschudi Nichtigkeit u. s. w. (Zür. 1696) S. 2—4, sowie im Archiv für schw. Reformationsgesch. II. 413.

Uri und Schwyz Namens der V Orte mit dem Begehren, dass sich die Glarner »im Glauben ihnen gleich machen möchten.« Die Landsgemeinde zerfiel in zwei Partheien: die eine wollte die alte Ordnung in allen Kirchen des Landes wieder einführen, die andere bei der im vorigen Dezember abgegebenen Erklärung stehen bleiben. Die letztere Ansicht erhielt in der Abstimmung eine grosse Mehrheit; aber als den Boten in diesem Sinne geantwortet wurde, gaben die Altgläubigen, welche sich zum Voraus gegen die Abstimmung verwahrt hatten, für sich eine besondere Zusage, beim alten Glauben zu verbleiben. Daraus entstand ein grosser Tumult an der Landsgemeinde, so dass die Gesandten, welche die Ordnung wiederherzustellen suchten, selbst empfehlen mussten, die Versammlung auf den folgenden Sonntag zu vertagen. An dieser zweiten Landsgemeinde, zu welcher wieder Boten der V Orte erschienen, stellten sich die beiden Partheien anfänglich an zwei verschiedenen Orten auf; den Gesandten aber gelang es, sie zu Einer Versammlung zusammenzubringen. Es wurden nun die ordentlichen Wahlen vorgenommen, wobei der altgläubige Dionysius Bussi, ein Schwager Aegidius Tschudi's, zum Landammann gewählt wurde; zugleich wurde auf den Wunsch der Altgläubigen das Ehegericht, welches nach Zürich's Vorgange ein zweifacher Landrath im September 1530 eingeführt hatte, wieder fallen gelassen. Als nun aber die Boten der V Orte auf's neue ihren Vortrag hielten und dabei erklärten, dass sie diejenigen Glarner, welche beim alten Glauben verbleiben wollten, bei demselben wider Jedermann schützen werden, so konnte man sich wieder nicht auf eine gemeinsame Antwort vereinigen. Neben der Mehrheit stellte abermals auch die Minderheit für sich eine besondere Erklärung aus, welche dahin ging, nicht bloss beim alten Glauben zu verbleiben, sondern auch den V Orten gegen Jedermann, der sie von demselben oder vom Landfrieden oder von ihren Rechten und Freiheiten abdrängen wollte, beizustehen.*) Nachdem die V Orte diese Zusicherung erhalten, versprachen sie ihrerseits, auf einer Tagleistung zu Luzern versammelt, den katholischen Glarnern urkundlich, Alles, was die geschwornen Bünde und Briefe, darunter auch der zweite Landfrieden, mit sich bringen, ihnen zu halten und sie bei der »wahren Religion«, guten

*) Urk. v. 5. Mai im Landesarchive.

und löblichen alten Gebräuchen, auch ihren Freiheiten und Rechten mit Leib, Ehre und Gut zu beschützen.*) Die Altgläubigen zu Glarus hielten auch noch während des Sommers eine Zusammenkunft wegen ihren Angelegenheiten mit den in Brunnen versammelten Boten der V Orte.**)

So herrschte, in Folge der kräftigen Unterstützung, welche die altgläubige Minderheit bei den siegreichen V Orten fand, im Lande Glarus neuer Religionsstreit, welcher bald in Gewaltthätigkeiten ausbrach. Im November 1532 begab es sich, dass der Messpriester, den die Altgläubigen zu Schwanden zufolge dem Landsgemeindbeschlusse vom Dezember 1531 angestellt hatten, von den Neugläubigen daselbst, wahrscheinlich auf Anstiften ihres Prädikanten, fortgejagt wurde;***) zur Rache dafür überfielen nun eine Anzahl Näfelser den Prädikanten zu Mollis nächtlicher Weile in seinem Hause, so dass er nur mit Mühe entweichen konnte, und zertrümmerten ihm, was sie daselbst fanden. Auf beiden Seiten lief man am folgenden Tage zusammen; die Altgläubigen zu Näfels bewaffneten sich und verlangten, es sollen alle Prädikanten weggeschickt und in allen Kirchen des Landes die alte Ordnung wieder hergestellt werden. Unter diesen Umständen rief Landammann Bussi, um einen blutigen Zusammenstoss zu verhüten, die beiden Partheien auf Sonntag den 17. November zu abgesonderten Gemeinden zusammen: die Katholiken nach Glarus, die Evangelischen nach Mitlödi. Drei Tage lang verhandelten die beiden Gemeinden mit einander: die Altgläubigen verlangten fortwährend eine vollständige Restauration, während die Neugläubigen, unter Berufung auf das Landsbuch und den Landfrieden, bei den frühern Beschlüssen verbleiben wollten, dabei aber sich anerboten, alle Diejenigen zu bestrafen, welche denselben zuwider gehandelt hätten. Um Ruhe und Frieden im Lande wiederherzustellen, erschienen Gesandte der V Orte, welche in Folge eines dringenden Mahnschreibens von Landammann Bussi an Schwyz schon am 14. sich in Brunnen versammelt hatten,†) ferner Boten der drei rhätischen Bünde, des Abts von St. Gallen und

---

*) Urk. v. 24. Mai ebenda.

**) Schreiben von Schwyz an Luzern vom 11. August 1532.

***) Bericht des Pfleger's zu Rüti vom 22. Nov. im Staatsarchiv Zürich.

†) Schreiben von Schwyz, 13. Novbr., im Staatsarchiv Luzern (gefl. mitgetheilt vom Hrn. Staatsarchivar Strickler).

der Landschaft Toggenburg. Die V Orte verlangten von beiden Partheien, dass man ihnen die Streitsache zum gütlichen Absprache übergebe, allein sie stiessen auf eine entschiedene Weigerung von Seite der Neugläubigen. . Hierauf wählten diese 24, die Altgläubigen 15 Abgeordnete, welche unter eifriger Vermittlung der sämmtlichen anwesenden Gesandten nachfolgende Uebereinkunft zu Stande brachten, die von beiden Gemeinden am 21. November angenommen wurde:

1) Weil im Lande Unwillen erwachsen gegen den Prädikanten von Schwanden, seines Predigens wegen, soll derselbe sofort entlassen und des Landes verwiesen werden. Die Landleute zu Schwanden auf beiden Seiten sollen sich in Monatsfrist mit Messpriestern und Prädikanten versehen.

2) Die Bünde mit den Eidgenossen, das Landsbuch und insbesondere die den V Orten gegebene Zusicherung sollen treulich gehalten werden. Der aufgerichtete Landfrieden soll in allen Kirchen des Landes verlesen und erläutert, auch jedem neu eintretenden Geistlichen der Inhalt desselben bekannt gemacht werden.

3) Die Prädikanten sollen den alten Glauben weder schmützen, schmähen noch verkleinern, auch die Messpriester nicht wider den Landfrieden predigen; wer diese Vorschrift übertritt, ist von den zwölf Rechtsprechern, welche über Religionsschmähungen urtheilen sollen, an Leib und Gut, auch mit Landesverweisung zu bestrafen. Die Zwölfer wurden je zur Hälfte aus jeder der beiden Religionspartheien gewählt; ihr Obmann war der jeweilige Landammann.

4) Die Geistlichen beider Konfessionen sollen von Niemanden zu ruhestörischen Predigten angereizt werden. Wenn sie vor Gericht oder Rath etwas zu schaffen haben, soll sich Niemand ihrer annehmen, ausser ihre Vögte und Verwandten.

5) Die Feiertage sollen nach dem ergangenen Mandate gehalten werden, dessgleichen die Auffahrt, Frohnleichnam, St. Fridolin's, St. Hilarius und Allerheiligen Tage; auch soll die Näfelserfahrt wie von Alters her begangen werden.

6) Ehestreitigkeiten zwischen Altgläubigen sind bei dem hergebrachten bischöflichen Chorgerichte anzubringen und ebenso ist es zu halten, wenn die beiden Personen verschiedenen Bekenntnissen angehören. Neugläubige mögen einander in Ehesachen belangen, wo es ihnen gefällt. Diese Bestimmung hatte die Folge, dass die

evangelischen Glarner ein volles Jahrhundert hindurch das Ehegericht in Zürich benutzten.

7) Die vorgefallenen Unordnungen, welche aus unehrbaren und lästerlichen Reden der Prädikanten und Messpriester entsprungen, sollen vergessen sein.*)

Mit diesem ersten förmlichen Religionsvertrage, welcher zwischen den beiden Konfessionen im Lande Glarus abgeschlossen und von den Eidgenossen besiegelt wurde, können wir unsere Darstellung der Glarner Reformationsgeschichte schliessen; denn es folgte nun nach wiederhergestellter Ruhe und Ordnung eine lange Zeit konfessionellen Friedens. Die V Orte hatten es zugeben müssen, dass der grössere Theil der Glarner der Reformation zugethan blieb, aber sie hatten es durchgesetzt, dass die katholisch gebliebene Minderheit eine Sonderstellung erhielt, in Folge deren Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Landsgemeinde entschieden werden durften, sondern auf dem Wege des Vertrages zu regeln waren. Diese formale Bedeutung des Religionsvertrages von 1532 hat bis in unsere Zeit hinein ihre Wirkungen geäussert.

Werfen wir nun noch einen kurzen Rückblick auf die zehnjährige Entwicklung, welche ich in meinen beiden Vorträgen dargestellt habe, so haben wir gesehen, wie die Reformation in unserm Lande zuerst nur langsam und allmählig emporkam, dann unter heftigen Stürmen und Kämpfen die Oberhand und für kurze Zeit sogar die Alleinherrschaft gewann, um schliesslich zwar die Mehrheit der Landleute auf ihrer Seite zu behalten, jedoch ohne es hindern zu können, dass eine Minderheit fest und standhaft bei der katholischen Kirche verharrte. Aus meiner Darstellung wird sich wohl Jedermann hinlänglich davon überzeugt haben, dass die Begründung der reformirten Kirche in unserm Kanton nicht so ruhig und glatt ablief, wie man sich das wohl oft vorstellen mag, sondern dass es gewaltiger Anstrengungen und einer zähen Ausdauer bedurfte, um der neuen Lehre zum Siege zu verhelfen. Wieder scheint sich in diesem Augenblicke ein Schisma innerhalb der katholischen Kirche vollziehen zu wollen; die Geschichte der Reformationszeit kann uns zeigen, dass der gegen die Hierarchie unternommene Kampf nur

*) Urk. im Landesarchive,

dann gelingen kann, wenn muthige, von der Wahrheit ihrer Lehre tief durchdrungene und für ihre Ueberzeugung zu jedem Opfer bereite Religionslehrer sich an die Spitze stellen und hinter ihnen ein Volk steht, welches das Bedürfniss einer weitgreifenden kirchlichen Reform empfindet und weder zu weichen noch zu wanken entschlossen ist.

Die Todesurtheile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande.

Von D. Legler, Verhörrichter.

Quellen: 1) Untersuchsakten gegen Meinrad Kirchmeier und Heinr. Lenzinger vom Jahr 1804; 2) Untersuchsakten gegen Barth. Stauffacher vom Jahr 1807; 3) evang. Rathsprotokoll 1805—1810; 4) Untersuchsakten gegen Frid. Oswald vom Jahr 1812; 5) evang. Rathsprotokoll vom Jahr 1812; evang. Rathsprotokoll vom Jahr 1820; 6) Gedruckte Brochüre über die Prozedur gegen Rud. Salmen vom Jahr 1820; 7) kath. Rathsprotokoll vom Jahr 1827; 8) Untersuchsakten gegen Rud. Michel vom Jahr 1836; 9) kath. Rathsprotokoll vom Jahr 1836; 10) die Standreden bei Vollziehung der einzelnen Urtheile; 11) Jahrgang 1836 der »Glarner-Zeitung«; 12) Mündliche Informationen des Verfassers.

Bald sind vier Jahrzehende verflossen, seit in unserm Kantone das letzte Todesurtheil gefällt und vollzogen worden ist. Seit jener Zeit hat die Strafjustiz in allen civilisirten und geordneten Staaten des Erdballs tiefgehende Reformen erfahren. Nicht bloss haben die in letzter Zeit zur praktischen Geltung gelangten modernen Anschauungen bezüglich des Strafprozesses total mit denjenigen des Mittelalters gebrochen, sondern auch auf dem Gebiete des Strafrechtes sind durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehende wesentliche Aenderungen erfolgt. Die Strafarten bei den einzelnen Vergehen und Verbrechen sind theils ganz andere geworden, theils aber in einem gelindern Masse und in humanerer Weise zur Anwendung gekommen. Ja es blieb und bleibt theils jetzt noch unserm Jahrhundert vorbehalten, den Kampf um totale Ausschliessung resp. Abschaffung einer bis vor kurze Zeit noch oft angewandten Strafart energisch und mit Erfolg aufzunehmen. Wir meinen die Todesstrafe. Es würde zu weit führen, in spezieller Weise den parlamentarischen Kämpfen zu folgen, welche in den letzten Jahren

in so manchem Rathssaale ausgefochten wurden und wenn gegenwärtig noch nicht überall, so doch in einzelnen Staaten den Sieg der modernen Richtung zur Folge gehabt haben.

Werfen wir, statt dieses Gebiet zu betreten, einen kurzen Blick auf die bezüglichen rechtshistorischen Verhältnisse unseres engern Staatswesens. Wohl lohnt es sich der Mühe, auf ein so wichtiges Rechtsinstitut zurückzublicken, welches zwar dem Buchstaben nach auch in die neue Strafgesetzgebung hinüber genommen wurde, praktisch aber seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen und wohl für immer zu Grabe getragen ist.

Dem Titel unserer Arbeit entsprechend, wollen wir versuchen, an der Hand der Spezialfälle aus diesem Jahrhundert ein Bild des damaligen Prozessverfahrens, der damaligen Rechtsanschauungen und der in Frage liegenden Verbrechen vor Augen zu führen. Mit Bezug auf die Benutzung der uns zu Gebote stehenden Quellen müssen wir bemerken, dass leider das kantonale Archiv, welches im Ganzen doch unversehrt aus der Brandkatastrophe vom Jahr 1861 hervorgegangen ist, sich nicht nach allen Richtungen als vollständig zeigt.*) So mangeln uns über einzelne der zu behandelnden Fälle die Untersuchsakten vollständig und waren wir daher lediglich auf einige spärliche Notizen der Rathsprotokolle sowie auf mündliche Informationen angewiesen. Man wird es daher begreiflich finden, wenn wir da, wo die Quellen uns im Stiche lassen, uns an das Vorhandene halten.

Nachdem im Jahr 1798 (sub 10. Aug.) drei Uebelthäter, nämlich die Brüder Ulrich und Niklaus Näf und ein Ulrich Küng, alle drei aus dem Kanton St. Gallen, wegen Diebstahls und Falschmünzerei hingerichtet worden waren, begegnen wir dem ersten folgenden Todesurtheile im Jahr 1804. Unterm 30. Aug. fand eine Doppelhinrichtung statt. Es betrifft dieselbe die Prozeduren gegen einen Meinrad Kirchmeier von Kerenzen und einen Heinrich Leuzinger von Netstall. Wir bemerken hiebei, dass wir es mit zwei von einander ganz unabhängigen Prozessen zu thun haben und es ist die am gleichen Tage erfolgte Hinrichtung etwas rein Zufälliges.

---

*) Die gemeinen und evang. Rathsprotokolle seit 1820 sind in dem sogen. Handarchive im Regierungsgebäude, die Salmen'schen Untersuchsakten aber in der Amtsstube des Hrn. Verhörrichter Staub sel., der sie zur Benutzung empfangen hatte, verbrannt. Anm. der Red.

Die Untersuchsakten sind über jeden der beiden Fälle vollständig vorhanden, jedoch ungemein kurz gehalten. Nach Vergleichung derselben mit den Notizen des evang. Rathsprotokolls ergibt sich folgendes gedrängte Bild:

1) Meinrad Kirchmeier von Kerenzen, dessen Alter in den Akten nicht angegeben ist, der aber nach verschiedenen Andeutungen schon ein ziemlich bejahrter Mann gewesen zu sein scheint, hatte bereits anno 1800 ab der Bleiche zu Nitfurn 2 baumwollene Stück Tuch und anno 1802 im Frühling ab der Tschudi'schen Fabrikbleiche in Glarus 1 Stück unausgedruckte Nastücher entwendet, »wofür er«, wie das Protokoll sich ausdrückt, »eine 16jährige Kettenstrafe in einem Schellenwerk hätte ausstehen sollen, wenn er nicht vor Vollziehung der Straf entwichen wäre.«

Er hatte sich nach seiner Entweichung im Bündnerlande herumgetrieben und wurde dort neuerdings, in welcher Weise wird nicht näher angegeben, wegen Diebstahl abgestraft. Im Jahr 1804 kam er indessen wieder in den hiesigen Kanton zurück. Im Monat Februar entwendete er in der Bleiche eines Hrn. Dav. Elmer in Glarus ein Stück Baumwolltuch im Werthe von 15 fl., im April ein solches im Werthe von 6 fl. und endlich in der Nacht vom 27. auf den 28. ein drittes, dessen Werth nicht angegeben ist. Nach diesem letztern Diebstahle erfolgte seine Verhaftung und er legte bald ein Geständniss ab.

Bereits auf den 24. August war beim Eid und von Haus zu Haus Rath angesagt worden und es wurde von den G. H. O., um mit dem Protokolle zu reden, in Betrachtung der aller Orten auf die Diebstähle der Bleichereien gesetzten Todesstrafe bei ihrem Eide geurtheilt: dass, weil Meinrad Kirchmeier zu wiederholten Malen Bleiche-Diebstähle begangen und dadurch die grosse Sünde des Diebstahls zuwider vor Kurzem ausgestandener Bestrafung fortgesetzt und sich in diesem schrecklichen Laster ganz verhärtet hat, er zu verdienter Bestrafung und Andern zum schreckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben und von demselben durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet und sein Körper bei der Richtstätte begraben werden solle.

2) Heinrich Leuzinger von Netstall, ein noch ganz junger lediger Bursche, war bereits durch Urtheil vom 11. Nov. 1803 wegen verschiedener und von ihm eingestandener Diebstähle mit Einbruch

und absichtlicher Verbrennung eines dem Caspar Beglinger im Klönthale zugehörigen Berghäuschens zu einer 20jährigen Zuchthausstrafe und einer nicht genannten Anzahl Ruthenstreichen verurtheilt worden. Schon in jenem Urtheil heisst es: »dass zwar Leuzinger die letzte Strafe des peinlichen Gerichtes verdient hätte, dennoch aber einige Milderungsgründe darin liegen, dass er von seinem eigenen Vater zur Besuchung von Kirche und Schulen niemalen angehalten und durchaus keinen Unterricht in der Religion erhalten.«

Wegen eines schweren andauernden Kopfübels konnte indessen der Delinquent nicht in's Zuchthaus geschickt werden, bis seine Heilung erfolgt gewesen wäre. Zu diesem Zwecke war er von der Obrigkeit einem gewissen Jacob Leuzinger in Netstall in dessen Haus übergeben worden. Am Ende seiner Heilung, 5. Juli 1804, entwich er gegen obrigkeitliches Verbot aus dem genannten Hause und entwendete dem Jakob Leuzinger zwei Halbbrode, etwas Butter, Mehl und Caffee. Bei seinem hierauf folgenden Aufenthalte im Klönthale brach er in zwei verschlossen gewesene Berghäuschen ein und entwendete aus denselben einen Käs, 1 Stück Mousseline, 1 Leintuch, verschiedene Kleidungsstücke, eine Axt und eine Sense. Alle diese Diebstähle gestund er im Verhör ein, nachdem er zwei Entweichungsversuche gemacht hatte, bald aber wieder eingebracht worden war. In der gleichen Rathssitzung, welche den Fall gegen Kirchmeier zu behandeln hatte, wurde auch, gestützt auf diesen Thatbestand, Leuzinger ebenfalls zum Tode verurtheilt, wobei die zwei Fluchtversuche als besondere Erschwerungsgründe angeführt sind.

Der Exekutionstag wurde auf den 30. August, Morgens um 10 Uhr, festgesetzt.

»Die ehrwürdigen Geistlichen der Gemeinden Glarus, Ennenda, Mitlödi, Schwanden und Mollis« wurden aufgefordert, sich alle Mühe zu geben, um die beiden armen Sünder zu einem glücklichen Sterben vorzubereiten, »wobei die hochwohlgedachten Herren Geistlichen abwächslen sollen,« wie das Protokoll sich ausdrückt.

Der Scharfrichter von Fischhausen erhielt Befehl, sich mit allem Nöthigen auf den 30. August in Glarus einzufinden, um die Exekution der beiden Unglücklichen vorzunehmen. »Wenn er sich«, so sagt das Protokoll, »nicht über die Massen wohl getrauen sollte, die beiden Verbrecher glücklich und geschwind hinzurichten, so soll er noch einen zweiten Meister mit sich nehmen.«

Die Gefangenschaften wurden den Delinquenten vom 24. August an bis zum Tage der Hinrichtung erleichtert und sie während dieser Zeit mit 4 Wächtern umgeben.

Als Reichsvogt wurde der evang. Seckelmeister Elmer von Matt bezeichnet. Demselben wurde anbefohlen, dass er auf den Landtag zur Handhabung der Ordnung 12 Mann vom Piquet mit Unter- und Uebergewehr aufbiete.

Am Exekutionstage musste sich der Rath bei Amtspflicht besammeln. Um 10 Uhr ging er auf den »Spielhof« hinab. Die Delinquenten wurden vorgeführt, und ihnen das Urtheil von der Kanzlei belesen. Dann hielt Hr. Landammann Zweifel vor der versammelten Volksmenge eine passende Ansprache, worauf von ihm der Stab gebrochen, die Verurtheilten dem Scharfrichter übergeben und auf den Richtplatz geführt wurden. Während dieser Zeit musste der Siegrist gemäss Ordre mit der grossen Glocke auf die eine Seite läuten, bis der Zug auf dem Richtplatz angekommen war.

Ueber die Details der Exekution sagt uns ein zuverlässiger Augenzeuge, Kirchmeier und Leuzinger seien die ersten gewesen, welche auf dem Richtplatze in der Ingruben hingerichtet worden seien. Der alte Richtplatz habe sich weit im Buchholz hinten befunden. Der Weg führte durch's sog. Mördergässchen und nachher den Feldweg hinunter. Bei einem benachbarten Stalle seien den Beiden die Haare abgeschnitten, nachher einer nach dem Andern auf den Richtplatz herbeigeführt und hingerichtet worden. Kirchmeier hätte auch bis auf den letzten Moment geglaubt, dass er nicht sterben müsse, sondern dass ihm bloss das Schwert über den Kopf geschwungen werde. Sein letztes Begehren sei noch nach Branntwein gewesen.

Die Standrede, welche nach vollzogener Hinrichtung gehalten wurde, hatte Herr Pfarrer Balthasar Marti von Ennenda übernommen. Sie wurde dem Druck übergeben und mag auch jetzt noch in wenigen Exemplaren vorhanden sein.

Eine auf dem Richtplatze aufgenommene Steuer für die armen Waisen des Kirchmeier ergab den Betrag von fl. 57.

Ueber die Art und Weise, wie damals die Untersuchungen in Straffällen geführt wurden, wollen wir bei einem spätern und weitläufigern Prozesse uns einige Bemerkungen erlauben. Für die so eben behandelten zwei Fälle führen wir nur an, dass die Herren

Pannerherr Caspar Zwicki und Rathshr. Dav. Altmann mit dem Untersuch betraut worden waren. Aktuar war der damalige Landschreiber Iselin. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass bei diesen Prozessen gegenüber den Angeklagten Zwangsmittel angewendet wurden, was leider damals eben fast in der Regel vorkam. Der Grund liegt darin, dass die Inculpaten sehr bald Geständnisse ablegten. Einzig wurde Leuzinger wegen seinen zwei Entweichungsversuchen während mehreren Tagen eingekettet, eine Massregel, welche wohl nicht als ganz ungerechtfertigt erscheinen muss.

Von wem die beiden Angeklagten vertheidigt wurden, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.

Was nun die Bestrafung anbelangt, so müssen wir wohl nach den jetzigen Rechtsanschauungen erstaunen, wenn damals auf Diebstahl im Rückfalle ohne Weiteres die Todesstrafe angewendet wurde. Es muss diess wirklich um so mehr auffallen, als die »aller Orten auf Bleichediebstähle gesetzte Todesstrafe«, von welcher das Protokoll redet, in unserm damaligen Landsbuche gar nicht enthalten ist, die Strafbehörde somit lediglich nach einer gewissen und zwar, wie es scheint, ziemlich willkürlichen Praxis urtheilen konnte. Dass übrigens bereits damals eine solche Anwendung der Todesstrafe nicht allgemein populär war, mag aus folgender Notiz aus dem evang. Rathsprotokolle über die am Exekutionstage gehaltene Sitzung hervorgehen:

»Auf das geziemende Vortragen von Hrn. Landvogt Zopfi von Schwanden in Betreff eines Zucht- und Arbeitshauses zu veranstalten, haben meine G. H. und O. dies Geschäft an die gemeine Rathsstuben gewiesen. Falls dieselbe nicht Hand dazu bieten werde, so wolle dann der evang. Rath die Angelegenheit von sich aus behandeln.« — Wir haben über das Schicksal dieser Anregung in dem Protokolle Nichts weiter gelesen; es ist aber bekannt, dass eine praktische Verwirklichung der Idee nicht stattgefunden hat.

Auch der Herr Standredner betonte den Mangel einer Strafanstalt mit folgendem Passus:

»Aber wer unter uns fühlt nicht, besonders heute das Bedürfniss auf's lebhafteste? Wem unter meinen Mitlandleuten muss nicht der Wunsch aufsteigen, dass doch einmal in unserm Lande solche Anstalten getroffen würden, wo Verbrecher dieser Art in Zucht- oder Arbeitshäuser könnten untergebracht werden, wo sie dann nicht

mehr die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt unsers Landes stören und der menschlichen Gesellschaft nicht mehr schädlich werden könnten; damit solche empörende Scenen, wie die heutige ist, in unserm Land immer seltener würden!!

Die nächste folgende Hinrichtung wurde am 17. Mai 1807 an einem gewissen Barth. Stauffacher von Matt vollzogen. Auch über diesen Fall stehen uns die kurzen Untersuchungsakten, sowie einige summarische Mittheilungen des evang. Rathsprotokolles zur Verfügung.

* * *

Stauffacher war vor diesem Prozesse allerdings bereits 6 Mal wegen Diebstahl bestraft worden. Ueber die Zeit und die Details dieser Diebstähle finden wir in den Rathsprotokollen keine näheren Angaben. Genug, im Frühjahr 1807 wurde er neuerdings wegen Diebereien in Verhaft genommen. Aus dem von den Herren Seckelmeister Johannes Freuler und Rathshr. Heinrich Iselin in Glarus geführten Untersuche, resp. aus dem Selbstgeständnisse Stauffacher's ergab sich, dass derselbe im Sommer 1806 zur Nachtzeit in eine Hütte der Alp Bischoff, im Kleinthal, eingebrochen war und daselbst aus dem Milchgemache verschiedene Kleidungsstücke und ca. einen Zentner Zieger entwendet hatte. Ebenso hatte er dem Tagwenvogt Joachim Stauffacher bei Matt vermittelst Einbruchs Kleider und Feldgeräthe entwendet. Der Gesammtwerth der gestohlenen Gegenstände muss indessen selbst nach Angabe der Damnificaten auf höchstens 20 Gulden angenommen werden. Der Untersuch hatte am 12. März bis Anfang Mai gedauert, indem der Inkulpat eine Zeit lang hartnäckig zu leugnen suchte, bis ihm mit Anwendung schärferer Massregeln gedroht wurde.

In der Rathssitzung vom 12. Mai wurde über Stauffacher, mit Rücksicht auf seine verschiedenen Rückfälle trotz der Fürsprache des Herrn Landschreiber Leuzinger, welcher Namens des Delinquenten und seiner Verwandten, um Schonung des Lebens bat, das Todesurtheil ausgesprochen. Als Reichsvogt für den Exekutionstag hatte sich Herr Rathsherr Albrecht Schlittler von Niederurnen erbeten lassen. Die Standrede hielt Herr Pfarrer Andreas Tschudi in Mitlödi. Ueber die Einzelheiten der Hinrichtung schweigt das Protokoll.

Auch dieser kurze Fall beweist uns, wie bald sich unsere Strafbehörden jener dunklen Zeiten zur Ausfällung von Todesurtheilen hinreissen liess, selbst wegen Verbrechen, welche heutzutage mit

einigen Jahren Zuchthaus geahndet würden. Mit Recht musste sich das Bedürfniss nach einer kantonalen Strafanstalt je länger je mehr geltend machen, was auch Herr Pfarrer Tschudi in seiner Standrede mit folgenden treffenden und energischen Worten vor der versammelten Volksmenge betonte:

»Durch Verwahrlosung in der Erziehung wird der Mensch seinem Verderben entgegen geführt und aufbehalten auf den Tag der Strafe.

»Aber auch im Allgemeinen durch Mangel an genauer Polizei und Zucht-Anstalten. Wie, diese Behauptung bewiese nichts für das was ich sage? . . . Wo gewinnen Laster und Verderbnisse aller Art mehr Spielraum; wo hat der ruhige Bürger sein Eigenthum vor Räubern und Frevlern weniger sicher, als in einem Lande, wo die Polizei sie nicht mit durchgreifender Strenge überall zu verfolgen, und dem Bösen bei seinem Ausbruch kräftig genug zu steuern vermag; als da, wo man dem Verbrecher nach einer armseligen Bestrafung wieder alle Freiheit gestattet, sich noch strafbarer zu machen; als da, wo es an Anstalten fehlt, wo jeder Uebertreter die angemessene Strafe findet und unschädlich gemacht werden kann? O, und noch ist diesem Mangel in unserm Kanton nicht abgeholfen!!! Nein, die hier gewöhnlichen Mittel Verbrecher zu bestrafen, sie an den Pranger zu stellen, sie auszuschwingen, sie des Landes zu verweisen, sind wahrlich nicht geeignet, solche Menschen zu bessern, oder ihrem Unwesen auf immer Einhalt zu thun. Fällt es nicht in die Augen, dass sie dadurch nur frecher werden müssen, da sie hoffen dürfen, mit einer dieser Strafen im schlimmsten Fall auszukommen? — Wie unwidersprechlich macht das traurige Beispiel des Hingerichteten diese Behauptung! War er nicht sechsmal in den Händen der Obrigkeit? wurde er nicht mit jenen Strafen belegt? ward er aber dadurch unschädlicher gemacht? Ist es nicht immer ärger mit ihm geworden? und wurde er denn auf diese Art nicht seinem Verderben entgegen geführt, und auf diesen Tag der Strafe aufbehalten? Wie traurig ist es doch, dass uns im äussersten Fall, Menschen dieser Art [illegible] keine andern Massnahmen übrig bleiben, als sie [illegible] Land zu schicken, andern zur Last, [illegible] W[illegible] uns denn noch [illegible] zweckmässige Zuchtanstalten [illegible] Hand an ein Werk [illegible] Wie, fehlt

es uns denn so ganz an allen Mitteln und Quellen, es auszuführen? Wenn aber nicht — wie würde denn nicht das Blut dieser Unglücklichen wider uns zeugen? Wem greift es nicht in's Herz! Ha, schon sind wir wieder mit einem Schlachtopfer da, und ist's noch nicht drei Jahre, dass wir auf diesem Richtplatz bei der Hinrichtung zweier Verurtheilten versammelt waren. Mein würdiger Amtsbruder, der damalige Standredner, machte schon auf diese dringende Sache aufmerksam. Und wie könnten wir anders? O wahrlich, wenn wir länger bei solchen Auftritten schwiegen — so würden die Steine schreien!! Und noch wurde nichts gethan. — O möchtet ihr doch, ihr vaterländischen Berge und ihr Hügel uns nie mehr bei solchen grauenvollen Scenen hier versammelt erblicken! Möchten wir nie mehr, wegen Mangel an Anstalten, in den Fall kommen, diesen heimischen Boden mit dem Blute unglückseliger Einwohner unsers Vaterlandes entweihen zu müssen! O möchten nie mehr jene dumpfen Todtenschläge, die uns heute bis an diesen Ort nachheulten, vom Kirchthurme des Hauptorts ertönen, und aller Herzen mit Trauer erfüllen! O möchte dieser Richtplatz in Zukunft vielmehr in ein fruchtbares Feld verwandelt werden, wo Saaten blühen und man keine Menschen mehr schlachtet.«

Die für die Familie des Hingerichteten auf dem Richtplatze aufgenommene Steuer betrug 32 fl.

In einer spätern Rathssitzung wurde beschlossen, dass das minderjährige Kind des Hingerichteten, um böse Folgen der Erziehung zu vermeiden, von seiner Mutter weggenommen, ihm Hr. Rathsherr Conrad Schuler als Vogt gegeben werden solle und weil, so sagt das Protokoll, das Vermögen eines Hingerichteten dem Landseckel zufällt, so haben unsere G. H. und O. aus Gnaden seinen hinterlassenen Kindern solches wegen bedürftigen Umständen und erforderlich besserer Erziehung als Eigenthum zugesichert.

* * *

Schon im Jahre 1812 kommen wir wieder zu einem Todesurtheil. Es wurde vollzogen an Frid. Oswald, Fridolins von Bilten und zwar wegen der schweren Anklage, seine eigene Frau ermordet zu haben.

Derselbe hatte sich anno 1811, in seinem 20. Jahre, mit einer Anna Schuler, Joachims in Glarus verehelicht. Es ging aus dieser Ehe ein Kind hervor. Das Verhältniss zwischen den jungen Ehe-

leuten scheint aber bereits nach einem Jahr ein unglückliches, ja geradezu unerträgliches geworden zu sein. Wie aus den vollständig vorhandenen Untersuchsakten hervor geht, ging Oswald nicht mehr regelmässig seiner Arbeit als Taglöhner nach, sondern ergab sich dem Trunke. Was aber noch schlimmer für das junge Ehepaar war und offenbar die Ursache zu dem Verbrechen wurde, Oswald brach die eheliche Treue und hatte namentlich mit einer gewissen Anna Britt und Barbara Blum ganz nahe Beziehungen. Diese Verhältnisse blieben der Frau des Oswald nicht verborgen, sie machte dem Manne häufige Vorwürfe und rief auch die Vermittlung des Stillstandes Bilten an, jedoch ohne Erfolg. Oswald versprach zwar Besserung, setzte aber den unerlaubten Umgang mit der Brittin und Blum nach wie vor fort. Die Letztern, ganz herunter gekommene Weibspersonen, entfremdeten den gesunkenen Ehemann ganz von jedem bessern Pflichtgefühl gegenüber seiner Frau, so dass er das eheliche Verhältniss aufzulösen suchte und mit der Britt und Blum hierüber Besprechungen hatte.

Es war Sonntags den 12. Juli 1812, als der verbrecherische Plan zur unerwarteten und verhängnissvollen Reife gelangte. Oswald lud sein Opfer, nach seiner Angabe zwar ohne vorher einen Mord zu beabsichtigen, nach dem Mittagessen zu einem Spaziergange ein. Beide trafen auf dem Linthwall beim sogenannten Henkelgiessen zusammen und wurden von Zeugen gesehen, dass sie eine ziemliche Weile ganz friedlich neben einander gegangen seien. Nach dem von Oswald im Verlauf der Untersuchung gemachten Geständnisse habe nun seine Frau ihm die Anhänglichkeit von andern Weibsbildern, wie es in den Akten wörtlich heisst, besonders an die Barbara Blum zu Gemüthe geführt und von solchen abwendig zu machen gesucht, da habe er den unglücklichen und der Menschheit absprechlichen Entschluss gefasst, seine Frau -- die, wie aus dem Visum et Repertum hervorgeht, sich im fünften Monat der Schwangerschaft befand — in's Wasser zu stürzen, so dass sie eines schaur- und traurvollen Todes sterben müsse, welches er auch mit einem Wings in schrecklicher Weise an ihr verübt und in den reissenden Strom des Wassers gestürzt, wodurch sie auf eine traurige und elende Weise gestorben ist.

Oswald hatte sich nach begangener That in eine Wirthschaft am Nussbühl begeben und blieb bis gegen Abend daselbst, bis er

mit seinem Vater und einigen Nachbarn den Heimweg antrat. In auffallender Weise erkundigte er sich bei den Hausgenossen sofort nach seiner Frau. Als ihm bemerkt wurde, sie sei noch nicht nach Hause gekommen, ersuchte er die Anwesenden dringend, mit ihm zu kommen und nach ihr suchen zu helfen. Die Leute begaben sich mit Laternen gegen die Linth hin, es wurde am obern und untern Fähr Nachfrage gemacht, allein vergebens. Es entschlüpfte hier dem Verbrecher die verdächtige Aeusserung, das Suchen sei unnöthig, die werde schon gefunden werden. In Folge seines ganzen Benehmens entstund sofort die Annahme, dass ein Verbrechen im Spiel liege.

Oswald wurde in vorläufigen Gewahrsam genommen und schon am folgenden Morgen berichtete Hr. Pfarrer J. M. Zwicki, Namens des Stillstandes Bilten, welcher wie es scheint die Funktionen unseres jetzigen Polizeiamtes vertrat, dem Hrn. Landammann Zwicki den Vorfall ein, indem Oswald gleichzeitig durch den Landjäger nebst einem Manne als Beihülfe als Arrestant nach Glarus befördert wurde.

Die Handhabung der Kriminaljustiz war damals bekanntlich Sache des Rathes, im vorliegenden Falle des evangelischen. Für jeden Spezialfall wurde vom Rathe, in dringenden Fällen vom Landammann eine Verhörkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Rathes bestellt, denen der Landschreiber als Aktuar beigegeben wurde. Mit der Untersuchung gegen Oswald hatte Hr. Landammann Zwicki von sich aus die Herren Seckelmeister Freuler und Rathsherr Heinrich Tschudi von Glarus beauftragt. Als Schreiber fungirte der damalige Landschreiber Iselin.

Oswald suchte in seinem ersten Verhör zu läugnen und sich über seinen Aufenthalt während des kritischen Momentes auszuweisen.

Noch am gleichen Tage aber, 13. Juli, Abends 8 Uhr wurde er auf Verlangen vorgeführt und gestand, dass er an dem Unglück Schuld sei nebst der Anna Britt und der Barbara Blum, denen er öfters nachgegangen und sie ihm auch nachgezogen seien. »Von diesen Sachen habe seine Frau einen grossen Verdruss bekommen und mehrere Mal sich den Tod gewünscht, auch gestrigen Tages in Fridolin Salmens Haus sich geäussert, wenn sie nur auch sterben könnte. Er sei dann mit ihr an den Wall hinauf an die Linth

aussen gegangen und haben sie mit einander geworlet, wo sie uneinig geworden. Nachdem dann die Frau so Stubenweit von ihm gewesen, habe sie sich selbst in's Wasser gestürzt, wobei das grosse Unglück das gewesen, dass er ihr nicht nachgegangen und sie gerettet, auch solches nicht kundbar gemacht habe. Dessen aber seien die Anna Britt und die Barbara Blum, wie schon gesagt, grosse Schuld, die Blum aber noch mehr als die Brittin, die ihn zu diesem verleitet habe.«

Dieses Geständniss wurde natürlich als nicht genügend betrachtet. Als bezeichnend für den damaligen Untersuch führen wir an, dass hierauf, um mit dem Protokoll zu reden, die gnädigen Herren und Oberen den Arrestanten in den sogenannten Käsgaden, welcher ähnlich unserm jetzigen Blockhaus war, abführen liessen. Der Untersuch wurde nun durch Beschluss des evangelischen Rathes vom 15. Juli auch gegen die Britt und Blum, welche von Oswald der Anstiftung zum Morde beschuldigt wurden, mit aller Strenge angeordnet und dieselben unverzüglich verhaftet. Beide gestanden das unerlaubte Verhältniss zu Oswald ein, stellten aber konsequent in Abrede, dass von ihnen eine Anstiftung ausgegangen sei. In zwei veranstalteten Confrontationen blieb Oswald auf seinen ursprünglichen belastenden Angaben und nahm dieselben erst gegen den Schluss des Untersuchs zurück.

Er selbst wurde nur durch weitere Massregeln zu einem vollständigen, dem angeführten Thatbestande entsprechenden Geständnisse gebracht. Es wurde ihm, wie sich aus dem Protokoll ergibt, mit förmlicher Anwendung der Tortur gedroht. Ob eine solche Anwendung wirklich stattgefunden, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Dagegen entnehmen wir demselben, dass der Inkulpat mit Ketten und Banden geschlossen worden war und erst in Folge dessen die That eingestund; immerhin stellte er bis auf den letzten Moment in Abrede, vor dem Zusammentreffen bei der Linth den Entschluss zum Verbrechen gefasst zu haben.

Am 20. Juli war der Leichnam der Frau Oswald bei der sogenannten Langweite gefunden worden. Ein ausführlicher Obduktionsbericht des Hrn. Med. Dr. C. Streiff befindet sich ebenfalls bei den Akten.

Bereits auf den 24. Juli 1812 wurde von Haus zu Haus beim Eid und bei zwei Kronen Buss evangelischer Rath angesagt um

über Oswald das Urtheil zu fällen. Es lautete, wie es scheint, nach ganz kurzer Berathung auf Todesstrafe. Es ist interessant das Dispositiv des Urtheils, welches wir dem evangelischen Rathsprotokoll entnehmen, wörtlich anzuführen:

»Wir Landammann und Rath evangelischer Religion haben nach des Defensors — der Name des letztern ist nicht genannt — im Namen des Delinquenten und dessen Verwandten gemachter Vorsprach, die oben angeführten sehr grossen und schweren Verbrechen sorgfältig und gewissenhaft erwogen und auf den Eid geurtheilt und erkannt, dass, so wolle das göttliche und menschliche Gesetz, die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft und die Stimme der Gerechtigkeit, dass er sterben solle, wesswegen vermöge dieses Eidesurtheils der unglückliche Fridolin Oswald zur wohlverdienten Bestrafung und andern zum schreckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstätte geführt und durch das Schwert vom Leben zum Tode gerichtet und sein Körper unter dem Hochgericht begraben werden soll.«

Als gesetzliche Grundlage diente diesem Urtheile lediglich der Paragraph 260 des damaligen Landsbuches, welches aus dem Jahr 1535 datirt und folgendermassen lautet: »Der Todtschlag und Mord soll mit dem Leben gestraft werden und der Todtschläger und Mörder mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden. Mildernde Umstände wird die Obrigkeit bei ihrem Eid und Pflicht ermessen.« — Eine genauere Definition des Verbrechens, des Mordes und Todtschlages, wie sie die neueren Strafgesetzbücher kennen, fehlt also vollständig und kam es nur darauf an, ob der Richter geneigt war, den sehr elastischen Nachsatz des genannten Paragraphen in Berücksichtigung zu ziehen, was aber im vorliegenden Fall nicht geschah.

Ueber die Barbara Blum erkannten die gnädigen Herren und Obern, dass sie als eine Verführerin am Tage der Exekution zu wohl verdienter Bestrafung durch einen Landjäger neben den unglücklichen Oswald kniee und dessen Todesurtheil anhören solle. Der Anna Britt wurde die ausgestandene Untersuchshaft als wohldiente Strafe angerechnet und sie nach einem in knieender Stellung anzuhörenden Zuspruch entlassen.

Die Hinrichtung Oswalds wurde auf den 28. Juli festgesetzt. Als vorbereitender Geistlicher wurde ihm Hr. Dekan Zwicki verord-

net, welcher sich unverzüglich auf das Rathhaus zu begeben hatte. Die Gefangenschaften wurden dem Inkulpat vom 24.—28. erleichtert und er zur Sicherheit mit zwei Wächtern umgeben.

Der Scharfrichter von Fischhausen erhielt Befehl sich auf den 28. Morgens 8 Uhr unfehlbar mit allem Nöthigen in Glarus einzufinden. Als Reichsvogt wurde Hr. Richter Caspar Freitag von Elm bezeichnet.

Ueber die Details der Hinrichtung entnehmen wir dem Rathsprotokoll noch folgendes: Dieselbe soll präzis um 10 Uhr Morgens vorgehen. Auf den Landtag sollen zur Handhabung besserer Ordnung 12 Mann und ein Unteroffizier vom Piquet durch den Hrn. Seckelmeister bestellt werden. Dagegen solle der ganze Rath schwarz gekleidet auf den Spielhof hinabgehen, einen Ring machen und den Malifikanten vorführen lassen, sodann solle vom Tit. Hrn. Landammann Zwicki nach einer angemessen findenden Red und Vorstellung der Stab gebrochen und ihm das Urtheil durch die Kanzlei vorgelesen und sodann durch den Scharfrichter ausgeführt werden. Bei der Ausführung soll der Sigerist, sobald der Scharfrichter den Delinquenten ergreift, mit der grossen Glocke auf der einten Seite lüthen bis man an dem Ort der Richtstatt sein wird.

Ueber die Hinrichtung geben uns weder das Rathsprotokoll noch irgend welche andere Quelle nähern Aufschluss.

Die Standrede hielt Hr. Pfarrer Heer von Mitlödi.

Die Verwandten des Hingerichteten reichten beim Rath die dringende Bitte ein, dass doch der Körper des Unglücklichen nicht unter dem Galgen, sondern auf der Richtstätte möchte begraben werden, indem dieses dem ohnehin erbarmungswürdigen Kind könnte später vorgehalten werden. Die gnädigen Herren und Oberen erkannten aber, dass dieses Urtheil bei ihrem Eid und in Anbetracht des schweren Verbrechens gefällt worden sei und auf das Begehren nicht könne eingetreten werden. Damit aber das Kind vor solch' ungerechten Vorwürfen zu allen Zeiten gesichert bleibe, so verheisse der Rath ihm gegen alle Diejenigen, welche niederträchtig genug sein sollten, jetzt und in spätern Zeiten ihm solches vorzuhalten, landesväterlichen Schutz.

In der gleichen Sitzung und veranlasst durch den Oswald'schen Fall erkannte der Rath, dass zur Unterdrückung des immer mehr über Hand nehmenden Lasters der Unkeuschheit von nun an bei

Bestrafung der Ehebruchs- und Unzuchtsfälle strenge bei der gesetzlichen Buss geblieben, kein Nachlass gestattet »und so die Buss nicht bezahlen können dieselbe in Gefangenschaft abbüssen sollen.« Es scheint, dass das jetzt noch herrschende Institut der Bussenhaft aus dieser Zeit zu datiren ist. -- Von da an ist in dem Protokolle von dem unglücklichen Falle nicht mehr die Rede.

Wie bereits oben angedeutet, waren damals unsere Rechtszustände noch so primitiver Natur und namentlich die Strafgesetze so unausgebildet, dass aus diesen Gründen von einer nähern Qualifikation des Verbrechens nicht die Rede sein konnte. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit den damaligen Anschauungen des Volkes mit Bezug auf die Todesstrafe. Die Anwendung derselben war noch sehr populär bei der Masse, ohne dass im einzelnen Falle viel nach den nähern und allfällig entlastenden Umständen gefragt wurde. Auffallenderweise wurden die strafrechtlichen Bestandtheile des alten Landsbuches nach Annahme der jetzigen Verfassung auch in das neue hinüber genommen und existirten bis anno 1867, wo wir bekanntlich das jetzige Strafgesetzbuch erhalten haben. Wenden wir die Bestimmungen unsers jetzigen Gesetzes auf den Oswald'schen Fall an, so würde sich das Verbrechen im Sinne des Paragraph 85 lit. a lediglich als Todtschlag qualifiziren, indem nämlich Oswald nie das Geständniss abgelegt, dass die Tödtung auf Vorbedacht hin erfolgt sei, sondern vielmehr behauptet, dass er in momentaner Aufregung in Folge des vorausgegangenen Wortwechsels den folgenschweren Entschluss gefasst habe. Bei dieser Aktenlage würde also heute Oswald nach der genannten Gesetzesbestimmung behandelt werden müssen, welche auf diese Art von Todtschlag eine Zuchthausstrafe von 6—20 Jahren setzt. Diese Vergleichung mit dem damaligen Urtheil zeigt uns, wie sehr die Rechtsanschauungen jener Zeit von den heutigen abweichen.

Die neuere Gesetzgebung, welche die Todesstrafe noch beibehalten, hat eben den Grundsatz, bei Anwendung derselben sehr vorsichtig zu verfahren und nicht bloss nach den Folgen der verbrecherischen Handlung, sondern vielmehr nach den Motiven und nach dem Grade des verbrecherischen Willens zu fragen.

* * *

Es dauerte bis zum Jahr 1820, als schon wieder ein Strafprozess beim evang. Rath anhängig gemacht wurde, welcher zur Ausfällung eines Todesurtheiles führte. Es betrifft derselbe die sehr weitläufige Prozedur gegen Rudolf Salmen von Bilten, angeklagt mehrerer Diebstähle, besonders desjenigen, der auf dem glarnerischen Botenschiff begangen wurde, sowie Verfälschung obrigkeitlicher Aktenstücke.

Leider gehört dieser wichtige Kriminalfall zu den im Eingange berührten, wo uns nämlich die Untersuchsakten vollständig mangeln. Nur in den evang. Rathsprotokollen, Bd. 1819 und 1820, finden wir einige Mittheilungen über den Prozess, während dagegen derjenige, welcher den Abschluss des Prozesses und das Todesurtheil enthalten sollte, sich ebenfalls nicht mehr vorfindet.

Dagegen ist dem Verfasser durch die Gefälligkeit unsers geehrten Hrn. Vereinspräsidenten, Hrn. Ständerath Dr. J. Blumer eine gedruckte Brochüre aus dem Jahr 1820 zur Benutzung überlassen worden. Sie trägt den Titel: »Aktenmässige Darstellung der Kriminalprozedur des in der Rathssitzung vom 14. Juli zum Tode verurtheilten und 19. Juli hingerichteten Rudolf Salmen von Bilten.« Verfasser ist ohne Zweifel Johann Wilhelm Immler, damals Pfarrer in Bilten, indem derselbe uns am Schlusse der Druckschrift einlässliche Mittheilungen über die letzten Stunden des Verurtheilten macht. An der Hand dieser Brochüre ist es uns möglich geworden, den Salmen'schen Fall ebenfalls zum Gegenstand unserer Bearbeitung zu machen.

Resümiren wir indessen vorerst dasjenige, was aus der angeführten amtlichen Quelle hervorgeht.

In dem Protokolle über die Rathssitzung vom 8. Oktober 1819 finden wir die kurze Notiz, dass Tambour Rudolf Salmen von Bilten auf welchem mehrere Diebstähle haften und der sich aus dem Land entfernt habe, durch das Mandat solle ausgeschrieben werden.

Am 30. November gleichen Jahres machten die Herren Richter Jost Kundert und Chr. Iseli, Handelsleute in Glarus beim h. Rathe eine Klage gegen die Herren Postmeister Aebli und König anhängig, betreffend eine Summe Geldes von ca. 70 Louisdor, die dem Meisterknecht vom Glarner-Botenschiff bei der Abfahrt in Zürich in einem Sack übergeben, auf dem Weg von Zürich bis Schmerikon aber gestohlen worden sei. Der Rath ordnete auf das Begehren

beider Partheien den Untersuch an, womit die Herren Rathsherr Jakob Becker und Rathsherr Heer beauftragt wurden. — In der gleichen Sitzung eröffnete Hr. Landammann Heer, es sei ihm zufällig zur Kenntniss gekommen, dass der berüchtigte Rudolf Salmen in Bilten letzter Tage in Lachen mit viel Geld gesehen worden sei, daselbst für ca. 200 Gulden Waaren gekauft, sich aber so bald er erkannt wurde, aus dem Staube gemacht habe.

Dem Protokolle vom 3. März 1820 entnehmen wir, dass ein des Diebstahls verdächtiger und desswegen inhaftirter Schiffmann. Leonhard Felder, wegen seines kränklichen Zustandes entlassen wurde.

Am 18. März berichteten die Herren Examinatoren, dass Rudolf Salmen zur Haft gebracht worden sei. Es wurde über die verschiedenen auf ihm lastenden, im Protokolle aber nicht näher bezeichneten Diebstähle ebenfalls der Untersuch angeordnet. — Eine weitere und die letzte amtliche Mittheilung über den Prozess findet sich im Protokolle vom 19. Mai 1820. Die Examinatoren berichteten über den Untersuch, dass Salmen nebst mehreren früher begangenen Diebstählen und Verfälschungen von obrigkeitlichen Akten, auch den vielbesprochenen Diebstahl auf dem Glarnerbottenschiff eingestanden habe. Er hätte vorerst die Brüder Leonz und Peter Gefader in Lachen als Mitschuldige angegeben und war auch bei mehreren Confrontationen fest auf denselben bestanden. Erst nach versuchter und misslungener Flucht und nachdem er 12 Tage in enger Haft gesessen hatte, erklärte er dieselben als völlig schuldlos.

In Betracht der Wichtigkeit des Untersuches und mit Rücksicht auf die verschiedenen Widersprüche, die sich Salmen zu Schulden kommen liess, beschloss der Rath in genannter Sitzung: »Dass der Untersuch mit allem Ernste fortzusetzen sei.« »Den Herren Examinatoren aber, so heisst es wörtlich im Protokoll, ist der Auftrag ertheilt, gegen den Salmen alle diejenigen Mittel zu ergreifen, die sie für zweckdienlich und nöthig erachten und nöthig findenden Falls auch den Scharfrichter anher kommen zu lassen, jedoch ohne die eigentliche Tortur anzuwenden.«

Nach Erwähnung dieser amtlichen Notizen wollen wir nun an der Hand der schon angeführten Brochüre ein gedrängtes Bild des Prozesses zu entwerfen suchen.

Im Jahr 1792 in Bilten geboren, verheirathete sich Salmen anno 1812 mit einer Agatha Knobel in Schwanden. Er genoss bis

zum Jahr 1816 im Ganzen einen guten Leumund und kam wenigstens nicht in Berührung mit den Strafbehörden. Von da an schien ihn sein guter Geist verlassen zu haben; denn eine Entwendung folgte auf die andere. Obschon oft gewarnt, liess er doch nicht von dieser verhängnissvollen Bahn ab.

Im Anfange beschränkten sich seine Diebstähle: 1) auf die Entwendung von Kirschen von einem Baume; 2) auf diejenige von 4 Bündel Stroh in zwei verschiedenen Epochen; 3) von 9 Tristbäumen; 4) auf die Entführung einer Ziege; 5) Wegnahme eines silbernen Löffels; 6) einer Schaufel; 7) von 2½ Brabanterthalern; 8) eines Erdäpfelsackes, eines Wagenrades und eines Paar Schuhs an drei verschiedenen Orten — von welchen Gegenständen er jedoch mehreres zurückbestellte — und endlich 9) eines Packes Baumwollzeug auf offenem Markte in Herisau.

Es scheint, dass die im Rathsprotokolle erwähnte Ausschreibung Salmens durch das Mandat wegen diesen Diebstählen erfolgte. Gleichzeitig wurde er auch der Verfälschung verschiedener obrigkeitlicher Aktenstücke beschuldigt und war nach dem Protokolle dieses Verbrechens geständig. Es ist aber über diesen Punkt in der Brochüre absolut nichts Näheres enthalten, weswegen wir denselben bei dieser Arbeit ebenfalls übergehen müssen.

Zu diesen Verbrechen kam nun der vielbesprochene Postdiebstahl, welcher in der Nacht vom 17./18. Dezember 1819 auf dem Glarner-Bottenschiff begangen wurde. Der bezügliche gegen Salmen gerichtete Untersuch mag wohl einer der weitläufigsten gewesen sein, welche bis zu jener Zeit in unserm Kanton geführt worden sind. Schuld daran war das sonderbare Benehmen des Angeklagten, der beinahe in jedem Verhöre andere Angaben machte, woraus sich eine lange Kette der gravirendsten Widersprüche bildete, bis er dann endlich zuletzt ein Geständniss ablegte, nach welchem er allein der Thäter sei.

Salmen hatte sich, wie bereits angedeutet, dieses bedeutenden Diebstahls desswegen verdächtig gemacht, weil er unmittelbar nachher mit viel Geld in Lachen gesehen worden war.

Um sich über den Erwerb desselben auszuweisen, gab der Angeklagte im ersten Verhör an, er habe sich eine Zeit lang in Bilten verborgen gehalten und hätte sich dann nach erfolgter Ausschreibung im Mandat aus dem hiesigen Kantone entfernt. Am 14.

Dezember hätte er zwischen Oberhofen und Münchweilen, Kanton Thurgau, ein Päckchen Geld gefunden, von welchem er einer bei ihm gewesenen Frau 12 Dublonen gegeben, und aus dem Ueberreste von 21 Dublonen in Lachen Waaren gekauft habe. Mit diesen habe er nach Chur gehen wollen, sei aber bei der Abfahrt von Schmerikon durch den Ruf erschreckt worden, es wolle noch ein Herr mit. Aus Furcht nun, es möchte der Herr sein, welchem das gefundene Geld gehöre, habe er sich mit Hinterlassung seiner Kiste davon gemacht. Die Verhörkommission wurde auf diese Angaben um so aufmerksamer, als in Nr. 51 der Bürkli'schen »Freitagszeitung« ein Inserat zu lesen war, durch welches ein gewisser Georg Hoffmann von Oberhofen einen Schneidergesellen Salmen von Bilten auffordert, ihm seinen jetzigen Aufenthalt anzuzeigen, indem er glaube, dass er ihm am Besten über einen zwischen Oberhofen und Münchweilen verloren gegangenen Geldranzen Auskunft geben könne, da derselbe eine Strecke Wegs mit ihm gegangen sei.

Eingegangene Informationen ergaben aber, dass in Oberhofen und Umgegend kein Georg Hoffmann zu finden war. Herr Bürkli seinerseits berichtete auf gemachte Einfrage, dass ein Mann, welcher sich für einen Georg Hoffmann ausgab, persönlich das Inserat abgegeben habe. Er hätte gesagt, er handle mit Baumwollzeug und halte sich meistens im Kanton Bern auf. Der Kleidung nach habe er ihm ein Toggenburger oder Thurgauer geschienen. — Eine Identitätsconfrontation zwischen Herrn Bürkli und dem Angeklagten würde wahrscheinlich bald Licht in die Sache gebracht haben. Die Kommission unterliess aber diesen Schritt und fragte dagegen beim Rathe um die Bewilligung ein, den Salmen in strengere Haft zu setzen und durch eigens bestellte Gefangenwärter bewachen zu lassen, welche Massregel vom Rathe genehmigt wurde.

Zugleich wurde Läufer Bäbler nach Lachen gesandt, um die dort sequestrirte Kiste Salmens in Empfang zu nehmen. Bei seiner Rückkehr machte er der Kommission verschiedene Mittheilungen, welche den Salmen dringend verdächtig erscheinen lassen mussten. Es wurden in Folge dieser Mittheilungen mehrere Zeugen extra von Lachen nach Glarus berufen, aus deren Einvernahme sich ergab, dass Inquisit sowohl die Geschichte und die Summe von dem gefundnen Geld als den Ort, wo er es gefunden, dann auch die dabei handelnden Personen und die nach dem angeblichen Fund

gemachte Reise sehr verschieden angegeben hatte, ebenso, dass er Donnerstags den 16. Dezember sich in Lachen befunden, und Samstag, den 18. Dezember, also unmittelbar nachdem der Diebstahl begangen worden, mit vielem Gelde zurückgekommen sei.

Nach diesen wichtigen Aussagen wurden dem Angeklagten in einem mehrstündigen Verhöre die ernstlichsten Vorhaltungen gemacht, in Folge welcher er folgendes Geständniss ablegte: Die Geschichte wegen dem gefundnen Geld sei nicht wahr; Peter Gefader, einer der von Lachen her berufenen 4 Zeugen, hätte ihn am Donnerstag Abends aufgefordert, in sein Haus zu kommen, es gebe diesen Abend etwas. Sie seien hierauf miteinander in's Rössli nach Stäfa gegangen und hätten dort Wein getrunken. Hier habe ihm Peter Gefader eröffnet, es gebe diesen Abend Geld. Nach Ankunft des Botenschiffes hätten sie sich auf die Schifflände begeben, und dort den Leonz Gefader, einen Bruder des Peter getroffen. Nachdem diese Beide einige heimliche Worte gewechselt, sei dem Salmen der Auftrag ertheilt worden, mit dem Schiffswächter zu reden und ihn zu verweilen, was dann auch geschehen sei. Zirka nach einer halben Stunde seien die Gefader vom Schiffe zurückgekommen und er (Salmen) sei ihnen in's Rössli nachgefolgt. Hier sei ihm das Geld zum Tragen übergeben worden, worauf Leonz auf das Schiff zurück, Peter hingegen mit ihm über Land bis Rappersweil und von da über die Brücke gegangen sei. Am folgenden Morgen hätten sie das Geld in Peter Gefaders Haus zu drei gleichen Theilen getheilt; dort habe er denselben einen Eid schwören müssen, dass er von der That Niemanden etwas sagen wolle. Der Antheil eines Jeden sei 22½ Dublonen gewesen. Betreffend den eingerückten Artikel in der Bürkli'schen Zeitung gab Salmen in jedem Verhöre an, dass das Inserat von allen drei Antheilhabern am Diebstahl verabredet worden, von Leonz Gefader geschrieben und von demselben in der darauf folgenden Woche eingegeben worden.

Von diesem Bekenntnisse wurde sofort dem Herrn Landammann Heer Anzeige gemacht und auf dessen Weisung hin die Behörde in Lachen ersucht, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die beiden Gefader unverweilt in Glarus erscheinen. Dieselben wurden mit Rücksicht auf die ganz positiv lautenden Angaben Salmens ebenfalls in Haft gesetzt, erklärten sich aber noch unschuldig. In einer veranstalteten Confrontation blieb Salmen fest auf seinen Behaup-

tungen und machte sich sogar anheischig, dieselben durch Zeugen zu unterstützen. Er schien aber mit diesen Denunziationen eine ganz andere Absicht gehabt zu haben, als die Wahrheit zu eröffnen. Er bat nämlich dringend, in eine bessere Gefangenschaft gebracht zu werden und wurde dann wirklich aus dem sog. »Käsgaden« in die obere Henkerskammer versetzt. Diese Begünstigung benutzte er dann in der Nacht vom 23./24. April zu einem Fluchtversuche und beinahe wäre ihm derselbe geglückt, wenn er nicht durch einen zufällig vorbeigehenden jungen Menschen entdeckt worden wäre. Er wurde deswegen wieder in strenge Haft abgeführt.

Inzwischen beschäftigte sich der Untersuch damit, den Aufenthalt der beiden Gefader vom 16.—18. Dezember auszumitteln und es wurden diesfalls in Gegenwart des Läufer Bäbler in Lachen eine Reihe Zeugen einvernommen, welche aber lange Nichts Bestimmtes aussagen konnten.

Salmen wurde daher am 28. April in ein ernstliches Verhör genommen, in dem er, aus was für Veranlassung ist aus der Druckschrift nicht ersichtlich, ganz abweichend von seinen frühern Angaben, den Peter und Leonz Gefader für unschuldig erklärte, dagegen einen Franz Gefader als Theilnehmer beim Diebstahle anklagte und über die Ausführung desselben ganz umständliche Angaben machte.

Mit Bezug auf das in der Bürklizeitung erschienene Inserat gab Inquisit in jenem Verhöre an, dass er dasselbe eingegeben habe. Seine Darstellung betreffend Betheiligung des Franz Gefader bestätigte Salmen noch in mehrern spätern Verhören.

Der unterdessen gegen die Gebrüder Gefader fortgesetzte Untersuch scheint lange zu keinem bestimmten Resultat geführt zu haben; wenigstens wurden sie trotz der Revocation Salmens bis zum 4. Mai in Haft behalten und mussten bei der Entlassung das Handgelübde leisten, sich nicht von Hause zu entfernen und sich auf erste Aufforderung den Behörden in Lachen stellen zu wollen.

Am 3. Mai hatte sich Inquisit, im Widerspruch mit den frühern Anschuldigungen als alleiniger Thäter des Postdiebstahls bekannt und wich in der Erzählung der Umstände dadurch wesentlich von allen frühern ab, dass er, nachdem er sich 5—6 Tage in Bilten verborgen gehalten, am mehrerwähnten Donnerstag Morgens von Hause über Wangen nach Lachen gegangen, daselbst in Peter Gefader's übernachtet, am andern Morgen um 2 Uhr über Schirmensee

zu Fuss nach Stäfa zum Rössli gekommen, sich dort bis zur Ankunft des Bottenschiffes schlafen gelegt, nach der Landung desselben aber den Ranzen aus der Geldkiste, ohne Beihülfe, durch Oeffnung mit einem Dietrichschlüssel genommen habe, und dann über Rappersweil, wo er beim Hecht Caffee getrunken, wieder nach Lachen gekommen sein will, woselbst er auf die Frage: woher er mit so vielem Geld komme? vorgab, es sei der Erlös von in Schaffhausen verkauftem Zieger, womit er Handel treibe. Das Inserat in der Bürkli'schen Zeitung bezeichnete er in diesem Verhör als selbst angegeben, indem er, nachdem seine Waare mit Sequester belegt worden, sich über Richterschweil nach Zürich zu diesem Ende hin verfügt habe. Dazu gab Inquisit vor, den zum Oeffnen der Kiste gebrauchten Dietrichschlüssel vorher probiert zu haben.

Der Verhörkommission war aber auch dieses Geständniss nicht genügend und Salmen wurde, wie anzunehmen ist, mit neuen Fragen und Vorhaltungen bestürmt, so dass er am 17. Mai wieder eine ganz andere Erzählung vorbrachte und eine gewisse Anna Maria Mettler, mit welcher er auf dem Bottenschiff von Lachen nach Zürich gereist sei, als beim Diebstahl betheiligt angab. Auch hier machte Salmen wieder ganz umständliche Angaben über Verabredung zu dem Diebstahl und Ausführung desselben, so dass die Verhaftung der Mettler verfügt und der Untersuch gegen sie eröffnet wurde.

Den Herren Examinatoren schien es kein genügendes Zwangsmittel zu sein, dass Salmen seine Untersuchshaft im Käsgaden auszustehen hatte, denn am 20. Mai wurde er dazu noch zu Wasser und Brod gesetzt.

Die Mettler war am 8. Juni von Lachen gefänglich eingebracht worden, erklärte aber die Beschuldigung Salmens als die gröbste Unwahrheit. Offenbar wurde dies, obschon in der Druckschrift hierüber nichts enthalten ist, dem Inquisiten vorgehalten, denn schon am folgenden Tage, 9. Juni, verlangte er ein Verhör, erklärte die Anna Maria Mettler für ebenso unschuldig als er selbst sei und erzählte dann, dass ihm ein Unbekannter in Zürich einen Sack mit Geld aufgegeben habe, um denselben beim Hecht in Rapperswyl abzugeben. Dieses Geld habe er sich nun angeeignet und daraus die Waareneinkäufe gemacht.

Nachdem die Kommission sowohl mit Salmen als der Mettler die Verhöre fortgesetzt und besonders dem erstern das Unglaubliche

seiner Erzählung vorgehalten und alle möglichen Vorstellungen gemacht worden waren, machte dann Inquisit in der grössten Gemüthsbewegung das Bekenntniss: es thue ihm schmerzlich wehe, die Sache an den Tag zu geben, wie sie sich wirklich verhalte; da er aber sehe, dass nichts anderes zu machen sei, so wolle er endlich die Wahrheit sagen, sein Vater habe ihm geholfen den Diebstahl verüben, welche Erklärung der unnatürliche Sohn mit einer Reisegeschichte nach Bilten verband.

Es scheint, dass die Kommission an ihrer Aufgabe beinahe zu verzweifeln anfing, und es ist charakteristisch, dass dieselbe die Intervention der Geistlichkeit bei dem Untersuche für nothwendig hielt.

Die Broschüre sagt hierüber: »Was der weltlichen Macht bis dahin nicht gelungen war, den Unglücklichen zu erweichen und ihn zu einem bleibenden Bekenntniss zu bringen, wurde von würdigen Geistlichen versucht«. Nachdem derselbe seinen Vater wiederholt als Mitschuldigen angegeben hatte, erklärte er bei diesem Besuche ihn wieder als unschuldig, was auch den 12. Juni vor der Kommission geschah, der er dann wieder angab, dass er das Geld bei Oberhofen gefunden habe.

Am 17. Juni wich Inquisit aber wieder von seiner Aussage ab und gab der Kommission wiederholt vor, den Postdiebstahl mit Franz Gefader und einem andern, den er aber nicht kenne, verübt zu haben; er selbst sei aber blos Schildwache gestanden.

Den 20. Juni bekannte er sich wieder als alleinigen Thäter desselben und erzählte die dabei vorgefallenen Umstände und den Weg, den er mit dem gestohlenen Geld genommen, ungefähr wie in dem Bekenntniss vom 3. Mai.

Unterdessen waren Berichte von Zürich, Lachen, Hurden und Kaltbrunnen eingegangen und die Schuldlosigkeit des Vaters Salmen dadurch erkannt, dass ein Geistlicher vom letztern Ort den Aufenthalt desselben in der Zeit des Postdiebstahls nach seiner Angabe bestätigte, worauf derselbe seines Verhaftes entlassen wurde, sowie auch die Gefader und die Mettler.

In der Rathssitzung vom 23. Juni referirten die Examinatoren über die Prozedur, welche sie seit dem 4. März beinahe täglich beschäftigt hatte. Sie zerfiel in drei Hauptabtheilungen: 1) Diebstähle im Land; 2) Verfälschung von Schriften und 3) der Postdiebstahl.

Aus dem bezüglichen Referat der Kommission ist ersichtlich, dass Salmen neben den bereits genannten Personen auch seine beiden Brüder als Mitschuldige angegeben, in einem spätern Verhöre aber wieder als schuldlos erklärt hatte.

Nach obiger Rathssitzung beinzichtigte er am 30. Juni den Schiffmann Leonhard Grünenfelder von Niederurnen neuerdings der Theilnahme am Diebstahl. (Nach einer Notiz des Rathsprotokolls war nämlich Grünenfelder bereits im Monat März verhaftet gewesen, dann aber seines kränklichen Zustandes wegen entlassen worden.) Den 2. Juli nahm Inquisit seine Anklage mit der Erklärung zurück, dass Grünenfelder unschuldig und er, Salmen, der einzige Thäter sei.

Der Untersuch hätte wohl noch bedeutende Anhaltspunkte zu einer Fortsetzung geboten, wenn sich die Kommission die Mühe genommen hätte, der Wahrscheinlichkeit und Wahrheit der verschiedenen Geständnisse Salmens näher nachzuforschen.

Es scheint aber, dass der Rath die Akten als matur betrachtete, denn am 14. Juli kam Salmen zur Aburtheilung.

In dem in der Brochüre enthaltenen Resüme, welches wahrscheinlich dem nicht mehr vorhandenen Rathsprotokolle wörtlich entnommen ist, wird das Belastungsmaterial gegen Salmen folgendermassen zusammengestellt:

Aus allen Aussagen des Inquisiten ergeben sich bestimmte Momente, aus denen deutlich hervorgeht, dass derselbe Antheilhaber am Diebstahl ist. Unter diese Momente gehören:

1. Dass Salmen in allen diesen Erzählungen entweder allein, oder in Verbindung mit Andern sich als Thäter des Postdiebstahls angiebt.

2. Geht aus den Zeugenverhören sowohl, als aus seinen eigenen Geständnissen hervor, dass er Mittwoch und Donnerstags in derselben Woche sich in Lachen aufhielt, wo der Diebstahl in der Nacht vom darauf folgenden Freitag auf den Samstag verübt wurde; dass er sich von Lachen Donnerstags entfernte, ohne etwas mit sich zu tragen; Samstag Morgens aber mit einem Päckli zurückkehrte, bei dem Einhandeln eines Rockes in Heinrich Rothli's eine grosse Blatter mit Geld herauszog, die er auf den Boden fallen liess, wobei das ganze Haus erzitterte.

3. Bezahlte Inquisit die beträchtlichen Waareneinkäufe, die ein paar Tage nachher erfolgten, sogleich baar und zwar in Geld-

sorten, die denen entsprachen, welche sich in des Handelsmann Christoph Iselin's Ranzen befunden haben sollten, nämlich in Thalern, halben Thalern, Zehn- und Fünfbatzenstücken.

4. Die Erkennung und Beschreibung des Postsacks, des Geldranzens und des sich darin befindlichen Zehrbeutels, nebst den in demselben vorgefundenen Geldsorten.

5. Sein Aufenthalt beim Rössli in Stäfa am Freitag, wo in der Nacht auf den Samstag der Postdiebstahl verübt wurde; die Umstände, die er von seinem Dortgewesensein angab, und die mit den frühern Zeugenaussagen daselbst genau übereinstimmen.

6. Sein Einkehren beim Hecht in Rapperschweil am Morgen des Samstags, den 18. Dezember, als es noch dunkel war, wo er sich Kaffee geben liess, seinen Ranzen mit Geld auf den Tisch legte, angab, seinen Hut auf dem Wege von Zürich her verloren zu haben, wo er Korn kaufen wollte, dies aber wegen Aufschlag des Getreides unterlassen habe, was wieder durch Zeugenaussagen übereintraf.

7. Seine Angabe beim Rössli in Hurden, wo er denselben Samstag, Morgens zwischen acht und neun Uhr, sein Geld hervorzog, dasselbe zählte und zu dessen besserer Verwahrung vom Wirth eine Blatter erhielt, für die er drei oder vier Schilling bezahlte, vorgebend, er sei von Zollikon, komme von Zürich her und wolle Heu kaufen, was vom Inquisiten und Zeugen übereinstimmend erzählt wurde.

8. Endlich erhellte aus Salmens eigenem Geständniss, sowie aus eingezogenen Erkundigungen, dass er dem Herrn Bürkli das Inserat zuerst allein angegeben, aber auf die Frage besagten Herrn Bürkli's, ob er das Datum, unter welchem das Geld verloren worden, hinzusetzen solle, geäussert, er wolle sich mit seinem Bruder berathen, worauf Inquisit nach Verlauf von zehn Minuten mit einem Mann erschien, der auf das Vorlesen des Inserats geantwortet habe: dass es gut sei, wobei Inquisit einem Staatsdiener bemerkte: der Mann werde lächeln u. s. w.

Auf allen diesen Beweisen und Zeugenaussagen und nach dem eigenen Geständniss Rudolf Salmens, dass er das Leben durch seine vielfachen Verbrechen verwürkt habe, ist sodann von Unsern Gnädigen Herren und Obern in ihrer Rathssitzung vom 14. Juli 1820 erkannt worden:



Rudolf Salmen soll auf die Richtstätte geführt und vom Leben zum Tode durch das Schwert hingerichtet werden.

Bevor wir uns eine kurze Kritik über die Behandlung des ganzen Prozesses erlauben, wollen wir an der Hand der Broschüre vorerst noch ein paar Auszüge über die letzten Stunden des unglücklichen Salmen folgen lassen. Die bezüglichen Mittheilungen finden sich als Anhang zur Brochüre und sind von dem damaligen Pfarrer Johann Wilhelm Immler in Bilten zusammengestellt:

»Gesprochen war das Todesurtheil über den am 5. Dezember 1792 in Bilten getauften, auf Ostern 1809 daselbst konfirmirten, und am 18. Hornung 1812 mit seinem Weibe, Agathe Knobel von Schwanden getrauten Rudolf Salmen von Bilten.

Dass es so weit mit ihm kommen würde, hatte der tief Gefallene nicht geglaubt. — Die Hoffnung, mit einer gelinden Strafe durchzukommen, hatte ihn so verblendet, seine Vergehungen und Verbrechen, aller liebreichen Ermahnungen, aller ernsten Warnungen, Drohungen und Züchtigungen ungeachtet, mehrmals zwar theilweise einzugestehen, aber auch wieder zu läugnen, zu verdrehen und Unschuldigen, ja sogar seinem leiblichen Vater und seinen ihm sonst lieb gewesenen Brüdern aufbürden zu wollen. Welches verkehrte Mittel er zur Erreichung seines Zweckes angewendet hat, sah er erst in dem Augenblick ein, wo ihm das Todesurtheil von Hrn. Pfarrer Zwicki in Niederurnen und dem Erzähler dieses, die ihn auch zum Tode vorbereiten und auf die Richtstätte begleiten mussten, Samstags den 15. Juli angekündigt wurde. Er mochte sich früher diesen Augenblick wohl schrecklich genug vorgestellt haben; doch die um 3 Uhr desselben Tages eingetretene Wirklichkeit war gewiss noch weit schrecklicher für ihn. Die scheinbare Fassung, mit welcher er seine Todesboten empfangen hatte, verwandelte sich bald in ein herzzermalmendes Geschrei, und der Gedanke: sterben, sterben muss ich? und Gnade kann ich nicht mehr finden, fiel zentnerschwer auf sein in banger Angst schwimmendes, von Todesfurcht zerrissenes Herz, das die Grösse seines entsetzlichen Unglücks anfänglich vielleicht gar nicht zu fassen vermochte.«

Die Brochüre führt dann anlässlich aus, wie der Inkulpat von Seite der Herren Pfarrer Trümpi in Schwanden und Marti in Ennenda zum Sterben vorbereitet wurde. Als für den Prozess von interessan-

tem Werthe führen wir nachfolgendes Geständniss Salmens an, welches derselbe nach seiner Verurtheilung den vorbereitenden Geistlichen ablegte:

»Den Gelddiebstahl auf dem Botenschiff beging ich allein. Ich benutzte die stürmische Nacht. Niemand ahnte mein Verbrechen. Sobald ich aber die grosse Summe Geldes in Handen hatte, fing ich ein eigentliches Lasterleben an. Oefters war ich betrunken. Da wurde mir nicht nur viel gestohlen, sondern ich übte auch manches aus, dessen ich mich vor Gott und der Welt schäme.«

Es folgt nun eine Schilderung der herzzerreissenden Abschiedsscene Salmens von seinen Familiengliedern:

»Ergreifend war es, wie er vor wenigen Zeugen den von ihm bestohlenen Handelsmann Christoph Iselin von Glarus und später, in seiner Todesstunde noch, den Schiffer Leonhard Grünenfelder von Niederurnen, die er beide, den letztern sogar zweimal fälschlich angeklagt hatte, unter lautem Schluchzen um Verzeihung flehte, und wie ihm diese, eingedenk der Worte Jesu: wenn ihr vergebet den Menschen ihre Fehler, so wird Gott auch euch vergeben eure Fehler! mit Rührung die Hand der Versöhnung und aufrichtiger Verzeihung reichten.

»So trat er, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, ausgesöhnt mit der Welt, ausgesöhnt mit seinem Schicksal, über das er in seinen letzten Tagen nicht einmal gemurrt hat, seinen Todesgang an, hörte mit Fassung sein Todesurtheil vor dem hohen Malefizrath — sah mit Ruhe den Stab über sich brechen — liess sich geduldig vom Scharfrichter binden — sprach unter heissen Thränen, doch mit lauter Stimme zur anwesenden Menge: »Nehmt ein Beispiel an mir und thut recht!« — und ging, unter unaufhörlichem Gebet und Seufzen um Kraft und Stärke, den auf ihn in seiner fürchterlichen Gestalt wartenden Tod im Glauben an die Erlösung Jesu Christi zu überwinden, dem Richtplatze zu, die am Wege stehende Menge oft ermahnend: »Betet für mich! für meine arme Seele, dass Gott sich ihrer erbarme! —«

»Viele Thränen des Mitleids wurden ihm geweint, besonders als er im Augenblick, wo ihm das Haar abgeschnitten wurde, gesagt, indem er etwas Wein zu sich nahm: »ich trinke das Blut meines Herrn Jesu Christi zur Verzeihung meiner Sünden«, und dann eindringliche Worte der Reue und der Warnung dem Volke

zurief und es zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit aufmunterte. Innige Theilnahme erregte er, als er vor dem Nachrichter stehend mit zum Himmel erhobenen Händen, Augen und Herzen laut betete: »Herr Jesu! nimm meinen Geist auf in deine Hände u. s. w.« und einige Verse aus einem ältern Sterbegesang hinzufügte, dann sich freiwillig auf den Stuhl setzte, sich die Augen verhüllen und den Todesstreich geben zu lassen.

»Bange Stille herrschte ringsumher. Vieler Herzen pochten stärker. Vieler Augen wandten sich weg. Ernst schauten die Berge hernieder. Ungehört rauschte die Linth am Fusse des Todeshügels. Der Sonne erheiterndes Licht blickte matt aus dem zerrissenen, dunkeln Gewölke. Der Zuruf ertönte: »Herr Jesu, dir leb' ich! Herr Jesu, dir sterb' ich! — dein bin ich auch im Tode! Amen!« Und — — starres Entsetzen ergriff die Menge. Der Todesstreich hatte gefehlt, oder nicht Kraft genug. Er musste vier- wohl fünfmal wiederholt werden. Wer beschreibt das Grässliche, das sich dem erschrockenen Auge darbot? Lauter Unwille gegen den vielleicht ausser Fassung gekommenen Vollzieher des Urtheils bemächtigte sich Aller. Das Mitleid und die Theilnahme gegen den so reuig sich erwiesenen Sterbenden erreichte den höchsten Gipfel. Von allen Seiten hörte man den Ausruf des Entsetzens und Grausens. Tief erschüttert, von bangem Schauder ergriffen, mögen wohl die Meisten die Richtstätte verlassen haben, das blutige Ende des Unglücklichen vor Augen, im Munde und Herzen habend.«

Wir können uns nicht enthalten, unsere Ansicht über den Salmen'schen Prozess dahin auszusprechen, dass derselbe ein schwarzes Blatt in den Annalen der kantonalen Strafjustiz bildet. Es ist wirklich schade, dass die Untersuchsakten nicht mehr vorhanden sind; es würde vielleicht Manches in einem andern Licht erscheinen, als nach den Zusammenstellungen der von uns benutzten Brochüre. Es wird uns von glaubwürdiger Seite mitgetheilt, dass schon zur Zeit, als der Fall abgeurtheilt wurde, sich bei der öffentlichen Meinung sowohl wegen des Verfahrens während dem Untersuche, als auch wegen Ausfällung des Todesurtheils eine allgemeine Entrüstung geltend gemacht habe. Der Grund, warum dann die Brochüre erschienen sei, liege in nichts Anderm, als um das Verfahren der Untersuchungskommission und das Urtheil des Rathes dieser Missstimmung des Volkes gegenüber in Schutz zu nehmen und zu rechtfertigen.

Diese Quelle könne daher keinen Anspruch auf volle Glaubenswürdigkeit machen.

Was wir bei dem Untersuche zu tadeln haben, sind vor Allem die Zwangsmittel, welche dem Salmen gegenüber angewendet wurden. Es war nicht genug daran, dass der Inkulpat in den sogenannten Käsgaden (Blockhaus) versetzt worden war; die Haft wurde dazu noch durch Entzug der gewöhnlichen Gefangenschaftskost und Verordnung von Wasser und Brod verschärft. Ohne allen Zweifel hat bei dem Untersuche auch die Mitwirkung des Scharfrichters stattgefunden. Es geht dies zwar aus keinen der benutzten Quellen und auch aus mündlichen Nachforschungen nicht hervor; aber verschiedene Umstände müssen uns zu dieser Annahme führen. Wir haben weiter oben gesagt, dass der Kommission von Seite des Rathes die Ermächtigung zum Zuzuge des Scharfrichters ertheilt worden war. Und gerade aus dem Inhalte der Brochüre nehmen wir an, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist. Denn wie, fragen wir, wäre es anders möglich gewesen, dass Salmen sozusagen jeden Augenblick ganz neue Angaben machte, die dann beinahe im gleichen Momente von ihm widerrufen wurden? Liegt nicht die Vermuthung nahe, dass dieses sonderbare Benehmen die Folge der Einwirkung eines angewendeten physischen Zwanges gewesen ist? Die Kommission scheint die gemachten Geständnisse Salmens, statt deren Wahrheit durch Einvernahme von Zeugen etc. zu untersuchen, gewissermassen a priori für unwahr gehalten und von Salmen immer etwas Neues verlangt zu haben. Natürlich ist in dieser Kritik nur unsere subjektive Ansicht enthalten. Wir bedauern, dass wir über diese Verhältnisse keinen aktengemässen Aufschluss geben können.

Auch das Stadium der Prozedur, in welchem sich dieselbe bei der Aburtheilung befand, könnte Anlass zu Bemerkungen bieten. Es wäre auch damals und namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles noch angezeigt gewesen, der Wahrheit der Salmen'schen Angaben genauer nachzuforschen und zu ermitteln, ob nicht doch eines der von ihm mehrmals beinzichtigten Individuen beim Diebstahle betheiligt gewesen. So vermissen wir namentlich die Vornahme einer Identitätskonfrontation zwischen Herrn Bürkli und Salmen, sowie mit den von dem letztern Beinzichtigten. Es will uns scheinen, dass sowohl bei der Kommission, als auch dem

Rathe sich eine gewisse Uebersättigung geltend machte und man den Prozess so rasch als möglich zu beendigen suchte.

Wie schon gesagt, der Mangel der Untersuchsakten ist sehr zu bedauern. Als Repräsentanten unserer jetzigen Rechtsanschauungen würden wir vielleicht ein anderes Urtheil fällen und würden uns nicht scheuen, mit der Kritik der Wahrheit allfällig vorgekommene Unförmlichkeiten oder gar ein begangenes Unrecht zu kennzeichnen.

* * *

Wir kommen nun zu dem zweitletzten Todesurtheile und behandeln die Prozedur gegen die 27 Jahre alte Marianna Hauser, Josten von Näfels, welche am 10. Dezember 1827 hingerichtet wurde. Auch über diesen Fall mangeln uns die Untersuchsakten und müssen wir uns auf die Zusammenstellung desjenigen beschränken, was in dem katholischen Rathsprotokolle zu finden ist.

Die Hauser war bereits im Jahr 1824 ausserehelich niedergekommen. Im Januar des Jahres 1827 wurde sie von einem gewissen Joseph Balz Gallati von Näfels neuerdings in eine Schwangerschaft versetzt. Sie suchte jedoch dieselbe beharrlich zu verheimlichen und trat mit der übel beleumdeten Catharina Hauser in nähere Bekanntschaft, von welcher ihr Anleitungen zur Abtreibung der Leibesfrucht gegeben wurden. Die angewandten Mittel blieben jedoch erfolglos. Zirka 6 Wochen vor ihrer Niederkunft konnte sie endlich dazu bewogen werden, ein Geständniss über ihren Zustand abzulegen.

In der unglücklichen Nacht vom 4. auf den 5. Oktober Morgens um 3 Uhr gebar sie ganz allein im Keller ein vollkommen ausgetragenes Kind männlichen Geschlechtes, verfügte sich mit demselben in ihr Schlafzimmer und nachdem das schuldlose Geschöpf kaum eine halbe Stunde das Licht der Welt erblickt hatte, legte sie Hand an dasselbe, um es zu beseitigen. Sie fuhr ihm mit zwei Fingern in den Mund hinein, drückte zugleich von beiden Seiten des Halses die Luftröhre zusammen, bis das Opfer nach ca. einer Viertelstunde das Leben ausgehaucht hatte. Hierauf verbarg sie den Leichnam unter dem Laubsack und hielt das Vorgefallene so lange geheim, bis nach einigen Stunden von der Mutter das Verbrechen entdeckt und der Leichnam aus dem Verstecke hervorgezogen wurde.

Obiger Thatbestand ging sowohl aus dem Geständnisse der Angeklagten, als auch dem Visum et Repertum des Arztes hervor.

Der Untersuch war von den Herren Landshauptmann Müller, Zeugherr Tschudi und Seckelmeister Landolt geführt worden. Aktuar war der damalige kath. Landschreiber C. Noser.

In der beim Eid angesagten Rathssitzung vom 3. Dezember, in welcher die Rathsglieder im Degen und Mantel erscheinen mussten, wurde trotz der warmen Vertheidigung des Procurator Kundert das Todesurtheil ausgesprochen mit der einzigen Begünstigung, dass mit Rücksicht auf die Verwandten der Inculpatin deren Leichnam neben der Richtstätte beerdigt werden dürfe.

Die Execution wurde auf den 10. Dezember angesetzt und von dem Scharfrichter von Zug gut vollzogen, 'wie das Protokoll sich ausdrückt. Zum Reichsvogt war Herr Zeugherr Tschudi ernannt worden. Die Standrede hielt Herr Pfarrer Tschudi in Glarus. Dieselbe liegt jetzt noch im Drucke vor. Wir entnehmen derselben folgenden Passus der Einleitung, welcher von geschichtlichem Werthe ist: »Seit hundert und mehreren Jahren ist dieses wieder das erste katholische Landskind, das zum Sterben verurtheilt und von unsrer hohen Regierung in den Tod geschickt werden musste.« — Für das am Leben gebliebene, erste uneheliche Kind der Hauser wurde am Tage der Execution eine Liebessteuer von 200 fl. zusammengelegt.

Des Zusammenhanges wegen erlauben wir uns noch ein paar Bemerkungen über die beiden andern, beim Prozesse betheiligten Personen, Catharina Hauser und Balth. Gallati.

Die erstere war im Jahr 1826, damals 36 Jahre alt, von einem »Fremdling« in andere Umstände versetzt worden. Sie wendete auch für sich selbst verschiedene Abtreibungsmittel an und bewirkte, dass sie ganz im Geheimen im 6. Monate der Schwangerschaft ein unzeitiges Kind gebar. Sie vergrub dasselbe nach ihrer Angabe vorerst in dem Keller ihres Hauses; dann grub sie aber den Fötus aus Furcht vor Entdeckung wieder aus, wickelte ihn in Lumpen ein, verbarg ihn längere Zeit in der Küche und warf ihn endlich bei einer günstigen Gelegenheit in den Rautibach.

Im Weitern ging aus dem Untersuche hervor, dass die Abtreibungsversuche bei der Marianna Hauser von der Catharina angeregt und die Mittel von ihr beschafft worden waren.

Es ist charakteristisch für die damalige Justiz, die Strafen

anzuführen, welche wegen der genannten Vergehen über die Cath. Hauser ausgefällt wurden:

1) sollen ihr am Tage der Hinrichtung von Marianna Hauser die Haare vom Kopfe abgeschnitten werden und auch für immer vom Kopfe abgeschnitten bleiben;

2) solle sie Jedermann zur Schau in den Ring geführt werden, wo sie der Hinrichtung zuzusehen und die Standrede anzuhören hat;

3) nachdem sie wiederum zum Rathhaus zurücktransportirt, soll sie dem Scharfrichter übergeben und einzig mit Rücksicht auf ihre geschwächten Leibeskräfte auf die mildere Weise durch die gewohnten Strassen mit Ruthen ausgestrichen werden;

4) um sie jedem fernern herumschweifenden Lebenswandel zu entziehen, so wird sie in ihre Heimathgemeinde eingegränzt und ihr strenge verboten, dieselbe zu verlassen. Ganz besonders aber wird ihr noch anbefohlen, alle Sonn- und Feiertage den vor- und nachmittägigen Gottesdienst und die christliche Lehre zu besuchen und jedesmal in dem ihr eigens angewiesenen Stuhle in der Kirche zu erscheinen, wobei sie noch unter die besondere Aufsicht der hochwürdigen Geistlichkeit und der ehrenden Herren Gemeindsvorsteher mit Beihülfe der Verwandten gesetzt werden wird, und

5) endlich, damit sie eine besondere Auszeichnung und eine bleibende Erinnerung an das gegenwärtige Strafurtheil ihres Lasterlebens erhalten, so soll ein »Doz« an ihren Fuss geschlossen werden und sie denselben bis auf weitere Verfügung der Obrigkeit zu tragen haben.

Balz Gallati, welcher im Untersuche gegenüber der Marianna Hauser die Vaterschaft lange in Abrede stellte, dieselbe endlich aber doch zugestehen musste, wurde erstlich in die gesetzliche Busse von 10 Kronen nebst den Untersuchs- und Executionskosten verfällt, überdies solle er in Haft auf Glarus geführt und am Sonntag mit einer Ruthen in die Kirche gestellt werden. — 4 Jahre hat er dem christlichen Unterricht und den Vor- und Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen im vordersten Stuhle beizuwohnen und für 6 Jahr soll er des Nachts die Gasse meiden bei 2 Kronen Buss, wovon dem Kläger die Hälfte gehört.

In Obigem das kurze actengemässe Bild des Prozesses, wie es nach der vorhandenen Quelle zusammengestellt werden konnte.

* * *

Kaum ein Jahrzehend verging, als schon wieder ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen in unserm Kantone begangen, die Todesstrafe ausgesprochen und bis auf den heutigen Tag zum letzten Male angewendet wurde. Der Fall, welcher wohl vielen der Anwesenden noch in lebendiger und frischer Erinnerung ist, betrifft die Prozedur gegen Schuster Rudolf Michel von Netstal, kath. Confession, bei seiner Verurtheilung 36 Jahre alt, Vater von vier unerzogenen Kindern, welcher am 25. Weinmonat 1836 unter der schweren Anklage inhaftirt worden war, am gleichen Nachmittage ca. um 3 Uhr die Barbara Kundert, des Herrn alt Rathshr. Stauffachers Frau von Matt, wohnhaft gewesen in Netstal, in ihrem Hause auf gewaltsame Weise getödtet und darauf hin noch einen Diebstahl verübt zu haben.

Es stehen uns über diesen Fall als Quellen zur Verfügung 1) die vollständig erhaltenen Untersuchsakten und 2) der betreffende Jahrgang der »Glarner-Zeitung«, welche uns von ihrem damaligen Redaktor und heutigen Mitglied unsers Vereins, Herrn Rathshr. Kubli, auf verdankenswerthe Weise bereitwilligst zur Benutzung überlassen wurde.

Am 25. Oktober 1836 machte Herr Rathshr. J. J. Leuzinger in Netstal bei Herrn Landammann Heer die Anzeige, dass die Frau Rathshr. Stauffacher ermordet in ihrem Hause gefunden worden sei und dass der dringende Verdacht dieses Verbrechens auf Schuster Rudolf Michel laste, welcher auch sofort zur Haft nach Glarus eingebracht wurde.

Herr Landammann Heer bezeichnete von sich aus eine Untersuchskommission bestehend in den Herren Seckelmeister Trümpi, Rathshr. Tschudi und Chorrichter Dr. Streiff in Glarus.

Der Angeklagte suchte in den ersten Verhören mit vieler Hartnäckigkeit zu leugnen und machte eine ganze Reihe unwahrer Angaben. Wohl gab er zu, im Hause der Frau Stauffacher gewesen zu sein, behauptete aber, dass er nach Bezahlung seiner Zeche sich bald wieder entfernt habe.

Am 8. November endlich legte Michel ein ziemlich unumwundenes Geständniss ab, aus welchem sich in Verbindung mit den Zeugenaussagen Folgendes ergibt:

Am 25. Oktober ca. ½ 1 Uhr kam der Angeklagte in das Haus der Frau Stauffacher und trank daselbst zwei Budeli Branntwein. Zuerst sei die Frau Stauffacher allein gewesen, später sei

noch eine in der Nähe wohnende Barbara Weber gekommen, welche aber nach 2 Uhr wieder fortgegangen sei. Nachdem Inquisit noch eine Zeit lang geblieben, habe ihm die Frau Stauffacher beim Weggehen noch etwas nachgefordert, während er behauptete, alles bezahlt zu haben.

Aufgebracht über diese Forderung, so behauptete Michel, habe er der Frau Rathsherrin im Vorhaus, in der unmittelbaren Nähe der Küchenthüre einen Streich mit der Faust über die Schläfe und das Gesicht versetzt, so dass sie stark aus der Nase geblutet habe. Durch das Schwenken des Kopfes sei auch Blut in die Küche hinein gespritzt. Die Frau Rathsherrin habe hierauf die Hausthüre öffnen und um Hülfe rufen wollen, wobei er gefühlt, dass es gefehlt habe; gerne hätte er das Vorgekommene zurückgenommen. Da er aber vorausgesehen, dass wenn er sie um Hülfe rufen lasse, er entdeckt und bestraft würde, habe er sie gepackt und in den Kellerhals hinunter geworfen; im Hinunterstürzen sei sie auf Weinfässer gefallen, so dass der Wein herausgeronnen sei; da der Hund ihr ebenfalls nachgesprungen, so habe derselbe stark geheult, worauf er hinuntergegangen und den Hund zur Thür hinaus gejagt habe; nachdem dieses geschehen, sei er wieder in den Kellerhals hinuntergegangen und hätte ihr mit den Stiefeln abwechselnd an die Schläfe, in den Mund und in das Genick gegeben und damit er besser Stand gehabt, habe er sich an dem Stegergeländer und der Mauer gehalten. Nachdem er das Opfer regungslos vor sich liegen sah, ging er nach der Stubenkammer und in den Schlafgaden und entwendete dort an verschiedenen Werthgegenständen und an baarem Gelde den Betrag von über 138 fl. Ebenso zog er dem Leichnam der Frau Stauffacher 2 goldene Ringe ab, welche ganz mit Blut befleckt waren. Als er im Schlafgaden mit Einpacken beschäftigt gewesen, sei zwischen 3 und 4 Uhr die Regula Leuzinger gekommen, und habe unter der Stubenthüre der Frau Rathsherrin gerufen; er habe erwidert, sie [illegible] kommen. Im Vorhaus hätte sie ihn bemerkt und ihm zugerufen: Pack aus [illegible], du bist ja voll; gleichzeitig habe sie [illegible] aus der Weste herausgezogen, [illegible] ihrer Gegenwehr ebenfalls in den [illegible] habe. Darauf hin hätte er sich eiligst davon gemacht [illegible] Gegenstände in Frid. Leuzinger's [illegible] Mauer verborgen.

Dieses Geständniss Michel's erwies sich nach allen aufgenommenen Beweisen als richtig und auch das Gutachten des Hrn. Dr. Streiff über den Befund der Leiche harmonirte so ziemlich mit den Angaben Michel's, so dass sich keine Veranlassung zu einer Fortsetzung des Untersuchs mehr darbot.

Es wurde daher der Fall dem gemeinen Rathe zur Maturitätserklärung vorgelegt.

Bekanntlich waren damals die kantonalen Verfassungswirren zwischen den beiden Konfessionen soweit gekommen, dass ein offener Bruch erfolgt war. Bereits sub 10. Oktober hatte der kathol. Rath vermittelst Zuschrift an den evang. verlangt, dass Hr. Landammann Heer das gemeine Rathspräsidium niederlege und dasselbe von nun an dem kath. Landammann übertragen werde. Da nun aber diesem Verlangen nicht entsprochen worden sei, so beschloss der kathol. Rath, die Sitzung, in welcher über den Michel'schen Fall verhandelt werden sollte, nicht zu besuchen, »zumal dieses nicht unbedingt nothwendig sei.«

Es scheint, dass dann der evang. Rath von sich aus die Maturität ausgesprochen hat, denn am 15. November wurden die Akten von Glarus dem kath. Landammann übermittelt, damit der Inculpat vor den kathol. Rath zur Aburtheilung gelange.

In der Sitzung vom 18. November legte Herr Landammann Müller die Prozedur dem Rathe vor und machte zugleich die historisch werthvolle Bemerkung, dass die Verurtheilung eines Mörders durch die kathol. Obrigkeit seit 213 Jahren der dritte Fall sei.

Es wurde beschlossen, dass sich der Malefizrath Montags, 21. November, in Glarus besammeln solle. Wir entnehmen über die nähern Anordnungen dem Protokolle Folgendes:

1) Der Rath solle beim Eid von Haus zu Haus avisirt werden und jedes Mitglied in Mantel und Degen erscheinen.

2) Der gehörlose Rathshr. Carl Noser soll nicht avisirt werden.

3) Dem Hrn. Rathshr. und alt Zeugherr J. Ch. Tschudi wurden die Untersuchsakten übergeben mit dem Auftrage, den Michel zu befragen, was für einen Vertheidiger er wähle. Falls er nicht selbst einen solchen vorschlage, so solle von Raths wegen Herr Procurator Kundert in Glarus als solcher bezeichnet sein. Der Scharfrichter Schmid in Schwyz wurde durch Expresse aufgefordert, bis nächsten Mittwoch nach Glarus zu kommen.

In der Sitzung vom 21. November wurde Michel nach Belesung sämmtlicher Akten und nach Anhörung der von Hrn. Advokat C. Kubli, als erbetenem Anwalt des Delinquenten, mit grosser Rührung sowohl mündlich als schriftlich vorgetragener Vertheidigung, wegen Todtschlags zum Tode verurtheilt. Es wird uns von ganz zuverlässiger Seite berichtet, dass nur vier Mitglieder des Rathes nicht zu diesem Urtheil gestimmt hätten. Der Vertheidiger suchte ausführlich darzuthun, dass Michel durch die von der Frau Stauffacher ausgegangene Reizung zum Zorn und durch eine unglückliche Verkettung verschiedener Umstände, z. B. des Offenstehens des Fallladens, des beabsichtigten Hülferufens der Frau Stauffacher, zum Verbrechen zunächst veranlasst worden sei; dass Michel bei Verübung des Hauptverbrechens in einem, durch das grosse Quantum in den nüchternen Magen aufgenommenen Branntweins, wie Inquisit im Schlussverhör selbst angebe, betäubten Zustande und somit nicht im vollen Besitze aller Geistes- und Seelenkräfte gewesen sei; dass fernerhin nicht nur kein Beweis geleistet sei, dass Michel früher je eine Absicht zur Vollführung eines solchen Verbrechens genährt habe, sondern dass er dies auf das Bestimmteste widerspreche. Dessen Aussagen verdienen um so mehr beachtet zu werden, als er mehrere ihn sehr gravirende Punkte, obschon sie durch keine Zeugen hätten bewiesen werden können, unumwunden eingestanden habe. Endlich weise der ärztliche Befund nach, dass keine der erhaltenen Wunden an sich tödtlich gewesen sei, sondern dass der Tod lediglich durch das Zusammentreffen der verschiedenen Verletzungen und der (vermuthlich durch den Fall auf den Hahn des Weinfasses hauptsächlich verursachten) heftigen Gehirnerschütterung und des Blutdruckes gegen das Gehirn erfolgt sei. Keine Waffen seien angewendet worden, obschon er ein Messer bei sich trug. Das Hauptverbrechen qualifiziere sich somit zu einem, im Affekt des Zornes verübten Todtschlag und keineswegs zu einem prämeditirten Raubmord, da Michel nach seiner standhaften Behauptung den Vorsatz zum Diebstahl erst nach Vollendung des Hauptverbrechens fasste und ausführte, er somit die Frau Stauffacher nicht tödtete, um sie nachher berauben zu können. Der Diebstahl bestehe also unabhängig für sich da und sei, da durch das offene Geständniss des Inquisiten das Gestohlene wieder an Handen gebracht worden sei, nach diesem mildernden Grundsatze zu beurtheilen. Unter Hinweisung auf die mangelhafte Erziehung

Michels, des Umstandes, dass er das erste Mal als Verbrecher vor Rath stehe, seine That aufrichtig bereue und im Hinblick auf die traurige Lage der Familie Michels, bat der Vertheidiger, dass der Verbrecher mit der Todesstrafe nach den humanern Rechtsbegriffen unsrer Zeit und unter Anrufung des zweiten Satzes des § 260 des Landsbuches, dem der evang. Rath in neuerer Zeit in einem ähnlichen Falle gehuldigt habe, verschonet und er dagegen auf andere Weise und namentlich durch Unterbringung in einer auswärtigen Strafanstalt, da unserm Kanton leider eine solche abgehe, bestraft werde. — Erst nach Umfluss einer Berathung von 5–6 Stunden kam das Todesurtheil zu Stande.

Die Execution wurde auf den 24. November angesetzt und in formeller Beziehung so ziemlich dieselben Vollziehungsmassregeln getroffen, wie bei den schon berührten Fällen. Als Reichsvogt wurde Herr Rathsherr und alt Zeugherr J. Ch. Tschudi bezeichnet und die Standrede Herrn Pfarrer Tschudi in Glarus übertragen.

Seckelmeister C Noser hatte für Aufbietung des nothwendigen Militärs zu sorgen, welches jedoch nur aus Katholiken bestehen durfte.

Ueber die Hinrichtung entnehmen wir der damaligen »Glarner-Zeitung« vom 1. Dezember 1836 in Nr. 48 Folgendes:

»Den 24. v. M. hatte die Hinrichtung dss Schuster R. Michel von Netstall wirklich statt. Das Schwert des Scharfrichters traf glücklich, aber es ist ein schrecklicher Anblick, ein erschütternder Gedanke für den fühlenden Menschen, wenn er den Menschen durch Menschen schlachten sieht. Wirklich sah man auf dem Richtplatze manche Thräne des Mitleides fliessen, auf dem Gesichte manches Zuschauers war die innige Theilnahme an dem Schicksale des unglücklichen, wenn auch grossen Verbrechers, wahrzunehmen. Willig und bereit gab, wir wollen glauben, die Mehrzahl der Reichen und Armen ihr Scherflein zur Unterstützung der bedaurungswürdigen Familie des Michel, was am besten die Thatsache beweist, dass am gleichen Tage beinahe 400 fl. für dieselbe gesteuert wurden. Solche Theilnahme, solche Humanität gegen Unglückliche muss erfreuen, und es ist dies ein rühmlicher Beweis des im Volke erwachenden, bessern und menschlichern Sinnes.

»Gerne wollten wir hier schliessen, müssten wir leider nicht auch noch zur Steuer der Wahrheit bemerken, dass eine grosse Anzahl der Zuschauer sich roh und gefühllos bewies, dass sie durch

Schwatzen, Drängen und Lärmen ihre Theilnahmlosigkeit, ja wohl gar ihre wilde Schaulust beurkundete. Hoffen und wünschen wir, dass die Gerechtigkeit nie mehr in Fall komme, die unmenschliche Begierde solcher Leute befriedigen zu müssen, erwarten wir von den bessern Schuleinrichtungen, dass der humanere Sinn immer wachse und sich unter allen Ständen verbreite; hoffen wir, dass wir durch Errichtung eigener Strafanstalten oder durch Anschliessung an diejenigen anderer Kantone mit der Zeit die Todesstrafe gänzlich abschaffen können, den Verbrecher zwar für die menschliche Gesellschaft unschädlich machen, aber nie schlachten müssen! Dass die Todesstrafe von Verbrechen selten oder gar nicht abschreckt, ist durch viele Thatsachen dargethan, als neuer Beleg hiefür mag auch der Umstand zeugen, dass in der Nacht vom 23. auf den 24. Nov. also unmittelbar vor der Hinrichtung des Michel, wo dieser den Angstschweiss des nahen Todes auf der Stirne trug, in einer Rothfärberei bei Glarus neun zum Theil präparirte Baumwollenstücke gestohlen wurden.

»Noch muss wegen Michel bemerkt werden, dass er sich während den letzten Tagen sehr reumüthig und zugleich gefasst bewies; den letzten Gang unternahm er mit vieler Festigkeit und Gottvertrauen. Hinsichtlich des Ceremoniellen vor und bei der Hinrichtung jedoch wäre zu wünschen, dass die Vorbereitungszeit, welche für den Verurtheilten das Schrecklichste sein muss, um wenigstens 24 Stunden abgekürzt, die Haarscheererei vor der Ausführung in einem Zimmer stattfände, und das Brechen des Stabes durch den Landammann und das Hinwerfen desselben vor die Füsse des ohnehin durch Verlesen des Urtheils tieferschütterten Verbrechers unterbliebe.«

Verehrte Herren, so stehe ich nun am Schlusse meiner Arbeit. Es waren trübe Bilder aus der Geschichte des kantonalen Rechtslebens, die ich Ihnen vor Augen geführt habe, aber es ist die ernste Pflicht einer jeden Generation, auch auf *diese* Blätter ihrer Geschichte zurückzublicken und dieselben von dem objektiven Standpunkte der Wahrheit aus zu beurtheilen.

Glücklicherweise hat sich die grauenvolle Scene einer Hinrichtung seit dem Jahr 1836 in unserm Kanton nicht mehr wiederholt. Es mag diese *erfreuliche* Erscheinung zwei Umständen zuzuschreiben

sein. Einerseits sind nämlich, wie Eingangs angedeutet, die Rechtsbegriffe bei Anwendung der Strafarten ganz andere, humanere geworden und anderseits sind seit jener Zeit wie den Amtsberichten zu entnehmen ist, sehr wenig eigentlich schwere Verbrechen vorgekommen. Unsere Behörden fühlten je länger je mehr, dass dem Mangel einer gehörigen Strafanstalt endlich einmal abgeholfen werden müsse. Man abstrahirte zwar für einmal davon, im Kanton eine solche zu errichten, trat aber in bezügliche Vertragsverhältnisse mit benachbarten Kantonsregierungen. Die Exekution unserer Strafurtheile konnte prompt durchgeführt werden und man kann mit Vergnügen konstatiren, dass die Strafen beinahe durchwegs von wohlthätiger Wirkung gewesen und unter unsern Sträflingen (Kantonsbürgern) im Ganzen sehr wenig Rückfälle vorgekommen sind. Immerhin kann die Frage aufgeworfen werden, ob wir nicht an die Gründung einer solchen Anstalt im Kanton denken sollten. Wir wollen uns heute hierüber nicht weiter aussprechen.

Unsere neue Strafgesetzgebung vom Jahr 1867 hat noch nicht gewagt die Todesstrafe abzuschaffen, trotzdem dieselbe längst nicht mehr zur Anwendung gekommen ist. Man kann aber wohl sagen, dass sie nur noch pro forma im Gesetze stehen blieb und nach unserer Gerichtspraxis beinahe kein Fall denkbar gewesen wäre, in welchem der dreifache Landrath nicht von seinem Recht der Begnadigung Gebrauch gemacht haben würde. So sind also die Wünsche unseres verehrten Vereinsmitgliedes, des Hrn. Rathsherr Kubli, welche derselbe im Jahre 1836 mit der idealen Begeisterung der Jugend in seiner »Glarner-Zeitung« ausgesprochen, zu praktischer Verwirklichung gelangt und nicht bloss ein schönes Ideal geblieben.

Wann sollte man sich über diesen Umschwung in den Rechtsanschauungen unseres Volkes mehr freuen als an dem Tage, an welchem das Volk der Eidgenossen mit glänzender Mehrheit sich ein neues Grundgesetz geschaffen und damit die alten Bünde bestätigt und befestigt hat.

In dieses Grundgesetz ist auch die Bestimmung aufgenommen worden, dass von nun an die Todesstrafe abgeschafft sei. Freuen wir uns über dieses Resultat, aber bleiben wir nicht auf halbem Wege stehen. Unsere neue Verfassung trägt wesentlich den Charakter eines Compromisses. An manchen Orten wären wir weiter gegangen, hätten wir mehr gewünscht. So namentlich auch auf dem Gebiete

des Strafrechtes und des Strafprozesses. Wenn wir auch gerne anerkennen wollen, dass die Centralisation gewisser Materien des Civilrechtes dringender Natur gewesen, so glauben wir anderseits, dass auch ein Strafrecht und ein einheitlicher Strafprozess für die ganze Schweiz eine Nothwendigkeit ist. Der Zustand soll aufhören, dass, wenn ein Bürger über die Grenze seines Kantons tritt, er nach ganz andern Bestimmungen und abweichendem Verfahren beurtheilt wird. Jeder Bürger, ja sogar der Verbrecher noch, darf einen gewissen Schutz verlangen. Mögen daher alle freisinnigen und fortschrittlichen Elemente unseres Vaterlandes kräftig dafür wirken, dass wir auch auf dem Gebiete des Strafwesens ein schweizerisches Recht bekommen und dass damit den durch die Geschichte und die Praxis gerufenen Anschauungen der jetzigen liberalen Richtung Rechnung getragen wird.

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung).

202.

1437, Februar 8.

Die Anstände zwischen Zürich und der Gräfin von Toggenburg einerseits, Schwyz und Glarus anderseits werden von beiden Partheien neunzehn eidgenössischen Boten zum Spruche übergeben.

Von sölicher spenn, zweyung vnd missbellung wegen, so da sint zwischent vns Burgermeistern, reten, zunftmeistern, dem grossen rate vnd der gantzen gemeinde der statt Zürich von vnser selbs, der edlen wolgebornen fro Elsbethen Gräfin zu Toggenburg, geborn von Mätsch, wittwen, vnser gnedigen frowen vnd lieben mitburgerin, wegen an eim teil, vnd an dem andern teil vns den Ammanen, reten vnd gantzen gemeinden der lendern Switz vnd Glarus, vmb sölich sach, als die jetzgenannten von Switz vnd Glarus der vorgeseiten vnser gnedigen frowen von Toggenburg, vnser lieben mitburgerin, die jren, nemlich ze Liechtensteig, im Turtall, in dem Neckertall, in Sant Johansertall, daselbs vnd anderswo, als dz dann an jm selbs ist, zu ewigen lantlüten genomen hant, gantz wider jren willen vnd an jr wüssen; sodann als dieselben von Switz vnd von Glarus vns, den von Zürich, die lüt in dem stettlin Vtznang, am Vtznangerberg ouch zu ewigen lantlüten genomen hand, dasselb sloss Vtznang si ouch mit jrem eignen gewalt ane recht jngenomen hand, über dz vnd vns Vtznang, die vesti vnd statt, der Vtznangerberg, dz dorff Smerikon mit aller zugehört für vnser recht eigenlich gut geben ist von der obgenanten vnser gnedigen frowen von Toggenburg, doch dz si das jn libdings wise ze end jr leptage niessen solt, vnd aber die lüt vns solten gesworen haben vff den zweintzigosten tag[1]) nechst vergangen, alles nach lut vnd sag der

[1]) Nach Weihnacht, den 13. Januar. Vgl. Nr. 197, Anm.

besigelten brieff vns darüber gegeben, daran die obgenanten von Switz vnd von Glarus die vorgeschribne vnser gnedigen frowen von Toggenburg vnd vns mit jrem eignen gewalt, ane recht, ouch an vnser wüssen vnd willen gesumpt vnd geirret[2]) hand als vorstat etc. Die dickgenanten von Switz vnd von Glarus hant ouch ze lantlüten genomen die lüt im Gastell, die da gehöret in dz pfand Windegg, darzu wir hoffen vnd getruwent recht ze habende in losung wise nach lut vnd sage der pfandbriefe vns darumb versigelt geben etc. Vnd als vnser lieben eitgnossen botten von stetten vnd lendern, nemlich von Bern, Solotturn, Luzern, Vre, Vnderwalden ob vnd nid dem wald vnd von Zug zwen friden[3]) zwischent vns obgenanten beiden partyen vmb die vorgeschribnen sachen gar eigenlich gemacht vnd berett hand, so sind sölich frid an vns vnd den vnsern, als wir hoffen vnd getruwen fürzebringen, nit gehalten von den von Switz vnd von Glarus vnd von denen, die zu jnen geschworen hand, in solicher wise, form vnd masse, als aber die berett sind. Von sölicher vorgeschribner sachen wegen wir von Zürich zu grossem, swerem, treffenlichem kosten, müge, kumber vnd arbeit komen sind, darumb wir hoffen vnd getruwen, die von Switz vnd von Glarus söllent der obgeseiten vnser gnedigen frowen von Toggenburg vnd ouch vns vmb sölichs redlich, billich bekerung tun nach dem rechten vnd nach sölichem, als sy vnd wir von jro vnd vnser wegen vnser klag setzen vnd fürbringen werden nach aller vnser notdurft, als sich das dann nach gelegenheit der sachen[4]) wirt gebüren. Darwider wir die vorgeschribnen von Switz vnd von Glarus also reden vnd sprechen: Was wir in der sach getan hand, es sige gegen vnser frowen von Toggenburg oder den von Zürich, hoffen vnd getruwen wir, wir haben sölichs mit eren, mit glimpf vnd mit recht fürgenomen vnd getan, meinen ouch das mit glimpf vnd mit eren redlich ze verantwurten im rechten vnd an allen enden, da sich das gebüren vnd notdurftig wirt, bisunder was friden von vnser eidgenossen botten berett vnd gemacht sind, das wir dieselben friden getrüwlich vnd ane generd, redlich vnd gentzlich gehalten haben, darumb wir der egenannten vnser frowen von Toggenburg noch den von Zürich gar nützet schuldig, pflichtig noch verpunden hoffen

---

[2]) beeinträchtigt. [3]) Vgl. Nr. 200. [4]) nach der Sachlage.

zu sind im rechten, weder vil noch wenig. Es habend aber die von Zürich vnd die jren söliche friden an vns übersechen vnd überfarn[5]) mit worten vnd mit werken vnd mit mengerley stukken vnd sachen, als wir im rechten wol getruwen fürzebringen nach aller notdurfft etc. Sölicher obgeschriebner spenne, stösse vnd misshellunge, wie die dann an jnen selben sind, wir obgenanten parthyen zu einem vnverdingeten rechten komen sind vff die frommen, strengen vnd wisen, fürsichtigen, vnser lieben eidgnossen botten von Bern, nemlich herrn Rudolffen Hofmeister, ritter, schultheissen daselbs, Franzen von Scharnachtall, Rudolffen von Ringoltingen vnd Hannsen von Mulren, von Solottern Hemman von Spiegelberg, schultheissen, Heinzman Gruber, von Luzern Paulus von Bürren, schultheis, Vlrichen von Hertenstein, altschultheissen, Antony Russen vnd Petern Goldschmid, von Vre Heinrichen Beroldinger, Heinrichen Arnolt, alt amman, Hanns Kempffen schriber des landes ze Vre, von Vnderwalden ob dem wald Niclausen von Einwil, alt amman, vnd Hansen Müller, von Vnderwalden nid dem wald Arnolden am Stein vnd Vlrichen am Bül, von Zug Hanns Hüsler, amman, vnd Josten Spiller, alt amman. Were aber, dz der vorgeschribnen botten deheiner von krankheit wegen sins libs zu der sach nit komen möchte vnd er das vff sinen eid neme[6]), so soll die statt oder dz land, dannen derselb bott ist, einen andern an desselben statt geben, der sy bedunkt der nützest, best vnd gemeinest[7]) in der sach sin, vnd sol dz ane geuerde vnd fürwort[8]) beschechen, vmb dz die sach nit verzogen werd. Es ist ouch harinn eigenlich berett, das die vorgeschribnen botten zu stund vnd ane verziehen vns obgeschribnen partyen tag zu dem rechten setzen sollen an gelegne statt, vnd nachdem als derselb tag gesetzet ist, so sollent dieselben botten schweren liplich eid zu Gott vnd den Heligen, ein recht vmb die obgeschriebnen sachen zu sprechen, nachdem vnd sy bedunkt vnd sy jr eide wiset, nieman zu lieb noch zu leide. Vnd alsdann die obgeschriebnen sachen für die botten bracht werdent, klag, antwurt, red, widerred vnd kuntschafft, wes dann jederman im rechten ge-

---

[5]) übertreten. [6]) d. h. der Gesandte musste seine Verhinderung beschwören, weil sonst leicht eine Krankheit bloss hätte vorgeschützt werden können, um dem lästigen Schiedsrichteramte zu entgehen. [7]) unpartheiischeste. [8]) Einwendung.

truwet zegeniessende, vnd wenn dann die sachen also ganz beslossen sind vff ein end[9]), so söllont die botten söliche sachen vzsprechen[10]) hie zwischent vnd vntz ze mitterfasten schierest komend[11]), vnd die vmb kein ding lenger nit verziechen. Vnd was also im rechten von den botten gemeinlich oder von dem merteil vnder jnen gesprochen wirt, das sullen wir obgeschriebne partyen alle dannenthin ewenklich war, stet, vest, vnd vnverbrochen halten, dawider niemer tun, schaffen noch verhengen durch vns selb noch ander, heimlich noch offenlich, mit worten noch werken in keinen weg. Da loben vnd versprechen wir obgenanten von Zürich für vns vnd vnser nachkomen, vnd wir die von Switz vnd von Glarus ouch für vns und alle vnser nachkomen by den eiden, so wir die von Zürich unser statt, vnd wir die von Switz vnd von Glarus vnsern lendern gesworn hand, all geuerd, bös fünd vnd arge list harinn gantz vsgesetzet. Vnd zu warem stetem vrkund aller vorgeschribner dingen, das die redlich vnd ordenlich gehalten werden, so haben wir die obgenanten von Zürich vnser statt jngesigel, vnd wir die von Switz vnd von Glarus vnser beider lender jngesigel offentlich lassen hencken an disen anlassbrieff vnd den also besigelt den obgenanten botten in jren gewalte geantwurt vff fritag nechst vor der pfaffen vasnacht nach Christi geburte, do man zalt thusing vierhundert drissig vnd siben jare.

Aus dem Spruchbriefe vom 9. März 1437 (siehe unten Nr. [illegible]), in welchem der Anlassbrief vollständig aufgenommen worden ist. Das Original dieses letztern liegt im Staatsarchive Luzern.

Anmerkung.

Wir haben oben (Nr. [illegible] Anm.) gesehen, wie am 2. Februar die Landsgemeinde von Schwyz [illegible] ihre Streitsache mit Zürich den eidgenössischen Boten, welche an dem Tage zu Baden gewesen, zum Spruche zu übergeben. Der Waffenstillstand ging am 10. Februar zu Ende; daher musste der Anlassbrief vorher noch errichtet und besiegelt werden. Ueber das Zusammenkommen derselben lassen wir hier noch Fründ (Ausg. v. Kind S. 9) sprechen.

„Vnd [illegible] mit denen von Swytz vnd hatend sy so vere, dass die von Switz [illegible] der eidgenossen willen ir [illegible] vnd [illegible] von dem rechten nach der

[illegible] worden ist. [10]) den [illegible]

bünden sag (d. h. dem in dem Bundbriefe von 1351 zwischen Zürich und den IV. Waldstätten vorgeschriebnen Schiedsgerichte) liessend, doch den bünden vnd bundbriefen vnd ouch inen vnd iren nachkomen vnvergriffen vnd ane schaden zuo allen andren sachen, vnd begabent sich[12]) ouch gen den von Zürich vff die botten vsserthalb iren bünden zum rechten ze komen. Nu hettend die von Zürich den botten harin gern minn vnd rechts getrüwett[13]); aber die von Swytz wolltend nit dann das bloss recht darüber laussen sprechen vnd kein minn. Also wurdent die stöss vnd sachen zwüschent den von Zürich vnd den von Swytz, ouch so ver die sachen die von Glaruss beruortend, vnd mit worten als si dann darin gezogen wurdent, vertädingett vnd gesetzett vff die botten von stetten vnd lendern der eidgnosschafft, dera warend nünzechen der wysosten, zuo einem blossen vnd vnuerzognen[14]) rechten, vnd gabent darumb zuo allen teilen ieren anlass-brief versigelt.»

Als Klagepunkte der Zürcher, über welche die Neunzehn entscheiden sollten, werden in unsrer Urkunde die nachfolgenden bezeichnet: 1) dass Schwyz und Glarus die Leute in der Grafschaft Toggenburg, welche der Gräfin Elsbeth, Burgerin der Stadt Zürich, angehören, zu ewigen Landleuten angenommen; 2) dass sie ebenso die Leute der Grafschaft Utznach, welche Gräfin Elsbeth der Stadt Zürich als Eigenthum abgetreten habe und die am 13. Januar letztrer hätten schwören sollen, in ihr Landrecht aufgenommen, auch das Schloss Utznach mit Gewalt und ohne Recht besetzt hätten; 3) dass sie auch die Leute im Gaster zu Landleuten angenommen, obschon dieselben in die Pfandherrschaft Windeck gehören, auf welche Zürich ein Lösungsrecht für sich in Anspruch nahm; 4) endlich dass sie die beiden, durch die Eidgenossen vermittelten Anstandsfrieden nicht gehalten hätten.

Was die Personen der Schiedsboten betrifft, auf welche der Streit »veranlasst« wurde, so kennen wir den Schultheissen Rudolf Hofmeister und Franz von Scharnachthal aus Bern, den Schultheissen Hemman von Spiegelberg und Heinzman Gruber aus Solothurn, Peter Goldschmid aus Luzern, Heinrich Beroldinger aus Uri, Niklaus von Einwil aus Obwalden, Arnold am Stein aus Nidwalden, Hans Hüsler von Baar und Jost Spiller von Zug bereits aus den Nr. **182** und **185**; ferner Ulrich am Bül aus Nidwalden aus Nr. **189**.

Es ist übrigens bemerkenswerth, dass unter den 19 Schiedsboten die Abgeordneten der Städte die Mehrheit hatten. Freilich gab Bern den Ausschlag, welches theils einen der toggenburgischen Erben — Wolfhard von Brandis — zu seinen Bürgern zählte, theils wohl nicht ohne Eifersucht war gegen die von Zürich angestrebten Vergrösserungen, welche den alten Vorort leicht zum mächtigsten Gliede der Eidgenossenschaft hätten erheben können.

---

[12]) erklärten sich bereit. [13]) überlassen, gütlich oder rechtlich abzusprechen. [14]) unverzüglichen.

203.

1487, Februar 16.

Gräfin Elsbeth von Toggenburg bevollmächtigt die Rathsboten von Zürich, sie an dem Rechtstage gegen Schwyz und Glarus zu vertreten.

Wir Elsbeth von Mätsch, Gräffin zu Toggenburg, wittwe, tund kund allermengklichem mit disem brieff. Als die ersamen wisen Amman vnd lantlüt gemeinlich der lender Switz vnd Glarus vns ettlicher gewaltsami[1]) an Vtznang dem stettlin, an Smerikon, am Vtznangerberg mit sampt jr zugehörung, an Liechtensteig der statt, am Turtall, am Neckertall vnd daselbs vmb, vnd ouch das sloss Grynow ane vnsern willen, wüssen vnd erlouben entwert[2]) vnd die lüt daselbs zu ewigen lantlüten angenomen hand, vnd wan nu ietz ein tag zwischent den fürsichtigen wisen, Burgermeistern, rat, vnd gemeiner statt Zürich, vnsern sundern guten fründen, vnd vns an eim teil, vnd an dem andern der obgenanten lantlüten vnd lendern gemeinlich von Switz vnd von Glarus, als dz in einem anlassbrieff[3]), daruber gegeben, gar luter ist begriffen, gen Lutzern vff samstag nechst kunftig[4]) gesetzet ist, darzu wir vns ouch gern persönlich gefügt hettint, dann das wir von vnmugenheit[5]) vnseres libs vnd ouch von ander notsach wegen vns [illegible], vns dahin nit gefügen noch daran geschicken können noch mögen. Vnd darumb das sölich entwerung widerbracht werde[6]) vnd wir zu vnser gewer[7]) vnd gewaltsame der obgenanten statt, sloss, land vnd lüten komen mugen vnd [illegible] entwert [illegible], so haben wir den obgenanten Burgermeistern vnd rat der statt Zürich oder als mengen vnd welhen sy vss irem rat darzu schicken vnd ordnen werden, vnsern ganzen vollen gewalt gegeben vnd geben [illegible] wüssentlich in craft dis brieffs, [illegible] gewer vnd jnsatzung zu die obgenanten

[illegible] Nr. 202. [illegible] 25. Februar. [5]) Unvermögen, Krankheit. [6]) [illegible] Besitz der uns entzogenen Rechte [illegible]. [7]) Besitz.

von Switz vnd von Glarus vff dem benempten tag mit recht oder teding[8]) ze eruordern vnd zu vnsern handen ze bringen, als wir ouch hoffen vnd getruwen, das ein jegklicher bescheidner man wol verstand, dz götlich, recht vnd billich sige, das wir sölicher entwerter stett, schloss, land vnd lüten, der wir also ane recht entwert sigen, wider in gewalt vnd gewer gesetzt söllen werden. Vnd was die obgenanten von Zürich, jr einer oder mer von jrem rat vff dem obgenanten tag vmb sölich entweren, als hievor ist begriffen, hierinn tund vnd lassend mit recht oder teding, des haben si vollen gewalt, als vnser gewis machtbotten[9]), vnd sol das gut krafft vnd macht haben in aller der wise, form vnd masse, als ob wir es persönlich selber tetind vnd gegenwärtig werint ze gewin vnd ze verlust vnd ze allem rechten, ane alles widersprechen vnd geuerd. Vnd des ze warem vrkunde haben wir vnser eigen jngesigel geheissen trukken in disen brieff, vnd zu noch besserer merer sicherheit, so haben wir erbetten den wolgeborn vogt[10]) Vlrichen von Mätsch, grauen zu Kirchberg[11]) vnd houbtman an der Etsch, vnsern lieben vettern vnd wissenhaften vogt, das er sin eigen jngesigel in vogtz wise zu dem vnsern ouch hat getrukt in disen brieff, des ouch ich der selb Graff Vlrich also vergichtig bin.[12]) Geben am nechsten samstag vor dem suntag, so man in der heligen kilchen singet Jnuocauit in der vasten, nach Cristi geburt vierzechen hundert drissig vnd im sibenden jare.

Ebenfalls aus dem Spruchbriefe vom 9. März 1437, siehe unten Nr. **205**.

Anmerkung.

Wir haben bereits in Nr. **202** die Gräfin von Toggenburg als Streitgenossin der Zürcher in dem Rechtsverfahren gegen Schwyz und Glarus kennen gelernt; nun sehen wir, dass die Boten von Zürich auch von ihr Vollmacht erhielten. In vorstehender Urkunde erklärt sich die Gräfin in ihren Rechten verletzt nicht bloss durch das Landrecht mit den Toggenburgern, sondern auch durch dasjenige mit den Utznachern; es findet dies seine Begründung darin, dass, wie in Nr. **202** ausdrücklich gesagt ist, bei der Schenkung der Grafschaft Utznach an Zürich die Gräfin sich den lebenslänglichen Besitz vorbehalten hatte. Während indessen bei dieser Schenkung Freiherr Friedrich von Hewen als Vormund der Gräfin mitwirkte (vergl. Nr. **197** B), handelt nun bei vorstehender Vollmacht in der nämlichen Stellung Ulrich von Mätsch, den wir

---

[8]) auf dem Wege der Unterhandlung. [9]) Bevollmächtigte. [10]) Die Herren von Mätsch waren Vögte über die ennetbirgischen Lande des Bisthums Chur. [11]) in Schwaben. [12]) anerkenne.



in Nr. 197 A als österreichischen Beamten kennen gelernt haben. Er war der leibliche Neffe der Gräfin, daher allerdings ihr natürlicher Vogt: zugleich aber war er auch, von seiner Mutter Margreth von Rhäzüns her, einer der Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg. Die Aenderung in der Person des Vormundes, über deren Ursache die gleichzeitigen Chroniken uns nicht aufklären, mag wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Gräfin nachher ihre Sache von derjenigen Zürichs trennte und ihre Ansprüche auf die Erbschaft ihres verstorbenen Gatten fallen liess.

204.

1437, Februar 23. bis März 8.

Rechtsschriften von Zürich und Glarus, welche den Schiedsboten zu Luzern eingereicht wurden.

A) Zürich's Klage gegen Glarus.

Item des ersten, so klagend wir die von Zürich vff die von Glarus von vnser gemeinen statt wegen, nachdem vnd vns Vtznang das schloss, Vtznangerberg vnd das dorff Smerikon, alles mit aller zugehörd, fur vnser eygenlich gut geben von vnser gnädigen frowen von Toggenburg, als si das vnd anders gut zu erb komen ist nach Graf Fridrichs von Toggenburg, vnsers gnädigen herren seligen tod, jrs gemachels, vnd nachdem vnd er si also zu einem erben über alles sin gut by gesundem lebendigem lib genomen vnd gemacht hat der zit, do er das wol getun mocht, als jm das von vnserm allergnädigosten herren, dem Römischen kaiser, dozemal künig, gegönnet vnd erloubt was, des selben sines verlassnen erbs vnd guts die vorgenant frow von Toggenburg zu gewalt vnd in gewer komen vnd gewesen ist, vnd nachdem vnd si vns das egenant schloss mit aller siner zugehörung, als vorstat, redlich nach aller notdurft geben vnd vns mit jrem besigelten brief vnd mit jrem vogt darumb nach aller notdurft versichert vnd besorgt hat, vnd hat jr selbs [illegible] verluhent vnd vns aber die lechen-

[illegible]

schaft ledigklich geben, vnd besunder, so söltend vns die lüt ze Vtznang, am Vtznangerberg vnd zu Smerikon vff den zwentzigisten tag[2]) nächst vergangen gehuldet vnd geschworen haben, als das jr will vnd gantze meinung was, das alles denen von Glarus eigenlich ze wüssen gewesen ist, vnd über das so hand si vns die von Vtznang vnd die am Vtznangerberg zu ewigen landlüten genomen vnd ouch das schloss Vtznang, vesti vnd schloss mit sambt denen von Switz ingenomen, da die eigenschafft lüt vnd gut vnser ist als vorstat, vnd si habend vns das vnser also ingenomen wider Gott, ere vnd recht, frevenlich, mit jrem eignen gewalt, vngeseiter, vngewarneter vnd vnwüssender sach, vnd über das wir vns sölichs vnd gar minders an si nit versechen[3]) hettind, ouch über sölich püntnuss vnd einung, so wir ze beider sit ewigklich zesamen gelopt vnd geschworen habend war vnd stät ze halten, in den selben pünden ouch eigenlich begriffen ist, wie wir zu beiden siten einandern hanthaben, schützen vnd schirmen söltend mit lib vnd mit gut, nit dass deweder teil dem andren das sin nemen vnd entweren sölt mit gewalt on alles recht, als aber die von Glarus vns getan hand wider Gott, eer vnd recht vnd wider sölich pünd, die doch billich gehalten werind.

Item fürer, so klagend wir zu denen von Glarus, wie dass si die lüt in dem Gastel vnd vff Ambdnen zu lantlüten mit sambt denen von Switz genomen hand, die da gehörend in das pfand Windegk, das vns gunnen vnd erloubt ist ze lösen von vnserm allergnädigosten herren dem Keyser, dozemal künig, das selb pfand wir bj vnsers herrn von Toggenburg seligen leben oder nach sinem tod, weders vns dann füglich vnd ebner[4]) ist, lösen mögend nach lut vnd sag der versigleten briefen darüber geben, das habend wir beides by vnsers herren von Toggenburg leben vnd jetz nach sinem tod eruordert, das alles denen von Glarus wol ze wissen ist. Darzu so sind wir noch hüt by tag vmb das selb pfand in treffenlicher geschrifft gen vnserm herrn Hertzog Fridrichen von Oesterrich dem alten, darin wir vnser recht vordernt, so wir habendt zu dem pfand, hoffend ouch das ze erobern vnd zu handen, ob Gott will, ze bringen. Vnd das alles hand si getan vngeseiter, vngewarnoter vnd

---

[2]) 13. Januar. [3]) von ihnen nicht erwartet. [4]) gelegner.

vnwüssender sach, wider Gott, eere vnd alles recht, als wir hoffend vnd getruwend, vnd vnbillich, wider sölich pündt vnd einung, so wir mit einandern gehept, vnd über das si alles das, so vorgeschriben ist, dick vnd vil gehört hand.

Item, si habend ouch Graf Heinrichen von Sargans mit der vesti vnd dem stettli Sargans zu jrem lantman genomen; über das wir hoffend vnd getruwend, das si das mit eeren nit tun soltend noch mögend nach lut vnd sag des bundes, den si mit vns vnd ouch andern vnsern eidgnossen hand, als wir das hiernach ouch setzen werdend.

Vnd vmb dass mengklich merck vnd verstand, wes sich die von Glarus verschriben, verbunden vnd das ouch gelopt vnd geschworen hand mit vns, vnsern lieben eidgnossen von Vre vnd von Vnderwalden ob vnd nit dem Kernwalde, vnd mit dien von Switz, so ist in dem selben puntbrief[5]) in einem artickel gar eigenlich begriffen, dass sich die von Glarus fürbasshin niendert[6]) stercken noch verbinden söllend, nu noch hienach, gen herren, stetten vnd lendern, denn mit gutem gunst, wissen vnd willen dero gemeinlich, zu denen si sich verbunden hand, als vorstat, den pund si bi sechs jaren minder oder mer vngeuärlich geschworen hand war vnd stät ze halten.[7]) Habend si nun den selben pund in disen obgenanten stukken gehalten oder nit, das ist offen, wenn si habend sölich vnd ander obgeseit lantlüt genomen, dero ein teil vnser sind als vorstat, vnd sich ouch also mit vnserm eignen gut[8]) wider vns gesterckt, das doch vnbillich vnd wider den obgeschribnen pund ist, denn si soltend sich mit frömbden gut, landen oder lüten nit stärcken an dero aller gemeinlich willen vnd wüssen, zu denen si sich denn verbunden hand als vorstat, darwider si ouch offentlich getan hand, das kuntlich ist vnd an dem tag ligt. Darzu so getruwent ouch wir nit, dass vnser lieb eidgnossen von Vre vnd von Vnderwalden dien von Glarus gunnen habind sich ze stercken mit dem vnsern sunderlich noch mit andern lüten. Habind si nu dem pund in dem vnd andern stukken gnug tan oder nit, das ist wol offenbar, denn si hand vns vnser eigenlich gut genomen vnd mit gewalt entwert, in der mass, als wir hievor in vnser klag mit worten gesetzt hand.

---

[5]) Nr. 69, S. 217. [6]) nach keiner Seite hin. [7]) Vergl. Nr. 187. [8]) So nannten die Zürcher Utznach und Gaster!

Item in einem andern artickel[9]) ist begriffen, wäre dass der lantlüten jemant von Glarus, es were rich oder arm, man oder wib, wie die geheissen werind, dehein heimlichi oder gewerb[10]) hette vff dem land oder in den stetten, mit deheinen sachen zu jemant, das den eidgnossen gemeinlich oder jr keinem sunderlich gebresten oder schaden bringen möchte, vnd das kuntlich gemacht wurde ald die vorgenanten eidgnossen, zu denen si denn verbunden sind, gemeinlich oder den merteil vnder jnen düchte, dass es bewist were, dess lib vnd gut sol den selben eidgnossen gemeinlich gar vnd gäntzlich verfallen sin, dem gericht der lib vnd jnen das gut an alle geuärd. Dass si aber nu gewerb vnd heimliche wider vns gehept vnd getriben habind, die vns schaden oder gebresten bringend vnd bracht hand, das ist kuntlich vnd ligt am tag, wann si hand vns die vnsern frevenlich mit gewalt genomen, in der mass als wir das vorgesetzt habend, vnd darzu abtrünnig gemacht, vngewarnoter, vnwüssender vnd vngeseiter sach, das doch wider den pund vnd sunder gantz wider den artickel ist, den wir da vor gesetzt hand. Darumb so hoffend vnd getruwend wir, die von Glarus söllind vnderwist werden im rechten, dass si die vnsern vnd alle die, so si jetz ze lantlüten genomen hand, ir eiden gar vnd gentzlich ledig sagend vnd erlassind, als ouch dessglich vormals durch der eidgnossen vnd andrer erberer[11]) stetten botten in rechten erkent ist, do si vns die vnsern ze lantlüten genomen hattend mit vnsers herrn von Toggenburg seligen lüten,[12]) an dem si doch billich gemerkt vnd verstanden hettind, dass si an dem selben nit recht getan hattend, darumb si ouch billich eins sölichen vnd des glichen müssig gangen werind, vnd si söllind ouch fürbasshin vns an dem vnsern gantz vngesumpt vnd vngeirrt lassen, als si das billich tund vnd geton hettind.

Darzu hoffend vnd getruwend wir, die von Glarus söllind in dem rechten vnderwist werden, dass si sich vnbillich gesterckt habind an der eidgnossen gemeinlich willen vnd wissen, besunder dass si ouch für basshin sölichs abtügind vnd ouch dhein jrtag[13]) mer in der eidgnosschaft machind, als si aber jetz vnd ouch vor mer getan hand.

---

[9]) des Bundes von 1352, S. 217 u. 218. [10]) geheime Anschläge. [11]) ehrbarer. [12]) Vgl. darüber Nr. 182. [13]) Irrung, Störung.

Item, darzu hoffend vnd getruwend wir von Zürich, dass alle die von Glarus, so an sölichem übergriff, vnrecht, gwalt vnd freuel schuldig sigind, der an vns wider Gott, eer vnd recht von jnen beschehen ist, die sich dess mit recht nit entschlachen[14]) mögind, die söllind darumb gebüst vnd gestrafft werden nach lut vnd sag des obgeschribnen artickels.

Item wir begerend, dass der punt, von dem vor geschriben ist, der da nu vff pfingsten LXXXV jar alt wird, nachdem vnd wir dess ein copy zeigen werdend, eigenlich verhört werd nach aller notdurft, vmb dass sich die botten, so vmb die sach das recht sprechen sond, sich alle dester eigenlicher darnach gerichten vnd gehalten, vnd ein bloss recht vmb die sach nach lut vnd sag des selben punts vnd ouch des anlasses[15]) gesprechen könnind. Wann sintemal vnd die von Glarus wider den ersten vnd den nachgenden[16]) punt getan hand, freuenlich, an alles recht, mit jrem eignen gewalt, so hoffend vnd getruwend wir, der punt, so zeletst allein von vns vnd jnen gemacht ist, solle gantz hin, krafftloss, tod vnd ab sin, wann wir je nit meinend noch getrüwend, dass der selb vns ützit binden solle, sidmal vnd si den ersten vnd den nachgenden überfaren vnd nit gehalten hand, das offenlich vnd kuntlich ist, vnd das si fürbasshin ewiklich niemer mer vnser eidgnossen heissen oder sin, oder dass wir si darfür mer haben sollind, wan si an vns nit gefarn hand als ein eidgnoss an dem andern billich füor, mit den stukken als vorstat.

Item, darzu so hoffend vnd getruwend wir obgenanten von Zürich, sidmals vnd wir eins sölichen vnrechten vnd vnredlichen, freuenlichen mutwillens vnd übergriffs, den die von Glarus an vns getan, in der mass als wir das vorgesetzt hand, zu grossem, berlichem[17]) kumber, kosten vnd schaden komen sind, die von Glarus sollend vns den costen vnd schaden ablegen, nachdem vnd als verr si die sach zu einem teil berürt.

Fürer, so hoffend vnd getruwend wir, si söllend vmb den übergriff, den si also freuenlich an vns mit jrem eignen gwalt, wider Gott, eer vnd recht vnwüssender, vngeseiter vnd vngewarnoter [illegible] hand, das offen vnd kvntlich ist, gebüsst, gebessert vnd

[14]) [illegible]uldigen. [15]) Nr. [illegible]. [16]) Nr. [illegible] (J. 1408). [17]) schwer

gestrafft werden nach dem rechten, wan es doch gar ein frömd, vngehörte sach ist, dass iemant den andern entweren sol in der eidgnosschaft mit gwalt an recht, vnd besunder ein eidgnoss den andern, als wir wontend[18]), si wärind vnser eidgnossen, wiewol sich aber ein anders erfunden hat. Denn sölt sölicher frevel, vnrecht, mutwil, übergriff vnd gewaltsami nit gestrafft, gebessert vnd gebüsst werden in sölicher mass, dass ander lüt daran sechind exempel vnd bispil darby nemind, das wurde zeletst sin ein gantze zerstörung, entrennung vnd nidrung gemeiner eidgnosschafft, die von gnaden des allmächtigen Gottes lange zit in gutem frid vnd grossen eeren harkomen ist. Darumb so begerend wir, dass die botten das vnd anders eigenlich für sich nemind vnd die sach betrachtind vnd besunder das gross übel vnd vnrecht, so an vns beschechen ist, vnd das vns darumb ein recht gang[19]), als wir jro wisheit dess vnd alles guten sunder wol getruwend, denn wir vnser klag nit so ernstlich noch treffenlich mit worten noch geschrift setzen könnend, als si vns aber anligt.

B) Antwort von Glarus auf Zürich's Klage.

Als die von Zürich jr klag zu vns von Glarus geton vnd in geschrift geben hand mit vil worten, vnd vns vast[20]) verunglimpfend, verklagend vnd vnser eiden vnd eeren schuldigend, vnverdienter vnd vnverschulter sach, vmb wenig stukk, das sich, ob Gott will, niemer erfinden sol, ist vnser antwort vff jr klag also:

Des ersten, als si klagend von Vtznang, Vtznangerberg, vom Gastel, ab Amdnen vnd dero wegen, so zu Windegg gehörend, ouch von vnsers herren Graf Heinrichen von Sangans wegen, wie wir sölich zu lantlüten genomen, jnen ouch jr eigen gut genomen vnd entwert habend wider Gott, eer vnd recht, über sölich pünt etc., als das denn in jr klag mit vil worten begriffen ist, gnedigen lieben herren, hat Vtznang halb üwer wisheit in der antwurt, so vnsere guten fründ vnd lieben eidgnossen von Switz vnd wir sament vff unser frowen von Toggenburg klag getan hand, wol verstanden, wie wir von vnser bette, ouch von früntschafft vnd liebi, so die selben vnsern guten fründ, vnser liebe eidgnossen von Switz (vnd wir) lange zit mit vnd zu einandren gehept hand, in söliche gemein-

[18]) wähnten. [19]) zu Theil werde. [20]) sehr.

schafft, gnad vnd begabungen komen sind von jro vergünstens wegen. Vnd von des Gasterns, dero ab Ambdnen vnd dero wegen die zu Windegg gehörend, ist vns ouch von der herschafft räten gunnen, die selben erbern lüt ze lantlüten ze nemen, in aller wis vnd maas als vnsern lieben eidgnossen von Switz. Vnd von vnsers herren Graf Heinrichs wegen band vns ouch unsre guten fründ von Switz mit jnen zu dem selben lantrecht lassen komen. Darzu habend wir jro keinem nie dehein brief, jnsigel, gelüpt noch eid geben noch getan[21]), wir habend ouch in sölichen lantrechten jederman sin recht vorbehept, darin üwer wisheit wohl verstat, wie wir in den sachen gefarn vnd geworben hand. Getrüwend ouch, jr merckind vnd verstandind wol, was wir also fürgenomen vnd getan habind, dass wir das mit glimpf vnd eeren, vnd daran recht vnd nit vnrecht habend getan.

Als denn die von Zürich in jrer klag ouch inziechend[22]) vnd etwas briefen meldend, darwider wir söllend getan haben, darin si vns groblich vnd swerlich verunglimpfend vnd verklagend vnd nach unsern eeren griffend, besunder den punt meldend, so wir habend mit vnsern lieben, getrüwen eidgnossen vnd vnsern guten fründen von Vre, Switz vnd Vnderwalden, gnädigen lieben herren, getruwend wir wol, üwer wisheit vnd die vorgenante vnsere eidgnossen habind vns für from biderlüt vnd für getrüw vnd lieb eidgnossen, denn wir doch der eidgnoschafft alwegen getrüw vnd gehorsam mit lib vnd mit gut gewesen sind, vnd ob Gott wil, ze ewigen ziten sin wellend, habend ouch vnser lib vnd gut zu allen ziten, wenn das notdürfftig was, getrülich dargeleit.[23]) Also sind ouch die von Zürich vnd wir vor XXVIIII jaren eins besundern punts mit einandern überkomen, bittend vnd begerend ouch, das jr den selben puntbrief, dess wir üch ein copy vnd abschrifft zöugen, für üch nemind vnd den eigenlich verhörind, so vindend jr wol darin von püntnussen wegen vnd wie wir einanderen gerecht werden sond[24]), vnd was wir einanderen pflichtig sind. Getruwend ouch, was wir in sölichen sachen geton oder fürgenomen habind, wir habind das

---

[21]) Darin lag der äussere Unterschied zwischen Landrechten und Bündnissen, dass das Land, welches neue Landleute erwarb, sich von letztern schwören liess, aber ihnen keinen Eid leistete. [22]) einfliessen lassen. [23]) hergegeben. [24]) wie Streitigkeiten unter uns entschieden werden sollen.

mit eeren, vnd daran recht vnd nit unrecht getan. Als si dann meldend, dass wir vormaln ouch etlich jre vnd dess von Toggenburg seligen lüte ze lantlüten angenomen, die vns wider abgesprochen worden sigind, daran wir vns billich gestossen soltind haben, lieben herren, hat das selbig, als jetzt VIIII jar verloffen ist, gar ein andre gestalt gehept, wann die selben lüt warend dero von Zürich vnd des von Toggenburg, vnd was nit mit dero jrem verwilgen geschechen. Da aber dise lüt[25]) nit dero von Zürich sind, vnd der von Toggenburg selig, ouch die herschafft Oesterrich vnd Graf Heinrich sölichs vnser guten fründen von Switz gunnen, die vns ze jnen genomen habend. Vnd lassend vnser antwurt nuzemal also beliben vmb kürtze willen, wann vns die von Zürich mit jren schwächworten gewalt vnd vnrecht tund, dann wir vnd unser vordern allweg als erlich vnd fromklich gehandelt vnd geton hand, als si vnd jre vordern, als wir Gott vnd dem rechten truwend.

C) Antwort von Schwyz und Glarus auf die Klage Zürich's, betreffend Verletzungen des Anstandfriedens.

Als die von Zürich zu vns von Switz vnd Glarus klagend von des fridens wegen, dass wir den nit gehalten habind, vnd etwa wenig stukk meldend, setzend wir vnser antwurt also.

Des ersten, als die von Zürich meldend, wie wir etwas zu Veltkilch geworben sölind han[26]), antwurtend wir, es ist war, wir hand vnser botschafft gen Veltkilch zu der herschafft räten gesant vnd gefertget, vor vnd ee wir von deheinen friden üt wüsstind, getruwend ouch nit, dass sich jemer erfinden sölle, dass wir üt geworben habind, das wider der eidgnosschafft oder vnser nvtz oder eer sige, oder damit wir wider den friden getan habind. Doch redte oder seite jeman, dass wir üt vngelichs[27]) oder vnrechtz geworben, vnd an welchen stukken wir das getan hettind, getruwetind wir darzu ze antwurten, dass wir bi glimpff vnd eeren bestundind.

Demnach als die von Zürich vns vor üwer wisheit in mengen stukken verunglimpfend vnd verklagend, besonder jetz in diser klag von des fridbrechens wegen, vnd vns da rürend[28]), dass wir etwas zu Veltkilch söllind geworben han, antwurtend wir, es ist war, wir

---

[25]) d. h. die Utznacherer und Gasterer. [26]) Vergl. Nr. **200**, Anm. [27]) etwas Unbilliges. [28]) vorhalten.

habend vnser botschafft, wie vorstat, gen Veltkilch vnd anderswohin gesent, habend dero ouch nit anders empfolchen ze werben, denn das recht vnd redlich sige, getruwend ouch, die botten habind das getan. Jst, das jeman bedunkt, dass wir anders geworben habind, denn wir soltind, oder die botten witers gehandlet, der zeige das an.

Als si dann aber anziechend von dero im Gastel vnd ab Ambdnen wegen, wie die selbigen die von Wesen zu eiden getrengt habind[29]), ist vnser antwurt, dass Gastern, die ab Ambdnen, Wesen vnd was darzu gehört, so alles die herschafft Windegg genant wirt, ist der herschafft von Oesterrich gesin, als wir nie anders vernomen hand, also hat solichs Hertzog Fridrich versetzt gehept, der hat es selb wider gelöst. Nun ist vns von Switz vnd Glarus gunnen, dass wir die selb herschafft Windegg mit aller zugehörd mögind ze lantlüten nemen mit eiden, vnd ein zit[30]), als das dann an jm selbs ist. Also hand wir die im Gastel vnd ab Ambdnen ze lantlüten genomen vnd hat ein herschafft da jr selbs vorbehalten jr herlikeit. Beducht nun vilicht ein herschafft, die von Wesen weltend nit als gehorsam sin als si soltind, sant also jr botschafft zu denen vss dem Gastern vnd ab Amdnen, als die vns geseit hand, dass si die von Wesen, die ouch zu Windegg gehörend, gehorsam hülffind machen. Also habind si getan, das mit jnen geschaffet, was ze tun, vnd hat die herschaft jrer herlikeit vnd rechtsami nachgejagt vnd die von Wesen in eid vnd gehorsami genomen, das ouch beschechen ist one vnser von Switz vnd dero von Glarus rat vnd zutun, vnd getruwend nit, dass wir denen von Zürich üt darumb ze antworten habind ald dehein frid darin gebrochen habind.

Item vnd von dero von Vtznang wegen, die habend wir gefragt, die sprechend vnd getruwend, si habend den frid erberlich vnd redlich gehalten. Wol sig war, als die löuff vmb si wunderbarlich werind vnd die von Smerikon, die doch alzit zu Vtznang gehört hand vnd noch gehörend, als sie von Vtznang etwas zesamen gesworn hettend, nit mitgohellen[31]) wellen, vnd als si von Vtznang bedüchte, sich gar von jnen zweyen weltind, schiktind si jr erbere botschafft zu denen von Smerikon, vnd liessind mit jnen gütlich reden, dass si sich zu jnen zugind vnd tätind, das si getan hettind.[32])

[29]) Vergl. Nr. **200**, B. [30]) auf dreissig Jahre. [31]) sich nicht einverstanden erklären. [32]) d. h. auf das Landrecht mit Schwyz und Glarus sich verpflichteten.

Were jnen aber das nit füglich, so bätind sis, dass si dester minder vnder si wandletind vnd daheim werind, vnd tätind ouch die von Vtznang das in allem guten, vmb dass dester minder vnlusts zwüschend jnen vnd der frid dester bass gehalten wurde. Si sprechend ouch, dass zweu von Smerikon in sölichen wunderlichen löuffen für die statt Vtznang vffgiengind, die weltind nit mit ir torwartern reden, also wurdind si ze rat, dass si jnen nachsantind vnd mit jnen redtind, dass si zu disen ziten wider heimkeren vnd daheim dester fürer werind, dass dekein stoss noch vnlust wurde, tatind das ouch in allem guten, vmb dass der frid dester fürer gehalten wurde. Dass si aber die selben knecht gefangen oder üt anders mit jnen geworben habind, sölle sich nit erfinden.

Item als denn die von Zürich aber zu vns von Glarus geklagt, wie wir mit dry hundert knechten über jre burger von Walenstatt gezogen sigind, antwurtent wir: Als etliche daselbs am Walensew, die zu Windegg alweg gehört hand vnd noch gehörend, gesessen, so dero von Switz vnd vnser landlüt mit willen vnd gunst der herschaft Oesterrich worden sind, kam vns für vnd embutend[33]) vns ouch die selben unser lantlüt, Peter Weibel der houptman im Sanganserland hette jnen embotten, weltind si nit zu jnen sweren, so weltind si den selben vnsern lantlüten des morgens lib vnd gut nemen. Also sind do etlich vnser knecht zu den selben, so dero von Switz vnd vnser lantlüt worden sind, hinuf komen vnd do vss sölichem nüt ward, zugend die vnsern lieplich vnd tugenlich wider heim vnd taten nieman kein leid, vnrecht noch vnzucht, getruwend ouch nit, dass wir den friden darmit übersechen habind.

Item als denn die von Zürich aber fürer klagend vff die im Gastern von der zwey schiffen wegen, sprechend die im Gastern, es sigind wol etwas strübchen in jr land komen vff schlitten, hörtind gen Churwalen[34]) als si vernemind, do wurde jnen angemutet, dass si das selbe korn in schiffen die Lint das wasser vff ferketind, das weltind die im Gastern nit tun, dann dozemal die sachen also zwüschend jrer herschaft vnd denen im Oberland gestalt werind, dass si jnen nüt zufertigen weltind. Wol wurde also etwas vnder jnen von etlichen geredt, nachdem vnd der handel zwüschend jrer herschaft vnd denen im Oberland stunde, sölte man jnen nichtz durch

---

[33]) entboten, meldeten. [34]) Graubünden.

jr land lassen, dann si jrer herschaft, jre hüser ze spisen, ouch nit lassen weltind zugan, doch wurde daruss nüt vnd liessind das durchgon. Hat aber iemant durch die strübchen geboret, habind si nieman nüt darumb beuolchen. Vnd von des schiffmans wegen, sprechend si, der selb schiffman sige dero von Zürich burger nit vnd sige jr ingesessner, gesworner, vngehorsamer lantman, sitze ouch noch hüt bi tag im land, hab ouch mer dan einmal jr gepott übersechen, über das er jnen gesworn hat gehorsam ze sin. Also habend si darumb zu jm griffen vnd in trostung genomen,[25]) meinend jnne vmb die vngehorsamkeit zu straffen, getruwend nit, dass si damit den friden gebrochen oder denen von Zürich üt darumb ze antwurten habind.

Vnd denn von salzes wegen sprechend si also: Die von Zürich habend jnen kouff abgeworffen[26]) vnuerdient, darzu habend si jrn armen lüten jr schnitterlon, so si mit jr suren arbeit gewunnen hettind vnd jnen gen Zürich gefertiget wärind, vorgehalten, also fügte sich, dass das salz gienge durch jr land,[27]) vnd wann jnen so vnfrüntlieh von denen von Zürich beschéchen, kouff abgeworffen vnd den armen lüten jr schnitter- vnd lidlon vorgehept, was vnuerdient, huebind si das salz ouch vf,[28]) vnd sig das vor dem friden vnd nit im friden beschechen, habind ouch das salz bezalt.

Item als denn si aber fürer klagend vff die in der March, si habind jnen jre stattknecht vnd löuffer gefangen im frid, sprechend die vss der March, es sig ein löuffer komen in der nacht zu den wächtern in den ziten, do dekein friden beredt noch gemacht was, mit dem redtend jre wächter tugenlich vnd batind jnne, dass er für jren houptman vnd amman karte,[29]) also gienge er ouch mit den knechten zu jnen. Do gabind jm der houptman vnd der amman ze trincken vnd notind jn ze essen, also welt der löuffer nit essen. Also schiktend si jnn tugenlich vnd lieplich von jnen vnd sprechend zu jm, er solte vsrichten das jm empfolchen weri, dann si weltind jnne nit sumen.

Item als si dann aber fürer klagend zu vns von Switz vnd Glarus, wie wir jrn burgern im Sangansérland jr lantlüten ze Quarten

[25]) [illegible] [26]) [illegible] abgeschlagen, untersagt. Vergl. [illegible] von [illegible] her, weil von Walenstad nach [illegible] [28]) hielten zurück. [29]) kehrte.

zu lantlüten genomen habind, antwurtend wir, die von Quarten, die wir genomen hand, sind der herschafft von Oesterrich, als wir nie anders vernomen hand vnd gehörend zu Windegg. Nu hat vns ein herschaft die vnd ander, so zu Windegg gehörend, gunnen zu lantlüten ze nemen, die habend wir ouch ze lantlüten genomen, getruwend, wir haben das mit eeren getan vnd söllind denen von Zürich noch denen in Sanganserland nüt darumb antwurten, getruwend ouch nit, dass das jendert[40]) wider den friden sige.

Gnedigen lieben herren, also verstand jr vnser vnd der vnsern antwurt wol, wie wir vnd die vnsern in den sachen gefarn hand, getruwend nit, dass wir oder die vnsern den friden jemer übersechen, sonder jnn vfrechtlich vnd redlich gehalten habind. Hoffend, wir sollen bi vnsern lantrechten, als vns dero ein herschaft gunnen hat, beliben vnd söllind denen von Zürich dekeinen schaden ablegen vnd nit darumb ze antwurten haben.

Gedruckt bei Tschudi II. 232—234, 237—238.

Anmerkung.

Den 23. Februar 1437 traten die neunzehn Schiedsrichter, welche nach Nr. 202 den Streit zwischen Zürich und der Gräfin von Toggenburg einerseits, Schwyz und Glarus anderseits austragen sollten, in Luzern zusammen und leisteten den Eid auf unpartheiische Rechtsprechung (Siehe die folgende Urkunde). Ueber den Beginn der Partheiverhandlungen berichtet uns Fründ (Ausg. v. Kind S. 10), es seien zuerst Klage und Antwort von beiden Theilen mündlich vorgetragen worden, allein es sei dabei sehr unfreundlich zugegangen und die Rechtsprecher hätten daher die schriftliche Einreichung derselben aus dem Grunde angeordnet, weil dabei scharfe Worte eher vermieden werden könnten. In Folge dieser Anordnung wurden nun von beiden Partheien Rechtsschriften eingegeben, unter welchen uns Tschudi gerade diejenigen aufbewahrt hat, welche insbesondere Glarus betreffen und daher für unsre Sammlung zu berücksichtigen waren. Wenn wir die von ihm auch mitgetheilte Replik (Widerrede) von Zürich und Duplik (Nachrede) von Glarus weggelassen haben, so geschah diess im Interesse der Raumersparniss und weil diese Schriften, im Verhältnisse zu ihrem Umfange, zu wenig Neues bieten, was nicht in Klage und Antwort schon enthalten war. Mit Repliken und Dupliken hatte es eben damals schon die gleiche Bewandtniss wie heutzutage!

Wenn wir die Ausführlichkeit der zürcher'schen Klage mit der Kürze der glarner'schen Antwort vergleichen, so bemerken wir leicht, dass Zürich an

[40]) nach irgend einer Seite hin.

seinem Stadtschreiber Michael **Graf** einen gewandtern Schriftführer hatte als Glarus an seinem Landschreiber. (Tschudi II. 231 nennt ihn Rudolf Küng, — war es derjenige, den wir bereits aus Nr. **159** und **166** kennen?) Wir sehen auch, dass Zürich die volle Schale seines Zornes namentlich über Glarus ausgoss, welches nach allen Richtungen hin wirklich die schwächere Rechtsstellung hatte als Schwyz. Wenn indessen Zürich sich vorzüglich auf die Bestimmungen des für Glarus ungünstigen Bundes von 1352 steifte, so vergass es dabei, dass es am wenigsten ein Recht hatte sich darauf zu berufen, weil es 1408 einen neuen Bund auf der Grundlage gleicher Berechtigung mit Glarus abgeschlossen hatte. In der That finden wir in letzterer Urkunde (I. 436, Ziff. 6) die nachfolgende Bestimmung, auf welche Glarus erst in seiner Duplik hingewiesen hat:

»Ouch haben wir die von Zürich vnd von Glarus vns selben vorbehept vnd berett, were dz wir sament oder vnser deweder besunder vns jenderthin gen herren oder gen stetten fürbas besorgen vnd verbinden wölten, dz mugent wir wol tuon, also dz wir doch diss buntnüss vor allen bünden, die wir hienach nemen wurden, gen einander eweklich vest vnd stät haben süllent.«

Wir wollen zwar gar nicht in Abrede stellen, dass es, wenn auch nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste der ewigen Bünde zuwiderlief, dass Schwyz und Glarus auf dem Wege einseitigen, faktischen Vorgehens ihre Schutzhoheit über Gebiete ausdehnten, an welchen Zürich, wie es namentlich bei Utznach der Fall war, ausschliessliche Herrschaftsrechte erworben zu haben behauptete. Allein wenn wir die Sache vom Standpunkte der eidgenössischen Gesinnung aus in's Auge fassen, so macht eben das beiderseitige Gebahren nach dem Tode des letzten Toggenburger's, wobei es nur darauf abgesehen war, in der Besitzergreifung einzelner Theile der reichen Erbschaft sich den Vorrang abzulaufen, einen widerlichen Eindruck. Das Burgrecht Zürich's mit dem Sarganserlande, welches ohne Zustimmung der Landesherren erfolgte, war sicherlich nicht weniger unbefugt, als es, strenge genommen, das Landrecht der Schwyzer und Glarner mit Utznach war, und wie letzteres entschieden gegen Zürich gerichtet war, so hatte ersteres ebenfalls die Tendenz, die beiden Länder von den Gebieten am Wallensee auszuschliessen. Dass die streitigen Landschaften den mächtig gewordenen Eidgenossen zufallen mussten, weil die Herrschaft Oesterreich, sowie die kleinern Dynasten keine rechten Wurzeln mehr im Lande hatten, konnte mit Sicherheit vorausgesehen werden; dem Bundesverhältnisse wäre es daher angemessen gewesen, soferne man zur Aufnahme neuer Bundesglieder sich nicht entschliessen konnte, sich mindestens über gemeinsamen Besitz der Beute zu verständigen, wie es im Aargau geschehen war, anstatt sich dieselbe gegenseitig abjagen zu wollen. Es liegt auf der Hand, dass namentlich Glarus ein grosses Interesse daran hatte, dass die Gebiete an der Linth und am Wallensee, auf welche es im täglichen Verkehre zunächst angewiesen ist, nicht in den ausschliesslichen Besitz Zürich's gelangten, welches sonst mit seiner Macht allzusehr auf unser Land gedrückt haben würde. Glarus und mit ihm auch Schwyz, welchem bereits die March zugehörte, mussten daher naturgemäss der Tendenz Zürich's, seine Landschaft über das Linth- und Wallenseegebiet zu erstrecken, entgegentreten.

Neben den beiden hauptsächlichen Streitschriften von Zürich und Glarus glaubten wir vorzüglich noch die Antwort auf die von Zürich erhobene Beschuldigung mehrfachen Friedbruches, welche Schwyz und Glarus den Rechtsprechern einreichten, hier aufnehmen zu sollen, weil sie in anschaulicher Weise uns eine Reihe von Vorgängen anführt, welche zwischen Weihnacht 1436 und dem Rechtstage zu Luzern stattfanden. Es geht aus derselben hervor, dass Zürich folgende Thatsachen als Verletzungen des Waffenstillstandes bezeichnete: 1) die Unterhandlungen einer Gesandtschaft von Schwyz und Glarus mit den österreichischen Räthen zu Feldkirch; 2) die von den Gasterern den Weesnern auferlegte Nöthigung, das Landrecht mit Schwyz und Glarus zu beschwören; 3) die nachbarlichen Reibungen zwischen dem Städtchen Utznach, welches zu den beiden Ländern, und Schmerikon, welches zu Zürich hielt; 4) die Hülfeleistung, welche Glarus den Leuten zu Quarten am Wallensee gegen einen angedrohten Ueberfall der Sarganserländer gewährte, sowie die Aufnahme jener Leute in's Landrecht von Schwyz und Glarus; 5) das Benehmen der Gasterer gegenüber Kornschiffen, die nach dem Oberlande fuhren, und gegenüber dem, für Zürich bestimmten Salze; 6) das Anhalten eines Zürcher Läufersboten in der March. Man sieht aus allen diesen einzelnen Klagepunkten, dass es damals auf der ganzen Linie zwischen dem obern Zürichsee und dem Sarganserlande heftig gährte!

205.

1437, März 9.

Erster Spruch der XIX eidgenössischen Schiedsboten zwischen Zürich und der Gräfin von Toggenburg einerseits, Schwyz und Glarus anderseits.

Wir dise nachgeschribnen, Rudolff Hoffmeyster ritter, schultheiss, Franz von Scharnachthal, Rudolff von Ringoltingen vnd Hanns von Muolern, des rates der statt Bern; Paulus von Bürren, schultheiss, Vlrich von Hertenstein, alt schultheiss, Anthoni Russ vnd Peterman Goldsmid, des rates der statt Lutzern; Hemman von Spiegelberg schultheis vnd Heinzman Gruber, des rates der statt Solottern; Heinrich Berodinger, Heinrich Arnolt, alt ammane, vnd Hanns Kempff, schriber des landes zu Vre; Niclaus von Einwil, alt

amman, vnd Hanns Müller von Vnderwalden ob dem wald; Arnolt am Stein vnd Vlrich am Bül von Vnderwalden nid dem Kernwald; Hanns Hüsler, amman, vnd Jost Spiller, alt amman ze Zug, botten, als wir von vnsern herren vnd obern, stetten vnd lendern, zu disen nachgeschribnen sachen geschiben[1]) vnd vns damitte ze beladen gewist[2]) worden sint, bekennen vnd tund kund mit disem brieff allen, die jnn ansechent oder hörent lesen, vnd besunder denen es zu wissen nutz, fromm vnd notdurftig ist, Als sich vil stöss, zweytracht, spenn vnd misshellungen erhebt hand zwischend den fürsichtigen, wisen Burgermeistern, reten, zunftmeistern, dem grossen rate vnd der gantzen gemeinde der statt Zürich von jr selbs, der edeln wolgebornen frow Elsbethen Greffin zu Toggenburg, geborn von Mätsch, wittwen, vnser gnedigen frowen vnd ir mitburgerin wegen, an eim teil, vnd an dem andern teil den ammanen, reten vnd gantzen gemeinden der lender Switz vnd Glarus, ze beiden teilen vnsern sundern gutten fründen vnd lieben getrüwen eidgnossen, die selben stöss vns in ganzen trüwen leid sind, der selben stössen si beide partyen, nachdem als die in dem anlass, so sy vns darumb versigelt geben hand, eigenlich begriffen sind, vff vns obgenanten botten, si darinn im rechten ze entscheiden, zu einem vnverdingeten rechten komen sind[3]), habent ouch dazu beide partyen globt vnd versprochen, nemlich die obgenanten von Zürich für sich vnd jr nachkomen by den eiden, so si jr statt, vnd die von Switz vnd von Glarus ouch für sich vnd alle jr nachkomen by den eyden, so sy jren lendern gesworn hand, was also im rechten von vns obgenanten botten gemeinlich oder dem merteil vnder vns gesprochen vnd geurteillet wirt by vnsern eiden, so wir ouch harumb gesworen hand, als das hienach geschriben stat, nach beider teil anclag, antwurt, red, widerred vnd kuntschafft mit brieffen vnd mit lüten[4]), vnd was jederman im rechten getruwet ze geniessende, verhörung, als das für vns bracht wirt, das si dz ze beiden partyen dannenthin ewenklich war, stet, vest vnd vnuerbrochen halten, darwider niemer getun,, schaffen noch verhengen[5]) ze tunde, durch sich selber noch durch ander, heimlich noch offenlich, mit worten noch

---

[1]) abgeordnet. [2]) angewiesen. [3]) sich unbedingt, ohne Vorbehalt in's Recht eingelassen haben. [4]) Urkunden und Zeugen. [5]) gestatten.

werken, all geuerde, böz fund vnd arglist darinn gantz vsgesetzt[6]), als das vnd anders in dem obgemeldeten anlass, vns von jnen versigelt geben, clerlicher begriffen ist Der selbig anlass hienach in diesem brieff von wort ze wort begriffen ist vnd lutet also:

(Folgt Nr. **202.**)

Vnd nachdem als vnser herren vnd obern von stetten vnd lendern vns obgenanten botten gewist hand, vns mit den stössen ze beladenne vnd beide partyen nach jrem fürbringen, als vorstat, im rechten ze entscheiden, so haben wir beiden partyen tag zu dem rechten gesetzt gen Luzern in die statt an samstag nechst vor dem suntag Reminiscere[7]) nechst vergangen, vff den selben tag si beide partyen ouch komen sind durch jr volmechtigen treffenlichen botten vnd hand den gesucht[8]), vnd haben wir obgenanten botten alle gesworen liplich eid zu Gott vnd den heiligen, ein recht vmb die obgeschribnen stöss vnd sachen ze sprechen, nach dem vnd vns bedunkt vnd vns vnser eide wisend, nieman zu lieb noch zu leid, vnd als dann die selben sachen für vns bracht werdent, klag, antwort, red, widerred, brieff vnd kuntschaft, was dann jederman im rechten getruwet ze geniessende, als wir das ze tunde pflichtig warent nach innehalt des obgenanten anlassbrieffs, der dz eigenlicher begriffet. Vnd als wir vns nu zu den sachen in obgeschribner masse verbunden haben, so habent vnser guten fründ vnd eidtgnossen der von Zürich volmechtigen botten, als si vff dem selben tag gewesen sind, vns gezeigt vnd einen gewaltzbrieff erlesen lassen, des ersten einen papirinen gewaltzbrieff von der edlen wolgebornen, der obgenanten frow Elsbethen von Mätsch, Gräffin zu Toggenburg, mit jrem vnd ouch mit des wolgebornen vogt Vlrichen von Mätsch, Graffen ze Kirchberg vnd houbtmans an der Etsch, jrs lieben vettern vnd wüssenthaften vogtz, als si in dem selben brieff verjach, vnd in vogtz wise eigenen jngesigeln ze end der schrifft in dem selben brieff vffgetrukt besigelt. Der selbig gewaltzbrieff von wort zu wort, nit geminret noch gemeret, hienach in diesem brieff geschriben stat vnd lutet also:

(Folgt Nr. **203.**)

Vnd nachdem als der selbig gewaltzbrieff vor vns erlesen wart, daruff haben wir nu eigenlich verhört beider partyen anclag, ant-

[6]) ausgeschlossen. [7]) 23. Februar. [8]) besucht.

wurt, red, widerred[9]), nachred vnd besliessung[10]), brieff vnd anders, vnd nachdem als wir dz verhört haben nach jnnehalt vnd vsswisung des obgenanten anlassbrieffs, so haben wir beide teil nach der forme des selben anlassbrieffs by vnsern eiden, so wir harumb gesworn hand vmb obgenante jr stöss, als die in dem selben anlass begriffen sind, im rechten gentzlich entscheiden vnd darüber gesprochen nach der form vnd in der meynung, als hienach eigentlich gelütret stat: Jtem des ersten, als sich die von Zürich erclagent von der obgenanten vnser gnedigen frowen, jr mitburgerin, wegen vnd in jrem namen zu den von Switz, wie das vnser gnediger herr Graff Fridrich selig von Toggenburg frow Elsbethen von Toggenburg, geborn von Mätsch, sin elichen gemachel, habe gemachet ze einem erben alles sines verlassenen gutz bi sinem gesunden lebenden libe zu den ziten, da er das wol tun mocht, als jm das gunnen wz von vnserm allergnedigosten herrn dem Römschen keyser, dazemal küng etc., vnd habe ouch sy semlich[11]) gut jnne gebabt in gewalt vnd in gewer[12]) sider sinem tode, vnd habe das besessen vnd genossen etc., vnd haben ouch die von Switz das wol gewisset, vnd vber semlichs so haben jr die von Switz die jren ze Liechtensteig, im Turtall, im Neckertal, im sant Johannsertall vnd daselbs vmb an jren wüssen, willen, gunnen vnd erlouben vnwüssender, vngewarnotter vnd vngeseitter sach zu ewigen lantlüten genomen vnd sy dera entwert ane recht, das sy jr vngehorsam sigind. Sodann habend sy jra dz sloss Vtznang, den Vtznangerberg mit siner zugehörd, da sy den von Zürich die eigenschafft geben vnd jra allein das ze libding vorbehalten hab, entwert vnd die lüt darinnen ze ewigen landlüten genomen, vnd haben das alles getan mit jrem eigenen gewalt ane jre wüssen vnd willen vnd freuenlich ane alles recht etc.[13]) Vnd begertend darüber in jrem namen wandel vnd bekerung[14]), als jr clag das mit mer worten, so hie ze lang ze schriben were, jnnehalt vnd begrifft. Darwider aber die von Switz antwurtent vnder andern worten, wie das der obgenante unser herr von Toggenburg selig bi sinem lebendigen lib zu den ziten, do er das wol tun mochte, mit gutem rat sy vnd ouch die sinen von

---

[9]) Replik und Duplik. [10]) dritte Rechtsschriften. [11]) solches. [12]) rechtlichem Besitz. [13]) Vergl. Nr. 204. [14]) Aufhebung, Nichtigerklärung des Landrechts.

sundern gnaden wegen, so er zu jnen vnd ouch zu den sinen hette, begnadet vnd begabet vnd jnen die gnad getan hette vnd sunder den von Switz, das die sinen nach sinem tode mit denen von Switz ein ewig lantrecht an sich nemen sölten, vnd hette ouch die obgenante frow Elsbethe von Toggenburg, geborn von Mätsch, semlich gnade, so jnen jr herr von Toggenburg selig getan hette, als vorstat, mit etlichen jro fründen vnd reten rat, vergunt vnd verwilliget, vnd getruwtent darüber gut kuntschafft zu haben, zu zilen vnd zu tagen[15]) nach vnser erkantnisse. Vnd want die vilgenante vnsre frow von Toggenburg das sloss Vtznang verendert vnd vergeben hette, vber das die erben, so ouch zu dem selben gut getruwent recht zu haben, vnd si in einem rechten mit einander stundent, dass noch vnvssgetragen was, vnd aber alle ding vnverrukt[16]) bliben solten vntz ze vstrag semlichs rechten etc., förchtent si vnd ouch die erbern des von Toggenburg seligen lüt, das jnen jnbrüch beschechen möchtent jn sölich gnad, so jnen der von Toggenburg selig getan vnd gegeben hatte, vnd gedechtint, den gnaden nach vnd von anrüffens der erbern lüten vnd von der benempten gnaden vnd begabung wegen, als vorstat, so haben sy die lüt also ze lantlüten genomen, doch yederman an sinen herlikeiten vnd rechten vnschedlich, vnd getruwent, dz si daby bliben söllent vnd der von Toggenburg noch den von Zürich darumb keiner bekerung noch wandels pflichtig sigind vnd ouch daran recht vnd nit vnrecht getan habind, als jr antwurt vnd widerred das mit mer worten, die hie ze lang ze schriben werind, eigenlich begriffet etc. Vff diss stuck haben wir vns erkent vnd vssgesprochen, erkennen vnd sprechen vss vff vnser eide im rechten, vnd sunderlich ist das mer vnder uns worden[17]): Sider[18]) die von Switz jn jr antwurt, red vnd widerred fürwendent, wie das vnser herr von Toggenburg selig by sinem lebendigen libe jnen vnd den sinen die gnad und begabung gegeben vnd getan habe, dz die sinen nach sinem tode jro, der von Switz, ewig lantlüt werden sölten, vnd habe ouch das unsre frow von Toggenburg semlichs nach sinem tode mit etlicher jro fründen vnd reten rat verwilliget vnd vergunt, vnd ouch sider die von Toggenburg semlich endrungen nach semlichem verwilligen getan hat vor

---

[15]) auf den festzusetzenden Termin. [16]) unverändert. [17]) Das Urtheil der Schiedsboten war also kein einstimmiges! [18]) Sintemal, weil.

vsstrag des rechten, in dem si stunde mit den andern des von Toggenburg erben, dadurch die von Switz vnd ouch die erbern lüt ducht, das sy jr gnaden beroubt werden möchtint, die jnen der von Toggenburg selig getan hatt etc. Das vns nit bedunkt, das die von Switz der von Toggenburg von der selben lantlüten wegen deheinre bekerung pflichtig sigint zu tunde, dann mögent die von Switz kuntlich machen [19]), das jnen sölich gnad vnd begabung beschechen sige, als si in jr widerred fürwendent, in der masse, das vns obgenanten botten oder den merteil vnder vns bedunkt, das si es wol kuntlich gemacht habent, das si dann bi semlichen lantlüten belibent, doch vnser frowen von Toggenburg, den erben oder wer recht zu den landen vnd schlossen gewinnt, an aller ander jro rechten vnd herlikeiten vnschedlich. Vnd söllent aber die von Switz vnser frowen von Toggenburg die statt vnd vesti Vtznang mit der herlikeit vnd allen dingen vntz an die lüt, die sollent jr lantlüt bliben als vorstat, gentzlich bekeren[20]) vnd wider jnantwurten, doch also, das die selbe unser frow von Toggenburg das selb sloss Vtznang vnd was jr also bekert ist, vnverruckt behalti vnd vnverendert bliben lasse, vntz das sich mit recht finde, wer zu vnsers herrn von Toggenburg seligen verlassnen gut von erbs wegen recht gewinne vnd ze erben bekent werde. Vnd want wir nach dem rechten den von Switz ze dryn vierzechen tagen[21]) jr kuntschafft ze leiten[22]) billich tag gesetzt hatten vnd aber wir botten der zilen nit eben mugen erwarten, herumb ist dz mer vnder vns worden, dz wir beiden partyen, den von Switz jr kuntschaft ze leiten vnd den von Zürich ze hören, offen tag gesetzt haben gen Lucern in die statt, vnd setzen den mit diser vnser erkantnisse vff fritag nechst vor sant Jorgen tag[23]) nechst komend, ze rechter tagzit da zu sinde, vnd söllent die botten vorhin am donstag ze nacht daselbs an der herberg sin. — Item als die von Zürich zu den von Glarus clagend von der von Toggenburg, jr mitburgerin, wegen vnd in jrem namen, wie das die selben von Glarus mit sampt den von Switz der egenanten vnser frowen von Toggenburg die jren ze Liechtensteig, im Turtal, am Neckerstal, ze sant Johannsertal vnd daselbs vmb, ouch die lüt ze Vtznang, am Vtznangerberg vnd das darzu gehört, ze

[19]) beweisen. [20]) zurückgeben. [21]) 3 x 14 = 42 Tage. [22]) ihre Zeugen zu produziren. [23]) 18. April.

ewigen lantlüten genomen vnd Vtznang das sloss, vesti vnd statt jngenomen vnd si des entwert habind ane recht vnd darumb von jnen in namen der benempten von Toggenburg bekerung begerind etc. Darwider die von Glarus antwurtent: jr guten fründ vnd eidgnossen von Swytz haben sy von gutter früntschafft wegen, so si zu beider sit langzit zusamen gehept haben, von jr bett wegen zu semlichen gnaden vnd begabungen, so der von Toggenburg selig den von Switz getan hat, zu jnen in gemeinschafft genomen. Darzu so habend jnen ettlich herren, so des von Toggenburg erben getruwent zu sind, sömlichs zu tunde verwillget, vnd getruwent, was sy da getan habind, das sy das mit eren vnd daran recht vnd nit vnrecht getan vnd der von Toggenburg daruber nützet ze antwurten haben etc. Haruff haben wir vns erkennt vnd ist das mer vnder uns worden, erkennen vnd sprechen vss im rechten: Sider die von Glarus in jr antwurt vnd widerred niendert[24]) fürwendent, das vnser herr von Toggenburg jnen oder sinen lüten iendert[25]) gegönnen hab, das si dehein lantrecht sament haben oder machen sullen etc., das ouch nu des von Toggenburg seligen lüt keinen gewalt habend, dehein lantrecht mit den von Glarus zu nemen oder zu machen, vnd das die von Glarus die vorgenanten lüt von Liechtensteig, im Turtall, im Neckertall, in sant Johannsertall vnd zu Vtznang mit siner zugehörde jr glübten vnd eiden ledig lassent vnd die von Toggenburg dera vnd ouch Vtznang die veste vnd statt bewerend[26]), es sige dann sach, dz si es mit der von Toggenburg oder der erben, welche dann ze erben bekennt werden, willen behaben mugend. — Item als die von Zürich aber clagt hant von jr statt wegen, als von der von Toggenburg, jr mitburgerin, wegen zu den von Switz vnd Glarus jngemein, inmassen vnd nach der meynung vnd form, als si vor allein von der von Toggenburg wegen jr klegt gegen dewedrrer partye bisunder getan habent, vnd in den selben worten, daruff die von Switz vnd von Glarus ze glicher wise ouch antwurtent, als si ouch vff die vordern klegt getan hand etc. Haben wir vns erkent vnd ist dz mer vnder vns worden, bekennen vnd sprechen vss in dem rechten, in welher masse wir von jetwedrer partye wegen gegen vnser frowen von Toggenburg darumb gesprochen vnd erkennt haben, daby lassen wir es noch beliben, also dz dewedre partye, weder die von Switz

---

[24]) nirgends. [25]) irgendwo, jemals. [26]) zurückgeben.

noch die von Glarus, den von Zürich von der klegt wegen nüt fürer zu antwurten haben sullen. -- Item als die von Zürich aber clagent zu den von Switz allein, wie das der von Toggenburg selig frow Elsbethen, sin elichen gemachel, ze einem erben geben habe, nach dem als er sich des verbrieffet hab, die habe nu sin gut in gewalt vnd in gewer[27]) gehept vnd habe jnen das sloss Vtznang, statt vnd vesti, Vtznangerberg vnd Smerikon für jr eigenlich gut geben etc. Des habent sy die von Switz mit jrem eignen gewalt one recht entwert etc, vnd begerent darumb bekerung vnd wandell von jnen. Darwider die von Switz antwurtent: sy habent sy des jren nit entwert vnd habent nit anders getan, dann den gnaden vnd begabungen nachgelanget, so jnen der von Toggenburg selig gegeben hat, vnd getruwent nit, dz sy jnen deheinre bekerung pflichtig sigind etc. Haben wir vns erkennt vnd ist das mer vnder vns worden, erkennen vnd sprechen vss im rechten: Sider die von Zürich Vtznang, so jnen die von Toggenburg geben hat, nie in gewer jnne gehabt hand, das jnen dann die von Switz keiner bekerung fürer gebunden sin sullend, dann wie wir vor darumb zwischent vnser frowen von Toggenburg vnd den von Switz erkennt vnd gesprochen hand, das es daby bestan vnd bliben sol. — Item als die von Zürich aber clagent zu den von Glarus glicherwise vnd nach der forme, als si zu den von Switz nechst hievor geclagt hand, daruff die von Glarus geantwart hand, wie si die von Switz von früntschafft wegen, so si zu beider sit lang zit zusamen gehept hand, mit jnen zu den gnaden vnd begabungen, so jnen der von Toggenburg selig getan hett, habent komen lassen vnd habent sömlichen gnaden nachgegriffen etc. Haben wir vns erkennt vnd ist das mer vnder vns worden, erkennen vnd sprechen vss im rechten: Sider die von Zürich Vtznang, so jnen die von Toggenburg geben hat, nie in gewer jnne gehabt hand, das jnen dann die von Glarus keiner bekerung fürer gebunden sin sullend, denn wie wir vor darumb zwischent vnser frowen von Toggenburg vnd den von Glarus gesprochen vnd bekennt hand, das es daby bestan vnd bliben sol. — Item als sich die von Zürich aber erclagent von den von Switz, wie das jnen wol sige zu wüssende gesin, dz jnen die pfandschafft Windegg vnd dz Gastell, vnd wz zu Windegg gehört, von vnserm allergnedigosten herrn dem Römischen

---

[27]) Besitz.

keyser, dozemal küng, ze lösen verwilliget worden sige nach der brieff sag, jnen darüber gegeben etc., vnd habent die von Switz vber semlichs die lüt im Gastell, vff Amon vnd ander, die in die selben pfandschafft Windegg gehörent, zu ewigen lantlüten genomen, vnd getruwent. si sollent jnen bekerung tün vnd die lüt jr glüpten vnd eiden ledig lassen etc. Darwider die von Switz antwurtent: Die lüt im Gastell, Windegg vnd was darzu gehört, sige vnsers herrn von Oesterrich gesin, habe das versetzt dem von Toggenburg vnd habe ouch das selb pfand wider gelöst vnd habe nu gegönnet den selben lüten, das sy jr, der von Switz, lantlüt werden sullen, habe ouch den von Switz gegönnet, das si die selben lüt ze lantlüten nemen sullen, vnd getruwent den von Zürich daruber nüt ze antwurten haben. Haruff haben wir vns einhelliklich[28]) erkennt vnd gesprochen, sprechen vnd erkennen in rechten: Sider die lüt im Gastell, Windegg, vnd was darzu gehört, vnsers herrn von Oesterrich eigen vnd des von Toggenburg pfand gewesen ist vnd die herrschaft von Oesterrich semlich losung bi des von Toggenburg leben und sider[29]) erfordert vnd das nu gelöst hat von der obgenanten vnser frowen von Toggenburg, der von Zürich burgerin, vnd dz den von Zürich wol wüssend wz vnd nit verhept, sunder die losunge zugan lassen hand vnd die herrschaft von Oesterrich den von Switz vnd den selben jren lüten semlichs zu tunde vergunst hat, das ouch nu die von Switz by den selben lantlüten im Gastell, vnd die zu Windegg gehörend, ganz der von Zürich halb von jnen vnbekümbert beliben vnd den von Zürich darumb nützet ze antwurten haben süllend vntz vff die stund, dz die von Zürich der herschafft von Oesterrich die losung der selben pfantschafft mit recht anbehebent[30]). Vnd wann das beschicht, das die von Zürich die losung also behebend, das dann die von Switz die selben lüt jro gelüpten vnd eiden ledig vnd die von Zürich daran ganz vnbekümbert lassen sullend. — Item als die von Zürich die von Switz in jr clag schuldgent[31]), wie sy die jren, es sige ze Vtznang oder im Gastel, ze lantlüten genomen

---

[28]) Während bei Utznach und Toggenburg die Mehrheit entschied, waltete hier Einstimmigkeit. In der That war in der Angelegenheit der Herrschaft Windegg das Recht klarer auf der Seite von Schwyz und Glarus, als in der andern Frage. [29]) seither. [30]) bis Zürich das von ihm behauptete Lösungsrecht auf die Herrschaft Windegg gerichtlich gegen Oesterreich erhärtet. [31]) beschuldigen.

haben vber semlich bünde, so si zusamen glopt vnd gesworen haben, vnd da meinent, wie die von Switz jren bünden da villichter nit nachgangen sigind etc. Darwider die von Switz antwurtent: si habind jr bünd allzit fromklich gehalten, aber sy habend den von Zürich allzit völliklich recht gebotten nach jr geswornen bünden sag, das möchtend sy von jnen nie bekomen vnd meinent, dz die von Zürich villichter damitte den bünden nit nachgangen sigind etc. Haben wir einhelliklich vssgesprochen jm rechten: Das vns nit bedunkt, das deweder[32]) teil damitte die bünd überfarn, sunder ze beiden teilen ir bünd wol gehalten haben. Were aber sach, das dewedern teil bedüchte, das der ander überfarn hette an den bünden, darumb er jnn ansprach nit erlassen möge, der sol das recht darumb von dem andern nemen vor den eidgnossen, die in einem bund mit jnen sind, vnd nach der selben bünden sag. — Item als die von Zürich clagent zu den von Glarus von der wegen im Gastell glicher wise vnd in der form, als si vmb dz stuk von den von Switz clagt hand, vnd die von Glarus ouch dz glicher wise als die von Switz also verantwurt hand, vnd so vil me, dz si getruwend, der bund, den sie allein mit den von Zürich habend, halte jnn, dz sich jetweder teil wol fürer verbinden muge etc., darüber sy getruwend, das sy den von Zürich nützet darumb zu antwurten haben sullend etc. Haben wir vns erkennt vnd sprechent vss im rechten und ist das mer vnder vns worden: Sider dz Gastell vnd was zu Windegg gehört, der herrschaft von Oesterrich eigen vnd des von Toggenburg pfand gewesen ist vnd die herrschafft es by des von Toggenburg leben vnd sidher erfordert vnd dz nu von der von Toggenburg, der von Zürich burgerin gelöst hat, vnd die von Zürich das wüssetent vnd das nit vnderstundent[33]), vnd ouch wont[34]) der obgenante bundbrieff zwischent den von Zürich vnd den von Glarus allein jnnehalt, dz sich ietweder teil wol fürer verbinden moge, doch dem bund vnschedlich[35]) etc., das ouch nu die von Glarus by dem lantrecht, so die lüt im Gastell, vnd die zu Windegg gehörent, zu jnen getan hand, gantz der von Zürich halb von jnen vnbekümbert bliben vnd den von Zürich nützit darin zu antwurten haben sollen, doch den von Vre vnd von Vnderwalden an jren

---

[32]) der eine oder andere. [33]) zu verhindern, muss man hier ergänzen. [34]) weil. [35]) Vergl. Nr. [illegible], Anm.

bünden, so sy mit den von Glarus vnd die von Glarus mit jnen hand, vnvergriffenlich[26]) und luter vnschedlich etc., vntz vff die stund, das die von Zürich die losung der herrschafft von Oesterrich mit recht anbehcben. Vnd wenn dz dann beschicht, das dann die von Glarus die selben lüte jr eyden ledig sprechen vnd die von Zürich an jnen gantz vngehindert lassen sullend. — Vnd als die von Zürich fürer clagend von Graff Heinrichs wegen von Sangans, wie die von Glarus den zu lantman genomen habend etc., sprechen vnd bekennen wir im rechten vnd ist dz mer vnder vns worden, das wir darumb nützet ze sprechen haben, wont dz stuk in dem anlass nit begriffen ist. — Item als die von Zürich die von Glarus schuldgend von der bünden wegen, wi sy die überfarn vnd nit gehalten haben etc., haben wir vns erkennt im rechten, das wir nach des anlass sag darumb nützet ze vrteillen haben, dann mögend die von Zürich die von Glarus darumb ansprach nit erlassen, das sy dann das recht darumb suchent von denen, die mit jnen und den von Glarus in eim bund sind, vnd nach der selben bünden sag. — Item von Grynow wegen haben wir vns erkennt im rechten, das wir nach des anlass sag darumb ouch nützet ze sprechen haben, dann möge vnsre frow von Toggenburg, oder wer dann erb werde, die von Switz darumb ansprach nit erlassen, dz die dann dz recht darumb von jnen suchent an den enden, da das dann billich sige. — Item als die von Zürich clagent zu den von Switz vnd von Glarus vnd ettlichen den jren von fridbrechens wegen vnd meinent, dz sy die frieden, so zwüschent jnen berett worden sint, nit gehalten, sunder überfaren habent. Darwider die von Switz vnd von Glarus für sich vnd die jren antwurtent: si habend die frieden redlich gehalten, vnd aber hinwider vff die von Zürich clagent, wie das si die frieden überfarn vnd nit gehalten habend, das aber die von Zürich ouch verantwurtet, si habend die frieden redlich gehalten, als jr beider teilen klegten, antwurten, reden, widerreden, nachreden vnd besliessungen, die wir darumb eigenlich von einem stuk an daz ander verhört haben, mit mer worten, die hie ze lang zeschriben werint, eigenlicher begriffent etc. Vnd wont vns bedunkt, das ietweder teil des andern clag in dem stuk wol verantwurt hab, vnd ouch wont von den gnaden Gotz in

[26]) unvorgegriffen.

dem frieden weder todsleg, roub noch brand nit beschechen sind, herumb sprechen wir vs im rechten vff vnser eid vnd ist das mer vnder vns worden, das kein teil die friden überfarn, sunder die friden ze allen teilen wol gehalten habent vnd deweder teil noch die sinen dem andern teil noch den sinen darumb nützet zu antwurten haben sol. Vnd mit namen, das der schiffman,[37]) den die im Gastell von vergangnen sachen wegen in eid genomen hatten, des eides ledig vnd vmb alle vergangnen sachen von jnen vntz vff dis spruchs datum luter emprosten[38]) sin sol. — Item von des kosten wegen sprechen wir vss im rechten vnd ist das mer vnder vns worden, dz wir darumb nützet ze sprechen haben vntz zu end vnd vsstrag der sach, dz wir erkennen mögen, weder teil recht oder vnrecht gewunne. — Vnd sullen beid teil mit disem vnserm spruch verricht vnd verslicht[39]) sin vmb alle ir stöss nach des anlass sag. Vnd gebieten ouch beiden teilen by den gelüpten, so si vns getan hand nach des anlass sag, disen vnsern spruch war, vest vnd stet zu halten vnd darwider niemer zu tunde, noch verhengen, noch vergunsten ze tunde, weder heimlich noch offenlich, in keinen weg, alle arg list, bös fünd vnd geuarlich jntrag harinn gantz vermitten[40]) vnd hindan gescheiden: Des alles ze einem waren, vesten, ewigen vrkund, so haben wir obgenanten Rudolf Hofmeister, Franz von Scharnachtall, Rudolff von Ringoltingen, Hans von Mulern, Paulus von Bürren, Vlrich von Hertenstein, Antoni Russ, Peter Goltsmid, Hemman von Spiegelberg, Heinzman Gruber, Hans Kempff, Hans Müller, Hans Hüsler vnd Jost Spiller vnser eigne jngesigele offenlich gehenkt an disen brieff. Vnd ich obgenanter Heinrich Arnold, won ich min jngesigell nit by mir hab, so han ich erbetten Heinrichen Berodinger, meinen mitgesellen, vnd ich Arnolt am Stein, won ich min jngesigel nit by mir hab, vnd ich Vlrich am Büll, won ich kein jngesigell hab, so haben wir erbetten Clausen von Einwil, vnsern mitgesellen, das die jr jngesigel für vns hand gehenkt an disen brieff; Des wir jetzgenanten Heinrich Berodinger vnd Niclaus von Einwil vergichtig sind vnd haben vnsre jngesigel für vns vnd vnser mitgesellen, doch vns vnd vnsern erben ane schaden, offenlich gehenkt an disen brieff, dera zwen glich, der von Toggenburg vnd den von Zürich einer vnd den von Switz vnd von Glarus ouch

[37]) Vergl. Nr. 204, C. [38]) befreit. [39]) ausgesöhnt. [40]) vermieden.

einer, geben sind ze Lutzern an dem nechsten samstag vor mitterfasten, nach der geburt Cristi do man zalt vierzechen hundert jar vnd darnach in dem siben vnd dryssigosten jar.

Nach dem Original im Archive Schwyz gedruckt in der Amtl. Samml. der eidg. Abschiede II. 761—770; auch bei Tschudi II. 240—246.

Anmerkung.

Die Veranlassungen und Einleitungen zu dem vorstehenden Rechtsspruche haben wir bereits in Nr. 197 bis 202 kennen gelernt.

Der wesentliche Inhalt des sehr weitläufigen Urtheilspruches, in welchem es an mannigfachen Wiederholungen nicht fehlt, lässt sich in folgender Weise zusammenfassen:

I. Landrecht mit Toggenburg und Utznach.

a) Klage der Gräfin-Wittwe gegen Schwyz. Wenn die Schwyzer den Beweis dafür zu erbringen vermögen, dass der verstorbene Graf von Toggenburg ihnen vergönnt habe, mit seinen Leuten in den beiden Grafschaften ein Landrecht einzugehen, so soll dasselbe in Kraft verbleiben, jedoch mit Vorbehalt der Herrschaftsrechte der Gräfin oder der toggenburgischen Erben, je nach dem Entscheide des Rechtsstreites über die Erbschaft. Die Schwyzer sollen daher auch die Gräfin wieder in Besitz von Stadt und Feste Utznach setzen. Für die Abnahme des von Schwyz anerbotenen Zeugenbeweises wird der 19. April als Rechtstag angesetzt.

b) Klage der Gräfin-Wittwe gegen Glarus. Die Glarner sollen die Toggenburger und Utznacher des mit ihnen abgeschlossenen Landrechtes entlassen, es sei denn dass die Gräfin-Wittwe oder die toggenburgischen Erben, je nach dem Ausgange des Erbschaftsstreites, ihre nachträgliche Zustimmung zu demselben ertheilen.

c) Klage Zürich's gegen Schwyz und Glarus. Da die Zürcher Utznach, welches die Gräfin ihnen geschenkt, niemals im Besitz gehabt, so haben auch die Schwyzer und Glarner wegen Entzug des Besitzes sich nicht gegen sie zu verantworten.

II. Landrecht mit Windeck-Gaster.

a) Klage Zürich's gegen Schwyz. Da der Herzog von Oesterreich mit Wissen der Zürcher die verpfändete Herrschaft Windeck von der Gräfin-Wittwe von Toggenburg eingelöst und das Landrecht seiner Unterthanen mit den Schwyzern gestattet hat, so haben letztere darüber den Zürchern nicht zu antworten. Nur wenn Zürich seinem Anspruche auf Lösung der Herrschaft Windeck rechtliche Geltung zu verschaffen vermag, soll das Landrecht aufgehoben werden.

b) Klage Zürich's gegen Glarus. Wie oben, jedoch mit dem Beifügen, es solle den Urnern und Unterwaldnern unbenommen bleiben, gestützt auf den Bund von 1352 gegen die Verbindung der Glarner mit den Gasterern

Einsprache zu erheben. Was hingegen Zürich betrifft, so kann es sich auf jenen Bund nicht berufen, weil es seither mit Glarus allein einen neuen Bund geschlossen hat, welcher jedem Theile erlaubt, weitere Verbindungen einzugehen.

III. Uebrige Streitpunkte.

a) Zürich's Klage über Verletzung der Bünde im Allgemeinen wird, soferne es darauf beharrt, an diejenigen eidgenössischen Orte, welche mit Zürich und Schwyz, beziehungsweise mit Zürich und Glarus im nämlichen Bunde sich befinden, zum Entscheide gewiesen.

b) Zürich's Klage gegen Glarus wegen des Landrechtes mit dem Grafen von Sargans ist in dem Anlassbriefe nicht enthalten, daher haben die Schiedsboten darauf nicht einzutreten. Ebenso verhält es sich

c) mit der Klage der Gräfin von Toggenburg gegen Schwyz wegen Besetzung des Schlosses Grynau.

d) Die beiderseitigen Klagen über Verletzung des Waffenstillstandes werden als nicht hinlänglich begründet abgewiesen.

e) Der Kostenspruch wird bis zum gänzlichen Austrage der Sache verschoben.

Ueberblicken wir den gesammten Rechtsspruch, bei welchem eine grosse Zahl, zum Theil sehr schwieriger und verwickelter Rechtsfragen zu lösen waren, so werden wir anerkennen müssen, dass derselbe auf reiflicher und umsichtiger Erwägung aller Verhältnisse beruht, obschon man den Entscheid über die Utznach-Toggenburger Angelegenheit, bei welchem die Schiedsboten getheilter Ansicht waren, auch jetzt noch verschieden beurtheilen kann. Wir sagen diess von unserm Standpunkte aus in eben so unbefangener Weise wie Bluntschli (Gesch. der Rep. Zürich I. 312) seinerseits das Urtheil »gerecht« nennt. Eine sehr bedauernswerthe Thatsache ist es, dass der Spruch dem Streite keine Ende machte, sondern nur als Einleitung diente zu dem ersten Bürgerkriege zwischen den Eidgenossen, bei welchem dann freilich die Schiedsorte auf die Seite von Schwyz und Glarus traten, weil Zürich es war, welches sich ihrem Entscheide nicht fügen wollte.

206.

1437, April 11.

Landrecht der toggenburgischen Erben mit Schwyz und Glarus.

Wir nachbenempter Graf Wilhelm von Montfort, herr zuo

Tettnang[1]), an statt vnd jn namen der wolgeborn frowen Kungungden von Werdenberg, miner lieben gemaheln, Volrich von Rodtzüns frye, Vogt Volrich von Metsch, Graf zuo Kilchberg, hoptman an der Etsch, für mich selb vnd an statt vnd jn namen der wolgebornen miner lieben muoter, frowen Margreten von Raren geboren von Rodtzüns, Wolffhart von Brandiss[2]) frye an statt vnd jn namen der wolgebornen frowen Verenen von Werdenberg miner lieben gemaheln, Graff Hainrich von Sax von Mosax[3]) an statt vnd jn namen der wolgebornen miner lieben muoter frowen Katherinen von Werdenberg, vnd Thüring von Arburg fry, herr zuo Schenkenberg[4]), an statt vnd jn namen der wolgebornen frowen Margreten von Werdenberg, miner lieben gemaheln, bekennen vnd tuon kunt offenlich allermengklich mit disem brieff. Als von des verlassen guotz vnd erbs wegen, so wylend der wolgeborn vnser lieber bruoder, vetter vnd schwager, Graff Fridrich von Togkenburg seliger gedächtnuss, dem Gott genädig sy, nach tod hinder jm verlassen hat, vnd das vns ze erb vnd sust[5]) von der wolgebornen frowen Elsbethen von Metsch, des obgenanten Graff Fridrichs von Togkenburg seliger wittwen, vnser lieben schwöster, mir obgenantem Graf Volrichen vnd andern von Metsch gegeben vnd zugefügt worden ist, Das vns mit dem selben guot allem, es sye lüt, schloss, stett, land, gericht, telr vnd gebiet, nichtz vsgenomen noch vorbehept, die ersamen wisen Amann vnd gemain lantlüt der lender Switz und Glarus zuo ewigen landlüten angenomen vnd emphangen hand, vnd ist das beschechen mit sölichen fürworten vnd gedingen, als hienach geschriben vnd gar ayggenlich ist begriffen. (1) Item des ersten haben wir obgenanten Graf Wilhelm von Montfort, Volrich von Rodtzüns, Vogt Volrich von Metsch Graf zuo Kirchberg, Wolffhart von Brandiss, Graff Hainrich von Sax von Mosax vnd Thüring von Arburg etc. für vns selbs, ouch an statt vnd jn namen der obgenanten vnsern lieben gemaheln vnd muotern all ainhellenclich vnd gemainlich mit guoten trüen gelopt vnd offenlich ze Gott vnd den hailigen geschworn, mit den selben lüten, sloss, stetten, landen, gerichten, telrn vnd gebieten, als vor gemeldet ist, den obgenanten lantlüten zuo Schwyz[6]) vnd

[1]) in Schwaben. [2]) im Emmenthal, Kant. Bern. [3]) Misox. [4]) im Aargau. [5]) theils als Erbe, theils als Schenkung. [6]) Wir geben die sehr verschiedenartige Orthographie dieses Ortsnamens, welche in der Urkunde vorkommt, genau nach derselben.

zuo Glarus zuo allen iren nöten vnd sachen ze helffen vnd ze warten, wie jn das nottürfftig vnd fügklich ist, jn sölicher mass, als ob ain jegklich sach vns selber angienge, vnd darzuo der selb Amman vnd gemainer lantlüten ze Swytz und ze Glarus nutz vnd ere ze fürdern, jrn schaden ze warnen vnd ze wenden mit guoten trüwen, ân alle geuerd. (2) Item jn sollen ouch die vorgenanten stett, sloss etc. offen vnd gewärtig sin als vns selber zuo allen iren sachen, als dik sy des notturfftig werdent, vngeuarlich vnd ân widerred. (3) Item es sol ouch mit namen jnen die vesti Grinow etc. bestan gegen den obgenanten von Switz hinfür ewenclich in der mass, als sich der obgenant von Togkenburg des gegen den von Swytz verschriben hat nach jnhalt des brieffs, so die selben von Switz mit sinem jnsigel besigelt darumb jnnhand. (4) Es ist ouch hierinn luter berett vnd bedingt worden, als die obgenanten Amman vnd lantlüt zuo Schwyz vnd zuo Glarus dise nachgeschriben lüt, stett, land vnd telr, mit namen Vtznang, Liechtenstaig, den Vtznerberg, das Thurtal, das Nekkertal vnd ze der Wildenburg mit jr yegelichs zuogehörung vormals in aide genomen hand, das die selben lüt all by den selben ayden vnd gelübten beliben sond, won wir von ettlichen erbern lüten redlich erindert[1]) syen, das der obgenant von Togkenburg selig, als er dem obgenanten von Brandis die obgenanten sloss und lüt etc. zuogefügt wolt haben vnd jm das zuogeseit, luter bedingt vnd berett hett, das die selben lüt, sloss etc. gen Swytz mit ainem ewigen lantrecht besorgt vnd dahin gefügt solt werden, vnd[2]) vns vnd vnser yegelichs erben mit allen herlichaiten vnd als des obgenanten von Togkenburg nechsten erben gelupt vnd ayd darumb tuon sollen an all jntrag vnd widersprechen. Welich aber das nit tuon wolten, den oder die selben vngehorsamen sollen vns dann die obgenanten von Swytz vnd von Glarus beholffen vnd beraten sin vns die darinn gehorsam ze machen mit guoten truwen, ân all geuerd, doch das denn die selben lüt by den fryhaiten vnd gnaden, so sy von der herschaft von Togkenburg begnadet sint, [illegible] (5) Vnd ob sich gefügte, das wir oder vnser erben der obgenanten [illegible] landen, stetten etc. [illegible] oder versetzen welten

[1]) [illegible] dass die Toggen- [illegible]

oder müssten gar[9]) oder ain tail, so söllen wir es dien obgenanten von Switz vnd von Glarus vor mengklichem anbieten vnd jn die vmb ain glich vnd beschaiden gelt ze verkouffen oder ze versetzen geuolgen lassen vnd niemand anderm ån jr wissen vnd willen, es wer denn das ainer oder mer personen vnder vns den andern rechtung daran kǒuffen welten, daran söllen vns die dikgenanten von Switz vnd von Glarus nicht sumen[10]), sunder vns das wol gunnen, doch jn anderm dem obgenanten lantrecht ynuergriffen vnd ån schaden, jn sölicher mass vnd mit dem gedingd, als hie vorgeschriben stat. (6) Wer ouch, das die obgenanten von Swytz vnd von Glarus mit jrem volk oder mit jrn helffern zuo vns setzen oder zuo vns ziehen welten in jrn sachen, das söllen sy in jrem kosten tuon vnd süllen ouch wir vnd die vnsern jnen kouff vmb ire pfennig geben, doch das sy vnser vnd der vnsern darinn schonen vnd dehain vngewonlich wuostung noch schaden darinn tuon söllen vngeuärlich. (7) Wer ouch, das vns ze vnserm oder die von Schwitz vnd von Glarus an jrem tail, an welichem tail das were, von yemant sölich sachen angiengen, davon krieg vfferstünden, was dann lüt, stett, slösser, vestinen, land oder telr in den selben kriegen von vns baiden tailen gewunnen, erobert vnd behept[11]) wurden, da der obgenanten von Swytz oder von Glarus panner by weren, das selb alles, so also gewunnen wurd, solt den von Swytz vnd von Glarus volgen und beliben. Wer aber, das wir oder die vnsern jn den selben kriegen yemant viengen, die selben geuangen söllent vns volgen vnd beliben, von den von Schwyz vnd von Glarus vnbekümbert, doch also das wir vnd die vnsern die selben geuangen mit vruech[12]) nach der von Swytz vnd von Glarus rat von vns söllen lassen vnd nicht anders. (8) Eroberten oder gewunnen aber wir oder die vnsern in sölichen kriegen dehain stett, sloss, vestinen vnd lüt oder telr, da der lender von Schwyz oder Glarus paner nicht by were, dasselb alles sol ouch vns volgen, aber also das wir den von Swytz vnd von Glarus damit warten vnd beholffen sin sölten als mit andern vnsern lüten, stetten, slossen, landen, telrn vnd guoten, an widerred. (9) Es ist ouch hierinn aygenlich berett, das von dewederm tail nieman den andern hefften noch verbieten sol denn den rechten schuldner oder bürgen, der jm gelopt oder verhaissen hat, ån geuerd.

---

[9]) gänzlich. [10]) hindern. [11]) behauptet. [12]) Urfehde.

(10) Es sol ouch entweder tail[13]) dehain layg[14]) den andern vmb dehain sach vff dehain frömd gericht, gaistlichs noch weltlichs, nit laden noch triben, sunder yederman sol von dem andern recht suochen vnd nemen an den stetten vnd in den gerichten, da die ansprüchigen[15]) sitzen vnd hingehörent, vnd sol man ouch da dem cleger vnuerzogenlich vnd beschaidenlich richten. Beschäch des nicht vnd das das kuntlich wurde, so mag denn der cleger sin recht wol fürbass suochen als jm füglich ist. Aber yederman mag vmb sin zins mit allen sachen werben, als vntzher gewonlich ist gewesen, ân all geuerd. (11) So ist denn aber herinn luter berett, wie vnser gnädige herschafft von Oesterrich, die von Swytz vnd von Glarus nu oder hienach frid, sätz oder richtung vffnemen oder machen, jn den selben friden, sätzen vnd richtungen söllen wir ouch den von Swytz vnd von Glarus mit den obgeschribnen lüten, stetten, sloss, telern vnd guoten gehorsam sin. (12) Ouch haben wir vns in disem lantrecht vorbehept, das wir mit der egenanten von Schwyz und Glarus stüren noch brüchen nicht söllen ze schaffen haben, ân geuerd. (13) Vnd haben vns ouch namlich herinn vorbehalten, das wir vns hinnenthin gen herren, fründen, stetten oder andern lüten mugen verbinden vnd dienen als vns dan füglich ist, doch disem lantrecht mit den obgenanten stetten, slossen, landen vnd lüten vnschädlich, won das vor allen andern burgrechten vnd lantrechten vorgan, bestan vnd mit den selben stetten, slossen, landen und lüten beliben sol vngeuärlich. (14) Es sol ouch yetweder tail vff baiden siten dem andern kost vnd allerlay kouff von vnd zuo lassen gar nach siner notturfft, vnd das vmb dehain sach abschlahen âne geuerd. (15) Wir haben jnn ouch die besunder früntschafft hierinn getan vnd tuond jnen die wissenclich mit dem brieff, das wir, vnser erben noch nachkomen in den obgenanten slossern, stetten, lendern vnd telrn dehain nüw zoll nicht vff die obgenanten von Swytz vnd von Glarus noch jr lantluten setzen süllen noch wellen, ân all widerred vnd geuerd. (16) Wer ouch, das die megenanten von Swytz vnd von Glarus vns zuo jro eren, nutz vnd notturfft bedörfften vnd sy vns darumb mit jren brieffen manten in den ziten, so wir herren, fründen oder gesellen dientent, daran so söllen wir ân verzug zuo

[13]) Auf keinem von beiden Theilen. [14]) Laie, Weltlicher. [15]) Angesprochenen.

jnn keren vnd jnen in jrn sachen helffen vnd raten in der mass, als vor ist beschaiden, ân all widerred. Vnd vmb was sachen wir ouch dehainest vnsern herren, fründen oder gesellen beholffen weren, stuonden vns oder den vnsern dauor dehain schad oder gebrest vff, das sol die von Schwyz vnd von Glarus nichtz angan. Sy sollen ouch davon dehainen schaden noch gebresten haben, si tügen es denn gern. (17) Wer ouch, das wir gemainlich oder sunderlich von der obgenanten lüten, stetten, schlossen, vestinen, telern etc. mit yeman kriegen welten vnd denn der oder die selben vns recht butten vff die obgenanten Amman rat ze Swytz vnd ze Glarus vnd vns da recht halten welten, des selben rechten sol vnd wil vns dann wol benügen ân widerred. (18) Jtem es ist ouch herinn berett, wenn sölich herrschafft, stett, schloss, land etc. mit töden[16]) oder mit andern sachen verendert werden gar oder ain tail, das denn der vnd die selben, an die vnd zuo den[17]) handen vnd gewalt des jchtz[18]) käme, den obgeschriben von Swytz vnd Glarus, wenn sy es eruorderten, gelüpt vnd ayd damit tuon sölten, als wir das haben getan, ân widerred vnd geverd. (19) Aber mit namen ist vns allen vnd jegklichen besunder herinn vorbehalten vnd vssgedinget das hailig Römisch rych, Römisch kayser vnd küng, vnser gnädige herrschafft von Oesterrich, was vnser yegklichs ayd, ere vnd gelüpt berürt, so wir mit vnsern liben vnd andern vnsern lüten vnd guoten anderstwa schuldig sin ze tuond, getrülich vnd vngeuärlich. Des alles ze warem vnd offem vrkund haben wir obgenanten Graf Wilhelm von Montfort, Volrich von Rodtzüns, Vogt Volrich von Mätsch Graf zuo Kirchberg vnd hoptman an der Etsch, Wolffhart von Brandiss, Graf Hainrich von Sax vnd Thüring von Arburg all vnd yegklicher besunder sin aigen jnsigel für vns selber vnd die benempten vnser lieb gemaheln, vetteren vnd muotern vnd vnser aller, herren vnd frowen als wir hieuor genant sind, erben gehengkt an disen brief, der ze Veltkirch geben ist an dem nächsten donrstag vor dem sunnentag, als man in der hailigen kirchen singet Misericordia domini nach Ostern, do man zalt von der geburt Cristi Viertzehenhundert dryssig jar vnd darnach in dem sibenden jaren.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv Schwyz, welches uns von dortiger Kantonskanzlei gefälligst mitgetheilt wurde; die sechs Siegel hängen.

---

[16]) Todesfällen. [17]) deren. [18]) etwas.

Es befindet sich daselbst auch ein gleichzeitiges Vidimus, welches vielleicht, wie Nr. **201**, für Glarus bestimmt war. Gedruckt ist die Urkunde bei Tschudi II. 247—250.

Anmerkung.

Was an der vorstehenden Urkunde besonders interessirt und auffällt ist die grosse Veränderung in der Lage des Streitgeschäftes seit dem Spruche vom 9. März, von welcher sie Zeugniss gibt. Während früher die Gräfin-Wittwe von Toggenburg als die alleinige Erbin der von dem verstorbnen Grafen hinterlassnen Länder und Herrschaften sich benahm und mit Zürich gegen Schwyz und Glarus in's Recht trat, finden wir nun die Gräfin von allen ihren Ansprüchen zurückgetreten und die toggenburgischen Herrschaften durch die Vermittlung Ulrich's von Mätsch, welcher theils als Neffe und Vormund der Gräfin, theils als Miterbe des Grafen Friedrich handelte, in den Besitz der Verwandten dieses letztern übergegangen, welche mit ihren neu erworbnen Ländern das Landrecht von Schwyz und Glarus annahmen. Also auch hier wieder eine glänzende Niederlage Zürich's und seiner weitreichenden Pläne! Dass es so gekommen, erklärt sich aus der in der Zwischenzeit seit dem 9. März erfolgten Entscheidung des Erbschaftsstreites. Leider ist der hierauf bezügliche Spruchbrief nicht mehr vorhanden und wir sind daher lediglich auf den nachfolgenden Bericht der Fründ'schen Chronik (Ausg. v. Kind S. 11) angewiesen:

»Hie sol man merken, als die von Zürich meintent, das die von Toggenburg inen Utznach zuo übergeben hette, das si des nit gewalt noch macht hatt, wan des von Toggenburg erben namend darumb die von Toggenburg für mitt dem rechten vnd clagtend sich von ier, dass sy inen ir guot den von Zürich übergeben hette, vnd kamen der sachen für recht alls vff die vier vnd den fünften; vnd waren vff der herren vnd erben teil schidlüt Hans von Ast vnd Hans von Nidegg, burger ze Ravenspurg, vnd vff der von Toggenburg teil Heinrich von Liechtenstein edelknecht vnd Cuonrat Hör altburgermeister zuo Sant Gallen, vnd der gemein man der fürnäme Ital Reding der elter, landaman ze Switz. Vor dem rechten wart bekent vnd wart die vrteil geben, das die von Toggenburg den gedachten land vnd lüten nütt erb wäre vnd des übergebens so sy getan hatt den von Zürich, keinen gewalt noch macht gehept hatt, vnd das sy den herren des von Toggenburg erben das ersetzen vnd sy darumb entschädigen sollt nach glichen vnd billigen dingen, nach lut der selben vrteil.«

Die Angabe der Chronik, dass gerade Ital Reding, welcher vor den Eidgenossen als Gegner der Gräfin aufgetreten, zur Entscheidung des Rechtsstreites zwischen ihr und den Erben des verstorbenen Grafen berufen worden sei, ist [illegible] etwas auffallend. Tschudi und Müller sind daher derselben nicht gefolgt, sondern nehmen an, dass auch in diesem Schiedsgerichte der Schultheiss Rudolf Hofmeister von Bern Obmann gewesen sei. Indessen lautet die Angabe Fründ's, der die nähere Kenntniss der Sache haben musste, so be-

stimmt, dass wir doch beinahe genöthigt sind, derselben Glauben zu schenken. Sei dem übrigens wie ihm wolle, so geht aus unsrer Urkunde klar hervor, dass, wenn auch der Erbschaftsprozess für die Gräfin verloren ging, der Uebergang sämmtlicher toggenburgischer Herrschaften an die Erben des Grafen nicht auf dem Schiedsspruche allein, sondern zum Theil auch auf freiwilliger Verzichtleistung beruhte. Die betagte, kinderlose Wittwe war des Streitens und Haderns müde geworden und um ihren Lebensabend in Ruhe zubringen zu können, trat sie diejenigen toggenburgischen Besitzungen, welche ihr nach dem Schiedsspruche geblieben waren, oder wohl eher das ihr gesicherte Recht des Niessbrauches am gesammten Nachlasse, an ihre Verwandten aus der gräflichen Familie von Mätsch-Kirchberg ab, welche, wie es scheint, das auf diese Weise Empfangene mit den übrigen Erben des Grafen Friedrich theilten. Die sog. Klingenberger Chronik sagt darüber (Henne S. 243):

»Do was si (die Gräfin) — in dem selben zuo gfaren vnd gab Graf Volrichen von Mätsch vnd irem bruoder dem alten von Mätsch alles das si hatt, vssgenomen ir haimstür (Heirathsgut) vnd morgengab, vnd beschach das vor gericht ze Veltkilch, vnd bekant ouch die von Toggenburg desselben males vor gericht, dass diss nachgeschriben herren, von ir wiben und muotren wegen, dess von Toggenburg nechste erben wärint.«

(S. 253) »It. in disen dingen warent des von Toggenburg wib vnd die herren, die erben mainten sin, genzlich mit ainander verricht, vnd was die von Toggenburg genzlich von allen burgen, stetten, schlossen vnd lendren, so der von Toggenburg nach tod gelassen hat, vnd gabent ir die erben järlich ain genant guot diewil si lept, vnd liessent ir darzuo alle farende hab, vssgenomen harnäsch, armbrust, büchsen vnd sölichen züg.«

Gehen wir nun über zu den Personen der toggenburgischen Erben, welche in unsrer Urkunde genau aufgezählt sind, so müssen wir die Bemerkung vorausschicken, dass über den massgebenden verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnissen noch manches Dunkel waltet. Nehmen wir auch an, es seyen von Friedrich's Schwester Ita (Nr. 186), der Gräfin von Thierstein, keine Nachkommen mehr am Leben gewesen*), so ist doch auffallend, dass die Gräfin Kunigunde von Montfort-Bregenz, die Tochter des Vatersbruders Donat von Toggenburg, nicht erwähnt wird; denn eine Verzichtleistung von Seite des letztern, wie Juvalt Forschungen über die Feudalzeit in Rhätien, II. 221, annimmt, vermögen wir in der Urk. von 1394 (Tschudi I. 580) nicht zu erblicken. Kunigunde von Werdenberg, die Gemahlin des Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, welcher an der Spitze unsrer Urkunde steht, war, wie Wegelin Geschichte der Landschaft Toggenburg I. 221 (vergl. S. 178) wohl mit Recht annimmt, eine Halbschwester des letzten Toggenburgers, hervorgegangen aus der zweiten Ehe seiner Mutter, Katharina von Werdenberg-Heiligenberg, mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans.

*) Ein minderjähriger Sohn Bernhard's von Thierstein wird zwar in einer Urkunde von 1438 (Tschudi II. 265) erwähnt; doch war derselbe wohl aus einer zweiten Ehe entsprossen.

Es muss diess theils daraus geschlossen werden, dass die Gräfin von Montfort keineswegs neben den andern Frauen aus dem Hause Werdenberg genannt, sondern dem Freiherrn von Rhäzüns und seiner Schwester vorausgeschickt wird, theils noch entschiedner daraus, dass die Erben in unsrer Urkunde (vergl. auch unten Nr. **209**) den verstorbnen Grafen ihren lieben »Bruder, Vetter und Schwager« nennen. Ueber Ulrich von Rhäzüns vgl. Nr. **131**, **157** u. **162**; er war der jüngste und, wie es scheint, allein noch lebende Sohn des alten Freiherrn Ulrich Brun, welcher 1400 mit unserm Lande sich verbündet hatte, und, wie sich nach Juvalt u. a. O. aus den neu entdeckten Regensburger Urkunden ergeben soll, der Elisabeth von Werdenberg, einer Muttersschwester des Grafen Friedrich. Neben ihm erscheint in unsrer Urkunde seine Schwester Margaretha von Rhäzüns, die Mutter des seit dem Tode des Toggenburgers oft genannten Grafen Ulrich von Mätsch, in zweiter Ehe verheirathet mit dem, aus dem Walliserhandel (Nr. **160**) wohlbekannten Freiherrn Gitschart von Raron, welchem sie zwei Söhne: Hildebrand und Petermann, geboren hatte. Endlich werden noch in unsrer Urkunde als Erbinnen des Grafen Friedrich bezeichnet die drei Töchtern seines Mutterbruders, des Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, nämlich: 1. Verena, die Gemahlin des Freiherrn Wolfhard von Brandis (vergl. über ihn Nr. **148**, Anm., **197** Anm.); 2. Katharina, die Mutter des Grafen Heinrich von Sax-Misox (vergl. über seine Familie Nr. **131**); 3. Margaretha, die Gemahlin des Freiherrn Thüring von Aarburg-Schenkenberg.

Dass die toggenburgischen Erben, so bald sie sich im unbestrittnen Besitze der ihnen zugefallenen Herrschaften befanden, für dieselben ein Landrecht mit Schwyz und Glarus eingingen, begreift sich leicht. Hatte schon der verstorbne Graf Friedrich das Bedürfniss empfunden, sich an die Eidgenossen anzulehnen, um seine Unterthanen desto besser im Zaume halten zu können, so lag für seine zahlreichen Erben, welche die Herrschaften unter sich zu vertheilen im Begriffe standen, um so dringendere Veranlassung hiefür vor, zumal ja ihre Unterthanen in Toggenburg und Utznach bereits mit den beiden Ländern in einem Landrechte standen. Diesen letzteren aber musste sehr viel daran liegen, das von ihnen mit dem Volke von Utznach und Toggenburg abgeschlossene Landrecht durch die jetzigen Herren dieser Landschaften bestätigt zu sehen, wie der Spruch vom 9. März (Nr. **205**) es namentlich für Glarus ausdrücklich verlangte; ebenso mussten sie den grössten Werth darauf setzen, ein Vorkaufsrecht auf die beiden genannten Herrschaften zugesichert zu erhalten. Wir halten daher die beiden Bestimmungen, welche wir mit den Ziffern 1 und 3 bezeichnet haben, für die praktisch wichtigsten des Landrechtbriefes. Zu beachten ist, dass Schwyz und Glarus sich wieder, wie gegenüber dem verstorbenen Grafen, verpflichten mussten, die Unterthanen nöthigenfalls ihren neuen Herren »gehorsam zu machen«, wobei indessen immerhin die erworbenen Rechte und Freiheiten der Ersteren ausdrücklich vorbehalten wurden. Die übrigen Bestimmungen unserer Urkunde sind im Wesentlichen theils wörtlich, theils dem Sinne nach gleichlautend mit dem Landrechte des Grafen Heinrich von Sargans, vergl. Nr [illegible] und dazu Anm. Wie Graf Heinrich sich verpflichtet hatte, in Kriegen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen

stille zu sitzen, so wird am Schlusse unsers Landrechtes zu Gunsten der Herrschaft Oesterreich, wie für das deutsche Reich, geradezu ein allgemeiner Vorbehalt gemacht und ferner in Ziff. 11 bestimmt, dass in allen Friedensschlüssen und Vereinbarungen zwischen ihr und den Ländern Schwyz und Glarus die toggenburgischen Herrschaften auch inbegriffen sein sollen.

207.

1437, April 23.

Zweiter Spruch der XIX eidgenössischen Schiedsboten.

Wir dise nachgeschribnen Rudolff Hofmeister ritter, schultheiss, Frantz von Scharnachtall, Rudolff von Ringoltingen vnd Hanns von Mulren, des rates der statt Bern; Paulus von Büren, schultheiss, Vlrich von Hertenstein, alt schultheiss, Anthoni Russ vnd Peterman Goltsmit, des rates der statt Lucern; Hemman von Spiegelberg, schultheiss, vnd Heintzman Gruber, des rates der statt Solottern; Heinrich Berodinger, Heinrich Arnolt, alt ammane, vnd Hans Kempff, schriber des landes ze Vre; Niclaus von Einwil, alt amman, vnd Hans Müller von Vnderwalden ob dem Kernwald; Arnolt am Stein vnd Vlrich am Bül von Vnderwalden nid dem Kernwald; Hans Hüsler, amman, vnd Jost Spiller, alt amman ze Zug, bekennen offenlich mit disem brieff: Als sich vil stöss vnd zwytrecht erhebt hant zwischent den fürsichtigen, wisen, vnsern sunder gutten fründen vnd lieben getrüwen eidgnossen, dem Burgermeister, rat vnd den burgern gemeinlich der statt Zürich an einem,[1]) vnd den Ammanen vnd lantlüten gemeinlich der lender Switz vnd Glarus am andern teilen, zu semlichen stössen wir obgenanten boten von vnsern herren vnd obern, stetten vnd lendern, sy im rechten ze entscheiden, gewist worden sind nach jnnehalt eins anlassbriefes darüber gegeben, die selben stösse wir nach jnnehalt des selben anlassbriefes, nach dem vnd vns des vnser eyd vnd eere gewist hett, entscheiden hand nach

[1]) Beachtenswerth, dass die Gräfin von Toggenburg nicht mehr als Streitgenossin genannt wird!

jnnehalt der spruchbrieffen, beiden partyen von vns darüber versigelt geben, die selben spruchbrieff vnder anderm ein vrteil jnne haltent, die da wist, das wir vns erkennet haben im rechten vnd ouch das mer vnder vns wart, vnd lut[2]) also von wort ze wort[3]): »Sider die von Switz jn jr antwurt, red vnd widerred fürwendent, wie das vnser herr von Toggenburg selig by sinem lebenden libe jnen vnd den sinen die gnad vnd begabung gegeben vnd getan habe, das die sinen nach sinem tode jro, der von Switz, ewig lantlüte werden sölten, vnd habe ouch semlichs vnsre frow von Toggenburg nach sinem tode mit etlichen jro fründen vnd reten rat verwilliget vnd vergunst, vnd ouch sider die von Toggenburg semliche endrungen nach semlichem verwilligen getan hatt vor vstrag des rechten, in dem si stund mit andern des von Toggenburg erben, dardurch die von Switz vnd ouch die erbern lüte ducht, das si ir gnaden beroubt werden möchten, die jnen der von Toggenburg selig getan hatt etc., Das vns nit bedunkt, das die von Switz der von Toggenburg der selben lantlüten wegen dekeinre bekerung pflichtig sigind zetunde, dann mögent die von Switz kuntlich machen, das jnen sölich gnad vnd begabung beschechen sige, als sy in iro widerrede fürwendent, in der masse, das vns obgenanten botten oder den merteil vnder vns bedunket, das sy es wol kuntlich gemacht haben, das sy dann by semlichen lantlüten belibent, doch vnser frowen von Toggenburg, den erben oder wer recht zu den landen vnd schlossen gewinnt, in allen andern jren rechtungen vnd herlichkeiten vnschedlich. Vnd süllent aber die von Switz vnser frowen von Toggenburg die statt vnd vesti Vtznang mit der herlichkeit vnd allen dingen vntz an die lüt, die sullent jr lantlüt beliben, als vorstat etc., gentzlich bekeren vnd wider jnantwurten, doch also, das die selb vnsre frow von Toggenburg das selb schloss Vtznang vnd was jr also bekert ist, vnverruckt behalte vnd vnverendert haben lasse, vntz das sich mit recht vinde, wer zu vnsres herren von Toggenburg verlassen gut von erbs wegen recht gewinne vnd ze erben bekennt werde etc. Vnd want wir nach dem rechten den von Switz ze drin vierzechen tagen jr kuntschafft ze leiten hatten gesetzt bekennt, vnd aber wir botten der sache nit eben mochten erwarten, darumb ist das mer vnder vns worden, das wir beiden partyen, den von Switz jr kuntschafft

[illegible]

.ze leiten vnd den von Zürich ze hörende, offen tag gesetzt haben gen Lucern in die statt, vnd setzen den mit diser vnser erkantnisse vff frytag nechst vor sant Jörgen tag nechskomend, ze rechter tagzit da zesinde etc.« — Das wir nu beiden partyen vff dis zit, nemlich den von Zürich vnd von Switz nach der ietz genanten vrteil sag, den von Switz jr kuntschafft ze leitten vnd den von Zürich zehörende, gen Lucern in die statt offen tag für vns gesetzt hand, daselbs hin ouch beide partyen durch jr volmechtige botten komen sind, vnd haben wir obgenanten botten der vorgenanten von Switz kuntschafft, beide lüt vnd versigelt brieffe, eigenlich von einem an dz ander, darzu jr red vnd der von Zürich widerred durch beider teilen vollmechtige botten verhört. Vnd also nach der von Switz kuntschafft vnd beider teilen red vnd widerred, so sy beidersyt daruff getan hand, vnd ouch nach verhörung beider teilen erren[4]) anclag, red vnd widerred vnd nach jnnehalt beide des anlassbrieffs darüber gegeben vnd ouch der obgemeldeten vrteil, so wir vormals nach vnser sprüchen sag gesprochen hand, als die von wort ze wort hievor in disem brieff geschriben stat, vnd wont wir nach vil vnd langem gar emsigem vnd ernstlichem ersuchen, so wir mit hilff vnd rat gar vil erberer stetten vnd lendern treffenlichen, nemlich von Strassburg, Basel, Costentz, Friburg in Vchtland, Bern, Lucern, Solottern, Vre, Vnderwalden, Zug, Vberlingen, Schafhusen, Raperswil, Wintertur, Rinfelden, Baden vnd von Arow ratzbotten kein mynne noch vfschlag[5]) des rechten an beiden partyen nit vinden kondent noch mochten, so haben wir vns im rechten erkennt vnd vsgesprochen, erkennen vnd sprechen vss vff vnser eide, als vns des vnser eid vnd ere wiset, vnd ist das mer vnder vns worden: Sid dem mal in vnser vrteil stat, die wir vormals gesprochen hatten, ob die von Switz möchtent semlichs kuntlich machen, als sy in jro widerrede fürgewendt hand, das ist, wie das vnser herre von Toggenburg in der überkomnisse, so er mit dem von Brandis getan hat, luter vorbehept hat, das er mit den landen vnd lüten ein ewig lantmanschafft ze Switz an sich nemen sölt, ob ioch[6]) da der von Brandis von dem kouff gestanden ist, bedunkt vns nit, das darumb die von Switz oder die armen lüt[7]) von sölichen gnaden sin söllen. Dann wenn junkher Wolffhart von Brandis, Peterman von Gryffense vnd Niclaus von Wattenwilr,

[4]) der früheren. [5]) Aufschub. [6]) obgleich. [7]) die Unterthanen.

so den von Switz kuntschafft geben hand, swerrent an den heligen, das jr sag ein warheit sige, das dann die von Switz jr sach, nachdem als si sich vermessen hatten, nach der vrteil sag wol kuntlich gemacht haben in der masse, das sy by jren lantlüten beliben söllent nach der selben vrteil sag, von der von Toggenburg vnbekümbert. Vnd harüber ze einem waren, steten vnd ewigen vrkunde diser vorgeschribnen dingen, so haben wir obgenanten Rudolff Hofmeister, ritter, Frantz von Scharnachtall, Rudolff von Ringeltingen, Hans von Mulern, Paulus von Bürren, Vlrich von Hertenstein, Antoni Russ, Peterman Goltsmit, Hans Kempff, Hans Hüsler vnd Jost Spiller vnsere eigene jngesigle offenlich gehenkt an disen brieff. Vnd ich obgenanter Heintzman Gruber, wont ich min jngesigel nit by mir hab, so han ich erbetten den egenanten Hemman von Spiegelberg, min mitgesellen, vnd ich Heinrich Arnolt, wont ich min jngesigel nit by mir hab, so han ich erbetten Heinrichen Berodinger, mit mitgesellen, vnd wir Niclaus von Einwil, Hans Müller, wont wir vnser jngesigle nit by vns hand, vnd ich Vlrich am Bül, wont ich kein jnsigel hab, so haben wir erbetten Arnolten am Stein vorgenant, vnsern mitgesellen, das die jr jngesigle für vns hant gehenkt an disen brieff, des wir ietzgenanten Hemman von Spiegelberg, Heinrich Berodinger vnd Arnolt am Stein vergichtig sind vnd haben vnsere jngesigele für vns vnd vnser mitgesellen, doch vns vnd vnsern erben ane schaden, offenlich gehenkt an disen brieff, dera zwen glich geben sind, jetwederer partye einer, ze Lucern in der statt vff sant Jörgentag des heligen ritters, in dem jare da man zalte von Cristi geburte vierzechen hundert dryssig vnd in dem sibenden jare.

Nach dem Original im Archiv Schwyz, gedruckt in der Amtl. Samml. der eidg. Abschiede II. 770—772. — Auf einem gleichzeitigen, neben dem Original liegenden Auszuge des Urtheils auf Papier finden sich am Ende die Worte beigefügt:

»Item vff sant Jörgen tag da tätent die obgenanten jr eide nach jnnehalt der vrteil, anno domini M°CCCC°XXXVij^mo^.»

Anmerkung.

Wir haben bei Nr. **205** gesehen, dass der erste Rechtsspruch vom 9. März die Zulässigkeit des Landrechtes zwischen dem Lande Schwyz und den Grafschaftsleuten von Toggenburg und Utznach davon abhängig machte, dass die Schwyzer für ihre Behauptung, der Graf von Toggenburg habe bei seinen Lebzeiten die Eingehung eines derartigen Landrechtes vorgesehen, einen ge-

nügenden Beweis erbringen könnten. Aus der vorstehenden Urkunde erfahren wir nun, dass der letzte Toggenburger eines ewigen Landrechtes mit Schwyz, welches »mit den Landen und Leuten» einzugehen wäre, bei dem Anlasse erwähnt hatte, als er die Grafschaften Toggenburg und Utznach seinem Verwandten, dem Freiherrn Wolfhardt von Braudis (siehe Anm. zu Nr. 206) verkaufen wollte, welches Kaufsgeschäft sich nachher wieder zerschlug. Als Zeugen für diese Thatsache traten am zweiten Rechtstage in Luzern auf: Wolfhart von Brandis selbst, — ferner Peterman von Greifensee, den wir in Nr. 182 als Vasall des Grafen Friedrich und in Anm. zu Nr. 197 als Vogt der verwittweten Gräfin Elsbeth auf Sargans kennen gelernt haben, — endlich Niklaus von Wattenwyl, Venner zu Bern, der wahrscheinlich als Beistand des Freiherrn von Brandis, welcher Bürger der Stadt Bern war, der fraglichen Kaufsunterhandlung beiwohnte. Nachdem diese Zeugen gesprochen hatten, entschieden die XIX eidgenössischen Gesandten definitiv zu Gunsten von Schwyz unter der Bedingung, dass die Zeugen noch die Wahrheit ihrer Aussagen zu beschwören hätten, was dann auch am gleichen Tage geschah.

Sehr beachtenswerth ist indessen, dass, ehe der Rechtsspruch erfolgte, nochmals grosse, aber freilich vergebliche Mühe angewendet wurde, um eine gütliche Verständigung zwischen den Partheien zu erzielen. Es scheint, dass man den schrecklichen Krieg vorausahnte, welchen der Rechtspruch, der Zürich eine tiefe Wunde schlug, zur Folge haben würde; daher suchten nicht bloss die unbetheiligten eidgenössischen Orte zu vermitteln, sondern auch die benachbarten Städte Strassburg, Basel, Constanz, Freiburg im Uechtland, Ueberlingen, Schaffhausen, Rapperschwyl, Winterthur, Rheinfelden, Baden und Aarau. Die letztern zwei Städte befanden sich bereits unter der Landeshoheit der Eidgenossen; vergl. über die Unterthanenstädte als Vermittler bei eidgenössischen Streitigkeiten Nr. 182 u. Anm. zu Nr. 200.

208.

1437, Mai.

Der Feldzug der Zürcher nach dem Sarganserlande.

A) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne S. 243 ff.)

It. als nun die aidtgnossen also vom tag geschieden, da warent die von Zürich fast zornig, wan inen der kaines gelanget noch gesprochen was,[1]) das si angesprochen hatten vnd darzuo si och

[1]) weil sie nichts von dem erlangt noch zugesprochen erhalten hatten.

mainten recht zuo haben, vnd ducht die von Zürich, dass die von Schwitz bass wurdin gehandhabet[2]) denn si von den aidtgenossen, vnd dass es nit gelich zuogieng vnd si sich aber als wol mit lib vnd guot vermöchtent als die von Schwitz vnd Glaris, vnd gemainen aidtgenossen als wol kämint vnd gedienen möchtind,[3]) vnd liessent och den von Schwitz vngern also den vortail vnd den bitz.[4])

Vnder disen dingen hatten allwen zuo[5]) die von Zürich hundert knecht bi ir burger in Sanganserland, die inen da hulfent hueten, wan es hatt dennocht nit jederman in Sanganserland gen Zürich geschworen. Darzuo hatt der Hertzog die vesti zuo Frödenberg[6]) wol gespist vnd mit vil knechten besatzt; och hatt er ze Nidperg[7]) den amman, das dem land fast wider[8]) vnd vnlidenlichen was. — Also in disen dingen zwungen die in Sanganserland die lüte, die zuo Frödenberg gehörten, dass si och zuo inen vnd in das burgrecht gen Zürich mussten schweren. Also maint nun Volrich[9]) vogt von Frödenberg, si hettint damit den frid gebrochen, der zwüschent inen gemacht was, — vnd raiten[10]) vnd giengen ab der vesti ze Frödenberg, vnd nament denen in dem land ain roub, vnd viengent och etlich. Also wurdent die in Sanganserland gelich ze rat, vnd fielent für Nidberg, vnd belagent[11]) die vesti. Die was nit als werlich[12]) vnd als wol bezügt[13]) noch gespist als Frödenberg, vnd mantent och da die von Zürich, die von Chur, von dem Grawen Pundt, vnd wen si gemanen kondent. Diss beschach vff den nechsten sunnentag[14]) vor dem maitag anno dni MCCCCXXXVIj.

It. als die in Sanganserland nun vor Nidberg lagent, also hatten si die vesti ze Frödenberg och verhuot,[15]) das si jn kainen schaden darab tätint, vnd manten jederman, als vorstat, vnd schribent wie der frid an inen gebrochen wär, vnd erzalten vast iren glimpf.[16]) Also wurdent die von Zürich ze rat vnd zugend vss mit ir panner vnd mit macht vff den nächsten dornstag darnach, das was an des hailgen cruts abent ze maien,[17]) vnd laitent sich an den Zürichsee, gen Maylen vnd gen Mänidorf. Vnd morndes fruo an des hailgen cruts tag[18]) fuorent si den see vff, me denn mit drissig wol bezügter

[2]) besser geschützt wurden. [3]) ebenso gute Dienste leisten könnten. [4]) den Bissen. [5]) fortwährend Tschudi II. 231 übersetzt: stäts. [6]) bei Ragaz. [7]) bei Mels. [8]) sehr zuwider. [9]) Spross siehe Klingb. Chron. S. 241. [10]) ritten. [11]) belagerten. [12]) so stark. [13]) ausgerüstet, bewaffnet. [14]) 28. April. [15]) bewacht. [16]) stellten ihr Recht dar. [17]) 2. Mai. [18]) 3. Mai.

schiffen vnd mit offnen panner, vnd mit ir büchsen vnd mit ir züg. Vnd do si kament gen Schmärikon, do kament die vss Grüeninger ampt vnd vss Kyburger ampt och zuo inen, vnd also schworent si da all gemeinlich irem hoptman, herr Ruodolf Stüssin, burgermeister ze Zürich, vnd wurdent ir bi fünf tusent mannen,*) da si all zesamen kament. Also wolten die von Zürich den Gastren vff gen Wesen ziehen, das inen aber die vss dem Gastren nit wolten gonnen,[19]) vnd mainten inen das ze weren, wan inen die von Zürich in vil zites kain kouff geben wolten, noch hüt bi tag nit liessint. Also redten der von Schwitz botten ernstlich mit den von Zürich vnd batend si, dass si durch die March vff zugind, des welten si inen wol gunnen; aber die von Zürich wolten es nit tuon, si wolten durch den Gastren den nächsten[20]) ziehen, als och beschach. Also redten die von Schwitz mit denen vss dem Gastren, dass si die von Zürich durch ir land muostent lassen; doch ward inen versprochen, dass man inen on schaden sölt ziehen. Aber inen beschach grosser schad an zünen vnd an samen vnd an ir wisen, die man inen wuost.[21]) Also zugent die von Zürich durch den Gastren gen Wesen vnd lagent ze Wesen bis vff den mentag,[22]) dass si die schiff nit durch die Lint vff mochtent bringen, vnd wolten inen die vss dem Gastren weder ross noch züg[23]) lichen. Also muostent die von Zürich die schiff von hand durch die Lint vff ziehen, als si och taten an dem nechsten sunnentag nach des hailgen crütz tag,[24]) vnd an dem mentag fuorent si gen Walenstatt. Da wurdent si erlich empfangen von denen in Sanganserland, wann si warent ir fast froh.

It. also luffent die von Zürich Ruodolf Nussbom, der bi dess von Toggenburg ziten vil jare schulthaiss ze Walenstatt gesin was, durch sin hus, vnd nament im was si darin funden, vnd bütetent das gelich,[25]) vnd trunken jm sinen win vss, vnd schluogent jm sin ofen nider, vnd wuosten jm was si funden. Der selb Ruodolf Nussbom was in derselben zitt ze Feltkirch, wann si wolten jn in dem land nit lassen.[26])

---

*) Edlibach (a. a. O. S. 2) redet nur von 3000 Mann, was uns wahrscheinlicher vorkömmt. [19]) erlauben. [20]) den nächsten Weg. [21]) verwüstete. [22]) 6. Mai. Die Chronik eines ungenannten Toggenburgers, herausgegeb. von Gust. Scherrer, sagt, die Zürcher seien 4 Tage in Weesen gelegen. [23]) Werkzeug; hier Seiler zum Recken. [24]) 5. Mai. [25]) theilten es als Beute zu gleichen Theilen. [26]) d. h. die Sarganserländer hatten ihn aus seiner Heimath vertrieben.

It. also zugent nun die von Zürich ouch für Nidberg. Da was der vorgenannt amman Kalbrer vff selb drizechent. Nun hat man aber die selb vesti fast lassen zergan von bulosi,[27]) darzuo was si ouch nit fast werlich.[28]) Also taten die von der vesti denen, die in der vesti warent, fast not mit armbrosten vnd mit handtbüchsen,[29]) also dass die in der vesti mit bliden[30]) würffen vnd schützen sich muosten weren, also dass die an die muren kament; vnd da erschrackent die in der vesti vnd nament ain täding vff[31]) vnd gabent die vesti vf vff der von Zürich gnad, vnd giengent all heruss vnd gabent sich denen von Zürich gefangen, der amman selb drizechent. Also fuorten si si gen Walenstatt in ain turn, vnd zunten[32]) die vesti an vnd branten si. Diss beschach an der vffart abent[33]) anno dni Mccccxxxvij. It. si büteten och, was si in der vesti funden, vnd ward jetlichem vj haller ze tail.

It. also hatten die in Sanganserland den Grawen Pund vnd die von Chur gemant, als vorstat, die hatten inen hilf geschikt, ee ob die von Zürich kament.*) Die selben lagent ze Frödenberg vnd verhuoten die vesti, dass si dem land kain schaden darab tättint. Also vff frytag nach der vffart[34]) zugent die von Zürich mit Sanganserland och für die selben vesti ze Frödenberg, vnd belagent die.

Vnder disen dingen kam die von Schwitz für,[35]) wie die von Zürich ir landtlüt in Churwalhen[36]) wöltint schadgen, wan si des Hertzogen diener warent. Also zugent die von Schwitz gen Einsidlen mit ir panner, vnd mainten, wöltind die von Zürich ir landtlüt schadgen, so weltind si die iren och schädgen, vnd wöltint inen weder kost noch züg lassen hinuff gan, vnd sölichs nit vertragen.[37])

It, also zugent och die von Zürich, die noch dahaim warent, gen Pfäffikon[38]) zuo dem spicher vnd enbuttend[39]) denen von Kyburg, von Grüeningen, von Regensperg, vnd wem si ze gebieten

---

[27]) d. h. aus Mangel am nöthigen baulichen Unterhalte war sie im Zerfallen begriffen. [28]) nicht sehr stark. [29]) Feuergewehre, welche von den Männern getragen wurden. [30]) Blide hiess eine Wurfmaschine, welche Steine schleuderte. [31]) kapitulirten. [32]) zündeten. [33]) 8. Mai. [34]) 10. Mai. [35]) wurde ihnen berichtet. [36]) Vergl. Nr. 201. [37]) dulden. [38]) in den Höfen, die damals unter Zürich's Hoheit standen. [39]) forderten auf zu kommen.

*) Die Fehdebriefe der Stadt Chur, des Freiherrn Ulrich von Rhäzüns und des Grafen Heinrich von Sax an den Vogt auf Freudenberg, datirt vom 1. u. 3. Mai, sind erwähnt bei Lichnowsky V, Regesten Nr. 3718, 3720, 3721

hatten, also dass ir bi xcciijc mannen da zesamen kamen, vnd wolten luogen vnd warten, was die von Schwitz tuon wöltint, wan die von Zürich vnd von Schwitz warent ainander nit hold, vnd wär jetwedrer tail gern maister gesin. Also ritten der aidtgenossen botten ernstlich darunder, von Bern, von Lucern, von Vnderwalden, von Vre, vnd als si wol acht tag also gen ainander gelagen, do zugent si ze beiden tailen wider hain, vnd tät niemant dem andren nünts.

(S. 247 ff.) It. also lagent nun die von Zürich mit denen in Sanganserland vnd mit dem Grawen Pund vor der vesti ze Frödenberg mit vierzig knechten,[40]) vnd was ain guot hus vnd wol gespist mit kost, mit züg vnd mit andren sachen, wan der Hertzog von Oesterrich hat es selb in sinen kosten gespist mit büchsen, mit züg vnd wess si notturftig warent. Als si nun da etwa mengen tag vor der burg gelagent vnd denen von Zürich zwo büchsen zerbrachent vnd der burg kain schaden täten, da schickten si aber gen Zürich vmb ir grössten büchsen,[41]) vnd richten och ain antwerch[42]) vff dem berg, das sölt in die vesti werfen, das hatten die von Chur dahin bracht, die och vor der selben burg lagent. Also tatent si dennocht der burg klainen schaden mit werfen vnd mit schiessen. Also warent der vogt vnd die gsellen mannlich vff der burg mit red, wan si redten trostlich; aber si falten fast[43]) mit schiessen vnd mit werfen, wan si lezten[44]) wenig lüt, das si doch wol getan hettint. Vnder disen dingen kament aller aidtgenossen botten hinuff zu denen von Zürich, vnd redten mit inen, das inen denn empfollen[45]) was. Si redten och mit Volrich vogt, dass er di vesti vffgeb, wan doch kain hilf noch entschüttung[46]) an den Hertzogen wär; so wärinl si je da mit sölicher macht, dass si das hus haben wöltint, vnd wöltint vor nit dannen.[47]) Die von Zürich vnd in Sanganserland sprachent och, er hett den frid an inen gebrochen, vnd si an jm nit, dess sich aber Volrich vogt verantwurt, vnd bott recht wo das billich wär, das aber die von Zürich nit vffnemen wolten, vnd meinten, si wärint in sölicher mass da, dass die vesti nit mer beharren möcht, vnd wolten anders nüt darin lassen reden. Also ward ein

---

[40]) mit 40 Mann Besatzung. [41]) Kanone. [42]) Wurfmaschine. [43]) fehlten sehr. [44]) verletzten. [45]) von ihren Obrigkeiten aufgetragen. [46]) Entsetzung. [47]) nicht eher wegziehen.

frid darunder beredt an dem hailigen tag ze pfingsten,[48]) dass die ab der vesti zuo denen giengent, die vor inen lagent, vnd mit ainander assent vnd trunkent. Also ward da beredt, dass ir büchsenmaister ob (ab?) der burg vnd noch zwen bi denen von Zürich belibent, vnd ward die burg gewunnen.

(S. 249). Am sunnentag[49]) ze nacht laiten die von Zürich ir knecht vff die vesti, vnd morndes, am mentag[50]) zunten[32]) si die vesti ze Frödenberg an, vnd branten si vnd nament kost, win, züg, büchsen, vnd was des Hertzogen was, vnd was des vogts was liessent si ine vngenöt dannen flöchen vnd hinweg füeren. Also branten si dem Hertzogen zwai schloss vnd gewunnen die, dass si nit me verluren denn zwen man, vnd zugend also wider hain, vnd füerten mit inen xiij man, die si vff Nidperg gefangen hatten. It. si hatten och iij knecht gefangen, warent vss der March, die zygent si, si wöltin vff Frödenberg sin.[51]) Also fuorten die von Zürich diss gefangen all mit inen an ainem sail gen Zürich. Die vss dem Gastren vnd von Glaris hettint inen aber[52]) gern gewert durch den Gastren abziehen;*) aber es ward sovil mit inen geredt von der aidtgenossen botten, dass man si liess ziehen, vnd fuorten die gefangen durch den Gastren vnd für Vtznang, die der von Schwitz lantlüt warent, vnd getorst[53]) denen von Zürich nieman das geweren. Also kament die von Zürich hain an vnsers herrn fronlichnams abent[54]) anno dni Mccccxxxvij.

It. also beschach nun diser zug von denen von Zürich in Sanganserland me denen von Schwitz ze laid, denn dem Hertzogen, oder denen in dem land ze lieb, wan der Hertzog vnd sin rät hatten guoten glouben an die von Schwitz, vnd mainten och, si hetten inen versprochen, dem Hertzogen in dem land nüt lassen ze wüestent, noch die von Zürich hinuff ze lassen; vnd darumb, dass der Hertzog vnd die sinen sechint, was die von Schwitz dem Hertzogen vor ze schunt sin[55]) wider die von Zürich, vnd och dass er vnd sin rät

48) 19. Mai. 49) 26. Mai. 50) 27. Mai. 51) beschuldigten sie, dass sie zu der Besatzung von F. [illegible] wieder. 53) durfte. 54) 29. Mai. 55) [illegible]

*) Nach einer spätern [illegible] warteten die Gasterer der [illegible] W[illegible] Tschudi II. 277).

als guoten glouben hatten an die von Schwitz weder an die von Zürich, maint man, dass es beschach.

B) Aus Fründ's Chronik.

(Ausg. v. Kind S. 12 ff.)

Nach dem rechttage ze Luzern gar bald ze ostren vnd ze angendem meyen anno dm. MCCCCXXXVII do meintend die von Zürich ze ziehen in das Oberland über den Walensew vff über[56]) die herrschaft von Oesterrich oder über ir lant vnd lüte. Warumb oder durch was oder mitt welhem gelimpf vnd recht sy das taten oder was sy daselbs guots schuffend, davon schrib ich nitt vil, dann ich las das alles sin alls es ist. Es ist sidhar wol offenbar worden, sy hand ouch des nitt vil genossen. Vnd sy manottend alle eidgnossen durch ir botten vnd brief, das sy mitt inen zugind über den Walensew vff, vnd inen hulfind der herschafft lüt vnd guot schadgen. Sy wurdend gebeten durch die eidgnossen, das sy die reis vnd den zug vnderwegen liessin, man welte inen behulfen,[57]) das inen widerkert wurd vnd abgeleit vnd inen recht vollangete[58]) nach der richtung sag, alls zwüschen der herschaft vnd der eidgnosschafft vor zitten gemacht, wie das glich billich vnd recht wäre. Es enhalff nüt, sy woltend je die reis tuon. Da nu die eidgnossen sahend, das sy je dran woltend, da leisteten die eidgnossen tag vnd verhortend eigenlich ir buntbrief vnd die richtung brief zwüschen inen vnd der herschafft von Oesterrich. Vnd nach innehallt der bünden vnd der richtung beduocht si nitt, das sy den von Zürich des zogs pflichtig wärind, oder sy vff die herschafft ziehen, sonder so weltend sy die richtung vnd fridbriefe halten, vnd ward den von Zürich die hilf abgeschlagen. Nützit dester minder woltend die von Zürich ieren sachen nachgan, vnd schicktend ir ratzbottschafft gen Swytz für rat vnd gemeinden, die ze bitten vnd inen ze sagen, si hetten vor inen[59]) ein zug ze tuende als vorstat, vnd sis liessen ziehen durch iere gebiete für die March hin für Vtznach hin durch das Gastal durch Wesen vnd den sew vff, so wolltend si jnen versprechen, inen vnd allen den iren allenthalben vnd namlich graf Heinrichen von Sangans irem lantman vnd allen den sinen gantz

---

[56]) gegen. [57]) beholfen seyn. [58]) dass sie zu ihrem Rechte gelangen und entschädigt werden. [59]) sie beabsichtigen.

vnschädlich ze ziehen; vnd das versprachen die botten für sich vnd ier herren von Zürich treffenlich den von Swytz. Vnd vff sämlichs versprechen da gonden[60]) inen die von Swytz den zog zuo tuonde alls da vorgeschriben stat. Allso da zugend die von Zürich mitt einem starken gezüg,[61]) ouch mit büchsen vnd andrem in das Oberland, vnd woldrottend in dem lande vnd sturmtend an Nidberg vnd an Frödenberg. Die zwo vesten gewunnent sy vnd brantent die, namend der herrschafft lüt vnd guot in vnd ward ouch graf Heinrich von Sangans geschadget dardurch an land vnd lüten vnd an guot über sämlich versprechung, so sy hie nidnan[62]) den von Swützt getan hattend.

Die von Zürich leittend ouch ein macht vnd starken züg gen Pfäffiken an den Zürichsew vnd lagend also stark im veld mit ier macht an zwein enden. Die von Switz mochten darinn der von Zürich meinung nitt eben wissen, was meinung sy hetten, do sy sich mit einre macht gen Pfäffikon leiten über sprüch vnd richtungen, so by vnlangem ze Lucern beschehen warend. Vnd nach dem tröwen, so inen fürkam, da sorgten sy der iren ze Vtznach vnd an andren enden, vnd zugend ouch vss mit ir macht vnd leittent sich gen Einsidlen, ein teil in die March, vnd ein teil gen Vtznach in die statt vnd vesti; lagend allso gen einandren, vnd lossd jetweder teil vff den andren. Vnd hette die von Swytz beduocht, die von Zürich hettend nitt bedurfen jemand gen Pfäffiken ze legen. Indem vnd sy nu allenthalben stark lagend, ergiengend sich vil vnfrüntlich worten vnd, alls ichs verstanden hab, so hette die von Swytz ettwe dick wol gelust, das sy an die von Zürich ze Pfäffiken im velld durch sich selb ein antwurt erfordrett hettind, ob die von Zürich sich von den von Swytz von ir selbs vnd von ir burgern wegen rechtz benügen laussen wolltind vnd von inen vnd ieren lantlüten nach der geswornen buntbriefen sag, alls die eidgnossen mit inen gerett vnd die von Swytz den eidgnossen zuogesait hattend, vnd ob sy vnd die ieren daruff allenthalben sicher sin möchtind bis vff sämlich recht oder nitt; wan den von Swytz des nie voll antwurt worden was von den von Zürich. — — Da nu die andern lieben vnd getrüwen eidgenossen, namlich von Lucern, von Vre, von Vnderwalden vnd von Zug, die mit inen von Zürich vnd von Swztz in eim

[60]) erlaubten. [61]) Heeresrüstung. [62]) unten.

buntt sind, die sachen vernamend, sy wurden bekumbert als fast als ie, vnd berüofflend die von Bern vnd von Soloturn zuo inen, vnd fuorend zesament tag vnd nacht vnd ratschlagoten, wie sy ir eidgnossen vsserm veld vnd die sachen ze fründtlichem ende brächten, wan sy darinne merer vnd grösser ouch künftig krieg, schaden, kumber vnd gepresten ersorgtend, vnd wurdent sich sament vnderreden ein manung an beide teil zuo tuond.

Vnd also verhortend die eidgnossen die buntbriefe, so sy mitt den von Zürich vnd mit den von Swytz hattent, vnd machtend einen tag gen Beggenriede vnd santend dahin jr botten; die stalltend[63]) vnd machtend da die manbrieff, vnd fuorend allso die botten von dem tag mit den briefen zuo beiden teiln zuo den von Swytz vnd von Zürich, vnd mantent sy vsserm veld vnd das sy soltent das velld rumen vnd heimziehen, vnd wysdent die manbrieff vff die meinung: hette dewedrer teil von sin selbs, sinre burgern oder lantlüten wegen an dem andern ützit ze sprechen, darumb sölltent sy von einandren recht nemen nach der geswornen bünden sag, vnd sich des von einandren benügen laussen. Die von Swytz retten den eidgnossen nüt darin, dann sy von anfang der sachen vnd stössen nie anders begerten noch begert hattent, vnd warend den eidgnossen der manung ghorsam, retten aber daby ernstlich mitt den botten, das sy desglich mitt den von Zürich ouch rettend manten vnd schuffen, das die ir antwurt ouch also gäbent vnd den eidgnossen gehorsam wärint, vnd batent daby die botten, das sy inen sämliche antwurt von den von Zürich noch hüt by tag gäbind vnd brächtind, die inen doch vormals nie worden was. Die botten tattend allweg als getrüw fridmacher, vnd battent die von Swytz, alls sis so ernstlich ankamend vmb die völligen antwurt, das sis vmb die antwurt weltend lassen anstan güotlich; denn si hettend vor jnen, einen tag ze leisten ob dem Walensew zwüschent Graf Heinrich vnd den von Zürich, von der lüt wegen, die sy ime in eide vnd ze burgern gnomen hattend gantz wider sinen willen, als hievor geschriben stat; da vnd vff dem selben tage wölltent sy die sachen in sämlicher masse fürnemen, das sy getrüwten, das die güotlich söllten betragen werden. Es ward ouch durch die botten zwüschen Graf Heinrichen vnd den von Zürich gerett so verr, dass

[63]) stellten aus.

graf Heinrich ein friden vnd täding vfnam. — — Indem vnd hierzwüschend hattend nu die von Swytz vnd von Zürich das veld hie nidan gerumpt vnd warend abzogen.

Anmerkung.

Der Maifeldzug der Zürcher nach dem Sarganserlande, welcher hart an unsern Grenzen vorbeiging, bildet eine so interessante Episode in den Verwicklungen, welche den Bürgerkrieg zwischen den Eidgenossen herbeiführten, und die Erzählung desselben namentlich in der Chronikstelle A ist so frisch und lebenswarm, dass man die Mittheilung obiger zwei Stellen ohne Zweifel gerechtfertigt finden wird, obschon von unserm Lande darin nur eine ganz beiläufige Erwähnung vorkommt.

Wir wissen bereits aus Nr. 197, dass zwar die Mehrheit der Sarganserländer das Burgrecht mit Zürich beschworen hatte, eine Minderheit jedoch sich hartnäckig weigerte, an dieser Verbindung Theil zu nehmen. Aus diesem thatsächlichen Verhältnisse mussten um so eher Conflikte entstehen als die Festen Nidberg und Freudenberg im Besitze des Herzogs Friedrich von Oesterreich, Schloss und Städtchen Sargans aber im Besitze des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans sich befanden. Wir vernehmen nun, dass die Sarganserländer die Leute (zu Ragaz?), welche zu Freudenberg gehörten, zwangen das Burgrecht mitzubeschwören und darauf der Vogt auf Freudenberg, der hierin einen Bruch des seit dem 25. Februar (Lichnowsky V. Regesten Nr. 3703) zwischen Oesterreich und den Sarganserländern bestehenden Waffenstillstandes erblickte, aus seiner Feste Ausfälle machte und einzelne Landleute gefangen nahm, andere ihrer Habe beraubte. In diesem Angriffe, der auf ihre neuen Mitbürger erfolgt war, fanden die Zürcher, tief gekränkt und erbittert durch den Schiedsspruch der eidgenössischen Boten, einen willkommenen Anlass, vor den Augen der Schwyzer und Glarner, ihrer Gegner, ihre Macht zu entfalten und zugleich dem Herzoge, welchen sie zunächst bekriegten, zu zeigen, dass er für seine diesseits des Rheins gelegenen Besitzungen bei den Schwyzern keinen Schutz finde. Die Zürcher hatten sich bereits davon überzeugen müssen, dass die Eidgenossen nicht auf ihrer Seite seien; daher mussten sie für den bevorstehenden Kampf sich um einen andern Bundesgenossen umsehen. Ohne Zweifel war ihre weitsichtige Politik schon im Frühling 1437 darauf gerichtet, Oesterreich, welches sie damals angriffen, sich für die Zukunft zum Freunde zu machen!

Der Feldzug war in mehrfacher Hinsicht eine starke Herausforderung gegen Schwyz und Glarus; zunächst weil der Hin- und Hermarsch über Utznach, Gaster und Weesen sich bewegte, welche mit den beiden Ländern im Landrechte standen; dann aber auch weil das siegreiche Heer den Grafen Heinrich und seine Angehörigen, welche auf ähnliche Weise mit Schwyz und Glarus verbunden waren, nicht unbeschädigt liess. In der That standen dann auch bereits während des Feldzuges Truppen von Zürich und Schwyz einander gegenüber: jene, 1800 Mann stark, bei Pfäffikon in den Höfen, welche

damals zürcherisches Gebiet waren, diese in Einsiedeln, der March und in Utznach. Nach der Chronikstelle A waren es die Schwyzer, die zuerst in's Feld zogen; nach B hingegen waren es die Zürcher, welche zuerst an der Grenze erschienen. Sei dem wie ihm wolle, so darf wohl als sicher angenommen werden, dass es bereits in diesem Augenblick zu einem blutigen Zusammenstosse zwischen den feindlichen Eidgenossen gekommen wäre, wenn nicht die unbetheiligten Orte abermals Allem aufgeboten hätten, um denselben zu verhindern. In dieser Hinsicht sind mit Fründ's Erzählung folgende Daten zu vergleichen, die wir der Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede (II. 118) entnehmen:

Mai 1. Luzern sendet mit andern Eidgenossen Boten nach Zürich, um zu vermitteln. (Luzerner Rathsbuch.)

Mai 9. Luzern mahnt die Schwyzer aus dem Felde, wo sie unterhalb des Wallensee's gegen die Zürcher liegen.

Mai 11. Schwyz mahnt Luzern und Unterwalden und bittet Bern um Hülfe gegen die Zürcher.

Mai 16. Solothurn schreibt an Luzern: schon bevor es ab dem Tag zu Beckenried die Einladung, eine Botschaft nach Luzern zu senden, erhalten, habe es bereits eine Botschaft abgeschickt, um zwischen Zürich und Schwyz zu vermitteln. (Missiven in den Archiven Luzern und Schwyz.)

Was endlich noch insbesondere das Verhalten der Glarner beim Rückzuge der Zürcher aus dem Sarganserlande betrifft, so ist darüber Edlibach zu vergleichen, welcher Folgendes berichtet:

(S. 2.) »Da nun min herren von Zürich heim woltend züchen, da warend die von Glariss mit ij^c mannen am stein under Windegg, da gröst (grüsste) sy der Stüsse früntlich, aber jm ward nüt gedanchet. Da ret der Stüsse, ich bin ouch ein Glarner vnd welte üch gerne hüt besächen als from erber lüt, vnd zugend damit gan Zürich.«

209.

1437, Mai 25.

Die toggenburgischen Erben verpfänden die Grafschaft Utznach für 1000 Gulden an Schwyz und Glarus.

Wir nachbenempten, Graf Wilhelm von Montfort, herr ze Tettnang, an stat vnd jn namen der wolgebornen frow Kungunden von

Werdenberg miner lieben gemachlen, Volrich von Rotzüns frig,[1]) Vogt Volrich von Mätsch Grafe zuo Kirchberg, hoptmann an der Etsch, für mich selb vnd anstat vnd jn namen der wolgebornen miner lieben muoter, frow Margarethan von Raren geborn von Rodtzüns. Wolfhart von Brandis frig anstat vnd jn namen der wolgebornen miner lieben gemachlen, frow Frenen von Werdenberg, Graf Hainrich von Sax von Musagg[2]) anstat vnd jn namen der wolgebornen miner lieben muoter, frow Kathrinan von Werdenberg, vnd Türung von Arburg fry, herr zuo Schenkenberg, anstat vnd in namen der wolgebornen frow Margarethan von Werdenberg, miner lieben gemachlen, bekennent vnd tuond kunt allermenglichem mit disem offen brief. Als die grafschafft Vtznang, stat, schloss, lüt vnd guot vns vorgemeldeten personen jn erbs wiss zuo vnd angeuallen ist von wilent dem edlen, wolgebornen Graff Friedrich von Toggenburg seliger gedächtnuss, vnserm lieben bruoder, swager vnd vettern, vnd wir ouch zuo dem vnd anderm sinem verlassnen guot als recht vnd die nechsten erben gestanden, vnd aber von desselben Graff Fridrichen wegen gross schulden allenthalben schuldig sind etc., Das wir da alle gemainlich vnd vnuerschaydenlich[3]) für vns selb und die vorgeschribnen vnser muotran vnd gemachlen von sölicher schuld vnd anligender not wegen, vnd ouch meren schaden damit ze verkomen[4]), für vnser nachkomen vnd erben den wisen vnd fürsichtigen den Ammannen, räten vnd gemainen landlüten der lender Switz vnd Glarus vnd jren nachkomen jn aines rechten, redlichen satzes vnd pfands wiss vnd nach satzes vnd pfands recht versetzet vnd jngesetzet habent die vorgeschriben grafschafft Vtznang, stat, schloss, lüt vnd guot, jn vnd vor der statt, was von recht vnd alter her dan jn vnd zuo der selben grafschafft gehört, mit hochen und kleinen gerichten, wiltpänn, vischentzen, stüren, zinsen, gülten, herlichkait, vällen, gelässen vnd mit allen andren zuogehörungen etc., vmb tusent Rinscher gulden, guoter vnd genämer an gold vnd vollswär an gewicht, die wir von jnen also bar emphangen, damit meren schaden verkomen vnd an sölich vorgemeldet schuld bekert habent, also das die selben Amman, rät vnd lantlüt der vorgenanten zwayer lender die vorgeschriben grafschafft, stat, schloss, land vnd lüt mit allen vorgeschribnen gerichten, herlichkaiten, zinsen, nützzen, gülten

[1]) Freiherr. [2]) Misox. [3]) ohne Unterschied. [4]) verhüten.

vnd mit aller andrer zuogehörung, ouch mit allen eren vnd wirden jn pfand vnd satzes wiss hinnanhin jnnehaben, niessen, besetzzen vnd entsetzen söllent, wie es jnen fügklich ist vnd jn der mass als die wilent der vorgeschrieben Graf Fridrich von Toggenburg vnd sin vordren seliger gedächtnuss jnnehept vnd genossen habent, von menglichem vngesumpt, doch also dz die burger daselbs ze Vtznaug, ouch ander so jn derselben grafschafft sitzent, by sölichen gnaden vnd frighaiten beliben söllent, so jnen von der herschafft von Toggenburg getan oder gegeben sind, ane geuerd. Vnd also lobent wir vorgenanten herren vnd frowen vnuerschaidenlich, ouch gemain vnd jnsunders für vns all vnser erben vnd nachkomen mit guoten trüwen, diss satzes vnd diser verpfandung recht nachweren vnd tröster ze sinde nach pfands, satzes vnd lands recht, vntz dz die vorgenanten Amman, rät vnd lantlüt vnd lender daran habent[5]) sind. Vnd wäre, das jnen yemant jn sölicher grafschafft, verpfandung, nütz oder gülte dehainen jnfall oder abbruch täte, sy daran bekrankte[6]) oder dehain ansprach darzuo hette über kurtz oder über lang, so söllent wir sy von sölicher ansprach wegen entrichen (sic), vertretten, verstan vnd jnen sölich nütz oder gült ledigen yedenmal ane allen jren schaden, wa, wenn vnd wie dik sy des noturftig sind. Doch wenn wir all, oder welhem denn ye vnder uns losung rechtung[7]) zuogetailt ald zuogefüget wirdet, oder vnsren erben den selben von Switz vnd Glarus richtend[8]) vnd werent[9]) tusent Rinscher guldin guoter vnd genämer an gold vnd vollswärer an gewicht, so söllent sy vns die vorgeschriben grafschafft, statt, schloss, land vnd lüt mit allen zuogehörungen vnd herlichkaiten, nicht vsgenomen, ledig lassen vnd folgen ane alle fürwort[10]), doch den von Switz vnd Glarus an den lantrechten vnd den ayden, so jnen die, so in der grafschafft Vtznang sitzent, getan habent, vnd ouch dem landrechtbrieff[11]), so sy von vns besigelt jnne habent, jn allen puncten vnd artiklen gantzlich vnuergriffen vnd vnschädlich. Herumb so gebieten wir all obgeschribnen herren vnd frowen mit disem gegenwürtigen brief allen denen, so jn der vorgeschribnen grafschafft sitzent oder darin gehörent, dz ir den selben von Switz vnd von Glaruss huldint, swerrint[12]) vnd also jn pfands vnd jn satzes wiss gehorsam sigent

---

[5]) gesichert, d. h. durch die Verjährung. [6]) kränkte, beeinträchtigte. [7]) das Recht, die Pfandschaft zu lösen. [8]) entrichten. [9]) bezahlen. [10]) Einwendungen. [11]) Nr. 206. [12]) schwöret.

ane widerred, dann dz gantz vnser mainung ist, doch vns, vnsren erben vnd nachkomen an der losung, jn der mass als vorstat, vnuergriffenlich vnd ane schaden. Vnd des zuo ainem offen, waren vrkund, so haben wir die obgenanten Vogt Volrich von Mätsch Graf zuo Kirchberg, hoptmann an der Etsch, vnd Wolfhart von Prandis frig herr vnser jetweder sin aigen jnsigel für vns, für die obgenanten vnser miterben, herren und frowen, vnd für vnser aller erben vnd nachkomen vnd zuo einer zügnuss diss satzes vnd aller vorgeschribnen ding offenlich gehenkt an disen brieff, won wir herinne von den obgenanten vnsren miterben, herren vnd frowen, jren gantzen vollen gewalt habent. Diser brief ist geben an sant Vrbans tag jn der jarzal Cristi geburt, als man schribt vierzehenhundert drisig, darnach jn dem sybenden jaren.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv Schwyz; die beiden Siegel hängen wohl erhalten.

Anmerkung.

Ueber die toggenburgischen Erben vergl. die Anm. zu Nr. 206. Aus der vorstehenden Urkunde ist zu schliessen, dass im Zeitpunkte ihrer Errichtung die Erbschaft noch ungetheilt war; doch handelten im Namen sämmtlicher Erben zwei derselben: Ulrich von Mätsch und Wolfhart von Brandis, die auch sonst am häufigsten in unserer Gegend auftraten. Auffallen muss es, aus dem Munde der toggenburgischen Erben zu vernehmen, dass die Erbschaft des Grafen Friedrich, der sonst als sehr sparsam bekannt, ja sogar als habsüchtig verschrieen war, mit schweren Schulden belastet gewesen sei. Wenn die toggenburgischen Erben Geld brauchten, so war es wohl eher zu Bezahlung der Auskaufssumme an Gräfin Elsbeth, auf welche theils in der Klingenberger Chronik (Anm. zu Nr. 206), theils noch bestimmter in einer spätern Rechtsschrift der Zürcher (Tschudi II. 270) hingewiesen wird. Zur Verpfändung der Grafschaft Utznach an die benachbarten Länder Schwyz und Glarus mag wohl auch der Umstand beigetragen haben, dass keiner der Erben, dem sie hätte zufallen können, sich stark genug fühlte, dieselbe gegen Zürichs Angriffe zu vertheidigen und zugleich die Unterthanen, falls sie von den beiden Ländern gegenüber der Herrschaft unterstützt würden, im Zaume zu halten. Dass die Utznacher nicht gerne die neue Herrschaft anerkannten, zeigt uns der Bericht der sogen. Klingenberger Chronik (S. 253) nach welcher sie sich weigerten, den ihnen abgeforderten Huldigungseid zu leisten. Jedenfalls erreichten Schwyz und Glarus durch die Verpfändung, welche sie in den Besitz der Grafschaft Utznach setzte (die vorstehende, früher nicht bekannt gewesene Urkunde schliesst alle Zweifel hierüber aus), früher wohl, als sie es selbst erwartet hatten, das Ziel ihrer Wünsche, welche seit dem Tode des Grafen Friedrich wesentlich darauf gerichtet waren, einige

nahe gelegene Stücke seines Nachlasses an sich zu ziehen. Dass die toggenburgischen Erben von dem ihnen vorbehaltenen Rechte der Wiederlösung keinen Gebrauch machen würden, durfte zum voraus als selbstverständlich betrachtet werden; wir werden übrigens bald sehen, wie sie sich selbst die Ausübung dieses Rechtes dadurch erschwerten, dass sie noch mehr Geld auf das Pfand nahmen.

Aeg. Tschudi hat offenbar die beiden Verpfändungsurkunden nicht eingesehen und berichtet daher irriger Weise erst zum Dezember 1437 (Chronik II. 259), die toggenburgischen Erben hätten die Grafschaft Utznach für 1000 Gulden an Schwyz und Glarus verpfändet.

210.

1437, September bis Dezember.

Gaster und Weesen erwerben von Herzog Friedrich die hohen Gerichte, überlassen aber nachher dieselben den Ländern Schwyz und Glarus.

Aus der sogen. Klingenberger Chronik (Henne S. 251—252).

It. aber in disem jar, anno dni Mccccxxxvij vmb sant Michels tag[1]) schickten die vss dem Gastren vnd von Wesen ir bottschaft zuo dem Hertzogen von Oesterrich gen Yssbrugg[2]), vnd batten jn vmb die hohen gericht vnd vmb die herlikait, die zuo Windegg gehorten, vff ain genant zil[3]) oder vff sin widerrüefen, vnd gabent dem Hertzogen ze erkennen, wie die selb vesti Windegg nit so vil järlicher gült vnd zins hett, dass sie ain vogt ertragen möcht an schatzung[4]) vnd grossen schaden des landes. Also erwurben si ain sölichs von dem Hertzogen, doch dass si ir geschworn brieff hinder den Hertzogen legen sölltin, wenn er si ermante, dass er ledig wär, das si och versprachen.[5])

Also muot[6]) es nun die von Schwitz vnd Glaris, dass si ain

---

[1]) 29. September. [2]) Innsbruck. [3]) bestimmten Termin. [4]) ohne Besteurung. [5]) Der Sinn ist: sie sollten dem Herzoge einen Revers bestellen durch welchen sie sich verpflichteten, auf sein Begehren hin ihm die hohen Gerichte wieder zu überlassen. [6]) verdross.

sölichs geworben hatten on ir wissen vnd willen, vnd si doch ir lantlüt warent, vnd muoteten inen zuo, dass si die herrlikait denen von Schwitz vnd Glaris gebint, wan si es doch selb nit behopten noch beschirmen möchtint. Das wolten die von Wesen vnd vss dem Gastren nit tuon, vnd mainten, si wöltin es haben als inen das vergunst[7]) was; darzuo hettint si kain gewalt von handen ze geben.

Also wurdent die von Schwitz vnd Glaris ze rat, vnd schikten och ir bottschaft zuo dem Hertzogen, vnd wolten die herrlikait verpfenden,[8]) die zuo Windegg gehört, die jarzal vss als jnen och der Hertzog gunnen hat ir landtlüt ze sin[9]). Das wolt aber der Hertzog nit tuon denn mit willen vnd gunst der lüten, die gen Windegg gehorten, wan er inen das vergunnen hat.

Also tribent nun aber die von Schwitz vnd Glaris fast an die von Wesen vnd vss dem Gastren, dass si inen die herlikait gebint, vnd ain sölichs gegen den Hertzog vergünstint; dess werten si sich allwen zuo[10]) fast, vnd wolten es nit tuon. Also brachten es doch die von Schwitz vnd Glaris darzuo, jetz mit tröw[11]), jetz mit bitt, dass die lüte, die gen Windegg gehören, stössig[12]) vnder ainander wurden, vnd inen ain tail der herlikait wol gunnen[13]) welt, doch was ain tail allweg darwider.

Also tribent es doch die von Schwitz vnd Glaris als lang mit denen, die zuo Windegg gehorten, bis si inen das vergunsten vnd ir bottschaft och mit denen von Schwitz vnd Glaris schikten zuo dem Hertzogen.

Anmerkung.

Die vorliegende Chronikstelle erzählt uns eine der interessantesten Episoden aus der wirren Zeit, welche dem Tode des letzten Toggenburgers folgte. Es freut uns, hier wahrzunehmen, dass wenigstens eine der vielen kleinen Völkerschaften, welche früher der mächtige Graf unter seinem Scepter vereinigt hatte, den Muth besass, nach voller Freiheit und Unabhängigkeit zu streben; aber wir bedauern nachher zu erfahren, dass dieselbe durch die Bitten und Drohungen ihrer kräftigern Nachbarn sich allzuleicht bestimmen liess, einem so edlen Streben untreu zu werden und ohne zwingende Noth sich wieder in Abhängigkeit zu begeben. Die Gasterer hätten für ihre Unabhän-

---

[7]) vergönnt. [8]) baten um Verpfändung der Herrschaft. [9]) d. h. auf 30 Jahre, vergl. Nr. 199. [10]) fortwährend. [11]) Drohung. [12]) uneinig. [13]) die Hoheit einräumen.

gigkeit keines andern Schutzes bedurft, als den sie bereits in dem Landrechte mit Schwyz und Glarus besassen, und die Interessen dieser zwei Länder wären vollkommen gewahrt gewesen, wenn sie an ihrer Gränze ein freies, mit ihnen enge verbundenes Völkchen gehabt hätten. Aber seit der Eroberung Aargau's, welche die freien Landleute plötzlich zu Herrschern über andere Landschaften gemacht hatte, und insbesondere seit Graf Friedrich's Tode, welcher gleichsam einen Wettlauf um dessen nachgelassene Herrschaften eröffnete, waren die Gedanken unsrer Väter leider allzusehr nur auf Gebietserwerbungen und auf neue Unterthanen gerichtet!

Lobenswerth ist das Verhalten des Herzogs Friedrich gegenüber den Gasterern. Nachdem er zuerst ihrem Begehren nach Selbstherrschaft ohne viele Umschweife entsprochen hatte, blieb er dem gegebenen Worte treu und verschmähte es, sie gegen ihren Willen an Schwyz und Glarus zu veräussern. Es mag hier auch noch hervorgehoben werden, dass er durch eine Urkunde vom 16. Oktober 1437 den Leuten der Herrschaft Windeck alle ihre ältern Freiheiten und Rechte feierlich bestätigte. Vergl. Blumer Rechtsgesch. I. 316.

211.

1437, Oktober 7.

Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans und seine Gemahlin erklären sich den Ländern Schwyz und Glarus gegenüber als Schuldner für 1800 Gulden, verpfänden ihnen dafür die Grafschaft Sargans und stellen ihnen sechs Bürgen und Geiseln.

Wir Graff Heinrich von Werdenberg, Graue ze Sangans etc. vnd Angnese Gräuin von Werdenberg, geborn von Mätsch, sin eliche gemachel, vergehen offenlich vnd tuond kund allermengklichem mit disem gegenwürtigen brieff, vnd bisunder ich die egenante Angnesa mit dem ietzgenanten Graf Heinrichen von Werdenberg, minem elichen gemachel vnd rechten wüssenthafften vogte, dem ich ouch der vogtye vergich[1]) in disem brieff, Das wir beide gemeinlich vnd vnuerscheidenlich, vnd vnser beider erben vnd nachkomen, die wir zuo vns in dise sach wüssentklich vnd vestenklich verpinden, einer rechten, kuntbaren vnd redlichen schuld schuldig sind vnd gelten

[1]) dessen Vormundschaft ich anerkenne.

süllent den fürsichtigen vnd wysen, vnsern besundern lieben vnd guotten fründen, dem landtamman, den reten vnd der gantzen gemeinde des landes ze Switze, dem landtamman, den reten vnd der gantzen gemeinde des landes zu Glarus vnd allen jren erben vnd nachkomen achtzehen hundert Rinischer guldinr, guotter, swärer, genger vnd genämer an gelt vnd an gewichte, rechtz houptguottes, dieselben achtzehen hundert guldin die wysen, fürnämen schultheiss vnd rät vnd burger der statt Bern, ouch vnser guotten fründe, von ernstlicher vnd flissiger bett wegen der vorgenanten von Switz vnd von Glarus, vnd zuo derselben zweyer lendern handen ersuocht vnd vffgebrochen hand, ouch darhinder gegangen sind zu Basel in der statt an disen nachgeschribnen enden vnd personen, des ersten vierhundert Rinischer guldinr an Johannsen von Eschemberg, schaffner des closters zu Klingental, in dem mindern[1]) Basel gelegen, vnd zuo desselben closters handen, vnd davon jerlich zweintzig guldin zinses, jtem thusend guldin Rinischer an frow Elssen Knüwlerin, burgerin zu Basel, vnd davon fünffzig guldinr jerlichs zinses, sodann aber an Johansen von Eschemberg, des genanten closters zu Klingental schaffner, ouch zuo desselben closters handen zwey hundert guldin, vnd davon zehen guldinr jerlichs zins, vnd zuletst von dem erbern wysen Volman jm Hoff vnd Ennelin von Schopphein, siner elichen frowen, ouch zweihundert Rinischer guldinr, vnd davon ouch zehen guldinr zinses, alle jerlichen ze richten, ze geben vnd ze antwürten gen Basel in die statt vff vnser lieben frowen tag ze mittem Augsten. Vnd als dieselben von Bern dahinder gestanden, sich des nach notdurfft verschriben vnd versigelt, dasselb gelt den egenanten von Switz vnd von Glarus geantwurt vnd sich beide lender ouch nu darumb gen jnen verschriben vnd verbrieffet hant nach lut, sag vnd vswysung der brieffen, daruber gegeben, die das alles klerlicher vswysend, vnd won die vorgenanten von Switz vnd von Glarus dasselb gelt nie gesaklet[3]) sunder vns das alles ze stund gewert[4]) vnd gen Sangans durch ir erber botschafft geantwurt vnd fürgezelt[5]) hant, vnd von vnser flissiger bett wegen darhinder gegangen sind, jr lender beide mit sampt etlichen jren lantmannen als mitgülten versetzt hand, als die brieffe wysent, vnd sölich gelt überein in

[1]) der kleinern. [3]) [illegible] [4]) bezahlt. [5]) vorgezahlt.

vnser beider gemeinen kuntlichen, guotten vnd schinbären[6]) nutz komen ist, damitt wir wachssenden schaden verkomen[7]) hand, des wir jnen pillich zu dancken haben vnd semlicher früntschafft inen pillich niemer vergessen söllen noch wellen, darumb so were ouch nu nit pillich, das sy noch ire mitgülten, jre erben vnd nachkomen das iemer engelten ald ze dheinem costen ald schaden komen söltent, weder von des houptguots noch des jerlichen zins wegen, noch vmb dhein ander sach. Harumb so haben wir die vorgenanten Graff Hainrich von Werdenberg vnd Angnesa sin elicher gemachel mit jme, beide gemeinlich vnd vnuerscheidenlich mit wolbedachtem muote glopt, versprochen vnd verheissen, globen, verheissen vnd versprechen ouch mit krafft diss brieffs, beide by vnsern guotten trüwen, ob das were, das die vorgenanten von Switz vnd von Glarus oder jre mitgülten, die sy ietz geben vnd gesetzt hand oder harinne jemer fürer setzen werdent, vnd ir aller erben vnd nachkomen gemeinlich ald sunderlich von des egenanten houptguotz ald zins wegen yemer ze dheinen costen ald schaden komind, wie ald in welhen weg sich das machte vnd fuogte, das wir, vnser erben vnd nachkomen sy da von allem costen vnd schaden wysen, lidgen vnd lösen süllent vnd wellen nach aller jro notdurfft. Vnd vmb dz sy houptguotz vnd zinss von vns, vnsern erben vnd nachkomenden ze bezalende dester sicherer sigind, so haben wir jnen harumb für houptguot vnd zinse versetzt vnd setzen jnen ouch mit crafft vnd vrkund diss brieffs vnser grafschaft Sangans vorgenanten, vesti, statt, sloss, lüt vnd guot mit allen jro herlichkeiten vnd gerechtikeiten, mit hohen vnd nidern gerichten, mit wildpännen vnd mit allen nützen, zinsen, gülten, diensten vnd zuofellen, so darzuo gehörend von recht oder von gewonheit, was des ist, es sye genempt oder vngenempt, gedacht oder vngedacht, nütz vsgesundert noch hindangesetzet, vnd wir geben ouch als davor[8]) für vns, vnser erben vnd nachkomen, inen diss pfandes ouch also wer ze sinde[9]) in gerichte vnd vsserthalb gerichtes, vnd an allen andern enden, wa, wenne vnd wie dick sy des yemer notdürfftig wurden, in vnsern eigenen costen, âne allen iren schaden, âne geuerde. Vnd zuo noch merer sicherheit, so haben wir jnen harzuo vnd zuo vns vnuerscheidenlich ze rechten

[6]) offenbaren. [7]) verhütet. [8]) alles Vorgenannte. [9]) Nachwährschaft zu leisten.

sichern angülten[10]) geben vnd gesetzet, mit namen jr beider lendern ammannen, die ye ze zyten sind, vnd zuo jr beider lendern handen die ersamen wysen, vnser lieben getrüwen Oswalden Brät schultheissen, Gilgen Crafft, Jörg Thönien, Heinin Gugg, Hansen von Quadren, burgere ze Sangans, vnd Heintzen von Sple, gesessen ze Sangans vor der statt, die ouch alle sechs gemeinlich vnd vnuerscheidenlich glopt vnd offenlich gesworn hant gelert eide liplich ze Gott vnd den heilgen, were das die vorgenanten von Switz vnd von Glarus oder die vorgedachten jr mitgülten in diser sach von des obgeschribnen houptguots ald jerlichen zins wegen yemer ze schaden oder ze costen kämind, es were dz der zinse dheins jares nit gewert wurde zuo den zyten, als der gesetzet ist vnd die brieffe wysend, vnd sy darumb gemandt wurdent, vnd leystung[11]) daruff gieng, oder von anderer sachen wegen, wie sich das fuogte, wenn dann die ietzgenanten vnser mitgülten harumb ermant werdent von eim amman vnd rat zu Swytz oder von eim amman vnd rat Glarus, beiden gemeinlich oder von deweders lannds ammann vnd rat bisunder mit jro gewüssen botten oder brieffen, es sige zu hus, ze hoff ald an andern enden, oder suss von mund vnder ougen, so söllend sy alle, oder welhe dann vnder jnen gemandt werind, iegklicher mit sin selbs libe[12]) vnd mit einem müssigen pfärid,[13]) nach der selben manung in den nechsten acht tagen vnuerzogenlich sich antwurten gen Switz in das land oder gen Glarus in das land, wederenthalben hin dann die manung stat, in eines offnen wirtes hus, darinn si dann gemant werdent. Ob aber ir dheiner selber nit leisten wölte oder enmöchte,[14]) der sol vnd mag dann einen andern erbern knecht mit eim müssigen pfärid an sin statt in die giselschaft schicken. Vnd sy sullent ouch dann also da pliben vnd leisten ein recht, redlich offen giselschafft ze veilem kouff vnd ze rechten malen[15]) teglich vnuerdinget, vnd sol sy davor kein ander giselschafft noch sach nit sumen noch jrren[16]) in dhein wyse, vnd sullent ouch dann dieselben mitgülten von der leistung vnd der giselschafft niemer gelässen, dann biss vff die stund vnd zit, das die geuallnen zinse vnd aller kost, zerung vnd schad, so von der manung wegen daruff gangen wäre, gentzlich vnd gar bezalt, abtragen vnd vergulten wär

[10]) Mitschuldner, Bürgen. [11]) Zehrung. [12]) in eigner Person. [13]) Pferd. [14]) dazu unfähig wäre. [15]) Gastmählen. [16]) hindern.

vnd allem dem gnuog beschicht, darumb sy dann gemant hettint, wann wir sy mit namen vmb houptguote vnd vmb alle zinse, so davon vallen, gen allermenklichem vertretten vnd verstan[17]) sullend vnd wellen zuo allen tzyten, so die ze bezalende vallend, in vnserm eigen costen, âne allen iren costen vnd schaden. Ouch hand die egenanten von Switz vnd von Glarus den gewalt, das sy ein oder mer vnder den vorgenanten mitgülten mugend manen vnd die andern geruowet[18]) pliben lassen, wie sy wellent, vnd sol inen das gegen den andern gemanten mitgülten kein schad sin, dann die gemanten mitgülten darumb nützit dester minder leisten süllend. Bedüchte aber die vilgenanten von Switz vnd von Glarus, das die egenanten mitgülten dheinest ze lang leisten wöltent, vnd die geuallnen zinse, oder warumb dann gemant were, denocht nit vsgericht werind, so mogend sy, vnd wer inen des helffen wil, mit vollem gewalt, den wir inen ouch ietz geben hand, vnd âne allen vnsern zorn die vorgenanten grafschafft Sangans, vesti vnd statt, lüt vnd guot, vnd was darzuo gehört, als vorstat, vnd ouch die vorgenanten vnser mitgülten vnd dera guot, alles ligendes vnd varendes, angriffen, verbietten, hefften, bekümbern, nöten, vffbieten, versetzen, verkouffen, zuo jrn handen ziehen vnd selb haben, die mitgülten leistend oder nit, so verr vnd als vil vntz das die geuallnen zinse vnd aller cost vnd schad, so von des angriffens wegen ald suss daruff gangen were, gantz abgetragen, bezalt vnd vergulten wirt, vnd söllent danocht[19]) die gemanten mitgülten allwegen nützit dester minder leisten, biss das disem allem gnuog beschicht, dann wie ald welhes wegs die vorgenanten von Switz vnd von Glarus, jr mitgülten, jr erben vnd nachkomen gemeinlich ald sunderlich hievon jemer ze costen oder schaden komind, es sye von nachvarens, nachclagens, angryffens, botten ze sendene, rytende oder gände, von bottenlon, von manungen, von brieffen, von zerung oder von ander sach wegen, wie sich das gefuogte, den schaden vnd costen allen haben wir vnuerscheidenlich für vns, vnser erben vnd nachkomen inen gelopt vnd versprochen abzetragen, so dick das zu schulden keme, eins ammanns von Switz oder eins ammanns von Glarus, beider vnd ietweders besunder allein, einfaltigen vnd slechten[20]) worten vmb allen costen vnd schaden ze glouben sin sol âne eide vnd ân alle

---

[17]) für sie einstehen. [18]) ruhig. [19]) dennoch. [20]) einfachen und schlichten.

andre bewysunge darumb zu tuond. Were ouch, das die egenant grafschafft Sangans ietz mit dheinen schulden oder beswernissen beladen were oder fürbass beswert oder beladen wurde, wie sich das gefuogte, das sol doch alles den egenanten von Switz vnd von Glarus enkeinen schaden geberen noch bringen in dhein wyse. Wie dick ouch ein mitgülte in diser sach abstirbet, oder vom land keme, ald wie er hartzuo vnnütz wurde, das Got lang wende, so söllent wir ein andern als[21]) guotten vnd nützen angülten an des abgangnen statt geben, darnach in dem nechsten manot, vnuerzogenlich, so wir des ermant werdent, der sich mit sinem eide vnd besigelten brieff verpünde, allem dem gnuog ze tuonde, des sich der erre[22]) verpunden hatte, an des statt er geben ist. Tetind wir des nicht, so sullent die andern nützen[23]) angülten darumb leisten, wenn sy des ermant werdent, ze glicher wyse vnd in aller der masse, als davor von der leystung geschriben stat. Beschehe ouch, das die vorgenanten von Switz vnd von Glarus, jr erben vnd nachkomen dheinest genöt oder gemant wurdent, das obgenante houptgut widerumb ze bezalende, oder das sy von inen selben darhinder nit mer stan, sunder sich davon ledig vnd los machen wöltend, so sullend vnd mugend sy vns vnd vnsern angülten das zuo wissen tuon, vnd vns des ermanen, so süllen wir, vnser erben vnd nachkomen darnach in jaresfrist, so die manung beschicht, inen bezaln houptguot vnd allen geuallnen zins, der inen davon vnbezalt vsstünde, vnd söllen sy vertretten vnd verstan, ledig vnd los machen vmb houptguot, zins, cost vnd schad, als verr dz sy darumb quittiert vnd jnen die besorgnissbrieff,[24]) so sy harumb in vnserm namen geben hant, widerumb zuo jren handen gegeben werden, âne allen jren schaden, by guotten trüwen, âne geuerde. Tätind wir des nit, so mogend sy die obgenanten grafschafft Sangens, jr vnderpfand, mit aller iro rechtung vnd zuogehörd angriffen, wie jnen best fügot, vnd sich selb lösen oder aber die zuo jren handen ziehen vnd nemen, jnnehaben, nutzen vnd niessen in pfandes wyse, so verr vntz sy harumb gar vnd gentzlich erlöst[25]) werden, vnd wa inen daran iemer ützit abgieng, das sy nit gnuog vnderpfanden hettint, so globen wir vnuerscheidenlichen, als davor, recht nachweren zu sinde mit allen andern vnsern guotten, liegenden vnd varenden, darzuo sy ouch gewalt hand der angülten guot ouch

---

[21]) ebenso. [22]) ehevorige. [23]) tauglichen. [24]) Schuldverschreibungen. [25]) ausgelöst.

anzegryffen, sy ze manen, das sy leisten sullend, so vil vnd verr, biss jnen bezalt vnd vergulten wirt houptguot vnd zins, vnd bis sy gantz vnschadhafft gemacht werdent vff ir benügen, ân alle geuerde. Vnd vor allem dem, so diser brieff vor vnd nach wyset vnd seit, sol vns noch die egenanten vnser angülten, vnser erben vnd nachkomen nit schirmen, tecken noch fristen kein bäpstlich noch keyserlich ald fürstlich, geistlichs noch weltlichs, geschribens noch vngeschribens recht, kein gnad, ordnung, fryheit, priuilegii, ächt, bann, gesatzt, gewohnheit, kein puntnüsse, vereinung, überkomnisse der herren, der stetten noch des landes, kein stattrecht, lantrecht, burgrecht, gewalt noch gleit, noch kein ander fund, list noch geuerd, man habe die ietz, oder sy werden noch fürer von Concilien, geistlichen oder weltlichen fürsten vnd prelaten funden, vffgesetzt oder erdacht, noch kein ding überall, so yemand hat oder erdenken mag, damit wir oder iemand anderer von vnsern wegen wider disen brieff jemer gereden oder getuon möchtind, wann wir vns dera vnd aller anderer schirmungen gentzlich entzigen[26]) haben mit disem brieffe. Wir globen ouch als davor, disen brieff mit allen sinen puncten vnd artiklen, als er geschriben ist, war, stät vnd vnuerbrochen zu halten, dem gnuog ze tuonde vnd darwider niemer nüt zu reden noch zu werben, vnd och die egenanten vnser mitgülten alle vnd jr aller erben für vns vnd vnser erben vnd nachkomen von allem costen, kumber vnd schaden ze wysende, ze lidgende[27]) vnd ze lösende, vnd gantz vnclaghafft ze machende, wie oder welhes wegs sy von diser mitgültschafft vnd sach wegen jemer zu costen oder ze schaden kemind, jren slechten, einualtigen wortten ouch darumb ân eide vnd ân ander bewysunge sol ze glouben sin, ân alle geuerde vnd geuarlich intrag. Vnd des alles ze einem waren, vesten vrkunde so geben wir vorgenanten Graff Heinrich von Werdenberg vnd Angnesa sin elicher gemachel disen brieff den egenanten von Switz vnd von Glarus mit vnsern anhangenden jngesigeln besigelt, vns, vnsern erben vnd nachkomen zu gezügnisse dirre dingen. Wir die vorgenanten mitgülten alle sechs, gemeinlich vnd sunderbar, vergeben vnd bekennen alles des, so vor vnd nach von vns an disem brieff geschriben stat, globen ouch vnd hant dz zu den heligen gesworn als vorstat, für vns vnd vnser erben alles samend[28])

---

[26]) darauf verzichtet. [27]) ledigen, befreien. [28]) zusammen.

war, stät vnd vnuerbrochen zu halten vnd dem gnuog ze tuonde, mit leistung vnd allen sachen nach des brieffs wysung, lut vnd sag. Vnd ze noch merer crafft vnd sicherheit, so haben wir Oswalt Brät, Jörg Thöni, Heini Gugg vnser iegklicher sin eigen jngesigel offenlich gehenkt an disen brieff, vns vnd vnser erben hiemit ze übersagende,[19]) aber wir Gilg Crafft, Hans von Quadren vnd Heintz von Sple ouch angülten, wan wir eigner jnsigeln nit hand, so haben wir alle drye gemeinlich vnd iegklicher jnsunders ernstlich erbetten den vesten jungkhern Peterman von Gryffense edelknecht, das der sin ingesigel für vns alle hat gehenckt an disen brieff, darunder wir vns vnd vnser erben in diser sach williklich verpinden, das ich ouch ietzgenanter von Gryffense von jr aller bett wegen, mir vnd minen erben in all weg vnschedlich, vergich vnd bekenn getan vnd also besigelt haben. Der geben ist ze Sangans vff mentag nechst vor sant Dyonisien tag vnd siner gesellschaft, des jares do man zalt von der geburt Cristi thusend vierhundert jar, dryssig vnd darnach in dem sibenden jare.

Nach einem Vidimus auf Pergament, ausgestellt durch Bischof Heinrich von Constanz und Abt Friedrich von Reichenau zu Arbon am 26. Juli 1449, im Archiv Schwyz. Gedruckt bei Tschudi II. 256—259.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde gewährt uns merkwürdige Einblicke in die Geld- und Kreditverhältnisse des 15. Jahrhunderts. Graf Heinrich von Sargans hatte Geld nöthig, um dem Herzoge Friedrich von Oesterreich die Lösungssumme für seine Grafschaft zu bezahlen (vergl. Nr. 198); er wandte sich hiefür an die Länder Schwyz und Glarus, mit denen er im Landrecht stand (vergl. Nr. 201) und denen daher aus politischen Gründen daran gelegen sein musste, dass der Herzog bezahlt werde und der Graf sich im Besitze von Sargans behaupten könne. Allein die beiden Länder hatten gerade so wenig Geld wie Graf Heinrich und es fehlte ihnen auch an dem nöthigen Kredite, um die für jene Zeit schon beträchtliche Summe von 1800 Gulden aufzubringen. Sie mussten sich daher abermals an eine Zwischenperson wenden und fanden dieselbe in der Stadt Bern; dass gerade dieser eidgenössische Stand seine guten Dienste gewährte, ist charakteristisch für das gespannte Verhältniss, in welchem er sich schon damals gegenüber Zürich befand, und für seine Sympathien in den Toggenburger Erbschaftsstreitigkeiten, welche entschieden auf der Seite von Schwyz und Glarus sich befanden. Der reichen und mächtigen Stadt Bern fiel es nun nicht schwer, in Basel, welches schon

---

[19]) zu verpflichten.

damals die Zufluchtsstätte der Geldbedürftigen war, das gewünschte Anleihen zu erheben, aber sie musste sich selbst für dasselbe verschreiben. Bern übergab nun die 1800 Gulden an Schwyz und Glarus und liess sich hinwieder von diesen dafür eine Verschreibung ausstellen, in welcher sie ihre Länder verpfänden und etliche ihrer Landleute als Bürgen bestellen mussten. Schwyz und Glarus aber sandten sofort eine Gesandtschaft nach Sargans, welche dem Grafen das Geld überbrachte und vorzählte; darauf wurde nun von Graf Heinrich und seiner Gemahlin, Agnes von Mätsch, die vorstehende Schuldurkunde ausgestellt, nicht bloss für das benannte Kapital, sondern auch für alle Zinse und Kosten, welche die beiden Länder dieses Anleihens wegen zu bezahlen haben sollten. Zunächst wurde dafür die Grafschaft Sargans verpfändet, jedoch nicht in der Weise, dass, wie bei Utznach, der Besitz derselben auf die beiden Länder überging, sondern nach dem neuern Pfandrechte, welches erst bei ausbleibender Zahlung dem Gläubiger auf das Pfand zu greifen gestattet. Sodann wurden zu noch mehrerer Sicherheit der Schultheiss des Städtchens Sargans, vier dortige Burger und ein vor dem Städtchen gesessner Mann als Bürgen bestellt, welche sich zu dem sogen. Einlager (vergl. Nr. **14** Anm., Nr. **31**) verpflichten mussten. Hiemit begnügten sich indessen die beiden Länder noch nicht, sondern der Graf und die Gräfin mussten ihnen fernerhin die Befugniss einräumen, falls sie durch den Erwerb der Grafschaft für ihre Forderungen nicht vollständig gedeckt würden, auch auf alles übrige Vermögen der beiden Ehegatten, sowie auf dasjenige der sechs Bürgen greifen zu dürfen.

Ueber Junker Petermann von Greifensee, welcher für drei der Bürgen siegelt, vergl. Nr. **182**, **197**, **207**.

212.

1437, December 21.

Die Freiherren Ulrich von Rhäzüns und Hildbrand von Raron verpfänden die Grafschaft Utznach für weitere 200 Gulden an Schwyz und Glarus.

Wir Volrich von Rodtzüns vnd Hiltprand von Raren fryherren, geuettern, vergehen vnd tuond kund offenbar mit disem gegenwürtigen brieff gemeinlich vnd vnuerscheidenlich, vnd besunder allen den, den es zu wüssende notdürftig ist, das wir vff hütigen tag, als dis brieffs datum wiset, von den fürsichtigen wisen, vnsern bisundern lieben vnd guoten fründen, den landammenen, räten vnd

gemeinden der zweyer lender Switz vnd Glarus, vnd von jro wegen, also bar ingenomen vnd enpfangen haben zwey hundert Rinischer guldinr, guoter vnd gerechter in gold vnd an gewichte, die sy vns von sunderer tugend vnd früntschafft wegen also bar gelichen hand vnd die wir ietz zuo vnsern anligenden sachen vnd nöten gebrucht vnd in vnser beider nutz bekert haben. Darumb vnd dafür so haben wir beide gemeinlich vnd vnuerscheidenlich mit guotter wüssend denselben landammenen, räten vnd gemeinden zu Switz und zu Glarus zuo jr selber vnd aller jr erben vnd nachkomenden handen, gegenwürtig vnd künftig für vns, vnser erben vnd nachkomen, vnd bisunder ich der egenant Hiltprand von Raren für mich selb und ouch für frow Margreten von Rodzüns, min lieben muotter, dera rechter wüssenthafter vogt ich bin, vnd dera erben versetzet vnd verpfent, versetzen und verpfenden jnen wüssentklich mit crafft vnd vrkunde dis brieffs in rechtes pfandes wise vnd mit aller der sicherheit vnd gewarsami, wortten vnd werken, als wir das tuon süllen vnd mugend, vnser grafschafft Vtznang, vesti, statt, sloss, land, lüt vnd guot, den Vtznangerberg vnd wz harzuo gehörett, mit allen gerichten, hochen vnd nidern, mit stüren, diensten, tagwanen, zinsen, zöllen, nützen, gülten, zuouellen[1]), gelässen, vischetzen, wildpän vnd mit allen herlichkeiten vnd gerechtikeiten, so dartzuo gehörend, si sigen genempt oder vngenempt, gedächt oder vngedächt, von recht oder von gewonheit, nützit vsgenomen, als vns die selb grafschafft ankomen ist[2]), von wilent dem wolgebornen Graff Fridrichen von Toggenburg seliger gedechtniss, vnserm lieben vetter vnd öchem[3]), zu erb angeuallen ist, vnd mit aller der sicherheit, als diss pfand crafft vnd macht haben sol, vnd mit namen alle gerechtikeit, herlikeit vnd übernutz derselben grafschafft über thusend Rinischer guldinr, so dieselben von Switz vnd von Glarus vormals ouch daruff hand vnd jnen verpfendet ist nach jr brieffes[4]) sag, den sy darumb von vns mit sampt andern vnsern miterben des gedachten von Toggenburg guotz, als dz denocht zuo tzyten jn vnser aller handen vngeteillt stuond etc., versigelt jnnehand, der das eigenlicher wiset, vnd ouch demselben brieff an allen sinen jnnehaltungen gantz vnuergriffen, desglich derselb brieff disem gegenwürtigen herwiderumb.

1) Gefallen. 2) an uns gekommen ist. 3) Oheim, — in der Sprache des Mittelalters mit «Vetter» gleichbedeutend. 4) oben Nr. [illegible].

Also das nu dieselben von Switz vnd von Glarus vnd alle jr erben vnd nachkomen die gedachten pfandschafft Vtznang, vesti, sloss, statt, land vnd lüt, den Vtznangerberg, als es alles davor genempt ist, in pfandes wise jnnehaben, nutzen, niessen, besetzen vnd entsetzen sullend vnd mugend, mit aller herlichkeit vnd gerechtikeit, nach allem jr willen vnd notdurfft, von vns vnd von mengklichem von vnser wegen vngesumpt vnd vngehindert, so lang vnd als vil biss dz diss pfand von jnen erlöst wirt, vmb dz houptguot nach jr brieffen sag, vngeuarlich. Doch das sy vns, vnsern erben vnd nachkomen einre losung gewertig sin sullend, wenne wir die an sy eruordern, vmb dz houptgout nach ye des brieffes sag, âne geuerd, und ouch dem lantrechtbrieff, den die egenanten von Switz vnd von Glarus von vns vnd andern vnsern miterben, als vorstat, jnnehand, jn all weg gantz vnschedlich. Vnd also globen vnd versprechen wir jnen, diss pfandes wer zu sind vnd sy daby getrüwlich nach allem vnserm vermugend ze handhaben vnd zu schirmen vor allen geistlichen vnd weltlichen lüten, richtern, rechten und gerichten, ân allen jren schaden, by guotten trüwen vnd âne alle geuerd. Vnd harüber ze einem waren, vesten vnd offem vrkunde, so habent wir vorgenanten Volrich von Rodzüns vnd Hiltprand von Raren, beide vnd ietweder besunder sin eigen jngesigel offenlich gehenkt an disen brieff, der geben wart zu Vtznang vff sant Thomans tag des heiligen appostels nach Cristi gepurt do man zalt thusend vierhundert jar dryssig vnd siben jar.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv Schwyz, an welchem noch das Siegel Raron's hängt.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist gewissermassen als eine Fortsetzung von Nr. 209 aufzufassen, auf welche wir daher im Allgemeinen verweisen. Nur war in der Zwischenzeit vom Mai bis Dezember die wichtige Aenderung eingetreten, dass die toggenburgischen Herrschaften unter die Erben vertheilt worden waren; das Eigenthum der Grafschaft Utznach, welche sich bereits im Pfandbesitze von Schwyz und Glarus befand, war dem Freiherrn Ulrich von Rhäzüns, seiner Schwester Frau Margaretha von Raron und den Söhnen dieser letztern aus ihrer zweiten Ehe zugefallen. Im Namen der Mutter handelte daher nun nicht mehr Ulrich von Mätsch, sondern Hildebrand von Raron. Dass aber letztrer zugleich auch, wie er ausdrücklich sagt, »für sich selbst« handelte, beweist auf's unzweideutigste, dass die toggenburgischen Erben nicht bloss in Folge Erbrechtes, sondern auch durch Auskauf der Gräfin Elsbeth in den Besitz ihrer Herrschaften gelangt waren.

Wenn wir übrigens wahrnehmen, wie Schwyz und Glarus in zwei Malen 1200 Gulden auf die Grafschaft Utznach bezahlten, und diese Thatsache vergleichen mit den Vorgängen in Nr. 211, so drängt sich uns die Frage auf: war es nicht auch hier wieder Bern, welches das Geld herbeischaffte?

213.

1438, Januar 21.

Instruktion für die Boten der VI Schiedsorte nach Zürich und nach Schwyz.

Item man sol die von Switz ernstlich bitten, die von Zürich nüt ze trengen, denen vsser dem Gastel vnd andern jren lantlüten, welche der herschaft von Oesterrich ze versprechen stände, kouff lassen zuzegand, sunderlich bis vff die zit, das ein stäter friden oder ein richtung[1]) zwischent der herschaft von Oesterrich vnd den von Zürich getroffen werde, oder si möchten dann die selben lantlüt alliklich[2]) vnd ewiklich ze jren handen bringen, also das si der herschaft noch niemant anderm üczit ze versprechen stundent, vnd jnen daby sagen, das vns nüt gedunken kan, das wir die von Zürich des ze bitten oder ze manen haben, sider[3]) der Herzog von Oesterrich jr offen vyent ist etc. Woltent si aber das nüt tun, dz man denn antwurt von jnen vordri, als si nu am letsten gemant sint, ob si der selben manung geng tun wellent oder nüt, vnd antwurtent si daruff, das die botten nüt benügt, das man si denn einhelleklich mani, was man sy ze manen habe, glicher wise als man si vor gemant hat, gen den von Zürich nüczit anzefahen noch ze tunde an recht, vnd duchti sy, dz jnen die von Zürich üzit täten, das sys anspräch nüt erlassen möchtent, das sys dann darumb ze tagen manent nach jr gesworenen buntbrieffen sag[4]), die sich doch ze beiden siten eweklich gesworn hant stät ze halten. Täten si aber des nüt vnd vngehorsam werent vnd jnen die von Zürich gehorsam werendt, so woltend die eidgnossen dem gehorsamen teil mit lib

1) Uebereinkunft. 2) gänzlich. 3) seit. 4) Inhalt.

vnd gut beholffen sin nach der buntbrieffen sag, wenn si des ermant wurdent, den vngehorsamen gehorsam ze machen.

Item sodann sol man die von Zürich ernstlich bitten, den von Switz, von Glarus, von Einsideln, vsser der March, von Vznang, von Smerikon, vnd welhe denn der herschaft mit ze versprechen stand etc., vnuerdinget kouff ze lassen. Möcht aber dz nüt sin, dz man sy doch darumb daruff nüt manti, sunder dz man si dann bete, das si doch den von Switz vnd andern, so vorgenempt sint, kouff liessent nach ir notdurfft, als das von alter har komen were. Wolten si aber des den von Vtznang vnd von Smerikon vnd da vmb[5]) nit gönnen, als den von Switz vnd andern, dz man si denn beti, wo aber die selben kouftent vsserthalb ir statt vnd jren gebieten, es were in gemeiner eidgnossen oder in vnser fründen vnd eidgnossen von Bern gebieten, das si jnen das liessent durch jr statt vnd gebiet gan vnd da von niemant (nement?) jr zöll, vngelt vnd jmi[6]) vnd was jnen geburti, als das von alter herkomen ist. Möcht aber das alles nüt sin, das man dann mit jnen retti vnd si manti ze glicher wise vnd nach der form vnd mainung, als das von den von Switz hie vor von wort ze wort geschriben stat.

Item vnd das man ouch mit den von Zürich rede, das si den jren im Oberlant schriben vnd mit jnen schaffent, das si den schultheissen von Sangans vnd ander vnsers herrn graf Heinrichen von Sangans vndersessen[7]) vnbekümbert lassent bis vff die zit, das sich die botten zesamen fügen mögent, die den friden zwischen jnen gemacht hand, vnd sich die geinnberen[8]), wer in dem friden sye begriffen oder nüt, vnd was si suss notdürftig dunkt mit beiden parthyen ze reden, also das die botten einhellig sient vnd sich da nieman fürschiess.

Aus dem Luzerner Rathsbuche V. B, 120 b — 121 b gefälligst mitgetheilt durch Hrn. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau. Die Instruktion führt daselbst folgenden Titel: »Gewalt der botten von Bern, Lucern, Soloturn, Vre, Vnderwalden ob vnd nid dem wald vnd von Zug gen Zürich vnd gen Switz etc., als si ze Lucern gewesen sint uff Sant Angnesen tag Mccccxxxviii°.« Vergl. Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede II. 123.

---

[5]) und was dazu gehört. [6]) Eine alte Abgabe, welche in Zürich von durchgehendem Getreide bezogen wurde: von 4 Mütt 1 Immi. [7]) Unterthanen. [8]) vereinbaren.

Anmerkung.

Der hauptsächlichste Werth dieses Aktenstückes liegt für uns darin, dass wir daraus ersehen, wie Zürich, in Folge der Missernte von 1437*), nicht bloss gegen Gaster und Utznach, sondern auch gegen Schwyz und Glarus gesperrt hatte. Was das Gaster betrifft, welches damals noch unter dem Herzoge von Oesterreich stand, so fanden die Eidgenossen die Sperre gerechtigt, weil Zürich noch mit der Herrschaft im Kriege begriffen war. Sie wiesen daher ihre Boten an, die Schwyzer zu ermahnen, dass sie in dieser Hinsicht sich der Gasterer — so lange dieselben nicht unter ihrer eigenen Botmässigkeit stehen — nicht annehmen und überhaupt allfällige Anstände mit den Zürchern nur auf dem Wege des Rechtes, nicht aber auf demjenigen der Gewalt zum Austrage bringen sollen, widrigenfalls die VI Orte dem gehorsamen Theile wider dem ungehorsamen beistehen würden. Hingegen in Bezug auf Schwyz und seine Nebenländer, sowie Glarus und Utznach erhielten die Boten den Auftrag, Zürich »ernstlich zu bitten«, dass es diesen Landschaften den Kauf ohne Einschränkung oder wenigstens »nach Nothdurft« gestatte. Sollten die Zürcher dieses namentlich gegenüber den Utznachern — aus begreiflichen Gründen — nicht thun wollen, so sollen sie dafür angegangen werden, denselben wenigstens die Durchfuhr zu gewähren für Getreide, welches sie ausserhalb des zürcherischen Gebietes aufkaufen. Sollten alle diese Bitten keinen Verfang finden, so sollen die Boten, gleichwie in Schwyz, so auch in Zürich von allen gewaltthätigen Schritten abmahnen, mit der Androhung, dass sich die Eidgenossen gegen den ungehorsamen Theil erklären würden. — Die Mission scheint insoweit nicht ganz ohne Erfolg geblieben zu sein, als wenigstens ein beschränkter Getreidekauf den Ländern Schwyz und Glarus gestattet wurde. Die sogen. Klingenberger Chronik (Henne S. 255) berichtet zum Frühling 1438: »Si (die von Zürich) liessint denen von Schwitz vnd Glaris ainem zwai stuck vnd nit me: das muost er och verhaissen selb in sinem hus ze bruchen, vnd niemant darvon nünts lichen noch geben.«

Es liegt auf der Hand, dass alle diese Sperrmassregeln und Plackereien nur dazu dienen konnten, bei den Schwyzern und Glarnern einen ebenso grimmigen Hass gegen die Zürcher wachzurufen, wie solcher, in Folge getäuschter Hoffnungen und fehlgeschlagener Berechnungen, bei den Letztern bereits gegen die Erstern bestand.

---

*) Die Chronik eines ungenannten Toggenburger's sagt: »vnd vieng die türi an umb sant martis tag in dem XXXVII jar und wärot II gantzi jar.« Vergl. über die Theurung Anm. zu Nr. 215.

214.

1438, März 2.

Herzog Friedrich von Oesterreich verpfändet den Ländern Schwyz und Glarus die Herrschaft Windeck-Gaster für 3000 Gulden.

Wir Fridrich der elter, von Gotz gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, zu Kernden vnd ze Krain, Graue ze Tyrol etc. bekennen für vns vnd die hochgebornen fürsten, Hertzog Sigmunden vnsern lieben sun, Hertzog Fridrichen vnd Hertzog Albrechten, vnser lieb vettern, all Hertzogen vnd herren der obgenanten land, ouch für den durluchtigosten fürsten, vnsern lieben herren vnd vettern, hern Albrechten Küng ze Vngern, Dalmacien vnd Croacien, Hertzogen ze Oesterrich vnd Margrauen zu Merhern[1]) etc. vnd für all vnser erben. Als vnser veste Windegk mit sampt dem Gastell, Wesen, Walenstatt vnd dem Amdman[2]) mit lüten, güttern vnd zuogehörungen wilend Graff Fridrichen von Toggenburg zu pfande von vns gestanden sind, die wir nach sinem abgang[3]) von siner witwen wider geledget vnd gelöset haben, also sind wir von ettwz[4]) sachen wegen darzuo bewegt, das wir vnser getruwen lieben, vnser lüt daselbs zu Windegk, im Gastell, zu Wesen vnd vff dem Amdman mit jrem willen vnd wüssen gedacht haben fürzesehen als hernach stat, damitte sy dester bass by fryd vnd gemach[5]) beliben mugend. Nachdem vnd die erbern wisen, die Ammann vnd gemein lanntlüt zu Swytz vnd Ammann vnd gemein lantlüt zu Glarus sich in den zweiträchten zwischen vnss vnd den von Zürich getrüwlich vnd willenklich zu glichen vnd billichen sachen gen vns gehalten haben, als wir nicht anders wüssen, dardurch wir ein sölich getruwen[6]) zuo jnn haben gewunnen, das wir jn die egenanten vnser vesten Windegk mit sampt dem Gastell, Wesen vnd dem Amdman, ouch Walenstatt mit allen nützen, gülten, zinsen, rennden, mit wunn, weid, holtz,

---

[1]) Mähren. [2]) Amdenberg. [3]) Tode. [4]) einigen. [5]) Ruhe. [6]) Vertrauen.

veld, wasser, wasserrunsen, vischetzen, mit wildpennen, vederspiln[7]), hochen vnd nidern gerichten, vnd mit allen andern herlichkeiten, gewaltsamen vnd gerechtikeiten, als die von alter darzuo gehören, vnd als die dem egenanten von Toggenburg von vns zu pfande gestanden sind, ouch mit der vogty vnd gerechtikeit, so wir vff dem gotzhus zu Schennis haben, in eines rechten werenden[8]) pfanndes wyse zuogefügt vnd versetzt haben, vnd versetzen jnn die ouch wüssentklich mit dem brieff für drü thusend guoter Rinischer guldinr, die sy vns ietz zuo vnsern notdurfften bereit gelichen haben, also das dieselben von Switz vnd Glarus, jr erben vnd nachkomen die nu fürbasser[9]) von vns, vnsern obgenanten sun, vettern vnd allen vnser erben für dieselben summ guldinr jnne haben, nutzen vnd niessen vnd gebruchen sullend und mugend, als satzes vnd lanntrecht ist, doch das sy die selben vnser vesten vnd herschafften mit jren zuogehörungen vnwuostlich[10]) jnn haben vnd die lüt, so darzuo gehörend, ouch das egenant gotzhus by allen jren rechten vnd fryheiten, lanndmarchen, guotten gewonheiten und harkomen bliben lassen, vnd sy nicht höcher dringen dann si jnn von vnsern wegen schuldig sind, sunder sy vor allem gewalt vnd vnrechten schirmen vnd hanndhaben vnd nicht[11]) gestatten, damit sy vnbillich vnd wider recht gedrungen werden, noch dieselben von Swytz vnd von Glarus dasselb ouch nicht tuon sullend, ane geuerd. Fuogte sich ouch, das wir vnd die von Swytz vnd von Glarus oder ander jr eidgnossen, wer die werind, mit einandern zu krieg kämen, da Gott vorsin welle, das dann das obgenant sloss Windegk vnd die lüt, so darzuo gehören, jn denselben kriegen, als lang die wertten[12]), still sitzen vnd entwederm teil hilfflich[13]) noch wider entwedern teil nicht sin sullend, ân alles geuerd, diewil wir die pfenndung[14]) von jn nicht gelöst haben. Vnd wenn sich das wurd gepüren[15]), das wir, vnser egenanter sun, vnser vettern oder vnser erben von jn begern zu lösen vnd sy mit der egenanten summ guldinr ermanen, das sy vns dann sölicher losung statt tuon[16]) vnd gehorsam sin, vnd vns der

---

[7]) Jagd. [8]) bezahlenden: ein Pfand, welches seinen Zins dadurch selbst abträgt, dass der Gläubiger in den Besitz gewiesen wird. [9]) von nun an. [10]) auf unschädliche Weise. [11]) nichts, womit. [12]) so lange sie dauerten. [13]) keinem von beiden Theilen helfen. [14]) das Pfand. [15]) wenn es sich ereignen würde. [16]) entsprechen.

egenanten vesten Windegk mit allen andern vorgenanten stukken vnd zuogehörungen, nichtz da von vssgnomen, abtretten vnd die jnantwurten sullen, ân alles verziechen[17]), weigrung vnd widerred dheinerley sachen, getrüwlich vnd ungeuarlich. Aber wir, vnser egenant sun, vettern vnd erben sullen dieselben losung niemand anderm vergunnen noch gestatten zu tuond, sunder nur wir, die selben vnser sun, vettern vnd erben die zu tuon haben, getrüwlichen vnd âne geuerd. Mit vrkund diss brieffs, geben ze Insprugk am suntag so man singt Inuocauit jn der vasten, nach Cristō gepurt jm vierzehen hundert vnd acht vnd drissigsten jar.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift in unserm Landesarchive, verglichen mit Tschudi II. 260. Das Original liegt in Schwyz; daselbst findet sich auch abschriftlich ein Gegenbrief der beiden Länder vom 29. März, in welchem sie sich verpflichten, dem Herzoge Friedrich die Herrschaft Windeck für fl. 3000 wieder zu lösen zu geben. Vergl. Lichnowsky V. Regesten Nr. 3879.

Anmerkung.

Ueber die vorausgegangenen Unterhandlungen der Länder Schwyz und Glarus mit Herzog Friedrich einerseits, der Landschaft Gaster anderseits vergl. Nr. **210.** Die sogen. Klingenberger Chronik, welche wir dort angeführt haben, fährt nachher folgendermassen fort:

»Anno dni Mccccxxxviij, vmb die liechtmess (2. Februar), schikten die von Schwitz ir amman, die von Glaris ir amman, vnd die vss dem Gastren ir hoptman aber zuo dem Hertzogen gen Yssbrugg, vnd lagent da also bi dri wuchen, vnd vberkament da mit dem Hertzogen, dass er inen gab Windegg das ampt, mit aller zuogehört, in pfands wiss. Also lichent och die von Schwitz vnd von Glaris daruff MMM guldin, vnd solten dem Hertzogen das wider umb zuo lössen geben, vnd och wider die herrschaft von Oesterrich niemer sin. Also was das och der vss dem Gastren vnd Wesen vnd ab Amman will, vnd baten och darumb. It. der Hertzog von Oesterrich richt inen och ir alten guoten gewonhaiten, frihait vnd recht wider uff, so das selb ampt ze Windegg von alter har gehept hatt, vnd versprachent och das die von Schwitz vnd Glaris also getrülich ze halten.«

Was nun vorerst die österreichischen Fürsten betrifft, welche an der Spitze unserer Urkunde genannt werden, so kennen wir seit langem Herzog Friedrich den älteren (IV.), welchen seiner Zeit das Concilium von Constanz in Acht und Bann erklärt und der seither seinen festen Wohnsitz in Innsbruck aufgeschlagen hatte, von wo aus er Tyrol und die vordern Lande regierte. Seinem Sohne Siegmund dagegen, der nachher ebenfalls in vielfache Berührungen mit den Eidgenossen kam, begegnen wir hier zum ersten Male.

---

[17]) ohne allen Verzug.

Herzog Friedrich der jüngere (V.) und Herzog Albrecht (VI.) waren die Söhne des im Jahr 1424 verstorbenen Herzog's Ernst, somit Neffen Friedrich's IV.; sie befanden sich damals im Besitze von Steiermark, Kärnthen und Krain. Ersterer bestieg nachher am 6. April 1440 als Friedrich III. den deutschen Königsthron, den er während voller 53 Jahre inne hatte; seine Einwirkung auf den innern Zwist unter den Eidgenossen war bekanntlich eine höchst unglückliche. Vor ihm bekleidete die römische Königswürde während des kurzen Zeitraumes vom 29. April 1438 bis 27. Oktober 1439 Albrecht II., als Herzog von Oesterreich Albrecht V., in unserer Urkunde als König von Ungarn bezeichnet, weil er diesen Thron unmittelbar nach dem am 9. Dezember 1437 erfolgten Tode Kaiser Sigmund's, seines Schwiegervaters, bestiegen hatte. Er war ein Enkel Herzog Albrecht's des III., des Oheims Friedrich's IV. (vergl. Nr. 115) und regierte das Herzogthum Oesterreich nebst dem Lande oberhalb der Enns. Da indessen, bei getrennter Verwaltung, die sämmtlichen österreichischen Gebiete sich im ungetheilten Besitze sämmtlicher Herzoge befanden, so musste eben desshalb Friedrich IV. bei der Verpfändung der Herrschaft Windeck-Gaster ausdrücklich bemerken, dass er dieselbe nicht bloss in seinem eigenen, sondern auch in seiner Vettern Namen vollziehe.

Unsere Urkunde bestätigt die Angabe der Chronik, dass die Herrschaftsleute im Gaster, zu Weesen und auf Amden sich mit der Verpfändung einverstanden erklärt hatten; den Ländern Schwyz und Glarus wurde daher noch die besondere Verpflichtung auferlegt, dieselben bei ihren hergebrachten Rechten zu schützen. Wir erfahren zugleich, dass auch die Vogtei über das Gotteshaus Schännis, sowie das Städtchen Walenstad in der Verpfändung inbegriffen waren. Letzteres wurde von den Zürchern besonders ungerne gesehen, weil Walenstad das Burgrecht des Sarganserlandes mit ihnen mitbeschworen hatte. (Urk. bei Tschudi II. 276.)

Der alte Herzog Friedrich war den Ländern Schwyz und Glarus, wie er ausdrücklich sagt, aus dem Grunde gewogen, weil sie bei dem Kriege, den die Zürcher im Sarganserlande gegen ihn führten (Nr. [illegible]), sich neutral verhalten und eher gegen Zürich eine feindselige Stellung eingenommen hatten. Als vereinzelte österreichische Besitzung war ihm die zwischen die eidgenössischen Orte eingekeilte Herrschaft Windeck eher lästig; dieses einsehend, mochte sie der Herzog eher beiden Ländern gönnen als den Zürchern, welche schon mit König Sigmund (Nr. [illegible]) gegen ihn conspirirt hatten. Was die Pfandsumme von 3000 Gulden betrifft, so müssen wir auch hier wieder fragen, woher nahmen die beiden armen Länder, die schon für Utznach (Nr. [illegible]) 1800 Gulden vor kurzem erst bezahlt hatten, diese für jene Zeit beträchtlichen Geldsummen? Sollte auch hier wieder das starke Bern mit seinem Kredite nachgeholfen haben?

Die Herrschaft Windeck ging, wie Utznach, in den Besitz der beiden Länder als Pfandgläubiger über. Es war daher die Bestimmung ganz angemessen, dass sie in Kriegen, welche später zwischen Oesterreich und den Eidgenossen ausbrechen könnten, neutral bleiben solle. Diese Bestimmung spricht

aber deutlich genug gegen die Angabe der Chronik, es sei den beiden Ländern zur Pflicht gemacht worden, »niemals gegen die Herrschaft Oesterreich zu seyn.«

Es ist kaum nöthig zu bemerken, dass die vorbehaltene Wiederlösung beim Gaster so wenig wie bei Utznach jemals erfolgte. Die beiden Landschaften standen unter Schwyz und Glarus bis zum Jahr 1798.

215.

1438, April bis Oktober.

Neue Anstände Zürich's mit Schwyz und Glarus.

Aus der sog. Klingenberger Chronik (Henne S. 255—257.)

It. in disen tagen laisten die aidtgenossen etwa mangen tag von der von Schwitz vnd Glaris bitt wegen, die hettint gern vnverdingeten[1]) koff von den von Zürich gehept; aber die von Zürich wolten es vberain[2]) nit tuon.

It. si liessint denen von Schwitz vnd Glaris ainem zwai stuck[3]) vnd nit me; das muost er och verhaissen selb in sinem hus ze bruchen, vnd niemand darvon nünts lichen noch geben, vnd besonder denen vss dem Gastren vnd von Wesen woltent die von Zürich kain kouff lassen zuo gan, weder lützel[4]) noch vil, wiewol si der von Schwitz vnd Glaris lantlüt warent vnd si och verpfändt[5]) hatten, das mocht si alles nit gehelfen gen denen von Zürich; doch muot es die von Schwitz vnd Glaris übel,[6]) wenn si getorsten[7]) inen selb nüt geben des korns, das si von Zürich brachten. Die von Rapperswil getorsten och kain kouff in den Gastren noch gen Wesen lassen. Das schuoffent als[8]) die von Zürich.

It. darnach bald vmb sant Verenen tag[9]) anno dni MCCCXXXViij wolten die von Zürich vss ir statt nieman kain korn noch essig ding lassen, denn den iren, vnd verbutten och allenthalb in ir lan-

[1]) unbedingt freien. [2]) durchaus. [3]) Mütt Kernen. [4]) wenig. [5]) als Pfand erworben. [6]) verdross es die von S. u. G. [7]) dürften. [8]) alles. [9]) 1. September.

den, dass niemant kain korn noch essig ding[10]) lassen sölt vss ir gebiet füeren, denn gen Zürich ze markt, denn allein die vss Kyburger ampt möchtint gen Wintertur ze markt faren, vnd die vss Grüeninger ampt gen Rapperswil, doch mit gedinge, dass man niemant nünts geben sölt, denn die gen Zürich gehortint. Also getorsten die von Rapperswil denen von Schwitz noch vss der March vnd was zuo inen gehort, ainem nit ain halben kopf mel gelassen noch kainerlei essig ding. Das muot die von Schwitz vnd die iren vbel.

It. also bestuond das nun ain zit, dass die von Zürich denen von Schwitz vnd Glaris vnd allen denen, die zuo inen gehorten, kain kouff geben wolten, weder klain noch gross, noch kain korn durch ir land lassen wolten. Das muot die von Schwitz vnd Glaris vnd die iren vbel, wan es was in den selben tagen grosser gebrest [11]) in dem land. Man gab ain müt kernen vmb iiij lib. vnd dabi, vnd was alles ässig ding tür.

In disen tagen fiengen aber die von Zürich ainen puren, der was in ir hohen gerichten gesessen, vnd hat aber gen Schwitz geschworn, vnd laiten jn ze Zürich in Wellenberg, vnd wolten jn darus nit lassen, er geb denn zwai hundert pfund. Also wolten nun die von Schwitz nit, dass in jemant losste,[12]) vnd wolten ine das gelt nit lassen geben. Also ward vil bett von den aidtgenossen an die von Zürich gelait,[13]) dass si den man vss liessint durch frides willen; aber die von Zürich wolten niemand eren, weder gaistlich noch weltlich, er muost die zwai hundert pfund geben, wölt er vss dem turn. Also schribent die von Schwitz hefteklich vnd vast denen von Zürich, si wolten kouff von inen haben vnd den iren[14]) vss dem turn, oder si woltint darzuo tuon, dass man säch, dass es inen [illegible] war. Also wurdent die von Zürich ze rat vnd laiten aber [illegible] vier oder [illegible] manner gen Pfäffikon vnd wolten da luogen vnd warten, was die von Schwitz tuon woltint. Diss beschach vmb [illegible] tag ze herbst [illegible] anno dni Mccccxxxviij. Also [illegible] die aidgenossen [illegible] vnd machtent stallung[15]) daran bis [illegible] tag ze [illegible], da kament gemainer aidgenossen botten

[10]) Nahrungsmittel. [11]) Mangel. [12]) loskaufte. [13]) die Eidgenossen [illegible] an Zürich [illegible]. [14]) ihren Angehörigen. [15]) 11. September.
[16]) Waffenstillstand.

hin, so weltint si besechen, wer recht oder vnrecht hett, vnd ob si die sach früntlich vnd güetlich gerichten köndint.

It. also ward die sach ze Lucern nit gericht, vnd ward ain ander tag daran gemacht gen Rapperswil vff den nächsten sunnentag vor sant Gallen tag[17]) des vorgenanten jares.

It. also butten als die von Schwitz vnd die iren recht vff gemain aidtgenossen nach ir puntbrieff sag; dess wolten aber die von Zürich nit ingon,[18]) vnd butten recht vff den Römischen küng, dem si och von recht zuo gehorten, vnd dem hailgen Römischen rich, vnd wolten kains rechten noch nüts vff die aidtgenossen komen.

Anmerkung.

Es ist sehr begreiflich, dass ein tiefer Groll sich der Zürcher bemächtigt hatte, weil sie wahrnehmen mussten, wie ihre Eidgenossen von Schwyz und Glarus ihnen in dem Wettkampfe um das toggenburgische Erbe allenthalben den Vorrang abgelaufen hatten. Aber die Art, wie sie sich dafür zu rächen suchten, war die kleinlichste und gehässigste, die sich denken liess. Da die innern Kantone genöthigt sind, das für ihren Lebensunterhalt erforderliche Getreide von aussen zu beziehen, so hat Zürich in Folge seiner geographischen Lage es allerdings in seiner Macht, ihnen einen grossen Theil ihres Bedarfes abzuschneiden; aber wie sehr diese Massregel geeignet ist, die kräftigen Völkerschaften der innern Schweiz zu erbittern und zum Verzweiflungskampfe anzutreiben, das hat Zürich sowohl in dem grossen Kriege, bei dessen Veranlassungen wir nun stehen, als auch namentlich nachher im zweiten Kappelerkriege erfahren müssen!

Hätten die Zürcher nicht bereits früher mit ihren Sperrmassregeln begonnen (vergl. den Brief König Sigmund's vom 8. August 1437 bei Tschudi II. 255 und oben Nr. 212), so liesse sich zu ihrer Entschuldigung anführen, dass das Jahr 1438 ein Jahr allgemeiner Noth und Theurung war und dass, entsprechend den volkswirthschaftlichen Begriffen jener Zeit, auch andere Städte sich zu ähnlichen Beschränkungen des Lebensmittelverkehrs verleiten liessen. Die sogen. Klingenberger Chronik sagt darüber an einer andern Stelle (Henne S. 221):

»Anno dni Mccccxxxviij was es das hertost jar von grosser tür ein allen landen, als es vor in vil jaren je gehört was, vnd lebt och kain mentsch, das sölicher türe gedenken möcht oder davon je gehört hett, gemeinlich an allen dingen vnd vberall. Vnd sölicher grosser gebrest was an vil enden, dass davon vil ze sagen vnd ze schriben wär. It. das korn sluog vff in dem Maien ze Zürich vnd daselbs vm, das man ain müt kernen gab vmb iiij lb. haller vnd vmb fünf pfund, vnd in etlichen stetten vmb iiij guldin, vnd ain malter haber noch türer. Also bestuond es bi guoter türe bis man abge-

[17]) 12. Oktober. [18]) eingehen.

snaid[19]), vnd maint jederman, es sölt wolfeil werden nach der ern[20]), wan es stuond hübsch korn vff dem feld; aber es beschach nit, wan ee man die gersten ab geschnaid, do hatt man si gessen, vnd was jederman des nüwen korns fro, vnd slug wenig ab. It. man gab ain müt gersten vmb ij lib. vnd vmb iij vnd dabi. It. als nun das korn so tür gieng, da hatt jederman an dem andern verzagt. Die stett all, welche korn hatten, die woltent nieman kain korn vss den stetten lassen denn mit grosser bitt vnd von besunder früntschaft wegen. It. es warent och vil stett in dem Elsass vnd anderswa, die ain ordnung gemacht hattent, dass man kainen frömbden noch niemant vss ir statt liess nit me nemen denn brot für ain blapphart. Also gieng dennocht vil armer lüt ab dem land in die stett, dem koff nach, ain mil oder zwo, wan es was grosser mangel vnd gebrest allenthalb.«

Um die eingetretne Theurung richtig zu würdigen, muss man natürlich nach den gewöhnlichen Preisen jenes Zeitalters fragen und da finden wir z. B. in J. Müller's Gesch. des Aargau's I. 566 verzeichnet, das im Jahr 1441 ein Viertel Kernen $^1/_4$ fl., ein Mütt also 1 fl. galt. Der höchste Preis des Kernen betrug somit 1438 gerade das Vierfache des durchschnittlichen Preises jener Zeit. Ueber das Verhältniss zwischen Pfund und Gulden vergl Nr. 175, Anm.

Rapperschwil, welches wir in vorstehender Darstellung theils als Marktstadt, theils als Versammlungsort einer eidgenössischen Tagsatzung kennen lernen, war in den Jahren 1415—1442 nur dem Reiche untergeben. Wenn es gleichwohl den Zürchern bezüglich der Sperre willfahrte, so erklärt sich diess daraus, dass es auf allen Seiten von ihrem Gebiete umgeben war.

Eine ebenso hässliche Massregel wie das Verbot des Lebensmittelkaufes war die Verhaftung Oberholzer's. So hiess nämlich nach der unten folgenden Urkunde Nr. 218 jener Bauer, dessen Hof nach der Ansicht der Zürcher in dem ihnen zugehörigen Grüningeramte, nach seiner Meinung aber in der Grafschaft Utznach lag und welcher daher auch mit letzterer zu Schwyz und Glarus geschworen hatte. Gegenwärtig liegt der Weiler »Oberholz« auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen, aber allerdings hart an der zürcher'schen Grenze.

Dass die Zürcher das eidgenössische Recht ablehnten, war nach dem ihnen ungünstigen Schiedsspruche vom 9. März 1437 (Nr. 205) erklärlich, wenn auch nach den Bünden nicht gerechtfertigt. Weniger begreift man dass sie auf den römischen König (Albrecht II. von Oesterreich vergl Nr. 214, Anm.) Recht boten, weil, wie wir sehen werden, letztrer die Lebensmittelsperre nicht billigte. Indessen kann man darin allerdings den ersten Versuch einer Annäherung an Oesterreich erblicken, mit welchem Zürich unter'm 19. März 1438 einen Anstandsfrieden bis zum 25. November 1439 abgeschlossen hatte.

---

[19]) abgeschnitten, geerntet hatte. [20]) Ernte.

216.

1438, August 5.

Die Freiherren Ulrich von Rhäzüns und Hildbrand von Raron, sowie des Letztern Mutter verpfänden die Grafschaft Utznach für weitere 1153 Gulden an Schwyz und Glarus.

Wir Volrich von Rodtzüns frygherr, Margret von Raren geborn von Rodtsüns sin swester, vnd Hiltprandt von Raren ouch fry herr, der jetz genanten frow Margreten von Raren sun, vergehen offenlich, gemeinlich vnd vnuerscheidenlich mit disem gegenwürtigen brieff, nu vnd hienach, das wir ietz by kurtzem tzyt, vnd ouch vff hüttigen tag bar jngenomen vnd enpfangen haben von den fürsichtigen wysen, vnsern besundern lieben guotten fründen, den lanndammanen, räten vnd lanntlüten der zweyen lender Swytz vnd Glarus vnd von jr wegen Einliff hundert fünffzig vnd dry Rinische guotter, genger vnd genemer guldinr in golt vnd an gewichte, die sy vns von vnser bett vnd anmuotung wegen[1]) bar gelihen hand vnd die wir ietzo zuo vnsern anligenden sachen und notdürften gebrucht, vnser schulden zum teil damit bezalt vnd also in vnser allen kuntlichen nutz bekert haben. Darumb vnd für dasselb gelt so haben wir alle gemeinlich vnd vnuerscheidenlich, mit guotter wüssend, für vns, vnser aller erben vnd nachkomen, vnd besunder ich der egenante Hiltprandt von Raren anstatt vnd in namen des edeln frygen herren Petermans von Raren, mines lieben pruoders, vnd des erben, für die ich wüssenklich vertrösten[2]) mit dem brieff, den vorgenanten dem lanndamman, reten vnd lanntlüten ze Swytz, dem lanndamman, reten vnd lanntlüten ze Glarus zuo jr selbs vnd aller jr erben vnd nachkomen handen in satzes vnd pfandtschaft wyse, nach satzes vnd lanndes recht zuogefügt, verpfendet vnd versetzet mit krafft diss brieffs, mit aller der sicherheit vnd gewarsami, wortten vnd wercken, als das crafft vnd macht haben sol vnd mag, vnser grafschaft

[1]) auf unsre Bitte und Ansuchen bin. [2]) Gewähr leiste.

Vtznang, namlich die vesti, statt, sloss, den Vtznanger berg, überall lannd lüt vnd guot, holtz vnd veld, wunn vnd weid, es sige eigen oder erb, eigenschafft,[3]) manschafft,[4]) lehenschafft, mit allen hohen vnd nidern gerichten, stüren, diensten, tagwanen, zinsen, vällen, gülten, glässen, vischentzen, wiltpänn vnd mit aller herlichkeit, gerechtikeit vnd gewaltsami, so zuo derselben grafschafft vnd dem hus[5]) Vtznang gehöret, es sige genempt oder vngenempt, fundes[6]) oder es werd noch funden, nütz vsgenomen noch hingelässen, als vns das alles dann von wilent dem wolgebornen Graf Fridrichen von Toggenburg seliger gedechtniss, vnserm lieben vettern vnd öhem, zuo erb angeuallen vnd zuogeteilt ist, vnd namlich was dieselb grafschafft vnd herschafft besser ist über die summen geltes, darumb sy vormals ouch denselben vnsern fründen von Switz vnd von Glarus versetzt vnd verpfendt vnd zuo pfande gestanden ist vnd noch stat, nach der pfandbrieuen darüber geben lut vnd sag, vnd ouch denselben brieffen an allen jren begryffungen gantz vnuergrüffenlichen, desglichen dieselben pfandbrieff herwiderumb diesem brieff ouch vnschedlich sin sullend. Mit dem gedinge, das nu die vorgenanten vnser fründe von Switz vnd von Glarus, jr erben vnd nachkomen die vorgenanten grafschafft vnd herschaft Vtznang, die vesti, statt, sloss, den Vtznangerberg, land lüt vnd guot vnd was darzuo gehört, mit aller herlichkeit vnd gerechtikeit nutzen vnd gewaltsami, als da vor bescheiden ist, in pfandes vnd versatzung wise fürbasser söllent jnne haben, beuogten, nutzen, niessen, besetzen vnd entsetzen nach aller jr notdurfft vnd willen, als satzes vnd lanndsrecht ist,[7]) von vns, vnsern erben vnd nachkomen vnd von mengklichem von vnsern wegen vngesumpt vnd gentzlichen vnbekümbert, so lang vnd als vil, bis das diss pfannd von jnen erlöst wirt nach jr brieffen sag, doch das sy vns vnd vnsern erben einre widerlossunge damitte gehorsam vnd gwertig sigend,[8]) wenne wir sy darumb ermanen, mit dem houptguotte, nach jegkliches pfanndbrieffes jnnehalt, darumb versigelt geben, vnd ouch dem lanntrechtbrieff, den die obgenanten von Switz vnd von Glarus von vns vnd andern vnsern des gedachten von Toggenburg miterben jnne hand, in all weg vnuergriffenlich.[9])

---

[3]) Eigenthum. [4]) das Recht, Kriegsdienst zu fordern. [5]) Schloss. [6]) gefundenes. [7]) wie das Landrecht bei Verpfändungen es mit sich bringt. [8]) die Lösung des Pfandes gestatten. [9]) unbeschadet.

Vnd wir globen vnd versprechen ouch gemeinlich vnd vnuerscheidenlich jnen diss pfandes wer zu sinde, vnd ob jnen daran jemer ützet abgieng, wie ald in welhen weg sich das gefuogte, nachwer zu wesen[10]) mit allem anderm vnserm vnd vnser erben guot, ligendem vnd vareudem, lannden vnd lüten, es sigen eigen ald erb, gegenwürtigem vnd künftigem, vnd sy daby getruwlich vnd nach allem vnserm vermugen ze handthaben vnd zu schirmen. Vnd ob sy darumb von jeman angelanget ald angesprochen wurden, von wem das beschech, es were von dem heiligen römischen Rich oder in dhein ander weg, das wir sy da vertretten, verstan vnd versprechen sullen, wenne wir oder vnser nachkomen des von jnen ermant werden, vnuerzogenlich vnd ane widerred, vnd harinn von allem schaden vnd ouch vor einem abziehen, angewunnen vnd entwerren ze verhüten,[11]) gegen allen geistlichen vnd weltlichen lüten, richtern, rechten vnd gerichten, by vnsern guten trüwen, vnd alles das ze tuonde, das zuo einre volkomen guotten redlichen werschafft gehöret, in vnserm eigen kosten vnd ane allen jren schaden, an alle geuerde. Ich die obgenante Margret von Raren geborn von Rodtsüns han ouch die verpfandung vnd alles das dirre brieffe von mir wyset vnd seit, verhandlet, gelopt, getan vnd volfürt mit hand, gunst, wüssen vnd guottem willen des egenanten Hiltprands von Raren, mines lieben suns, vnd rechten wüssenthafften vogtes, dem ich ouch harinne der vogtye vergich,[12]) an alles geuerd. Vnd haruber zu einem waren vesten vrkunde, so haben wir die offtgenanten Volrich von Rodtsüns vnd Margret von Raren geborn von Rodtsüns sin swester vnsre jngesigel offenlich tuon hencken an disen brieff, vnd ich der vorgenante Hiltprandt von Raren hab ouch min jngesigel für mich selb vnd die egenanten frow Margreten von Raren min muotter in vogts wise, want[13]) sy diss alles mit miner hand vud mit minem willen getan hat als vorstat, vnd ouch für den obgenanten Petermann von Raren, min lieben pruoder, für den ich mich harrine gemechtiget hab[14]), gehenkt an disen brieff, vns und vnser erben hiemit ze vbersagende. Der geben wart ze Liechtensteig an

---

[10]) Nachwährschaft zu leisten. [11]) gegen Entzug des Besitzes zu schützen [12]) dessen Vormundschaft ich anerkenne. [13]) weil. [14]) von dem ich mich habe bevollmächtigen lassen.

dem fünfften tage des manods Augsten des jares, do man zalt von Cristi geburte Thusend vierhundert jar, dryssig vnd darnach im achten jar.

Nach dem Original im Archiv Schwyz, welches uns von Herrn Archivar Kälin gütigst mitgetheilt wurde; die drei Siegel hängen.

Anmerkung.

Da diese Urkunde wieder nur als eine Fortsetzung von Nr. 209 und 212 erscheint, so verweisen wir in Allgemeinen auf unsre dort gemachten Bemerkungen. Wir haben hier bloss beizufügen, dass nun nach allen drei Pfandbriefen die Pfandsumme, welche auf der Grafschaft Utznach haftete, fl. 2353 betrug.

Dass die Nachwährschaft hauptsächlich dem Reiche gegenüber zugesagt wurde, scheint darauf hinzuweisen, dass man damals vorzugsweise von König Albrecht befürchtete, er werde auf die toggenburgischen Herrschaften, als auf dem Reiche zurückgefallene Lehen, Ansprüche erheben.



Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Zwölftes Heft.

Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1876.

Inhalt

Herbstversammlung des hist. Vereins

am 28. Sept. 1874 im „Bären“ in Mollis.

Die heutige, vom schönsten Herbstwetter begünstigte Sitzung war von etwa 30 Vereinsmitgliedern besucht. Vom Präsidium, Hrn. Dr. J. J. Blumer, wurden die Verhandlungen zunächst mit der Bemerkung eröffnet, dass heute von Mühlehorn als Versammlungsort, entgegen früherm Beschluss, lediglich aus dem Grunde Umgang genommen worden sei, weil dort gerade die Kirchweih gefeiert werde, dass es aber wohl als selbstverständlich erscheine, wenn dafür die nächste Sitzung in Mühlehorn stattfinde, womit sich denn auch die Versammlung vollständig einverstanden erklärte. Hierauf wurde als neues Mitglied aufgenommen Hr. J. J. Weber in Bilten.

Im Weitern bemerkte der Präsident, dass dem antiquarischen Kabinete seit der letzten Frühlingsversammlung wieder folgende Geschenke zugegangen seien:

a) von Hrn. Lehrer Hefti in Ennenda eine Denkmünze auf Bodmer in Zürich vom Jahr 1783 und eine solche auf das Föderationsfest vom 14. Juli 1790 in Paris;

b) von Hrn. R. Becker zum Burgstein eine Denkmünze zur Erinnerung an die Schlacht bei Morgarten anno 1315;

c) von Hrn. Bachvogt J. Zweifel in Netstal ein alter Degen mit der Jahrzahl 1414;

d) von Hrn. Spengler Hil. Leuzinger in Netstal ein Stück Asbest;

e) durch Vermittlung von Hrn. C. Kubli in Glarus verschiedene Schaffhauser Siegelabdrücke und römische Ziegel aus der Ausgrabung von Siblingen.

Als hauptsächlichstes Traktandum dieser Sitzung folgt nunmehr ein längerer, auf dem umfassendsten Quellenstudium beruhender Vortrag des Hrn. Dekan B. Freuler über das »Leben und Wirken Glarean's.« Unter dem reichen Quellenmaterial, das dem Verfasser hiebei zu Gebote stand, sind besonders hervorzuheben Glarean's Werke, namentlich seine »Helvetiæ descriptio« und sein Briefwechsel

mit Zwingli, Erasmus und Aegidius Tschudi. Ausserdem ist noch vor Allem zu erwähnen das höchst gediegene Werk von Prof. Dr. Heinrich Schreiber: »Heinrich Loriti Glareanus, gekrönter Dichter, Philolog und Mathematiker aus dem 16. Jahrhundert. Biographische Mittheilung zur jährlichen Gedächtnissfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau 1837.«

Geboren im Juni 1488 zu Mollis am Steinacker bei den Linden, wo heute noch die Gemeindsversammlungen abgehalten zu werden pflegen, verlebte Heinrich Loriti, genannt »Glareanus« (vergl. über die etymologische Bedeutung dieses Zunamens auch die bezügliche Glosse auf pag. 321 des Werks von Dr. J. J. Blumer und Prof. Oswald Heer: »Der Kanton Glarus historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.« St. Gallen und Bern 1846), die ersten Jahre seiner Jugend in seiner Heimat, im Sommer meistens auf den Alpen, wo er, mit der Obhut über die väterliche Heerde betraut, ein harmloses Hirtenleben führte. Schon frühzeitig grosse Anlagen verrathend, wurde der junge Glarean von seinen Eltern zuerst nach Bern in die Schule des Rubellus geschickt, wo er vor Allem in die classischen Studien eingeführt wurde und zugleich mit grossem Erfolge sich in der lateinischen Dichtkunst versuchte. Im Jahre 1505 folgte Glarean seinem hoch verehrten Lehrer nach dessen Vaterstadt Rottweil, von wo aus er sich dann nach Köln begab, um sich an dortiger Universität immatriculiren zu lassen (1507). Hier nun absolvirte er auch das sog. Magisterexamen und wählte im Jahre 1510 als sein Fachstudium die Theologie. Nach der Pfarrstelle in seiner Heimatgemeinde Mollis hatte er indess nicht das mindeste Verlangen, indem er, wie er seinem Freunde Zwingli schreibt, dort nicht alljährlich, wie der Ziegenhirt, sich einer Neuwahl unterziehen mochte. Als Kaiser Maximilian I. anno 1512 in Köln Reichstag hielt, trug Glarean ein Lobgedicht auf denselben vor, das mit solchem Beifall aufgenommen wurde, dass der Herscher dem Dichter mit eigener Hand den Lorbeerkranz aufsetzte und ihn mit einem Brillantring zierte. Von jetzt an widmet er sich ganz den schönen Wissenschaften, der Poesie und dem Humanismus und gibt das Studium der Theologie ganz auf. In dem zu dieser Zeit ausbrechenden heftigen Kampfe zwischen Humanisten und Obscuranten ergreift Glarean mit grosser Entschie-

denheit die Partei Reuchlins, des bekannten Führers der Erstern, und als der fanatische Eifer der Dominikaner Kölns es zuletzt dahin brachte, dass die Reuchlinischen Werke in einem öffentlichen Autodafé verbrannt wurden, ohne dass die Universität einen solchen Scandal zu verhindern vermocht hatte, kehrt er Stadt und Universität den Rücken und zieht nach Basel (1514). Hier macht Glarean alsbald die Bekanntschaft des berühmten Erasmus, der vom ersten Augenblick an einen ungemeinen Einfluss auf denselben auszuüben, ja ihn vielfach unbedingt zu beherschen verstand. Die wissenschaftliche Grösse und der europäische Gelehrtenruhm dieses Mannes wirken so mächtig auf ihn ein, dass er sich in der Folgezeit, seinem Beispiele folgend, von der Reformation nicht nur ganz abwendet, sondern sogar ein entschiedener Gegner derselben wird. Es fehlte ihm eben, wie auch Erasmus, an einem lebendigen religiösen Bedürfnisse, um sich für die Sache der durchgeführten Glaubensänderung wahrhaft erwärmen und interessiren zu können. Seine Neigung zog ihn vorherschend nur zur antiken Bildung hin. — Obschon nun Glarean durch die Beaufsichtigung und Leitung der von ihm in Basel gegründeten Lehr- und Erziehungsanstalt für Jünglinge, unter denen immer mehrere Glarner waren, stark in Anspruch genommen war, fand er bei seinem rastlosen Fleisse trotzdem immer noch Zeit zu schriftstellerischen Arbeiten. Darunter ist vor Allem seine Beschreibung der Schweiz und der Lobgesang auf ihre 13 Kantone (»Descriptio Helvetiæ et Panegyricon tredecim Helvetiæ partium«) zu erwähnen. Das Panegyricon ist eine poetische Verherrlichung der gesammten Eidgenossenschaft und wurde Glarean als Lohn für sein patriotisches Werk Seitens der Tagsatzung mit einem würdigen Ehrengeschenk bedacht. Mit einer eingehenden Prüfung und Analysirung dieser hervorragenden wissenschaftlichen Leistung schliesst der Verfasser den ersten Theil seines anregenden und gediegenen Vortrages, der ihm vom Präsidenten auf's Wärmste verdankt wird.

In der sich daran anknüpfenden Diskussion nun wird darauf hingewiesen, dass Glarean uns zwar viel ferner stehe als Aegidius Tschudi, was zum Theil davon herrühren möge, dass derselbe seit frühester Jugend fern von Glarus sich befand, zum Theil auch darin seinen Grund habe, dass seine Werke vielfach veraltet und nicht

ganz nach unserm modernen Geschmacke seien, zumal seine philologischen Arbeiten, die längst überholt sind — dass er aber nichtsdestoweniger unbestritten als grösster glarnerischer Stern der Wissenschaft leuchte. In Bezug auf die Entstehung des Namens »Glareanus« spricht der Präsident seine feste Ueberzeugung dahin aus, dass derselbe vom Orte Glarus herzuleiten ist, indem Glarean ihn erst später von glarea sc. Steinacker (wo sein väterlicher Haus stand s. oben) ableitete, während er sich seiner Zeit noch unter dem Namen H. Loriti von Glarus id est »Glareanus« hatte immatriculiren lassen. Entscheidend ist aber bei dieser Controverse vor Allem der Umstand, dass der grosse Gelehrte selbst zu wiederholten Malen das Wort »Glareanus« für »Glaronensis« angewendet hat. So spricht er u. A. von einer aedes Glareana d. h. Glarner Kirchweih u. s. f.

Als zweites Thema der heutigen Verhandlungen folgt nunmehr der Vortrag des Hrn. J. J. Weber von Netstal: »Die Nähnadel und die Stecknadel und der Antheil der Linthgegenden an ihrer Vervollkommnung.« Der Verfasser versucht darin an der Hand einer Urkunde vom Jahr 1302 (vergl. »Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus« Bd. I, Nr. 33) den Nachweis zu leisten, dass zwei Brüder im Gasterlande, nämlich Ulrich der »Nadeler« und Heinrich der »Nadeler«, Leibeigene des Damenstifts Schännis, um das Jahr 1300 sich zuerst mit der bisher gänzlich unbekannten Verfertigung von eisernen Nadeln befasst hätten. Diese neue Kunst sei dann aber im Gaster selbst allmählig in Vergessenheit gerathen und erst 70 Jahre später im Auslande, nämlich in Schwabach bei Nürnberg, durch die dortigen Panzerverfertiger wesentlich verbessert und vervollkommnet wieder aufgetaucht, zumal in Folge der inzwischen gemachten Erfindung der Drathzieherei. Nach einem kurzen Rückblick auf die ganze Entwicklung und Ausdehnung der Nähnadelfabrikation und dem Hinweis auf die Thatsache, dass auch die heutige Kunst Stecknadeln zu machen erst im Mittelalter erfunden worden, schliesst der Vortragende seine vielfach mit humoristischen Bemerkungen gewürzte [illegible] ab.

Nachdem das Präsidium auch diese Arbeit Namens des Vereins verdankt und sodann das baldige Erscheinen von Heft XI des „Jahrbuches" in Aussicht gestellt hatte, erfolgte der Schluss der Verhandlungen.

Das Leben und Wirken Glareans.

Von Dekan Freuler.

Indem ich Ihnen diese Arbeit über unsern Landsmann Glareanus vorlege, folge ich einem lebhaften Gefühle, das sich bei mir in Stunden des historischen Vereins mehr und mehr gesammelt und zu einem etwelchen Gegendienst getrieben hat. Ich habe in Ihrer Mitte schon manchem gediegenen Vortrage zugehört und aus demselben vielfache Belehrung mit mir genommen, dass es mich Pflicht der blossen Dankbarkeit zu sein däuchte, darauf Bedacht zu nehmen, ob ich Ihnen für das, was ich von Ihnen empfangen, nicht auch einmal etwas zu geben versuchen sollte.

Es ist zu allen Zeiten eine gewissermassen heilige Sorge für die innern geistigen Interessen der Menschheit, wenn Bünde oder Vereine gestiftet werden, die es sich zur Aufgabe machen, die Pflege ächter Wissenschaft zu übernehmen, wie diese Wissenschaft immer heissen und auf welches Gebiet sie immer gerichtet sein möge. Ist dies ein hohes Streben zu allen Zeiten, so hat es einen noch höher gesteigerten Werth in einer Zeit wie die unsrige, wo dem Götzen des Materialismus so viele Geister und Herzen zum Opfer fallen und wo der Idealismus von gar mancher Seite den Blick des Misstrauens und selbst das Wort des Spottes zu gewärtigen hat. Zu solchen Pflegerinnen der Wissenschaft ist auch die historische Gesellschaft unsers Kantons zu rechnen, und anderseits ist der Landsmann, der heute in sie eingeführt wird, wie kaum ein anderer geeignet, uns den Beweis zu bieten, dass eine Menschenbrust, welcher ein Ideal und in ihm die Macht des Idealismus schon mit dem Morgenroth der Kindheit eingehaucht ist, solch ein Ideal als einen Triumph jedes Tages weiter und weiter bis in das Alter hinausträgt, und vom Ideal auch wieder seinerseits wie auf mächtigen Schwingen über Entbehrungen und Mühsale hinausgetragen wird. Dieses Bild gewährt uns in der That Glarean auf seiner ganzen

Laufbahn von der Jugend erglühendem Feuer bis zu seinem letzten Tagewerke an des Lebens spätem Abend. Er ist ein Geist, der die Wissenschaft auf unermüdlichen Gängen durchschreitet, er steckt sich in dieser Wissenschaft ein grosses Gebiet ab und entfaltet auf dem abgesteckten Gebiet eine so vielseitige Thätigkeit, dass wir einem derartigen Arbeiter die Bewunderung nicht versagen können und ihm mit unserer selbsteigenen Freudigkeit zuschauen, wie er sich eben in den Sphären seines Ideals befriedigt und beglückt fühlt, indess ihm der Genuss der materiellen Welt nur in spärlichem Masse vergönnt ist.

Sie werden von mir nicht erwarten, dass ich Ihnen diese vielseitige Wirksamkeit bis in ihre Einzelnheiten hinein auseinandersetze. Hiefür wäre das Mass der Zeit, das ich für Ihre Aufmerksamkeit anlegen darf, zu klein, und der Rahmen der Zeichnung, in den ich das Bild einzusetzen habe, zu enge. Ich bin gehalten, dasselbe nur in den hervorstechenden Hauptzügen zu entwerfen und muss Ihnen zum voraus bemerken, dass sich unsere Betrachtung Glareans durch den hauptsächlichen Gang seines Lebens hindurch bewegt, sich aber nicht in die zahlreichen Werke vertieft, die aus seiner literarischen Thätigkeit an das Licht der Welt getreten sind. Um das letztere zu thun, um nachzuweisen, in welcher Art Glarean die wissenschaftlichen Gebiete bearbeitet, was er auf jedem einzelnen geleistet, wie weit er darin theils seine Vorgänger überflügelt habe, theils seinen Nachfolgern vorausgeeilt sei, dazu bedürfte es einer zweiten Arbeit, einer vielfach erweiterten Darstellung, und wohl wäre zu befürchten, dass Ihr Interesse die gespannten Flügel sinken liesse, wenn Sie, wie eine solche Ausführung erforderte, in allerlei gelehrte Theorien gezogen und bisweilen auf den trockenen Höhenpfad philologischer oder philosophischer Spekulation gesetzt werden müssten. Bin ich ja jetzt schon bei der jetzigen kürzer geschnittenen Arbeit doch immer noch genöthigt, dieselbe, um Ihr Ohr nicht durch Einen ununterbrochenen Zug des lesenden Vortrages über Mass und Gebühr zu ermüden, in zwei Abtheilungen zu zerlegen und somit Ihre Aufmerksamkeit für unsern Glarean zweimal zu beanspruchen. Dennoch darf ich die geistigen Produkte seines Talentes und Fleisses, die Schriften und Werke, nicht unbeachtet bei Seite liegen lassen. Ich muss sie berühren, aber eben

nur berühren oder anrühren und will es auf solche Weise zu thun suchen, dass theils Sie mir nicht das schreckende Wort entgegenhalten: Grau, theurer Freund, ist alle Theorie, theils ich Ihnen des Spruches schönere Hälfte zur Erfüllung bringe: Grün ist des Lebens goldener Baum! Gehen wir also daran, diesen Baum, den Lebensbaum Glareans, aufzustellen und lassen Sie mich noch zur Einleitung sagen, woher ich Wurzel und Stamm, die grünenden Zweige und Blätter genommen, um diesen Lebensbaum herzurichten. Den Stoff, mit andern Worten zu reden, zum gegenwärtigen Lebensbilde Glareans habe ich aus nachstehenden Quellen gesammelt.

Die *authentischen:* Glareans Werke, besonders seine Helvetiæ descriptio, Briefwechsel mit Ulrich Zwingli, Oswald Mykonius, Desiderius Erasmus, Aegidius Tschudi und einige andere mehr sporadisch gehaltene Correspondenzen.

Die *abgeleiteten,* und zwar die einheimischen: Chroniken von J. Heinrich Tschudi 1714, von Pfr. Christoph Trümpi 1774, sodann »Zwingli“ von Schuler, »Geschichte des Landes Glarus« von demselben, »der Kanton Glarus« von Heer und Blumer, Zürch. Neujahrsblätter von 1855 über die musikalische Bedeutung Glareans. »Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, nach ihrer allmäligen Ausbildung untersucht« von Dr. Wilhelm Fischer, Bibliothekar in Basel.

Die auswärtigen: vor allem aus »Heinrich Loriti Glareanus, gekrönter Dichter, Philolog und Mathemetiker aus dem 16. Jahrhundert. Biographische Mittheilung zur jährlichen Gedächtnissfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau 1837«, von Dr. Heinrich Schreiber, Professor daselbst. Ferner: »Aufzeichnungen des schweiz. Reformators Heinrich Bullinger über sein Studium zu Emmerich und Köln 1516—1522 und dessen Briefwechsel mit Freunden in Köln« u. s. w. von Carl Kraft, Pastor zu Elberfeld 1870, eine Schrift die über Arten und Anstalten der Studien in Glareans Zeit werthvolle Mittheilungen bietet. Ausser allen den genannten noch verschiedene Schriften untergeordneter Bedeutung.

Unser Landsmann wurde geboren im Juni 1488 zu Mollis auf jenem Hofgut oder Wiesenplatz, auch genannt Steinacker, bei den

zwei Linden, wo die Gemeindsversammlungen gehalten wurden. Sein eigentlicher Name war Heinrich Loriti oder Loreti. Im Verzeichniss der schweizer. Studirenden zu Köln von den Jahren 1502 bis 1521, in der matricula quarta universitatis Studii Coloniensis, ist er eingetragen als Henricus Lœrete de Glaris. Nach damaliger Sitte der Gelehrten, den eigenen Namen zu latinisiren oder zu gräcisiren, that es auch Heinrich Loriti und nannte sich Glareanus. Man ist nicht ganz einig, woher der Name Glarean genommen sei. Glarean selbst will ihn von seinem Elternhaus am Steinacker abgeleitet wissen; denn Steinacker kann lateinisch allerdings mit glarea, welches Kies, Kiessand, Kiesplatz bedeutet, übersetzt werden. Im gleichen Sinne deuten den Namen die Glarner Chroniken, welche offenbar der Erklärung Glareans folgen, und ferner Schulthess und Schuler in den Werken Zwinglis, indess Hottinger in seiner „Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung“ es unentschieden lässt, ob das Wort von glarea oder von Glarus komme. Dagegen will Schreiber nachweisen, dass der Name Glareanus nur vom Landesnamen Glarus herstamme und Glarean ihn gewählt habe, um sich in der Welt schneller bekannt zu machen, da der Landesname weiter herum verstanden wurde als die glarea oder das Elternhaus am Steinacker, und dazu führt Schreiber Stellen an, in denen allerdings Glareana Glarus und Glareanus einen Glarner bezeichnet. Immerhin ist die Wortbildung Glareanus aus Glarus mit dem unförmlich eingeschobenen e auffallend, was sich ein so guter Lateiner, wie Glarean ist, nicht so leicht erlaubt hat, und eigenthümlich ist es ferner, dass sich Glarean vom Jahr 1540 an auf seinen Werken patricius glaronensis schreibt, wie denn die lateinischen Namen für Glarus und Glarner allgemein und gut latein Glarona und Glaronensis sind. Die Sache lässt sich etwa so denken. Heinrich Loreti nannte sich, als er in die gelehrte Welt eintrat, Glareanus von Glarea, also Heinrich von Steinacker, was, wollen wir es mit einem einzigen Wort verdeutschen, Steinhäusler hiesse oder Kiesling, ein Geschlechtsname, der in der Schweiz und in Süddeutschland nicht selten vorkommt. Es ist allerdings eine besondere Bezeichnung. Aber es darf uns nicht wundern, wenn wir wissen, dass in Glareans Wesen überhaupt der Zug lag, in allen Dingen gern etwas besonderes zu sein und etwas besonderes vor-

zustellen. Hernach wurde der Name Glareanus, der ja schon von selbst an den Landesnamen Glarus anklingt, auch für diesen gebraucht und bedeutete dann einen Glarner. Vor Heinrich Loriti aber sind die Namen Glareana und Glareanus nicht nachweisbar. Fassen wir ihn nun so oder so, als Hausnamen oder Landesnamen, als Heinrich vom Steinacker oder als Heinrich aus Glarus, der Name Glareanus soll uns auch in unserer Abhandlung verbleiben und wir führen unsern Landsmann fortwährend unter diesem Namen an.

Die Familie Glareans sei bessern Standes gewesen, seine Eltern hätten für wohlhabend gegolten, was man vornämlich daraus geschlossen hat, dass Glarean sich selbst einen Patrizier nennt und auch von andern in ihren Schriften so genannt wird. Er hatte Brüder und Schwestern und musste mit ihnen die Arbeit des Tages theilen. Das Geschäft, das ihm hauptsächlich zufiel, war der Dienst, auf den Bergen die Heerde zu hüten, Ein liebliches Amt, das zu der sinnigen Natur des Knaben trefflich passte. Glarean hat sich bei manchem Anlass jener harmlosen Stunden im Hirtenleben erinnert und besingt es sogar in Versen, wie wundersam es ihn oft bei der Heerde ergriffen, als hätten Apoll und die Musen ihn, den kaum zwölfjährigen Knaben — nondum bissenus fluxerat annus — in ihre Gewalt genommen. Dort unter der Berge Haupt, an der Alpen Grat, im Schooss der freien Natur, da ist ihm sein dichterisches Gemüth aufgegangen wie eine üppige Knospe. An den sonnigen Strahlen, bei der blökenden Heerde, da ist, sagt er selber, der Hirt, der pastor, fast unwillkürlich zum Dichter, zum poeta geworden. Wen sollte dieses Bild nicht an einen David gemahnen, wer nicht vom weidenden Hirtenknaben zu Mollis hinüberblicken zu demjenigen auf Bethlehems Fluren und wer nicht zwischen beiden in dichterischer, musikalischer und überhaupt idealer Richtung eine innere Verwandtschaft erkennen? Wird uns nicht gerade von diesen Bergpfaden des idyllischen Hirtenlebens her aus allen Völkern und Zeiten erzählt, dass die heilige Natur in ihrem geheimnissvollen Geflüster mit einer dichterisch angehauchten Seele eine ganz andere Sprache redet! Mögen alltägliche Menschen in ihrem prosaischen Schritt über Land und Boden immer nur das sehen oder merken, was ihren nüchternen Sinnen am Wege der greifbaren Realität liegt, ganz anders verhält es sich mit einer ideal

angelegten Natur, ihr wird jeder Stein zu einer Inschrift, jede Blume zu einem Idyll, jeder Laut vom Vogel in der Luft oder von der Heerde im duftenden Grase zu einem Fittigschlag, um ein Lied anzuheben, überall athmet eine solche Natur in der Inspiration einer wunderbar durchgeisteten Schöpfung. Dass Glarean zu diesen Naturen gehörte, ist uns gewiss und thut er uns auch in seinen frühern und spätern Dichterworten wie in seinem ganzen Geisteszuge dar. Doch wollen wir, wie auch Schreiber richtig bemerkt, damit nicht sagen, dass er die Höhe des eigentlichen Genius erreiche und als genialer Geist seine Gaben mit vollendeter Meisterschaft ausschütte.

Die besondern Anlagen, die der Knabe verrieth, mussten sich den Eltern bemerklich machen. Sie fingen an jenen Zug zu verstehen, der ihn von der Heerde hinweg zu höhern Dingen trieb und liessen es zu, dass Heinrich eine andere Laufbahn gelehrter Art betrat. Aber sie thaten es, wie aus Glareans spätern Aeusserungen in verschiedenen Briefen hervorgeht, in der Hoffnung, der Knabe werde seine guten Anlagen ausbilden, um sich dem geistlichen Stande zu widmen, und werde dann einmal die Pfarrstelle seiner Heimathsgemeinde Mollis bekleiden. Was nun der Knabe an Bildung daheim zu Mollis bekommen konnte, war nach dem Standpunkt der damaligen Zeit natürlich nicht bedeutend. Man musste den Blick weiter richten und den Knaben über die heimathliche Grenze hinausführen. Da kam er von Mollis zuerst nach Bern und zwar in die Schule des Michael Rubellus, der gebürtig von Rottweil war und den Ruf eines vortrefflichen Lehrers genoss. Diese Schule war für unsern Heinrich der rechte Platz und Rubellus in der That der erlesene Mann dazu, den Knaben nach dessen innersten Bedürfnissen zu erfassen. Hier wurde der Knabe in die klassischen Studien eingeführt und lernte zunächst Latein, lernte es so vorzüglich, dass er sich jenen wahrhaft klassischen Styl anzueignen vermochte, den Glarean in allen seinen Werken bis ans Ende geschrieben hat. Hier, unter Rubellus bei den Werken der Alten, die ihn mit dem hohen Sinn in der schönen Form anhauchten, hier wurde ihm die poetische Ader, mit der ihn, wie er sagt, die Musen beschenkt, erst recht wach geschlagen, und hier das musikalische Ohr, das dem Knaben nicht minder eigen war, für die Tonkunst

feiner geschärft. Das alles hat Glarean in unauslöschlicher Erinnerung bewahrt und in inniger Dankbarkeit ausgesprochen. Sein Lehrer war ihm lieb geworden bis ins tiefste Herz. Du, ruft er in einem lateinischen Gedicht begeistert aus,

Du, theurer Rubellus, Du warst es allein, durch den meine Muse verjüngt ward,
Du nur hast meiner helvetischen Leier gebracht den frühesten Ruhm!
Was meine Lieder von bleibendem Preise auch haben,
Das, o theurer Rubellus, verdanken sie alles nur Dir!

Unus eras per quem quondam mea Musa renata est,
Unus et helveticæ gloria prima lyræ.
Quidquid habent igitur solidæ mea carmina laudis,
Hoc totum debent, care Rubelle, tibi.

Die Schule des Rubellus wurde unserm Glarean noch in anderer Beziehung eine Pflanzschule edler Blüthen. Sie führte Jünglinge im Bunde gleichen glühenden Strebens zusammen und hier war es, wo Glarean mit Schulkameraden jene warme Freundschaft schloss, an der er sich so oft noch in den spätern Jahren, unter den Mühseligkeiten des Berufes, in den Feindseligkeiten der Zeit, auf's neue zu erquicken und zu ermuthigen vermochte. Ja es ist uns hier ein sprechendes Beispiel davon gegeben, wie eine gemeinsame Schule hehren freien Sinnes nicht nur die Geister erhellen, sondern auch die Herzen verknüpfen kann, so dass diese Herzen, wie sie in der Schule zusammenhalten, sich später auf dem Wege des Lebens zu einmüthigen Bestrebungen wieder zusammenfinden. Was für eine herzliche Freundschaft hat Glarean in der Schule des Rubellus mit dem luzerner Freunde Oswald Mykonius geschlossen, mit dieser biedern Seele, die unserm Glarean so viele treue Worte und so viele treffliche Rathschläge zu allen Zeiten ertheilt hat!

So war Glarean durch Bande des Geistes und Herzens, durch Wissenschaft und Freundschaft an die Schule des Rubellus gefesselt, wurde aber doch am meisten durch die innere Gewalt des geliebten Lehrers festgehalten. Es ist daher sehr begreiflich, dass der Schüler, als der Lehrer im Jahr 1505 von Bern nach seiner Vaterstadt Rottweil übersiedelte, sogleich entschlossen war, mitzuziehen und den kostbaren Unterricht noch länger zu geniessen. Wir sehen ihn denn auch noch zwei Jahre in der Rottweiler Schule verbleiben, wo er, wie aus mancherlei Andeutungen zu entnehmen ist, wieder zu

den vorzüglichsten Schülern gerechnet wurde. Er stand, was er uns in seinem musikalischen Werke Dodekachordon erzählt, in Gesang und Gesangslehre voran und bekam einmal Streit mit einem Cantor über den Vortrag der Antiphonien oder Wechselgesänge, ging aber daraus als Sieger hervor und hatte die Genugthuung, dass der Gesang von nun an meistentheils nach seiner Verbesserung sowohl vom Kirchenchor als von der Schülerklasse des Rubellus geübt wurde.

Auch zu Rottweil wurde jenes traute Verhältniss, das die Jünglinge in der berner Schule unter einander geschlossen, weiter gepflegt und durch einen vaterländischen Zug sehr erhöht. Vor allen andern war es wieder Glarean, der eine hochfreudige Liebe zu seinem Vaterlande im Herzen trug. Die Schönheit wie die Freiheit seiner Heimath ging ihm über alles und so sammelten sich in seiner Dichterseele jetzt schon für das durch Natur und Geschichte verherrlichte Vaterland jene Bewunderung und Begeisterung an, die zehn Jahre später in seiner Helvetiae descriptio mit dem Panegyricon einen ganz entsprechenden Ausdruck erhalten hat. Die Heldenthaten aus den gewaltigen Freiheitskämpfen, von der Stiftung der Eidgenossenschaft an bis zu den Burgunderkriegen hin, lebten damals, zu Glareans Zeit, eben noch ausserordentlich frisch im Gedächtniss und im Gefühl des Volkes, was Wunder, wenn an der Flamme dieser erhabenen Erinnerung junge Schweizerherzen immer neu erglühten und zumal eine ideal beflügelte Natur hoffnungsvoll weissagte, Helvetiens Freiheit müsse und werde noch einmal über die Grenze hinüber zu ihren deutschen Nachbarn hinschreiten. In dieses schöne Bild träumten sie sich ein, die patriotischen Schweizerjünglinge zu Rottweil, und Glarean ruft in lateinischen Versen mit schwunghafter Diction die glücklichen Tage herbei, in denen auch das rechte Rheinufer das kostbare Kleinod der Freiheit mit der Schweiz einst theilen möchte.

Von Rottweil begab sich Glarean, um sich in den Studien fortzubilden, nach Köln. Wir finden ihn in der dortigen Universitätsmatrikel eingetragen als Heinrich Lörele von Glaris unter dem Datum »am 7. Juni 1507.« Hier müssen wir einen Augenblick innehalten, um einen höchst zweifelhaften Fragepunkt genauer zu erörtern. Ist es wahr, dass Glarean, wie gewöhnlich angenommen worden

ist, mit Zwingli und Vadian an der Universität Wien studirt hat? Gehen wir im chronologischen Schritt dem Wege nach, den Glarean gemacht hat. Von Mollis ist er nach Bern, von Bern nach Rottweil gekommen und hat hier, wie er selber sagt, ein Biennium, also zwei Jahre zugebracht, ging von hier im Frühling 1507 nach Köln, ist daselbst theils als Studirender, theils als Lehrer 7 Jahre, bis 1514 verblieben und sodann nach Basel übergesiedelt. Das ist der Lehr- und Studiengang, in welchem die Stadien knapp an einander geschlossen sind. Wo, zwischen welchen Jahren und Tagen, bleibt uns nun ein Spatium, eine Lücke offen, in die wir einen Aufenthalt Glareans an einer andern Universität, sei es zu Wien oder anderswo, einschieben könnten? Geradezu nirgends, an keiner Stelle, zu keiner Stunde, und wir sehen uns gedrungen, dem Biographen Glareans, Heinrich Schreiber, im vollen Sinne Recht zu geben, es beruhe die Behauptung auf Irrthum, Glarean habe mit Zwingli und Vadian zu Wien studirt. Diese Angabe findet sich bei Joh. Melch. Schuler in seiner Geschichte der Bildung Zwinglis zum Reformator des Vaterlandes und in seiner Geschichte des Landes Glarus, und Schuler fügt ausdrücklich bei, Zwingli habe dort zu Wien mit diesen zwei Wiederbringern der Wissenschaften in der Schweiz, mit Vadian und Glarean, traute innige Freundschaft geschlossen, welche gemeinschaftliches Frohleben der Jugend begeisterte. Von Schuler wird auch noch ein Arbogast Straub, soll heissen Strub, genannt, ein hoffnungsvoller Jüngling aus Glarus, der mit allen dreien seine Studien zu Wien gemacht habe, aber früh gestorben sei. Woher hat nun Schuler, dem es andere nachgeschrieben haben, diese Angaben genommen, und woher auch die andere Notiz, Glarean habe einmal an der von Zwingli gegründeten Lateinschule zu Glarus Sprachunterricht ertheilt? Aus den eigenen Papieren Glareans gewiss nicht. Denn auf beide Verhältnisse, auf ein Studium zu Wien und auf eine Lehrthätigkeit zu Glarus, geht in allen Schriften Glareans, in seinen Briefen, Gedichten, Commentaren und Beschreibungen auch nicht ein einziger Zug.

Zuversichtlich hätte Glarean irgend einmal und irgendwo, besonders in seinem Briefwechsel mit Zwingli, auf jene Tage hingewiesen, wenn sie je mit einander auf der Bahn gemeinsamer Studien gewandelt, oder wenn er, sei es neben Zwingli oder an Zwinglis

Statt, an der Schule zu Glarus gearbeitet hätte. Denn es ist durch und durch die Manier Glareans, solche Züge seines Lebens hervorzuheben, wie er denn in seinen Schriften bald da, bald dort, oft mehrmals die nämlichen Dinge erzählt, wenn er irgend etwas dieser Art mit einiger Bedeutung oder Auszeichnung gethan hat. Wollen wir uns vom Faden der Geschichtschreibung leiten lassen, so kommen wir zu der Ansicht, Schuler habe beide Erzählungen aus der Chronik Joh. Heinrich Tschudis in seine Geschichten herübergenommen. In dieser Chronik heisst es von Glarean: seine Studia habe er zu Wien fortgesetzt und daselbst zu Mit-Lehrjüngern gehabt Zwinglium, Vadianum, Johann Fabri, Eckium, und andere, die sich nach der Zeit wohl hervorzuthun gewusst. Zu Glarus hat Glarean, sagt Tschudi, neben Zwinglio, verschiedene Landleute in Sprachen unterwiesen. Aus welcher Quelle hat nun Tschudi geschöpft? Ohne Zweifel er oder ein anderer aus derjenigen der Tradition, die Tradition aber konnte sich leicht bilden und zwar aus dem Missverständniss einer Correspondenz zwischen Glarean und Zwingli. Unter Glareans Zöglingen hatten sich einige in Gelüsten der Freiheit mehr erlaubt als sich geziemte, und hatten sich, als Glarean sie dessbalb zur Rechenschaft stellte, auf Zwingli und Vadian berufen, die es auch so gemacht und solche Dinge den studirenden Jünglingen erlaubt hätten. Darüber gerieth Glarean mit Zwingli in eine Erörterung und sie wechselten Briefe, worin von der Freiheit und vom freien Leben der Studien verhandelt wurde. Wie nahe lag der Gedanke, sie hätten solche Tage selber mit einander verlebt, und wie bald kam eine Feder dazu, jenes gemeinschaftliche Frohleben der Jugend zu schildern, in welchem Schuler beide, Glarean und Zwingli, zu Wien vereint sieht. Auf ähnliche Weise konnte die Meinung entstehen, Glarean sei einmal Lehrer der Lateinschule zu Glarus gewesen. Wie viele Anklänge finden sich in seinen Briefen über diese Schule, wenn die Zöglinge aus derselben zu ihm übergingen und er darüber an Zwingli schrieb, und wie leicht konnte ein Leser solcher Stellen, ohne den Worten Gewalt anzuthun, auf die Vermuthung gebracht sein, Glarean habe in mehr als vertrauter Bekanntschaft mit dieser Schule gestanden und sei geradezu ein Mitarbeiter derselben gewesen. Allein für beide Thatsachen, für die Studien an der wiener Universität und für die philologische Lehr-

stelle zu Glarus, fehlen bei genauerer Untersuchung alle haltbaren Beweise und wir werden daher kaum irre gehen, wenn wir mit Glarean den Weg nicht nach Wien, sondern von Rottweil sofort nach Köln machen.

Warum hat sich Glarean zur Universität Köln gewendet? Die Gründe lassen sich auf offener Hand nachweisen und wir werden zudem sehen, dass der siebenjährige Aufenthalt Glareans zu Köln ihm nach innen und aussen die Richtung seines Lebens, zu der er schon in der Schule des Rubellus so manchen tiefen Zug gefasst hatte, zum eigentlichen Berufe gemacht hat. Lassen wir aber, um dies in etwas tieferer Forschung darzuthun, unsere Blicke nicht in dem engen Kreis bloss um Glarean allein, sondern in dem weitern Umfang über seine ganze Zeit herumgehen, damit wir es helle beschauen, wie Glarean in seine Zeit und ihre Kämpfe hineintritt und was er aus denselben mit sich nimmt, eine Erbschaft, die bei ihm an den rechten Mann kommt und ihn bereichert wie ein goldener Schatz abgelegt in ein silbernes Gefäss, die ihn aber auch in ihre Gewalt bringt und in ihrem Zuge hält, was ja jedem Menschen als Kind seiner Zeit in gewisser Art begegnet.

Die Zeit, in welche die Studien Glareans fallen, ist eine Zeit von ausserordentlicher Bedeutung. Diejenige Wissenschaft, ob deren Problemen sich der denkende Geist nutzlos müde gerungen hatte, war reif geworden, dem Gericht der Welt anheimzufallen und darin unterzugehen. Das war die Scholastik, als kirchliche Wissenschaft die scholastische Theologie. Die Methode, nach welcher nun immer auf den hohen Schulen studirt worden war, wurde mehr und mehr zum unerträglichen Zwang und musste mit ihren klemmenden Fesseln gesprengt werden. Das ganze Mittelalter hindurch waren es nur religiöse, oder besser gesagt, nur theologische Lehrfragen gewesen, welche, meist ohne tiefern Gehalt, aber voll spitzfindigen Wesens, dem menschlichen Geiste das Gebiet bezeichneten, auf dem er sich zu ergehen habe, von einem Punkt zum andern, innerhalb der gezogenen Linien, der skizzirten Figuren, das waren die logischen Formen einer sogenannten aristotelischen Dialektik, und der Gebieter, der hier Befehl ertheilte, war der Buchstabe, nicht etwa der Buchstabe der heiligen Schrift, sondern einer der heiligen Schrift widerstreitenden Kirchenlehre. Neben dieser Scholastik lag ein ungeheures

Reich, das dem menschlichen Geist einen unermesslichen Stoff zu denkender Thätigkeit zu bieten vermochte, einen Stoff nicht als blosses Gedankenbild in träumerischer Region, ohne irgend eine Beziehung zum praktischen Leben, sondern einen Stoff zur sichtbaren Demonstration der Ideen, zur realen Verwerthung in allseitig dienenden Interessen der Menschheit. Das war die Natur. Aber dieses Reich der Natur war unbeachtet und unbetastet liegen geblieben. Ebenso wenig hatte man einen forschenden Blick der Geschichte zugewendet, noch weniger der ausländischen oder profanen Literatur und überhaupt der freien Bildung mit ihrer durch die Tiefen des Gemüthes und Verstandes ziehenden Macht. Da fiel der zündende Funke. Der Engländer Roger Baco (Bacon) im 14ten Jahrhundert, dem langen Traum der scholastischen Welt entflohen, liess sich von den Arabern den Weg weisen und setzte neben die Wunder der Heiligen die Wunder der Natur, neben inhaltsleere Spekulation die erstaunlichen Thatsachen der Schöpfung. Von einer andern Seite kamen die vor den Türken geflüchteten Griechen und brachten die herrlichen Schätze des hellenischen Alterthums. Italien nahm die Schätze mit einem Herzen voll dankbarer Bewunderung auf und legte zu den griechischen die eigenen, die Geisteswerke des alten Rom. Voran gingen Dante, Petrarca, Bocaccio, am italienischen Himmel ein Dreigestirn, von dem es schien, es wolle die mächtigen Strahlen der alten und neuen Lichtwelt in sich concentriren, um diese Strahlen von sich aus wie von einem einheitlichen Brennpunkt aus über die Völker der Gegenwart zu vertheilen und so die Nebelschichten hundertjähriger Unwissenheit und Irrgläubigkeit von der Menschheit für immer zu verscheuchen. Es dämmerte über Thälern und Bergen in einem wunderbaren Morgenschein. Der Geist war zu sich selbst gekommen und erkannte, was er aus sich selbst zu zu schöpfen und zu schaffen vermöge, ohne in die Folterbande einer blindzwingenden Autorität eingesperrt zu sein. Das fiel nirgends so augenscheinlich in die Sinne als bei den klassischen Werken der Alten, die mit ihrem Tiefsinn und Zauberstyl zur Welt gekommen waren, ohne einen Lebensversicherungsschein von der allmächtig gebietenden Kirche und Curie empfangen zu haben. Eine feurige Begeisterung ergriff die italienische und deutsche Jugend. Das ist, rief man, das menschlich Wahre und menschlich Schöne, das ächt

Humane. Die Bildung in und nach diesem ächt Humanen hiess nun Humanismus und sofort schied man sich in Humanisten oder Poetisten und in Theologisten oder Scholastiker, von denen die erstern auf ungehemmten Bahnen in die »schönen Wissenschaften« eintraten, die andern als Dunkelmänner oder Obscuranten in der Beschränktheit alten Sinnes und Systems hangen und befangen blieben.

Mit einem innern Zug trug es unsern Glarean zu den Humanisten hin. Er konnte nicht anders, es war ein Drang aus den verborgenen Tiefen heraus. Wir könnten es auch nicht begreifen, wenn eine so poetisch angelegte Natur, ein so reiches Gemüth und ein so hochdenkender Geist, wie sie Glarean unverkennbar eigen waren, die Richtung nicht hieher genommen hätte, zu den erschlossenen Hallen des classischen Alterthums, sondern auf die entgegengesetzte Seite hin zu jenen lichtscheuen, Wissenschaft und Bildung verketzernden Obscuranten. Ferner wissen wir nun, was das für ein Streit ist, der sich auch in alle Lebensbewegungen Glareans eindrängt, der Streit zwischen Humanisten und Theologisten oder Sophisten, wie er selbst sie nennt, und endlich können wir uns erklären, warum sich Glarean nie zum Studium und Stand der Theologie, wozu er mehrmals den Anlauf genommen, von Herzen entschliessen konnte und wie er dadurch mit den Wünschen seiner Eltern, so weh es ihm that, in Widerspruch gerieth.

Der Streit zwischen Humanismus und Scholastik war nun entbrannt und stieg vieler Orten zur Flamme auf. So geschah es vorzüglich auch dort unten am Rheine, in der Stiftsschule zu Emmerich und an der Universität zu Köln, welch' letzteres mehrmals der hauptsächliche Schauplatz des gewaltigen Kampfes ward, zumal in jenen Tagen, da mit der ausgeworfenen Fackel Luthers das noch heftigere, aber auch heiligere Feuer drein fuhr. Nach Emmerich und besonders nach Köln zog mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die wissensdurstige Jugend aus allen Landen, aus Westphalen und Holland, aus Deutschland, Schottland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Liefland, und so auch aus Süddeutschland und der Schweiz. Hatte ja Köln in der gelehrten Welt schon seit Jahrhunderten einen grossen Namen geführt und die berühmtesten Proponenten der Scholastik wie Duns Scotus, Albertus Magnus, Thomas von Aquino u. s. w.

zu Lehrern gehabt. Wenn also Glarean nach Köln geht, so folgt er nur dem Rufe der Anstalt und dem Zuge der Zeit.

Begleiten wir ihn nun auf seiner Studienbahn in Köln wo möglich von Schritt zu Schritt, wobei uns das Buch von Krafft, Bullingers Aufzeichnungen, trefflich zu statten kommt, indem es uns ein vielseitiges, aus den Universitätsakten jener Zeit gesammeltes Material vorlegt.

Der damalige Gang des Studiums war folgender. Der Student trat sogleich in die Fakultät der Artisten oder der freien Künste ein. Durch diesen Namen der freien Künste dürfen wir uns freilich nicht täuschen lassen und dieselben nicht etwa mit jenen »schönen Wissenschaften« verwechseln, in die der Humanismus die abendländische Jugend einweihte Es waren septem disciplinæ, sieben Lehrfächer, desshalb freie Künste geheissen, weil sie ausser und neben der Theologie als freie Wissenschaft gelehrt wurden. Diese sieben freien Künste zerfielen in zwei Abtheilungen, in das Trivium mit drei sprachlichen Fächern, nämlich Grammatik, Dialektik, Rhetorik, und in das Quadrivium mit vier andern höhern Fächern, nämlich Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie. Wir können uns das Verhältniss dieser Schulabtheilungen im Trivium und Quadrivium zu einander etwa denken wie unsere Primar- und Sekundarschulen. Nur waren sie keine Volksschulen, sondern Klosterschulen, wie sie schon Benedikt von Nursia für die Benediktinerklöster eingeführt und später Alcuin unter Karl dem Grossen auch zu Dom- und Kathedralschulen gemacht hat. Das Volk hatte von diesen Schulen geradezu nichts. Die allein geltende Sprache war drin latein, latein wurde geschrieben, latein gesprochen. Daher es oft vorkam, dass Lehrer und Schüler das Lateinische in Wort und Schrift besser zu handhaben verstanden als die eigene Muttersprache. So ging es Jahrhunderte hindurch bis in die Tage Glareans und noch von Glarean selbst lässt sich diess sagen. Er schreibt ein fliessenderes und gewandteres Latein als Deutsch. Ein anderer Uebelstand haftete noch an den Schulen der freien Künste. Der Unterricht wurde auch hier nach der immer gleichen alten ältesten Manier ertheilt und bewegte sich in steifen starren Formen. Der Lehrer kam und diktirte, der Schüler schrieb und lernte, Wort für Wort, Satz für Satz, wie es seit aller Zeit im Gang war. Es blieb

unabänderlich die gleiche Lehrmethode, die gleiche Lehrmeinung, und selbst das gleiche Lehrbuch. Die Schulen der freien Künste entsprachen ihrem Namen gar nicht, schlossen vielmehr ein sehr unfreies Wesen in sich, einen veralteten Formalismus, eine ermüdende Uniformität des Gedankens, und alles endete mit einem zusammengestoppelten Gedächtnisskram. Von einer selbstständigen Beschauung des Gegenstandes oder von einer unbefangenen Beurtheilung des vorschriftmässig dargebotenen Unterrichtsstoffes war bei Lehrern und Schülern keine Rede. Das war strebsamen Jünglingen längst zu einer geistigen Qual geworden, und als nun der Humanismus mit den klassischen Werken der Alten einherzog und den freiwaltenden Gedanken in bezaubernd schöner Form darbot, da begehrte die studierende Jugend in lauten Stimmen, aus den Satzungen der unbeugsamen Schulmechanik loszukommen und die dumpfe Schulstube dem Odem jenes freiern Geistes zu öffnen, der wie ein verjüngender Frühlingshauch aus Hellas und Rom daherwehte und ganz im Zuge stand, dürre Blätter und abgestorbene Aeste vom Baum der Erkenntniss fortzutreiben, dafür eine frischsprossende Blüthenfülle anzusetzen und so den Baum mitten in den Pflanzgarten der von einer andern Sonne beschienenen Schule einzustellen. Unter diesen Stimmen, die so aus der Jugend redeten, war auch Glarean. Er sagt es uns später selbst und zwar an einem treffenden Orte, nämlich in dem Commentar, den er im Jahr 1556 zur neuen Dialektik seines hochgeschätzten Lehrers Cäsarius herausgab. Dieser ausgezeichnete Humanist beabsichtigte mit seinem neuen Lehrbuch die Dialektik, die also, wie wir gesehen, zum Trivium gehörte, vernünftiger einzurichten und die lernbegierige Jugend von den sophistischen SpitzfindigKeiten, a sophisticis subtilitatibus, sagt Glarean, wegzubringen, sie dagegen anzuleiten, wie sie über Lehrfragen auf eine geistreichere und besser bildende Weise disputiren könne. Dadurch sollte das Lehrbuch des Petrus Hispanus verdrängt werden. Nach demselben war in der Dialektik bis dahin unterrichtet worden, und in welcher Pedanterie das Schulfach getrieben wurde, lässt sich in auffallender Art gerade an diesem Lehrbuch ersehen. Das Buch führte den Titel summulæ logicales und enthielt einen förmlichen Disputirapparat, an dem der Schüler in zugeschnittenen Sätzen über die Dinge etwa so logisiren und raisonniren

lernte wie man eine Strähne Garn aufwindet und wieder abwickelt. Und dieses geistlose Machwerk hatte Platz und Gewalt in der Schulstube vom Jahre 1275 bis in die Studienzeit Glareans, also über 200 Jahre lang behauptet, ohne in seiner Autorität geschmälert oder in seiner Formalität abgeändert worden zu sein. So galt es namentlich auch zu Köln, wo der Hocuspocus des mittelalterlichen Schematismus noch im hochgestiefelten Gange durch die Schulen gezogen wurde. Es gereicht in der That unserm Glarean zu nicht geringer Ehre, dass er der neuen Dialektik sein Wort und seine Feder in offener Entschiedenheit geliehen. Er bewies damit ebenso sehr seine rasche Fassung des wissenschaftlichen Fortschrittes als den freien Muth, mit dem er unerschrocken für die Sache einstand, als die verketzernden Stimmen von der obscuranten Seite über seinen Lehrer Cäsarius herfielen. Welch ein Gegensatz übrigens zwischen damals und jetzt! Damals ein und dasselbe Lehrbuch unveränderlich Jahrhunderte lang das klappernde Räderwerk, an dem der Unterricht abgedreht und der Schüler abgequält wird, und jetzt, in unsern Zeiten, eine athemlos laufende Fabrikation von Schulbüchern! Kaum haben Schulbücher und Schulkinder angefangen, einander kennen zu lernen, so werden sie schon wieder aus einander gejagt, um irgendwo andere Bekanntschaften zu machen. Dem Kinde wird nicht Zeit gelassen, sich mit Sinn und Auge in das einmal vorgegelegte Lehrmittel zu vertiefen. Es befindet sich wie ein pressirter Geschäftsreisender immer im Schnellzug, und zwei Geschwister, die nur um einige Jahre aus einander stehen, erinnern sich nicht leicht, mit einander in dem n ä m l i c h e n Schulbuche gelesen oder gerechnet oder gesungen zu haben. Welch eine flüchtige Beweglichkeit in der Kindesseele, und nebenbei auch in der Familien- oder Schulkasse! Wie sind wir in das zu weit, viel zu weit überspannte Gegentheil von Petrus Hispanus gerathen!

Kehren wir wieder zum Studiengang Glareans und seiner Zeit zurück. Ein Jahr lang blieb nun der Student in der Artistenfakultät oder in der Schule der freien Künste. Er machte hier einen vorbereitenden Kurs in der angegebenen Weise, mit blossen Gedächtnissübungen durch und lernte einen gewissen Lehrstoff auswendig, um darüber ein Examen zu bestehen d. h. den gelernten Stoff im Examen herzusagen. Nach diesem ersten Schuljahr hiess

der Student baccalauriandus, das bedeutet, er musste nun das Baccalaureatsexamen machen und dadurch wirklicher Baccalaureus werden. Es ist schon oft gefragt worden, was eigentlich ein Baccalaureus gewesen sei. Aus den Universitätsstudien zu Köln, wie sie uns von Kraft dargelegt werden, lässt es sich erkennen. Das Baccalaureatsexamen ist ungefähr unser jetziges Maturitätsexamen, nur auf niedrigerer Stufe, und der Baccalaureus war derjenige Student, der für fähig erklärt wurde, in das Studium einzutreten. Es war, wie auch das Wort Baccalaureus besagt, die erste Beere, das erste Blatt, das er vom Lorbeer der freien Künste gepflückt hatte. Wann Glarean zu Köln das Bacalaureatsexamen bestanden habe, ist nicht zu sagen. Sein Name ist in keinem Register der kölner Baccalauriandan angegeben, hingegen derjenige Bullingers, der als Henricus bremgart aufgeführt ist und das Baccalaureatsexamen im Herbst 1520 abgelegt hat. Auch deutet Glarean nirgends darauf hin. Wahrscheinlich hielt er diese blosse Vorstufe seines höhern Studiums nicht der Erwähnung werth. Dass aber Glarean Baccalaureus geworden sei, ist nicht zu bezweifeln. Bei der grossen Befähigung und Beeiferung, die ihm zukam, ist kein Grund einzusehen, warum er diese Aufgabe nicht gelöst haben sollte. Zudem hatte er sehr gute Lehrer, die er mit hoher Achtung und inniger Dankbarkeit nennt, nämlich die drei Meister der freien Künste Andreas aus Bardwick in Hannover, Rudger aus Venloo in den Niederlanden und Matthias von Aachen. Er empfieng von ihnen damals Unterricht in jener propädeutischen Philosophie, später auch in der Theologie, und genoss überhaupt ihre wohlwollende Fürsorge in besonderer Weise, wie wenn sie seine Eltern gewesen wären, mihi, sagt er, parentum loco fuere. Dass Glarean das Baccalaureatsexamen gemacht habe und zwar ohne Zweifel im Jahre 1508, also ebenfalls ein Jahr nach seinem Eintritt in die Artistenfakultät, bringt noch ein anderer Umstand zur Gewissheit. Er bestand nämlich, wie wir zuverlässig wissen, zwei Jahre darauf, im Jahre 1510, das Magisterexamen, und beobachtete also auch hierin den allgemeinen Gang des Studiums. Denn es war die durchgängige Regel, dass man, nachdem man mit dem Baccalaureatsexamen in das innere Studium der freien Künste eingetreten war, dieses Studium in den zwei folgenden Jahren absolvirte und darin dann das Magisterexamen ab-

legte, um durch dasselbe die Magisterwürde oder den Doktorhut der freien Künste zu erlangen. Da aber das Magisterexamen weiter ging und viel mehr in sich begriff, so wurde ihm ein Tentamen vorausgeschickt, gleichsam eine Probirstunde, in welcher am Schü ler herumgetastet wurde, ob er wohl fest und haltbar genug sei, das eigentliche Magisterexamen im vollen Umfange und hinunter bis auf den Grund zu bestehen. Zu diesen Prüfungen, zu Examen und Tentamen, wählte die Fakultät die Examinatoren und Tentatoren und zwar so, dass der Präsident der gesammten Prüfungsbehörde der Dekan war, und aus jeder einzelnen Burse ein Examinator oder Tentator genommen wurde. Hierauf wurde man schriftlich und mündlich geprüft, gewöhnlich in der Clausur und zu Köln in einem Saale, welcher die »rothe Kammer« hiess. Wer nun alle Prüfungen wohl bestanden hatte, erhielt die Licenz der Magisterwürde, also die öffentliche Bewilligung, Rang und Namen eines Magisters der freien Künste zu führen. Unter diesem Rangestitel wurde man dem Vicekanzler der Universität vorgestellt. Am 11. März 1510 hatte Glarean solche Ehre und wurde dem Vicekanzler der Kölner Universität, Adam von Boppard, zugeführt, mit dem rühmlichen Zeugniss, er sei als vollauf fähig und würdig befunden worden, den Grad des Magisters zu empfangen. Aber noch stand man nicht am letzten Ziele. Bevor dieser Magistergrad mit allen seinen Ehrenzeichen dem Kandidaten feierlich zugesprochen wurde, musste letzterer eine öffentliche Vorlesung unter dem Rektor derjenigen Burse halten, welcher er angehörte. Glarean gehörte der Bursa montis oder der montaner Burse an und hielt hier seine Vorlesung noch im gleichen Jahre 1510. Jetzt erst nach bestandenem Magisterexamen und gehaltener Vorlesung, empfing er in allen Zeichen und Ceremonien die laurea doctoralis, jetzt erst war er Magister, aus welchem Namen bekanntlich unser Wort Meister abgeleitet wird, und konnte als vortragender Lehrer oder Lektor auftreten. Auch diess ist Glarean geworden und hat als Lektor in der montaner Burse gearbeitet. Aber damit hatte er noch keineswegs den Boden einer Fakultät betreten. Wer auch das Magisterexamen hinter sich hatte und im vollen Ornat eines Magisters stand, war doch erst an der Schwelle der Fakultäten angekommen und musste sich nun entscheiden, zu welcher der drei Fakultäten, Theologie, Medi-

zin und Jurisprudenz, er sich wenden und welches Studium, das theologische, medizinische, juridische, er zu seinem Fachstudium machen wolle. Behalten wir dies im Auge, so war das Magisterexamen der damaligen Zeit ungefähr das, was wir jetzt unter dem philosophischen Examen verstehen und anderseits haben wir aus der bisherigen Darstellung der ganzen Sache zu entnehmen, dass das reglementarische Verfahren, wie es in Glareans Zeit gegolten, grossentheils auch zu uns herübergekommen und der Gang der Studien, wenn auch nicht in seiner innern Entwicklung und geistigen Erweiterung, doch in seiner äussern Bewegung bis heute so ziemlich gleich geblieben ist. Noch in unsern Tagen geht man ja zusammen bis zum Maturitätsexamen, das dem Baccalaureatsexamen paralell erscheint, und von da an ebenfalls in einem Verlauf von zwei Jahren bis zum philosophischen Examen, das dem Magisterexamen gegenübersteht, und erst von hier an scheiden sich jetzt noch die Richtungen der Studirenden je nach ihrem Fachstudium in bestimmterer Weise aus einander.

So kam nun auch für Glarean die Stunde der bedeutungsvollen Frage, welcher Facultät er sich widmen wolle. Er entschied sich für die Theologie, wenigstens einstweilen, wollen wir hinzusetzen, und jedenfalls nicht für die Theologie, wie sie von den Dominicanern zu Köln gelehrt wurde.

Er spricht sich darüber offener zu Zwingli aus, mit dem er jetzt von Köln her in einen Briefwechsel tritt und ein ungemein herzliches Verhältniss fortführt, was bis zum Jahre 1523 dauert. Er hat an Zwingli etwa 30 Briefe gerichtet, die eine innige Liebe und Verehrung für den grossen Mann und väterlichen Freund athmen und es an vielen Stellen ausdrücken, dass Glarean keinen bessern Rathgeber und zuverlässigern Beistand als Zwingli hatte, wesshalb er ihm dann auch alle seine Angelegenheiten gross und klein, Leibes und der Seele durch diese 12 oder 13 Jahre des Briefwechsels hindurch anvertraut. Die Zeit und der Raum der gegenwärtigen Arbeit gestatten es natürlich nicht, in den vielfältigen Stoff dieses Briefwechsels, auf den wir indess später noch einmal zurückkommen werden, speziell einzugehen. Doch können wir nicht umhin, gerade aus den drei von Köln an Zwingli abgegangenen Briefen Glareans einige Stellen herauszuheben, weil uns dieselben

von ihm charakteristische Züge angeben, an denen wir ihn nach aussen und innen besser beschauen. Schon im ersten Briefe vom 13. Juli 1510 treffen wir auf zwei Stellen dieser Art, die eine berührt mehr die Richtung des äussern, die andere mehr die Richtung des innern Lebens. In der erstern schreibt er, er befinde sich zu Köln in Bezug auf die Studien ganz gut, aber nicht in Rücksicht auf die dortige Lebensart. Sein Magen vertrage die kölner Speisen nicht. Wein und gutes Wasser, potus Bacchi et nympharum, fehle zu Köln. Es sei ein fortwährendes Biertrinken, potus Cereris continuus. Er fühle sich angegriffen und werde zur Erholung eine Tour nach Aachen machen. In seine Heimath ziehe es ihn jetzt nicht, um gewisse Hoffnungen zu erfüllen. Man möge ihm das nicht verübeln und Zwingli solle doch seinen Vater darüber beruhigen. Denn um in den Pfarrdienst einzutreten, dazu habe er noch nicht das Alter, d. h., will er sagen, die zum Pfarrdienst erforderlichen Jahre der Vorbereitung und Befähigung, und Glarean durfte dies sagen, ohne sich damit seinen Eltern gegenüber hinter einen blossen Vorwand zu verstecken. Er war freilich schon 22 Jahre alt, aber hatte ja erst jetzt 1510, wie wir gesehen, nach abgethanem Magisterexamen die Theologie als sein Fachstudium angefangen. Insbesondere, fügt er bei, gelüste es ihn gar nicht nach der Pfarrstelle in seiner Heimathsgemeinde Mollis. Er möchte dort nicht alljährlich, annuatim, wie der Geisshirt, caprarum custos, in die Wahl fallen. Wenn aber Zwingli ihm sonstwo eine ständige Stelle verschaffen könnte, so möchte er sich bestmöglich für ihn verwenden. Er gienge sehr gerne nach Basel, wo ihm die gesündere Lebensart und das bessere Wasser zuträglicher wäre. Aber er gienge, hebt er hervor, und dies ist die zweite Stelle, die uns auf seinen wissenschaftlichen und überhaupt geistigen Standpunkt führt, nur unter der Bedingung, dass er philosophischen Unterricht ertheilen könnte, und zwar müsste ihm gestattet werden, diesen Unterricht nach der Lehrweise des Scotus vorzutragen. Diese Lehrweise, doctrina, sei viel klarer und wahrer, luculentior et verior, weit mehr geeignet den wissenschaftlichen Begriff, den terminus, zu untersuchen und zu bestimmen, als jene blos eingebildeten Behauptungen und albernen Geschwätze, jene figmenta et nugacula, wie sie in der gewöhnlichen Schulweisheit der Gegner an der

Tagesordnung waren. Diese Aeusserung Glareans ist sehr bedeutsam. Wir wollen sie etwas genauer ansehen und daran nachweisen, was für eine Stellung Glarean zu den beiden hauptsächlichen Doctrinen eingenommen hat, die schon seit Jahrhunderten und noch gewaltig zu seiner Zeit die gelehrten Schulen nach jeder Seite hin beherrscht haben. Was war die scotische Doctrin oder die Lehrweise des englischen Franziskaners Johannes Duns Scotus und wie ist sie entstanden? Der italienische Dominikaner Thomas von Aquino hatte in der Mitte des 13. Jahrhunderts unternommen, die scholastische Theologie zu einem grossartigen Lehrgebäude aufzurichten. Dasselbe zerfiel in die drei Hauptartikel von Gott, vom Menschen und vom Gottmenschen. Dabei aber wurde die ganze Kirchenlehre mit ihren unzähligen Lehrsätzen untergebracht, so ungleich und unvereinbar solche auch scheinen mochten. Ein Lehrsatz wurde auf den andern gegründet, Begriff aus Begriff abgeleitet, Punkt an Punkt, Wort an Wort angekettet. Die Kirchenlehre war zu einem mit der schärfsten Consequenz zusammengeschlossenen System geworden. Dieses System hiess darum die Summa und die Dominikaner nannten sich von da an die Summisten. Es sah aus wie ein glänzend ausgestattetes Zeughaus, man musste nur die Hände hineinstrecken, so hatte man die blankesten Waffen, um jeden Gegner aus dem Felde zu schlagen. Das haben sich die Dominikaner gehörig zu Nutzen gemacht. Sie handthierten wie eine gut commandirte Phalanx in diesem Zeughaus herum und der hl. Thomas mit seiner Summa ist nicht wenig daran schuld, dass die Dominikaner die Kezerrichter des Mittelalters und die Schildträger des Papstes geworden sind. Aber je mächtiger die Autorität der Dominikaner in Kirchenregiment und Schulunterricht wurde, desto mehr verloren die Franziskaner von der Herrschaft der Welt und Zeit. Das konnten sie nicht ertragen. Sie richteten die Blicke in ihrem Orden nach allen Seiten, ob nicht unter ihren Leuten ein Scholastiker zu finden sei, der dem Thomas der Dominikaner mit einem ebenbürtigen Range gegenüberzustehen vermöge. Der Mann stellte sich. Das war der Franziskaner Johannes Duns Scotus aus Northumberland. Er wurde 1304 nach Paris berufen, kämpfte hier die Dominikaner siegreich nieder und folgte 1307 einem andern Rufe nach Köln. Scotus vertritt die freiere

Denkweise und ist überall der Gegner der Summa. Der Buchstabe der Kirchenlehre, sagt er, lasse sich nicht durchführen, und die Vernünftigkeit der Kirchenlehre lasse sich nicht in allen Punkten darlegen. Der Mensch trage in seiner Natur ein grösseres Theil von angebornem Adel als die augustinisch getränkte Kirchenlehre und als deren Copie, die thomistische Summa, behaupte, und der Geist habe das Recht, seine Gedanken und seinen Glauben selbstständiger zu bestimmen. Die Ansichten des Scotus schlugen auf den Universitäten schnell durch; aber der darob aufgeregte Sturm warf seine Wogen noch lange an die Ufer der Kirche und der Schulen hin und der erbitterte Kampf zog sich heftig genug bis in die Tage Glareans herein. Er selbst freilich, Glarean, ist über einen Kampf hinaus, er ist mit sich selbst im Reinen, er legt, wie wir gehört haben, sein wissenschaftliches Lehrbekenntniss unverholen ab, er gehöre zur scotischen Schule und er knüpft sogar seine künftige Anstellung, so sehr er eine solche wünscht, doch ganz bestimmt an die Bedingung, es müsse ihm eingeräumt sein, nach der doctrina Scoti zu unterrichten. Das ist ein entschiedenes Bewusstsein in unzweideutigem Wort. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, Glarean habe nun auch mit der Kirchenlehre und allen ihren Glaubenssätzen gebrochen und schicke sich an, dieses Gebiet skeptisch zu durchstreifen oder feindselig zu bestreiten, ein Standpunkt, den Glarean nie, weder jetzt in Köln noch später irgendwo zu Basel, Paris oder Freiburg vollständig eingenommen hat. Aber Eines ist uns mit seiner offenen Erklärung zur doctrina Scoti erwiesen, dass ihm nämlich jener freie Zug des Geistes angehört, der sich von keiner einseitigen oder engherzigen Autorität gefangen nehmen lässt, fertige eine solche Autorität ihre Vorschriften und Satzungen im Namen der heiligen oder unheiligen Wissenschaft aus. Glarean hat diesen Zug immer behalten, er hat ihn in der Beschauung und Behandlung wissenschaftlicher Werke bewährt, auf hervortretende Weise bei seiner Bearbeitung der Classiker, besonders des römischen Geschichtsschreibers Livius, und darüber hat Niebuhr in der Vorrede zu seiner römischen Geschichte unserm Glarean ein bleibendes Ehrenwort niedergelegt. Es sei, bemerkt Niebuhr, in jenen frühern Zeiten von einer unabhängigen Forschung nichts wahrzunehmen, der überlieferte Buchstabe habe die Geister durch Generationen hin-

durch im Banne gehalten, vor der geltenden Tradition habe man sich unbedingt gebeugt und nur selten habe ein freigeborner Geist diese Schranken durchbrochen, wie es Glarean gethan habe. Gehen wir noch weiter. In der doctrina Scoti lag nicht nur die Ablösung von angelegten Fesseln, sondern noch etwas anderes und eben auch dies hat Glarean in seine Richtung und Lehrthätigkeit herübergenommen, das ist ein kritischer Blick und ein überall nachspürender Sinn. Wenn der Dominikaner alles zu einem System zusammenzwang und Begriff an Begriff drängte, sagte der Franziskaner, es gebe gar kein System, löste einen Begriff vom andern ab, beschaute jeden abgelösten Begriff für sich und suchte an ihm das Für und Wider, das Pro und Contra, das Positive und Negative heraus. In diesem Sinne ist Glareans Urtheil zu fassen, die doctrina Scoti sei luculentior et verior, und unstreitig ist es ein Verfahren, dessen sich keiner erwehren kann, der in unbefangener Weise der Wissenschaft und ihrer Wahrheit dienen will. Er darf keinen Satz ungeprüft hinnehmen, muss alles an's Tageslicht hinauslegen und jegliches, das sich am Massstab strenger Untersuchung nicht halten lässt, preisgeben, mag dies seiner eigenen Meinung noch so viel Eintrag thun und ihr daher unerträglich vorkommen. Wie oft haben die Theologen, ihrem System zu lieb, biblischen Ausdrücken und Ansprüchen eine Deutung gegeben, die ganz und gar nicht in denselben lag, und wie oft haben Philosophen, ebenfalls ihrem System zu lieb, Behauptungen aufgestellt, die mit Natur und Leben im Widerspruche standen! Liefert uns hievon nicht die ganze Kirchenlehre in der angegossenen Panzerrüstung der thomistischen Summa den umfangreichsten Beweis, und steht Glarean nicht im Recht, wenn er der Lehrfreiheit der scotischen Prüfungsmethode als der „lichtvollern und richtigern" den Vorzug gibt? Anderseits wollen wir nun auch die Nachtheile nicht übersehen, die an der doctrina Scoti hafteten und die Glarean ebenfalls mit ihr theilt. Der Franziskaner gerieth in eine förmliche Manie, in allen Dingen die Gegensätze herauszusuchen, die Widersprüche aufzuspüren, Thesen und Antithesen standen einander immer gegenüber, jedes Theorem wurde in ein Problem zersetzt und die Wahrheit zur Wahrscheinlichkeit verdünnt. So schweben bei Scotus und den Scotisten alle Begriffe in einem schwankenden Stand, in

einem zu- und abströmenden Fluss, es kommt nirgends zu einem festen Halt, und nirgends sind wir bei einem Abschluss oder vor einem zusammenstimmenden Ganzen. Das haben ihm die Dominikaner zum bittern Vorwurf gemacht. Die Lehre des Scotus, sagten sie, sei von Anfang bis Ende ein Quodlibet aller möglichen Meinungen, und daher hiessen sie auch den Scotus selbst den Quodlibetarius. Wie, bemerken wir nicht bei Glarean eine gewisse Verwandtschaft? Hat man ihn nicht oft beschuldigt, er leide an einer herumfahrenden Unstätigkeit und halte namentlich in seiner Gefühls- und Glaubensrichtung nicht Stand? Wir sind nun weit entfernt, diese Unzuverlässigkeit blos aus der scotischen Lehrweise abzuleiten, sie lag ohne Zweifel in seinem Naturell und Glarean hat die Anlage dazu in die Schulen und in das Leben mitgebracht, wie wir anderseits gar wohl wissen, dass sich Glarean auch durch starke Einflüsse von aussen in eine unentschiedene Haltung ziehen und in derselben hin- und herziehen liess. Aber begreifen können wir, dass sich seine Gefühls- und Gedankenwelt mit der scotischen Lehrweise ausserordentlich leicht assimilirte und darin stärkende Nahrung fand, und in hohem Grade bedauern müssen wir, dass Glarean in seiner herumsuchenden Unschlüssigkeit nie dazu gekommen ist, eine freudige Wendung zu der mächtigsten Erhebung der Geister zu nehmen, zur Reformation, die als der Auferstehungsruf des Jahrhunderts zur höchsten Freiheit und Wahrheit in die Jahre seiner Jugend gefallen ist. Das ist die beklagenswertheste Partie im ganzen Leben Glareans, dunkel in ihren innern Gründen, wehmüthig für unsere Gefühle, wir würden sie wohl am liebsten mit Vergessenheit decken. Aber wir werden später durch den Gang der Dinge und durch das Verhältniss der Personen gewaltsam genöthigt, sie wieder unter die Feder zu nehmen und sie dann ausführlicher zu behandeln.

Was um Glarean herum immer frisch grünt und freundlich lächelt, das ist das Paradiesesbild der Poesie. Wo ihm die Muse an den Lebensweg tritt, lieblichen Blickes, beflügelten Schwunges, da hat auch er für sie eine jauchzende Seele, ein grüssendes Willkommen. Es wandelt ihn von Zeit zu Zeit eigenthümlich an, aus des Lebens düstern Thalesgründen sich auf des Parnassus lichte Höhen zu flüchten. Diesen Parnass hat er als Hirtenknabe auf seinen

molliser Bergen gefunden, es zog ihn in der Schule des Rubellus und zieht ihn jetzt wieder an der Universität Köln hinauf in die selige Welt. Ein besonderer Anlass winkte ihm dazu. Der westphälische Humanist Herman Busch hatte an einem Maitag 1508 vor einer glänzenden Versammlung ein Gedicht unter dem Namen Flora vorgetragen und darin mit hohen Worten den Ruhm und Preis der Stadt Köln besungen. Vom Gedicht wie vom Vortrag wurde Glarean unbeschreiblich ergriffen und bis in eigentliches Entzücken erhoben. Er gab das Gedicht 1554 heraus und schrieb eine Dedikation dazu, worin er damals noch, also 46 Jahre später, vergwissert, es sei ihm in jener Stunde gewesen, als sei er in eine andere Welt versetzt und habe Apoll und die Musen selber mit unvergleichlichen Stimmen gehört. Noch lange habe ihm der Zauber dieser Sprache durch die Seele geklungen, und einen ähnlichen Eindruck habe auch Erasmus bekommen, der, als er ihm das Gedicht vorlegte, gerufen habe: Das Gedicht ist tausend Dukaten werth! Zu solcher Höhe der Begeisterung kann von einer poetischen Stunde nur ein Gemüth wie Glareans geschwungen werden, das den dichterischen Fittig schon an sich selber trägt, und der Funke, der hineinfällt, zündet nur hier des Dichters Fackel zu eigenen Liedern an.

Von Herman Busch ging Glarean hinweg und hatte nun selber keine Ruhe mehr. Er suchte bald da bald dort nach einem Gegenstand herum, den Musen wieder ein Opfer zu bringen. Am liebsten sann er über den Kreis und Preis seines Vaterlandes und schreibt nun auch am Schlusse jenes ersten Briefes an Zwingli, er habe neulich angefangen, den Sieg unserer Landsleute, den sie zu Näfels über die Oestreicher errungen, in einem Heldengedicht zu besingen — nostratium victoriam carmine heroico canere nuper incepi. Das Gedicht ist nie herausgekommen. Warum, weiss man nicht. Certis de causis, sagt jemand, non edidit, ohne näher anzugeben, was das für Gründe gewesen seien, die ihn abgehalten haben.

Von Köln aus schrieb Glarean noch zweimal an Zwingli. Im zweiten Brief vom 18. April 1511 bemerkt Glarean Eingangs, er sende ihm hier das Gedicht zurück, das ihm Zwingli zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt hatte Es war eine Fabel vom Stier, worin Zwingli den Unfug seiner Mitbürger, das Reislaufen in fremde Kriegsdienste geisselte. Das Gedicht sei vortrefflich, schreibt ihm

Glarean, man wisse nicht, was daran vorzüglicher sei, die sprachliche Schönheit oder die lehrende Weisheit mit ihren sinnreichen Sprüchen. Gelehrte zu Köln hätten es auch gelesen und ihr volles Lob ausgesprochen. Ferner dankt Glarean im Briefe seinem Zwingli von Herzen, dass sich derselbe bei seinen Eltern, Schwestern und Freunden so angelegentlich verwendet und überall gute Wege gebahnt habe, er könne es ihm nie vergelten. Er habe im Sinne zu einem Besuche heimzukommen, lares paternos visere, und zwar auf die Glarner Kirchweih, ad glareanae aedis sacræ dedicationem, und scherzhaft schliesst der Brief deutsch: wenn ich kumm, so wellent wir guter Dingen syn, was dann doch noch lateinisch folgt: dum venero, bonarum rerum esse volumus, mit dem prächtigen Zusatz: et canere in trumpis!

Die Heimreise hat Glarean dann wirklich gemacht. Das ersehen wir aus dem dritten Brief, den er, wieder nach Köln zurückgekehrt, noch im gleichen Jahre 1511 an Zwingli richtet. In diesem Briefe kann Glarean nicht genug sagen, was das für herrliche Stunden gewesen seien, die er bei seinem lieben Ulrich in Glarus genossen. Er könne sich fast nicht drein schicken, nicht mehr an Zwinglis Seite zu sitzen und nicht mehr in dessen köstlicher Unterhaltung zu sein. Auf dem Rückweg habe er in Basel den Doktor Wentz getroffen, der ihm versprochen habe, er wolle sich dafür verwenden, dass Glarean noch einmal nach Basel komme. Sie beide, Zwingli und Wentz, bittet Glarean, möchten es sich doch recht angelegen sein lassen, dass er in etwa drei Jahren einen Platz in Basel erhalte.

Das folgende Jahr 1512 bekam für Glarean eine besondere Bedeutung nach zwei Seiten hin. Es brachte ihm eine öffentliche Auszeichnung und gab ihm für immer seine Richtung auf der wissenschaftlichen Laufbahn.

Der Kaiser Maximilian I. hielt damals zu Köln einen Reichstag ab, um einige auf das Kriegs- und Heerwesen des Reiches bezügliche Fragen zu ordnen. Da fühlte sich Glarean getrieben, auf den Herrscher ein Lobgedicht zu machen und trug es den 25. August 1512 in der ganzen Versammlung der Reichsfürsten vor, und zwar singend, nach der dorischen Weise, d. h. wie wir jetzt sagen würden, aus D dur, aber nicht nach dieser Scala, sondern auf der

planen Tonleiter, also ohne Kreuzerhöhung, ein Gesang, der unsern an die hochtönende Terz und Septima gewöhnten Ohren nicht sonderlich zusagen würde. Die Ohren jener hohen Herren und selbst des höchsten, des Kaisers, waren aber nicht so empfindlich wie die unsrigen. Das Gedicht wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und Maximilian ging sofort auf den Dichter und Sänger zu, setzte ihm mit eigener Hand den Lorbeerkranz auf das Haupt, einen Brillantring an die Hand und entliess ihn mit einem herzlichen Lebewohl. Im Gedicht hatte Glarean nämlich die Verse angebracht:

Das Eine noch füg' ich hinzu, das Süsseste mir auf der Erde:
Helvetien ist mit Dir, o Kaiser, durch ewiges Bündniss vereint,
Ein Volk, das dem Adler, den schreckenden Löwen selbst nachstrebt.

Idque unam adjiciam, quo nil mihi gratius orbe,
Helvetia æterno Cæsar tibi fœdere juncta est,
Gens aquilam, gens terribiles imitata leones.

Hierauf widmete ihm der Kaiser das Abschiedswort:

Geh nun im Frieden, treusorgender Freund deines Volkes!

Vade in pace, tuae gentis fidissime fautor!

Das war eine hochbeglückende Scene für Glarean. Sie machte auf ihn einen unbeschreiblichen Eindruck, ja sie ist geradezu der Wendepunkt geworden, der ihm entscheidend vor die Seele gestellt hat, was er für seinen künftigen Lebensberuf anzusehen und zu wählen habe. Es ist der Weg durch die schönen Wissenschaften, durch Poesie und Humanismus gewesen, der ihn zu der seltenen Auszeichnung mit Lorbeerkranz und Brillantring geführt hat. Auf diesem Weg, muss er sich selber sagen, bin ich zu meinem ersten Ruhm und Glück gekommen, auf diesem Wege will ich bleiben, und er hat es gethan. Er gibt das Studium der Theologie, das er nun zwei Jahre lang getrieben, von jetzt an auf und verfolgt mit allem Eifer die andere Bahn, die ihm ein gütiges Geschick so geebnet unter die Füsse gelegt und die ihn bereits in eine gewisse Höhe getragen hat. Aber seien wir überzeugt, dieser Entschluss des Wechsels hat ihn Kampf gekostet, wäre es auch nicht der Theologie selber wegen, so doch in Rücksicht auf seine Eltern und übrigen Verwandten. Denn er hat das Bewusstsein, er handle, wenn er sich vom geistlichen Beruf abkehre, ihren höchsten Wün-

schen zuwider und fahre barsch drein, die vielen schönen Hoffnungen wie eine grünende Au zu zertreten, die man über ihn lange Jahre sorgsam im Herzen gepflegt hatte. Vergegenwärtigen wir uns jedoch Zeit, Personen und Sachen im richtigen Licht, so werden wir Gründe bekommen, die Wendung, die er vornimmt, zu begreifen, und selbst zu rechtfertigen.

Betrachten wir einerseits, was die damalige Theologie war, bald ein Tummelplatz lächerlicher Streitfragen, bald ein unerträglicher Ballast scholastisch geschürzter Knoten, an denen man sich todtmüde rang sie zu lösen, um sie, sobald sie gelöst schienen, nur wieder aufs neue zu schürzen. Vergessen wir anderseits nicht, was für eine Welt erhabener Ideen und Schätze der Humanismus dem jugendlich strebenden Geiste aufgeschlossen hatte, und vergessen wir nicht, dass dieser jugendlich strebende Geist wenn in irgend einem, so gerade in Glarean waltete, dass in ihm ein glühender Enthusiast für das classisch Grosse und Schöne lebte, und vergessen wir endlich nicht, dass dieser Enthusiast soeben von einer Kaiserhand gerade hier, auf dem Gebiete des Schönen, in einen schimmernden Glanz gestellt worden ist und nun vor aller Welt poeta laureatus heisst! Wahrlich, es wäre fast unnatürlich zugegangen, hätte Glarean den Schritt von dem dürren Stoppelfelde scholastischer Lehrgezänke nicht hinübergethan in das reizende Blumengefilde, wo ihm Blüthen und Früchte so schnell zum Kranze heranwuchsen. Er hat ihn gethan, diesen Schritt, und von da an sehen wir ihn keinem andern Dienst und keinem andern Altar geweiht als den schönen Wissenschaften, wie man sie nannte, in ihnen und mit ihnen wird er der begeisterte und begeisternde Jünger und Lehrer und ist es geblieben bis an das Ende seines Lebens. Hier webt und wirkt er in seinem eigentlichen innersten Element. Er schloss eben doch die rechten reichen Pfunde zu einem Philologen und Humanisten in seine Brust ein, ein Beruf, der ihm von Natur angehört, der ihn mit Gewalt zum Ziele drängt und alles andere auf die Seite schiebt, was irgendwie störend in den Lauf treten könnte. Beachten wir z. B. nur Einen Zug. Im Jahr 1510 hatte Glarean, wie wir gesehen, sein Fachstudium der Theologie angetreten. Im gleichen Jahre war jener Humanist Joh. Cäsarius aus Jülich-Aachen nach Köln gekommen und kündigte griechische Lectionen an auf Grund einer

neuen Grammatik von dem in Paris lebenden Griechen Chrysoloras. Ohne sich lange zu besinnen, meldet sich Glarean bei Cäsarius als Schüler und fängt griechisch an, was von zwölf Theologen damaliger Zeit, wenn sie einmal ihr Fachstudium begonnen hatten, kaum Einer that. Als emsiger Schüler sitzt Glarean, den Chrysoloras in der Hand, zu den Füssen seines vortrefflichen Lehrers und hat es in den griechischen Studien, obschon er sie spät anfieng, doch noch weit genug gebracht, wie wir später auch aus dem Unterricht entnehmen, den er seinen Zöglingen im Griechischen ertheilte, so dass ein Valentin Tschudi, *Οὐαλέντινος ὁ Σχοῦδος* wie er sich griechisch schreibt, von Paris aus der Bursa Glareans unter dem 15. Nov. 1520 an Zwingli einen griechischen Brief schreiben konnte. Mit Cäsarius tritt Glarean überhaupt in ein inniges Verhältniss, aus guten Gründen; denn dieser Humanist besass Gewalt und Gabe, die Jugend mächtig an sich zu ziehen. Er war ein ausgezeichneter Lehrer, der nicht nur humanistisch, sondern ächt human unterrichtete. Mit einem freien Geist und reichen Kenntnissen verband er ein freundliches, mildes, gewinnendes Wesen, welch ein Gegensatz zu den finstern Mönchsschulen, wo bei beschränktem Sinn und rauhem Wort Stock und Ruthe regierten! An Cäsarius sind denn auch mit einem eigentlichen Zauber alle Schüler gefesselt, Bullinger so gut als Glarean, der ihn nicht genug erheben kann. Es geschah nur aus inniger Dankbarkeit, dass Glarean die Ausgabe seines Panegyrikus oder des Lobgedichtes auf den Kaiser Maximilian seinem lieben Lehrer Cäsarius widmete. Dieselbe Achtung wusste dieser Humanist auch andern Personen einzuflössen. Der Secretär des Kaisers Karl V., Georg Spalatin, nennt den Cäsarius priscæ probitatis exemplum, ein Musterbild alter Rechtlichkeit, und Melanchthon hielt ihn in hohen Ehren. Die drei Männer, voran Cäsarius, dann der Graf von Nuenar und Jakob Sobius, schlossen später zu Köln ein humanistisches Triumvirat, um die classischen Studien und freien Wissenschaften in den rheinischen Landen gegen die Obscuranten oder Dunkelmänner unter Schutz und Schirm zu halten, und hier, in diesem Triumvirate, war der Kreis, wo auch Ulrich von Hutten zu mancher Stunde seine mannhaften Worte aussprach. Wir dürfen mit Zuversicht annehmen, dass ein Lehrer wie Cäsarius auf einen Schüler wie Glarean einen bestimmenden Einfluss übte, und dies lässt sich

auch an der Hand thatsächlicher Beweise darthun. Von der ganzen Persönlichkeit des Cäsarius sind viele lebendige Züge in das Wesen und die Wirksamkeit Glareans übergegangen. In wissenschaftlicher Beziehung steht fest, dass Glarean durch Cäsarius noch tiefer in die classischen Studien eingeführt und darin zu einer noch idealern Richtung gehoben worden ist. Wenn ferner Cäsarius diesen Studien die ganze Freudigkeit seines Gemüthes und Geistes zuwandte und für sie bei allen Kämpfen mit muthiger Entschlossenheit einstand, theilt Glarean mit ihm nicht denselben Sinn? Kennt Glarean etwas Höheres als seine Classiker, und nimmt er für sie nicht jederzeit den Kampf wider die Gegner unerschrocken auf? Von Cäsarius gilt das Lob, er habe seine Schüler so liebevoll, mit einer väterlichen Sorgsamkeit behandelt und immer ihr Bestes im Auge gehabt, hat Glarean von ihm nicht auch dies gelernt, hat er seine Zöglinge nicht mit einer wohlmeinenden Treue an die Hand genommen und wie Kinder in einer Familie gehalten? Cäsarius sucht seine Schule selbstständig zu führen, unabhängig von amtlicher Autorität, und dabei dient er fast umsonst, in der Begeisterung für freie Wissenschaft und Bildung vergisst er den eigenen Vortheil und begnügt sich mit der kläglichsten Besoldung. Nach beiden Richtungen hin, in der Unabhängigkeit und in der Uneigennützigkeit des Unterrichtes, wandelt Glarean in den gleichen Fussstapfen, Lehrer und Schule sind das Musterbild, das ihm in der Seele hängen geblieben und im eigenen Leben zur Copie geworden ist. Man muss dies etwas genauer verfolgen, um die künftige Stellung und Berufsthätigkeit Glareans richtiger zu verstehen.

Die rheinischen Humanisten Herman Busch, Johannes Cäsarius und andere waren keine Dozenten im Sinne unserer Gegenwart, sie waren nirgends angestellt, weder in den Bursen noch in den scholis publicis, und ebensowenig waren sie das, was wir unter ausserordentlichen Professoren verstehen. Sie waren Privatdozenten, aber nicht an der Universität oder einer derartigen Anstalt, sie waren Privatdozenten für sich und gaben Unterricht in ihrer eigenen Wohnung. Sie waren genöthigt, es so einzurichten, schon desshalb, weil der humanistische Unterricht vieler Orten mit scheelen Blicken angesehen, in seiner Entwicklung verkümmert und selbst in seiner Existenz gefährdet wurde. Auf solche Weise, in einem auf sich

selbst zurückgezogenen Kreise, hielt Cäsarius seine Vorlesungen und Unterrichtsstunden, hatte aber dazu eine Schaar erlesener Schüler, vornämlich aus dem Adelstande. Allein trotz dieser adeligen Schüler war das Einkommen so gering, dass der gute Mann in schweren Sorgen stand und mit täglichem Mangel zu kämpfen hatte. Als er 1513 von Köln nach Münster gieng, um auch dort das Studium der Alten im höhern Sinne anzubahnen, wurde er, obwohl er viele Schüler und unter diesen den berühmten Humanisten Murmellius hatte, für seine Stunden so schlecht bezahlt, dass er das Geld zur Rückreise nach Köln nicht zusammenbrachte und es entlehnen musste. Wie wiederholt sich dies alles bei Glarean! Ueberall, wo er wohnt und wirkt, richtet er seine Schule ganz humanistisch ein, so viel als möglich auf sich selbst gestellt, um von Willen und Willkür fremder Potenz unangefochten zu bleiben, und das Geld, das er von seinen Schülern für Unterricht und Unterhalt bezieht, ist immer unbedeutend, worüber er in seine Briefe mancherlei Bemerkungen eingestreut hat. Bekannt ist ja ferner, dass Glarean von Basel nach Freiburg neben andern Gründen auch desshalb übersiedelte, weil seine ökonomischen Verhältnisse ungeachtet seiner Einfachheit und Sparsamkeit in Verfall gerathen waren und er zu Basel sein Auskommen nicht mehr gefunden hätte. Man sollte meinen, solche Aussichten hätten von dem Lehrstande und überhaupt von dem wissenschaftlichen Berufe zurückgeschreckt. In unserer Zeit, die das Einmaleins der materiellen Interessen vorn auf der Brust und das Vergissmeinnicht der idealen Güter hinten auf dem Rücken trägt, müssen die gehörigen Prozente zum voraus zugesichert sein, um junge Leute zu einer Lauf- und Lebensbahn bestimmen zu können. Bei den Humanisten und ihren Schülern sind die Begriffe von spärlicher Oekonomie und dürftiger Existenz von Anfang an geläufig geworden, und wie sehr ein begeisterndes Ideal über allerlei Besorgnisse irdischer Art zu erheben vermag, können wir immer wieder an Glarean sehen. Ihn hielt nichts ab, ihn trug es über alle Bedenken hinweg, mochten sie das Herz wegen Auskommen oder wegen Gesundheit befallen. Glarean ist immer unermüdlich an der Aufgabe, jetzt in den Studien, später in der Bearbeitung römischer Autoren oder eigener Schriften und am meisten in seiner Bursa, in seinem eigenen Schulhaus, das er sich überall, in Basel,

Paris und Freiburg erstellte, um in demselben eine Anzahl Zöglinge zu halten und ihnen Unterricht vornämlich in den classischen Sprachen, dann auch noch in einigen andern Bildungsfächern zu ertheilen, aber in dem Sinne, dass mit der wissenschaftlichen Richtung auch die erziehende Methode verbunden werde, wie es die Bursa nach ihrem Begriff und Wesen gewissermassen in sich schloss. Die Bursa war das hauptsächlichste Arbeitsfeld Glareans, das geweihte Ackerland, auf dem wir ihn unablässig aussäen und die gestreute Saat pflegen, fördern und erweitern sehen. In der Bursa verläuft das ganze Leben Glareans bis zum letzten Tage und hier entfaltet er, wie ein Vater in seiner Familie, wie ein Priester im Tempel, die gewissenhafteste feierlichste Thätigkeit, in welcher die besten Kräfte dran gewendet und immer der sorgsamste Eifer geübt wird. Das alles geschieht im stillen Gang, ohne nach aussen besonderes Aufsehen zu machen, und doch sind davon nach aussen die ehrenvollsten Zeugnisse abgegeben worden und haben Glareans Bursa bekannt und berühmt gemacht. Denn aus dieser Bursa sind eine Reihe vortrefflicher Jünglinge hohen Sinnes mit reichen Kenntnissen hervorgegangen und sind später im tüchtigen Dienst des Gemeinwesens ausgezeichnete Männer für Kirche, Schule und Staat geworden. Dort ist er, wie schon einmal erwähnt, in der montaner Burse, in der bursa montana, zuerst Alumnus oder Zögling, hernach Lektor oder Lehrer gewesen und hier hat er sich das Modell zu seiner eigenen Burse genommen. Die Burse spielt überhaupt im Schul- und Unterrichtswesen jener Jahrhunderte eine wichtige Rolle. Gehen wir ihr doch etwas genauer nach und sehen wir zu, wie die Bursa entstanden ist und was sie für eine Bedeutung gehabt hat. Wir werden uns dadurch nicht nur den Lebenslauf Glarean's anschaulicher machen, sondern werden auf dem Wege historischer Betrachtung, den wir hiezu mit einigen Schritten messen, auch ein Stück mittelalterlicher Pädagogik gewinnen und zugleich ein gründliches Verständniss von denjenigen Bildungs- und Erziehungswegen bekommen, welche aus jenen Tagen in die neuere Zeit herübergeleitet haben. Von der Bursa sind ja unsere sogenannten Erziehungsinstitute oder, wie sie modern heissen, die Pensionate, auf der Universität Convikt, hergekommen. Ja schon der Name Bursa verdient eine Beachtung, indem er auf interessante

Weise Veranlassung zu andern Namen und Wörtern gegeben hat, die jetzt noch unter uns ihre eigenthümliche Bedeutung haben.

Was ist, fragen wir also, die Bursa als Wort und als Sache? Das Wort Bursa ist ein Wort aus der Latinität des Aevum inferius oder aus dem mittelalterlichen Latein und bezeichnet gemeinsamen Beutel. Ob es von dem griechischen byrsa, Fell, Leder, herstamme, weil das zusammengebrachte Geld in einen ledernen Behälter gelegt worden sei, wollen wir dahingestellt lassen. Gewiss ist, dass es da gebraucht wurde, wo sich eine Vereinigung und Einrichtung auf gemeinsame Kosten bildete. Aber wie ist dieser Begriff auf Unterrichtswesen und Bildungsanstalten übertragen worden? Wir haben schon einmal bemerkt, dass bis in das 11. Jahrhundert die Dom- und Klosterschulen mit ihrem Trivium und Quadrivium gegolten hatten. Sie standen unter geistlicher Leitung und der Leiter einer Dom- oder Klosterschule führte den Namen Informator. Was in diesen Schulen für Bildung des Geistes und Gemüthes geleistet wurde, war von sehr geringem Werthe. Der Unterricht war mechanisch, die Zucht streng und rauh, des Schülers Leben verbitterte sich durch klösterliche Einschränkung und mönchische Weltscheu, das ganze Wesen dieser Schulen stiess das jugendliche Geschlecht von Jahrzehend zu Jahrzehend mehr zurück. Da traten namentlich in grössern Städten andere Lehrer auf den Schauplatz heraus, Männer von besserer Bildung und edlerer Gesittung, boten jenen Dom- und Klosterschulen die Spitze und erklärten, mehr als diese an den Schülern leisten zu wollen. Mit Jubel wurden diese Männer begrüsst und sahen sich in kurzer Zeit von Schülern oder Scholaren in Menge umgeben. Die Lehrer und Scholaren schlossen sich nun, um gegen die alten Schulen festern Halt zu bekommen, inniger zu einander und zusammen, bildeten einen neuen Schulstand und nannten sich universitates oder Genossenschaften. Sie ordneten sich weiter zu Corporationen, aber immer unter zusammenhaltender Einheit, und gaben sich ihre besondere Verfassung. Der Vorsteher einer solchen freien Schule nannte sich, gegenüber jenem Informator der Dom- und Klosterschule, Rector und wer von den Scholaren bis zu einem Ziel vorrückte oder promovirte, erhielt den Ehrentitel Doctor. Schon in den Tagen Abätards, zu Anfang des 12. Jahrhunderts, gab es zu Paris für Philosophie und Theologie solche

Schulen, die von der pariser Domschule ganz unabhängig waren. Nun ertheilte der König Philipp August zu Ende des 12. Jahrhunderts allen diesen Stiftungen das privilegium fori, sie durften unter staatlicher Anerkennung als öffentliche Anstalten wirken. Sogleich traten sie in diesem Sinne, als öffentlich anerkannter Lehrstand zusammen, erklärten sich als Gesammtgenossenschaft, nannten sich universitas und wählten 1206 einen gemeinsamen Rector. Das ist die eigentliche Entstehung der »Universität«. Es ist die geregelte Vereinigung aller Lehrstühle zu einer wissenschaftlichen Gesammtheit. Diese universitas stieg zu Paris rasch in die Höhe und als 1252 die eben gegründete Theologenschule der Sorbonne hinzukam, die der Doctor der Theologie, Robert von Sorbonne, einem Dorf in der Champagne, stiftete, und zwar zunächst für arme Scholaren und Magister oder Schüler und Lehrer der Theologie, so bekam die universitas eine materielle und geistige Verstärkung. Der Ruf der pariser Universität drang nach allen Seiten in die Hauptstädte Europa's hinaus und rief hier das gleiche Institut, nach dem pariser Vorbild in's Leben. Ueberall erhoben sich Universitäten, die freien Vereinigungen aller Lehrfächer zu einem grossen Lehrkörper. An diesem Lehrkörper traten eine Anzahl Lehrer und Schüler in freier Neigung und freundlicher Weise wieder mehr zusammen und schlossen einen engern Lehrkreis unter einander. Man vereinigte sich in einem Gebäude, wohnte beisammen, ass mit einander und führte eine gemeinsame Casse. Das war die Bursa. Sie lebte entweder aus einem Fond, der geschenkt oder gegründet war, wie in der Sorbonne, oder aus andern Schenkungen und aus gemeinsamen Beiträgen. Arme Studenten hatten darin Freistellen, die Lehrer oder Professoren Kost und Logis, aber keine Besoldung. Was sie an Geld einnahmen, war etwa die kleine Taxe, welche die Baccalaurianden bei ihrem Baccalaureatsexamen zu entrichten hatten. Wer in der Bursa war, hiess bursarius. Den besondern Namen erhielt eine Burse von allerlei meist äusserlichen Umständen, vom Wohnort oder Quartier, wo sie stand, vom Land oder Volk, dem die meisten bursarii oder Mitglieder der Burse angehörten, oder von irgend einer andern Veranlassung her. Das war die Form der Burse. Diese Form, eine gleichgesinnte Gesellschaft mit demselben modus docendi et vivendi, mit der nämlichen Lehr-

und Lebensweise, vereint im gemeinsamen Unterricht und im gemeinsamen Unterhalt, war allerdings gar nicht neu und wies in die frühesten Zeiten der Völker zurück. In der heidnischen Welt erscheint uns Lykurg mit seiner spartanischen Staatserziehung und ein paar Jahrhunderte später der pythagoräische Bund, der diese Form in wundersam schönem Gepräge führt. Auf dem Boden des christlichen Lebens sind es die Congregationen der Klöster und Orden, welche die gleiche Form an sich zur Darstellung bringen. Die Bursa theilt also ihre Form mit andern Zeiten und andern Anstalten und daher sind auch unsere Erziehungsinstitute oder Pensionate, welche gemeinsame Lehrmethode mit gemeinsamer Lebensweise in Kost und Logis verbinden, keineswegs eine Erfindung der neuern Zeit, sondern sind eine uralte Sache. Aber was die Bursa dieser freien Schulen neu hatte, das war das selbstständige Wesen und eine heimische Brüderlichkeit, zwei grosse Zaubergewalten, welche die aufstrebende Jugend mächtig zu fesseln vermochten. Dies alles, der Name wie die Seele der Bursa, ist auch auf die akademischen Gesellschaften übergegangen, die aus der Burse entsprungen sind, das sind die spätern Studentenverbindungen. Von den Worten Bursa und bursarii kommen die Namen Bursch und Burschenschaft. Denn beide Namen, Bursch und Burschenschaft, haben mit Birsch und birschen, mit denen man sie schon zusammenstellen wollte, durchaus nichts zu thun. Jener Hauch der Freiheit ferner, jener frische Geist des kühnen Wissens und kühnen Strebens und wiederum jenes Einheitsgefühl zusammenhaltender Brüderschaft, das alles findet sich bei der Burschenschaft ein, das alles wird geradezu ihr verjüngender Lebensodem und wird dann umgesetzt in die Devise: Gott, Freiheit und Vaterland. Hoch getragen von diesen grossen Gefühlen schwang sich die Brust der studirenden Jugend Deutschlands über gemeine Kriecherei so heldenmüthig hinweg wie über die einschnürenden Formeln des verknöcherten Scholasticismus. Es weht eine treibende Lenzesluft durch die Hallen und Haine des akademischen Lebens und die heimathliche Erde wird zum Pflanzboden stolz aufsprossender Blüthen. Aber diesen Heimathsboden im Wachsthum solcher Blüthen, unter dem frohen Reigen frischer freier Jugendgeister haben die Argusaugen der selbstsüchtigen Staatsherrschaft und des engherzigen Kirchenregiments

je länger je strenger bewacht. Die Burschenschaft hat sich von diesen Seiten einer unliebsamen Aufmerksamkeit zu versehen gehabt, bis der unglückselige Handel Kotzebue's die schon lang abgelauerte Gelegenheit brachte, die Burschenschaft, diesen akademischen Bund ächt germanischer Freiheit, Sitte und Wissenschaft, unter dem Vorwand staatsgefährlicher Meuterei zu sprengen und den herrlichen Geist, der Deutschlands studirende Jugend auf die Schwingen nahm und hochtrug, aus seiner würdigsten Heimath, aus den germanischen Gauen zu verbannen. An die Stelle der zertretenen Burschenschaft traten nun die seichten Landsmannschaften, die sich im Bier ertränken und mit dem Rappier todt stechen durften, wenn sie sich nur nicht von jenem Gift unabhängigen Freiheitssinnes und idealer Begeisterung anstecken liessen! Lieber die schwellenden Herzen begeisterter Jugend im lähmenden Siechthum erschlaffen und damit kühnen Hochsinn und heldenmüthige Thatkraft ersterben als eine Burschenschaft aus ihrem jugendlichen Morgenroth zum strahlenden Mittag des grossen Mannesalters herauf wachsen lassen, ganz nach den Grundsätzen metternichscher Politik, unter denen das Volk im gemeinsten Sinnengenuss verderben oder im raffinirtesten Jesuitismus das Fastnachtsspiel seines Aberglaubens und Heiligendienstes aufführen kann, wenn nur Thron und Altar, mögen sie auf einer noch so falschen Unterlage ruhen, unangetastet bleiben und als die Heiligthümer des Landes die anbetende Menge zur Kniebeugung bringen!

Das war also Bursch und Burschenschaft, welchen beiden die Bursa Namen, Wesen und Geist gegeben hat. Noch ein anderes Wort leitet sich von Bursa ab. Das ist der Name Börse. Wir haben bemerkt, dass die Bursa auch die Bestimmung hatte, eine Anstalt zu sein, in welcher auf gemeinsame Kosten gelebt und eine gemeinsame Kasse gehalten wurde. Diese finanzielle Bezeichnung der Bursa ist dem Wort Börse ausschliesslich verblieben, und zwar in dem doppelten Sinn, dass Börse das eine Mal das Gefäss bedeutet, wo Geld aufbewahrt wird, das andere Mal das Local, wo man sich zu Geldgeschäften versammelt.

Das ganze Bild der Bursa, wie es uns nach den geschilderten Seiten vor die Augen getreten ist, findet sich mit seinen hauptsächlichsten Zügen bei Garzoni wieder. Diejenige Bursa, welche er spä-

ter führt, schliesst in sich die nämlichen Merkmale zusammen. Sie gibt den Zöglingen theils Unterricht und Erziehung, theils Unterhalt in Kost und Logis, und zwar letzteres ebenfalls auf eine erleichternde Weise. Denn die Schüler bezahlen ein geringes Jahrgeld oder wie wir jetzt sagen Pensionsgeld, so dass Glarean, was aller Anerkennung werth ist, auf den Nothstand tüchtiger Scholaren menschenfreundlich Rücksicht nimmt und das möglichste thut, ihnen das Studium zugänglich zu machen und manchem jungen Mann den Pfad zu den schönen Wissenschaften mit helfender Hand zu ebnen. Nicht minder hat Glareans Bursa jene zusammenhaltende Gemeinschaft, in der es freundlich und brüderlich zugeht. Der Lehrer hängt mit ganzem Herzen an den Schülern und sie noch inniger an ihm, wenn auch, was in einer Anstalt mit 25—30 Zöglingen fast unvermeidlich ist, hie und da eine kleine Störung vorkommt. Ebenso ist der Bursa Glareans jener Zug des freien Sinnes und Wortes eigen, durch den die Bursen von den gewöhnlichen Schulen offiziellen und obligatorischen Styls so sehr abstachen. Die Scholaren Glareans durften sich in vielen Dingen, in Kleidung und Lebensart weit freier bewegen als anderswo, und wir werden später sehen, wie Glarean von amtlichen Schulbehörden darob sogar zur Verantwortung gezogen wurde, dass er seine Schüler nicht streng genug in den vorgeschriebenen Formen und Schranken der allgemeinen Lehranstalten halte. Und doch kann mit Wahrheit gewiss nicht gesagt werden, es sei diesen Schülern der glareanischen Bursa alles ohne Ausnahme erlaubt gewesen und ihr Lehrer habe die einer guten Anstalt geziemende Aufsicht nicht über sie geübt. Kurz, die Bursa Glareans steht, von welcher Seite wir sie beschauen, auf der Höhe der Bursen überhaupt und verdient es in jeder Beziehung, der besten Burse jener und anderer Zeit an die Seite gestellt zu werden, wie ja auch ihr Ruf und ihr Erfolg immer dargethan haben. Uebrigens lässt sich fragen, ob Glarean je dazu gekommen wäre, eine eigene Burse zu halten, wenn er in Köln sein Verbleiben gehabt hätte. Er befand sich in jener bursa montana zu Köln doch ganz nach Wunsch, und wenn er auch ein Wörtlein darüber anbringt, von Köln wegzugehen, weil ihm die kölnische Lebensweise nicht behage, so äussert er sich an andern Stellen auch wieder dahin, er lebe sonst in Köln zufrieden und sei in seiner

geistigen Thätigkeit, was ja bei ihm die Hauptsache ist, für sich glücklich und von andern geachtet. Hätte nun dieses Verhältniss fortgedauert, so würde das ganze Leben Glareans einen andern und ohne Zweifel für ihn selbst schönern Verlauf genommen haben, ja wäre Glarean von Köln nicht weggezogen und namentlich nicht nach Basel gewandert, so hätte er, dess sind wir völlig gewiss, die Fühlung mit der grossen Bewegung der Zeit, die vor der Thüre stand, mit der Reformation nicht verloren, er hätte diese Fühlung immer tiefgründiger bekommen und wäre zu dem dringend noththuenden Glaubenswerke nicht auf so bedauerliche Weise in jene schiefe Stellung gedrängt worden. Aber nun geschah um ihn herum etwas, das ihn anders bestimmte und seinem Herzen und Leben die Wendung gab, ja ihm diese Wendung, wie er meinte, vollends aufnöthigte. Gerade hier zu Köln brach ein Streit aus, der durch ganz Deutschland und noch über dessen Grenzen hinaus die Geister auf den Kampfplatz rief und alle Parteien geistlicher und weltlicher Klasse mit ins Gedränge jagte. Nicht als ob dieser Streit mit unerklärlicher Plötzlichkeit in die Zeit hereingefallen wäre. Bei der feindseligen Spannung, in welcher Humanisten und Scholastiker schon lange wider einander gestanden, stieg er nur auf wie die Flamme, die aus den in der Verborgenheit glimmenden Funken flackernd aufschlägt, sobald von irgend woher ein anfachender Windstoss daran geräth. Der Windstoss ist gekommen und der Streit in Flammen gerathen. Das ist der reuchlinische Streit. Er rauscht daher wie der vorauseilende Sturm, um die Anzeige zu bringen, dass das Haus und Land erschütternde Unwetter folgen werde. Nach einigen Jahren trifft von Wittenberg aus der Donnerschlag ein und Europa steht in dieses Unwetters zuckenden Blitzen. Es ist keine Frage, dass dieser reuchlinische Streit, der voraus ging, einen hitzigen Zündstoff auswarf, um jenem grössern Feuer zu einem desto gewaltigern Ausbruch zu verhelfen. Welcher Mann, der für sich und andere ein Herz im Busen trug, konnte kalt am Wege stehen, wenn die wichtigsten Lebensgüter der Wahrheit und Freiheit auf der Schicksalswage der Gegenwart und Zukunft hin und her schwankten! Tausende [illegible] in die [illegible] Stunden des Kampfes gezogen und [illegible], [illegible] in den Sturm hineingerissen und nicht im Stande, mit klarer Besinnung die Augen-

blicke, wie sie kommen und an einander hängen, zu berechnen. Auch Glarean versteht das nicht. Es ergeht ihm wie allen andern. So gut er die Lage der Parteien und den Gegensatz ihrer Richtungen kennt, so sieht er sich doch Schritt für Schritt von Dingen überfallen, von denen ihm nicht geträumt und die er in seiner nächsten Umgebung nicht gesucht hatte. Es ist ausserordentlich interessant zu beobachten, wie Glarean in dem Augenblick, da der Streit laut wird, noch harmlos dasteht, nicht gerade Schlimmes ahnt und meint, den Zuschauer machen zu können, ohne mit Händen und Füssen hinein stehen zu müssen, wie er dann im Lauf des wachsenden wühlenden Streites immer mächtiger angefasst und zuletzt in die bitterste Stimmung hinein getrieben wird, in der er das Gefühl bekommt, er halte es in Köln nicht mehr aus, die Sache der gegnerischen Obscuranten sei zu gemein und die Waffen, mit denen eine rücksichtslose Leidenschaft ungestüm für die finstere Sache fechte, seien zu verabscheuungswürdig, er müsse entweder mit dem ganzen Zorn der beleidigten Wahrheit und Wissenschaft auf den Widersacher stürzen, oder dann sei er genöthigt, Köln zu verlassen. Er wählte das zweite und wir wollen dem Gang der Dinge nachschreiten, wie er dazu kam, es zu thun.

Der Streit hatte einen eigenthümlichen Beginn und Verlauf. Zu Köln war ein Jude, Johannes Pfefferkorn, zum Christenthum übergetreten. Er liess sich taufen und dann in den Orden der Dominicaner aufnehmen. Sobald er sich auf dem christlichen Boden befand, legte er, wie dies Neubekehrten gerne begegnet, einen viel brünstigern Eifer dar als die gewöhnlichen Christen. Er forderte im Jahr 1509 die christlichen Fürsten und Völker auf, alle Bücher der Juden zu verbrennen, weil sie voller Lästerungen gegen Christum seien. Der Lärm Pfefferkorns schlug wie eine Stimme des Gerichtes an viele Ohren und regte ungeheuer auf. Der Kaiser Maximilian liess sich jedoch vom ersten Anlauf des Geschreies nicht betäuben und verlangte darüber, ehe er eine Verfügung erlasse, das Gutachten der Gelehrten. Da stand für die Sache ein Mann ein, der unter der deutschen Gelehrtenwelt einen weiten Ruf und hohen Ruhm genoss, das war Johannes Reuchlin, mit dem gräcisirten Namen Capnio geheissen, wörtlich der Räuchler. Er war aus Pforzheim und nicht eigentlich Theologe, sondern Jurist, aber ein enthusiasti-

scher Anhänger des Humanismus, suchte der freien Wissenschaft den Weg durch Deutschlands Stämme und Stände nach allen Richtungen zu bahnen und vertiefte sich mit brennendem Eifer in griechische und hebräische Studien. Er hat in beiden seine für die damalige Zeit sehr bedeutenden Verdienste errungen und sein Name ist darin grossen Ranges und Klanges geworden. Das Griechische hatte er in Paris und anderswo von Neugriechen gelernt, von ihnen die neugriechische Aussprache angenommen und diese in Deutschlands Schulen eingeführt. Man nennt sie darum auch die reuchlinische Aussprache oder Itacismus und versteht darunter diejenige Aussprache, nach welcher Eta oder das lange E als Ita oder I gelesen, zudem viele Vocale und theilweise auch Consonannten anders ausgesprochen werden. Dieser Itacismus Reuchlins ist ein Punkt der Sprachwissenschaft, zu dem Glarean in eine ganz merkwürdige Beziehung getreten ist, was wir bei einem spätern Anlass ins Licht setzen werden. Wie im Griechischen, so griff Reuchlin auch im Hebräischen und zwar so tief er nur immer konnte. Er hatte hier eine stille Hoffnung, auf die jüdische und christliche Geheimlehre zu kommen und in derselben den längst gesuchten Stein der Weisen zu finden. Desshalb ging er dreimal nach Italien und liess sich von den in diesen hebräischen Forschungen berühmten Doctoren Marsilius Ficinus und Picus de Mirandula unterrichten, um nach und nach in die Kabbala eindringen zu können. Die Kabbala ist die Geheimlehre unter den Juden, fortgetragen von Mund zu Mund, eine Art Tradition und dabei ein Gemisch theologischer und philosophischer Ideen, mit alttestamentlichen und talmudischen Lehrbegriffen ist neuplatonische und verwandte Weisheit verwoben. Allein weder in der Kabbala noch anderswo hat Reuchlin den Stein der Weisen, den er dürstend suchte, gefunden; dagegen hat er einen andern Stein herausgegraben, der noch viel schwerer wiegt und zum Grundstein eines neuen Gebäudes, nämlich einer neuen Schule in der hebräischen Wissenschaft geworden ist. Nach Deutschland brachte Reuchlin eine bessere Kenntniss der hebräischen Sprache und Literatur, durch ihn wurden Deutschlands Gelehrte und ihre Schulen gründlicher in diese Studien eingeführt. Man fieng an, das alte Testament in seinen sprachlichen Formen richtiger zu fassen und damit auch seinen Inhalt lichtvoller zu verstehen, was Luthern und

seinen Mitarbeitern bei der Bibelübersetzung sehr zu gute gekommen ist. Hiezu bearbeitete Reuchlin eine griechische und hebräische Grammatik, die sofort als die besten Lehrmittel erkannt wurden und überall Eingang fanden. Sein Neffe Melanchthon langte eifrig nach den Büchern und desgleichen ist es auch wieder unser Glarean, der den Anflug nahm, hebräisch zu lernen. So steht Reuchlin zum Kampfe gerüstet wie keiner. Er ist mit Waffen und Werkzeugen seltener Art versehen, um auch einem mächtigen Gegner beizukommen und ihn zum Falle zu bringen. Als nun Pfefferkorn mit der überdreisten Forderung an die Christenheit heranrennt, das Judenthum mit seinen Büchern sammt und sonders auszurotten, tritt Reuchlin namhaft auf das Streitfeld hinaus und erhebt in einer Schrift seine gewichtige Stimme dagegen. Er stellt im Namen der freien Wissenschaft zu Handen des deutschen Kaisers und Volkes das Begehren, man soll Pfefferkorns Meinung nicht befolgen und von den jüdischen Büchern sollen wenigstens der Talmud, die Kabbala und die Commentare gerettet werden. Diese Stimme Reuchlins fand offene Ohren und gewann mit ihrer weitherzigen Humanität viele Freunde. Aber Pfefferkorn veröffentlichte eine bittere Gegenschrift, genannt Handspiegel, und bewies darin, diese Humanität sei nichts anderes als ein geheimnes Judenthum und Reuchlin sei, je näher den Juden, desto weiter von Christus weg. Gegen diesen Handspiegel schrieb Reuchlin sogleich einen Augenspiegel, eine Defensio contra calumniatores colonienses und wies dem Proselyten Pfefferkorn in der bündigsten Weise nach, wohin er mit seiner Unwahrheit wie mit seiner Unwissenheit gehöre. Bis dahin hatte Glarean dem Streite mit einem arglosen Auge zugesehen und noch nichts Verdächtiges wahrgenommen. Wir erkennen dies auch aus seinem Verhältniss zu Ortwin Gratius. Dieser Mann war zu Köln Professor der schönen Wissenschaften und stand in einer sehr nahen Beziehung zu der ganzen Partei der Obscuranten, die ihn zu ihrem Vertrauensmann machten und an ihn ihre Briefe richteten. Zugleich aber nahm Gratius eine freundschaftliche Stellung zu Glarean ein. Er hatte die erste Ausgabe vom Lobgedicht Glareans auf den Kaiser Maximilian mit einem rühmenden Schreiben versehen und den Namen des Dichters verherrlicht. Dadurch fühlte sich Glarean natürlich noch mehr an ihn gezogen und noch inniger mit ihm ver-

bunden. Aber nun löst sich dieses Verhältniss, Glarean ändert seine Meinung von den Dunkelmännern und auch von seinem Freund Gratius, ihr schändliches Treiben hat ihm die Schuppen von den Augen genommen und er lernt immer besser verstehen, wohin der ganze Streithandel mit Reuchlin eigentlich ziele. Im Streit steigen die Wogen immer höher, drängen die Leidenschaften immer heftiger. Je mehr dies geschieht, desto weiter sieht sich Glarean von den finstern Mächten wie durch eine schroffe Kluft geschieden. Nur Eines geht ihm dabei stärker zu Herzen, das getrübte und sinkende Verhältniss zu seinem Freund Ortwin Gratius. Er gibt sich alle Mühe, ihn von der rohen Partei der Dunkelmänner abzulösen und für Reuchlin zu gewinnen oder ihm wenigstens den fanatischen Hass gegen Reuchlin zu benehmen. Da ihm aber Gratius ganz nach Art und Weise der Obscuranten entgegentritt, so bricht Glarean das Band der bisherigen Freundschaft ab und es gereicht ihm wahrhaft zur Ehre, eher persönliche Vortheile preiszugeben als die Sache der freien Wissenschaft um einer Menschengunst willen zu verläugnen. Es konnte nicht fehlen, dass Glarean, hatte er einmal einen solchen Standpunkt, ob den Dingen, die noch kamen, bis zur Entrüstung gebracht wurde. Als nämlich Reuchlins Augenspiegel das Gebahren Pfefferkorns und der gesammten um ihn geschaarten Obscurantenpartei vor aller Welt aufgedeckt und mit schonungslosen Hieben gezüchtigt hatte, erhoben sich die Dominikaner zu Köln gegen ihn in den Flammen wüthenden Ingrimms, stellten ihn, den gefeierten Führer der freien Wissenschaft und deutschen Bildung, als den gefährlichsten Ketzer dar, und drohten, über Reuchlin sofort ein Ketzergericht zu verhängen, wenn er nicht unverweilt widerrufe und den Widerruf vor der Welt veröffentliche. Es gab da mitunter possierliche Dinge. Diese Mönche, von denen keiner eine hebräische Zeile oder nur Sylbe zu lesen verstand, sahen die hebräischen Buchstaben und Accente für eine Hexerei an und schämten sich nicht auszuschreien, wer wie Reuchlin für solche Zaubereien einstehe, sei mit dem Teufel selber im Bunde. Statt zu widerrufen, schrieb Reuchlin mit gewandter Feder seine Vertheidigung voll beissender Satire. Das brachte die Gegner vollends ausser sich. Der Inquisitor Jakob von Hochstraten, Prior der Dominikaner, citirte Reuchlin frischweg zur Verantwortung nach Mainz. Aber statt nach Mainz zu gehen,

appellirte Reuchlin an den Papst, der Papst übertrug den Untersuch der Sache dem Bischof von Speier und der Bischof entschied zu Gunsten Reuchlins. Nun schickten die Dominikaner gegen das bischöfliche Urtheil ebenfalls eine gewaltige Appellation an den Papst ein und beschworen ihn, den Gerichtsspruch des Bischofs zu stürzen. Ob der Papst nicht sehe, dass durch diesen Ketzerhandel seine eigene Gewalt untergraben und die Kirche zerstört werde, er solle doch um Christi und der Kirche willen das bischöfliche Urtheil aufheben und den Ketzer Reuchlin mit seiner Sache ohne weiteres der Verdammniss übergeben. Die wüthende Verfolgungssucht, die hier redet, schlug immer toller drein und gab genugsam zu erkennen, dass die grössten Schwertstreiche nicht nur der Person Reuchlins, sondern auch dem idealen Reiche des Humanismus galten, der an Reuchlin seinen muthigsten Vertheidiger und Verbreiter hatte. Nun ist Glarean vollständig belehrt und bekehrt. Er schliesst gegen Kölns Dominikaner und Obscuranten für immer Herz und Thüre und wendet eine innige Verehrung dem im Heldenkampf der freien Wissenschaft alt gewordenen Reuchlin zu. An ihn schreibt er den 2. Januar 1514 einen Brief und drückt ihm diese seine warmen Gefühle und guten Gesinnungen aus. Er nennt im Brief den Reuchlin einen zweiten Cato, alter Cato, und ein Muster aller Tugenden, omnium virtutum specimen. Er bedaure, sagt Glarean, inniglich, dass er ihn und seine Sache nicht besser unterstützen könne. Aber Reuchlin möge getrost sein und auf seiner Bahn unentwegt fortschreiten. In Köln seien wenigstens zwei Männer von ausgezeichneter Kraft und Wissenschaft, die ihm als Freunde und Helfer freudig ergeben seien, Herman Busch und Johannes Cäsarius. Dann erwähnt Glarean eben auch jenen Ortuin Gratius und fügt alles bei, was er bei ihm versucht hatte. Er habe diesen Mann gemahnt, gegen Reuchlin, den Vater der Gelehrsamkeit und den Stolz Deutschlands, keine Angriffe mehr zu wagen, aber vergeblich, Ortuin habe nicht darauf geachtet. Ja es muss in jenem Wortwechsel zwischen beiden weit gekommen sein. Denn Glarean braucht von Ortuin, den er noch vor kurzer Zeit zu seinen besondern Freunden zählte, den Ausdruck: der erbärmliche Mensch, homuncio, und klagt, derselbe habe ihn nur bespöttelt und habe ihm zu verstehen gegeben, er sehe Glareans Gerede so an, wie wenn ihm ein Bube einen Rath

ertheilt hätte. Was die Universität selbst und die eigentliche Studentenschaft anbetreffe, so hätten beide, versichert Glarean, gegen ihn, Reuchlin, noch nichts unternommen. Es seien nur die Theologen und zwar solche, die den Namen Theologen kaum verdienen und sie, bemerkt er noch, werden wohl nicht allein die ganze Universität ausmachen. Das waren freundliche Worte aus einer wohlgesinnten Seele. Allerdings hatte Reuchlin eine ganze grosse Schaar von Gönnern und Anhängern, die Noth und Gefahr mit ihm zu theilen bereit waren und mit ihm jeden Augenblick entschlossen in den Kampf einstanden. Das zeigt uns auch das Verzeichniss dieser Heerschaar Reuchlins, das etwas später aufgenommen wurde, der Exercitus Reuchlinistarum, in welchem Glarean mit Nummer 27 oder als der 27. Vertheidiger Reuchlins eingetragen ist unter dem Namen: Heinricus Glareanus Helvetius poeta et orator. Aber es kam zu Köln noch schlimmer als Glarean in jener begeisterten Stunde gemeint hatte, in der er den tröstenden Brief an Reuchlin schrieb. Von Woche zu Woche mehr gestaltete sich Köln zum Hauptheerde der Verfolgung gegen Reuchlin, zum förmlichen Sammel- und Tummelplatz aller blinden Eiferer gegen Humanismus und Wissenschaft überhaupt. Die Humanisten begriffen, sie müssten, um sich und ihre Sache vor den Keulenschlägen roher Barbarei sicher zu stellen, schützende Massregeln treffen und schlossen sich zu einem Bunde zusammen, in den auch Ritter wie Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen eintraten- Dieser humanistische Bund führte sein Programm vortrefflich aus, namentlich durch seine äusserst gelungene Spottschrift, jene berühmt gewordenen Briefe der Dunkelmänner, epistolae obscurorum virorum, durch welche es den Humanisten gelang, die kölner Universität mit dem schreienden Tross der dummdreisten, in unglaublicher Unwissenheit steckenden Bettelmönche dem öffentlichen Spotte Deutschlands und selbst Europas preis zu geben. In diesen Briefen der Dunkelmänner spielt Glarean eine bedeutende Rolle und wir werden später noch einmal darauf zurückkommen. Zuletzt griff, da die Obscurantenpartei immer hartnäckiger ihre Hörner wies, Franz von Sickingen zum Schwert, trieb die Dominikaner zu Paaren und zwang sie, die Prozesskosten des ganzen Streithandels gegen Reuchlin, 111 Goldgülden, zu bezahlen. Aber damit war der Schlange weder das Gift genommen noch der

Kopf zerschnitten. Der Grimm der Gegner wühlte im Verborgenen weiter und sann darauf, sich zu rächen und sich zu entschädigen. Jetzt trat mit den Schrecknissen der Inquisition der Prior des Ordens auf den Platz, jener Ketzerrichter Jakob von Hochstraten, ein Mann, der keine freiere Regung duldete, wo sie immer sich zeigen mochte, in Theologie, Philosophie oder selbst Poesie, und der jeden aufleuchtenden Lichtstrahl hinter die schwarze Kerkerthüre verschliessen oder auf einem Blutgerüst niederzuschlagen zu können wähnte. Auf seine Bemühungen hin war bereits ein holländischer Arzt, Herman Rysswick, verbrannt worden. Selbst im eigenen Orden suchte sein scheeler Blick alle freiern Elemente auf und fand er sie, so ruhte der Verfolger nicht, bis sie auf die eine oder andere Weise erdrückt waren. Jüngst galt es einem Ordensbruder Jakob von Gauda, der im Dominikanerkloster zu Köln wohnte, hier mit grosser Begabung der lateinischen und deutschen Dichtkunst oblag und sogar eigene Gedichte machte. Das suchte Hochstraten unter allerlei Vorwand zu hintertreiben und bedrängte den jungen Mann auf jede Weise. Derselbe flüchtete sich unter den Schirm der Humanisten und vorzüglich auch Glareans, und voll des Verdrusses und Aergers schrieb Glarean an Reuchlin, wie schmählich dieser fähige, für die schönen Wissenschaften beeiferte Dominikaner von seinem Prior behandelt werde. Wenn es nur möglich wäre, ihn gegen die Nachstellungen der hämischen Tücke besser zu schützen. Aber Glarean sollte bald noch Schlimmeres erleben. Schon zu Mainz hatte Hochstraten den Versuch gemacht, Reuchlins Augenspiegel in einem öffentlichen Ketzergericht zu verbrennen, war aber hier auf zu grosse Sympathie für Reuchlin gestossen. Um so heftiger drang er in Köln darauf und hier ging es anders. Denn zu Köln hatte der Prior ein Inquisitionstribunal, das aus lauter dienstbaren Naturen zusammengesetzt war, und daher brachte er es leicht dazu, diesen Akt gemeinster Brandmarkung an einem gefeierten Namen deutscher Gelehrsamkeit und hochedler Freimüthigkeit zu vollziehen. Reuchlins Augenspiegel wurde wirklich unter Verwünschung der Schrift und des Verfassers vor des Volkes Augen zu Köln verbrannt. Dieser empörende Hohn gegen einen der vorzüglichsten und verdienstvollsten Männer der Zeit machte auf Glarean einen unnennbaren Eindruck. Dass die Dominikaner in ihrer Unwissenheit wie in

ihrer Verbissenheit einer solchen Handlung fähig waren, konnte und musste er nach allen den Dingen, die an seinen Augen vorübergegangen waren, endlich doch begreifen. Aber dass die Universität, die Trägerin der höchsten Wissenschaft und Gelehrsamkeit, ihre Leuchte so tief halte und weder den Muth habe noch ihre Stellung beachte, um einen solchen Akt gemeinster Rohheit von ihrer Nähe fern zu halten und überhaupt vom Namen deutscher Bildung abzulenken, das hatte er nicht geglaubt, das fiel ihm schwer auf das Herz und liess ihn in Köln nicht mehr zur Ruhe kommen. An einer solchen Anstalt noch weiter zu wirken, hat er jetzt weder Freude noch Vorsatz mehr, es treibt ihn, der Stadt und Universität den Rücken zu kehren und alten Wünschen zulieb nach Basel zu ziehen. Er thut es um so leichter, als Köln und die kölner Universität durch dieses wissenschaftliche Autodafé zum Fingerzeig und Sprüchwort durch ganz Deutschland geworden ist und Glarean das Gefühl hat, durch den geübten Frevel würde ihm, wollte er hier länger auf dem Lehrstuhl bleiben, sein eigener Name mit Schmach beladen. Er hat darüber auch in einem Brief an Peter Kolin ein paar Worte fallen lassen und schreibt, als er in den Vorlesungen über Virgils Aeneide und Georgica begriffen gewesen, sei der verwegene Aufruhr gegen Reuchlin ausgebrochen und da gegen den schuldlosen Mann ganz unverdient solche Dinge geschahen, habe er in Köln nicht mehr arbeiten können und sich nach Basel begeben.

Uebrigens blieb die öffentliche Verbrennung von Reuchlins Augenspiegel zu Köln nicht vereinzelt. Man hat in der neuesten Zeit aus gefundenen Akten nachgewiesen, dass ebenfalls zu Köln im Domhof den 12. November 1520 die Verbrennung der Schriften Luthers stattfand. Das hatte der päpstliche Gesandte Aleander betrieben und es wurde dabei schlau genug zu Werke gegangen. Man liess erst den Kurfürsten Friederich von Sachsen abreisen, dagegen blieb Kaiser Karl V. anwesend und sah den öffentlichen Scandal mit kaiserlichem Wohlgefallen an. Vier Wochen später, den 10. Dezember 1520, machte es, wie bekannt, Luther mit der päpstlichen Bulle ebenso und warf sie vor dem Elsterthor zu Wittenberg unter dem Jubel der Studenten und Bürger ins Feuer, mit den Worten aus dem Buche Josua: Weil du den Heiligen des Herrn betrübet hast, so verzehre dich das ewige Feuer! Man hat diese

Handlung Luthers schon bisweilen ein Wagniss genannt und hat damit sagen wollen, Luther sei in derselben zu grell aufgetreten und habe den päpstlichen Stuhl herausgefordert. Aber jetzt, nachdem uns bekannt geworden, was der päpstliche Gesandte zu Köln veranstaltet hatte, müssen wir es umgekehrt sagen, Luther ist herausgefordert worden, und was von ihm vor dem wittenberger Elsterthor geschehen, ist nichts anderes als der wohlberechtigte Gegenzug und Vergeltungsakt von dem, was im kölner Domhof vorausgegangen war. Glarean hatte daher eine richtige Ahnung, es sei mit dem Ruhm Kölns auf lange vorbei und er wolle sich noch bei Zeiten flüchten.

So wandert er denn von dannen und verlässt das ihm sonst mit manchem heimischen Kreis liebgewordene Köln, an dessen Universität er 7 Jahre theils als Student, theils als Lehrer zugebracht hat. Wir begleiten ihn auf seinem Scheidewege von Köln nach Basel mit Bedauern. Denn Glarean vertauscht nicht nur eine Stadt mit der andern, er vertauscht auch seine Ueberzeugung und macht, ohne es selber zu meinen oder zu wollen, eine Wendung nach innen, die sich später übel genug auch nach aussen beurkundet, das betrifft, wie wir schon mehrmals andeuteten, seine Stellung zur Reformation. Er hätte diese Stellung unzweifelhaft anders genommen, hätte er sich nicht von Köln und dadurch von gewissen ihm wohlthuenden Verbindungen getrennt. Wir haben ja gesehen, dass Glarean zu Köln mehr und mehr in jene Richtung hineingezogen wurde, welche auf die Reformation hinlenkte. Er ging mit Kölns Humanisten in allen Dingen auf gleichen Wegen, und wollte man auch sagen, der Humanismus sei zunächst nicht auf religiöse Dinge und Tendenzen gerichtet gewesen, so war doch derjenige Humanismus, der damals in den rheinischen Landen und gerade zu Köln galt, der vorzügliche Führer dazu, die studirende Jugend aus den geistlosen Formen eines abgestorbenen Lehrgerippes wegzuziehen und ihre Herzen nach Wahrheit dürsten zu lassen, also auch nach derjenigen Wahrheit, die nicht aus Concilien und Bullen, nicht aus Klostergelübden und Ablasszedeln, sondern von den unbeschatteten Glaubenshöhen des Evangeliums herab die Zeit anwehte. Wo hat der Humanismus diese Gewalt besser erwiesen als im reuchlinischen Streithandel, und wo hat Glarean seine Empfänglichkeit dafür offener

an den Tag gelegt als hier? War er auch beim Beginn der Bewegung noch in ungewisser Schwebe gehalten, so gieng er doch muthigen Schrittes in die entschlossene Opposition über und bekannte sich zur selbstständigen Erkenntniss und zur unabhängigen Ueberzeugung. So wäre Glarean gerüstet gewesen auf alles das, was kommen sollte, und hätte er in dem Zuge der Zeit, in den er zu Köln gerathen war, daselbst noch weiter mitwandeln können, gewiss, er hätte sich so gut wie andere rasch in dem Bunde der Geister gewusst, als drei Jahre später die 95 Thesen von der wittenberger Schlosskirche wie zündende Feuerfunken durch Deutschlands Gaue fuhren und alles, was denken konnte, zur Sammlung riefen. Aber es ist mit Glarean anders gegangen. Zu Basel kam er sofort unter den mächtigen Einfluss einer Persönlichkeit, die mit dem ganzen Gewichte ihrer wissenschaftlichen Grösse und ihres europäischen Gelehrtenruhms auf ihn fiel, ihn völlig von sich abhängig zu machen und ihn lange in allen seinen Bewegungen unbedingt zu beherrschen vermochte. Diese Persönlichkeit ist Desiderius Erasmus. Der Sinn und die Sprache, die Glarean gegen die Reformation führen lernt, sind durch und durch der Wiederschein von der Denkweise und das Echo von der Redensart des Erasmus. Das verräth Glarean schon mit den ersten Tagen, da er sich in Basel niederlässt.

Am 1. Mai 1514 wird Glarean unter dem Rectorat des Theologen Ludwig Bär in die Matrikel der Universität Basel eingetragen und zwar mit der Bezeichnung: Magister Henricus Loritus, Glareanus, poeta laureatus, dioecesis Constantiensis, mit 6 Schilling Einschreibgebühr. Aber schon acht Tage vorher hören wir ihn über seine Zeit in einem auffallenden Tone reden, so völlig anders, dass wir unwillkürlich den Eindruck bekommen, das ist nicht mehr derselbe Glarean, der noch vor wenigen Wochen zu Köln vor uns stand. Er schrieb nämlich an den berühmten Humanisten Wilibald Pirkheimer in Nürnberg, mit dem er über eine neue Ausgabe seines Ptolemäus, des Geographen der alten Welt correspondirte, es stehe mit den schönen Wissenschaften sehr schlimm. Er glaube, sie gehen, wenn die classischen Sprachen sinken, mit diesen unter. Das Jahrhundert sei zu unruhig und stürmisch. Es gebe Leute, welche meinen, der Frömmigkeit aufzuhelfen und die Sophisten niederzuhalten. Aber wie das geschehen und wie die Frömmigkeit

etwas gewinnen könne, da man die schönen Wissenschaften und namentlich die griechische Sprache vernachlässige, das sehe er, bemerkt Glarean, durchaus nicht ein. Und das thäten doch eben jene Leute und schrieen in die Welt hinaus, griechisch und latein brauche man nicht mehr zu lernen, es sei genug, wenn man hebräisch und deutsch verstehe. Ob diese Leute nicht offenkundig darauf ausgiengen, aus der Christenheit eine zweite Türkei zu machen, ex Christianitate alteram Turciam efficere? Das war ganz die Ansicht des Erasmus, und wirklich setzt Glarean auch selbst hinzu, er sage das nicht allein, in diesem Sinne klage besonders Erasmus, sein Vater und Lehrer, wie er ihn ausdrücklich nennt, parens ac praeceptor noster. So schnell war die erste Berührung zwischen Glarean und Erasmus zu einem fesselnden Bande geworden. Es giebt im Leben Glareans kein Verhältniss, das eine solche Bedeutung angenommen und solche Folgen auf alle Seiten hin nach sich gezogen hätte, als dieses sein Verhältniss zu Erasmus, in das er von der ersten Stunde an wie mit einem Zauber verstrickt worden ist. Man muss diese wichtigste aller Beziehungen und Bekanntschaften, in die Glarean je gerathen ist, in den tiefern Spuren und Geleisen verfolgen, und man wird finden, dass Glarean durch Erasmus, einige Vortheile in seiner äussern Stellung oder Anstellung abgerechnet, in seinem innern Wesen, in Charakter und Seelenfrieden wie hauptsächlich in seiner Betheiligung an den grössten Lebensfragen der Zeit weit eher verloren als gewonnen hat. Fassen wir das gesammte Verhältniss etwas genauer ins Auge, einerseits das Verhältniss der beiden Humanisten zu einander, Glareans zu Erasmus und umgekehrt des Erasmus zu Glarean, anderseits das Verhältniss ihrer beiden zu Reformation und Reformatoren. Unsere Betrachtung wird uns den Blick in einen reichhaltigen Stoff wissenschaftlicher und allgemein psychologischer Natur versenken und werden wir damit theils wieder einige entscheidende Charakterzüge in das Hauptbild Glareans, das ja die Aufgabe unserer Blätter ist, einfügen, theils so zu sagen ein Seitenbild reformatorischer Zeitgeschichte an den Rand dieser Blätter zeichnen.

Was nun zuerst die überraschende Beherrschung Glarean's durch Erasmus von Tag und Stunde an betrifft, so war freilich der Boden dazu bei Glarean schon zurechtgelegt. Schon längst

hatte ihm der Namè des Erasmus an die Ohren geklungen, der im Rufe stand, der grösste und gründlichste Kenner des classischen Alterthums zu sein und der eben damals, da Glarean mit ihm in Basel zusammentraf, auf dem Gipfel seines Ruhmes strahlte. Es ist kaum zu sagen, mit welcher Ehrfurcht sich Glarean diesem Gelehrten in der ersten Zeit der persönlichen Bekanntschaft zu Füssen legte und jedes Wort, das von dessen Lippen floss, wie einen Orakelspruch aufnahm. Was für einen hochveredelnden Einfluss hätte Erasmus auf den enthusiastischen Jüngling üben können, wenn er im Charakter so erhaben gewesen wäre als in der Wissenschaft, und wie leicht hätte sich Glarean durch einen Erasmus in die Reihen der begeisterten Reformationsfreunde stellen lassen, wenn Erasmus selber hier zu finden gewesen wäre. Wie hätten beide, Lehrer und Schüler, mit den gewaltigen Waffen ihrer Wissenschaft und Bildung dem gefahrvollen Glaubenswerke im Kampfe gegen verhärtete Unwissenheit und Sittenlosigkeit die hülfreichsten Dienste geleistet und der Nachwelt die Freude verschafft, in ihnen segensvolle Mitarbeiter an der Förderung wahren Humanismus und wahrer Humanität zu sehen, statt dessen wir nun den Schmerz haben, sie beide und namentlich auch unsern Glarean als die anfänglich zweideutigen Zuschauer und später leider als die offen widerstreitenden Gegner der Reformation und Reformatoren betrachten zu müssen. Das lässt sich zumal bei Erasmus fast nicht verständlich machen. Wer hat, bevor Luther und Zwingli auf den Kampfplatz hinaustraten, die schärfsten Angriffe gegen die verfallene Kirche gerichtet als Erasmus? Wer hat die Scholastik und die Theologen als scholastische Handlanger und Mechaniker, wer die barbarische Unwissenheit des ganzen Klerus einer schärfern Kritik unterworfen als wieder Erasmus? Wer hat die Verirrungen der Mönchsorden, die Unnatur des Cölibates, die Skandale des Beichtstuhles, die Narrenzüge der Wallfahrten, das Gaukelspiel der Reliquien und so viele andere faule Aeste am Schmarotzerbaum der mittelalterlichen Papstkirche, wer hat dies alles mit einem beissendern Spott bald dem Gelächter, bald dem Abscheu der christlichen Welt blos gestellt, als es Desiderius Erasmus in seinem Lob der Narrheit, Encomion morias und in seinen Paraphrasen zum neuen Testament gethan hat! Und wie er auf solche Weise negativ der Reformation vorgearbeitet hat, so hat

er es auf anderm Wege positiv gethan. Er hat in drei Werken ein vorzügliches Material geliefert zum tiefsten und mächtigsten Princip der Reformation, zu einer wissenschaftlichen Erforschung der heiligen Schrift, welche unabhängig von einer äussern Autorität wie von einer gewissen dogmatischen Meinung, nur nach dem eigensten innersten Gehalt des Bibelwortes zu fragen hat. Erasmus ist es gewesen, der ausserordentlich gewissenhaft die erste Ausgabe des neuen Testamentes in der griechischen Ursprache besorgt hat. Er schloss der Ausgabe, welche 1516 bei Frobenius in Basel erschien, eine lateinische Uebersetzung an, die von der Vulgata oder von der kirchlich anerkannten Uebersetzung bedeutend abwich. Darob wurde er von kirchlicher Seite hart angegriffen. Aber kluger Weise hatte er sein Werk dem Papste Leo X. gewidmet und vom Papste besten Dank und Beifall erhalten. Hinter diesen päpstlichen Dank und Beifall konnte er sich gelegentlich verbergen, wenn ihn die Kirchen- und Schulherren mit den Galläpfeln ihres Zornes zu reichlich bedenken wollten. Die zweite Arbeit waren die Adnotationes oder Anmerkungen, die er zum neuen Testament machte und mit denen er zum ersten Mal zeigte, wie man die Bibel sprachlich behandeln müsse, um durch eine gesunde Worterklärung ihren unverfälschten Sinn zu erfassen. Und drittens erschien von ihm im Jahr 1523 die Paraphrasis des neuen Testamentes d. h. eine Erläuterung oder Auslegung der neutestamentlichen Wahrheiten und Lehren. Das waren drei Arbeiten von unschätzbarem Werthe, ausgeführt mit gründlicher Gelehrsamkeit, nach richtigen Prinzipien und von einem vorurtheilsfreien Standpunkt aus. Man darf es mit vollem Rechte sagen, dass Erasmus mit diesen drei Arbeiten der exagetischen Theologie durch die objektiv philologische und sachliche Interpretation hiedurch die Richtung gegeben, die sie bis auf den heutigen Tag behalten hat, eine Richtung, welcher jeder redlich forschende Interpret und Exeget zustimmen muss, dass es nämlich sein oberstes Augenmerk sein soll, nicht mit vorgefassten Meinungen an die Bibel heranzutreten und diese Meinungen, so gut oder schön sie auch sein möchten, in die Bibel hineinzuzwängen, sondern das Wort in der Bibel gerade so wie es dasteht zu nehmen, es nach seiner sprachlichen Bedeutung zu fassen und daraus nicht mehr und nicht weniger zu machen als darin liegt. Eben diese Arbeiten waren es,

die Erasmus gerade unter den Händen hatte, als Glarean von Köln nach Basel kam und zu ihm ins Haus trat. Sollte es uns Wunder nehmen, dass sich die hohe Achtung, die Glarean vor Erasmus schon im Gemüthe trug, zur völligen Bewunderung steigerte, als ihn Erasmus in diese Arbeiten hineinblicken liess und ihm die Ideen auseinander legte, nach denen alles angefasst und behandelt wurde! Aber warum denn, so fragen wir nun, hat Erasmus so fremdartig zu Reformation und Reformatoren hinübergeblickt als in ein ihm ganz entlegenes Gebiet, er, der auf der gleichen Seite war, auf dem gleichen Boden stand, den gleichen Feind bekämpfte, er, der negativ und positiv so gewaltig mitgeholfen hat, die Reformation in die Zeit und ihr Geschlecht hereinzuziehen! Warum? Das hat einen ganz andern Grund. Erasmus ist mehr eine Natur des die Form messenden Verstandes als des in die Tiefe reichenden Gemüthes. Er ist ein unbedingter Verehrer des klassischen Alterthums, an dem er den strahlenden Gedanken in der reizenden Hülle, den schwungvollen Geist im kunstvollen Gepräge mit Entzücken beschaut. Erasmus schwebt immer im Sonnenglanz, droben auf den Höhen der schönen Geister, aber nie drunten in den mächtigen Bedürfnissen des Volkes und der Volksherzen. Er hat die scharfen Streiche gegen die Theologen seiner Zeit weniger deshalb geführt, weil es ihnen an wahrer Frömmigkeit fehle, als weil sie in einer kläglichen Unwissenheit standen. Er will darum die versunkene Kirche durch die schönen Wissenschaften heben. Das klassische Latein soll das Kloster- und Küchenlatein verdrängen, die klassischen Dichter und Prosaiker sollen die Musterbilder sein, nach denen man denken und reden lernt, das gemeine Leben mit seinen rohen Sitten soll gleichsam den idealen Hauch der Musen in den Mund bekommen und den hübschen Schritt der alten Kunst und Sitte anschlagen. Das alles scheinen ihm die Kirchenverbesserer nicht gehörig zu verwerthen oder zu verstehen. Er sieht in der Reformation eine Misachtung der klassischen Ideen und gebildeten Formen. Er macht den Reformatoren und besonders Luthern den Vorwurf, sie fangen die Sache nicht fein genug an, fahren zu grob aus, schlagen mehr mit der Glaubensruthe als mit der Wissenschaftsleuchte auf die Zeit los. So denkt und spricht und schreibt Erasmus, und gerade so, bis auf das Wort hinaus, thut es auch Glarean. Er lässt sich von

Erasmus beinahe bewusstlos, wie ein Kind vom Vater, alle diese Meinungen und die ganze Anschauung von der Reformation ein für allemal geben, er hat diese Anschauung durch sein ganzes Leben festgehalten und ist darin gestorben, ohne sich durch Thatsachen und Personen, welche die Reformation in ein anderes Licht stellen, aus dem Gitter seines Gesichtskreises, hinter das er sich verschlossen hat, herausheben zu lassen. Sie beide, Erasmus und Glarean, vergessen, dass es sich um die höchste aller Fragen handelt, was ist Wahrheit und was nicht, vergessen, dass diese Frage, mächtiger als alle schönen Formen, in der innersten Tiefe des menschlichen Herzens und Lebens liegt, und beide vergessen, dass eine im Aberglauben verlorene Kirche nicht mit glattgelesenen Versen gerettet, eine neue Kirche nicht mit virgilischen Hexametern oder horazischen Oden zu Stande gebracht wird. Erasmus hat die Schäden der Kirche ungescheut aufgedeckt und gebrandmarkt; aber als es an die Frage ging, was nun an die Stelle der von ihm verspotteten Missbräuche treten sollte, stand er rathlos da und zog, nach allen Seiten nur Schmähungen auswerfend, seines Weges weiter. Auch hierin hat Glarean mit ihm getreulich Schritt gehalten, wie wir in seinem Betragen gegen Zwingli, Oekolompadius und andere sehen werden. Zu einem Werk wie die Reformation, die Glaubensläuterung und Kirchenrettung war, bedurfte es eines für Glauben glühenden Herzens, eines zur Wahrheit drängenden Hungers, einer vor keinem Kampf zurückbebenden Standhaftigkeit und vor allem einer für die Mühsale und Irrsale des armen Volkes innig fühlenden Menschenliebe, lauter Eigenschaften, die Erasmus nicht in seiner Natur trug, die dagegen das innerste Wesen eines Luthers und Zwingli ausmachten. Eben desshalb hat sich zwischen ihn und sie jene Kluft gespannt, hat sie von Anfang an auseinander gehalten und hat sie je länger je mehr von einander abgeschlossen. Es ist nicht eigentlich wahr und nur blosser Schein, Erasmus sei bis auf seiner Seele Grund in's Christenthum vertieft gewesen und habe Christum als seines Lebens, seines Wissens und Denkens bester Quell angesehen. Das hat auch Glarean einmal geglaubt und hat es ebenso gesagt. Aber er hat sich mit vielen andern täuschen lassen. Es verhielt sich bei Erasmus anders. Er trieb alles, was er unter die Augen und Hände nahm, mit einer geistigen Spannung und Innig-

keit. So lange er in der Sache war, ging er darin auf, mochte es nun eine Aufgabe auf dem Boden der christlichen oder der klassischen Welt sein. So ging es bei ihm eben auch mit der Bearbeitung des neuen Testamentes und diese fiel gerade in jene Jahre, da Glarean mit Erasmus die erste Freundschaft schloss und pflegte. Hier war Erasmus, so lange er über dem neuen Testamente sass, ganz Christ, sprach immer von Christus, stellte in allen Dingen Christus voran, und musste daher auf jeden, der in seine Nähe kam, den Eindruck machen, Christus gehe ihm über alles, er lebe und webe unablässig in Christus. Das ist der Eindruck, den von Erasmus in jener Zeit auch Glarean bekommt und zwar in hohem Masse, ja Glarean, empfänglich wie er ist für jeden grossen Gedanken, lässt sich diese damals bei Erasmus sprudelnde Christusfreude auch in das eigene Herz einströmen und ist nun ebenfalls von Christus ganz erfüllt. Er schickt darüber im September 1516 dem Erasmus, der kurz vorher von Basel abgereist ist, einen Brief nach. Es geht in's Ueberschwängliche, was für Gefühle des Dankes, der Verehrung und Bewunderung Glarean gegen Erasmus zu Worten bringt. Er liebe ihn, den Erasmus, schreibt Glarean, als das höchste Gut, er liebe nichts wie ihn, er liebe niemand wie ihn. Ihm, dem Erasmus, habe er sein Bestes und Höchstes zu verdanken, und von allen Wohlthaten, die ihm Erasmus erwiesen habe, sei die werthvollste die, dass er ihn gelehrt habe an Christus Gefallen finden, ja noch mehr, Erasmus habe ihn sogar gelehrt Christum nachahmen, Christum verehren, Christum lieben. Etwas Heilsameres und Würdigeres als dies, ruft Glarean aus, konnte mir armen Menschen nicht zu Theil werden. Darum kann ich Dich, theurer Erasmus, nie vergessen. Dein Bild schwebt mir unaufhörlich vor den Augen. Ich sehe Dich im Schlafe, ich sehe Dich bei Tische. Du weckest den Schlafenden auf. Du unterrichtest den Unwissenden noch aus der Ferne! O mein liebster Freund, Lehrer und Führer, was bist Du mir alles geworden und wirst es mir immer bleiben! Möge Dir Christus würdig lohnen für alles, was Du um mich verdient hast!

Wenn wir diesen Brief den Worten nach taxiren, so müsste uns dünken, beide, Erasmus und Glarean, seien von Christus bis auf die innersten Tiefen der Seele durchdrungen und überwältigt gewesen für immer. Aber das waren beide nicht. Vorab nicht

der Lehrer und hintenher auch nicht der Schüler. Bei Erasmus war die Ausgabe des neuen Testamentes, die allerdings mit dem grössten Interesse und Verständniss ausgeführt wurde, doch lediglich eine Kopfarbeit, verrichtet vom reflektirenden Verstande, woran das Herz nur wenig oder keinen Antheil hatte, es war das Ruhmeswerk des Gelehrten und nicht der Liebesdienst des Christen. Sobald die Arbeit vollendet war, trat für Erasmus Christus wieder in den Hintergrund, und die schönen Wissenschaften mit den Klassikern in den Vordergrund, diese nahmen dem Evangelium den nur kurze Zeit eingeräumten Vorrang wieder weg. In die nämliche Bewegung rückwärts sehen wir auch Glarean gerathen. Auch er lässt sich seinen Christus, den er so innig umfasst zu haben schien, wieder entgleiten und nach und nach fast völlig verloren gehen. Wie ganz anders steht es in dieser Beziehung bei den Reformatoren, die von Christus und Evangelium durch keine Gewalt, woher sie immer auf sie eingedrungen wäre, abbringen lassen, und was haben sie dadurch für sich selbst gewonnen! Welche Einheit ihres Bewusstseins, welche Erhabenheit ihres Glaubens, welche Seligkeit ihres ganzen inwendigen Lebens, mag auch das äussere in vielen Bedrängnissen verlaufen! Wie manchen Triumph in der stillen Seele hätte Glarean gefeiert, wenn er mit einem Zwingli, der ihn so getreu an die Hand genommen hatte, in der grossen geistigen Richtung verblieben und demselben Ziele des Lichtes zugeeilt wäre, und was muss er nun durch das ganze Leben hindurch entbehren, weil er sich nicht zu dieser religiösen Gewissheit zu bestimmen vermag! Mit dem Abscheu gegen die alte und mit dem Widerwillen gegen die neue Kirche hat er im eigenen Gemüthe keinen Grund und keinen Stand mehr, er weiss nicht, wohin er gehört und fällt so einer innern Zerklüftung, einer unseligen Verdüsterung anheim, die ihn, je näher er seinem Ende kommt, desto dunkler umfängt. Alles seinem Erasmus zu lieb, und doch müssen auch diese Bande reissen, die ihn mit Erasmus verknüpfen, ja Glarean muss, was andere sahen und sagten, doch auch noch an sich selbst erfahren, dass Erasmus kein Mann des Gemüthes und ächter Freundschaft, sondern des Verstandes und des dem Verstande zunächst liegenden Interesses sei. Das hat er mehr als einmal mit allen Schmerzensgefühlen tiefer Wehmuth empfunden. So lange sich

Glarean unter Erasmus, den hoch hinaus ragenden Gelehrten demüthig duckte, war er der liebe gute Glarean, der an allen Orten empfohlen wurde. Aber sobald Glarean etwas an und für sich gelten wollte, schlug Stimmung und Gunst gegen ihn um. Denn Erasmus duldete nicht leicht einen, der an seiner Seite selbstständig sein oder selbstständig werden wollte. Er liess ihn gern neben sich herlaufen wie einen Planeten um die Sonne, so lange er mit seinem übergewaltigen Strahlenschein den schwachen Schimmer überglänzen konnte. In dieser starken Selbsterhebung und geradezu Eitelkeit ist auch eines jener Motive verborgen, die es uns erklären, warum sich Erasmus in seiner fremden oder feindlichen Haltung gegen Reformation und Reformatoren so hartnäckig versperrte. Er fühlte, je mehr er der Bewegung zuschaute, dass er sich verspätet hatte und mit seinem Namen nicht unter den Vordersten im Zuge stand. Solchen Männern, die im Zeitalter hoch stehen und von ihm in ihrer Höhe gefeiert werden, begegnet es nicht selten, dass sie eine neue Erscheinung oder Bestrebung, die ohne sie bestehen will, nur ungern anerkennen und sich nicht unter ihre Macht stellen wollen. Das wollte ebenfalls auch Erasmus nicht und wollte hievon dann nicht einmal sich selbst geschweige andern ein Geständniss ablegen. Er suchte bestmöglich den Eindruck zu verwischen, dass ihm die Führer der wachsenden Kirchenbewegung vorausgeeilt und er von Zeit und Volk dahinten gelassen sei. Wenn dann Luther oder Zwingli wieder einen Schritt thaten oder eine Schrift veröffentlichten, so war es Erasmus, der an ihrem Verdienste nicht viel gelten liess und meinte, sie nehmen alles, was sie bringen, aus seinen eigenen Büchern und zünden jedes Flämmchen an demjenigen Lichte an, welches er selber schon lange vor ihnen auf den Leuchter gesetzt habe. Und doch gibt ihm Glarean auch hierin wieder Recht, er, der von diesem gewaltthätigen Druk des Erasmus für seine eigene Person zu leiden hatte, und Glarean ist nicht im Stande, mit freierm Blick herauszufinden, dass die selbstsüchtige Sorge für eigene Geltung und Grösse mitspielt, wenn Erasmus sich und ihn von der Sache der Reformation zu trennen trachtet. Kurz, von welcher Seite wir das Verhältniss zwischen Erasmus und Glarean besichtigen mögen, Glarean erscheint uns besonders in den ersten Jahren des Umganges in einer unbedingten Abhängigkeit von

Erasmus. Er steht, wo er in dessen Nähe tritt, um ihn herum da wie ein von jenem Strahlenglanz geblendetes Kind, den der überall gepriesene Gelehrte von sich in die Welt hinaussendet, und wäre Glarean nicht von diesem Glanze geblendet, so würde er es von der Gunst und Güte, mit der ihn seinerseits Erasmus überhäuft. Aber nie können wir doch in diesem ganzen Verhältniss begreifen, dass Glarean, der durch sein weiches tiefes Gemüth mit einem Zwingli und Luther viel inniger als mit einem Erasmus verwandt ist, fast unablösbar an den im kalten Wiederschein ästhetischer Formen sich gefällig spiegelnden Erasmus gekettet bleibt und von ihm nicht überzugehen vermag zu jenen begeisterten Kämpfern für höchste Wahrheit und Freiheit, denen ein entglühtes Herz voll heiliger Sympathie für des Volkes Wohl und Weh das Feuer zur mächtigen Rede und zur opfernden That spendet. Allein es ist nun einmal so. Wir müssen uns darein schicken, unsern Glarean mit seinem reichen Gemüth und Verstand, mit seiner hohen Wissenschaft und Bildung für die Reformation auf immer verloren zu nennen. Sein Gang von Köln nach Basel ist und bleibt uns daher, in dieser Richtung zur Reformation gemessen, kein auf- sondern ein absteigender Weg. Zu Köln hat er den Fuss noch hinaus in eine öffentliche Parteiung und Betheiligung an reformatorischen Prinzipien gesetzt. Zu Basel zieht er diesen Fuss für alle Zukunft zurück und schliesst sich gegen die ringenden Kämpfe der Zeit hinter der Thüre seiner Studirstube mehr und mehr ab. Hier, in seiner Bursa und an seinem Schreibtisch, wollen wir ihn denn aufsuchen und bei ihm verweilen, bis er von uns scheidet und zur ewigen Ruhe entschlummert. Und wir thun es, so sehr uns seine Entfremdung von der Reformation schmerzt, doch mit hoher Achtung und bezeugen, Glarean ist auch hier, in der klassischen Jugendbildung und Wissenschaft, der erlesene Mann. Wir gehen gerne daran, die Dienste und Verdienste, die er durch seine didaktische, akademische und schriftstellerische Thätigkeit leistet, in das sammelnde Blatt des Gedächtnisses einzuschreiben.

Wirklich ist er zu Basel ohne Säumen darauf bedacht, seinen Lehrberuf so, wie er ihn zu Köln begonnen, wieder aufzunehmen und seine Burse einzurichten. Er miethet sich dazu ein geräumiges Haus und nimmt darein etwa 30 Zöglinge, wo möglich mit recht

guten Anlagen auf, triginta, sagt er, optimæ indolis juvenes. Sie haben in seinem Hause Wohnung, Kost und Unterricht zugleich und dies alles für eine geringe Entschädigung. Das jährliche Kostgeld betrug 16 Gulden und das Honorar für den Unterricht war so bescheiden angesetzt, dass es zu Zeit und Arbeit, welche Glarean den Zöglingen widmete, in keinem Verhältnisse stand; quamvis, schreibt er selbst, labori meo non satis respondeat hoc præmium. Die Unterhaltung geschah immer lateinisch und brachte den Schülern eine grosse Gewandtheit, sich über alle möglichen Gegenstände des Lebens in einem guten Latein richtig auszudrücken. Im Unterricht wurden lateinische Schriftsteller behandelt, vorzugsweise Livius mit seiner römischen Geschichte, und Aulus Gellius, der als Rhetor und Grammatiker im zweiten Jahrhundert — nach Christus — zu Rom lebte und in seinen »attischen Nächten« noctes atticæ, ein reichhaltiges und sehr werthvolles Material von historischen, grammatischen und antiquarischen Notizen und Fragmenten geliefert hat, das sich in der Art und Weise, wie es Glarean zu verwerthen verstand, zu einem Schulunterricht vortrefflich eignete. Dazu kamen noch Uebungen im Griechischen. In diesen Bursen Glareans behaupteten die Glarner immer einen ehrenvollen Platz. Es waren die Zöglinge aus Zwingli's gestifteter und vorzüglich geleiteter Lateinschule. Dazu, dass sie gewöhnlich und so gerne zu Glarean übergiengen, führte theils die Landsmannschaft, weil Glarean eben auch selber Glarner war, theils die Zuneigung Zwingli's, der sie seinem Freunde zuwies, theils und vornämlich die wissenschaftliche Tüchtigkeit Glareans, dessen Ruf weithin gieng und seiner Burse einen solchen Namen verlieh, dass ihr über die Bursen jener Zeit ein eigentlicher Vorrang zukam. Unter den glarner Schülern zeichneten sich die Tschudi aus, Valentin, der älteste Sohn des Ritters Marquard Tschudi dann Peter und Aegidius, die Söhne des Ritters Ludwig Tschudi. Aber auch Johannes Heer, Gallati, Zöglinge anderer Kantone wie Jakob Amann aus Zürich, Jakob von der Gilgen (Lilien) aus Luzern und andere galten als vorzügliche Schüler und gaben später als Männer in verschiedenen Aemtern und Diensten ihre bei Glarean erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf rühmliche Weise zu erkennen. Der Geist, der in Glareans Burse waltete, war in jeder Beziehung gut und wurde nicht, wie es so oft geschah und noch

geschieht, vom Lehrer in blossen Worten anbefohlen, sondern in einem vorleuchtenden Beispiel den Schülern eingeprägt. Ein emsiger Fleiss galt bei Magister und Scholaren in den ernsten Studien, die nicht einem scholastischen Formelkram, sondern der gründlichen Kenntniss und der ächten Bildung in den schönen Wissenschaften gewidmet wurden. Eine untadelhafte Sittlichkeit bewährte Glarean sowohl in seinem eigenen Verhalten, was alle seine Freunde und besonders Erasmus oft in lautem Lob hervorhoben, als auch in der Aufsicht, die er über seine Zöglinge handhabte, so dass er keinerlei unordentliches und ungezogenes Wesen, wie es damals in andern Schulen doch oft zu sehen war, in seinen Bursen duldete. Um seine jungen Leute in einer reizenden Form zusammenzuschliessen und unter ihnen, was immer die psychologische Rechnung einer guten Pädagogik ist, einen gewissen edeln Ehrgeiz zu wecken, machte er in seiner Burse einen römischen Staat zurecht und theilte die altrömischen Aemter aus. Da gab es einen Senat, der eine Zögling war Consul, der andere Censor, Prätor, Aedil, Tribun u. s. w. Die ganze Einrichtung diente noch dazu, die Schüler recht anschaulich in das römische Wesen einzuführen und unter ihnen die römische Amts- und Verkehrssprache im grünenden Lebensstyl einzuüben. Im Namen dieses »römischen Senates und Volkes« senatus populus que romanus, sendet er dann, höchst gemüthlich, in seinen Briefen an Freunde Grüsse und andere Mittheilungen. In allen diesen Dingen und im ganzen Wesen der Burse stellte er sich seinen Schülern nicht als der schroff gebietende Lehrer gegenüber, sondern stand, wie er den Geist hiefür eben schon von Köln mitgebracht hatte, zu ihnen in einem viel nähern und trautern Verhältniss. Es war hier nicht nur der Austausch von Gedanken zwischen Verstand und Verstand, sondern auch von Gefühlen zwischen Gemüth und Gemüth. Man that die Aufgabe nicht ab im theoretischen Verkehr trockener Begriffe und kalter Betrachtungen, es gieng durch alles eine gewisse Wärme, eine tiefere Empfindung, ein sorgsameres Wesen. Man reichte sich als Haus- und Tischgenossen, als Freunde und Brüder die Hand, und Glarean hat sich manches Zöglings mit einer väterlichen Treue angenommen, auch dann noch, wenn derselbe über die Schwelle seiner Anstalt hinausgeschritten war. Kann man sich ein innigeres Verhältniss

denken, als es Glarean zu seinem geliebten Peter Tschudi unterhielt? Kann einem Schüler der Lehrer eine Moral in reinerm Sinn, ein Ideal in schönerm Wort darthun als Glarean beides diesem Peter Tschudi giebt? Welche Auffassung der Sache und welche Liebe zum Zögling! Das eine wie das andere auf einem Standpunkt, dem sich keine selbstsüchtige Engherzigkeit, keine Habsucht und Gewinnsucht nahen durfte. Zu solcher Opferung, die ihre Stunden nicht nach Gegenrechnungen abzählt, war Glarean von innen geweiht. Ihm stand im Vordergrund nicht die Frage, was er ökonomisch durch seine Schüler, sondern was seine Schüler geistig und sittlich durch ihn werden. Wir dürfen es sagen, er konnte in seinem Bildungs- und Erziehungsdienst den eigenen Vortheil übersehen, ja dürfen es sagen, seine Burse ist nie zur »Börse« geworden, und müssen es wünschen, möchten alle Bildungsanstalten und Erziehungsinstitute von solchem Sinn getragen sein und es nie drauf anlegen, blosse Geldspekulation zu treiben und vor den finanziellen Interessen des eigenen Gewinnes die andern viel höhern Interessen des bleibenden Verdienstes, die eigentlichen Zielpunkte und Ehrenzeugnisse der Anstalt aus dem Herzen und aus dem Hause zu verlieren, ein Verfahren, das zu einer schweren Verschuldung an den anvertrauten Zöglingen werden kann. Aber wie oft lässt sich das Publikum von den grossen Zahlen sogar blenden und meint, je höher der Preis der Pension stehe, desto wundersamer werden die Leistungen der Pension werden und in glänzenden Resultaten an den Tag treten, bis man erfährt, der Glanz liege mehr in den ausgegebenen Goldstücken als in den eingenommenen Kenntnissen. Von allen solchen Dingen ist bei Glarean und seiner Burse nichts wahrzunehmen. Hingegen macht sich hie und da ein anderer Fehler Glarean's bemerkbar, der an seinem Wesen, was wir auch schon besprochen haben, überhaupt haftete, das ist die Wandelbarkeit seines Sinnes, eine gewisse Launenhaftigkeit, bei welcher die Güte rasch in das gerade Gegentheil umschlagen konnte. Daher mag es kommen, dass sich der Zögling Valentin Tschudi einmal in einem Brief an Zwingli darüber beschwert, Glarean kenne in der Liebe kein Mass, aber ebenso keines in Hass und Zorn, ut non, sagt er, iræ odiique sui metam sistat. Doch begleitet der Schüler seine Bemerkung mit der Parenthese, er möchte es mit der gütigen

Erlaubniss Glareans gesagt haben, bona ejus venia dixerim, und vielleicht hat es Valentin auch selbst in einer übelgestimmten Laune geschrieben. Es ist ja sehr begreiflich, dass sich unter so vielen Zöglingen von ungleicher Natur und Neigung der eine nie gerade so wie der andere auf allen Gängen, die man mit ihnen einschlägt, angesprochen oder befriedigt fühlt, und wären Lehrer und Leitung von einer noch so ausgezeichneten Vortrefflichkeit. Jedenfalls war die Aufgabe gross und schwer und nahm so, wie Glarean sie zu lösen strebte, des Lehrers volle Thätigkeit in Anspruch. Er spricht sich darüber zu verschiedenen Malen auch selber aus und sagt, er sei theils durch den Unterricht, theils durch die Beaufsichtigung seiner zahlreichen Schüler fast unablässig an sein Haus gefesselt. Dennoch ward es ihm bei seinem rastlosen Fleisse möglich, noch immer Zeit für schriftstellerische Arbeiten zu finden, ja wir müssen uns verwundern, in welch weitem Kreis von allerlei Stoffen sich Glarean mit seiner Feder bewegt und wie viele Werke, meistentheils vorzüglicher Art, aus seinen Mussestunden an das Licht getreten sind.

Er hatte seine Burse zu Basel nicht lange eröffnet, so zog es ihn dazu hin, mit einem neuen Produkt seines Talentes zu erscheinen und zwar wieder auf dem Gebiete der Poesie. Mit jenem Lobgedicht auf Kaiser Maximilian hatte er einen überraschenden Erfolg erreicht, als poeta laureatus war er von Köln nach Basel gekommen. Wie erklärlich, dass er sich als Dichter wieder versuchte und zu dem ersten im Ruhme noch frisch grünenden Lorbeerblatt ein zweites hinzuzufügen trachtete. Diesmal galt es seinem eigenen Land und Volk, der lieben Heimath Helvetien. Wie ist Glarean hierauf geleitet worden? Dass er eine eigentliche Begeisterung für sein Vaterland im Herzen trug, haben wir schon auf seinen Schulwegen durch Bern und Rottweil bemerkt, wo in ihm die ähnlichen Gedanken schlummerten, sein theures Heimathland und dessen Freiheit in würdiger Weise zu erheben. Es bedurfte nur eines anregenden Momentes, und das schöne Seelenbild wurde zur sichtbaren Lebensgestalt. Dieses Moment kam denn auch. Der Chorherr Heinrich Utinger aus Zürich traf auf seiner Heimreise von Strassburg her in Basel ein und machte bei Glarean einen Besuch. Sie besprachen sich über das Vaterland und geriethen, je weiter das Gespräch gieng,

immer tiefer in die ältere Schweizergeschichte. Die ganze Unterhaltung liess bei Glarean einen treibenden Stachel zurück. Er fasst sofort den Entschluss, sich dem hohen Gegenstande auf die angelegentlichste Weise zu widmen und alles dasjenige zu sammeln, was die besten Schriftsteller über Helvetien geschrieben und berichtet haben. So entstand seine Beschreibung der Schweiz oder sein Helvetien und erschien im Jahre 1515 zu Basel. Die Vorrede zu derselben richtet Glarean wie eine Anrede eben an den genannten Canonicus oder Chorherrn Utinger und setzt ihm darin noch genauer auseinander, was ihn so sehr dazu gedrängt habe, das Werk zu verfassen. Einerseits glaube er, schreibt Glarean, es werden durch dasselbe andere eine Handhabe, ansa, erhalten, um noch zu grössern Forschungen auf diesem Gebiete der Vaterlandskunde zu schreiten; anderseits sei es Zeit, den falschen und feindlichen Stimmen entgegenzutreten, die schon so lange über sein Vaterland in einer höchst frechen Sprache — petulantissima lingua — ihre böswilligen Urtheile abgegeben hätten.. Man ziehe gegen uns los, als wären wir keine Christen, als hätten wir keinen Verstand, und hätten wir auch einen solchen, so wüssten wir ihn doch nicht zu gebrauchen. Wir sehen, dass die »Schweizerkühe«, die stehender Ausdruck bis auf den heutigen Tag geblieben sind, schon damals, zu Glareans Zeit, im Gang und Schwunge waren. Man mache, fährt Glarean fort, es uns zum Vorwurf, dass wir unsere Freiheit auf dem Wege der Gerechtigkeit und Waffenthat wahren, dass wir nicht Gewalthabern unterwürfig seien und dass wir unser Gemeinwesen auf ehrenhafte Weise verstärken. Ob es denn besser sei, einem Porsenna zu dienen als nach dem Vorbilde jenes Mutius Scävola mitten in Feuer und Todesdrohungen einen unerschütterlichen Muth zu behaupten, quasi melius sit Porsennæ servire quam Mutii exemplo inconcussum animum in igne et minis gerere! Wer solchen Lästerern das unverschämte Maul stopfe — quis rictus impudentissimos obstruet? Eines tröste ihn, sagt Glarean, dass jetzt, bei seinen Lebzeiten, in der Schweiz sehr viele vorzügliche Geister, plurima et praeclara ingenia, auftreten, wie Ulrich Zwingli und Joachim Vadian, Heinrich Wölfflin aus Bern, Lupulus Arctopolitanus, sein Lehrer Michael Rubellus von Rothweil, Erythropolitanus, die 3 Amerbache, Bruno, Basilius und Bonifacius, baslerische Sterne, urbis Rauriacae

sidera. Von ihnen allen aber mache es keiner so und fahre gegen andere Nationen in Wort und Schrift grimmig los, wie es jene Verläumder der Schweiz thun. Wir haben schon hier in der Vorrede den Beweis, dass Glarean als ein guter Schweizer für sein Vaterland warm einsteht, und in diesem Geiste ist denn auch sein ganzes Werk gehalten. Es führt eigentlich den Namen Descriptio Helvetiae et Panegyricon tredecim Helvetiae partium oder civitatum, Beschreibung der Schweiz und Lobgedicht ihrer 13 Kantone. Es zerfällt also in zwei Theile, welche beide, auch die Descriptio, in Form eines Gedichtes mit Hexametern verfasst sind. Der erste Theil, die Descriptio Helvetiae oder die Beschreibung der Schweiz ist eine kurz entworfene Geographie des Schweizerlandes, in welcher die hervorragendsten Gegenden, Gebirge, Flüsse, auch etwa Ortschaften, Bäder u. s. w. aufgeführt sind. Der zweite Theil, das Panegyrikon oder das Lobgedicht hebt mehr die geschichtlichen Momente der 13 Kantone hervor, doch eben auch nur in summarischer Art, in oft nur flüchtiger Berührung, und ist eine poetische Verherrlichung der gesammten Eidgenossenschaft, allerdings mit zahlreichern Stellen von dichterischem Odem als der erste etwas trockene Theil darbietet. Das Ganze ist der Erguss eines aufrichtigen Patriotismus und die Arbeit eines emsigen Fleisses, jedoch von der Art, dass man immerhin keinen strengen Massstab grosser Idee, vollendeter Form, erhabener Poesie daran legen dürfte. Die zweite Auflage erschien schon vier Jahre nach der ersten, nämlich 1519, als Glarean in Paris war, und diese Ausgabe war mit einem fortlaufenden Commentar aus der Hand seines uns wohlbekannten Freundes Oswald Mykonius von Luzern begleitet. Damals war Mykonius Schulmeister, ludimoderator, zu Zürich, und sagt in seiner eigenen Vorrede zu dieser zweiten Ausgabe, er sei von Glareans und seinen eigenen Schülern ersucht worden, zu diesem Werke, das überall willkommen geheissen werde, einen Commentar zu setzen, da sich eben gar viele beklagten, sie könnten das Buch mit seinen oft kurz gehaltenen oder nur dunkeln Andeutungen nicht verstehen, wenn es nicht mit geographischen und geschichtlichen Erklärungen beleuchtet werde. Dieser Aufgabe unterzog sich Mykonius bereitwillig und arbeitete einen ganz guten Commentar aus, der jedoch hie und da noch eine Lücke liess oder eine Unrichtigkeit

angab. Das war ein Wink, an das Werk noch einmal eine verbessernde Hand anzulegen, und das that denn Glarean nach drei Jahrzehenden selber, wiewohl er die Arbeit seines Freundes Mykonius im Jahre 1519 mit dem vollsten Danke begrüsst und belobt hatte. Im Jahre 1554 gab er sein Helvetien, Descriptio und Panegyricon, wieder in Basel heraus und fügte nun seine eigenen vervollständigenden, bald nöthig, bald unnöthig angebrachten Anmerkungen, adnotationes oder wie er sie nennt accessiones hinzu. Diesmal jedoch hat Glarean des Guten zu viel gethan. Er berichtigte oder ergänzte nicht nur die geographischen Angaben, da inzwischen die Rhätia seines Schülers Aegidius Tschudi erschienen war, ein Buch, von dem Glarean sagt, es sei seit tausend Jahren kein besseres im topographischen Wesen herausgekommen, nein, Glarean änderte oder beseitigte sogar viele andere Stellen der zweiten Ausgabe, besonders alle diejenigen, welche Mykonius zu Ehren Zwinglis und der andern Reformatoren in seinem Commentar angebracht hatte. Hier treffen wir unsern Glarean wieder an einem Wechsel- und Wendepunkt an, wo uns über ihn ein aufrichtiger Schmerz erfasst, ja er hat in dieser Correctur seines Helvetiens der Feder einen Zug gelassen, der genugsam geeignet wäre, die Freude des Lesers am ganzen Werk um viele Grade herabzustimmen. Er steht, was wir im entschuldigenden Sinne bemerken wollen, allerdings, da er es schreibt, in seinem 65. Jahre, ein Dezennium vor dem Schlusse seiner Tage und ist in die Verbitterung über die Glaubenskämpfe seiner Zeit nun schon zu tief eingeklemmt. Aber dass er an seinem eigenen löblichen und gelobten Werk und besonders an den Wahrheitszeugnissen seines früher so theuren, nunmehr verstorbenen Freundes Mykonius ein so schneidiges Messer der Verstümmelung und Verwundung ansetze, das hätten wir doch nicht gedacht. Was in der vorangegangenen Ausgabe irgend zum Lobe Zwingli's und der Reformation lautete oder gedeutet werden konnte, das merzte Glarean aus, expunxit, sagt der zürcherische Herausgeber des Werkes vom Jahr 1736, und machte dagegen seine Worte reicher und schöner für den Papst, die Wallfahrten, die Heiligen u. s. w. Er möchte überhaupt alle Lobsprüche, die sein erstes Helvetien im Schoosse trägt, in dieser dritten Ausgabe anders gefasst wissen und spricht sich darüber mit scharfen Zeilen in dem Zueignungsbriefe aus, in

der epistola nuncupatoria, welche er der Correctur voransetzt und die er seinem einstigen Schüler, Hieronymus von Roll, einem jungen Solothurner aus vornehmer Familie widmet. Aber vergessen wir auch nicht, dass Glarean in der gut katholischen Stadt Freiburg im Breisgau lehrt und lebt, während er diese Ausgabe besorgt. Durch aufrührerische Leute, schreibt er in der Epistel, seien in der Religion allerlei Meinungen und Spaltungen entstanden, variæ in religione opiniones ac sectæ, Streitigkeiten der Städte und Fürsten, welche nun dreissig Jahre lang das gesammte Deutschland beinahe zu Grunde gerichtet, pæne pessundedere, und die den Deutschen benachbarten Schweizer in erstaunlicher Art geschädigt hätten, mire afflixere, so dass man sich desjenigen Werkes beinahe zu beklagen oder gar zu schämen habe, das sonst, wie er meinte, im redlichen Sinne unternommen worden sei. Wenn er nun auch im Panegyricon, im Lobgedicht, Aenderungen mache, so verfahre er nach dem Spruche: tempora mutantur, nos et mutamur in illis. Die Schweizer seien von ihm in dem Sinne gelobt worden, dass er wünsche, sie möchten so sein, wie er sie schildere, d. h. sie möchten ihre Vorfahren nachahmen zumeist in denjenigen Dingen, welche auf Religion, Sitten und Heldenthaten Bezug haben, und sie sollen dabei nicht vergessen, wie es im menschlichen Leben und Wesen eben zugehe, dass der Teufel geflissentlich wie ein brüllender Löwe herumfahre und suche, wen er verschlinge, wie der hl. Petrus mahne. Dabei mochte Glarean immerhin fühlen, er sei dem Freunde Mykonius gegenüber doch nicht in einer ganz richtigen löblichen Haltung und er müsse sich den Anschein geben, sein Verfahren zu rechtfertigen. Der Commentar, sagt er daher am Schluss der Epistel, die uns ein wahrhaft verdriessliches, aber dabei merkwürdiges Aktenstück über Glareans Gesinnung ist, sei vor 30 Jahren vom Luzerner Oswald Mykonius herausgegeben worden, als er, Glarean, zu Paris die königliche Unterstützung genossen habe. Aber schon damals, in jener frühen Ausgabe, hätte Mykonius an seinem Commentar sehr vieles zu verbessern gehabt und jetzt seien die meisten Dinge noch mehr ins Licht getreten. Da nun Mykonius jüngst gestorben sei, so falle diese Aufgabe, im Commentar Aenderungen zu machen, ihm selber zu. Es soll also niemand meinen, er thue dies mehr aus Unwillen als aus Einsicht und Rücksicht.

Was nun das ganze Werk, die Descriptio und das Panegyricon, anbetrifft, so versagt es uns natürlich die Zeit, in dasselbe genauer einzutreten und es zu einer einlässlichen Behandlung unter die Feder zu nehmen. Es könnte dies nur die Aufgabe einer hierauf gerichteten besondern Arbeit sein, welche, wie wir nicht zweifeln, ein grosses Interesse zu bieten vermöchte, wenn die vielen geographischen und geschichtlichen Verhältnisse unsers Vaterlandes, wie sie damals bestanden und aufgefasst wurden, mit denjenigen in Vergleich gestellt wären, die gegenwärtig gelten, und wenn so die damalige und die jetzige Zeit mit dem ungleichen Bestand der Dinge und der ungleichen Anschauung der Menschen gegen einander gemessen würden. Dennoch können wir nicht umhin, aus dem Helvetien Glareans eine hervortretende Hauptpartie herauszuheben und sie uns zu einer aufmerksamen Betrachtung unter das Auge zu halten. Das sind nämlich alle diejenigen Stellen des Buches, in denen die Gründung der Eidgenossenschaft und die hierauf zielenden Erzählungen von den Stiftern, von Tell, vom Bunde u. s. w. vorkommen. Wir thun dies aus zwei Gründen. Erstlich ist es bekannt, dass Glareans Helvetien, zweihundert Jahre nach der Erhebung der Waldstätte verfasst, von jeher zu denjenigen Schriften gezählt worden ist, welche für die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft als Quellen und Beweismittel angesehen werden, und da wir das Buch Glareans gerade unter den Händen haben, lohnt es sich wohl der Mühe, es nach dieser interessanten Seite hin anzusehen, wie sich nämlich Glarean und Mykonius in ihren eigenen Berichten zur Stiftung des Schweizerbundes stellen. Zweitens sind wir gerade jetzt, zur gegenwärtigen Zeit, mitten in den Fragen und Untersuchungen darüber begriffen, wie wir uns das Verhältniss von Dichtung und Wahrheit, von Tradition und Thatbestand in der Entstehung der Eidgenossenschaft zu denken haben, was für Züge am aufgetragenen Gemälde wir zu bezweifeln berechtigt, was für andere wir unverkümmert stehen zu lassen genöthigt sind. Wer, der an seiner Heimath und ihrer Geschichte mit ganzer Seele hängt, wäre mit diesen jetzt hin und her schwebenden Fragen aus der ersten ältesten Bundeszeit nicht in eine rege Spannung versetzt? Wollen wir aber nun einem solchen spannenden Interesse bei Glareans Helvetien auf eine nur etwas befriedigende Weise entsprechen, so dürfen wir nicht erst mit der

Zeit Glareans anfangen, sondern müssen hinter sie zurückgehen, dahin, wo wir gleichsam die ersten Quellen rieseln hören, aus denen die ältesten Erinnerungen und Erzählungen herkommen, was für zweite und dritte Berichte sich an die ersten anknüpfen, bis diese Schriften oder Chroniken die Reihe der Traditionen in die Tage Glareans hineintragen. Jetzt erst dürfen wir fragen, aus welchen dieser ursprünglichen oder abgeleiteten Quellen haben nun sie beide, Glarean und Mykonius, geschöpft, was haben sie daraus entnommen und zu ihrer eigenen Vorstellung gemacht und wie verhält sich alles das, was sie uns auf den Blättern ihres Buches bieten, zu dem Gesammtbilde der Gründungsgeschichte. Das Feld ist gross, der Weg lang, unsere Zeit aber sehr kurz, daraus ist die Regel von selbst festgestellt, dass wir uns der grösstmöglichen Kürze befleissen, ohne desshalb wichtige Momente zu verlieren, entscheidende Stationen zu überspringen und so in eine verpfuschende Eilfertigkeit zu verfallen.

Zum voraus ist zu bemerken, dass beide, Glarean im Gedicht und Mykonius im Commentar, auf einem Standpunkt stehen, wo der Boden der rechtshistorischen Verhältnisse von den verschiedenen Sagen schon übersponnen und aus dem klaren Bewusstsein der Zeit weggerückt ist. Die Tellssage und die Rütlisage, mit andern Worten die Stellung von Uri und die Stellung von Schwyz zur Befreiung der Waldstätte und zur Stiftung des Bundes laufen bald neben einander, bald hinter einander her, und im letztern Falle ist Uri meistentheils voraus, Tell steht im Vordergrunde und wird geradezu die Hauptperson, von der alles ausgeht. Wir dürfen also nicht glauben, Glarean und Mykonius, so gelehrt sie auch waren, ertheilen uns durch die mit Tradition versetzte Geschichte hindurch eine sichere Wegleitung und zeigen uns, wie wir die kreuz und quer hineingewobenen Fäden der Sage, oft seidenfein und blumenartig, aus einander lösen, um durch sie hinunter auf einen habhaften Grund mit den geregelten Geleisen historischer Entwicklung zu schauen. Das thun beide nicht. Beide, Glarean und Mykonius, nehmen die Dinge gerade so, wie sie damals zu ihrer Zeit, im Volksmunde herumgeboten und von den Chroniken zu Papier gebracht sind. Was noch der bernische Staatsschreiber Justinger in seiner Chronik aus den ersten Jahrzehnden des 15. Jahrhunderts

hat, nämlich die geschichtlich begründeten Beziehungen des Hauses Habsburg und dann Oestreich zu den Waldstätten, das ist in fünfzig Jahren schon verwischt und mit den grellen Farben der Jammerbilder unter den tyrannischen Vögten zugedeckt. Er noch, Justinger, ist es, der die Erhebung der Waldstätte zunächst aus diesen Beziehungen ableitet und nicht aus den Gewaltthaten einiger Vögte, die er nicht einmal anführt, ohne damit sagen zu wollen, sie seien nicht vorgekommen, aber sie haben ihm nicht eine so weit tragende Bedeutung. Darum hält er auch die Kämpfe der Waldstätte unter den verschiedenen Herrschaften, der habsburgischen und der östreichischen, gehörig aus einander und schiebt nicht alles in Eine Zeit und in Einen Knäuel zusammen, lässt folgerichtig Uri, das nie staatsrechtliche Verhältnisse gegen Habsburg oder Oestreich gehabt, auf der Seite und zieht keinen Urner Tell herbei. Auf einer viel schmälern Linie des historischen Weges hält sich einige Jahrzehnde später der zürcherische Chorherr Felix Hemmerlin. Er berührt die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht, ist dagegen der erste, der die Gewaltthätigkeiten der Vögte zur Sprache bringt. Doch redet er nur von Misshelligkeiten zwischen Habsburg und Schwyz. Der habsburgische Graf, erzählt Hemmerlin, hatte einen Castellan und Gubernator im engen Thal von Schwyz gesetzt, in valle arta, woher denn der Name »Art« verblieb. Dieser habsburgische Burgvogt entehrte die Schwester zweier Brüder, worauf diese den Schänder der Unschuld umbringen. Da der Graf sie greifen will, suchen sie Hülfe, finden sie vorerst bei einigen Verwandten, sodann bei vielen andern, zuletzt steht das ganse Thal auf, das Schloss wird gebrochen, und die Trümmer sind jetzt noch im See zu sehen. Das ist bei Hemmerlin der Ursprung der Eidgenossenschaft. So, sagt er, fingen sie ihren Bund an. Vom Beispiel der Schwyzer angetrieben eilen auch die Unterwaldner zur That und verfahren gleicher Weise mit ihrem Vogt, einem Edlen von Landenberg. Von Uri sagt Hemmerlin kein Wort. Es steht ihm noch unter der Abtei Fraumünster wie vor 500 Jahren, zur Zeit der Aebtissin Hildigard, der Tochter Ludwig des Deutschen, welcher der Abtei den königlichen Hof in Zürich sammt dem Urnerländchen, dem pagellus Uroniæ geschenkt hatte, soweit sich dieses Ländchen, also nicht der jetzige Kanton Uri, damals erstreckte.

Uri hat mit andern Worten seine reichsgenössige Stellung nie verloren. Diese Erzählung, genau wie sie Hemmerlin gibt, hat Felix Schmid oder Fabri, der 1502 gestorben ist, in seine Historia Suevorum aufgenommen. Auch bei ihm dreht sich alles um Schwyz und Unterwalden, und er fügt zur ganzen Sache nur noch die Bemerkung hinzu, die Unterwaldner hätten sich mit den Schwyzern zu diesem Streit verabredet, was bei Hemmerlin nicht steht.

Aber nun kommt das weisse Buch von Obwalden mit seiner Sammlung von Urkunden über eidgenössische und Landesangelegenheiten aus den Jahren 1315 bis 1607, und führt zum ersten Mal den Urner Tell auf den Schauplatz. Dadurch tritt Uri in eine gewisse Beziehung zum Werke der Befreiung und Verbündung. Zwar erscheint es noch nicht als thätige Mitstreiterin, es bleibt auch noch im weissen Buch der neutrale Boden, wie es bei Justinger, Hemmerlin, Fabri hingestellt ist. Aber mit der auftretenden Person Tells bekommt auch das Land eine Bedeutung und weiss sie geltend zu machen. Die Verschworenen aus Schwyz und Unterwalden flüchten sich nach Uri, hier thun sie sich zum Bunde zusammen, Uri wird Stiftungsstätte des Bundes, und nun werden alle jene verschiedenen Kampfperioden gegen die verschiedenen Herrschaften zu Einem grossen gemeinsamen Kampfe zusammengeschoben.

Wieder einen Schritt weiter führt das Lied von 1477, in seinen ältesten Ansätzen ohne Zweifel ein urner Lied, nach und nach mit Zusätzen erweitert. In diesem Lied wird an den Apfelschuss und an den Tod des Landvogts sofort die Stiftung des Bundes angeschlossen. Vollends zu ihrem Höhepunkt gelangen Tell und Uri bei Melchior Russ, einem vornehmen Luzerner in einflussreicher Stellung, der seine Chronik im Jahre 1482 beginnt, aber sie doch nur bis zum Jahre 1411 fortführt. Der Luzerner Chronist weiss von Tell weit mehr zu erzählen als alle bisherigen Berichterstatter. Woher nimmt er diess? Wahrscheinlich aus der nämlichen Quelle, aus welcher das weisse Buch schöpft, nämlich aus dem Volksmunde, aus der Tradition. Daher treffen weisses Buch und Russ in vielen Erzählungen zusammen, gehen aber in andern auch wieder auseinder, wie es bei der Sage und ihrem Gang durch Land und Leute zu geschehen pflegt, je nachdem Sinn, Interesse und Stellung der Ortschaften zu einer Sache mitreden. Im weissen Buch eröffnet

Tell seine Laufbahn erst nach den geheimen Versammlungen im Rütli, hinter der Gesellschaft des Staufachers und hinter ihren Anschlägen, die Vögte zu vertreiben. Bei dem Chronisten Russ kommt die Erhebung der Waldstätte von Tell her, in der Unthat gegen Tell ist die Tyrannei auf ihren Gipfel gestiegen, das Volk wird in Masse aufgeregt durch alles, was nun vorgeht, durch alles, was Tell sagt und thut, es erhebt sich endlich zum Aufruhr und befreit sich von seinen Bedrückern. So ist Tell der Urheber der schweizerischen Freiheit, er ist, sagt das Urner Lied frisch heraus, geradezu der erste Eidgenosse. Das ist die ächte Tellssage im urnerischen Gepräge. Die Sage ist, da der Verkehr zwischen Uri und Luzern auf der Wasserstrasse des Sees so leicht war, von Uri nach Luzern gekommen und der in Luzern wohnende und schreibende Chronist Russ hat sie in ihrer vollen lebhaften Urnerfarbe auf die Blätter seiner Chronik gezeichnet. Nur den Namen Wilhelm hat die Sage wahrscheinlich nicht von Uri mitgebracht, sondern hat ihn zu Luzern von einem jener Dichter empfangen, die dort heroische Volkslieder entweder verfassten oder aus andern Völkern verarbeiteten. Vielleicht, meint man, kam der Name in die Tellssage herein aus der englischen Ballade von William of Cloudesley, in der auch ein Schütze vorgeführt wird und auf 120 Schritte Distanz zu schiessen hat.

Endlich sucht ein anderer luzerner Chronist zu vermitteln, das ist Petermann Etterlin, Gerichtsschreiber in Luzern. Er gab im Jahr 1507 seine Chronik heraus unter dem Titel: »Cronica von der lobl. Eydtgnoschaft ir harkommen und sust seltzam stritenn und geschichten«. Etterlin gründet seine Chronik wesentlich auf das weisse Buch, schreibt oft Satz für Satz daraus ab, namentlich gerade in den Erzählungen, wie die Waldstätte zu ihrer Freiheit gekommen seien. Aber er ist viel frischer und farbenreicher, schildert alles ausführlicher und spezieller, erlaubt sich dann jedoch mancherlei, ändert ab, lässt weg oder schiebt ein. Warum thut er dies? Offenbar in der Absicht, zwischen den auseinandergehenden Traditionen zu vermitteln, Lücken auszufüllen, Widersprüche auszugleichen, und sichtbar ist er besonders bemüht, das weisse Buch resp. seine eigene Chronik mit dem Urner Lied und mit Justinger in Einklang zu bringen. Aber dadurch fällt er gerade selber aus

der Scylla in die Charybdis. Er stellt Dinge zusammen, die nicht wohl neben einander bestehen können, und geräth, indem er der einen Tradition gerecht werden will, in Widerspruch mit der andern, so dass wir, wenn er uns einen bisherigen Knoten löst, dafür einen neuen bekommen. Dabei hat Etterlin oft ganz andere Namen, der Rotzberg heisst bei ihm Rogenberg, das Rüdli ist ein Betlin, der Vogt Gessler wird Gryssler geschrieben. Das seien, hat man gesagt, Schreib- und Druckfehler, die nicht von ihm selber, vom Chronisten Etterlin herrühren, sondern von Rudolf Husenegk, Fürsprech des Stadtgerichtes Basel, der die Correctur des Druckes besorgt habe und damit erwiesener Massen sehr willkürlich umgegangen sei. Sei dem wie ihm wolle, den Schaden bekommt die Geschichte und alle diejenigen, die aus Etterlins Chronik Sachen entlehnt haben.

So nun steht es mit der Geschichtserzählung von der Erhebung und Befreiung der Waldstätte gerade zu der Zeit, da Glarean sein Helvetien verfasst und Mykonius den Commentar dazu schreibt. Welcher Tradition schreibt nun ihre Feder nach? Aus welcher Quelle schöpfen sie beide? Aus keiner andern als aus der luzerner Chronik Etterlins, das lässt sich an ihrem ganzen Stoff oft Stück für Stück bis auf die einzelnen Namen und ihre Orthographie herab darthun. Es ist dieselbe Erzählung, dieselbe Einkleidung, es ist auch derselbe unsicher schwebende Standpunkt, auf dem vielerlei Fragen übrig bleiben und man oft nicht recht weiss, was nun gelten soll. Den unbedingten Vorrang behauptet auch bei ihnen die Tellssage und auch bei ihnen wird Uri zum Hauptplatz, auf dem die Geschichte der Befreiung verläuft. Aber dann kommen doch wieder Züge vor, als wäre die Bewegung von Staufacher ausgegangen und mit ihm wird dann Schwyz in den Vordergrund der ganzen Handlung gestellt. Lassen wir aber, um die Sache verständlicher zu machen, die beiden, den Dichter und seinen Commentaristen, selber reden.

Schon in den ersten Versen der Descriptio sagt Glarean, hier hätte er zu besingen:

Causam ortus nostri, quis sit quoque foederis autor
Tantique imperii, cur pomum fronte pusilli
Invisum certa figis Guilielme sagitta:
Quod studium, quæ sit populi nascentis origo —

Die Ursach' unsrer Entstehung, wer uns sei des Bundes Begründer
Und der eigenen Macht, warum auf dem Haupte des Kleinen den Apfel
Den widrigen, Wilhelm, mit sicherem Pfeile du triffst,
Welch ein Mühen es sei, welch Keimen des werdenden Volkes —

und dann fährt Glarean fort, das könne er hier in seinen Strophen nicht recht feiern, das möge besser einst die Nachwelt thun.

Zu diesen Versen giebt nun Mykonius in seinem Commentar, der in Prosa unter den metrischen Text des Gedichtes gedruckt ist, die ausführliche Erklärung. Die Ursache unserer Entstehung, d. h. warum die Schweizer den Bund, foedus, angefangen hätten, sei die Gewaltherrschaft der Adeligen, tyrannis nobilium. Diese Adeligen seien zuerst von den Grafen von Habsburg, hernach von den Fürsten Oesterreichs, den Leuten von Schwyz (Schwyz steht also hier voran! Geschichtlich richtig), Uri und Unterwalden zu Vorgesetzten gestellt worden, nachdem sich die genannten Landleute freiwillig in die Gewalt der Grafen und Fürsten begeben hatten (richtig von Schwyz und Unterwalden, aber nicht von Uri). Aber die Vögte suchten nicht das Wohl der Untergebenen, sondern das ihrige und schalteten in stolzer Gewaltthätigkeit, superbe ac truculenter, bis endlich ihr herrischer Uebermuth, insolentia imperiosa, nicht mehr zu ertragen war. Da fassten einige, nonnulli, die von den Unbilden am meisten betroffen waren, den Entschluss, sich und die ihrigen in Freiheit zu setzen. Von daher kam es, dass die Vögte vertrieben wurden, ut tyranni exterminarentur, und einmüthig vom ganzen Volk der Vertrag geschlossen ward, sie wollten die erlangte Freiheit, soviel sie vermöchten, unter Gottes Schutz vertheidigen.

Des Bundes Begründer, foederis autor, sagt Mykonius, sei Wilhelm Tell aus Uri, Guilielmus Tell Urius.

Der Name Wilhelm kommt bei Glarean und Mykonius vor, desgleichen im urner Lied und bei den beiden luzerner Chronisten Russ und Etterlin, und eben von ihnen ist er in die Descriptio übergegangen. Dagegen kennt das weisse Buch nur den Namen Tell, schreibt ihn aber immer mit a oder ä, Thall, Tall, Thäll, während er stets mit e im Lied und in den beiden Chroniken auftritt, und so geschrieben ist er ebenfalls immer bei Glarean und Mykonius, ein Beweis, wie enge sie sich an die ihnen geltende Autorität auch in jeder Form anschliessen. Uebrigens sind Aussprache und Schrift

mit a oder e nur mundartliche Verschiedenheit. Die Formen Tallo und Tello zeigen sich schon im 8. Jahrhundert, was nachgewiesen worden ist.

Bei dem Apfelschuss erzählt Mykonius die Geschichte Tells mit allen ihren einzelnen Zügen. Der Landvogt, tyrannus, der zu Uri und Schwyz regiert, lässt in Uri auf öffentlicher Strasse den Hut aufstecken und befiehlt ihn so zu verehren, wie wenn er, der Landvogt, selber gegenwärtig wäre. Wilhelm achtet des Befehls als eines unrechtmässigen einige Male nicht, wird ergriffen und dem Landvogt vorgestellt. Auf die Frage, warum er dies gethan, gibt er seiner Unvorsichtigkeit Schuld und bittet um Verzeihung, imprudentiæ adscribit petitque veniam Der Vogt nimmt diese Antwort nicht an, lässt im Stillen, tacitus, Wilhelms Kinder herbringen und zwingt ihn, dem liebsten, lectissimo, einen Apfel vom Haupte zu schiessen, unter dem Vorwande, er wolle die Geschicklichkeit Tells im Pfeilschiessen erproben, da Tell hierin einen so grossen Ruhm geniesse. Die Sache geht glücklich vorüber. Da bemerkt der Vogt, dass Wilhelm noch einen Pfeil bei sich hat, kann aber den Grund davon nicht eher herausbringen als bis er ihm das Leben zugesichert hat, causam non prius extorsit quam vitam pactus est. Hierauf sagt Tell, der Pfeil, telum, sei zu des Vogts Verderben aufbehalten gewesen, wenn er sein Söhnchen durchbohrt hätte, si filiolum confodisset. Des Ingrimmes voll lässt ihn der Vogt sogleich binden, in ein Schiff werfen und nach Schwyz in ewige Gefangenschaft ad perpetua vincula führen. Schon sind sie mitten auf dem See. Da erhebt sich ein ungeheurer Sturm. Alle verzweifeln an der Rettung und rufen mit Einem Munde zum Herrn, Tell möchte losgebunden werden, sie zu retten. Der Vogt befiehlt es. Tell ergreift das Ruder, clavum, erspäht, während er fährt, den Felsen, heisst des Vogtes Knechte tüchtig drauf los rudern, remis insurgant, das sei nöthig, und wie sie am Felsen vorbeistreichen, erfasst Wilhelm das Söhnchen, den Bogen und die Pfeile, das alles war mit ihm in's Schiff gelegt worden, hæc omnia navi cum eo fuerant injecta, (sic! also auch das Söhnchen!) thut plötzlich den Sprung und stösst das Schiff mit allen Kräften in den See hinaus. Im Lauf eilt er nach Schwyz in die sogenannte hohle Gasse, in vicum quendam cognomine Cavum, zwischen Küssnacht und dem See von Art oder

Zugersee. Hier lauert er auf. Unterdessen stösst der Vogt an's Land. Er mus da vorbei, wo Wilhelm verborgen ist. Sowie er an die Stelle kommt, schiesst Tell den Pfeil ab und durchbohrt ihn. Dann kehrt er zu seinen Leuten zurück und erzählt den ganzen Hergang der Sache. Nicht lange hernach wurde der erste Bund von einigen wenigen geschlossen, post hæc non longo tempore primum fœdus a paucissimis initum est.

Das ist die Tellssage und zwar in ihrem vollständigen Gemälde, wie sie heute noch in den Waldstätten und auch unter uns lebt. Sie ist das Werk des Chronisten Etterlin. Er hat die Hauptzüge aus dem weissen Buch genommen, hat mehreres eingefügt, hat alles anschaulicher erzählt und von ihm hat es Mykonius so zu sagen wörtlich in seinen Commentar übergetragen. Bei Etterlin und daher auch in unserer Erzählung des Mykonius lässt der Vogt Tells Kinder herbringen, was das weisse Buch nicht hat. Dann wird von den Kindern das »liebste« ausgelesen, um die Sache recht raffinirt zu machen, was im weissen Buch ebenfalls nicht steht. In manchen Punkten weicht auch der luzerner Chronist Russ sowie ebenfalls das urner Lied von der Erzählung ab, wie sie Etterlin und ihm nach Mykonius gibt. So haben beide, Russ und das Lied, nichts vom aufgesteckten Hut. In unserer Erzählung wird Tell desshalb gefangen abgeführt, weil er einen zweiten Pfeil hat, der im schlimmsten Falle dem Landvogt gegolten hätte. Dagegen sagt Russ, der Landvogt habe Tell desshalb gefangen genommen, weil er die Gemeinde gegen ihn aufgewiegelt habe. Wohin Tell in die Gefangenschaft komme, sagen das weisse Buch und Etterlin nicht, aber Russ schreibt, Tell komme auf das Schloss im See zu Schwyz, und Mykonius nennt wenigstens Schwyz, weicht also hierin von seinem Etterlin ab und hält sich selbstständig. Im Lied und bei Russ hat der Landvogt keinen Namen. Das weisse Buch nennt ihn Gessler, Etterlin Gryssler, und nun hätten wir erwartet, Mykonius brächte den gleichen Namen von Etterlin her auch, da er ihn in der Geschichte vom Staufacher doch anführt und zwar ebenfalls in der Schreibart Gryssler. Aber hier in der Geschichte Tells thut er es nicht und redet immer nur vom tyrannus. Warum, wissen wir nicht. Dass Mykonius wusste, der Landvogt sei der Gessler oder Gryssler gewesen, ist nicht zu bezweifeln und hebt er in einer

spätern Stelle auch selber hervor. Das weisse Buch, Etterlin und Mykonius lassen den Landvogt durch Tells Schuss in der hohlen Gasse bei Küssnacht umkommen. Der Chronist Russ sagt, Tell habe den Vogt von der Tellenplatte aus im Schiff erschossen und das Schiff kommt dann bei Russ nicht mehr an's Land.

Was aber in unserer Erzählung des Mykonius am meisten auffällt, das ist der Schlusssatz, es sei bald nach Tells That von einigen wenigen der erste Bund geschlossen worden. Das ist durch und durch urnerisch, die eigentliche Vollendung und Krönung der Tellssage. Nun ist dem urner Schützen und seiner That das Ansehen gesichert, sie hätten zur Stiftung des Bundes den Anstoss gegeben und den Weg gewiesen, ja sie seien die völligen Urheber der Stiftung und der Bund sei die unmittelbare Folge von den Verdiensten Tells. Das ist ja ganz die Ansicht, die im urner Lied vertreten und bei dem Chronisten Russ weiter ausgeführt ist und letzterer geht damit, wie schon bemerkt, auch über das weisse Buch hinaus. Denn im weissen Buche gehen die geheimen Versammlungen und Verbündungen im Rüdli voran und erst an sie knüpft sich die Geschichte Tells an. Also stellt sich Mykonius hierin vollständig auf die urner Seite hinüber und nimmt diessmal auch auf Etterlin nicht genug Rücksicht, der meldet, sie erstachent nun ihre Diener und tribent sy uss dem Land. Das wäre immerhin ein Uebergang, bei dem sich mancherlei Zwischenscenen denken liessen, während bei Russ und Mykonius Tellenthat und Bundesstiftung so nahe zusammengerückt sind, dass zwischen beiden keine andere Handlung mehr Platz hat und von ihnen wirklich auch nicht berichtet wird. Aber vergessen wir nicht, dass Mykonius eben auch Luzerner ist und ihm die eine Tradition so gut als die andere zukommen und Russ mit seiner Chronik so bekannt sein konnte als Etterlin. Kurz, Tell ist hier allen andern vorangestellt. Er ist im eigentlichen Sinne der Bundesstifter, Glareans foederis autor, und Tells Name ist der Träger der Freiheit. Dieser Ansicht verleiht Glarean einen noch stärkern Ausdruck in den letzten Versen des Panegyrikon. Es heisst hier:

Brutus erat nobis, Uro Guilielmus in arvo,
Assertor patriæ, vindex ultorque Tyrannûm.

Wir hatten einst einen Brutus, Wilhelm im Urner Gebiete,
Des Vaterlandes Befreier, Bestrafer und Rächer der Vögte,

Es frägt sich zuerst, was für eine Auslegung die Worte bekommen sollen: Suitia post secuta est arma Guilielmia, Schwyz folgte hernach, hinterher den Waffen Wilhelms. Will Glarean sagen, Schwyz trat, als Uri losgeschlagen und den Kampf eröffnet hatte, auch in diesen Kampf ein und verbündete sich zum Kampfe mit Uri, oder meint er nur, Schwyz machte es auch so wie Uri, es ahmte Uri nur nach, es ergriff die gleichen Waffen und stritt für seine Befreiung, ohne dass daraus folgen müsste, es habe dies zu gleicher Zeit und im gleichen Kampf mit Uri, also in der Verbündung mit ihm, gethan. Die letzte Auslegung hat eine Stütze an dem Wörtlein post hernach, hinterher, so dass eine wenn auch nicht geraume Zeit vergeht, bis auch Schwyz seinen Kampf aufnimmt, also nicht gerade mit Uri. Damit wäre wenigstens die Selbstständigkeit von Schwyz gegenüber Uri angenommen. Allein dies steht nun denjenigen Stellen entgegen, in denen Glarean und Mykonius die Tellsage in ihrer höchsten Gültigkeit, ja Herrlichkeit vertreten, und das wäre dann die erstere Auslegung, d. h. Uri eröffnet den Kampf, die andern treten herzu und vereinigen sich mit ihm. Ist dies aber der Sinn der gegenwärtigen Stelle, so gerathen der Dichter und sein Commentarist mit einander in einen unlösbaren Widerspruch. Hören wir also, was für einen geschichtlichen Beleg Mykonius zu Glareans Versen über Schwyz beisetzt.

Die Sache, sagt Mykonius, verhalte sich folgender Weise. Ein Landmann, agrianus, den man gemeiniglich, vulgo, Stoufacher nennt, hatte ein im Vergleich zu Schwyzerart kostbar gezimmertes Haus aufgeführt. ' Als das Haus Grysler, der vorüberritt, Gryselerus prætervectus equo, lange betrachtet hatte, fragte er endlich, wess das Haus wäre, cujusnam esset. Der Landmann, das Herz des Vogtes wohl kennend, antwortete: Es ist Euer, bester Herr, und mein Lehen, tua est, optime Princeps, et mihi conducticia. Der Vogt ritt von dannen Der Landmann, von grosser Besorgniss geängstigt, es möchte der Vogt seiner bösen Natur nach gewaltthätig über sein Haus herfallen, was er früher schon mehr als Einmal gegen andere vollführt hatte, ging immer traurig herum, bis ihn seine Frau beredete, er solle nach Uri gehen, er finde vielleicht dort auch solche, die eine ähnliche Unbilde drücke. Der Landmann findet den Rath gut und trifft dort zwei. Sie kommen zusammen, be-

klagen sich über die Ungerechtigkeit des Vogtes und schwören endlich, entweder im Tode unterzugehen oder sich und das Vaterland in Freiheit zu setzen. Was nun geschehen, ist so offenkundig, dass es weiterer Worte nicht bedarf, quid actum sit, ita palam est, ut pluribus verbis non egeat.

So lauten die Worte des Mykonius. Hier haben wir eine ganz andere Erzählung. Das ist offenbar die Rütlisage. Daraus, dass Mykonius den Ort verschweigt, wo sie zusammenkommen und schwören, folgt durchaus nicht, dieser Ort sei Uri gewesen. Stauffacher geht nur nach Uri, um Leute gleichen Ungemachs zu finden. Er findet zwei, und wenn nun Mykonius sagt, sie kommen zusammen, so meint er natürlich an einem andern Ort, denn hier in Uri sind sie, wenn sie einander gefunden haben, ja schon beisammen. Diesen Ort nun, wo sie zusammenkommen und schwören, überlässt Mykonius dem Leser, das sei ja allbekannt. Jedermann, will er sagen, weiss, dass sie im Rüdli, oder wie Etterlin schreibt, im Betlin zusammengekommen sind und dort den Eid geschworen haben.

Aber wie stellt sich nun diese Erzählung des Mykonius zu jener frühern von Tell, zur Tellssage? Der Hauptpunkt der vorliegenden Darstellung liegt unbestritten darin, dass diesmal Schwyz der Anfänger ist. Schwyz fühlt sich gekränkt, von Schwyz geht die Anregung aus, Schwyz sucht Männer auf, zieht sie zusammen und veranlasst sie zum Schwur. Von Tell kommt kein Wort vor. Die Rütlisage und die Tellssage erscheinen hier von einander völlig abgeschnitten. So hätten sie sich immer halten und hätten, jede unbekümmert um die andere, ihres Weges laufen sollen. Dann wäre viel bestimmter geschieden geblieben, was historischer Gehalt und was dichterische Arbeit ist. Das Gewirre tritt erst mit der Combination ein, erst da, wo man anfängt, die beiden Sagen mit einander zu verknüpfen, in einander zu mengen und bei all ihren widersetzlichen Bestandtheilen zu einem Gesammtbilde zusammenzuzwingen. Erst von da an werden Reichsstellung und habsburgische Beziehung verwechselt, Verhältnisse verdreht, Personen hin und hergeschoben, Zahlen hinauf- und hinabgesetzt und alle jene Fälschungen versucht, die es dem kritischen Forscher bis auf die heutige Stunde unaussprechlich schwer gemacht haben,

den Kern der geschichtlichen Wahrheit aus den blendenden Ueberkleidungen herauszuheben und ihn als vergewisserten Fund an die Sonne zu legen.

Freilich, wir wollen es nicht verhehlen, wir sind in dieser Beziehung ein scrupuloses Geschlecht und werden ob einer Geschichte gleich stutzig, wenn in derselben ein paar Namen oder Zahlen nicht mit einander stimmen. Ein falsches Datum oder eine unrichtige Angabe machen uns schon lüstern, mit diesen blossen Zeichen die ganze Thatsache selbst von der Tafel zu wischen. Die Geschichtsschreiber und ihre Leute der damaligen Zeit waren ganz anders gewöhnt. Sie hatten in ihrem historischen Gewissen eine viel geringere Beklemmung und eine viel weitere Spannung. Ob einem Manne das eine Mal dieser, das andere Mal jener Name gegeben, ob einem Vorgange die frühere oder spätere Jahrzahl zugeschrieben werde, das focht sie nicht sehr an und brachte ihnen keine Zweifel an der Sache selber bei, ja solche Aenderungen an einer Geschichte auch selber von einem Tag zum andern vorzunehmen, machten sie sich kein grosses Bedenken. Das sehen wir bei Aegidius Tschudi in starkem Masse, der in seiner Chronik von diesem Verfahren in unzähligen Fällen Gebrauch macht. Auch in der gegenwärtigen Erzählung des Mykonius sind uns wieder einige Beispiele geboten. Den Namen Gryssler, wie er den Landvogt nennt, hat Mykonius also dem Etterlin entnommen und Etterlin lässt diesen Namen durch seine Chronik laufen, ohne sich daran zu stossen, dass der Vogt bei andern Leuten Gessler heisst und Gessler der Name auch im weissen Buch ist, das sich Etterlin doch zur Unterlage seiner Chronik gemacht hat. Von Etterlin ist der Name Gryssler auch zu Aegidius Tschudi übergegangen. Denn Tschudi hat sich bekanntermassen den luzerner Chronisten Etterlin so gut zu seinem Gewährsmann genommen als es Glarean und Mykonius gethan haben, übrigens aus dem begreiflichen Grunde, weil nur Etterlins Chronik gedruckt und daher einzig im öffentlichen Gebrauch war. Der Name bleibt im Geschichtsbuche Tschudis lange stehen und wechselt bald als Grisser, bald als Grisler. Erst in der letzten Redaktion des Buches macht ihn Tschudi zum Gessler und als solcher figurirt er denn bis auf den heutigen Tag in unsern Geschichtsbüchern. Johannes von Müller hat dann noch den Taufnamen Her-

mann und den Stammort Bruneck hinzugefügt, so dass wir den Landvogt nun unter dem vollen Titel Herman Gessler von Bruneck haben. Aber Müller hat hiefür auch nicht gerade handfeste Beweise.

Bei Mykonius hat der schwyzerische Landmann keinen Taufnamen. Der Commentarist sagt nur, man habe ihn gemeiniglich Stoufacher genannt. Den Taufnamen ertheilt ihm erst wieder Tschudi, der ihn in dem ersten Entwurf seines Geschichtsbuches Hans nennt und ihn später zu einem Wernher werden lässt, mit der Bemerkung, er sei ein Sohn des Rudolf von Staufacher, »so etwa Landammann zu Schwitz gewesen.« Aber einen Landammann gab es zu jener Zeit nicht, sondern mehrere Ammänner, z. B. 1275 zwei, 1282 vier solche Ammänner u. s. w., wie Blumer in seiner Staats- und Rechtsgeschichte nachgewiesen hat.

Die Stauffacherin hat bei Mykonius gar keinen Namen, weder einen Tauf- noch Geschlechtsnamen. Sie hat aber auch keinen bei Etterlin und keinen bei Tschudi. Erst etwa 150 Jahre hinter Tschudi gibt ihr Caspar Lang den Namen Margaretha Herlobig, aber auf ein etwas schwaches Beweisthum hin. Er sagt nämlich in seinem historisch-theologischen Grundriss der alten und jeweiligen christlichen Welt vom Jahr 1692, in der Pfarrkirche St. Jakob zu Steinen werden Jahreszeiten derer von Stouffach begangen, so auch eine Hrn. Wernhers von Stouffach, eines der drei ersten Eidgenossen, und Margaretha Herlobigiun. Ob aber dieser Wernher von Stouffach einer der drei ersten Eidgenossen gewesen, ist, wie wir gesehen, nicht eine ganz ausgemachte Sache, also auch nicht, ob diese Margaretha Herlobig als die Frau des ersten Eidgenossen gelten könne. Immerhin ist die Margaretha Herlobig als solche angenommen worden, und durch Johannes von Müller und Schiller in die ganze gebildete Welt übergegangen, und wir wollen sie hier als Muster einer ächten Schweizerin voll Freiheits- und Vaterlandsliebe unangefochten walten lassen.

Ebenfalls namenlos, ohne allen und jeden Namen, ohne die geringste Andeutung hat Mykonius jene beiden andern Männer gelassen, welche Stauffacher gefunden und die mit ihm den Eid geschworen haben. Hier ist es wieder Tschudi, der nach- und auszuhelfen sucht. Aber er geräth durch seinen an sich rühmlichen Eifer, der Geschichte überall einen festen Boden zu schaffen und

eine bestimmte Sprache zu leihen, vielfach in Verlegenheit, ja er fällt, weil er gegen die Oberflächlichkeit und Sorglosigkeit der frühern Geschichtsschreibung einen zuverlässigen Stand gewinnen soll, bisweilen in einen eigentlichen Kampf mit der Sache und mit sich selbst. Daher sehen wir ihn so oft einen Namen setzen und wieder streichen, und daher sind die Manuscripte seines Geschichtsbuches so voller Korrekturen.

Der zweite Eidgenosse bekommt nun bei Tschudi den Namen Walther Fürst, aber nur desshalb, weil ein Mann dieses Namens zu derjenigen Zeit, in welche Tschudi diese Vorgänge verlegt, eine angesehene Stelle zu Uri hatte. Der dritte Eidgenosse wechselt bei Tschudi seinen Namen auch ziemlich oft. Anfänglich heisst er nur, nach allgemeiner Tradition, »der uss dem Melchthal«. Dann heisst er Heinrich von Melchthal, hierauf Aerni oder Arnold und der Name Heinrich wird dann seinem Vater verliehen. Den Namen Aerni hat Tschudi aus dem Urnerspiel genommen, einer dramatischen Bearbeitung der Tellssage etwa vom Jahr 1511 oder 12, die als eine weitere Ausführung und Scenerie jenes urner Liedes angesehen werden kann. Wie Tschudi zu dem Namen Heinrich gekommen, ist nicht ersichtlich. Die Bezeichnung »von Melchthal» soll nun in Tschudi's Sinn nicht etwa den Ort angeben, woher Heinrich und Arnold, Vater und Sohn, stammen oder wo sie wohnen, sondern sie gilt ihm als Geschlechtsname, wesshalb er ausdrücklich sagt: »Heinrich von Melchthal und war sesshaft im selben tal.« Aber dieser Geschlechtsname »von Melchthal» wollte nicht munden. Man suchte einen wirklichen Familiennamen, der zu Unterwalden in Gebrauch und Zug war, und verfiel nun auf das Geschlecht »von der Halden«, das noch im 18. Jahrhundert durch ganz Unterwalden Klang und Ansehen hatte. Zum ersten Mal kommt dieser Familienname bei Wagner vor in seinem Mercurius Helveticus vom Jahr 1688, wo der dritte Eidgenosse aufgeführt wird als Arnold von der Halden aus dem Melchthal in Unterwalden. Nun aber wurde der Name unterschiedlich geschrieben, bald von der Halden, bald an der Halden, bald in der Halden. Endlich setzte Johannes von Müller die Feder an und stempelte ihn ein für alle Mal zum Arnold Anderhalden.

Nachdem wir nun im Kapitel der Namen, ohne uns unterbrechen zu lassen, einen nach dem andern beschaut und den Weg

bis zum Ziele gemacht haben, kehren wir noch einmal für einen Augenblick zur Erzählung des Commentaristen zurück. Es ist uns hier noch ein Punkt übrig geblieben, der eines kurzen Wortes bedarf. Wir lesen nämlich nichts davon, dass Gessler auf die Antwort, die er von Stauffacher erhalten hatte, noch etwas erwiedert habe. Ohne irgend ein Wort vorzubringen, lässt Mykonius den Landvogt von Stauffachers Haus hinweg reiten. Aber nur um so banger scheint es dem Landmann zu werden, was Mykonius ausdrücklich hervorhebt, eben weil der Landvogt nichts sagte und wahrscheinlich mit einem bösen Gesicht antwortete. Ganz so, wie Mykonius erzählt, steht die Sache im weissen Buch, bei Etterlin und auch noch bei Stumpff, überall schweigt der Landvogt, nur bei Tschudi redet er und zwar ächt landvögtisch. Woher hat Tschudi dies genommen? Nachweisbar aus Stumpffs Chronik von 1548. Zu dem Vorgange in Steinen berichtet nämlich Stumpff, bei andern Gelegenheiten habe der Landvogt geäussert, er sei Herr im Lande und wolle nicht, dass jeder Bauer ohne Erlaubniss baue, was und wie er wolle. Diese Worte griff Tschudi auf und legte sie dem Landvogt hier zu Steinen gegen Stauffacher in den Mund und zwar so: »Ich bin an meines Herrn des Königs Statt Regent im Lande und will nicht, dass ihr Bauern Häuser bauet ohne meine Bewilligung und dass ihr so frei lebet als ob ihr selbst Herren wäret, ich werde es euch wohl verwehren«.

Was nun noch den Namen Schwyzer anbetrifft, so bemerkt Mykonius, von den Schwyzern, Suites, sei der Name auf alle Eidgenossen übergegangen und sie dann Schweizer, Suitenses vel Suiceri genannt worden. Sie selbst, die Schwyzer, stammen von den Schweden im obersten Norden ab. Ein Führer oder Feldherr des Volkes, Suitern, der über seinen Bruder im Kampfe gesiegt hatte, habe der Gegend den Namen gegeben. Man sehe dies noch auf sehr alten Abbildungen, welche die Schwyzer hätten. Die Schweden, sagt Mykonius, werden auch noch Gothen geheissen und die Gothen, fügt Glarean bei, seien so viel als die guoten, aber nicht zu verwechseln mit den Geten, die am Ausfluss der Donau wohnen, während die Gothen im skandinavischen Norden zu suchen seien.

Zuletzt führt uns Glarean nach Unterwalden. Das ist also der Dritte im Bunde. Ihm sind im Panegyrikon folgende Verse ge-

widmet, so weit eben Unterwalden als Mithelfer im Freiheitswerke gefeiert werden soll:

Sylvanam gentem, Romano a sanguine cretam,
Quam scindit geminam nemoroso robore sylva
Quis digne satis extollat? —
Miles et in jaculis et longa turbidus hasta
Libertatis honos et priscæ gloria Romæ!
Sarnenses arces, infesto sidere natæ,
Ipse Tyrannus idem, tua jura, Agriane, perosus,
Ostendunt —

Das Volk dort von Unterwalden, erzeugt aus römischem Blute,
Das zwiefach scheidet der Wald mit dichten Eichen bewachsen,
Wer mag's wohl würdig erheben? —
Ein Krieger ist's bald mit Geschoss, bald stürmisch mit streckender Lanze.
Der Freiheit Zierde dann auch und ein Ruhm urzeitiger Roma!
Die Burgen von Sarnen, im Unglückstern erbauet,
Der Vogt auch selbst, der, o Landmann von Schwyz, dein Recht so gehasset,
Sie haben dasselbe Geschick —

Es gebe, schreibt Mykonius zu diesen Versen, ein Ob- und Nidwalden, sylvania superior et inferior, von dem dazwischen liegenden Walde in diese zwei Theile geschieden und darnach benannt. Darum habe Unterwalden zwei Kantonstheile mit zwei Gerichten. Auf die eidgenössische Tagsatzung schicken sie zwei Gesandte, die jedoch nur Eine Stimme abgeben können, ad conventum Helvetiorum duos mittunt legatos, qui tamen unum tantum suffragium possunt reddere. Wenn sie Kriegsgelder und andere Sachen zu vertheilen haben, so erhält Obwalden als der grössere Kantonstheil zwei und Nidwalden eine Portion. Der Hauptort, pagus præcipuus, von Nidwalden heisst Stans und von Obwalden Sarnen. Bemerkenswerth ist, was Glarean in seinen eigenen Noten anführt, es gebe Leute, welche meinen, Unterwalden bedeute soviel als Hundertwalden. Man solle doch nicht so träumerisch fabeln, als käme es a centum silvis, denn alsdann müsste es ja aspirationem accipere d. h. will er sagen, man müsste es mit h, eben Hundertwalden schreiben.

Das Volk von Unterwalden, sagen Mykonius und Glarean, stamme von den Römern ab und sei einst bei einem Aufstande aus der Stadt vertrieben worden. Wer die Sitten und Thaten der

Unterwaldner kenne, der wisse, in welchem Grade sie heute noch in Lebensart und Tapferkeit das alte Rom darstellen. Sie hätten bisanhin noch nichts gethan, dass irgend jemand sie beschuldigen dürfte, sie seien von jenem Heldenstamm abgegangen und ausgeartet. Das sind Worte, die uns wie eine Prophetenstimme lauten und die ihre rühmliche Erfüllung gefunden haben, wenn wir auf die Heldenkämpfe der Unterwaldner am Ausgang des letzten Jahrhunderts blicken.

Der Vogt, tyrannus, sagt Mykonius, sei Landenbergius gewesen. Er habe, wie die Vögte thaten, uxores et filias seiner libido geopfert, und niemand durfte nur eine Sylbe laut werden lassen, ne mussare quidem. Jenen Greis habe er der Augen und aller Güter beraubt, weil dessen Sohn dem Knecht den Finger abgeschlagen, digitum fregerat, der auf des Landvogts Befehl gewagt hatte, die Ochsen vom Pfluge wegzunehmen, ex aratro jumenta abducere. Er habe denn auch bald darauf im Bade, vom Beil getroffen, securi in balneo percussus, geendet, weil er die ehrbare Frau eines Unterwaldners im Ehebruch zu schänden versuchte. Die Burg, welche Landenberg unweit Sarnen bewohnte, sei so fest gewesen, dass an eine Einnahme nicht zu denken gewesen wäre. Der Nachfolger Landenbergs aber gab durch seine Erpressung von Steuern und Geschenken den Anlass dazu, die Burg auf andere Weise zu überwältigen. Als sie solche Geschenke zu bringen eben im Begriffe und der Vogt in der Kirche war, divina Tyranno audiente, wurden sie in die Burg eingelassen und nahmen sie ein. Sobald der Herr dies vernahm, liess er alles im Stich und machte sich mit einigen wenigen von seiner Dienerschaft aus dem Lande.

Wir haben hier die unterwaldner Geschichten, wie sie der Hauptsache nach zuerst im weissen Buch und dann auch bei Etterlin erscheinen. Aber Mykonius hat alles zusammengezogen und verkürzt, Namen ausgelassen und wieder manches durcheinander geschoben, so dass die Vorgänge nicht deutlich von einander abgehoben werden. Den Namen der eingenommenen Burg hat er nicht, ebenso nicht denjenigen des andern Vogtes, der auf Landenberg folgte und aus dem Lande floh. Freilich wird in den spätern Chroniken mit diesen Namen ebenfalls wieder ein grosser Wechsel getrieben. Bei Stumpff in der spätern Ausgabe seiner Chronik wird

der Landenberg zu einem Wolfenschiessen. Bei Tschudi steht zuerst ein Edelknecht von Landenberg, später kommt der Name Beringer dazu und er heisst nun Beringer von Landenberg, wieder später erscheint der Zusatz »uss dem Turgöw» und zuletzt verwandelt sich auch bei Tschudi der Landenberg in einen Wolfenschiessen, der dann bald Landvogt, bald Amtmann genannt wird. Der Ehemann der Frau, mit welcher die Badscene vorgehen soll und der dann den Schlossherrn erschlägt, ist im Urnerspiel ein Cuno ab Alzellen und bei Tschudi ein Cunrad von Baumgarten. Doch hat Tschudi, auf selbstständigem Weg, von falschen Schreibern nicht beirrt, viele Namen verbessert und der Geschichte grossen Dienst gleichartiger Rechtschreibung geleistet. Er hat aus dem weissen Buch den Rotzberg gewonnen, dagegen Etterlins Rogenberg und Stumpffs Roggenberg auf der Seite stehen lassen, hat aus Mittenstein richtig einen Mythenstein gemacht, aus Etterlin's Betlin das Rüdli, Rütli, Grütli, wie es später auch noch lautet, und hat die Burg Schwanau nicht in den Waldstätten gesucht, wie es Stumpf, von Etterlin verführt, gethan hat, sondern hat sie dorthin gesetzt, wohin sie gehört, nämlich als Raubschloss an den Rhein.

Hiemit wären wir am Ziel. Das sind nun die Stellen, die sich in der Descriptio und im Panegyricon Glareans finden, über eine der interessantesten Fragen der Schweizergeschichte, über die Gründung der Eidgenossenschaft. Was für einen Eindruck tragen wir aus der Betrachtung dieser Stellen davon? Unsere Ansicht, mit der wir an die Sache gegangen, ist durch den Text im Original und durch die Nachweise aus der Geschichte bestätigt worden und geht dahin: Wir können uns auf beide, auf Glarean als den Verfasser und auf Mykonius als den Commentaristen nicht verlassen, um eine historisch gesicherte Lösung unserer Frage über die Stiftung des Schweizerbundes zu erhalten. Aber wir haben aus Poesie und Prosa von Glareans Helvetien ebenso gut als aus andern Geschichtsquellen jener Zeit einen wissenschaftlichen Gewinn geschöpft und dieser Gewinn liegt in der Ueberzeugung: es giebt einen auf geschichtlichem Wege gewordenen Bau unserer Bundesstiftung. Anderseits sind wir von neuem berechtigt worden zu sagen, dieser geschichtlich gewordene Bau ist mit vielerlei Schmuck der dichtenden Zeit als den freien Gebilden des Volkssinnes und Volkslebens

überwachsen. Unsere Aufgabe besteht darin, mit kundiger, aber sorgfältig greifender und nie muthwillig verletzender Hand diesen Schmuck abzunehmen und das Bauwerk mit seinen Grundsteinen als ein Denkmal in seiner grossartigen Einfachheit und ungekünstelten Natürlichkeit zu enthüllen. Weisen wir die Wissenschaft nie und zu keiner Stunde zurück, wo sie eine in solcher Art geweihte Hand anlegt, um ihre Arbeit zu verrichten, und erschrecken wir nicht, wenn unter dieser Hand hier bei einem Schnitt eine Blume fällt und dort bei einem Riss ein Heiligenbild zerbricht. Damit ist in das Herz des edelsten Patriotismus noch keine Wunde gehauen, so lange das Vaterland nur auf dem Pfade gelassen wird, frei und gross in der Vergangenheit zu sein, um auch wieder frei und gross in der Zukunft zu werden. Gewiss ist uns das Eine geworden, dass noch nicht alle Irrlichter ausgelöscht, aber auch noch nicht alle Fundgruben ausgegraben und alle darein versenkten Schätze gehoben sind, dass daher keiner von uns allen berechtigt sein kann, dem Gegner in's Lager hinüberzurufen: Lege deine Waffen nieder, ich nur habe die Wahrheit gefunden! Haben wir nicht gesehen, wie weit das Feld der Forschung ist, wie gross die Möglichkeit fehlzugehn und wie mühsam die Arbeit, oft nur eine kleine Wahrheit gegen alle Zerstörung sicher zu stellen! Und wie gerne wiegen wir uns in das Vertrauen ein, unsere Kraft sei so stark, diese Arbeit verrichten zu können, oder unsere Leistung so gross, sie schon verrichtet zu haben! Kaum haben wir das Gefühl gefasst, wir seien etwas, so kommt ein Grösserer und zeigt uns, dass wir das nicht sind, worin wir uns fühlten. Kaum haben wir eine Theorie aufgestellt und eine Thatsache festgestellt, so rüttelt ein Stärkerer dran und das eine wie das andere wird umgestossen, bis auch auf ihn ein noch Gewaltigerer fällt und ihn unter sich, vielleicht tief unter sich lässt. Lernen wir hieraus doch einmal etwas! Lernen wir die Kunst, stets nur behutsam zu sagen: dieses ist wahr und jenes ist unwahr! Lernen wir es gerade auch in einer für Tausende theuer gewordenen Geschichte wie diejenige ist, die wir nun eben unter die Hand genommen haben, und seien wir doppelt auf der Hut gerade dann, wenn wir damit unter die Kinder treten. Es sieht einer stürmenden Voreiligkeit oder gar einer drängenden Anmassung gleich, in einer Unterrichtsstunde über die erste Helden-

geschichte unsers Vaterlandes mit der grössten Sicherheit wie vom hohen Stuhl herab ein spottendes oder vernichtendes Urtheil hinzuwerfen. Hüten wir uns, in der Schulstube polternden Schrittes durch eine Geschichtsstunde zu gehen und zu meinen, wir haben etwas Besonderes geleistet, wenn wir die vielleicht lose zusammengefügten Bretter einer Geschichtsscene auseinander gestossen und damit die Ohren der Kinder mit viel Lärm, aber ihre Herzen mit keinem Inhalt gefüllt haben. Wir befinden uns gegenwärtig mit der Geschichte der Bundesstiftung doch noch immer im Stadium der Sage und stehen noch nicht auf dem Punkte, den Schritt hinüber in die Mythe thun zu dürfen. Denn das ist eben die Sage, die immer noch einen geschichtlichen Untersatz und Hintergrund hat, während es dagegen die Mythe ist, die nur noch die Idee behält, aber alle und jede Wirklichkeit und Geschichtlichkeit als eine blos angedichtete Schleierhülle auflöst. Soweit ist es denn doch auch mit der Tellssage noch nicht gekommen und wir müssten das wissenschaftliche Recht und Gewissen eines jeden anfechten, der zu behaupten wagte, die Tellssage sei bis auf den letzten Zug das Werk der Dichtung und ihr liege auch nicht die geringste Thatsache zu Grunde. Gesetzt auch, der Tell der Sage vermöge sich vor dem scharfen Blick des kritischen Forschers auf allen denjenigen Stationen nicht zu halten, auf denen er bis dahin die reizendsten Partien seines Freiheitskampfes gespielt hat, gesetzt, der aufgesteckte Hut, die Tellsplatte, die hohle Gasse werden von der kritischen Feder gestrichen, es ist damit noch keineswegs dargethan, dass Uri gar keinerlei Berührung und Betheiligung am Befreiungswerke der beiden andern Waldstätte gehabt habe. Eine geschichtlich festgestellte Thatsache ist es, dass sich Uri mit den andern in Gefahren und Interessen mehrmals verbündet hat, allerdings nicht in der gleichen Stellung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Habsburg oder Oesterreich wie die beiden andern, da sich Uri immer auf der geradaus zum Reich hinlaufenden Linie des Rechtes und Verkehrs gehalten hat. Wenn wir aber eine solche Verbindung oder Verbündung Uri's mit Schwyz und Unterwalden anzunehmen geschichtlich gezwungen sind, so werden wir auch Personen zulassen müssen, in denen Uri vertreten war, Personen, die im Namen Uri's bei einer solchen Verbündung gehandelt haben, und nimmt man uns den Tell,

nicht nur den Tell der Sage, sondern den Tell überhaupt hinweg, den die Sage eben dieses Geschäft verrichten heisst, so müssen wir einen andern Urner, sei er Schütze oder nicht, suchen, um ihn wenn auch nicht auf die ganz gleiche Weise wie den Tell der Sage handeln zu lassen. Warum soll dies nicht gedenkbar sein? Warum ein Widerspruch mit Geschichte und Verhältnissen? Ist es nicht vielmehr eine ganz natürliche Folge von der Lage des Landes und von der Gesinnung des Volkes? Ist es nicht ländliche Nachbarschaft, politische Sympathie und überhaupt gegenseitige Verpflichtungsart? Wir fürchten keine Stimme und keine Stimmgebung der Wissenschaft. Wir verlangen nur, dass die Wissenschaft im Dienste der unparteiischen Wahrheit und Gerechtigkeit arbeite und sich als geschichtskundige Wissenschaft ausweise. Thut sie das, so werden wir uns vor jedem von ihr abgegebenen Urtheil und Entscheid beugen, und wenn sie eines Tages auf den Balkon heraustritt und uns von ihren mit der gewissenhaftesten Feder geschriebenen Blättern abliest, sie habe für den Tell, gerade für diesen Tell der Sage mit seiner ganzen Umkränzung in der Gründungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft keinen Platz gefunden, so werden wir uns fügen, die Erzählungen, das Lied und das Spiel des urner Schützen aus der Schweizergeschichte hinweg und in die schweizerische Literaturgeschichte hinüberzustellen. Aber dann mag die geschichtskundige Wissenschaft, und nur von dieser lassen wir uns etwas sagen, zusehen, durch welche andere Hand sie die Bande laufen lässt, welche Uri doch erwiesener Massen mit den beiden benachbarten Waldstätten verknüpft haben.

Einen geschichtlich weit haltbarern Boden hat unstreitig die Rütlisage unter sich. Staufacher ist eine mitten in bezeugte Thatsachen hineingesetzte Person, um welche herum sich geschichtliche Vorgänge gebildet und handelnde Personen an einander gereiht haben. Damit soll nicht behauptet sein, dass die Sage nicht auch an ihm ihre sinnige Arbeit verrichtet und manchen schlichten Weg mit einer täuschenden Geschicklichkeit decorirt habe. Aber fragen dürfen wir, ob es der Wissenschaft auch bei andauernden Bemühungen und mit trefflichen Hülfsmitteln je gelingen werde, das, was die Geschichte gestaltet, und das, was die Sage daran gelegt hat, zweifellos von einander zu scheiden und uns ein für alle Zeiten stichhalti-

ges Ergebniss zu liefern. Möge jeder, der hier in die Arbeit eintritt, doppelt wachsam auf der Hut sein, dass er nicht, indem er da oder dort die Schale zerbricht, damit auch ein Stück Kern zerquetscht. Sonst muss er es darauf ankommen lassen, dass ihm einst, wenn er die Feder vielleicht schon längst abgelegt hat, ein anderer viel wahrheitsgetreuerer Forscher noch in das Grab hinunterruft: Du hast uns eine denkwürdige Geschichte unsers herrlichen Vaterlandes verstümmelt, hast ein Heldenthum und Heiligthum in den Herzen der ganzen Nation entweiht!

Die Eidgenossenschaft besteht. Gegründet muss sie worden sein. Aus geringen Anfängen ist sie entstanden, geboren aus dem Schooss dreier kleiner Alpenthäler, aber frei und gross vom ersten Morgen ihres Lebens bis auf den heutigen Tag. Was es auch für Männer waren, durch die es geschehen ist, was für Namen sie getragen, wo und was für Hütten sie bewohnt haben, Männer waren es, Männer frei und gross. Denn ein freies und grosses Vaterland kann nur auf den Herzen und Händen freier und grosser Männer erwachen, kann nur auf den Herzen und Händen freier und grosser Männer durch die Stürme des Tages getragen werden. Das ist das bewundernde Dankgefühl, mögen wir den Boden von Altorf oder vom Rütli betreten. In diesem Patriotismus reichen wir unserm Glarean die Hand, der dessen voll war, als er sein Helvetien schrieb!

Hören wir nun noch zum Schlusse, in welcher Weise Glarean sein engeres eigentliches Heimathland, unsern Kanton, besingt. Aber wir dürfen keine grossen Erwartungen hegen als ob er hier, eben weil es sein eigentliches Heimathland ist, mehr sage und schöner rede, denn über die andern Kantone. Es sind auch, wie bei allen 13 Kantonen, zwei Stellen, die eine im geographischen Theil der Descriptio und die andere im geschichtlichen des Panegyricon. Die erstere, nur kurz, geht auf unsern Fluss Linth und lautet:

Deinde paludosus splendenti Limagus unda
Hospes Aduleæ Glareanæque incola terræ
Auctus abit semperque cavis aptissimus alnis
Volvitur in gyros et lenta volumina torquet.

Dann kommt, durch Sümpfe geleitet, mit glänzendem Wasser die Limmath,
Gast in des Etzels Gebiet, Insassin im Lande der Glarner,
Sie wächst in dem Lauf, ist immer höchst trefflich geeignet für Schifffahrt,
Dreht sich in Windungen hin und schiebt die gemächlichen Wellen.

Wir müssen, um uns dieses Bild zurechtzulegen, von unserm gegenwärtigen Linthlauf natürlich absehen und uns den Fluss in seinem Gange vorstellen, ehe er durch das unschätzbare Linthwerk Eschers geregelt war, wie er damals durch Sumpfgebiet und Riedtfelder streckenweit sich hinzog. Der Name Limmath besteht, sagt Glarean in seinen Accessiones, aus zwei Wörtern, aus Linthus und Magus, welch letztere aus dem Walensee, ex lacu Rivario, sich ergiesse und mit der Linth dann zusammenfliesse, so dass nun das Wort Linthmagus herauskommt und davon Limmath, indem das th der Linth an das Ende des ganzen Wortes tritt und die zwei innern Sylben näher zusammenrücken. Daraus würde nun folgen, dass, wenn wir Linth mit th schreiben, wir dann auch Limmath mit th zu schreiben hätten, weil es die zwei nur versetzten Buchstaben sind.

Gast in des Etzels Gebiet heisst die Linth, weil sie den Kanton Schwyz bestreicht. Der Berg Adulas ist der jetzige Etzel, wie Glarean und Mykonius erklären.

Die andere Stelle, etwas länger und auch gehobener in der Diction, heisst:

Tu quoque Limagiana gravi gens inclyta bello
Et libertatis vindex, temeraria Rheni
Bella teris gladio, dirosque explosa Tyrannos
Culmineque eductas in sidera diruis arces!
Plurima majorum tibi sunt exempla tuorum:
Adspice dissecto Vesenia pergama muro
Quid patres potuere tui! Te æquare labores
Majorum pulchrum est, demptasque ulciscier umbras!
Sunt tibi in æthereo duo numina maxima coelo
Jnclytus effugiens noctem Fridolinus opacam
Hillarion Gallus, Pictonæ gloria gentis:
Sæpe vocanda tibi, sæpe in tua vota petenda.

Und du, o Volk an der Linth, berühmt durch gewaltigen Krieg,
Der Freiheit Retterin du, die verwegenen Kriege vom Rhein her
Fichst mit dem Schwerte du aus, verjagst die grausen Bedrücker
Und wirfst die mit dem Gipfel bis zu den Sternen aufragenden
Burgen darnieder!
Du hast gar viele Vorfahren zum herrlichen Beispiel!
Blicke doch hin auf Wesen, das Pergama mit der zertrümmerten Mauer,
Wie viel sie vermocht, deine Väter! Den Ahnen in Thaten
Gleich werden ist schön, und gefallene Helden zu rächen!

Du hast auch in himmlischen Höhen zwei mächtige Helfer,
Fridolin ist's der berühmte, der floh einst aus schattiger Nacht,
Und Hilarius auch aus Gallien, der dortigen Völkerschaft Ehre,
Rufe doch öfters sie an und fleh' sie um Hülf' in Gebeten!

Die verwegenen Kriege vom Rhein her wollen nur auf die östreichische Seite hindeuten, woher für Glarus der schlimmste Feind gekommen ist. Wesen heisst Pergama oder Pergamus, weil es von den Glarnern zerstört wurde, wie einst die trojanische Burg Pergamus von den Griechen, und es liege, sagt Glarean selber, auch so schön wie einst Pergamus. Fridolin und Hilarius sind für Glarus numina, göttliche Helfer oder in der Sprache der Kirche die beiden Patrone des Landes. Fridolin, in den ältesten Berichten Fridolt genannt, kam, sagt Mykonius, aus Irland, Hibernia, und darum bezeichne ihn Glarean als denjenigen, der dort aus der schattigen Nacht entflohen sei. Das sagen beide, Glarean und Mykonius, ohne zu bedenken, dass die schattige Nacht weniger über Irland lag, das seine Boten mit dem Licht des Evangeliums aussandte, als über denjenigen Ländern, denen die Boten das Licht bringen mussten. Hilarius, Fridolins himmlischer Führer und Beschützer, war im 4. Jahrhundert Bischof zu Poitiers in Gallien oder Frankreich und heisst als Lehrer und Heiliger der Kirche die Ehre oder der Ruhm der dortigen Völkerschaft.

(Der zweite Theil folgt im künftigen Jahrgang).



Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung).

217.

1438, Oktober 15.

König Albrecht befiehlt der Stadt Zürich und den angränzenden Gebieten, den Glarnern freien Kauf zugehen zu lassen.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Römischer Künig, zu allen ziten merer des Richs vnd ze Vngeren, ze Behem, Dalmacien, Croacien etc. Künig vnd Hertzog ze Oesterrich. Embietend den ersamen Burgermeistern vnd räten der statt zu Zürich vnd andern stetten, märckten,[1] dörffern vnd ambtlüten der anstossenden lande, vnsern vnd des Richs lieben getrüwen, vnsere gnad vnd alles guots. Lieben getrüwen, vns habend vnsere vnd des Richs lieben getrüwen, der lantamman vnd die lantlüte vnd gemeinde des landes zu Glarus vnd die zuo jnen gehörend, durch ir erbere bottschaft fürbringen lassen mit klag, wie jr vnd die üweren, in den anstossenden gegenden vnd üweren gebieten gesessen, des heiligen Richs strassen vnd die offnen fryen märckte betwingind, also dass man den vorgenanten von Glarus noch den jren, die zuo jnen gehörend, jren landen vnd gepieten nit mag zugan noch zufüren weder korn, kernen, haberen, win noch andere derglichen notürfftige dinge, dess man dann geleben soll,[2] als fry vnd ledenklich als dann des Richs recht vnd billich sey vnd seyn solt, vnd wie si ouch vnd die jren zu jnen gehörig vor den üwern in üwer statt vnd offenn märckten, wann si die besuchend, manigvaltigklich beschwärt werdind mit vngewonlicher ordnung vnd nüwigkeit,[3] die jnen in köiffen vnd verköiffen von den üweren widerfaren anders denn recht sige vnd üwerer märckten gebruchen solten, das vns etwas frömbde vnd ouch vnbillich sin bedunckt, dass des Richs strassen, vnd alle offne märckt in des

[1]) Marktflecken. [2]) was man zum Lebensunterhalt bedarf. [3]) Neuerung.

Richs stetten vnd schlossen allenthalben allen des heiligen Richs vndertanen offen, fry vnd vnuerdingt[4]) sin sollen. Darumb so ermanend wir üch ouch von Römischer königlicher macht ernstlich vnd vestigklich mit disem briefe, nachdem vnd üch diser vnser brief gezeigt wirt, dass jr die obgenanten von Glarus vnd die zu jnn gehörend, an des heiligen Richs strassen vnd offnen fryen märckten, als offt si vnd die jren die in üwer statt vnd gebieten besuchen werdend, nit irret,[5]) sundern jnen korn, kernen, habern, win vnd ander noturfft zugan vnd zufüren lassind, sicher, fry, vngehindert vnd ledigklichen, als dann des Richs recht vnd harkomen bishar gewesen ist, vnd dass jr ouch söllich vngewonliche ordnung vnd nüwigkeit mit kouffen vnd verkouffen gen den obgenanten von Glarus vnd den jren gentzlich abtut vnd faren lasset, damit si vnd die jren von üch vnd den üweren hinfür nit beschwärt werdind. Wir gebietend ouch allen vnd jegklichen des Richs vndertanen in den obgenanten anstossenden gegenden, dass si durch keinerley gewalt dieselben von Glarus vnd die jren, noch niemand die zu jnen fürend, an gebruchung der strasse vnd der märckte nit irren noch hinderen, sunder sy dere fry vnd ledigklichen gebruchen lassen, als lieb einem jegklichen sige vnser vnd des Richs schwäre vngnad ze vermiden, vnd bi verliesung schwärer penen,[6]) die wir vns selber behaltend. Geben zu Prage, versiglet mit vnserem künigklichen anhangenden jnsigel, nach Christi geburt viertzechen hundert jar vnd darnach in dem acht vnd drissigisten jare, am nechsten mitwuchen vor sant Gallen tage, vnserer riche etc. im ersten jare.

Ad mandatum Domini Regis.[7])

Hermannus Hecht.

Gedruckt bei Tschudi II. 264, dem, wie aus seinen Worten zu schliessen, das Original vorlag.

Anmerkung.

Aehnlich wie der vorstehende Gebotbrief lautet der bereits erwähnte vom 8. August 1437, den König Siegmund zu Gunsten der Schwyzer hatte ergehen lassen. (Tschudi II. 255.) Gleichzeitig mit Glarus erhielt auch

---

[4]) uneingeschränkt. [5]) hindert. [6]) Geldstrafen. [7]) Im Auftrage des Königs.

Schwyz wieder von König Albrecht einen Gebotbrief an die Zürcher, welcher letztern die Offenhaltung der Reichsstrassen und Märkte befahl: Amtl. Sammi. der Abschiede II. 131. Es ist daher anzunehmen, dass die beiden Länder gemeinschaftlich ihre Gesandtschaft nach Prag geschickt hatten, woselbst König Albrecht (vergl. über ihn Nr. 214 Anm.) vom 21. September bis zum 22. Oktober sich aufhielt. (Lichnowski V. Regesten.)

218.

1438, Dezember 12.

Spruch der eidgenössischen Boten in den Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz, welch' letzterm sich Glarus anschliesst.

In Gottes namen Amen, verkündend wir nachbenempten namlich von Bern Volrich von Erlach vnd Rudolf von Ringoltingen, von Lucern Anthoni Russ vnd Wernher Keller, von Solotorn Hans Hagen, von Vre Walther zum Brunnen amman vnd Hans Kempf, von Vnderwalden ob dem wald Heinrich zun Höffen von Kerns, nid dem wald Volrich am Bül von Stans, von Zug Hans Hüssler amman vnd Heinrich Mülischwand, alle botten. Als wir von vnsern herren vnd obern vnd gantzem gewalt von stett vnd lendern von nachgeschribner sachen wegen vff disen hüttigen tag gen Lucern vff den tag geschiben[1]) vnd gewesen sind zwüschend den fürsichtigen wisen, vnsern sundern guoten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen, namlich dem burgermeister vnd dem rat vnd gemeiner statt Zürich an einem, vnd dem amman vnd rat vnd gemeinem land Schwitz am andern teil, darumb die fürsichtigen vnd wisen, vnsre guoten fründ vnd getrüwen lieben eidgnossen, der schultheiss vnd der rat ze Bern beiden partyen ein tag in jr statt Bern gesetzt hattend vff sant Catharinen tag[2]) nechst vergangen ze nacht da an der herberg ze sin, daselbshin ouch aller eidgnossen, nemlich von Lucern, Solotorn, Vre, Vnderwalden ob vnd nid dem wald, vnd dero von Zug

[1]) abgeordnet. [2]) 25. November.

erber bottschafft komen sind, wann jnen der tag ouch verkünt was. Vff den tag beider obgeschribner partyen erber treffenlich bottschafft kamend, namlich von Zürich herr Ruodolf Stüssi burgermeister, ritter, Heinrich Vsickon, Cunrat Meier vnd Michel Graf stattschriber, von Schwitz Hans ab Jberg alt amman vnd Hans Wagner, von Glarus Volrich Elmer vnd Jacob Wanner, als si denen von Schwitz bistuondend. Vnd als die ietzgenempten beider partyen botten morndes nechst sant Catharinen tag[3]) für einen rat zuo Bern vnd der eidgnossen botten von stetten vnd lendern, als si hieobnen vnderscheiden sind, kamend, da wurdend si gefragt, was gewalts si hettind, vnd si daruf antwurtend vnd entwedrer teil so vil gewalts hat als aber zu früntlichen tagen, da man sachen in gütlichkeit schlichten sol,[4]) notdürfftig ist, vnd aber beid, der eidgnossen botten vnd der rat von Bern darumb nit abliessend, vmb dass ergers in der sach nit inrissen möcht, sunder beid partyen für sich genomen, ein vor, die andre nach,[5]) vnd jr anklag, red vnd widerred verhört, vnd sich da vff jetlich artickel, wie jeder teil sin klag für si bracht hat, nach allem jrem besten vermögen vnd verstand, nach dem göttlichen rechte, so si köntend oder vermöchtend, erkent, in meinung vnd nach form als hienach eigenlich beschriben stat. Vnd sich aber die botten nit allenklich gewalts annemen woltend,[6]) sunder vermeinten das an jre herren vnd oberen ze bringen, vnd ouch jetlichem botten der berednuss vnd beschliessung[7]) ein gelicher notel[8]) geben ward, die alle von wort ze wort glich stundend geschriben, daruf ein tag gen Lucern in die statt gesetzt ward, daselbshin jetlich ort, nemlich die von Bern, Lucern, Solotorn, Vre, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald vnd ouch Zug jr erber bottschafft schicken solt mit vollem gewalt, der berednuss vnd schliessung, als hienach geschriben stat, so zuo Bern geschechen ist, nachzegan. Des ouch wir obbemelten botten vff hüt gen Lucern vff den tag komen sind, vnd hand das geton von gebott vnd geheiss wegen vnser herren vnd obern eines gantzen gewalts von stett vnd lendern, die des luter einhellig sind, vnd hand vns allen vnd jetlichen insonders das gebotten vnd ge-

---

[3]) 26. November. [4]) zu einem gütlichen Vergleiche. [5]) zuerst die eine, dann die andere. [6]) Da die Boten nicht vollmächtige Gewalt für sich in Anspruch nahmen. [7]) Uebereinkunft und Beschluss. [8]) schriftliche Aufzeichnung.

heissen, dass wir beiden obgenanten partyen das sagen, dass jr gantze meinung sige, dass die berednuss, die zuo Bern geschechen, als si hienach von wort ze wort geschriben stat, von beiden partyen gehalten solle werden, getrülich vnd vngeuarlich, vnd entwedre[9]) party des mit willen ingat, dass die benempten vnsere herren vnd obern denen des zuo guotem niemer vergessen wellend. Wedere party aber des nit ingan welt, da düchte vnsre herren vnd oberen, dass si mit der andern partye gantz vnd lutern muotwillen triben welt, semlichs muotwillens aber die obgenante vnsre herren vnd obern der andern party, so gehorsam gewesen wäre, mit lib vnd guot vnd mit jrem gantzen gewalt weltind vorsin,[10]) als dick[11]) das die notdurfft ervorderti, one allen hinderzug,[12]) on alle geuärde.

Item vff dem obgenanten früntlichen tag hand die von Schwitz jr anklag wider die von Zürich vff dise vier stuck gesetzt. Des ersten von des edlen, wolgebornen Graf Heinrichen von Sargans, jr lantmans wegen, dem dieselben von Zürich sine lüt ze burgern angenomen hettind vnd jm damit grossen getrang getan, über das so er si ernstlich gebetten hat, jnne des zuo überheben, begerend dieselben von Schwitz mit jnen zuo reden, die burger von handen ze lassen vnd jrer eiden ledig ze sagen, ouch den costen abzuoleggen, so er von des zugs[13]) wegen empfangen hett. Das stuck die von Zürich also verantwurtend, dass war sige, dass si zuo den ziten, da noch Graf Heinrich von Sangans zuo denen von Schwitz in lantman's wis nützit verbunden weri, sölich lüt zuo burgern empfangen[14]) habind, die ouch dasselb burgrecht habind geschworen, getruwend ouch das mit Gott vnd eren geton haben. Daruf hand sich der eidgnossen botten vnd ein rat von Bern vnderredt. Sidmal[15]) die von Zürich die lüt, emal[16]) vnd Graf Heinrich zuo Schwitz lantman worden sige, zuo burgern empfangen hand, dass si denen von Schwitz nüt ze antwurten habind, denn mag Graf Heinrich ansprach gegen denen von Zürich nit emberen, wa es dann zimlich vnd billich ist, da söllend jm die von Zürich zum rechten stan, doch nit nach der pünden sag, es wellind dann das die von Zürich gern tuon.

---

[9]) welche von beiden. [10]) gegen welchen Muthwillen die Eidgenossen die gehorsame Parthei schützen wollten. [11]) so oft. [12]) Ausrede. [13]) Vergl. Nr. 208. [14]) angenommen. [15]) sintemal, weil. [16]) bevor.

So klagend die von Schwitz das ander stuck zuo denen von Zürich von des Oberholtzers[17]) wegen vnd sprechend also, wie dass der selbig Oberholtzer jro lantman sige vnd in jre pfandschafft Vtznach gehöre, da jnen kleine vnd obre gericht zuogehörind, über das habind die von Zürich den gefangen, getürnt[18]) vnd vmb cc pfunt geschätzt[19]), vnd habe kein jro gebett noch vermanen an jnen geholffen, dass si darumb nach der pünden sag zuo dem rechten komen weltind oder eins vndergangs ingon[20]) noch gehorsam sin, darumb si begertend dem Oberholtzer bekerung zuo tuon[21]) vnd den selben vndergang mit jnen fürzenemen. Darwider sprachend die von Zürich, wie dass der Oberholtzer in einem hoff, der in jr hoch vnd nidren gerichten lige, sigi gesessen, namlich in der herrschaft Grüningen, habe jr gebott also dick verschmächt vnd übersechen[22]), dass si nit köntind lassen, si mustind jne mit vrteil darumb straffen, vnd sige also mit recht gebüst, vnd getruwend vmb die sach nach der pünden sag nit gebunden sin vnd nach der manbriefen jnhalt nüt darumb schuldig ze sin ze tagen ze komen. Si getruwind ouch, dass si als guot ald besser recht zuo der herrschafft Vtznach habind weder die von Schwyz, desshalb si jnen keinen vndergang verbunden sigind. Daruf hand sich aber der eidgnossen botten vnd ein rat von Bern erkent also, dass nach gelegenheit der sach die von Zürich bi jr stroff vnd geweer[23]) beliben sollind vnd dass die von Schwitz si nach der pünden sag nit zuo manen habind. Aber vmb den vndergang der zweien herrschafften Grüningen vnd Vtznach, als die von Schwyz begerend, sollend die von Zürich nach der geswornen pünden sag ze tagen komen, wann si darumb ervordert werdend. Findt es sich dann vor den vieren vnd dem fünfften, dass der hoff, daruff der Oberholtzer gesessen ist, gen Grüningen gehört, denn so sollend die von Zürich bi jr straff vnd geweer beliben, erfunde sich aber vor den vieren vnd dem fünfften, dass der selb hoff gen Vtznach in die lantmarch gehörte, denn söllend die von Zürich darumb wandel tuon nach der vieren vnd des fünfften erkantnus.

---

[17]) Vergl. Nr. 215. [18]) in den Thurm eingesetzt. [19]) gebüsst. [20]) auf einen Augenschein (behufs Ausmittelung der Gränzen der Grafschaft Utznach) sich einlassen. [21]) d. h. dass die Zürcher dem O. Entschädigung leisten sollen. [22]) verachtet und übertreten. [23]) Besitz.

Das dritt stuck, so klagend die von Schwitz zuo denen von Zürich als des verwundten knechts halb, so denen von Schwitz zuogehört vnd in einer trostung[24]) soll verwundt sin, vnd die selben von Schwitz sprechend vnd meinend, dass man zuo Rapperschwil sol die sach fürnemen vnd berechtigen[25]), vnd des ersten kuntschaft daselbs, da die trostung vffgenomen ward, solle verhören. Darzuo die von Zürich also sprechend, dass der selbe knecht in jren hochen vnd nidern gerichten sige verwundt worden, darumb die sach an dem end, da es beschechen ist, sölle gerechtfertiget[26]) vnd fürgenomen werden, wann das allenthalben sitt vnd gewonheit ist vnd ouch lantbrüchig ist. Daruff hand sich der eidgnossen botten vnd der rat von Bern erkent, dass der frevel billich fürgenomen vnd gerechtfertiget werd an dem end, da es beschechen ist. Wird dann jeman kuntschafft erkent, der mag die suchen, da sy sitzt, darin beid teil, die von Zürich vnd die von Schwitz, den selben sond behulffen sin, dass jnen die nit hinderzogen ward. Vnd was demnach an dem end mit vrteil vnd recht erkant wirt, darby soll es beliben vnd billich gehalten werden.

Item das viert stuck, so die von Schwitz zuo denen von Zürich klagt hand, wist als vmb den vnuerdingten[27]) kouff, da die von Schwitz fürgebind, dass die von Zürich jren noch den jren vnuerdingten kouff nit gebind oder zuogon lassen wellind nach der pünten sag, vnd wellind ouch darumb zuo keinem rechten komen nach der pünten sag. Darwider redtend die von Zürich, dass sy nach jr fryheiten sag, jnen von künig vnd keisern gegeben, also harkomen sigind, dass si in jr statt vnd land vmb kouff vnd anders ordnungen vnd satzungen machen mögind nach jr notturfft, vnd dass si darvon nit gebunden sigind nach der geschwornen puntbriefen sag jemant ze antwurten. Daruff hand sich der eidgnossen botten vnd der rat zuo Bern erkent vnd einhellig vnderredt also, dass die von Schwitz die von Zürich vmb die sach nit zuo manen habind, nach jr geschwornen puntbrief zuo dem rechten ze komen, dann besunder dass dieselben von Zürich bi jrem alten harkomen billich nach jr fryheit sag beliben, ordnung vnd satzung zemachen, wann si das in jr püntnuss luter vor hand behalten, doch dass die von Zürich denen

---

[24]) einem gelobten Frieden. [25]) rechtlich behandeln. [26]) beurtheilt. [27]) unbeschränkten.

von Schwitz vnd den jren, ouch andern eidgnossen sölichen kouff nit ganz sollend abschlachen, dann si erberlich sollend lassen zuogan je nach gelegenheit der löiff[28]). Wo si aber jetz oder hinnach denen von Schwitz oder andern eidgnossen fryen kouff gantz weltind abschlachen, dass man dann die von Zürich wol darumb möge manen nach lut der geschwornen pünten sag, vnd was dann von den vieren vnd dem fünfften darumb gesprochen wirt, dem sollend si nachkomen.

So volgt nun dero von Zürich anklag zuo denen von Schwitz, namlich des ersten, wie die von Schwitz einen nüwen zoll habind vfgesetzt, darmit si von Zürich vnd die jren beschwärt wärind über alt harkomen, si habind ouch den gegen etlichen andern lüten nachgelassen vnd trengend nichtz dest minder si damit, do begerend die von Zürich, dass die von Schwitz si vnd die jren damit vnbekümbert lassind. Das verantwurtend die von Schwitz also, es sigind in jren landen etlich weg, die frömbden vnd heimschen gar vnübig[29]) sigind gsin, desshalb si an vnsern allergnedigsten herren den Römischen keiser, domalen küng, geworben habind, der jnen die gnad geben vnd vss der vrsach den zoll nachgelassen[30]) habe, desshalb si getruwend an dem end recht vnd nit vnrecht getan haben. Es habind ouch die von Zürich die zöll, so etwa in der statt vfgenomen[31]) sigind, si damit beschwert, dass sie dieselben vff dem land ouch vfnemind, damit si vnd die jren ouch grösslich beschwert werind. Hieruf hat sich ain rat von Bern vnd ouch ander eidgnossen einträchtig vnderredt vnd erkent also, habe entwedrer teil nüwe zöll vfgesetzt, dass sollind si gegen einanderen abtuon vnd kein andre zöll gegen einandern vfsetzen anders dann si beidersit in die pünt komen sigind.

Item zuo dem andern klagend die von Zürich, wie die von Schwitz habind die herschafft Vtznach verpfendt[32]) über dass si wol gewüst, dass si von Zürich guot recht zuo deren hettind, vnd aber kein ort dem andern sine lüt, land oder andre landrecht solle absetzen[33]), sunder bi geschwornen eiden schuldig sigind die helffer einanderen ze beschirmen vnd hanthaben. Daruff sprechend die

[28]) Zeitläufe. [29]) nicht im Gebrauche. [30]) vergönnt. [31]) bezogen [32]) sich verpfänden lassen. [33]) entziehen.

von Schwitz, dass die herren, denen die eigenschafft zuogehöre, jnen die herschafft habend versetzt, darby getruwend si ze beliben. Vff das hand sich gemeiner eidgnossen botten vnd der rat von Bern erkent, sidmal durch fromm vnd wis lüt darumb gesprochen sig, so lasse man es jetz darby beliben. Wär aber, dass die von Zürich je davon nit stan und die von Schwitz anklag darumb nit überheben[34]), so mögind si die fürnemen[35]) an dem end, da es zimlich vnd billich ist

Item so klagend sich die von Zürich von Fridrichs von Hunwil[36]) wegen, jrs burgers, dass die von Schwitz sine lüt, die in sinen nideren gerichten vnd in jro von Zürich hochen gerichten sitzend, ze lantlüten angenomen habind, getruwind, si sollind die jr eiden ledig sagen vnd von handen lassen. Daruf die von Schwitz sprachend, dass jnen vmb die sach nit eigentlich zuo wüssen sige, aber si wellind sich darumb erfaren vnd demnach antwurt geben. Daruf sich die botten vnd ein rat ze Bern erkent, was lüten des von Hunwil sind vnd in sinen nideren gerichten vnd dero von Zürich hochen gerichten, vnd vnder denen von Zürich sitzend vnd dem von Toggenburg mit eigenschafft nüt zuogehörend, vnd dero von Schwitz lantlüt worden sind, die sollend si ledig lassen. Welche aber der von Toggenburg eigen werind vnd zuo Schwitz lantlüt, die mögend daby beliben.

So klagend die von Zürich witer, dass einem knecht in der March, der jnen zuogehört, sin korn abgeschnitten vnd hingefürt sig vnervolget alles rechtens[37]), vss der vrsach, dass er der jren sig. Daruf sprechend die von Schwitz, dass jnen davon nüt zuo wüssen sig, habind ouch bis vff das mal nüt davon vernomen, si wellind aber der sach nachfragen vnd darin handlen als sich gebürt. Vff das hat sich ein rat ze Bern vnd der eidgnossen botten erkent, dass man dem knecht das sin, so jm abgeschnitten vnd hinweg gefürt sig, wider keren sol vnd jnne bi dem sinen, es sigind erbgüter oder handlechen, lassen beliben.

Item vnd sollend beid teil vmb jr vorgemelte stöss gericht vnd verschlicht[38]) sin, einandern guot fründ heissen vnd sin, on alle

---

[34]) mit einer Klage nicht verschonen. [35]) belangen. [36]) Hinwyl. [37]) auf widerrechtliche Weise. [38]) ausgesöhnt.

bös gevärd. Wie die obgemelten botten all gemeinlich hand ouch in namen als davor die benampten von Lucern, vnsre guotte fründ vnd lieben eidgnossen, erbetten, ob deweder oder beid teil diser bericht[39]) eins bermentinen[40]) briefs begerti, von wort zuo wort als diser notel geschriben stat, dass si jnen den ouch von vnserer herren vnd obern, jr selbs vnd vnser wegen besiglet geben sollind. Diser notel zwen glich geben sind ze Lucern am frytag vor sant Lucien tag, nach der geburt Cristi vierzechen hundert drissig vnd acht jar.

Gedruckt bei Tschudi II. 267 ff. Das Original-Concept liegt im Staatsarchiv Luzern, vergl. Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede II. 131.

Anmerkung.

Die tiefgehende Feindschaft und Erbitterung, welche in Folge des Streits um das toggenburgische Erbe zwischen der Stadt Zürich und dem Lande Schwyz entstanden war, hatte eine Menge kleinerer und grösserer Anstände und Conflikte hervorgerufen, welche insofern von allgemeinerer Bedeutung waren als man jeden Augenblick befürchten musste, dass der eine oder andere dieser Streitpunkte die feindlichen Eidgenossen gegen einander unter die Waffen rufen konnte. Es fanden sich daher die sechs Schiedsorte, welche den Spruch vom 23. April 1437 (Nr. [illegible]) ausgefällt hatten, veranlasst, die beiden Partheien auf den 25. November 1438 nach Bern zu berufen, um wenn möglich eine gütliche Verständigung zwischen ihnen zu erzielen. Zürich einerseits und Schwyz mit dem sich ihm anschliessenden Glarus anderseits erschienen zwar in Bern, allein ihre Boten erklärten, zu einem Vergleichsabschlusse keine Vollmacht zu haben. Der Rath von Bern und die Gesandten der V übrigen Schiedsorte liessen sich nun gleichwohl die Mühe nicht reuen, die Vorträge der beiden Partheien über ihre Differenzen anzuhören und diese letztern zu erdauern. Obschon sie nicht zu Schiedsrichtern berufen waren, fällten sie gleichwohl einen Rechtsspruch, den sie jedoch, ehe er den Partheien eröffnet wurde, ihren Obrigkeiten zur Genehmigung vorlegten. Die mangelnde rechtliche Legitimation sollte durch ein moralisches und politisches Gewicht ersetzt werden und dieses fand sich namentlich darin, dass die Boten der Schiedsorte, als sie am 12. Dezember wieder in Luzern zusammenkamen, bei Eröffnung des Urtheils den Partheien im Auftrage ihrer Committenten erklärten, dass sofern die eine Parthei sich dem Spruche nicht fügen sollte, die VI. Orte mit Leib und Gut zu der andern Parthei stehen würden, welche denselben Spruch annehmen und ihm gehorchen würde.

---

[39]) dieses Spruches. [40]) pergamentenen.

Wir können diese Erklärung wohl eine verhängnissvolle nennen; denn sie brachte es mit sich, dass nachher alle Eidgenossen mit Schwyz und Glarus, gegen Zürich in's Feld rückten, weil dieses es war, welches den in Bern gefällten Spruch nicht anerkennen wollte.

Was nun die einzelnen Streitpunkte betrifft, über welche die VI Schiedsorte urtheilten, so wollen wir hier nur die wichtigern derselben berühren. Schwyz beklagte sich darüber, dass Zürich die Unterthanen seines Landsmannes, des Grafen von Sargans zu Burgern angenommen habe; diese Klage wurde abgewiesen, weil das Burgrecht mit den Sarganserländern (vergl. Nr. **197**) älter war als das Landrecht mit dem Grafen (Nr. **201**). Betreffend den Straffall Oberholzer's. wurde Zürich bei seinem Besitze und bei der ausgefällten Busse geschützt, dagegen angehalten, die Marken zwischen den Herrschaften Grüningen und Utznach mit Schwyz zu bereinigen. Zürich hatte diesen »Untergang« abgelehnt, weil es ebenso viel oder mehr Recht auf die Grafschaft Utznach habe als Schwyz; diese Einrede konnten natürlich die Schiedsorte, nach ihrem Spruche vom 23. April 1437, nicht gelten lassen. Ebenso wenig konnten sie, aus dem nämlichen Grunde, Zürich's Beschwerde darüber, dass Schwyz sich die Grafschaft Utznach von den toggenburgischen Erben habe verpfänden lassen, als begründet anerkennen. Was den freien Kauf betrifft, so fanden die Schiedsorte, Schwyz könne denselben nicht verlangen, weil Zürich das Recht, darüber Satzungen aufzustellen, als ein königliches Privilegium besitze, welches es beim Eintritt in den Bund vorbehalten habe; doch sei Zürich nicht befugt, den Schwyzern oder andern Eidgenossen den Kauf auf seinem Gebiete ganz abzuschlagen. Die beiderseitigen Beschwerden über die Errichtung neuer Zölle erklärten die Schiedsorte für begründet und hielten beide Theile an, dieselben wieder abzuschaffen.

Anbelangend die Boten der VI Schiedsorte, so waren unter ihnen folgende, die schon beim Spruche von 1437 mitgewirkt hatten: Rudolf von Ringoltingen von Bern, Anton Russ von Luzern, Hans Kempf von Uri, Ulrich am Bül von Nidwalden, Ammann Hans Hüssler von Zug. — Heinrich zen Hofen von Obwalden, sowie der Schwyzer Abgeordnete Hans ab Iberg kommen vor in dem Markenbriefe von 1433, oben Nr. **189**. Ueber den Glarner Abgeordneten Ulrich Elmer, den Schwiegervater Jost Tschudi's, vergl. Nr. **182** u. **184**.

219.

1439, Mai 3. bis 13.

Der erste Feldzug Zürich's gegen Schwyz und Glarus.

A) Aus der sogen. Klingenberger Chronik.

(Henne S. 258 ff.)

Jt. also bestuond[1]) diss aber[2]) vff des hailgen crütz tag[3]) ze Maien anno dni MCCCCXXXIX, do zugent aber die von Zürich uss mit aller macht vnd mit offner panner, vnd laiten sich gen Pfäffikon[4]) zuo dem spicher an dem sonnentag ze nacht, das was des hailgen crütz tag, vnd morndes an dem mentag[5]) lagend si still, vnd zugent inen allwen zuo[6]) die iren zuo, vnd samlotent sich also, dass ir bi vier tusent mannen warent, vnd schikten also desselben aubents[7]) bi M mannen oder me hinuff zuo dem hohen Etzell, die da solten ligen vnd hüeten, vnd wolten also die von Schwitz in tuon, dass si denen vss der March nit möchtint ze hilf komen. Also wolten die von Zürich den hohen Etzel ingenomen han. Do hatten die von Schwitz den vor ingenommen, vnd lagent daruff mit ir panner. Jt. also laiten sich die selben von Zürich zuo dem Etzel bi M mannen, vnd lagent die andern von Zürich allwen zuo[6]) ze Pfäffikon. Vnd do es ward am zinstag[8]) fruo, do mainten die von Zürich, die bi dem hohen Etzel warent, die von Schwitz wärint die nacht ab dem Etzel gezogen, wan si schwygen still, also schikten die selben von Zürich etwa mangen gesellen, bi xl oder l knechten, vnd luff inen och etwa menger nach, dass ir bi hundert knechten warent, vnd wolten also luogen, wie sich die von Schwitz vff dem hohen Etzel hieltint, oder ob si noch da wärint. Also liessent die von Schwitz der selben knechten etwa vil durch ir huoten[9]) ingan bis zuo dem huffen.

---

1) wahrte. 2) wieder. 3) 3. Mai. 4) jetzt im Kant. Schwyz, damals noch den Zürchern zugehörig. 5) 4. Mai. 6) fortwährend. 7) an jenem Abend. 8) 5. Mai. 9) Wachen.

It. vnd als si nun die von Schwitz sichtig wurden[10]) do schussent si vnder die von Schwitz mit handbüchsen vnd mit armbrusten. Also luffent si die von Schwitz an[11]) vnd jagten inen nach, vnd erstachent derselben von Zürich ainlif guoter manlicher knecht, vnd zugent si och ganz vss. Der von Schwitz ward och etlichen geschossen, aber keiner starb.

Jt. die von Schwitz gewunnent och daselbs ein venli; was der vom Zürichsee.

Jt. als die von Schwitz nun also hinnach geluffent bis nach zuo dem huffen[12]), vnd si die von Zürich sichtig wurdent, da knüwten die von Schwitz nider vnd taten desglich als wölten si mit den von Zürich fechten; aber si zugent wider hinder sich, vnd fochten nit mit denen von Zürich, vnd zugent wider vff den hohen Etzel.

Jt. desselben morgens, an dem zinstag fruo, warent die von Zürich der ganz huff vffgebrochen vnd wolten in die March ziehen, die da ze Pfäffikon lagent, vnd warent och mit ir panner, mit ir büchsen vnd züg durch das Aichholz. Also kam inen bottschaft, wie es den iren an dem Etzel nit wol gieng, vnd kerten wider vmb und zugent aber gen Pfäffikon, vnd schikten den iren also me hilf vff den berg, vnd enbotten inen och dass sie herab zugint gen Pfäffikon zuo innen, das si och die selben nacht tatent, vnd lagent also all bi enander ze Pfäffikon.

Jt. es zugent och des selben tages[13]) die von Glaris mit ir panner, vnd die vss dem Gastren mit ir panner zuo denen von Schwitz vff den Etzel, inen ze hilff, wan si die von Schwitz dahin gemant hatten.

Jt. die vss der March bekament[14]) denen von Glaris vnd saiten inen, wie die von Zürich durch das Aichholz wärint bis nach an ir letz, vnd inen da weltin ir land wüesten, vnd baten vnd manten sie, dass si inen hulffint ir land retten, vnd mit inen an die letz zugent. Das wolten die von Glaris vnd vss dem Gastren nit tuon, vnd sprachent, die von Schwitz hettind si gemant vff den Etzel, da wöltint si och hin, vnd was inen als not[15]), dass si nit wolten essen,

---

[10]) die Schwyzer erblickten. [11]) griffen die Schwyzer sie an. [12]) dem Corps von 1000 Mann, welches unterhalb dem Etzel stand. [13]) 5. Mai. [14]) begegneten. [15]) daran gelegen.

wan si[16]) hatten inen berait ze morgen, vnd zugend also den berg hinuff.

Jt. es lagent och vff dem Etzel bi dem kilchlin[17]) die von Vre mit ir panner, vnd die von Vnterwalden. Jt. es lagent och des selben mals ze Wald im Vischental[18]) die vss Kyburger ampt, die vss Grüeninger ampt, von Regensperg, von Gryffensee. vnd ander die gen Zürich horten[19]), dass ir bi M mannen warent oder me, vnd huoten da vor denen von Glaris, vss dem Gastren, vss dem Turtal, von Liechtenstaig vnd ander, die all do ze mal ze Vtznach lagent, vnd etwa dik heruss gen inen zugent, dass man wond[20]), si wöltint an ainander. Aber es beschach nit.

B) Aus Hanns Fründ's Chronik.

(Ausg. von Kind S. 23 ff.)

Den unwillen, den nu die Eidgenossen verstuondent[21]), und das erbörren von beiden teiln. Da fuorend die eidgenossen zuo und wurbend an beid teil umb ein friden ettwas zites an der sach, des nu beid teil nitt willig sin wolltend, ob man ettlichen weg in die sach komen möchte, das daruss nitt krieg erwachsen wäre. Und machtend also zwüschen beiden teilen ein bestand[22]) an der sach bis ze des heilgen crützes tage im meyen darnach allernächstkünftig, und denselben tag allen; und wurbent und suochtend doch hiezwüschent nützit desterminder[23]) umb früntlich einung und richtungen[24]). Damit nu das zite hinet[25]), und wie vil und maniger hande werbung gesuocht ward, das doch der von Zürich halb vil ward abgeschlagen — meint villicht jetwedera teil, das der ander teil sovil unrechtz und unwillens beging — damitt des heiligen crützes tag nahet und der bestand ussgieng, da aber nüt früntlichers leider nitt funden wart.

In sämlichem kamen bottschaften und märe, ouch warnungen gen Swytz, das die von Zürich hettint Pfäffiken stark besetzt, ouch das sy gen Pfäffiken zuozugend und sich starkten, und rett man daby manigerley wort von Utznach, der in der March, und andrer-

---

[16]) die in der March. [17]) St. Meinrads Kapelle. [18]) Wald im Kanton Zürich. [19]) gehörten. [20]) wähnte, glaubte. [21]) wahrnahmen. [22]) Waffenstillstand. [23]) nichts desto weniger. [24]) um einen Vergleich. [25]) hinging.

wegen, so gen Swytz und gen Glaruss hortent, und wie die von Zürich usszugend und kriegen wölltend. Allso zugend die von Swytz uff sölich tröw [26]) ouch uss mit ir paner und macht zuo den ieren ze sehen, ir lieb lantlüt und guot ze retten und ze schirmen uff Samstag vor des heiligen crütz tag im meyen do man zalt von Gottes gepurte tusend vier hundert und in dem nün und trissigosten jare, und zugent zuo Sant Meinratz cappell uff den Etzel und leitent sich da ze velt. Die von Swytz gabend ouch denen uss der March einen hoptman, die schluogend sich ouch zesamend. Ouch kamend gen Utznach durch den wald her ein teil usserm Turtal und die von Liechtensteig mit ir venli. Aber die von Wil und die im Nekertal zugend sich ouch zesamen und hatten iere huoten enenthalben. Und undnen im land lagend die von Raren die edlen mitt irem züg[27]) by den von Wil. Allso hattent die von Swytz ir sachen allenthalben besetzet zum besten. In dem starktend sich die von Zürich ouch vast ze Pfäffiken. Die von Swytz mantend all ir eidgnossen mit botten und briefen, das sy welltend ussziehen, und inen behulfen wärind und zuo inen zugind, die von Zürich ze wysen den gesworнen buntbriefen nach ze komen, und das inen ir schad und unrechter gewalte, so inen von den von Zürich zuogezogen und beschechen wäre widertan und von inen abgeleit wurd, als dann sölich manbrieve mitt mer wortten inne hielten; und lagen allso ze velde und ze kriege gen einander, und die von Swytz besatzten ouch von stund an den hohen Etzel ob Sant Meinrat mit ein teil endelicher[28]) knechten.

(S. 30 ff.)

Und nachdem und die kuntschafft ab dem hohen Etzel von den knechten und anderswa har kam, wie sich die von Zürich erbötten, und hufen machten und ein grosse macht enenhalb an den hohen Etzel geleit hettend, und der gros huf[29]) ze Pfäffikon meintend in die March ze ziehen: da wurdent die von Swytz ze rat, und zugend zu iren knechten uff den hohen Etzel derselben nacht, und lagent da untz morndes an den zinstag fruo und wartettend, wa man sy angriffi da und anderswa. Sy wartettend ouch vast,

[26]) Drohungen. [27]) Waffenrüstung. [28]) tüchtiger, geeigneter. [29]) Heerhaufe.

wa ir eidgnossen kämind und zuo inen zugend; aber da kam nieman, und was uff die zit nieman frömder by den von Swytz wan v knecht, die warend anderswa her denn uss irem lant zuo inen komen.

Nu hörent, wie not den von Zürich über die von Swytz was[30].) Alls nu am zinstag[31]) fruo der liechte morgen hargieng, in dem warent nu komen dera von Ure und von Underwalden botten zuo den von Swytz, und begerdten inen ein gemeinde ze haben, alls ouch beschach. Die knächte, die an den huoten und an den wachten lagen wyder die von Zürich hin enenthalb im holtz gnempt das krimholtz am hohen Etzel, die lies man ouch in den huoten und uff den wachten pliben. Allso batent und begerten die botten ernstlichen an die von Swytz, das sy uff dem irn bliben und kein angriff nitt täten: sy getrüwten wol, das ir herren[32]) und fründ bald zuo inen kemend, und die sachen noch in ein guotz bracht wurdent, als dann ire wort warent. Desglich und indem kam ouch ein löffer mit eim brief von Lucern, die ouch desglich und uff sölich meinung schribent und batten; darinne ouch meldeten, es wurd oder es were ein tag zuo Lucern, daselbent furgenomen werden söllt zuo den sachen ze schiken, das die noch ob gott wöllt zum lichtesten zerleit[33]) werden söltent. Die o[b]gedachten botten rettent soverr mit der gemeind uff dem hohen Etzel, das inen geantwurt ward, man welte sy ir gepette eren, also das man noch in einer oder zwey stund kein angriff tuon wellte, es wär denn sach, das an inen oder an den iren dhein angriff beschähe. Wa das wäre, denn so weltent sy inen nützit versprochen haben. Und in sämlichem, als der houptman mit den botten rett, und einer begond hin gan, der ander her, so kumpt ein ruoff und ein geschrey, die knecht in der huot und in den wachten syen angegriffen und schlahen einandren. Allso ward ein glöff[34]) einer dem andren nach und zoch die paner und der huff hin nach durch das holtz nider, und da gewunnent die von Zürich die flucht hinder sich durch das holtz nider, und verlurent da der von Zürich ettwe maniger als man seit; doch einliff man die plibent da ligend

---

[30]) wie sehr es die Zürcher drängte, die Schwyzer anzugreifen. [31]) 5. Mai. [32]) d. h. die Panner von Uri und Unterwalden. [33]) in Minne ausgetragen. [34]) Geläufe.

unverr von einandren. Ettlich meintent, da wurden me wund, die da entrunnend und darnach sturbind; aber ich schrib von einlifen, die sach ich da ligen usgezogen und die zalt[35]) ich. Da man nu für den wald uss kam, da warent die von Zürich, der huff, vom holtz ein guoten weg hinder sich und nit sich gewichen, alls der schreck in sy komen was, hatten sich da gestellt, und stuondent allso beidersits gegen einandren. Die obgenannten botten rettent, battent und tatent darin ir bestz, sover, das die von Swytz, alls si ouch gestellt hattent, sy aber erotent und widerumb uff den Etzel zugent. Allso geschach uff der von Swytz teil nie niemand kein leid, denn[36]) zwen wurdent geschossen, einer durch ein bein ob dem schuch, der ander zum hals, die genasent ouch beide. Allso zugen die von Swytz wider hinab ab dem hohen Etzel zuo Sant Meinrat, und wolltent da iren sachen fürer[37]) nachgedenken uff die von Zürich ze kriegen. Das geschach am zinstag nach des heiligen crützes tage im meyen alls vorstat. Do ward ouch mengerhand zügs gewunnen von harnisch, mortbiel, armbrust, spiess und ein vennli und anders das sy liessent vallen, und hangett dasselb geselschafft venli ze Swytz.

Her Ruodolf Stüss Ritter Burgermeister, der von Zürich houptman, der zoch mitt einer grossen macht von Pfäffikon mit wägnen[38]) und buchsen gegen der March desselben morgens am zinstag, und wolltent da ouch angegriffen han, alls sy denn am abent geordnett und iren anschlag getan hattend, die von Swytz an zwein enden anzegriffen. Und da sy hinuff kamend durch das eichholtz untz an das bächli gegent Bernhartz turn, da der in der March gebiet angat, und die in der March mit ihr hoptman von Swytz stuondent ob ira letzinan und iera wartetent, do kam der geschrey und die wortzeichen inen nach, wie es inen am Etzel ergangen was und inen die sach gevält hatt, und kertend ze stund umb und zugend wyder in gen Pfäffiken in das dorf mit ir züg.

(S. 33 ff.)

Desselben zinstages nach mittemtag do kamend die von Glaruss mitt ierem paner und die im Gastell mitt ierem paner, ein schöner

---

[35]) zählte. [36]) ausser dass. [37]) weiter. [38]) Wagen.

züg[39]), zuo den von Swytz uff den Etzel. Allso seitend die von Glarus den von Zürich ab mitt irem offnen sagbrief,[40]), aber die im Gastell lies man wyder zuo den von Utznach inen zuo troste ziehen.

Die von Swytz hattent alle ier eidgnossen gemant, als hievor stat, und warent aber nitt alle einhellig den von Swytz hilfflich zuo sinde wyder die von Zürich, wan[41]) die von Zürich hattent ouch die eidgnossen gemant uff die von Swytz und uff die von Glaruss, und bedacht ettwer, söllt man den Swytz han gehulfen wyder die von Zürich, oder den von Zürich wyder die von Swytz. Darunder warent die von Glaruss gemüschett[42]) etc. wa das die bünde hette gerüert, und rett man do vast, das ettlich hie usshin, der ander dort usshin sinnite[43]). Jedoch trostent sich die von Swytz vast der elltern bünden, das die vorgan sollten, und stuondent die sachen wunderlich. Doch gar bald giengen die von Ure und von Underwalden der manung nach, und kamend mit iera beida lantzpanern und die von Ursärren mit ir vennli zuo den von Swytz uff den Etzel. Man empfieng si wol als pillich was, und fründ gen fründen tuond. In dem rittent nun stark und vast tag und nacht zuo der eidgnossen botten. Die von Swytz wärint alwegen gern iren sachen fürer nachgegangen, battent die von Ure und von Unterwalden vast, das sy inen hulfind ein zug anlegen uff die von Zürich zuo ziehen. Sy begerten, das man sy liesse die geswornen buntbriefe verhörn. Das tett man, und in sämlichem viel gross regenwetter in, alls villicht gott wollt, von regen tag und nacht, und rittend die botten entzwüschend denen von Swytz und den von Zürich und rettent zwüschen die sachen, und was doch jetwedrer teil hert und unmilt an den sachen gegen dem andren teil.

Es kamend ouch in den kriege und zuo den sachen rytend vil erberen stett botten: von Strasburg her Burkhart von Muhein ein ritter, Adam Riff, ouch von Basel, von Rinfelden, von den stetten im Argöw, von Sant Gallen, von Schafhusen und von vil andren stetten zuo der eidgnossen botten, und rittend und giengend uff und ab spat und fruo, und rettend ane underlas mitt jetwederem teil, das er uff dem sinen blibe und er kein angriff an dem andren

---

[39]) ein wohl ausgerüsteter Truppenkörper (bezieht sich offenbar auf die Glarner und Gasterer gemeinschaftlich). [40]) Absagebrief. [41]) denn. [42]) Daneben werde auch von den Glarnern gesprochen. [43]) strebte.

täte. Si machtend ouch mengen satz und bestand an den sachen zwüschent beiden teiln, und kurtz friden von fruo bis ze nacht, dann die nacht bis ze sunnen uffgang morndes, dann von morgen bis zuo vesperzit, und des gelich, und ward jetwederteil des ie kum erbetten. Es wurden ouch dazwüschen schriften und die sachen verhört von eim an das ander, und ward dazwüschen manig weg gesuocht, wie man beid teil usserm veld und abeinandren brächti, und hatten die botten gros arbeit und boltrottend sich die sachen allwegen in ruchem durch einandren von des heiligen crützes tag hin bis zuo der uffahrt nächst darnach künftig.

Anmerkung.

Wir haben bereits bei Nr. 218 bemerkt, dass Zürich sich dem Schiedsspruche der VI unbetheiligten Orte nicht fügen wollte; dadurch war der Krieg beinahe unvermeidlich geworden. Inzwischen gelang es den Schiedsorten, wenigstens einen Anstandsfrieden bis zum 1. Mai 1439 zu vermitteln; während desselben versuchte man abermals eine Verständigung über die Streitpunkte selbst herbeizuführen, jedoch ohne Erfolg. Kaum war nun der Waffenstillstand abgelaufen, so erschien am 3. Mai Ritter Rudolf Stüssi mit 4000 Mann zu Pfäffikon am Zürichsee. Am gleichen Tage zogen die Schwyzer, rechtzeitig gewarnt, mit ihrem Panner auf den Etzel, wo sie bei St. Meinrads Kapelle ein Lager aufschlugen. Unter ihrer Leitung bildeten sich Truppenkörper in der March und in Utznach, woselbst auch die obern Toggenburger mit einem Fähnlein einrückten; die untern Toggenburger unter den Herren von Raron zogen nach Wyl, um hier ihr Land zu verwahren. Auch die Eidgenossen wurden von Schwyz um Hülfe gemahnt; allein bis zum 5. Mai Morgens war von ihnen noch Niemand auf dem Etzel erschienen als Boten von Uri und Unterwalden, welche verlangten, dass man die Mannschaft von Schwyz zu einer Gemeinde zusammenberufe. Nachdem dieses geschehen, verlangten die Boten von den Schwyzern das Versprechen, nicht den ersten Angriff thun zu wollen, welches ihnen auch ertheilt wurde. Allein kaum war diese Verhandlung beendigt, so kam die Nachricht, dass die Zürcher gegen den Etzel anrückten. Schon Abends vorher nämlich hatte Rudolf Stüssi ein Corps von 1000 Mann gegen diesen Berg abgesandt, um ihn zu besetzen und dadurch der March die Verbindung mit Schwyz abzuschneiden; er wusste nicht, dass bereits das Panner von Schwyz oben lag. Am Morgen des 5. nun sandten die Zürcher eine Abtheilung von ungefähr 100 Mann auf den Etzel, um zu rekognosziren; diese schossen mit Handbüchsen und Armbrusten auf die Schwyzer, deren sie zuerst ansichtig wurden. Hierauf jagten die Schwyzer die kleine Schaar Zürcher mit Verlust von 11 Mann zurück; es war dieses das erste Bürgerblut, welches in dem unseligen Zürcherkriege floss. Die Schwyzer verfolgten die

Angreifer bis an die Stelle, wo das nach dem Etzel beorderte Corps von 1000 Mann stand; sie machten Miene, hier den Kampf wieder aufnehmen zu wollen, zogen sich aber dann, auf Zureden der Boten von Uri und Unterwalden, auf den Etzel zurück, wo nun die Panner der beiden Länder zu ihnen stiessen. Der Gewalthaufe der Zürcher unter Rudolf Stüssi hatte sich inzwischen in Bewegung gesetzt, um die March anzugreifen, kehrte dann aber, als ihm die Nachricht vom Misslingen des Angriffes auf den Etzel zukam, in seine frühere Stellung nach Pfäffikon zurück und zog hier das detachirte Corps von 1000 Mann wieder an sich. Die Schwyzer hatten nun grosse Lust, den errungenen Vortheil zu benutzen und gegen Zürich den Krieg fortzusetzen; allein die Eidgenossen sowohl als mehrere benachbarte Reichsstädte, welche wir in Nr. 220 näher kennen lernen werden, unterhandelten mit beiden Theilen, bis endlich am 14. Mai ein abermaliger Anstandsfrieden abgeschlossen wurde.

Vorstehendes ist der wesentliche Inhalt der von uns mitgetheilten zwei Chronikstellen, welche in allem Wesentlichen übereinstimmen und zugleich auf's beste sich ergänzen, weil Fründ auf Seite der Schwyzer stand, während der Verfasser der sogen. Klingenberger Chronik seine Nachrichten offenbar von zürcherischer Seite entlehnte. Es bleibt uns nun bloss noch übrig, die Betheiligung der Glarner an diesem kurzen Feldzuge etwas näher in's Auge zu fassen. Natürlich hatte Schwyz auch Glarus in's Feld gemahnt und letzteres zeigte sich als treu-eifriger Verbündeter, indem es am 5. Mai Nachmittags mit seinem Panner in Begleitung des Panners von Gaster auf dem Etzel eintraf. Die Leute in der March kamen Vormittags den Glarnern entgegen, sagten ihnen, dass die Zürcher gegen ihre Gränze anrückten, und baten sie, ihnen ihre Letzmauer vertheidigen zu helfen; allein die Glarner beriefen sich darauf, dass sie auf den Etzel gemahnt seien, und hatten so grosse Eile, dieser Mahnung nachzukommen, dass sie nicht einmal das ihnen angebotene Morgenbrod annehmen wollten. Glarus erliess dann vom Etzel aus an die Zürcher einen förmlichen Absagebrief; das Panner vom Gaster liess man nach Utznach zurückkehren, um diese Landschaft beschützen zu helfen.

220.

1439, Mai 14.

Anstandsfrieden zwischen Zürich einerseits, Schwyz und Glarus anderseits.

Wir dis nachgschribnen ratzbotten, namlich von Strassburg, Basel, Costentz, Schaffhusen, Ueberlingen, Ravenspurg, Sant Gallen,

Rinfelden, Bern, Lucern, Solotern, Zug, Vre, Vnderwalden, Appenzelle vnd Baden bekennent vnd tuond kunt offenbar, als von semlicher grosser, ernstlicher vnd treffenlicher stöss, spenn vnd zweytrecht wegen, so da vfferstanden warend enzwischent den fürsichtigen vnd wisen, vnsern lieben guoten fründen, dem burgermeister, den räten vnd den burgern gemeinlich der statt Zürich vnd denen, so zuo jnen gehörent, einsyt vnd den landamman, räten, lantlüten vnd gemeinden beider lendern Swytz vnd Glarus vnd denen, so zuo jnen gehörent, gehaft vnd gewant sind[1]), andersit, so verr da sy dar vmb mit jr offnen panern gegen einandern ze veld gelegen sind, zuo semlichen stössen, sachen vnd kriegen wir obgenanten botten von stetten vnd lendern, vnsern obern, herren vnd fründen, geschiben[2]) worden sind, vnsern ernst vnd gantzen fliss darzuo ze keren, ob wir die deheins wegs in gütikeit vnd in lieb hin vnd ab weg bringen vnd zerlegen möchtind, das ärgers da von nit erkäm, vnd habend an beid teil so verr gesuocht vnd geworben, dz wir je zuo jungst mit beider teil willen vnd gunst einen redlichen vnd gütlichen friden zwüschent jnen gemacht, funden vnd bestelt haben, der ouch von beiden teilen getrüwlich vnd vest gehalten werden sol, jnmassen als hienach begriffen ist.

Des ersten das der selb frid anvahen[3]) sol vff hütigen tag datum dis briefs, vnd war, stät vnd vest weren vnd bestân sol vntz vff sonnentag nechst nach dem heiligen ostertag schierest künftig nach datum dis brifs vnd den selben Tag allen[4]), getrüwlich vnd vngeuarlich.

In semlicher mass, das jettweder teil vnd die so zuo jettwederem teil gehörent, gehaft, gewant vnd verdächt sind, vnd namlich alle die, so in disen löiffen, sachen vnd kriegen, sy sigend genempt ald vngenempt, zuo dewederem teil gezogen, jm hilfflich ald bystendig gewesen sind, darzuo stür[5]), hilff, rat ald getat geben vnd getan hand, in diesem friden zuo dem andern vnd suss allenthalben riten, gân, sumen[6]) vnd wandlen mag den frid vs sicher lips vnd guotz, von dem andern teil diser sach vnd kriegs halb, wie sich das gemacht hat, gantz vnbekümbert vnd vnersuocht aller vergangner

---

[1]) und zu ihnen halten. [2]) abgeordnet. [3]) anfangen. [4]) bis 27. März 1440, diesen Tag eingeschlossen. [5]) Beisteuer. [6]) sich aufhalten.

sachen halb, von diser stöss vnd sach wegen vffgelüffen ie nach aller sin notturft vngeuarlich.

Es ist ouch mit sunderheit berett, dz die vorgenanten von Zürich vnd die jren den egenanten von Swytz vnd von Glarus vnd allen den, so zuo jnen geschworn vnd gehult[7]) hand vnd zuo jnen gehörent, wer die sigent, durch ir statt Zürich vnd gebiet söllent lassen kouff von vnd zuo gân, vnd wa die von Switz vnd von Glarus, vnd die so zuo jnen gehörent als vorstat, kouffend deheinerley guotz, ân frömden win, vsserthalben jro statt gerichten und gebieten, dz sy das dan süllen vnd mugent durch ir stadt Zürich vnd jro gericht vnd gebiet füren vnd vertgen[8]) den ebenanten friden vs an ir gewarsame vnd gelegen stett[9]), wa, wenn vnd wie dik dz ze schulden kumpt[10]), von den von Zürich vngesumpt, vnbekümbert vnd mit allen dingen gentzlich vnersucht, doch dz sy davon geben vnd richten die zöll, gleit ald vngelt[11]) als dz von alter har komen ist, vnd nit fürer, vngeuarlich.

Aber von wins wegen süllent die von Zürich dem wirdigen gotzhus vnser fröwen zuo den Einsidellen vnd den gotzhuslüten daselbs erberlichen lassen win zuogân, als dz ouch von alter har komen ist, vngeuarlich.

Wer ouch das deweder teil dem andern in disen vordren beständen[12]) ald friden, vnd an semlichen enden, da man frid ald bestand gehalten ald berett hat, zuogriffen ald ützit genomen hat, das sich redlichen erfund, das soll man jm nach billichem bekeren.

Es sollent ouch die gevangnen, so in disem krieg gevangen sind, vff beider sit vssgelassen[13]) werden vnd tag halten vff ein widerantworten den frid vs.

Vnd ist diser frid berett vnd gemacht den bünden, so die von Zurich vnd die von Switz samend hand, ouch dem bund, so die von Zurich vnd die von Glarus insunders samend hand, ouch beider siten fryheiten, manungen, [illegible] vnd gerechtikeiten gantz vnschedlich vnd vnuergriffenlich.

Actum vff der heiligen vffart tag anno domini MCCCCXXXIX.

[illegible] Staatsarchiv Zürich. Vergl. [illegible]

[illegible] Bestimmungsort der Waaren. [illegible] Waffenstillständen. [illegible]

A n m e r k u n g.

Ueber die Verhandlungen, welche diesem Anstandsfrieden vorausgingen, entnehmen wir der Chronik von F r ü n d (Tschachtlen im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern VII. 97) folgende Notiz:

»Da denen von Schwyz niemant deren von Zürich meinung wolt zuo erkennen geben lutter, als sy die vor inen hatten, da stuond dar der von Strassburg bottschaft, namlich der from fest herr Adam Ryff in gegenwärtikeit aller der botten, so da by im warend, von den stetten vnd den eidgenossen, vor der ganzen gemeind Schwyz vff dem Etzel, vnd redt vnd sprach also: ich sag üch, das die von Zürich gegen üch oder mit üch nienen wolten zum rechten komen nach der geschworenen pünten sag, des wollend sy schlechts keines tuon; darnach mügend ir üch wüssen zuo halten. Da verstuondend die von Schwyz, was sy da mit denen von Zürich mit der sach warend. In dem selben vnd mit andern sachen sich die von Strassburg früntlich gehalten habend.«

Die Zürcher wollten nach gemachten Erfahrungen es durchaus nicht mehr auf die eidgenössissische Rechtsprechung ankommen lassen; sie hatten ihrerseits auf König Albrecht Recht geboten, was natürlich die Schwyzer nicht annehmen konnten. So konnte man sich über eine rechtliche Austragung der obwaltenden Streitigkeiten nicht verständigen und es blieb den Vermittlern nichts anderes übrig, als wenigstens einen etwas längern Anstandsfrieden auszuwirken und das Uebrige dem heilenden Einflusse der Zeit zu überlassen.

Als Vermittler zwischen den beiden Partheien, welche gegen einander im Felde lagen, bethätigten sich nach unserer Urkunde: 1) die benachbarten Städte S t r a s b u r g, B a s e l, C o n s t a n z, S c h a f f h a u s e n, U e b e r l i n g e n, R a v e n s b u r g, S t. G a l l e n und R h e i n f e l d e n, 2) die bekannten VI eidgenössischen Orte B e r n, L u z e r n, S o l o t h u r n, U r i U n t e r w a l d e n und Z u g, 3) das verbündete Land A p p e n z e l l und die Unterthanenstadt B a d e n (vergl. Nr. 182). Dass die Vermittler so zahlreich waren und theilweise so weit herkamen, zeigt uns, dass man die richtige Voraussicht hatte, es dürfte ein Bürgerkrieg zwischen den Eidgenossen leicht sehr bedeutende Dimensionen annehmen.

Wir sehen fernerhin aus unserer Urkunde, dass der Anstandsfrieden bis zur Ostern und nicht, wie T s c h u d i nach F r ü n d berichtet, bis zur Auffahrt 1440 abgeschlossen wurde. Von grosser Wichtigkeit für Schwyz und Glarus, sowie für die zu ihnen gehörenden Landschaften war es, dass Zürich zwar nicht den freien Kauf auf seinem Gebiete, aber doch wenigstens den freien T r a n s p o r t über sein Gebiet gestattete für alle Waaren, mit Ausnahme fremden Weines. Wir können uns diese Ausnahme nicht anders als daraus erklären, dass die Zürcher (allerdings nicht ohne Grund!) für ihren eigenen Wein die Konkurrenz des fremden Weines fürchteten. Es scheint dann aber, dass man den Conventualen in E i n s i e d e l n und den Pilgern, die dahin wallfahrteten, doch nicht zumuthen wollte, keinen andern als Zürcherwein zu trinken; daher wurde Zürich angehalten, dem Gotteshause und der Waldstatt Wein zugehen zu lassen, wie von Alters her.

221.

1439, September 9.

Glarus reklamirt bei Hauptmann, Rath und Gemeinde des Sarganserlandes wegen Gut, welches den Landleuten im Gaster genommen worden.

Dem houptman, dem rautt vnd der ganzen gemeinde ob vnd nid jn Sarganserland vnd da selbs die zu samen gehaft vnd der von Zürich burger meinend zu sin, Tuond wir der landamman, die rätte vnd die ganzen gemeind zu Glarus zu wüssende. Ir hand wol vernomen, wie sich etwas kriegs zwüschend vns vnd denen von Zürich, da jr meinend burger sin, erhoben hatt, zu sömlichem krieg sy vns wider recht, als vns eigenlich bedunkt, bracht vnd getrengt hant, vnd am lezsten ein fried zwüschend vns davon gemachet vnd beschlossen worden ist nach lut vnd sag des fridbriefs, des wir üch hiemit ein abgeschrift senden, dar jnne jr nu wol sehen mugend, wie die von Zürich vnd alle die jren, onch wir vnd alle die vnsern vergriffen sin sülen. In dern hand vns nu die erbern vnser lieben vnd getrüwen lantlüt, Vogt, räut vnd gantz gemeinde jm Gastel fürbracht, das ir oder etlich die vwern jn sömlichem fried vnd sunder ietz kurzlichen etlichen der jren jre ross vnd anken nidergeleit, verstelt vnd entwert[1]) habind, das vns an üch frömbd vnd vnbillich nimpt vnd uns ouch gantz vnlidenlich ist. Vnd als wir verstanden, so ziechent jr dar jnne für, wie das die selben jm Gastel üch etwas nömen[2]) haben genomen jn friden, da aber die vnsern sprechend, das sy getruwen, das sich das vor keinem rechten niemer mit recht vinden süle noch muge. Nun verstand jr an dem fridbrief wol, wie der jn einem artikel wiset, ob deweder teil dem andern zuo gegrifen hette jn friden vnd bestenden[3]) vnd an den enden, da man frid vnd bestend gehalten vnd berett hett, vnd sich redlich erfind, das sölt man jne nach pillichem bekern etc. Da aber die vnsern redent, da sy den nömen jn keinem friden nit genomen haben, sölte sich ouch mit recht niemer finden,

[1]) entzogen, genommen. [2]) Nahme, Raub. [3]) Waffenstillständen.

vnd ist vnser ernsthliche begerung, das jr den vnsern jr guot, so jr oder die üwern jnen entwert hand, bekerent[4]), entschlachent vnd zuo jren handen komen vnd an sölich stett, da jnen das fuog[5]) sig, volgen lasend vngeschadget, fürderlich vnd ane verziechen. Ist dann sach, das jr sy von sölichs nömen vnd von sömlicher sach wegen ansprach nit meinend ze überheben, so süllend sy üch, wellen sich ouch darzuo halten, üch gerecht werden nach der bünden sag, so vnser eidgnosen von Switz vnd von Zürich samend hand, als der versigelt brief wiset, vnd jnne halt, der üch vnser getrüwen eidgnosen von Switz hiemitte geschikt hand, vnd bieten üch dz volkomenlich von sölichs obgeschribnen nömen wegen recht vmb recht ze halten. Die selben bünd ouch wisend, wie vnser eidgnosen von Switz vnd von Zürich ein andern berechtigen, darzuo setzen vnd daby beliben süle, als üch vnser eidgnosen von Switz hiermitte den selben artikell verschriben senden vnd vns bedunkt, dass üch das vnd ouch jnen ein gemein glich recht sige vnd jr daruff billich schaffent, das den vnsern das jra entschlagen[6]) werde. Wir wellen ouch vnser vermugen dar zuo tuon, dz sölich recht gesetzt, gekürzt vnd nit verlengt werde. Vnd lasent vns harumb üwer volkomen, gantz vnuerzogen, verschriben antwurt wissen by disem vnserm botten, vnd ob ir den vorgenanten friden an vns vnd den vnsern halten wellind oder nit, ouch ob jr den vnsern jr guot dar vff entschlachen vnd zuo jren handen gelangen vnd vngeschadgott komen lasent wellent oder nit. Vnd vmb dise stuk lasent vns üwer antwurt jngeschrift wüssen by dem botten vff ein gantzen volkomen grund, vmb das das wir vnd die vnsern vns darnach gentzlich wüssen mugen ze halten. Geben vnd versigelt mit vnsers landes jnsigell by end der geschrift, har jn getrukt vff mitwochen nächsten nach vnser lieben fröwen tag natiuitatis zuo herbst, Anno domini M°CCCC°XXXIX.

Nach dem Original auf Papier im Staatsarchiv Zürich; das aufgedruckte Siegel, den heil. Fridolin ausweisend, ist unversehrt. Ebendaselbst findet sich ein, im Wesentlichen gleichlautendes Schreiben von Schwyz, welches zwei Tage früher ausgestellt ist; es scheint daher Glarus sich lediglich dem zuerst von Schwyz beschlossenen Schritte angeschlossen zu haben.

---

[4]) zurückerstattet. [5]) füglich, schicklich. [6]) zurückbestellt.

Anmerkung.

Wir sehen aus **Fründ's** Chronik (Ausg. v. Kind S. 40), dass der Punkt, auf welchem während des Anstandsfriedens zwischen Zürich und den beiden Ländern am wenigsten Ruhe herrschte, gerade das Sarganserland war. Peter **Weibel**, der von den Sargansern gewählte Hauptmann, und seine Anhänger, auf das Burgrecht mit Zürich sich verlassend, drohten dem Grafen Heinrich das Schloss Sargans zu zerstören und nachdem diese Gefahr durch eine Besatzung von Schwyzern und Glarnern abgewendet war, verkündeten sie in der Kirche zu Mels, es solle dem Grafen Niemand mehr Steuern, Zinsen oder Gülten bezahlen. Graf Heinrich ging desshalb die Länder Schwyz und Glarus, deren Landmann er war, um Hülfe an und diese schrieben desshalb wiederholt an Hauptmann und Räthe im Oberlande, jedoch ohne Erfolg.

Eine ähnliche Verwendung, die wahrscheinlich auch nicht mehr fruchtete, enthält der vorstehende Brief. Es scheint, dass während der vorerwähnten Wirren die Sarganser einigen Leuten aus dem Gaster, welche im Oberlande Alpen bewarben, Saumpferde, die mit Butter beladen waren, anhielten und in Beschlag nahmen, unter dem, von den Gasterern bestrittenen Vorwande, dass letztere den Sargansern ebenfalls im Frieden Waaren weggenommen hätten. Schwyz und Glarus verlangten nun Rückerstattung der Saumpferde und ihrer Ladung an die Eigenthümer, mit der Erklärung, dass die Gasterer, wenn die Sarganser Ansprachen an sie zu haben vermeinen, bereit seien, ihnen vor dem eidgenössischen Rechte, nach Inhalt des Bundes zwischen Zürich und Schwyz, darüber Antwort zu geben. Der Brief schliesst mit dem Begehren einer umgehenden schriftlichen Antwort durch den abgesandten Boten, namentlich auch darüber, ob die Sarganserländer den Anstandsfrieden zu halten gedenken oder nicht. Da indessen Peter Weibel und sein Rath die beiden Schreiben von Schwyz und Glarus nach Zürich schickten (wie sich daraus ergiebt, dass dieselben sich im dortigen Archive finden), so ist nicht anzunehmen, dass sie von sich aus eine bestimmte Antwort ertheilt haben werden; dass aber Zürich vom eidgenössischen Rechte überhaupt nichts wissen wollte, ist bekannt.

222.

1439, September 21.

König Albrecht gebietet den Ländern Schwyz und Glarus, in ihren Streitigkeiten mit der Stadt Zürich vor ihm oder seinen Bevollmächtigten Recht zu nehmen.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Römischer Künig, zu allen zyten merrer des richs vnd ze Hungern, zu Beheim, Dalmatien,

Croatien etc. Kunig vnd Hertzog zu Oesterreich etc. Embieten vnsern vnd des reichs lieben getreuen, den ammannen, reten vnd gemeinen lantluten zu Swytze vnd zu Glarus vnserr gnad vnd alles gut. Lieben getruen, vns haben die ersamen burgermeister, rate und burgere gemeinlich der statt zu Czurich, vnsere vnd des reichs lieben getruen, durch jr bottschaft mit clag lassen fürbringen vnd erzellen, wie vmb solich spenne vnd zweytrocht, so zwüschen jn an einem vnd üch am andern teile ettlich zeite bissher gewesen vnd noch sind, manig güttlicher tag von üch beiden teiln geleistet gewesen ist, vnd aber die sachen zu gootem vnd fruntlicher richtung noch nie komen möchtend vnd nu zu letste aber ein güttlicher tag nach Johannis Baptiste nechstuergangen zu Lucern geleist sey, doselbst sy[1]) üch unuerdingt[2]) ere vnd rechte gebotten haben vmb alle sachen, nichts hindangesetzt[3]), für vns als ein Römischer kunig, recht vmb recht ze haltende, es treff an jr freyheit brieff, jr pünde, priuilegia, satzung, ordnung, altherkomen vnd jr stattrecht, nichts vsgelassen, dorumb wolle sy ouch rechts vor vns, oder an welhes ende wir die sachen wisen wurden, ob wir die selbs nit vssgerichten künden oder wölten, wol benügen lassen, ouch üch in beywesen ewerer vnd anderer vnserer vnd des reichs stette frunden vnd botten, andere recht[4]) fürgeschlagen haben, doch jrer statt freiheit, recht, gesatzt[5]), ordnungen vnd alt guot gewonheit, als sy von vnsern vorfaren am reich, Römischen keysern vnd kunigen, vnd ouch vns gefryet sind vnd redlich herbracht vnd genossen haben, hierynne ganz ussgesetzet[6]), wann sy die nit anderswo zu berechten[7]) meinen noch sollen, dann vor vns als einem Römischen kunig, der des reichs freyheit zu erclérende hat, solich gelich redlich gebott[8]) jr aber nit vffnemen wollet, vnd als sy meinen, so vndersteet jr sy zu andern rechten ze trengende[9]), das vns doch frömd vnd vnbillich von euch nême, nach dem vnd wir ye niemands meinen noch wollen vmb sachen, die für vns geheren vnd komen, als danne dise obgemeldet sache billicher für vns dann yemands anders zuuerhören vnd zu berechten komen sol, rechtlose zu lassen. Vnd haben[10]) vns daruff

[1]) d. h. die Zürcher. [2]) ohne Vorbehalte. [3]) ausgeschlossen. [4]) andere Schiedsrichter. [5]) Gesetze. [6]) vorbehalten. [7]) einem Rechtsentscheide unterstellen. [8]) Rechtbieten. [9]) drängen. [10]) d. h. die Zürcher.

als ein Römischer künig vnd obristen richter demütticlich angeruffen vnd gebetten, jn hierinne gnediglich zu hilff vnd statten zu komende, vnd sy als die, die wir in vnsern vnd des reichs sunderlichen schutz vnd schirme gnediclich genomen vnd empfangen haben. vnd ôn mittel zu vns vnd dem heiligen reiche gehörend, bey solichem rechtbietten für vns oder vnsere commissarien zu hanthabende vnd furter[11]) nit zu drengen lassen, das wir ouch billich tun. Vnd wann wir von Römischer kuniglicher wirdikeit[12]), darzu vns der almechtig Gott geruffet vnd geschicket hat, vnd die wir allermeist vff vns genomen haben, gerechtikeit vnd gemeinen nutz zumerende, altzeit willige arbeit vnd müe zu tunde bereite vnd ouch schuldig sind, spenne, zweytrecht vnd missbellunge zwüschen vnsern vnd des reichs vndertanen vnd getruen hinzulegen, sy zu früntlicher eynung zu wisen vnd menglichen bey gleich vnd recht zu hanthabende vnd dawider nit zu drengen lassen, besonder ouch wann vns solich ewer zweytrecht allzeit wider[13]) vnd leide gewest vnd noch sind, vnd die obgenanten von Czurich, als obgemeldt ist, jr sach für vns begeren zu ziechen, vnd wir die vor vnser küniglichen Maiestat behalten, uch baide parthyen vnd was zu den sachen gewant ist[14]), selbs verhören vnd darnach als sich geburt entscheiden vnd weder jn, üch oder yemands anders gestatten wollen, solich jr friheit, brieue, priuilegia, recht, gesatzt vnd guot gewonheit, die sy von dem reich vnd bissher redelich herbracht vnd genossen haben, anderswo dann vor vns oder vnserm commissarien, dem wir solichs an vnser statt beuelhen wurden zu tuonde, zu ercleren oder zu berechten. Vnd darumb so ist vnser ernstliche meynunge vnd wille, vnd gebieten ouch üch allen vnd ewer iglichern insunders, von Römischer küniglicher macht vestiклich mit disem brieue, vnd wollen, das jr üch an der genanten von Czurich obgemelten gleichen, billichen vnd redlichen rechterbietungen als für vns oder vnsern commissarien, des sy willig vnd gehörig sind vnd sein wöllen, wenn jr das von jn wöllet haben ane verziehen, des sy sich vor vns vormale vnd ouch yetzo williclich begeben[15]) haben, benügen lasset vnd die selben von Czurich vnd die jren in chainweg[16]) zu einichem andern

[11]) furder, fernerhin. [12]) Würde. [13]) widrig. [14]) wer in der Sache betheiligt ist. [15]) bereit erklärt. [16]) in keiner Weise.

rechten vmd die oberzelten stucke vndersteet zu drengen oder zu vordern, sunder mit jn vnd sy mit uch ein gantzen volkomen vnd gestrackten fride getrulich vnd ane geuerde haltet vnd dhein teil vnd was zu jm gehört, dem andern teyle vnd was zu jm gehört, keinerley zugriff[17]), beschedigung, yrruog oder hindernuss zuziehe, oder die sinen zuziehen lasse, in dheinwise, so lang biss wir vns mit Gotts hilffe in kurtze hinuff gen Dutsche lande fügen werden, als wir willen haben, alsdann wollen wir och beideteil vnd die sache vnd was darzu gewant ist, für vns vordern vnd nemen, die verhören, entscheiden vnd darzu tun, als sich dann das mit recht heischen vnd gebüren wirt, oder ob wir darzu selbst von grosser vnd treffenlicher sachen wegen ye nit getuon mochten, yemands anders, der vns darzuo tüglich[18]) vnd uch beiden teiln vnuerdacht[19]) sein würde, beuelhen solichs an vnser statt vnd in vnserm namen tund vnd zuuolbrengende, damit jr wider zu einikeit komet, vnd tut hierinne nit anders als lieb euch sey vnser gnade vnd hulde, vnd alle ewer freiheite, brieve vnd priuilegia, die jr von vnsern vorvarn, Römischen kaysern vnd kunigen vnd dem reich erworben vnd herbracht habt, zu behalten. Geben zu Peterwardin nach Cristo geburt vierzehen hundert vnd jm nünvnddrissigisten jare, an sant Matheus des heiligen zwölffbottentag, vnser reiche im andern jare.

Ad mandatum domini Regis Marquardus Brisacher.

Nach dem Original auf Pergament im Staatsarchiv Zürich. Das königliche Siegel, welches der Urkunde aufgedrückt ist, ist wohlerhalten.

Anmerkung.

König Albrecht hielt sich den ganzen Sommer 1439 in seinem ungarischen Reiche auf (vergl. Lichnowsky V. Regesten), wo er einen Ueberfall der Türken abzuwehren hatte. Die zürcherischen Abgeordneten mussten ihm, wie es scheint, bis nach Peterwardein nachreisen, welches bekanntlich an der untern Donau, unweit der serbischen Gränze liegt. Die in unsrer Urkunde ausgesprochene Absicht, sich bald wieder nach seinem deutschen Reiche zu verfügen, konnte der König nicht mehr ausführen; denn er starb schon am 27. Oktober an einem Fieberanfalle auf der Rückreise nach Wien, nicht mehr als 42 Jahre alt. Dass in Folge dieses schnellen Todes auch der vorliegende Gebotbrief an Schwyz und Glarus seinen Zweck nicht erreichte, leuchtet von selbst ein.

---

[17]) Angriff. [18]) tüchtig. [19]) unverdächtig.

Wir erfahren aus unserer Urkunde, dass nach St. Johann des Täufers Tag (24. Juni) eine Tagleistung zu Luzern stattgefunden hatte, deren die Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede nicht erwähnt. An dieser Tagleistung hatte Zürich auf den König oder auch Venedig Recht geboten, daneben hatte es auch andere Schiedsrichter — wahrscheinlich die Reichsstädte — vorgeschlagen, für den Fall aber, dass diese angenommen würden, seine Freiheiten und königlichen Privilegien vorbehalten. Schwyz und Glarus aber hatten beide Vorschläge abgelehnt, wahrscheinlich weil sie auf dem eidgenössischen Rechte nach Inhalt der Bünde beharrten.

223.

1440, Januar 12.

Rechtbieten der Zürcher gegen Schwyz und Glarus an der Tagsatzung in Zug.

Hienach sind verzaichnet die stuck des rechtbietens, so die von Zürich getan hand vff dem tag ze Zug vor gemainen aidtgenossen vnd ander stetten vf zinstag nach dem zwölften tag anno dni MCCCCXL. Diss artikel schikten si allenthalb den stetten, dass man ir glimpf[1]) hört vnd säch.

»It. des ersten was die geschwornen brieff wissent vnd sagent, vnd so verr[2]) vns die bindent, dem wollen wir getrüwlich nachgon, also dass man vns och vmb die sachen vnd stucken, so wir vns selber in dem geschwornen brieff vor vnd vss behept[3]) hand, nit ersuoch[4]); besonder dass man vns on fürwort[5]) dabi bliben lass. Des glich sig den von Schwitz gen vns och behalten. Och vnser aid vnd gelüpt, so wir zuo vnsren burger im Oberland vnd si zuo vns geton hand, setzent wir herin genzlich vss.

»It. welt aber jeman den andren zuo wit manen[6]), darumb haben wir lütrung gebotten für der aidtgenossen botten, stett vnd lender, namlich Bern, Soloturn, Luzern, Vre, Vnderwalden vnd Zug, also

---

[1]) Recht. [2]) soweit. [3]) vorbehalten. [4]) belangen. [5]) Einwendung. [6]) nach den Bünden zu viel vom Andern verlangen.

dass jegklich ort glich vil botten darzuo gäb, vnd och dass stett vnd lender glich vil stimmen habint.

»It. vor den selben botten wöllen wir denen von Schwitz vnd Glaris vmb ander sachen vnverdinget[7]) zuo ere vnd recht ston, also dass si vns desglich hinwiderumb vor den selben botten och tüegint, doch die obgeschriben stuck in dem pundbrieff begriffen vnd vnser burger im Oberland aid vssgesetzt.

»It. ist inen aber das nit eben[8]), so wöllen wir inen gerecht werden vnverdingt vmb alle stuck,. nünts hindan gesetzt, es sigint frihait, ehaftin oder guot gewonhaiten, pund, gelüpt, aid, es treff vns an lib, ere vnd guot, vor ainem künftigen Küng*), dass si vns dess glich och tüegint.

»It. ist inen das och nit eben, so haben wir inen aber[9]) vmb alle stuck gebotten vnverdingt zuo ere vnd recht für nachgeschriben des hailigen richs stett botten, namlich Basel, Costenz, Vlm, Schaffhusen, Vberlingen, Rafenspurg, Lindow, Sant Gallen, Rinfelden, Wintertur, Raperswil vnd Baden, die ir botten vff demselben tag gehept hand. It. vnd darzuo vff stett vnd lender botten der aidtgnosschaft, namlich Fryburg, Bern, Soloturn, Lucern, Vre, Vnderwalden vnd Zug, also dass jegklich des richs vnd der aidtgnosschaft statt vnd land ainen botten darzuo gab. Vor den botten tüege jeder tail dem andern ere vnd recht vmb alle sachen, die sich verloffen hand von dem anfang vnz vff disen tag, vnd züch da jeder tail für, wess er getruw ze geniessen.[10])

»It. vnd nement die von Schwitz diser recht etlich nit vff vff disen tag, so wollen wir botten darin vnverbunden sin[11]), wan wir vns gewalts darumb angenomen haben, der vns von vnsern herren von Zürich nit geben was[12]). Das haben wir offenlich geredt vor stett vnd lendern, vnd si gebetten, nns diser rechtbott angedenk zuo sinde.

»It. vnd daruff haben wir och der aidtgenossen botten von stetten vnd lendern gebetten vnd ermant, so uerr wir si ze bitten

---

[7]) ohne Vorbehalt. [8]) wollen sie das nicht annehmen. [9]) wieder, fernerhin. [10]) es mag da jede Parthei anbringen, was sie in ihrem Interesse liegend erachtet. [11]) daran nicht gebunden sein. [12]) weil wir über unsre Vollmacht hinausgegangen sind.

*) Die Wahl König Friedrich's III. erfolgte erst am 2. Februar 1440.

vnd ze manen hand, das si vns schirment vnd handthaben wöllint bi vnser statt recht, frihait, ehaften, gerichten, satzungen, ordnungen, alten guoten gewohnheiten, als wir das in den pünden vor vnd vss behept hand, vnd wir getruwen inen[13]), dass si denen von Schwitz vber sölich recht bieten vff si wider vns kain bistand tüegint, besonder dass si och sölich recht bieten für ir gemainden, stett vnd lender bringent, denn wir getruwent, das wir inen den ganzen vollen geton habint[14]).«

It. diser rechtbott wolten die von Schwitz vnd Glaris ganz kains ingon vnd nünts damit ze schaffen han, denn si wolten bloss nach der pundbrieff sag zuo den Ainsidlen zuo den rechten komen.

Aus der sogen. Klingenberger Chronik, Ausg. v. Henne, S. 260—261. Vergl. Tschudi II. 289. ff., wo sich auch die Antwort von Schwyz findet. Amtl. Samml. der eidg. Abschiede II. 135.

Anmerkung.

Aus der vorstehenden Chronikstelle ergibt sich vorerst, dass an dem Vermittlungstage in Zug nicht bloss die Boten der Eidgenossen Theil nahmen, die schon nicht mehr ganz als unpartheiisch erscheinen mochten, sondern neuerdings auch die Boten einer Anzahl benachbarter Städte, nicht bloss solcher, die schon am Etzel (vergl. Nr. 221) vermittelt hatten, wie Basel, Constanz, Schaffhausen, Ueberlingen, Ravensburg, St. Gallen, Rheinfelden, Baden, sondern auch anderer, die dort noch nicht erschienen waren, wie Ulm, Lindau, Winterthur und Rapperschwyl.

Was das schriftlich eingelegte Rechtbieten der Zürcher selbst betrifft, so ist darin vor Allem aus ein entschiedenes Misstrauen gegen die eidgenössische Rechtsprechung wahrzunehmen. Gerade die beiden Streitpunkte, welche für den Augenblick die Gemüther am meisten entzweiten, das Marktrecht ihrer Stadt und ihr Burgrecht mit den Sargansern, wollten die Zürcher weder dem bundesmässigen Schiedsgerichte noch dem Entscheide der VI eidgenössischen Orte unterstellen; für den Fall, dass letztere wieder angerufen werden sollten, verlangten sie überdiess eine gleichmässige Vertretung aller Städte und Länder, während 1437 (Nr. 205) Bern, Luzern und Unterwalden je 4, Uri 3, Solothurn und Zug je 2 Abgeordnete geschickt hatten. Dem zukünftigen deutschen Könige dagegen, sowie den sämmtlichen um die Vermittlung bemühten Städten und Ländern (unter welchen die eidgenössischen Orte von den nicht eidgenössischen Städten überstimmt worden wären) wollten die

[13]) wir hegen das Vertrauen zu ihnen. [14]) dass wir ihren Wünschen vollständig entsprochen haben.

Zürcher ohne Vorbehalt den Entscheid über sämmtliche Streitigkeiten »von Anfang an« übergeben, wobei sie offenbar eine Revision der eidgen. Schiedssprüche von 1437 im Auge hatten. Diese Art des Rechtbietens war sicherlich für die Eidgenossen verletzend und für Schwyz und Glarus unannehmbar. Aber auch die Länder zeigten sich zu schroff, indem sie hartnäckig auf dem Rechtsgange zu Einsiedeln beharrten, wie er durch die Bünde vorgeschrieben war. Nach diesen musste nämlich bei Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz der Obmann aus den drei Orten Luzern, Uri oder Unterwalden genommen werden; bei solchen zwischen Zürich und Glarus aber sollten nach dem Bunde von 1408 (Nr. **189**) die vier Schiedsrichter den Obmann aus dem beklagten Theile wählen, was nicht viel anders bedeutete, als dass der Kläger niemals zu seinem Rechte gelangen sollte. Man begreift leicht, dass Zürich sich nicht gerne dazu verstand, alle seine Ansprüche von einem derartigen Entscheide abhängig zu machen!

Noch mag hier hervorgehoben werden, dass unsere Urkunde zu den eidgenössischen Orten nicht bloss Solothurn, sondern auch Freiburg rechnet, Es scheint, man hatte sich damals schon daran gewöhnt, diese beiden Städte, welche mit Bern in naher Verbindung standen, als zur Eidgenossenschaft gehörig anzusehen, obschon ihre wirkliche Aufnahme in den Bund erst vierzig Jahre später, und zwar nicht ohne heissen Kampf erfolgte

224.

1440, März 8.

Die Boten der Eidgenossen vermitteln eine vorläufige Uebereinkunft zwischen Zürich einerseits, Schwyz und Glarus anderseits.

Wir dis nachbenempten botten, namlich von Bern Ruodolff Hoffmeister ritter schultheis, Ruodolff von Ringoltingen vnd Peterman von Wabren, von Lutzern Peterman Goldschmid schultheis vnd Anthony Russ, von Solotern Burkart Fröwis, von Vre Arnolt Schigk, von Vnderwalden Volrich zum Büel amman, von Zug Jost Spiller amman vnd Ruedy Dabindan, verjechent, als langzit stöss vnd missbell gewesen sint zwüschent den fürsichtigen wisen, dem burgermeister, rätt vnd gantzer gemeinde ze Zürich an einem vnd den

ammannen, lantlütten vnd gantzen gemeinden der lendern Switz vnd Glarus zem andern teilen, jn massen dz sy ze grosser vyentschaft komen warent, das alle vnser herren vnd fründ von stetten vnd lenderen entsässen[1]), das dadurch gantzer gemeiner eidgnosschafft grosser kumber vnd schad wurd vfferstand, vnd wiewol sy dik vnd vil jr treffenlichen botten zuo den sachen schikten, vnd man sy nie ab einandern bringen mocht, denn das sy ze lest durch offen manungen vnd ernstlich bett darzuo bracht sint worden, das nemlich die von Zürich vnd von Switz, die in einem sundern bund sint mit denen von Lutzern, Vre, Vnderwalden vnd Zug, die sy ouch durch jr offen brieff manten, das sy jr bünd für sich nemend vnd die jn massen ansechent als sy denne jnne hieltent, vnd denen volkomenlich nachkement, als sy denne wistent, on alle fürwort, vnd jetweder teil den andern bliben liesse als er jn die bünd komen were, vnd ouch einander dar vff sicher seitint für sy vnd die jren, als das die manbrieff klerlichen jnnhaltent. Dar vff nu die obgenanten von Zürich antwurten, sy wölten dien manungen völlenklichen nachgan nach allem jrem jnnhalt an alle fürwort, desselben glich ouch die von Switz antwurten, sy hetten nie anders begert denn den bünden nachzegànd nach allem jrem jnnhalt, vnd wer nit not, das man sy gemant hett, doch durch der eidgenossen bett vnd früntschafft willen, so wölten sy ouch der manung jngan, also das die von Glarus ouch jn die richtung gezogen wurdent als ouch sy, vnd hettent sy die von Zürich vtzit anzesprechen oder deweder teil den andern, das sy dar vmb einandern gerecht wurdent nach der bünden sag, so die von Zürich vnd von Glarus ouch sament hant. Sölichs wir ouch an die von Zürich brachtent vnd sy ernstlichen battent vnd ankertent[2]), sölichem der von Glarus halb ouch nachzegand, wont[3]) doch eins[4]) an das ander nüt zuogan könd noch möcht, wand doch jn diser richtung alle die begriffen söltint sin, die zuo disen sachen aller parthyen halb hafft, gewant oder verdacht werent[5]), nieman vssgeschlossen noch hindangesetzet. Har vff vns die von Zürich antwurten am letsten, als von der von Switz wegen, dar vmb sye jnen ein manung beschechen von vnsern eidgenossen von Lutzern, Vre,

---

[1]) besorgten. [2]) angingen. [3]) weil. [4]) ohne. [5]) welche zu beiden Parteien gehörten und gezählt wurden.

Vnderwalden vnd Zug, die selb manung sye komen für ein gantze gemeind vnd sigent des einhellig, das sy der selben manung gentzlich ân fürwort wellent nachgan, daby bliben sy ouch noch, aber von der von Glarus wegen, die wellen sy vmb all vergangen sachen durch der eidgenossen bett willen ouch sicher sagen, also das sy darumb mit jnen nüt kriegen wellent. Denne wirt die sach vff dem früntlichen tag, so wir jetz setzen wellent, nit gericht, den sy ouch gern leisten[6]) wellent, mugent oder wellent sy denn die von Glarus ansprach nit erlässen[7]), so wellent sy sy doch vmb vergangen sachen nüt anders denn mit recht fürnemen an den enden, da es denne glich vnd billich ist, doch nit nach des bunds sag, den die von Glarus vnd sy mit einandern hant, vnd dz von sach wegen, die nit hier jnn notdurfftig sint ze melden. Sölichs wir aber an die von Switz vnd von Glarus eigenlich bracht hand; die vns ouch des durch vnser ernstiger bett vnd vermanung gentzlich jngangen sint, also das den von Glarus gegen den von Zürich als vmb jr ansprachen ouch des glich behalten sy. Vnd wand nu von den gnaden Gottes die vyentschaft hiemit gantz mit aller teillen wissen vnd willen gütlichen ab vnd hin ist vff solich recht, als vor geluttrot ist, vnd aber nu die übrigen stöss ouch billicher mit früntschafft übertragen[8]) wurdint denn mit recht, herumb so setzen wir allen partyen einen früntlichen tag gen Bern jn die statt vff zistag nach quasi modo geniti[9]) nechst künfftig, nemlich vff den mentag ze nacht an der herberg ze sint mit vollem gewalt, vnd sont ouch daruff alle parthyen für sy vnd die jren vnd für alle die, so zu disen sachen vnd vientschafften hafft, gewant oder verdacht sint, gentzlich sicher vnd vngefecht[10]) sin nu vnd hie nach males, alle arglist vnd geuerde gentzlich vssgeschlossen. Es söllent ouch alle sachen also gütlichen beliben anstan als sy jetz stând vntz vff den vorgenanten früntlichen tag an alle nüwrungen oder endrungen, ouch an all geuerd. Vnd vmb das hier jn nützit erwise (?) noch kein endrunge beschech von dewederm teil, so haben wir jeklicher partye einen nottel[11]) gegeben, vnd vns selbs ouch einen behalten, versigelt mit des fromen

---

[6]) beschicken. [7]) wollen sie die Glarner mit ihrer Ansprache nicht verschonen. [8]) erledigt. [9]) 5. April. [10]) unangefochten. [11]) unbesiegelte Schrift, im Gegensatz zur förmlichen Urkunde.

wisen Ruodolffs von Ringoltingen vffgetruktem jnsigel von vnser aller bett wegen. Geben am zinstag nach mittenvasten des jares, da man zalt von kristi geburt tusent vierhundert vnd viertzig jare.

Nach dem Original auf Papier im Staatsarchiv Zürich; von einem Siegel findet sich keine Spur. Vergl. Amtl. Samml. der eidg. Abschiede II. 137.

Anmerkung.

Die Mahnung, welche die vier unmittelbar verbündeten Stände Luzern Uri, Unterwalden und Zug am 6. Februar 1440 (Abschiede II. 136) an Zürich und an Schwyz ergehen liessen, wird ihrem wesentlichen Inhalte nach in unserer Urkunde mitgetheilt. Sie lautete dahin: »die beiden streitenden Theile sollen ihre Bundbriefe vor sich nehmen, deren Inhalt genau erwägen und demselben vollkommen nachleben ohne alle Ausflüchte. Es soll auch jeder Theil den andern bei allen Rechten, die er in den Bund gebracht, verbleiben lassen; daraufhin sollen beide Theile einander vollkommene Sicherheit geben für sich und die Ihrigen.« Die Antwort Zürich's auf diese Mahnung findet sich in der Amtl. Samml. der Abschiede a. a. Orte, diejenige von Schwyz, welche erst unter'm 28. Februar erfolgte, bei Tschudi II. 292. Beide Stände erklärten sich bereit, der Mahnung Folge zu geben. Da indessen Glarus bei diesen Verhandlungen ganz übergangen war, so verlangte Schwyz, dieses Land solle mit in die Richtung gezogen werden in dem Sinne, dass wenn Zürich und Glarus Ansprachen gegen einander erheben wollen, dieselben nach dem Inhalte des zwischen diesen beiden Orten bestehenden Bundes (vergl. Anm. zu Nr. 222) auszutragen seien. Zürich erklärte sich nun den eidgenössischen Boten gegenüber damit einverstanden, dass es auch gegen Glarus keinen feindlichen Angriff unternehmen wolle; was die Streitigkeiten mit diesem Lande betreffe, wolle es dieselben, falls sie nicht gütlich ausgeglichen werden können, einem Rechtsentscheide unterstellen, jedoch nicht nach dem Inhalte des zwischen den beiden Orten bestehenden Bundes, aus Gründen, »die hier nicht nothdürftig zu melden«. Mit dieser Antwort begnügten sich Schwyz und Glarus und hierauf erklärten die Schiedsboten mit etwas voreiliger Herzensfreude, dass nun »durch Gottes Gnade die Feindschaft mit aller Theile Wissen gütlich abgethan sei auf das vereinbarte Recht hin.« Damit indessen die waltenden Anstände eher durch freiwilligen Vergleich als durch einen Rechtsspruch erledigt würden, ordnete man einen neuen Vermittlungstag nach Bern auf den 5. April an. Ueber die Vorgänge an diesem Tage ist uns durchaus nichts bekannt; die spätern Ereignisse zeigen aber, dass derselbe zu keinem günstigen Ergebnisse führte.

Was die eidgenössischen Boten betrifft, welche in unserer Urkunde genannt werden, so hatten folgende von ihnen schon an den Schiedssprüchen 1437 (vergl. Nr. 205) Theil genommen: Schultheiss Rud. Hofmeister und

Rud. von Ringoltingen von Bern; Petermann Goldschmid und Anton Russ von Luzern; Ulrich am Bül von Unterwalden; Ammann Jost Spiller von Zug. Ringoltingen. Russ und am Bül kommen fernerhin vor in Nr. 218.

225.

1440, März 15.

Der Freiherren von Raron, Herren im Toggenburg und zu Utznach, Landrecht mit Schwyz und Glarus.

Wir Hilteprand vnd Peterman von Raren gepruoder fryherren für vns, alle vnser erben vnd nachkomen, die wir harzuo wussenklich verpinden, vergehen vnd tuond kund offenbar mit disem brieff. Als der edell wolgeporn vogt Vlrich von Mätsch der jünger, graff ze Kirchperg vnd houptman an der Etsch, vnser lieber pruoder[1]) vnd vetter, vormals ouch für sich selber vnd in namen der wolgepornen vnser lieben muotter vnd frowen, frow Margrethen von Raren geborn von Rotsüns seliger gedechtnisse, dera erbtheil dise nachgeschribnen landen, lüten, stetten, vesten vnd guotten[2]) an vns gevallen ist, mit ander vnsers vettern vnd öhems Graue Fridrichs von Togkenburg seliger gedechtnisse jr miterben, vnd mit semlichen ererbtten herschafften, landen, lüten vnd guotten etc. ein ewig lantrecht ze Switz vnd Glarus an sich gnomen hant nach lut vnd sag des lantrechtbrieffs[3]) darüber gegeben, derselb brieff in einem artikell wiset, wie ein endrung beschech mit denselben herschafften, stetten, slossen, landen, lüten vnd guotten, oder in ander hend keme, das dann dieselben[4]) ouch sölich lantrecht an sich nemen, glüpt vnd eyde tuon sölten etc. Vnd als sich ouch nu gemacht hat, das sölich endrung, teilung vnd entscheidung[5]) darinne beschehen, vnd der egenanten von Raren vnser muotter erbteil an vns egenanten von Raren gevallen ist als vorstat, zuogetheilt worden sind, was

---

[1]) Stiefbruder. [2]) Güter. [3]) Nr. 206. [4]) die neuen Besitzer. [5]) Ausscheidung.

herschafften, landen, lütt, slossen, vesten, lüt vnd guotten nid dem Walensew gelegen vnd des egenanten von Toggenburg gewesen sind etc., das vns mit demselben guott allem, es sige sloss, stett, land, gericht, [illegible], lüt vnd guot, nichtz vsgenomen noch vorbehept, die fürsichtigen vnd wysen vnser guotten fründe, Ammanne vnd gemein lantlüte der lender ze Switz vnd ze Glarus zuo ewigen landlüten angenomen vnd empfangen hand vnd ist das beschehen mit semlichen fürwortten*) als hienach geschriben stät.

Folgen die Art. 1. 2. 4 (wo jedoch der Satz, dass Schwyz und Glarus die [illegible] gehorsamen Unterthanen sollen gehorsam machen, weggelassen ist), 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17 (wo auch der Fall von »Stössen oder Missehellen« zwischen den Herren und ihren Unterthanen beigefügt ist und ebenso das Bestimmen auf Mahnung eines der beiden Länder für zulässig erklärt wird) und 19 (wo die Herrschaft Oesterreich weggelassen ist) in Nr. [illegible].

Vnd darüber ze einem waren vnd ewigen vrkunde, so haben wir die vorgenanten Hiltprand vnd Petermann von Raren gegeneinandere disen brieff den egenanten von Switz vnd von Glarus mit vnsern eignen anhangenden insigeln versigelt geben in vnser statt Liechtenstaig vff zinstag nechst vor dem heiligen palmsonnentag, nach Crists geburte do man zalt Tusend vierhundert vnd vierzig jare.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv Schwyz (gefälligst mitgetheilt von Hrn. Archivar Kälin). Das eine der beiden Siegel hängt. Gedruckt bei Tschudi II. 296 f.

Anmerkung.

Art. 18 des Landrechtsbriefes der toggenburgischen Erben vom 11. April 1437 Nr. [illegible] sagt:

»Es ist ouch beredt, wenn [illegible] herrschaft, stett, schloss, land [illegible] oder mit andern sachen verendert wurden gar oder ein teil, das [illegible] landen vnd gewalt des [illegible] vorgeschriben von Switz vnd Glarus, wenn si es ervordertent, [illegible] als wir das haben getan an widerred vnd geverde.«

Die Herrschaft [illegible] war aus dem toggenburgischen Erbe zufolge Nr. [illegible] und [illegible] dem Freiherrn Ulrich von Brandis, seiner Schwester Margareth von Raron geb. von Brandis und ihrem Sohne Hildbrand von Raron

---

* unter solchen Bedingungen.

gefallen. Ulrich von Rhäzüns und seine Schwester — letztere erst seit dem 21. Dezember 1439 (Urk. bei Tschudi II. 284) — waren inzwischen verstorben und die Grafschaft befand sich nun im ausschliesslichen Besitze der Söhne der Frau Margareth aus zweiter Ehe, der Freiherren Hildbrand und Petermann von Raron. Die Nämlichen waren nun auch alleinige Erbherren der Grafschaft Toggenburg, welche früher noch ihr Vetter Georg von Rhäzüns mit ihnen besessen hatte; vergl. eine Urkunde vom gleichen Tage bei Tschudi II. 294. Es ist daher begreiflich, dass Schwyz und Glarus, für welche unter dem ganzen toggenburgischen Erbe gerade die Landschaften Utznach und Toggenburg den grössten Werth hatten, darauf drangen, dass die beiden neuen Herren, welche in dem Landrechte von 1437 noch nicht genannt waren, dasselbe zu erneuern hätten.

Was nun die kleinen Abweichungen betrifft, welche unsre Urkunde gegenüber Nr. 206 darbietet, so ist es vorerst begreiflich, dass Art. 3 der letztern, welcher von der Feste Grynau handelte, weggelassen wurde, weil man diese Angelegenheit als geordnet betrachten konnte. Ebenso mochte die Bestimmung in Art. 4, nach welcher Schwyz und Glarus die Unterthanen gehorsam machen sollten, als überflüssig erscheinen, nachdem Utznach den beiden Ländern verpfändet war, die Toggenburger aber den neuen Herren bereits gehuldigt hatten. Eine wirkliche Verbesserung war es, dass in Art. 17 auch den Unterthanen gestattet wurde, auf die Räthe von Schwyz und Glarus, oder auch nur auf den Rath des einen der beiden Länder Recht zu bieten; es war dies eine natürliche Folge davon, dass nicht blos die Herren, sondern auch die Unterthanen mit Schwyz und Glarus im Landrechte standen. In Art. 19 endlich wird wohl der Vorbehalt wegen der Herrschaft Oesterreich aus dem Grunde weggelassen worden sein, weil die Freiherren von Raron derselben in keiner Weise verpflichtet waren.

226.

1440, März 16.

Die Freiherren von Raron verpfänden die Grafschaft Utznach den Ländern Schwyz und Glarus für weitere 410 Gulden.

Wir Hilteprand vnd Peterman von Raren, gepruodere, fryherren vergehen offenbar vnd tuond kund mengklichem, das vns die fürsichtigen vnd wysen, vnser lieben vnd guotten fründe, die Amannen

vnd die lantlüte gemeinlich beider lender ze Switz vnd ze Glarus aber vff dis tzyt vnd ouch vormals so vil an barem guoten gold verlichen hand, das sich gebürt in einre summ[1]) vierhundert und zehen Rinischer guldinr, die ouch in vnser beider gemeinen guotten nutz komen sind, vnd damitte wir vnsern anligenden vnd wachssenden schaden gewent vnd fürkomen[2]) hand, darumb vnd darfür haben wir jnen mit guotter wussend vnd mit crafft vnd vrkund dis brieffs versetzt vnd verpfendt vnsre graffschafft vnd herrschafft Utznach, vesti vnd statt, den Utznangerberg mit lüt vnd guot, nutzen, gülten, zinsen, vellen, glässen, mit hochen vnd nidern gerichtten, wildpännen, vischentzen vnd gemeinlich vnd sunderlich mit aller herlichkeit vnd gerechtikeit, so darzuo gehört, vnd als die vns von vnserm lieben vettern vnd öhem seligen Graue Fridrichen von Togkemburg anererbt vnd in vnser hende komen ist, vnd wz zuo Utznach gehört, vnd namlich was dieselb graffschafft besser ist vber die summen geltes, darumb sy vormals ouch denselben vnsern fründen von Switz vnd von Glarus verpfendt ist nach derselben pfandbrieffen lut vnd sag darüber gegeben, vnd ouch denselben brieffen an allen jren begriffungen[3]) gantz vnuergriffen, desglich dieselben vordern pfandbrieff diesem brieff ouch herwiderumb ane schaden sin söllend. Also das nu die egenanten von Swytz vnd von Glarus, jr erben vnd nachkomen dieselben graffschafft vnd herschafft mit aller herlichkeit vnd gerechtikeit in pfands wyse fürbasser jnne haben, nutzen, niessen, besetzen vnd entsetzen sullen, als sattes vnd landes recht ist, nach aller ir notdurft von vns vnd von megklichem vngesumpt, so verr vntz das diss pfand von jnen darumb erlöst wirt, doch also das sy, ir erben vnd nachkomen vns, vnsern erben vnd nachkomen einre widerlösung harumbe gehorsam vnd gwertig sin sullend, wenne wir sy darumb ermanen, mit dem hoptguotte nach derselben pfandbrieffen sag, [illegible] dem [illegible] der sy von vns jnne hand, ane schaden. Vnd wir geben jnen ouch dis pfandes wer zu sinde[4]), vnd ob jnen [illegible] daran abgieng, wie [illegible] weges sich das gefügte, wer [illegible] vnd [illegible] es ze ersetzen[5]) mit allem andern vnserm guotte [illegible] vnd varendem, es sige eigen, lehen oder

[1]) was in einer Summe ausmacht. [2]) begegnet. [3]) ihrem ganzen Inhalte. [4]) Wahrscheinlich zu [illegible]. [5]) [illegible], vergönnen.

pfand, gegenwürtigem vnd künfftigem, vnd alles ze tuonde, das ze einre volkomen werschafft gehört, in vnserm eigen costen. Das alles globen vnd versprechen wir für vns, vnser erben vnd nachkomen stät vnd vest ze halten, bi guotten trüwen âne alle geuerde. Vnd harüber ze einem waren, vesten vrkunde, so haben wir vorgenanten Hiltprand vnd Peterman von Raren gepruodere beide vnsre eigen jngesigell offenlich gehenkt an disen brieff, der geben ist in vnser statt Liechtensteig an mitwuchen nechst vor dem heligen palmsuntag nach Cristi gepurte, do man zahlt Thusend vierhundert vnd vierzig jare.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv Schwyz. Die beiden Siegel hängen; doch ist das zweite beschädigt.

Anmerkung.

Ueber die frühern Verpfändungen der Grafschaft Utznach vergl. Nr. **209, 212, 216.** Die gesammte Pfandsumme, welche nun in Folge aller vier Pfandbriefe zu Gunsten von Schwyz und Glarus auf der Herrschaft stand, betrug 2763 Gulden.

Da die vorstehende Urkunde nur einen Tag später ausgestellt ist als Nr. **225,** so wurden offenbar die Landrechtserneuerung und diese letzte Verpfändung gleichzeitig in Lichtensteig, der Residenz der Freiherren von Raron, mit einer Gesandtschaft von Schwyz und Glarus abgeschlossen.

227.

1440, März 20.

Landrecht des niedern Amtes in der Grafschaft Toggenburg mit Schwyz und Glarus.

Wir der Amman vnd die gantz gemeind des nidern amptes nidwendig der statt Liechtensteig, in dem Neckertall[1]) vnd ze Lütenspurg vnd alle die, so daselbs zuo der grafschaft Togkenburg ge-

[1]) Die Gemeinden Mogelsberg, Brunnadern, Peterzell und Hemberg.

hörent, bekennen vnd tuond kund offenbar mit disem brieff. Als der edell wolgeborn, vnser gnädiger herre, Grave Fridrich wilent Graff von Togkemburg seliger gedechtnisse by sinem leben vnd ze den zyten, da er das wol tuon mocht, durch sölich gnad vnd früntschaft, so er hatte zuo vnsern lieben herren vnd goutten fründen von Swytz verschuoff[2]) vnd verwillget, das wir nach sinem tode mit ewigem lantrecht daselbs hin gen Switz komen vnd versorgt sölten werden von des wegen, das er sich versach, das vns das nach sinem tode vnd abgang, ob Gott wölt, trostlich vnd hilfflichen sin sölt, vnd als er nu von tzyt gescheiden ist, da begegneten vns sölich zuofelle, daz vns selber beducht, das wir semlicher hilff vnd schirms notdürfftig werind, vnd gedächten sölicher vnser notdurfft nach vnd brächten semlichs an die egenanten vnser guotten fründ von Switz und begerten also an sy, vns ze iren ewigen lantlüten anzenemen. Also nämend vnd beruofften sy zuo den sachen vnser lieben vnd guotten fründ von Glarus von sölich alter vnd guotter früntschafft wegen, so sy dann beider sydt langzyt harbrächt[3]) mit einandern haben das vns ze guotten willen wz vnd ouch noch ist. Vnd nachdem vnd do derselben von Switz vnd von Glarus erbern ratzbotten mit vns früntlich rettend vnd gar gütlich erzaltent, wie das die räte, alt vnd nüw[4]), in iren lendern alle jar swerren vnd also von alter und guotter gwonheit mit jren lantrechten sigind, jro lendern vnd aller jro lantlüten nvtz vnd ere ze fürdern vnd iren schaden ze warnen vnd ze wenden, zuo vnd in allen glichen vnd pillichen sachen, by guotten trüwen vngeuarlich, vnd also mit vns gütlichen rettend, das wir sölichs lantrechtz vnd ir alt harkomenheit vns wol fröwen vnd trösten söltent vnd möchtend, vnd also uff sölich ira erluterung, ouch fromen vnd ere, so wir dann vormals dik vnd vil vernomen haben, vnd ouch uff sölich guot getruwen, so wir dann zuo jnen wol haben sullend vnd mugend, so sind wir mit denselben vnsern lieben vnd guotten fründen von Switz früntlich eins worden vnd eins ewigen lantrechtz bekommen[5]) in massen als hienach geschrieben stat. (1) Dem ist also das wir die vorgenanten der amman vnd gantz gmeind, als wir mit namen

[2]) anordnete. [3]) hergebracht. [4]) Die Unterscheidung von »alten« und »neuen« Räthen war in Schwyz, nicht aber in Glarus gebräuchlich. [5]) übereingekommen.

hievorgeschriben stand, alle vnd iegklicher bisunder, so vff die tzyt von mans namen vierzehen jaren alt vnd elter[6]) gewesen sind, gesworn haben liplich ze Gott vnd den heiligen für vns, alle vnser erben vnd nachkomen, der obgenanten vnser guotten fründen, der landamanne vnd gemeiner lantlüten beider länder ze Swytz vnd ze Glarus nutz vnd ere ze fürdern vnd iren schaden ze warnen vnd ze wenden vnd inen behulffen vnd beraten vnd gehorsam ze sind, getrüwlich vnd vngeuärlich. (2) Vnd ob es beschäch, das yeman mit vns gmeinlich oder dehein ort besunder stöss hette oder gwunne, vnd der oder die dann recht buttend vff der obgenanten von Switz vnd von Glarus ammannen vnd geswornen räte beide, oder vff dweders landes amman vnd rät bisunder, gegen dem vnd den selben sullen wir gemeinlich oder das ort, so die stöss anträffe, ouch dann also vff sy zem rechten komen. Vnd ouch fürbass, ob geschäch, das vnder vns ein gegni mit der andern missbellung oder stöss gewunne vnd das als verr käme, das eintweder teil dem andern recht butte vff obgenant vnser guotten fründ von Switz vnd von Glarus, denne sol der ander teil dem selben rechten gehorsam sin nachzekomen. Were aber, dz söliche sachen, so uff sy gebotten wurdent, also gestalt wärind, das si sich dem ze entscheiden, darumb ze richtten oder ze sprechen nit annemen wöltend, wan dz sich die muglich (sic) an andern enden dann vor jnen nach ir glegenheit, das sy bedüchte, geputten vszetragen[7]), war[8]) vns dann dieselben vnser fründ von Switz vnd von Glarus wistind ze dem rechtten, da sy bedunkte by ir eyden, da es vns gmein vnd glich wäre, des söllen wir ouch gehorsam sin dem nachzekomen. (3) Item es sol ouch in disem lantrecht von dwederm teil kein leyg den andern vmb kein sach vff kein frömd gerichtte, geistlichs noch weltlichs, nit laden noch triben, ouch von dewederm teil nieman den andern verhefften noch verbietten dann den rechten gülten oder bürgen, der ime darumb verheissen hat, sunder so sol iederman vom andern recht suochen vnd nemen an den stetten vnd in den gerichtten, da der ansprächig sitzet vnd hingehöret, vnd sol man ouch da dem kleger vnuerzogenlich vnd bescheidenlich richten. Beschäch aber das nit vnd das kuntlich wurd, so mag dann der kleger sin recht

[6]) älter. [7]) dass ihnen schiene, es gehören die Streitigkeiten vor einen andern Richter. [8]) wohin.

wol fürbas suochen, als ime fuogklichen ist. Aber yederman mag vmb sin zinse mit allen sachen werben, als vntzhär gewonlich ist gewesen, vngeuärlich. (4) Ouch ist berett worden, ob vns in künfftigen tzyten dheinest bedüchte notdürfftig sin, dhein burgrecht, lantrecht oder vereynungen mit yeman anzunemen, das sullen wir tuon mit rate der vorgenanten vnser guotten fründen von Switz vnd von Glarus, vnd ob vns dann von inen geraten wurd, sölich burgrecht, lantrecht oder vereinungen an vns ze nemend, so sol doch sölich burgrecht oder lantrecht oder vereynungen, so wir an vns nemend, disem lantrechte gantz vnschädlich vnd vnuergriffen sin, sunder so sol dis lantrecht mit allen vor vnd nachgeschriebnen stukken, puncten vnd artiklen war, stät, vest vnd vnuerrukt bliben vnd vor allen burgrechten, lantrechten oder vereynungen gän, so wir hynnenthin an vns nemend, getrüwlich vnd vngeuarlich. (5) Wär ouch, das iemand zuo vns, in vnser land vnd ampt hushablich züchen vnd sesshaft sin wölt vnd lantlüte begerten ze werden, die mugen wir ouch ze lantlüten nemen vnd empfahen, doch also dz söliche lüte ouch dann dis lantrecht swerrn*) ze haltende mit allen sachen, als dis lantrecht wiset, vnd wir ietzo gesworn hand, getrüwlich vnd vngeuarlich. (6) Item es ist ouch in disem lantrecht berett worden, ob yeman, so in disem lantrecht begriffen ist, vsser diser graffschafft landen vnd gerichten zuge, das ouch dann der oder die dannethin ir eyden, so sy von diss lantrechtz wegen gesworn hand, ledig sin sullend. doch also, ob der oder die dann von dheiner vor vfferstandnen sachen oder ansprächen wegen, so uffgelouffen werint, ee sy von vns vnd unsern landen zugen, an yemand oder wir an sy gmeinlich oder sunderlich ützet ze sprechende hetten oder ze vordern, das dann sölich sachen vnd ansprahen vsgetragen vnd berechtiget vnd sy vns vnd wir jnen recht haltten sulend an den stetten vnd in den gerichtten; da die vfferstanden warend, vnd das der noch die vns noch die obgenanten vnser fründ von Switz noch von Glarus darumb nienant**) für nüt dekeinen andern frömden, geistlichen noch weltlichen gerichtten nit bekümbern, fürnämen noch vmbtriben sullend, by den eyden so sy dann den obgenanten vnsern fründen von Switz vnd von Glarus in dem obgenanten lantrechtte

*) schwören. **) nirgends.

gesworn hant, âne alle geuerde. (7) Es ist ouch berett worden, ob wir der obgenanten von Switz vnd von Glarus hilff dheinest notdürfftig wurden, so sullent sy vns behulffen sin in vnsern sachen, in jrs selbs costung, desglichen sullen wir jnen ouch behulffen sin, so das zu schulden kumpt, in vnser selbs costen. (8) Es ist ouch eigenlich berett worden, das wir ze beider sydt einandern kouff geben, volgen vnd zuogän lassen sullen getrüwlich, früntlich vnd vngeuarlich. (9) Item mit aller sunderheit[11]) ist in disem lantrecht eigenlich berett, das wir alle vnd alle vnser erben vnd nachkomen bliben sullent by allen vnd iegklichen vnsern priuilegien, gnaden, begabungen, fryheitten, rechtungen vnd guotten gwonheiten aller vnser gerichtten vnd gerechtikeitten, ouch vngeuarlich. (10) Ouch ist berett, das die dikgenanten vnser fründ von Switz vnd von Glarus mit vns noch wir mit jnen von sölicher brüchen[12]) wegen, so si vnder jnen oder wir vnder vns haben oder anlegen, darumb nützit sollen ze schaffen haben âne alle geuerde. (11) Fürer ist ouch harinne berett worden, vmb dz diss lantrecht dester beständtlicher, ouch iungen vnd alten dester wüssenlicher sige, das wir dis lantrecht ye ze fünff oder zu zehen jaren, als ye dann die obgenanten vnser fründ von Switz vnd von Glarus bedunckt notdürfftig sin, zuo ziten, vnd das an vns vordrend mit botten oder mit brieffen, ernüwern sullend mit eyden, in massen als obgeschriben stat, ouch vngeuarlich. Mit sunderheit ist ze merken, das in disem lantrecht vorbehaltten vnd gar luter vnd eigenlich vssgelassen ist vnd sin sol dem allerdurchlüchtigosten, hochgepornesten, vnserm allergnädigosten herren dem Römischen küng, dem heiligen Römischen rych vnd suss yedermengklichem, er sige geistlich oder weltlich, edell oder vnedell, sin recht vnd gerechtikeit, ouch getrüwlich vnd vngeuarlich. Vnd harüber ze einem waren vnd ewigen vrkund, so haben wir die obgenanten der Amman vnd die gantze gemeinde ernstlich gebetten die fürsichtigen vnd wysen, vnser lieben guotten fründe, den schultheissen vnd räte der statt Wyl in Thurgöw, das die jr statt Wyl jngesigell offenlich hant gehenkt an disen brieff, wann wir gemeins jngesigels nit haben, vnd darunder wir vns, vnser erben vnd nachkomen krefftenklich verpinden, das wir vorgenanten schultheis vnd

---

[11]) insbesondere. [12]) Steuern.

rät zu Wyl von jro ernstlicher bett wegen also vergehen getan vnd versigelt haben, doch vns, vnser gemeinen statt vnd allen vnsern erben vnd nachkomenden in alle weg vnschädlich. Der geben wart ze Ganderschwil[13]) vff dem heiligen palmsunntag nach der geburt Cristi do man zalt Thusend vierhundert vnd vierzig jare.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv Schwyz; das Siegel hängt. Gedruckt bei Tschudi II. 298.

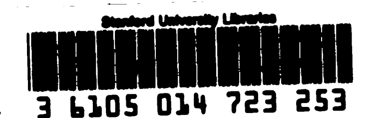
Anmerkung.

Von Lichtensteig (siehe die vorige Urkunde) begaben sich unsere Gesandten nach Ganterschwyl, wo das niedere Amt der Grafschaft Toggenburg versammelt war, um mit den Amtleuten das im Dezember 1436 (Nr. 199) beschworne Landrecht zu erneuern und zu verbriefen. Vergleicht man unsre Urkunde mit der Kundschaft Hanns Gallati's über die Eröffnungen, welche Ital Reding der ältere an der Gemeinde zu Wattwyl den Toggenburgern wegen des Inhaltes des zu beschwörenden Landrechtes machte, so wird man finden, dass die einzelnen Bestimmungen des verbrieften Landrechtes durchgehends übereinstimmen mit denjenigen, welche 1436 beschworen waren. Die nämliche Uebereinstimmung besteht denn auch zwischen unsrer Urkunde und dem erst 1469 verbrieften Landrechte des obern Toggenburg's, Tschudi II. 705.

Wie wenig übrigens noch die Toggenburger des niedern Amtes darauf Anspruch machten, ein eigenes Gemeinwesen vorzustellen, geht daraus hervor, dass sie nicht einmal ein eigenes Siegel für ihre Landschaft besassen, sondern die benachbarte Stadt Wyl angehen mussten, den Landrechtsbrief für sie zu besiegeln.

---

[13]) Ganterschwyl, oberhalb Lütisburg.


Stanford University Libraries
3 6105 014 723 253

